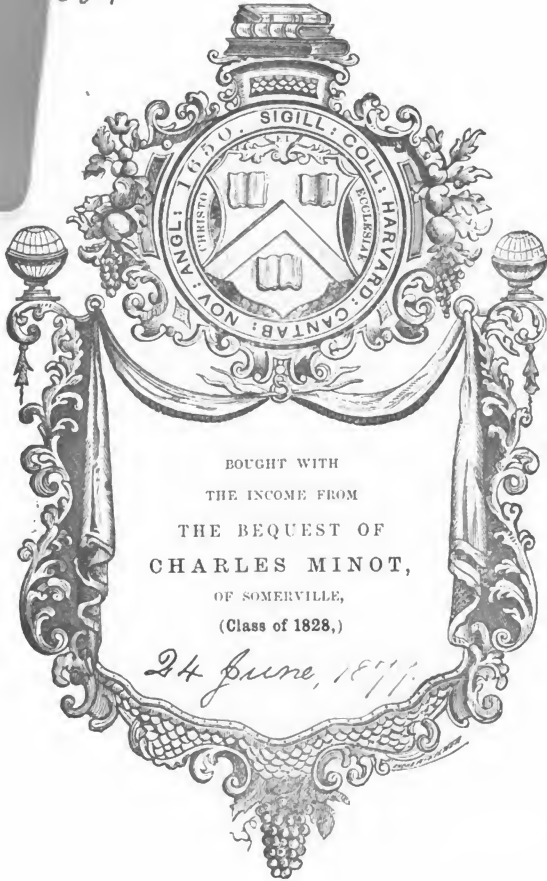




HN X6CR W

68.1



BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)

24 June, 1871

Heidelbergische

J a h r b ü c h e r

der

L i t e r a t u r.

Zweyter Jahrgang.

Zweite Abtheilung.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Erstes bis achttes Heft.

Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer.

1 8 0 9.

Heidelbergische

J a h r b ü c h e r

der

L i t e r a t u r.

Zweyter Jahrgang.

Zweite Abtheilung.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Erstes bis achttes Heft.

Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer.

1809.

~~IX 250~~

BP 368.1

1879 JUN 24

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

1879, June 24.

Minist fund.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

1879 JUN 24

Minist fund.

1879 JUN 24

Minist fund.

1879 JUN 24

Minist fund.

1879 JUN 24

Minist fund.

Inhalt

der

Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur

Zweiter Jahrgang. Zweite Abtheilung.

Erstes bis achttes Heft.

Anmerkung. Die, in diesem Register angezeigten Hefte beziehen sich bloß auf die zweite Abtheilung. In der Ordnung, wie die Hefte der Jahrbücher im Allgemeinen erschienen sind, ist No. 3 hier S. I., No. 8. S. II., No. 13. S. III., No. 21. S. IV., No. 28. S. V., No. 37. S. VI., No. 43. S. VII., No. 50. S. VIII.

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik. I. u. 2. H.	I. 45.
v. Almqvist, L. Harscher, Metaphysik des Civilprocesses. I Th.	VII. 309.
Ammon, D. Chr. Fr., Comm. de Conjugiis bona gratia non solvendis.	ib. 332.
Ascher, P., Napoleon, oder über den Fortschritt der Regierung.	III. 141.
v. Berg, G. H., Handbuch des deutschen Polizeirechts. Siebenter Th.	VII. 307.
Behr, D. Wilh. J., Systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpuncte des öffentlichen Rechts.	VIII. 375.
— — Das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publicistisch-politische Parallele.	ib. 377.
Berichtigender Beytrag zur Bestimmung der weiblichen Erbfolge-Ordnung in den Dösnabrückischen Lehngütern.	II. 93.

Beytrag zu den merkwürdigen Unrechtsprüchen deutscher Juristen- facultäten. -----	VII. 334.
Bolley, H. E. Fr., Drey und dreyßig Aufsätze über Testamente Erbschafts- und andere Theilungen, besonders Theilungs-Be- rechnungen, Gant- und verwandte Rechtsgeschäfte.	IV. 173.
Brandes, E., Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den leyten Decennien des vorigen Jahrhunderts. --	I. 33.
Buchholz, D. C. A., Versuch über verschiedene Rechtsmaterien mit besonderer Hinsicht auf dabey vorkommende Controversen. ib.	40.
Butte, D. W., Entwurf seines systematischen Lehrkursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle. -----	II. 91.
Ehlum, Chr., Der Besitz unter Justinian. -----	ib. 61.
Dabelow, Chr. Chr., Ueber die Verjährung. 1. u. 2. Th. V.	206.
Deutschlands Wiedergeburt, oder der rheinische Bund und die Ver- änderungen der Staatsverfassungen, die er zur Folge haben wird. -----	II. 57.
van Doorn, H. J., Diss. inaug. de jure commercii Roma- norum. -----	VII. 328.
Frhr. v. Eggers, Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde. ib.	49.
Erhard, D. Chr. D., Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. III.	167.
Eschenmayer, H., Lehrbuch über das Staatsöconomierecht. 1. u. 2. B. Vom Verfasser. -----	VIII. 381.
Glück, D. Chr. Fr., Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hefffeld. 9. u. 10. Bd. -----	I. 25.
Gmelin, D. E., Dissert. de convenientiis et differentiis inter hereditatem et Bonorum possessionem.	VI. 284.
Gönnner, N. Th., Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. 1. B. 3. H. -----	II. 79.
Gründler, D. C. A., Die Methodologie der Rechtswissenschaft. I.	48.
Härter, C. A., Ueber Abschaffung der Eidschwüre vor Gericht. VI.	288.
Hagemann, D. Th., Practische Erläuterungen aus allen Thei- len der Rechtsgelehrsamkeit. Fünft. Th. -----	ib. 285.
v. Haller, C. L., Handbuch der allgemeinen Staatenkunde. III.	97.
Hasse, J. Chr., Beytrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft.	VI. 241.
Hauboldi, D. Chr. Gottl., Institutiones juris Romani lit- terariae. T. I. Fasc. prior. -----	V. 193.

Henrici, D. G., Grundzüge zu einer Theorie der Polizeywissenschaft.-----	I. 47.
Heerwagen, H. W., Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preussischen Staatswirthschaft.-----	IV. 179.
Hufeland, Gtl., Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. Erster Th.-----	VI. 261.
Hugo, Lehrbuch des Naturrechts. Dritte Aufl.-----	VII. 289.
Hüllmann, R. D., Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 3er. B. Von p.-----	V. 218.
Jacobson, Fr. J., Bemerkungen über das dänische Preisenrecht.-----	VII. 335.
Effets du blocus continental sur le commerce, les finances, le credit et la prosperité des isles britanniques. Par Sir Fr. d'Ivernois.-----	VIII. 349.
v. Kamptz u. Frhr. v. Stein, Ueber die Entschädigungsberechtigungen der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen. III.	143.
v. Kresschman, Hof und Staat. I B. I H.-----	IV. 162.
Krug, L., Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preussischen Staate. I. Band.-----	III. 120.
----- Die Armenassecuranz.-----	VIII. 347.
Lüder, Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen.-----	III. 134.
Maass, D. J. Gebh. Chr., Grundriß des Naturrechts. VI.	273.
An essay on the principle of population by T. R. Malthus. 2 Voll. 3 Ed.-----	VIII. 337.
Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung, von Malthus. Aus dem Engl. Von D. Fr. H. Hegewisch. Zw. B.-----	ib. ib.
Martin, D. Ehrph., Anleitung zum Referiren. Von Verfasser.-----	VI. 287.
----- Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerl. Processus. Dritte A. Von dems.-----	ib. 288.
Meinungen eines Bürgers über den Erbadel.-----	V. 232.
Meister, J. Chr. Fr., Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Strassfällen.-----	VII. 297.
----- Ueber die Aufnahme und fortdauernde Gültigkeit des Sachenrechts in Schlesien.-----	ib. 321.
Niemeyer, D. C., Anleitung zum Verfahren in Gemeinheits-Theilungs-Sachen.-----	I. 3.
Pfeiffer, D. B. W. u. F. G., Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinen Rechte. I. B. IV.	172.

Publicandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staats- Behörden der preussischen Monarchie.	IV. 145.
v. Kamdohr, Fr. W. Bas., Juristische Erfahrungen. 1. Th.	VII. 326.
Schmaltz, D. Th., Handbuch der Staatswirthschaft. --	II. 65.
— — — Annalen der Politik. 1. H.	VIII. 362.
Thibaut, A. F. J., System des Pandectenrechts. Dritte A. Vom Verfasser.	VI. 286.
Ueber Wechfelduplicate, Wechselabschriften und einige verwandte Ge- genstände.	IV. 188.
Das Wechselrecht nach sächsischen, preussischen und napoleonischen Gesetzen.	II. 96.
Wolf, Fr. A., Von einer milden Stiftung Trajans. VI.	254.
v. Woltmann, K. L., Geschichte des westphälischen Friedens. 1. u. 2. B.	VIII. 351.

Heidelbergsche

S a h r b ü c h e r

der

L i t e r a t u r

für

J u r i s p r u d e n z

und

S t a a t s w i s s e n s c h a f t e n .

Z w e y t e r J a h r g a n g .

H e i d e l b e r g ,
H e y M o h r u n d S i m m e r .
1 8 0 9 .

Heidelbergische
J a h r b ü c h e r
der
L i t e r a t u r.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Erstes Heft.

Anleitung zum Verfahren in Gemeinheits- Theilungs- Sachen, von D. C. Niemeyer, Ehrens Hannoverschem Amtschreiber zu Ilten. Hannover b. den Gebrüdern Hahn. 1808. 291 S. gr. 8. (1 Rthlr.)

Wiewohl dieses Buch eigentlich nur das Gemeinheits- Theilungswesen in dem hannoverschen Fürstenthum Lüneburg; nach Anleitung der, für diese Provinz in Ansehung des erwähnten Gegenstandes neuerlich erlassenen Gesetze, behandelt, und der Titel des Buchs also mehr verspricht, als dessen Inhalt gewährt: so verdient dasselbe dennoch, seines Gegenstandes wegen, um so mehr auch außer seiner Provinz gekannt zu werden, als die, hier allenthalben zum Grunde liegende, für das Fürstenthum Lüneburg unterm 25. Jun. 1802 erlassene, musterhafte Gemeinheits- Theilungs- Ordnung der höchsten Aufmerksamkeit und Achtung würdig ist. Der Verf. hat einen sehr großen Theil seines Buches unmittelbar aus diesem Gesetz geschöpft, und selbst dessen Worte, sehr oft ohne Nachweisung der Gesetzstellen, in jenes aufgenommen. Schon deshalb würde sein Buch, ohne eine nähere Kenntniß und Betrachtung der Quellen, aus denen er schöpft, sich nicht wohl beurtheilen lassen. Aber auch ohne diese Hinsicht scheint uns die Lüneburg

A Niemeyer Anleit. 3. Verfahren in Gemeinh. Theilungssachen.

gische Gemeinheits; Theilungs; Ordnung als ein, für die Staatswirthschaft und höhere landwirthschaftliche Polizey höchst wichtiges Gesetz bey dieser Veranlassung der ehrenvollsten Bemerkung in unsern Jahrbüchern werth zu seyn. Wenn auch gleich, und zum Glück, nicht in allen Theilen Deutschlands dergleichen unabsehbliche Gemeinheiten noch zu theilen und in Cultur zu setzen sind, wie die lüneburgischen Haiden und verschiedene Districte der benachbarten Provinzen sie darbieten; wenn gleich jene fast grenzenlosen Allmenden sich am wenigsten in den südlichen Gegenden Deutschlands finden, wo, bey früherer Cultur und stärkerer Bevölkerung, die Theilung derselben größtentheils schon seit unvordenklichen Zeiten geschehen ist: so gibt es denn noch auch hier Districte, die noch unter dem Fluch der Gemeinschaft Dornen und Disteln tragen, wie denn selbst einige derselben zu wissenschaftlichen Erdörterungen der Gemeinheits; Theilungslehre veranlaßt haben. Den Gesetzgebern, die diese Wüsten in Fruchtfelder umwandeln wollen, darf die lüneburg. Gemeinheits; Theilungs; Ordnung in gesetzgeberischer Hinsicht und in wissenschaftlicher Betrachtung empfohlen werden. Sie umfaßt das ganze Gemeinheits; Theilungswesen, und stellt die Grundsätze desselben zusammen, welche, so viel uns bekannt ist, bisher noch nicht systematisch geordnet waren. Dabey gebührt ihr das Lob, daß sie mit der gründlichsten Sachkenntniß, mit Prüfung aller dabey eintretenden Verhältnisse, nach richtigen, humanen und liberalen Grundsätzen, mit wahrer Weisheit entworfen, und allenthalben bestimmt, lichtvoll und gefällig ausgedrückt ist.

Mit diesem Gesetz steht in der unmittelbarsten Verbindung die, erst neuerlich durch den Druck bekannt gewordene, aus 81 Paragraphen bestehende Instruction des Landes; Deconomie; Collegii zu Zelle vom 12. Nov. 1802, und die, in Folge des 49ten Paragraphen derselben, ferner am 30. October 1806 in 87 Paragraphen erlassene nähere Anleitung und Instruction, nach welcher die Obrigkeiten und Landes; Deconomie; Commis;

sarien im Fürstenthum Lüneburg in Landes: Deconomie: Angelegenheiten zu verfahren haben. *)

Da jetzt das ganze Verfahren in Gemeinheits: Theilungs: Sachen in der lüneburgischen Provinz auf diese merkwürdigen Gesetze und Instructionen sich gründet, und der Verf. selbst einen großen Theil seines Buchs aus denselben zusammengescrieben hat: so wäre in jeder Hinsicht angemessen gewesen, einige historische Nachrichten von jenen Quellen voranzuschicken, sich über ihren Geist und Inhalt im Allgemeinen zu verbreiten, und daran die Beweggründe zu knüpfen, welche den Verf. zum Schreiben bewogen haben, indem dieses bey der Vollständigkeit und Deutlichkeit jener Gesetze wohl einige Rechtfertigung verdient hätte.

Sein Hauptzweck ist, nach der Vorrede, dahin gegangen, „seine Erfahrungen mit den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. und den Meynungen bewährter Sachkenner zusammen zu stellen, und ein planes Handbuch für denkende Laien, und für jeden in dieser Sache Interessirten, mithin auch selbst für ungebildete Leser zu entwerfen, um ihnen eine Uebersicht (von den Verhältnissen und Grundsätzen, auf welche es dabey ankommt) zu verschaffen, Geschäftsmänner aber in kurzer Zeit in den Stand zu setzen, mit Nutzen in solchen Angelegenheiten zu arbeiten.“

Das Buch zerfällt, wie die Gemeinheits: Theilungs: Ordn., in zwey Haupttheile, deren keiner eine allgemeine Ueberschrift führt; jeder Haupttheil in Abschnitte und Capitel. Im ersten Theile wird von Seite 1 bis 107 das, in Gemeinheits: Theilungssachen zu beobachtende Verfahren beschrieben, und im zweyten Theile werden von S. 108 bis 291 die Grundsätze dargestellt, nach welchen Gemeinheits: Theilungen vorzunehmen sind,

*) Bende finden sich in v. Berg's Sammlung deutscher Polizeigesetze. Hannover 1809. 8. Theil 3, S. 1—40 und S. 41—102.

Im ersten Theile finden wir wenig bemerkenswerthe eigene Arbeit des Verf. Er enthält großen Theils zusammengestellte Fragmente aus der Gem. Th. Ordnung und der Instruction von 1806, welche oft fehlerhaft abgeschrieben oder abgedruckt sind. Eine Verbesserung der Druckfehler hätte daher dem Buche angehängt, über das aber alles, was aus der Gem. Th. Ordn. und der Instruction aufgenommen ist, bemerkt gemacht und nachgewiesen werden sollen, welches nicht immer geschehen ist und daher manche Seite als eigene Arbeit des Verf. erscheinen läßt, die er ganz wörtlich von den genannten Gesetzen entlehnt hat (z. B. S. 92 2c.). Nachdem in den ersten Paragraphen der Einleitung die Begriffe von allgemeiner und besonderer Theilung 2c. erläutert sind, verbreitet der Verf. sich im §. 5. über den Nutzen der Gemeintheits-Theilungen im Allgemeinen, und macht, ohne neue Gesichtspuncte dafür anzugeben, die für sie sprechenden, allgemein bekannten Gründe bemerklich; und da man jetzt darüber hinlänglich einverstanden ist, daß der Schritt, der den Bauer zum vollen Eigenthümer macht, einer der wichtigsten und wohlthätigsten für die Industrie sey, so enthalten wir uns, darüber etwas mehr hinzuzufügen. Nach Johannes Müller begriff der Schweizer schon im achten Jahrhundert, wie unentbehrlich Einschläge (Segregata loca) wären, weil jeder am sorgfältigsten bauet, was er seinen Kindern zurücker und hinterläßt. Theilung des väterlichen Loses unter alle Kinder war ein heilsames Gesetz, weil kleine Güter fleißiger und sorgfältiger als große gebauet, und Wiesen entweder zu Feldern werden, oder das Wiesenland künstlicher und besser gehalten, kurz nichts gescheuet wird, dessen Bau mehr Anstrengung des Geistes und Körpers erfordert. So sehr dieses aus der Natur der Sache schon folgt und die Erfahrung es ergibt, z. B. in Anspach, Bayreuth, Ostfriesland, Brabant, Flandern, im Hennegau, wo, seit kleine Pachtungen sind, der Feldbau verdoppelt ist; so beweisen es auch zum Ueberfluß die geschicktesten staatswirthschaftlichen Schriftsteller. Nur durch Theilung der

Gemeinheitsgründe wird es aber möglich, die Industrie, welche zu ihrer Cultur erforderlich ist, durch den Reiz des Eigenthums zu beleben. Nur hiezu ist jene das Mittel. Das eigentliche Ziel, wohin die Theilung führen muß, ist die Koppelwirthschaft, welche erst nach vorgängiger Special: Theilung eintreten kann, und zu Verbesserung der Landwirthschaft und zu Vermehrung des Glücks und Wohlstandes der Landwirthe unendlich viel beyträgt. Zu ihr will auch die lüneburgische Gem. Theil. Ordnung, wie sie §. 173 selbst zu erkennen gibt, nur den Weg bahnen. Mit dieser ist in der hannoverschen Provinz Lauenburg, wo mancherley Verhältnisse ihre Einführung mehr, als in dem Fürstenthum Lüneburg, begünstigt haben mögen, seit länger als 30 Jahren ein guter, erfolgreicher Anfang gemacht, und dort, und in dem benachbarten Holfstein spricht die Erfahrung laut zu ihrer Empfehlung. Wie das Beyspiel von diesem dort gewiß heilsam gewirkt hat, so möge auch das Muster der lauenburgischen Verkoppelungen im Lüneburgischen wirken! — Allein jedes, auch das Gute und Heilsame, hat sein Maaß, und so mag freylich aus mehr als einer Rücksicht die Frage aufgeworfen werden, ob man auch Gemeinheitsheilungen und Verkoppelungen zu weit treiben könne?

Unter den Landwirthen ist es ausgemachte Wahrheit, daß wohl bebauete Grundstücke, selbst bey ungünstiger Witterung, reichliche Ernten guten Korns liefern; daß aber schlecht cultivirtes Land, von übrigens gleicher Güte des Bodens, schlechteres Korn, und selten mehr als den dritten Theil des sonst gewöhnlichen Ertrages, productirt. Hieraus ergibt sich die Regel, daß der Ackerbau vortheilhafter intensiv als extensiv betrieben wird; daß mithin nie mehr Land bestellt werden sollte, als mit den dazu bestimmten Mitteln in dem besten productiven Zustande erhalten werden kann. Nun würde es freylich offenbar nachtheilig für den Wohlstand einer Gemeinde seyn, die vielleicht nicht einst für ihren bisherigen Acker- und Wiesenbau die nöthigen Kräfte und Düngung anwenden kann, wenn sie

noch mehrere hundert oder gar tausend Aecker bisher wüste gelegener Gemeingründe plötzlich unter den Pflug nehmen wollte. Deshalb kommt hiebey alles auf eine weise Moderation an, für welche auch von oben herab vieles geschehen kann und nach Umständen geschehen muß. Die, auf Theilung der Gemeinheiten gerichteten Maßregeln sind aber darum nicht zu tadeln. Ehe die Theilung nicht vollbracht ist, läßt sich von den Gemeinheiten gewöhnlich wenig, oder gar kein Nutzen erwarten; sie dienen oft nur dazu, um das ohnehin am Abend hungrig zu seinen Ställen zurückkehrende Vieh die Düngung verschleppen zu lassen, welche, wenn dieses in eine Weidekoppel eingehägt gewesen wäre, derselben sehr wohl gethan haben würde. Uebers das aber ist ja nicht nothwendig, daß durch die Gemeintheitstheilung immer ein Mißverhältniß zwischen der Quantität Land, die wir kultiviren, und den Fonds, die wir auf ihre Verbesserung anwenden, veranlaßt werde. Nicht aller getheilte Boden wird darum gleich in Cultur gesetzt, weil er getheilt ist. Durch die Theilung geschieht nur etwas Negatives. Nur ein Hinderniß wird durch sie hinweggeräumt, welches der möglichen Verbesserung der Landwirthschaft im Wege liegt, und die aufsteimende Industrie wird auf die Möglichkeit dieser Verbesserung, auf neue Erwerbsmittel und die daraus entspringenden Vortheile, aufmerksam gemacht. Die bessere Cultur, welche durch die Theilung möglich wird, kann aber nur gegeben werden, wenn die Verhältnisse gestatten, sie anzuwenden. Die Theilung bis dahin aufzuschieben, daß jene sofort eintreten kann, würde gleichwohl in mehr als einer Hinsicht bedenklich seyn; denn, nicht zu gedenken, daß die Aufhebung einer irgend bedeutenden Gemeinheit eine Unternehmung ist, die sich nicht in einigen Wochen zu Stande bringen läßt, sondern die viel mehr nicht selten eine sehr geraume Zeit, und oft eine besondere Begünstigung zusammentreffender zufälliger Umstände erfordert; so werden immer, wenn erst jeder sein bestimmtes Eigenthum hat, zwar in den ersten Jahren nicht gleich große und auf fallende, aber doch einige und allmähltige Fortschritte zur Ver-

besserung desselben gemacht werden. Die Classe der Landleute besitzt oft kein anderes Capital, als ihre Kraft und Arbeitsfähigkeit. Findet sie Veranlassung, diese vortheilhaft anzuwenden, so wuchert sie damit, und dieses hat zur Folge, daß nach eingetretener Theilung jedes getheilte Grundstück, auch wenn es noch nicht eigentlich cultivirt werden sollte, dennoch besser benutzt werden wird, als vorhin, da es noch Gemeinheit war. Wenn der Lohn des Schweisses, den der Bauer auf seinen bestimmten Antheil, auf sein wahres Eigenthum verwendet, auch allein ihm zum Vortheil gereicht; so wird oft mit geringer, aber unablässig angewandter Bemühung großer Nutzen gestiftet. Fehlt Düngung, um das neu erworbene Eigenthum zum Ackerbau zu bestimmen, so bleibt es entweder als Weide durch Einhägung, durch Anlegung von Abzugsgräben, oder durch Bewässerungsvorrichtungen ꝛ., oder als Forstgrund durch Holzansbau zu benutzen. Diese Industrie bringt vielleicht langsam, aber doch gewiß dereinst, einigen Gewinn, der dann am liebsten zum Ankauf eines Stückes Vieh verwandt wird, wenn dieser nicht schon durch den erlangten Credit möglich geworden seyn sollte, welcher von dem vergrößerten Eigenthum und der Arbeitsamkeit des vollen und freyen Eigenthümers eine nothwendige und wohlthätige Folge ist. Ist man aber erst bis zu Vermehrung des Viehstandes gelangt, so ist man auf den glücklichen Punct gediehen, wo der Ackerbau durch vermehrte Düngung unterstützt und nach Befinden der Umstände erweitert werden kann. Durch diesen läßt sich nun dem neuen Eigenthum noch mehrerer Ertrag abgewinnen, und eine größere und sichere Production erzielen, die nicht allein dem Producenten, sondern dem Staat selbst, zum Nutzen gereicht.

Unter diesen Betrachtungen leuchtet ein, daß man sich nicht mit dem Zweifel zu quälen brauche, ob Zerschlagung der Gemeingründe und wüste liegenden Landstriche, um diese in Hände von Privateigenthümern zu bringen, zu weit getrieben werden könne? Bisher ist es mit diesem schwierigen Geschäft wohl noch nirgend dahin gekommen, daß

man die Beförderung der Theilungen für übertrieben halten könnte; vielmehr sind wir davon noch weit entfernt, und ist deshalb zu wünschen, daß nur die dazu erforderlichen Geldsummen nicht fehlen, sondern daß Staatsverwaltungen und wohlhabende Grundbesitzer in Stande und geneigt seyn möchten, in Fällen, wo es dem Unternehmungsgeist an den nöthigen Capitalien fehlt, die erforderlichen Vorschüsse zu ertheilen. Wer beyträgt, Grundeigenthum zu verschaffen, wo es bisher entbehrt ward, der erwirbt großes Verdienst. Grundeigenthum ist seinem Wesen nach die sicherste Grundlage einer dauerhaften Staatsverfassung, und in diesem Lichte hat man es immer betrachtet, seit Aristoteles bemerkt hat, daß die Ackerbauer von allen Volksclassen am wenigsten zu Aufruhr geneigt sind.

Wir fügen nun noch einige Aeußerungen über mehrere einzelne Stellen des Buchs hinzu, bey denen uns Erinnerungen aufgestoßen sind, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen glauben, wobey wir jedoch die freylich immer ungerne bemerkten zahlreichen Nachlässigkeiten des Styls übergehen, und dem Verf. nur anempfehlen, mehrere Aufmerksamkeit auf diesen zu verwenden, indem eine Vernachlässigung der Muttersprache, wenn man freywillig als Redner oder Schriftsteller unter seinen Mitbürgern auftritt, sich mit nichts rechtfertigen läßt, vielmehr als eine, unserer Nation, mehr als anderen, eigene Unart bezeichnet zu werden verdient.

§. 21 am Schluß des §. 22. sagt der Verf., Advocaten wären nur als Administratoren oder Curatoren, sonst aber nicht ohne Erlaubniß des Landes-Deconomie-Collegii, zulässig. Nach dem angezogenen §. 30. der GThO. ist die Assistenz der Advocaten, sehr weise, bey den Verhandlungen der Theilungssachen in erster Instanz ausgeschlossen, und wir finden nicht, daß dem Land. Decon. Collegio die Befugniß beygelegt sey, ihre Zulassung zu erlauben.

§. 23 u. folg. ist ein sehr weitläufiges Formular eines Syndicats eingeschaltet, welches weit kürzer seyn könnte,

und wenigstens keine Wiederholungen enthalten sollte, die sich wegen der Befugniß, Rechtsstreitigkeiten anzufangen S. 25 u. 26 darin befinden. Auch fällt auf, daß der Verf. in diesem Musterformular von einer Gemeinde vier Syndicos bestellen läßt, da doch der §. 16. der Instr. die Zahl der Bevollmächtigten bey Gemeinen, welche aus mehr als zwölf Mitgliedern bestehen, bestimmt auf drey beschränkt. S. 29 §. 31. scheint der Verf. den geistlichen Stellen, die bey Gemeinheitstheilungen berechtigt sind, eine Abfindung zu verlangen, das *Votum activum* absprechen, wenigstens sehr beschränken zu wollen, indem er sie erst dann zu hören nöthig erachtet, wenn vom Theilungsmaßstabe Frage entsteht. Wir sehen nicht ab, warum die geistlichen Interessenten nicht eben wie andere Berechtigte gleich anfänglich vernommen werden sollten, und möchten vielmehr nothwendig und rathsam erachten, dieses nicht zu verabsäumen, sondern sie, wenn ihre gesetzlichen oder herkömmlichen Berechtigungen dieses erfordern, von Anfang an zuzuziehen, indem es die Sache und ihren Fortgang unsehlbar erschweren muß, wenn nachher erst begrüßt und herbey gezogen wird, wer gleich vom Anfang an zu ihr hätte mitwirken und mit seiner Stimme gehört werden sollen. S. 30 vermißt der Verf. in der GThOrdn. eine Vorschrift darüber, in welchen Fällen in den Terminen die Gegenwart eines Interessenten oder die Stellung eines Bevollmächtigten unbedingt erforderlich sey. Diese Frage ist aber durch den §. 14. der Instr. zur Genüge dahin entschieden, daß jenes dann eintritt, wenn der Zweck der Vorladung ohne die Anwesenheit des Vorgeladenen gar nicht zu erreichen ist. Einzelne Fälle, in denen dieses dafür gehalten werden müsse, führt das Gesetz nicht an. Auch ist dieses weder nöthig, noch rathsam. Die allgemeine Regel ist gegeben und hinreichend; ihre Anwendung ist der Beurtheilung bey einzelnen Fällen überlassen. S. 54 §. 35 bemerkt der Verf., daß bey Ansetzung der Termine auf Erndte-, Saar-, oder andere eilige Zeiten Rücksicht genommen werden solle. — §. 15.

der Instr. aber redet nur von der geschäftreichsten Periode der Saat; oder Erndte; Zeit, und von eiligen Zeiten ist hier gar nicht die Rede; wohl aber wird Berücksichtigung notorischer Hindernisse empfohlen. Nach C. 34 §. 36. werden in GThSachen höchstens zwey Fristen gestattet. Die GThO. §. 32. und die Instr. §. 14. sagt dagegen, daß in der Regel nur zwey Fristen statt finden, und läßt also das durch in außerordentlichen Fällen die Möglichkeit einer fernern Befristung zu.

C. 51 §. 57. ist nach Anleitung des §. 24. der GThO. jedoch ohne Anziehung desselben, bemerklich gemacht, daß die Hälfte der Stimmen für die Aufhebung einer Gemeinheit in einer Commune entscheide, und dann die andere Hälfte, auch wider ihren Willen, ihre Abfindung annehmen und die Kosten tragen müsse. — Hier ist vor dem Worte tragen ohne Zweifel mit einzuschalten, wenigstens legt die GThO. nicht den widersprechenden Gemeine; Gliedern allein die Tragung der Kosten auf. C. 53 §. 57. offenbart der Verf. verschiedene politische Kunstgriffe, wodurch diejenigen Interessenten, welche bey Gemeinheits; Theilungs; Verhandlungen gründliche Untersuchung, anstatt beabsichtigter gütlicher Vereinbarung, verlangen, oder sonst Neigung zum Widerspruch beweisen, mürbe und nachgiebig gemacht werden sollen. Er empfiehlt, sie durch viele Wege zu ermüden, die angeschwollenen Kosten von ihnen geschwind beyzutreiben, den Provocanten dagegen leidliche Fristen zu Theil werden zu lassen. — Diese Art von Politik kann sich durchaus keinen Beyfall versprechen, und ist ganz unter der hohen Würde des obrigkeitlichen Amts, welches von dem, der es trägt, durch dergleichen Züge nie herabgewürdigt werden sollte. Offenheit, Geradheit, gleich durchgehender Ernst, haben einen großen und kraftvollen Einfluß wie im allgemeinen, so auch insbesondere auf das Gemäth des Landmanns, und wer sich dessen bewußt ist, der wird Wendungen von so kleinlicher Art, wie die obigen, eben so sehr verschmähen, als entbehrlich finden. Ueberdas sollte ja

der Antrag auf eine gründliche Untersuchung nie missfallen können! S. 62 §. 65. finden wir bey der Fassung zu erinnern, daß sie die Meinung veranlassen kann, als ob der Geschäftsbetrieb bey dem Landes-Deconomie-Collegio mit Kosten und Weitläufigkeiten verknüpft wäre. Der Verf. hat wahrscheinlich selbst nicht die Absicht gehabt, dieses anzudeuten, sondern er hat nur sagen wollen, ein gütlicher Vergleich über den Theilungsmaßstab sey immer weit rathamer, als der Antrag auf eine Entscheidung darüber, indem diese nicht ohne Vorarbeiten ertheilt werden könne, welche kostbar und weitläufig wären. In so weit stimmen wir ihm ganz bey, bemerken aber übrigens, daß, nach dem §. 25. der Collegial-Instruction des Land. Decon. Collegii, für dessen Ausfertigungen überall keine Gebühren genommen werden dürfen. Die Ueberschriften der Cap. IX. und X. S. 57 und 65 zweyter und dritter commissarischer Gang sind mystisch. Warum hat der Verf. ihren Inhalt nicht klarer angegeben, wozu die Worte: Instructiionsverfahren, Vermessung, dort und hier hingereicht haben würden.

S. 73 §. 75. wo von der Bonitirung und Classification die Rede ist, gibt der Verf. von letzterer die Definition, daß sie die Bestimmung sey, in welche Classe jeder Fleck des zu theilenden Bodens gehört. Wir würden diese Begriffe lieber mit den Worten des §. 61. der Instr. erläutert haben, wo dieses weit besser gelungen ist, indem die Classification in der allgemeinen Anzeige der bisherigen Beschaffenheit aller Grundstücke und der Arten ihrer Anwendung, die Bonitirung im engern Verstande aber in der besondern Untersuchung des, von der Beschaffenheit der einzelnen Stücke oder Pertinenzien zu erwartenden Ertrags bestehen soll. Bey der Classification, wie sie hier gesetzlich bestimmt ist, kann und darf durchaus nur auf die bisherige Beschaffenheit Rücksicht genommen werden. Wenn der Verf. dieses nicht für rathsam halten will, sondern verlangt, daß nicht allein auf den dermaligen Weidbestand, sondern haupt-

sächlich auf die wirkliche Güte des Bodens Rücksicht genommen werden solle; so scheint er nur die obigen Begriffe zu verwechseln, und zu wollen, daß dasjenige schon bey der Classification geschehe, was die Instr. zu einem Geschäft der Bonitirung macht, bey welcher der zu erwartende Ertrag, mithin die wirkliche Güte des Bodens, bedacht werden soll.

§. 74 §. 76. hält der Verf. dafür, daß die Vereidigung der Classifieren nicht vorgeschrieben sey. Wir müssen aber nach den §§. 35. und 62. der Instr. der entgegengesetzten Meinung seyn, zumal letzterwähnter §. den Interessenten gestattet, jenen den Eid zu erlassen; woraus klar ist, daß er geleistet werden muß, wenn er von den Parteyen nicht erlassen wird. Der Nachtheil, den der Verf. §. 75 davon befürchtet, wenn die Classenseker aus der Mitte sämmtlicher Interessenten genommen werden, läßt sich durch ihre Zusammensetzung verhüten, und dadurch Parteylichkeit abwenden oder unwirksam machen.

Die Instr. §. 64. schreibt vor, daß die Theilungs: Commissarien dem Oberlandes: Deconomie: Commissair drey Achte: leute zur Special: Bonitirung vorschlagen sollen, und diesem überläßt sie, zu ermäßigen, ob denselben etwa ein geübter Boniteur aus einer andern Gegend, zur Direction des Ganzen und Verständigung der übrigen Achte: leute, beygegeben werden solle. Hiedurch, besorgt der Verf. nach §. 78, werde der Landes: Deconomie: Commissair bey den Interessenten compromittirt und deren Zutrauen werde verloren. Diese Ansicht können wir uns nicht zu eigen machen, vielmehr wird der Landes: Deconomie: Commissair, wenn er mit der Bonitirung nicht unmittelbar beauftragt ist, gerade am besten gegen die Vorwürfe von Parteylichkeit gesichert, die Achte: leute nur gar zu leicht gemacht zu werden pflegen. §. 79 will der Verf., daß die Boniteurs sich unter einander sollen bereden dürfen, und er tadelt, sehr mit Unrecht, den in der Instr. §. 67 vorgeschriebenen Gang, welcher doch in der That als weit vorzüglicher einleuchtet. Nach dieser werden die Boniteurs zuvor

vollkommen von ihrem vorhabenden Geschäft und den dabey eintretenden Verhältnissen unterrichtet und mit Bonitirungs-Tabellen versehen, in welche sie die Taxata eintragen, die sie demnächst dem Landes-Deconomie-Commissair anmelden. Nach vollendeter Taxation eines Hauptdistricts werden die eingebrachten Taxata den Achtsleuten wieder vorgelesen, und wenn sich Schwierigkeiten finden, Erläuterungen, Gründe oder Modificationen gefordert. Auch steht dem Commissair frey, selbst während der Bonitirung darein zu reden, auf anscheinende Mißverhältnisse aufmerksam zu machen und nach Gründen zu fragen. Das alles scheint uns wohl und vorsichtig angeordnet, der Antrag des Verf. aber eben so wenig zulässig zu seyn, als es Zeugen gestattet wird, sich darüber bereden zu dürfen, was und wie sie aussagen wollen. S. 82 §. 80. bemerkt der Verf., daß nach §. 68. der Instr. bey Weide-Bonitirungen der Grund und Boden nach seiner jetzigen Lage angeschlagen werden solle, und folglich die eigentliche Beschaffenheit des Grund und Bodens nicht in Betracht gezogen werde, welches zu unverlässigen Resultaten führen müsse, indem die jetzige Beschaffenheit vermöge der, bis dahin statt habenden Vernachlässigung der Cultur, schlecht, dennoch aber ein sehr guter, leicht zu verbessernder Boden vorhanden seyn könne. Der angezogene §. 68. der Instr. und der §. 63. der GThD., auf welchen ersterer sich beziehet, handeln davon, wie ausgemittelt werden solle, wie viel Kuhweiden in einer zu theilenden Gemeinheit befindlich seyen. §. 63. sagt ausdrücklich, daß von den Taxatoren genau zu untersuchen und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des zu theilenden Bodens anzuschlagen sey, wie viel Morgen desselben, nach seinem jetzigen Zustande, ohne auf Plaggen, Heide, oder Bültenhieb etwas zurück zu rechnen, auf eine Sommer-Kuhweide gerechnet werden müssen. Uns scheint, die vorgeschriebene Berücksichtigung der Verschiedenheit des zu theilenden Bodens erschöpfe schon alles, was der Verf. vermißt. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieselbe bey einer Schätzung eintreten

muß. Aber es fehlt auch außer dieser Geseßstelle nicht an Spuren, daß die GThGeseßgebung den wahren innern Werth des Grund und Bodens mit betrachtet wissen will. Nach S. 31 §. 60. der Instr. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß auch die Beschaffenheit der untern Erdarten in der Tiefe des Bodens mit dem Erdborer untersucht, und die Resultate davon durch den Landes:Oeconomie:Commissair bemerkt werden sollen, und §. 74. der Collegial:Instr. gibt einen sehr deutlichen Wink darüber, welche Rücksichten man bey dem Verfahren in diesen und ähnlichen Taxationsfällen genommen wissen will. Nach diesen Betrachtungen ist klar, daß durch die Hinweisung auf den jetzigen Zustand, nur die Abrechnungen wegen des Heidhiebes *ic.*, nicht aber die Rücksichten auf die Verschiedenheit des Bodens haben ausgeschlossen werden sollen, welche vielmehr bestimmt vorgeschrieben sind. Wir zweifeln nicht, daß uns der Verf. hier selbst bestimmen werde, zumal er wegen Berücksichtigung der Güte des Bodens und der Erdarten S. 85 §. 82. seines Buchs recht angemessene Vorschläge gethan hat. — Eine der großen, nicht ganz zu hebenden Schwierigkeiten bey Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen bleibt dagegen aber immer die, daß es ganz unmöglich ist, jedem Interessenten eine gleich große Fläche von jeder Classe des Bodens anzuweisen, weßhalb immer einige ein größeres Areal von geringerer, andere ein kleineres von besserer Güte erhalten müssen. Bey den Fortschritten der Ackerbaukunde, welche in unseren Tagen immer mehr zunehmen, wird ein guter Wirth im Stande seyn, seinen schlechtern, aber mehr Flächenraum haltenden Antheil allmählich zu einer Production zu erheben, welche dem kleinern Theil, der bey der Theilung bessere Beschaffenheit hatte, gleich kommt, oder ihn gar übertrifft, und jener wird also durch die Theilung einen größern Gewinn erlangt haben, als der Besitzer von diesem. Dieses alles ist unleugbar. Man muß daher bey Theilungsgeschäften nach Möglichkeit Bedacht darauf nehmen, daß jeder Theilnehmer von jeder Classe des Bodens einen möglichst gleichen

Flächenraum erhalte. Aber eine exacte Gleichheit hiebey zu erweisen, erlauben die Localverhältnisse, wenn man nicht andere, weit wichtigere und größere Vortheile aufopfern will, fast nie, und hier bleibt uns daher nur der Trost, an den wir in menschlichen Verhältnissen so oft uns halten müssen, daß besser sey, Gutes in dem Grade zu wirken, der uns erreichbar ist, als es aus dem Grunde ganz zu unterlassen, weil es nicht in der höchst möglichen Vollkommenheit, nach welcher wir streben, bewirkt werden kann. S. 89 §. 86. finden wir von dem Verf. bemerkt, daß bis jetzt eine allgemeine tabellarische Form zum Theilungsplan nicht vorgeschrieben sey. Wenn er, wie es scheint, auf ein Formular dazu gehofft hat, so müssen wir ihn an den §. 73. der Instr. erinnern, welcher diese Hoffnung durch die sehr wahre Bemerkung abschneidet, daß die Art, die mannichfachen Gegenstände eines Theilungsplans zu einer kurzen, richtigen und leichten Uebersicht zu bringen, sich im Allgemeinen nicht vorschreiben lasse, sondern daß die dazu zweckmäßigen tabellarischen Formen, die im Allgemeinen bekannt genug wären, für jedes Geschäft so bestimmt werden müßten, wie es die Uebersicht des Ganzen am besten befördere. Wir freuen uns des, aus dieser Stelle hervorstechenden liberalen Geistes der Instruction, welche nicht gewollt hat, daß in gewisse Formen eingezwängt werden sollte, was nicht dahin paßt, sondern vielmehr der Klugheit und Ueberlegung der Commissarien freye Wahl läßt, dasjenige zu ergreifen, was den vorliegenden Verhältnissen das Angemessenste ist. S. 99 §. 96. finden wir die ganz überflüssige Anweisung, daß an Resolutionen, die man zu erhalten wünscht, wenn sie nicht erfolgen, erinnert werden müsse; und S. 100 §. 99. daß in dem Theilungsrecess die Befugniß zu Austauschung der Abfindungstheile vorzubehalten sey. Nun sagt zwar die Instr. §. 51. daß zu Vertauschungen, welche einzelne Theilnehmer etwa möchten vornehmen wollen, eine Frist von Einem Vierteljahre zu bestimmen sey, damit die Register der Ausweisung in Ordnung erhalten werden. Allein es ist ja

handgreiflich, daß diese Frist nur gesetzt ist, damit die bis dahin geschehenen Austauschungen noch bey der Theilungsbehörde regulirt werden mögen. Nirgend ist die freye Besugniß abgeschnitten, auch nach Verlauf dieses Vierteljahrs zulässige Vertauschungen vorzunehmen; nur versteht sich von selbst, daß diese sodann bey den ordentlichen Obrigkeiten mit Beobachtung dessen geschehen müssen, was die Geseze in Ansehung der Alienation von Grundstücken verordnen. S. 102 §. 102. bemerkt der Verf., daß nicht wörtlich entschieden sey, ob ein Recurs gegen eine Verfügung eingelegt werden könne, welche bloß die Frage, ob getheilt werden solle, anbetrifft. Bey der Allgemeinheit des §. 34. N. 1. der GThO. kann aber kein Zweifel hierüber statt finden. S. 107 schließt sich der erste Theil der Abhandlung, in welchem wir die Materie vom Theilungs-; Necess ungeru vermiffen, indem dieses bey Gemeinheits-; Theilungen und Verkoppelungen von der allerhöchsten Wichtigkeit ist. Bey beyden werden nicht selten alle und jede dem Ackerbau und Forsthaushalt nachtheilige Servituten und Gemeinheiten aufgehoben, privative Entschädigungen aber dagegen eingeräumt; was ein Interessent an zehn oder zwanzig verschiedenen, von einander oft weit entfernten Puncten der Feldflur zerstreut besaß, das bekommt er forthin in einer oder mehreren geschlossenen Grundflächen, die von jeder Servitut frey sind. Hiebey wird bisweilen der bisherige Besißstand ganz oder großen Theils verändert, und ist daher für die Sicherheit sämmtlicher Interessenten äußerst nothwendig, daß eine vollständige Urkunde über die Aufhebung der bisherigen und die Feststellung der neuconstituirten Gerechtsame entworfen und vollzogen werde. Dieses Werk erfordert die äußerste Sorgfalt, Vorsicht und Bestimmtheit. Jeder Mangel, der hiebey eintritt, kann unabsehbliche Nachteile nach sich ziehen; jeder Aufschub wird es erschweren. Ist der Theilungsplan auf eine so gründliche Weise entworfen, daß er, wie immer seyn sollte, alle bey dem ganzen Geschäft zu erledigende Puncte erschöpft; so kann keine große Schwierigkeit

dabey seyn, nach dessen Anleitung den Theilungs; Receß auszuarbeiten und zur Vollziehung zu befördern. Sollten auch bey Ausführung des Planes noch Abänderungen eingetreten seyn, so werden sich diese leicht bemerken lassen. Unbedingt nothwendig ist aber immer, daß der Theilungs; oder Verkop; pelungs; Receß gleich nach vollendetem Geschäft gleichfalls vollendet werde, und der Verf. ließ daher einen sehr wesentlichen Punct des Gemeinheits; Theilungs; Verfahrens unberührt, in dem er über die Ausarbeitung des Theilungs; Recesses oder des, bey geringfügigen Sachen dessen Stelle vertretenden Theilungsprotocollies schwieg, dessen ungeforderte Mittheilung an die Ortsobrigkeiten die GThO. §. 45. vorschreibt.

Mit S. 108 beginnt der zweyte Theil, welcher von den Grundsätzen handelt, nach welchen Gemeinheits; Theilungen vorzunehmen sind. Hier finden sich mehrere, aus der Erfahrung des Verf. geschöpfte Ausarbeitungen, die aller Aufmerksamkeit werth sind. Wir rechnen dahin unter andern, was im ersten Abschnitt, Cap. III. vom Plaggenhiebe, und im zweyten Abschnitt in mehreren Capiteln über die verschiedenen Theilungs; Maßstäbe gesagt worden ist. Die Lehre von den Theilungs; Maßstäben hat ihre gar großen und ganz eigenen Schwierigkeiten, die auch der Gesetzgeber selbst, sowohl am Schlusse der GThO. S. 103 2c., als in der, dem Landes; Oeconomie - Collegio ertheilten Instruction, §. 81. auf eine, dieser Gesetzgebung sehr zum Ruhme gereichende Weise anerkannt und keinen Anstand genommen hat, die Hoffnung zu äußern, daß Zeit und Erfahrung auf noch manches aufmerksam machen möchte, was zu Vervollkommnung der gesetzlichen Vorschriften von den Theilungs; Maßstäben und deren verschiedenen Anwendung beytragen könnte. Das Landes; Oeconomie; Collegium ist in dieser Absicht ausdrücklich aufgefordert und angewiesen, zu seiner Zeit aus den gesammelten Erfahrungen gutachtliche Meinungen zu ziehen, und diese dem Staats; Ministerio vorzulegen.

Ein einziger allgemeiner Theilungs-Maßstab zu Aufhebung der Gemeinheiten ist nicht vorhanden, und vom Herrn Hofrath und landschaftlichen Syndico Andreas Ludolph Jacobi ist bereits in seinen gesammelten Abhandlungen unter dem Titel: Verschästigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Maßstaben (Hannover 1803. 8.) S. 93 u. zur Genüge gezeigt worden, daß, nach Verschiedenheit der Umstände, mehrere Maßstäbe bey Theilung der gemeinen Weiden nothwendig angenommen werden, solche durch ihre Vereinigung einander modificiren, und gegen die, sonst von ihnen zu veranlassenden Ungerechtigkeiten sichern müssen. Der Verf. entwickelt nun dieses im zweyten Abschnitt bey Abhandlung der Lehre von den Theilungs-Maßstäben, indem er die verschiedenen Erörterungen und Rücksichten hervorhebt, welche sowohl bey General- als bey Special-Theilungen in Ansehung der Wahl eines Theilungs-Maßstabes eintreten müssen, und dabey die einzelnen gesetzlichen Theilungs-Maßstäbe durchgeht, und mit aus der Erfahrung geschöpften Bemerkungen begleitet, die sich, ohne eine, diesen Blättern nicht angemessene Weitläufigkeit, hier nicht in ihrem Zusammenhange darstellen lassen, sondern im Buche selbst nachgelesen werden müssen. Gegen den Inhalt dieser Bemerkungen haben wir im Allgemeinen nichts zu erinnern gefunden, vielmehr scheinen fast allenthalben richtige Ansichten dabey zum Grunde zu liegen. Sie werden in der Anwendung von denen ihre Prüfung zu erwarten haben, welche sie in vorkommenden einzelnen Fällen mit ihren Erfahrungen zu vergleichen im Stande sind, und die Wissenschaft wird durch Mittheilung solcher von einzelnen Fällen abgezogenen Erfahrungen, und durch deren Wiederholung, Läuterung, Zusammenstellung und Vergleichung immer bereichert werden, daher wir auch den zweyten Theil des vorliegenden Buchs, welcher zu diesem Zweck Beyträge liefert, für weit schätzbarer, als den ersten Theil halten müssen, der vorhin bereits von uns gewürdigt ist. Nur einige besondere Stellen aus dem zweyten Theile des Buchs glauben wir noch mit Bemerkungen

begleiten zu müssen. S. 230 §. 208. ist unter Hinweisung auf den §. 92. der GThO. behauptet, daß, bey Theilungen nach dem Maßstabe des Winterfutter; Gewinnstes, Pertinenzien, welche jemand im Jahre 1768 bey seinem Hofe besessen, die er aber bereits im Jahre 1769 wieder veräußert habe, ihm mit in Anrechnung gebracht werden mußten, indem er auf solche Weise in und nach dem Normaljahre Besitzer solcher Parcelen gewesen sey. Wir halten diese Meinung für ganz irrig. Die GThO. §. 92. bestimmt zwar bey dem Maßstabe des Winterfutter; Gewinnstes das Jahr 1768 zum Normaljahre, und ordnet in Ansehung der, von dem Haushalte eines Berechtigten auf beständig getrennten Pertinenzien, daß diejenigen für den Berechtigten in Anschlag zu bringen sind, welche noch in und nach dem Jahre 1768 mit dem Haushalte verbunden gewesen, und dabey wird der §. 72. der GThO. angezogen, welcher bey dem Viehstands; Maßstabe ausdrücklich vorschreibt, daß einem Interessenten, der mehr Vieh gehalten, als ihm im Contributions; Kataster angesetzt ist, und von Länderey und Wiesen, die außer der zu theilenden Markung belegen, durchgefüttert habe, dieses nur dann nach §. 92. bey der Theilung in Anrechnung kommen solle, wenn der Besitzer des Viehes erweise, „daß diese auswärtigen Ländereyen und Wiesen seit 1768 zur Substanz des Haushalts gehört hätten.“ Da die §§. 82. und 92. sich ausdrücklich auf einander beziehen, so ist ganz klar, daß einem Interessenten die Pertinenzien nicht in Anrechnung kommen können, die er zwar im Jahre 1768 bey seinem Hofe besessen, jedoch vielleicht schon am 2ten Jan. 1769 wieder veräußert hat. Nach dem §. 72., welcher hier die beste Erläuterung gibt, kommt es lediglich auf den Besitz seit 1768 an, zumal etwas absurdes herauskommen würde, wenn man diese legale Erklärung hintansetzen und jenes behaupten wollte, welches das Gesetz nicht gewollt haben kann. S. 231 findet sich in dem §. 210, welcher aus dem §. 93. der GThO. hergenommen ist, ein Schreib; oder Druckfehler, welcher den Sinn entstellt. Zolle 6 ist statt nicht zu lesen mit. S. 260

§. 238. thut der Verf. einen Vorschlag, der sich nicht mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbaren läßt, auf welche die Gemeinheits: Theilungs: Ordnung allenthalben gebauet ist, und welche bey Theilung gemeinschaftlicher Besitzungen immer beobachtet werden müssen. Er schlägt vor, wenn nicht eine ganze Gemeinheit, sondern nur ein Revier getheilt werde, so könnten zu dem Zweck die Interessenten in Classen getheilt werden, und die,

1. welche wenigstens 40 volle Morgen an Acker und Wiesen besäßen, jeder einen vierfach großen Antheil,
2. welche 20 bis 39 Morgen, jeder einen dreych großen Antheil,
3. welche 6 bis 19 Morgen, jeder einen zweych großen Antheil, und
4. welche eine geringe Morgenzahl besäßen, oder gar nicht begüterte Reithelute wären, nur einen einfachen Antheil bekommen.

Hiernach würde also, wer 7 Morgen besitzt, eben so viel aus der Theilung erhalten, als der Besitzer von 18 Morgen bekommen soll; der beynähe dreymal so viel, als jener erhalten müßte. Wie man eine solche Theilung in Vorschlag bringen könne, scheint uns unbegreiflich zu seyn. Sie ist unter freyen Leuten, die ein ihnen zugehöriges und von ihnen bisher gemeinschaftlich besessenes Eigenthum theilen, ohne die größte Zurücksetzung aller Rechtsgrundsätze nicht gedenkbar. Fällt bey einer Theilung dem Landes: Regenten, oder in Ländern, wo die Leibeigenschaft oder ähnliche Verhältnisse noch herrschen, dem Leib: oder Gutsherrn im voraus so viel von der Theilungsmasse zu, daß er den Wohlstand seiner geringeren Unterthanen zc. dadurch, daß er diesen Ueberschuß unter sie vertheilt, verbessern kann: so mag immerhin eine Gleichmachung der Höfe eines Dorfs nach den obigen verschiedenen Classen eintreten. Die Operation wird wohlthätig seyn, aber sie wird gar nicht nach den Grundsätzen, die bey Gemeinheitsaufhebungen zu befolgen sind, beurtheilt werden können, sondern

vielmehr als eine willkürliche Ausweisung des Ueberschusses betrachtet werden müssen. Der Verf. hat auch, wie S. 271 §. 246. ergibt, die in jenem Vorschlage liegende Härte und Ungerechtigkeit selbst gefühlt. Er erkennt an, daß die gleiche Schätzung in den verschiedenen Classen für einige hart seyn werde. Aber er sucht, welches uns noch mehr befremden muß, den schlechten Vorschlag durch noch schlechtere Gründe zu rechtfertigen, welche zu einer lege agraria führen würden. Er vermeint, wenn man bedenke, „daß die Mitglieder einer Classe sich anfänglich (im Paradiese?) vermuthlich alle einander gleich gewesen, und daß bloß Zufälle den einen in die Lage, etwas zu adquiren oder veräußern zu müssen, gesetzt haben; daß ferner durch Heyrathen, Glückszufälle, kurz durch Umstände, auf der einen Seite der sehr geschwächte Hof sich wieder heben, auf der andern Seite aber durch Unglück, Brand u. dergleichen wieder sehr sinken könne: so werde die anscheinende Härte um so weniger zu groß seyn, als sich ohnehin nicht immer behaupten lasse, daß mit dem Erwerb des Landes auch die Weide mit erworben sey, und als kleine Ungerechtigkeiten in solchen Fällen durchaus nicht vermieden werden könnten u. dergleichen. Wir fügen hierüber nichts hinzu, da alles Urtheil überflüssig ist, wenn die Sache es selbst ausspricht. Nur das müssen wir wünschen und hoffen, daß dergleichen Ansichten sich nicht unter den ungebildeten Lesern und Laien verbreiten mögen, für welche der Verf. sein Buch bestimmt hat. Welche Ansprüche würden entstehen, wenn man diese Gleichmachungs-Principia aus dem Grunde der uranfänglichen Gleichheit wirklich in vor kommenden Fällen sollte behaupten wollen, und wie würde der Verf. sich benehmen, wenn mit seinem Buche in der Hand ein bettelarmer Reihemann sie gegen ihn geltend zu machen versuchte? — Stellen, wie diese, deren uns doch glücklicher Weise nicht mehrere in dieser Schrift aufgestoßen sind, könnten vermuthen lassen, daß das Buch vor einigen Decennien unter einem ganz andern Himmelsstriche entstanden sey.

Auffallend ist uns gewesen, daß der Verf. in dem zweyten Theile seines Buchs einen sehr wichtigen Gegenstand, die Aufhebung des Zehntverhältnisses zwischen Zehntpflichtigen und Zehntherrn, ganz mit Stillschweigen übergangen hat, und wir hätten um so mehr gewünscht, daß die Grundsätze dieser Auseinandersetzung ausführlich erörtert seyn möchten, als dieselbe für das Gedeihen der Landwirthschaft der Zehntpflichtigen höchst nothwendig und wünschenswerth ist, auch die G. Th. O. S. 102 §. 184. selbst bestimmte Veranlassung zu einer nähern Entwicklung dieser Materie darbietet.

Nachdem wir unsere Bemerkungen über einzelne Stellen des Buchs vorgelegt haben, bleibt noch übrig, unser Urtheil über dasselbe im Allgemeinen hinzuzufügen. Zu einem Handbuch für ungebildete Leser, oder, wie der Verf. sich ausdrückt, für denkende Laien können wir es nicht geeignet halten. Auch müssen wir zweifeln, daß des Verf. ernstliche Absicht gewesen, sein Buch, wie er in der Vorrede an gibt, für diese zu bestimmen. Wie hätte sonst die gewöhnlichste Klugheit erlaubt, eben denen S. 53 die auffallenden Maßregeln zu verrathen, durch welche er Nachgiebigkeit von ihnen erzwingen zu können meint? Wie hätte ihnen gesagt werden dürfen, was S. 271 u. gesagt ist? — Ueberdas können wir uns nicht überzeugen, daß die geringere Volksclasse eines solchen eigenen Handbuchs bedürfe. Biewohl wir nicht der Meinung derer sind, welche große Einfachheit und Kürze als das Hauptverdienst eines Gesetzes ansehen, welches so vielumfassend wie die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung seyn muß, und unstreitig eben so sehr für die leitenden Behörden und für alle, welche in Gemeinheits-Theilungs-Sachen arbeiten, als für die Interessenten, bestimmt ist: so würden wir doch allenfalls einen kurzen Auszug daraus für Landleute, aber lediglich mit den Worten des Gesetzes abgefaßt, für nöthig und nützlich haben halten können. Hievon aber werden wir durch zweyerley Betrachtungen abgehalten, denn 1. ist es

gar nicht Sache der Landseute, sich umfassende Uebersichten ganzer Felder von Kenntnissen aus gedruckten Schriften zu verschaffen. Sie lieben das Concrete und sind zufrieden, wenn sie davon, wo sie dessen bedürfen, bestimmten Unterricht finden können. Diesen aber finden sie nun 2. auf die leichteste und sicherste Weise in dem äußerst vollständigen, der Gemeinh. Theil. Ordnung beigefügten Register, welches ihnen alle Gesetzhellen, auf die es ihnen ankommen kann, sofort nachweist.

Zu einem Leitfaden für Geschäftsmänner scheint uns das Buch eben so wenig erforderlich gewesen, als geeignet zu seyn; nicht erforderlich, weil die Gemeinh. Theil. Ordnung, verbunden mit der Instruction von 1806, diese Anleitung so vollständig gewährt, daß wir bezweifeln, ob jemand, den diese, bey genugsamen Vorkenntnissen, nicht zu Arbeiten in diesem Fache in den Stand setzt, je mit Glück darin zu wirken hoffen dürfe; nicht genugsam geeignet, weil das Buch, bey mehreren, alle Aufmerksamkeit verdienenden Entwicklungen und mitgetheilten Erfahrungen, die wir oben nicht unbemerkt gelassen haben, eine nicht geringe Zahl unrichtiger Ansichten enthält, die leicht irre führen können, und die, wie die Nachlässigkeit des Styls und mehrere, hin und wieder vorkommende Wiederholungen, vermuthen lassen, daß der Verf. nicht mit der gehörigen Bedachtsamkeit und Prüfung, sondern mit zu viel Selbstvertrauen gearbeitet, und mit der Herausgabe seines Buchs zu sehr geeilt habe.

Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld (.) ein Commentar von D. Christian Friedrich Glück (.) Hofrath und ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte auf der F. A. Universität zu Erlangen. 9. B. Erste und zweyte Abtheilung. 500 S. 10. Bd. Erste und zweyte Abth. 466 S. gr. 8. Erlangen bey Palm. (Jede Abth. 1 fl. 12 kr.)

Die vorliegenden, sehr rasch auf einander gefolgten Fortsetzungen dieses Commentars können auf allen Seiten zum Beweise des allgemeinen Urtheils dienen, welches wir bereits im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift über die Vorzüge und Mängel des ganzen Werks gefällt haben. Da also bey diesen vier Abtheilungen (welche L. 7. bis 10. T. 1. umfassen) keine weitere allgemeine Characterisirung nöthig ist, so wollen wir uns auf einzelne, das Detail betreffende Bemerkungen einschränken, dabey aber auch, wie natürlich, alle Einwendungen umgehen, welche schon aus andern Schriften geschöpft werden konnten, aber, wie es scheint, den Verf. nicht überzeugt haben.

Bey Gelegenheit der allgemeinen Grundsätze über Servituten kommt Herr G. (9. B. S. 12. 13.) auch auf die Frage, ob wohl eine nutzlose Servitut gelte? Dies wird denn mit Berufung auf L. 15. pr. D. de servit. verneint, besonders weil es aus dem Begriff einer Servitut folge. Zwar, fährt der Verf. fort, schein L. 19. D. eod. so etwas vom Gegentheil zu sagen, aber das sey dahin zu verstehen: eine Servitut gilt, wenn sie auch dem einzelnen Besitzer nicht nützt, sofern nur überhaupt das Gut Nutzen daraus zieht. Sehr aufgefallen ist es uns hiebey, daß der gelehrte Verf. nicht die Erklärungen anderer Schriftsteller erwähnt, ja sogar die neueste Idee des, sonst von ihm (man möchte sagen: leidet!) oft benutzten Münter ganz vergessen, und selbst die höchst wichtigen Varianten in Betreff der L. 19. cit. ganz mit Stillschweigen übergangen hat. Indesß mag dies hier nur im Vorbeygehen angedeutet seyn! Dagegen müssen wir aber auf allen Fall dies mit einiger Ausführlichkeit erinnern. Herr G. geht sowohl bey dieser Frage, als auch oft bey andern Gelegenheiten von der Idee aus, die Theorie von den Dienstbarkeiten, und den Real-Servituten insbesondere, sey so ungefähr aus einem (man weiß nicht woher? gekommenen) allgemeinen Begriff von den Römern entwickelt, und das sey denn ein dieser Lehre ganz eignes Meisterstück. Uns scheint nun

aber grade das Umgekehrte wahrscheinlicher zu seyn. Denn die Definitionen machen sich meist erst nach Annahme der Rechtsätze, und der Grund der letzten wird daher in der Regel außer den Definitionen zu suchen seyn. Dies läßt sich bey der Lehre von den Dienstbarkeiten nun ganz sonnenklar machen. Unendlich vieles gilt hier, was überhaupt gelten soll, also aus dem bloßen Begriff der Dienstbarkeit nicht abgeleitet werden kann. So gilt z. B. die Regel: *servitus in faciendo consistere nequit*, der Herr einer Sache mag das Thun unter dem Namen einer Dienstbarkeit versprochen haben, oder wie er sonst wolle. Die Gründe des Satzes müssen also höher und allgemeiner seyn. Eben so kann man sich auf fremde Güter nichts Sinnloses oder Unbedeutendes bedingen, man gebe nun dem bedungenen Recht diesen oder jenen Namen. Dasselbe gilt von den Sätzen, daß bey Realservitutten die Grundstücke in einer passlichen Nähe seyn müssen, daß es dabey nicht auf Individualitäten des Herrn der herrschenden Sache ankommen darf u. s. w. Die vom Verf. mehrfach gepriesene Einheit im System der Römer wäre also wahrlich der schlechteste Theil ihres Rechts, wenn sie *raisonnirt* hätten, wie man sie *raisoniren* läßt. Es wären wegen eines Wortsinnes materielle Rechtsätze angenommen, und dies des Wortes wegen allgemein, ohne materielle Gründe! Was nun die Art betrifft, wie Herr G. die L. 19. D. de *servitut.* erklärt, so ist sie in sich gewaltsam und gegen andre Analogien. Daß man sich bey dem Verkauf eine unnütze Realservitut restituiren könne, sagt *Labeo* hier allgemein, ohne zu unterscheiden, ob sie bloß dem Verkäufer, oder noch weiter andern Personen nutzlos sey. Die Nothwendigkeit jener Allgemeinheit wird auch gradezu durch L. 6. pr. D. *commun. praed.* unterstützt. Obgleich es sonst Regel ist, daß man Prädialservitutten ohne Nähe der Güter nicht gelten läßt, weil sie nur dadurch Interesse für das herrschende Gut bekommen, und ohne dies im Ganzen nutzlos seyn würden: so entscheidet denn noch *Ulpian* in jenem Fragment bey Gelegenheit der *Reten:*

tion einer Servitut dahin: *parvique refert, vicinae sint ambae aedes, an non.* Woher also diese Eigenthümlichkeit? Gewiß läßt sich der Knoten sehr leicht auf folgende Art lösen. Das römische Recht gestattet, ganz vernünftig, keine Klagen auf ein dem Kläger völlig nutzloses Object. Denn eine solche Klage ist ungereimt, und die Gerichte sind nicht angestellt, um Albernheiten fördern zu helfen. Allein wenn man auch keine Klagen auf Erreichung eines nutzlosen Objectes gestattet, so wird doch kein Bürger gezwungen, aufzugeben, was er hat, wenn es ihm nutzlos seyn oder werden sollte. So gibt es z. B. viele Fälle, da ein Landbesitzer weit mehr Quellwasser hat, als er bedarf, oder einer seiner Nachfolger je bedürfen wird; aber Niemand zwingt ihn, so viel abzugeben, als ihm überflüssig seyn mag. Nimmt man nun dazu den Satz (welchen Herr G., einer neueren Erklärung der römischen Regel: *servitus in faciendo consistere nequit*, folgend, selbst annimmt), daß Servituten nichts sind, als abgetrennte Theile des Eigenthums: so ist die Deduction der L. 19. und L. 6. pr. cit. äußerst leicht. Wie nämlich Niemand gezwungen wird, nutzlose Dinge, welche er hat, wegzugeben, so kann man es ihm auch nicht verwehren, bey dem Weggeben des Ganzen sich einen nutzlosen Theil zurück zuhalten. Das deutet denn auch *labeo* recht gut durch die Worte an: *quaedam enim habere possumus, quamvis ea utilia nobis non sunt.* — — Bey Gelegenheit der Eintheilung der Real-Servituten in *rusticas* und *urbanas* kommt Herr G. (9. B. S. 22. 23.) auch auf die Streitfrage, ob der Begriff jener Arten nach dem herrschenden oder dem dienenden Gut zu bestimmen sey? Fast nur aus Liebe zum Frieden, möchte man sagen, wird von dem Verf. der Streit dahin entschieden: jeder Theil habe recht. Im eigentlichen Sinn werde auf das *praedium serviens*, im gewöhnlichen uneigentlichen Sinn hingegen auf das *praedium dominans* gesehen. Von jenem eigentlichen Sinn finden wir nun aber nichts im römischen Recht. In L. 11. §. 1. D. de Public. in rem act.

wird zwar die *servitus aquaeductus*, welche durch ein Haus läuft, für eine *urbana* erklärt. Allein warum? Bloß deswegen, weil sie durch ein Haus läuft, sagt *Ulpianus* (ein bloßes Beispiel anführend) nicht. Es bleibt hier also die höchst natürliche Erklärung frey: *Ulpianus* redet bey den *servitutibus urbanis* vom *aqueductus*, weil diese Dienstbarkeit gewöhnlich nur zum Vortheil der Hausbewohner bedungen wird. Die ganze Aufzählung der *servitutes rusticae* und *urbanae* ist ja im römischen Recht überall nur auf das Gewöhnliche berechnet! Eben so wenig unterstützt *Julianus* L. 14. ff. *commun. praed.* (denn L. 7. *eod.*, welche noch angeführt wird, gehört in keinem Fall hieher) auf irgend eine Weise den von Herr G. behaupteten sogenannten eigentlichen Sinn. Denn was steht da weiter, als: Die Fußsteigsgerechtigkeit kann auch durch ein Gebäude gehen. Allein wird darum eine Landgerechtigkeit (so könnte man allensfalls die *S. P. R.* nennen) eine Hausgerechtigkeit, weil sie über andre Gegenstände, als leere Plätze ausgeübt wird? Da die ganze Eintheilung in *S. U.* und *S. R.* zur Zeit der classischen Juristen von der höchsten practischen Bedeutung war, und da sie nur bey *Real: Servituten* vorkommt, so läßt sich fast schon *a priori* beweisen, daß man hier nicht mit gänzlich heterogenen Bedeutungen gespielt hat, und daß alles bloß von der Natur der herrschenden Güter abhing. — Eben so wenig können wir dem Verf. beystimmen, wenn er (g. B. S. 34) abermals aus dem Begriff der *Real: Servituten* deducirt: eine solche Dienstbarkeit müsse nach der Strenge auf immer bestellt werden, doch gelte eine Zeitbeschränkung unter den *Contrahenten* und deren Erben, nicht aber zum Besten des, die dienende Sache bekommenden *successor singularis*. Wir fragen den Verf. hier wieder, was er meint, wenn nicht unter dem Namen einer *Servitut* bloß auf 10 Jahre von einem Gute etwas gestattet wird? Da ist denn doch wohl nicht mehr zu behaupten, als gestattet ist, weil Niemand von dem Eigenthum eines Andern mehr nehmen darf, als

ihm der Eigenthümer zugestand! Leugnet dies aber der Verf. (und das wäre denn wieder ganz gegen das Princip, daß alle *exceptiones rei cohaerentes* dem *successor singularis* und *dehitor cessus* zustehen), so ist die gepriesene Philosophie der Römer in dieser Lehre eben so philosophisch, als wenn man so schlösse: Personen leben so lange sie leben; die Miethe ist ein persönliches Recht, also — muß jede Miethe auf Lebenszeit dauern. Danach würde sich denn auch bey Real-Servituten alles in folgende unbeareifliche Metaphysik auflösen: Landgüter dauern ewig, darum müssen auch die den Landgütern erworbenen Gerechtigkeiten (z. B. das Recht der Bewässerung, wo nur höchstens für ein Jahr Wasser nöthig ist) ewig dauern! Denkt man nun noch daran, daß Papi nianus es als einen Billigkeits-Satz erwähnt, eine Real-Servitut lasse sich nach der Meinung des Sabinus und Cassius auch auf eine Zeit bestellen, daß aber die Erfüllung eines Vertrages unter den Contrahenten und deren Erben schon laus den strengsten Rechtsbegriffen folgt, so möchte wohl der historische Kenner des römischen Rechts gar keinen Zweifel daran haben, daß jenes ganze Problem ungefähr aus eben den Gründen zu erklären sey, aus denen der römische Satz: nach der Strenge sey eine *stipulatio ad tempus* unzulässig, erklärt werden muß. — Eine fernere Erinnerung müssen wir gegen das machen, was im 9. B. S. 157—163 über das Recht des Nutznießers auf Metalle und andere Fossilien gesagt ist. Die schwierige L. 7. §. 13. D. solut. matr., grade das Cardinal-Gesetz für diese Materie, ist von dem Verf. bey dieser Gelegenheit gar nicht erklärt, ja es sind sogar nicht einmal die mannigfaltigen Ideen Anderer, selbst nicht die Erklärungsversuche von Cujacius und A. Faber erwähnt und gewürdigt. — Vollkommen stimmen wir dem Verf. bey, wenn er (9. B. S. 239 flg.) mit Berufung auf die gemeine Lesart der L. 13. §. 5. D. de usufr. alle kritischen Besserungen verwerfend, dem Nutznießer die nützliche Umwandlung eines zum Früchterwerbe bestimmten

Grundstückes gestattet. Seine Erklärung des Grundes der hier statt findenden Verschiedenheiten scheint uns aber ganz und gar unhaltbar. Der Unterschied soll nämlich darin liegen: bey dem Nießbrauch leerer Plätze erstrecke sich das Recht der Nutznießer nicht bloß auf die Oberfläche, sondern auf den ganzen Boden, bey Gebäuden aber nur auf die Superficies. Allein wir fragen: wenn sich doch am Ende das Recht des Nutznießers bey Gebäuden auf die Superficies erstreckt, warum darf er denn diese Superficies nicht umgestalten? Ferner: warum darf er Lustgärten nicht umwandeln, da bey diesen doch nicht der Begriff eines Gebäudes im Wege steht? — Die Erklärung muß also offenbar in andern Gründen gesucht werden, und diese drängen sich denn auch fast von selbst auf. Bey Gebäuden und Lustgärten hat nämlich der Eigenthümer in der Regel, oder auf den möglichen Fall sehr leicht, Affectionen in Rücksicht der Form, wie z. B. es gewiß in der Regel sehr zweifelhaft seyn wird, ob der Eigenthümer eines holländischen Gartens, oder eines Hauses mit altem gothischen Giebel sich freuen wird, wenn der Nutznießer aus dem Garten einen englischen schafft, oder dem Hause eine italiänische Vorderseite gibt. Allein bey gemeinen Landstücken (wohin in heißen Ländern auch die Weinberge gehören) wird in der Regel der höchste Ertrag den Eigenthümer am meisten interessieren, und da kann denn die Gesetzgebung, welche das Gewöhnliche zum Maasstabe nimmt, freylich mit höchster Sicherheit sagen, daß die Verwandlung eines gemeinen Ackers in eine einträgliche Goldgrube keinen Rechtsgrund gegen sich habe. — Die Begriffe von *Servitus altius tollendi* und *non tollendi* sind von dem Verf. (10. B. S. 77 ff.) sehr ausführlich erörtert, und seine Resultate in Ansehung der ersten gehen dahin: sie sey das Recht, höher zu bauen, als es nach Gesetzen, Verträgen u. dgl. erlaubt sey. Dieser Begriff mag wahr seyn, aber begründet hat ihn Hr. G. auf keine Weise. Die schwierige Frage: wie ist es möglich, auf eine Servitut eine Servitut zu bekommen, und wo liegen

die Grenzen zwischen einer solchen Dienstbarkeit, und der Wiederherstellung der Freyheit des Eigenthums? — das alles ist umgangen. Nicht einmal die Frage ist erörtert, ob die jetzt sogenannten gesetzlichen Servituten von den Römern als Servituten behandelt werden? Das Verufen auf ein Paar neuere Compendien (S. 68, 126) ist alles, was geschehen ist, um die nöthigen Principien bezubringen. — Vorzüglich haben wir uns aber wundern müssen, daß der gelehrte, sonst so sehr die Ausführlichkeit liebende Verf. der Lehre von der Theilung der Gemeindegüter (S. 189, 190) nur wenige kurze Sätze gewidmet, und dabey nicht einmal die neueste Schrift von Gaudlik (oder Haubold) benutzt hat. Die unendliche practische Wichtigkeit dieser Lehre hätte, bey der großen Mannichfaltigkeit der Ansichten, vor allen Dingen die möglichst gründliche Erörterung derselben erfordert. Dabey sind denn auch von dem Verf. Grundsätze aufgestellt, welche geradezu inconsequent und falsch genannt werden können. Erst wird mit Einigen angenommen, die Majorität könne die Theilung beschließen, dann aber auch wieder mit Andern, daß jeder Einzelne einen Kopftheil verlangen könne, weil jedes Gemeindeglied gleichen Antheil an den Gemeindefachen habe. So wird denn alles (gegen die klarsten Gesetze, welche bey rebus universitatis dem Einzelnen nichts zugestehen) auf den Begriff der Communio gestellt, und dieser hebt dann ausgemacht die Zulässigkeit einer Entscheidung per maiora ganz und gar wieder auf.

Uebrigens hat Hr. G. jetzt auch angefangen, da und dort auf den Code Napoléon, und einige neuere französische Werke zu verweisen. Wir können dies nicht billigen. Der vorliegende Commentar war schon bisher fast zu weitläufig, und würde wenigstens um ein Drittheil wachsen müssen, wenn darin eine gründliche Vergleichung des C. N. Platz finden sollte. Ohnehin ist das Hellfeldische Lehrbuch gewiß nicht dazu geartet, die Grundlage einer geschmackvollen und interessanten Vergleichung zu werden.

Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts. Von E. Brandes, geheimen Cabinetsrath in Hannover. Hannover 1808 bey den Gebrüdern Hahn. 257 S. 8. (1 Rthlr.)

Gern hören wir die Stimme des erfahrenen Verf. unter so vielen meist Unmündigen, die über dieses Thema aus historischen und philosophischen Gesichtspuncten jetzt öffentlich sprechen. Frey von allen philosophischen Anmaßungen, das Leben eines Volkes oder einer Zeit nach einem Maasstab a priori ausmessen zu können, beschränken sich diese Aphorismen nur darauf: mit einem, durch die Erfahrungen seiner Zeit geübten Blick eines Geschäftsmannes nach dem, wie es uns jetzt scheint, die Momente herauszuheben, welche von allgemeinerem Einfluß auf die Bildung des Volkes waren und dabey den jetzigen Verfall deutschen Wesens und Lebens herbeiführten.

Man könnte dem Verf. also den Vorwurf machen, daß er auf dem Titel weit mehr verspricht, als er wirklich hält, indem er nicht voraussetzt, daß er nur den Ankläger des Zeitgeistes machen wolle. Er wird aber wohl in der übeln Laune des Augenblicks sich überzeugt halten, daß eben fast alles nur zum Schlimmeren fortgeschritten sey. Dem Rec. scheinen die Gründe, welche uns Deutsche (wenige Baiern ausgenommen) jetzt so übelgelaunt gegen uns selbst machen, im Großen drey. Erstlich die gleichsam zu Ende gelaufene Ausbildung des Protestantismus, deren Einseitigkeit darin bestand, daß sie zwar sehr häufig Zerstörungen anrieth, selten aber die Mittel zum Wiederaufbauen angeben konnte. Zweytens eine der öffentlichen Meynung durch die Geschichte der Zeit wiederfahrne deductio ad absurdum in Rücksicht glänzender politischer Ideen. Drittens, ohne welches alles übrige so viel noch nicht bedeuten würde, der in nicht wenigen Beyspielen gegebene unumstößliche Beweis für das gemeine Sprichwort: qualis rex, talis grex. Für die ersten beyden Momente enthält unsre Schrift viele

treffliche Bemerkungen, das dritte aber unmittelbar näher zu beachten, war der Verf. nicht unhöflich genug.

Die Einleitung unsrer Schrift stellt die Constitution Deutschlands in ihrer Kränklichkeit dar. „Deutschland existirt nicht mehr, doch das Volk der Deutschen ist noch vorhanden.“ — „Den Nationalcharacter der Deutschen bestimmte vorzüglich im guten und bösen, daß Deutschland nicht Ein Reich war.“ — Wirthschaftlich wirkte die Vielheit der Residenzen, in denen größeres gedacht wird und mehr Bildung sich sammelt, als in den weit kleinstädtischeren Provinzialstädten. — Das Böse aber war der Mangel alles politischen Nationalismus, welcher durch die Trennungen verloren ging. (Hier würde noch hinzusehen, die altherkömmliche Selbstverachtung der Deutschen, deren Quelle schwerer nachzuweisen wäre.) — „Höchst sträflich und höchst unweise war eine jede Mitwirkung zum Einreißen des Reichsverbandes von deutscher Hand; aber noch unweiser sich selbst täuschend einem Gebäude der Art ewige Dauer zu versprechen.“ — „Einen Mittelweg einzuschlagen, rieth die Klugheit, aber niemand achtete, niemand verstand das.“ — (Die Vorwürfe, welche der Verf. den Deutschen wegen der Kriegserklärung von 1792 macht, hält Rec. für unbillig. Jetzt wissen wirs freylich, aber wer konnte damals diese Energie des französischen Volks und Carnots Genie, sie zu leiten, prophezejen? Daß man aber nach jahrelangen, so laut sprechenden Erfahrungen noch immer hoffte, mit Wappen gegen ihr Genie, mit dem spanischen Rohr gegen ihren Wuth, mit Packpferden, Zelten und Hungerleidey gegen ihre Requisitionen aufkommen zu können, das wird der Unbefangene dereinst für Mitleid zu abgeschmackt, also nur lächerlich finden.) Es folgen einige treffende Bemerkungen über die juristische Pedanterey in Regensburg, wo nicht Fürsten, sondern rabulistische Advocaten sich zu berathen schienen, und über Wezlar, wo ein höchstes Gericht über Fürsten keine Garantie der Vollziehung seiner Sprüche hatte, demungeachtet aber aus Mangel aller persönlichen Verantwortlichkeit der Richter ungestraft der Vestecklich-

zeit zugänglich war, sich zuweilen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt anmaßte und oft politische Ansichten in seine Justizmenge.

Die Abhandlung selbst theilt der Verf. nach drey Perioden, vom siebenjährigen Krieg bis 1780, von 1780 bis 1790, und von 1790 bis 1800. Die erste Periode ist nach den Ansichten des Verf. die rühmlichste, in ihr liegen eigentlich erst die Keime des Uebels, welche sich in der Folge entwickeln. Alte Ordnung und alter Glaube bestanden noch, der siebenjährige Krieg hatte eine große Masse von Kräften entwickelt, von Kräften zum Unternehmen, zum Ausharren, zu einer thätigen Duldsamkeit, Industrie, schöne Künste und Wissenschaften zeigten sich in einem schönen Leben. „Aber mitten in der schön aufgehenden Saat lag der Saame des sich bald entwickelnden Unkrauts verborgen. Diese Fehler können unter drey Hauptpunkte gestellt werden. 1) Die großen Veränderungen, die in religiösen und pädagogischen Ansichten eintraten. 2) Die Idee, daß ein Staat eine von der höchsten Gewalt eingerichtete Maschine sey. 3) Die Mißverhältnisse, die unter den gebildeten Ständen sich äußerten.“ (Mit andern Worten: die Fehler der Aufklärung und Friedrich des zweyten.)

In Rücksicht der Aufklärung der religiösen Dogmatik macht der Verf. die treffende Bemerkung, daß Friedrichs gestattete Pressfreyheit sich nicht über politische Gegenstände erstreckte, also nur die statutarische Theologie dem freyen Gedanken preis gab, weshalb grade darüber im Preussischen so laut gestritten wurde. Uebrigens unterschreibt er nur das jetzt so gemeine Urtheil: das Volk bedarf religiöser Gefühle und diese einer dogmatischen Stütze. Von den zwey Grundfehlern der protestantischen Aufklärung berührt er den einen, daß die Gelehrten nämlich Wahrheiten, von denen sie selbst noch nicht wußten, wie sie damit daran seyen, doch schon an alles Volk bringen wollten, nur beyher; den andern aber, von dem doch erst das Verderben ausgeht: daß nämlich vorhin Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit nach der allgemeinen Meynung des Volks an

allerley Aberglauben gebunden waren, beachtet er gar nicht. — In Rücksicht der pädagogischen Neuerungen sind nur die Fehler bemerkt, sehr gut aber wird gezeigt, welche schlimme Folgen die vernachlässigte Bildung des Gefühls hervorbrachte. — Hierauf folgen treffliche Bemerkungen über die Folgen von Friedrichs Fehlern, seiner Verachtung der Menschen und der Deutschen und seinen alten Junkervorurtheilen, nach denen er ganz gegen den Geist seiner Zeit französisch sprechen und von Adel seyn höher schätzte, als Kopf und Faust. Sein Leben, das ihn bey der Armee zu regieren anfangen ließ, und sein despotischer Sinn führten ihn auf die maschinenmäßige Staats-einrichtung, bey der nur Armee und Schatz letzte Zwecke waren — eine Einrichtung, deren ungeheure verderbliche Folgen schon die nächste Folgezeit aufweist. — Eben so große unberechenbar weit greifende, schlimme Folgen hatte aber auch das andere, daß Friedrich bey den eintretenden Mißverhältnissen unter den verschiedenen Ständen, anstatt den neuen Geist hilfreich zu leiten, nur eigensinnig das veraltete Herkommen früherer Zeiten zu behaupten suchte. (Wie ganz anders wäre die spätere Geschichte gekommen, wenn Friedrich schon damals sich mildernd der neuen Ansichten bedient hätte.)

In der zweyten Periode entwickelte sich im Guten die Freyheit des Gedankens noch mehr. Die großen Begebenheiten in Nordamerika ließen auch ein politisch freyeres Urtheil erwachen. Auch die ästhetische Ausbildung blieb im Fortschreiten. Die nachtheiligen Einflüsse auf den Zeitgeist bringt der Verf. auf fünf Hauptpuncte. Erstens die Wirkungen des Illuminatenordens. Er spricht sehr heftig gegen alle Orden, besonders aber gegen diesen, der ein verabscheuungswürdiges Institut genannt wird, und dem er einen sehr tiefen Einfluß auf den Geist der Zeit Schuld gibt. Er soll uns einen Geist von Unruhe, List und Pöflichkeit, dem ursprünglich deutschen Character ganz fremd, eingimpft haben. Dem Rec. scheint es, als ob viele Nachtheile des freyer werdenden Urtheils, welches sich durch alte Gewohnheiten und Sitten nicht mehr

gebunden fühlte und mehr Selbstthätigkeit suchte, einseitig dem Orden zur Last gelegt wären. Zweytens, Kaiser Josephs Reformen verbreiteten den unruhigen Geist des freyeren Urtheils auch über den Theil von Deutschland, der bisher noch nicht ergriffen war. Ihr despotisches, zerstörendes, voreiliges Wesen wurde aber der erste große Fall, durch den der Geist der Aufklärung an sich selbst irre werden mußte. Drittens die wiedererweckte große Neigung zur abstracten Philosophie. Hier findet Rec. des Verf. Urtheil leicht und unwahr. Er gibt der Kantischen Reform der Philosophie drey Fehler Schuld. Einmal Verachtung des Positiven, der Erfahrungswissenschaften, der Geschichte. So lange Leben sich in der Cultur der Wissenschaften erhält, wird sie nur durch den Kampf des Selbstdenkens mit dem Fleiße des bloßen Beobachters und Ueberlieferers fortschreiten; einseitiges Selbstdenken wird in scholastische Spitzfindigkeit ausarten, historischer Fleiß aber ohne dasselbe in geistlose Wortkrämerey. Jedes frische Erwachen des Selbstdenkens wird also in der Masse des mit zugreifenden Volkes ein einseitiges Ueberwiegen über das Positive und die Erfahrung erzeugen, das ist aber nicht Fehler, sondern Folge einer gesunden Entwicklung des Geistes. Der zweyte Vorwurf trifft die Kantische Sittenlehre und ist noch weit ungegründeter. Was geht es denn die Philosophie und ihren Geist der Zeit an, daß auch characterlose Menschen vom kategorischen Imperativ schwanken und einige Pedanten ihre gesellschaftlichen Zirkel, anstatt auf irgend eine andere Weise, mit diesen Formeln langweilten? Jeder der Sache kundige muß gestehen, daß Kant hier unwürdiges süßes Geschwätz durch eine erhabene und kräftige Ansicht verdrängte. Endlich wird Kantens noch seine unkritische Exegese vorgeworfen, mit einem indirecten Vorwurf der Unredlichkeit. Auch hier kennt der Verf. den innern Zusammenhang nicht und weiß sich nicht in fremde Ansichten zu finden. Kants philosophische Ansicht der Geschichte und Exegese entsprang gar nicht aus dem Geist seiner Philosophie, sie ist als der, bestimmter ausgesprochene, gute Glaube seiner Zeit,

die letzte Consequenz einer Einseitigkeit des Protestantismus; wofür also wohl seine Zeit, aber nicht die Philosophie verantworlich zu machen wäre, worauf aber der Verf. nicht näher zu sprechen kommen konnte, weil er sich keine so allgemeinen Gesichtspuncte gewählt hat. — Hierauf folgen viertens die Veränderungen in der preussischen Monarchie nach Friedrichs Tode, treffende Darstellungen zur Fortsetzung dessen, was bey der ersten Periode von Friedrichs Fehlern gesagt ist. Deutscher Sinn ist ernst und ungelent, rechtlich und steif, er versteht nicht mit dem Gewissen und dem Recht zu theilen; bey Ränken und Ausgelassenheit nimmt er sich daher links und gemein. Schon durch Friedrichs unredliches Regie- und Besoldungssystem waren die Räder und Federn seiner Staatsmaschine von Fäulniß und Rost angegriffen, schon im guten Zustand war die Maschine nur für die Kraft eines despotischen, großen Geistes berechnet, nun folgte ein bedeutungsloser Wüßling und wir mußten die ganze Schmach eines deutschen, schmutzigen Maitressen-, Bedienten- und Pfaffenregiments erleben. — Endlich fünftens faßt der Verf. unter dem Titel: die Folgen des steigenden Genusses, manches zusammen, was dem Rec. alles aus jener einen Quelle zu fließen scheint, daß der freyere Gedanke gleich alles Volk an noch unreifen Aufklärungen sittlicher und religiöser herkömmlicher Ansichten Antheil nehmen ließ, also auch hier sind nur die nachtheiligen Folgen der rasch vorwärts schreitenden wissenschaftlichen Ausbildung ausgehoben. Sehr gut zeigt der Verf., wie man bey diesem Verlassen der alten Ordnung und Sitte verschwenderischer und unruhiger wurde, wie man einer launigern Mode unterlag und mit manichfaltigeren pikanteren Reizen leben wollte. Es wird gezeigt, wie schon die Erziehung darauf hinwirkte, dann das Zeit und Kräfte raubende Herumtreiben in gemischten Gesellschaften oder Clubs — „ob man bey Weibern oder Männern gähnt, ist eins, gähnen muß man für sich allein.“ Es waren lebendige politische und ästhetische Ideen im Volke, wie aber diese weder auf Weltmenschen, noch auf Routinters wirkten, wird trefflich

gezeigt. — Im Allgemeinen, Religiosität fehlte der Erziehung, Patriotismus dem Volke.

Für die dritte Periode zeichnet der Verf. drey Hauptpuncte aus. Erstens das mächtigste von allem war die französische Revolution. Der Verf. fragt: wie diese einzelne, fremde Vergebenheit so schnell, so früh einen so gewaltigen Enthusiasmus wecken konnte, und findet den Grund vorzüglich in Mißverhältnissen der Stände, in den unbilligen, der Zeit unangemessenen Vorrechten des Adels, die sich noch überall behaupteten. Dem Reg. aber scheint diese Ansicht viel zu klein und einseitig. Jene politischen Ideen lagen ja seit der Wiederherstellung der Wissenschaften und seit der Reformation ununterbrochen im lebendigen Zeitgeist der Europäer; Frankreichs Geschichte war nur ein großes und nahes Beyspiel, welches die Krisis bewirkte. Nur diese ständischen Animositäten werden vom Verf. näher dargestellt; dann der allmähliche Ablauf des lauten, politischen Urtheils bey dem Wechselln der französischen Geschichte, und die klägliche Rolle, die Deutschland im Krieg spielte. Der zweyte Punct, den der Verf. für die Stimmung des Zeitgeistes in dieser Periode aushebt, ist die Idee vom stäten Fortschreiten der Menschheit. Den Gedanken gab vorzüglich Lessing, durch Herder und Kant verbreitete sich sein Einfluß so weit. Rec. stimmt hier den Erörterungen des Verf. vollkommen bey, in denen er die Unhaltbarkeit dieser Idee darthut. Nur wenige wußten, was sie überhaupt bestimmtes bey der Idee denken sollten. Das Wichtigste wäre doch Fortschritt in der Sittlichkeit, der konnte aber eigentlich nicht gemeynt seyn (wie auch Kant bestimmt gezeigt hat). Die meisten setzten den Fortschritt in das Streizen und die Ausbreitung der Geistescultur. Der Verf. zeigt dagegen, daß keines von beyden sich ununterbrochen in der Geschichte finde und die Ausbreitung für sich nicht einmal wahren Werth habe. Endlich vom beständigen Fortschreiten des physischen Wohlstandes kann am wenigsten die Rede seyn. Dann fährt der Verf. fort, zu zeigen, wie nachtheilig und erschlassend dieser neue fatalistische

Glaube wirken mußte, und wie leicht er in Beurtheilung der Wirklichkeit irre leiten konnte. Dabey scheint er aber einer einseitigen theoretischen Meynung viel zu bestimmten Einfluß auf das Leben im Großen zu geben. Dergleichen Dogmen lassen sich immer auf die entgegengesetzteste Weise deuten, je nachdem der gestimmt ist, der sie auffaßt. Natürliche Indolenz gähnt freylich: was Gott thut, das ist wohlgethan, um die Hände ruhig in den Schoos legen zu dürfen; rascher Muth hingegen wird sagen: so schlimm auch der Anschein seyn mag, es muß ja am Ende doch das Gute siegen. Weiter folgt eine kurze Schilderung des Geistes für Wissenschaft und Kunst, die in Rücksicht der Wissenschaft nicht besonders vortheilhaft, in Rücksicht der schönen Kunst höchst nachtheilig ausfällt. Dabey manche treffende Bemerkung, die noch täglich Beherzigung verdient, über unsre verdorbene Aesthetik und geistlose Systemsucht. Endlich der dritte Punct, der für den Geist dieser Periode beurtheilt wird, ist die schnelle Verbreitung der Begebenheiten und Ideen des Tages durch Zeitungen, Journale und Flugschriften, welche dem Zeitgeist Reichthigkeit und Zerstreuung geben müßte.

Versuche über verschiedene Rechtsmaterien mit besonderer Hinsicht auf dabey vorkommende Controverse. Von Carl August Buchholz, dem Verfasser des Marc Aurels, beyder Rechte und der Philosophie Doctor. Lübeck b. Niemann und Comp. 1808. X u. 170 S. 8. (20 gr.)

Wenn der Verf. nicht in der Vorrede mit Cuper gesagt hätte: *Ceterum non ea pollicemur, quae in erudito viro ac multo rerum usu exercitato laudentur, sed quae in iuvene*, so dürfte man über das Ungelehrte seiner Arbeit in eben dem Maasse ungehalten werden, als man geneigt seyn möchte, das Ganze für Excerpte aus den practischen Arbeiten eines alten, schlecht gebildeten Advocaten zu halten. Nirgend

entdeckt man feinere Erregese, und Benutzung der besseren classischen Literatur! Während Hellfeld, Dabelow und Köchy namentlich benützt sind, sucht man vergebens nach einem Allegat aus den Werken der besten französischen und holländischen Juristen. Auch die Form ist nicht mehr einladend, wie die gewöhnlichen rationes dubitandi und decidendi unsrer alten Practiker. Mehr können wir im Allgemeinen nicht sagen. Es mag also jetzt die Inhaltsanzeige und Beurtheilung der einzelnen neun Abhandlungen folgen, woraus diese Sammlung besteht.

I.) Von der Zurückhaltung der schuldigen Summe wegen bevorstehender Eviction (§. 1—31). Der Verf. erklärt sich hier, ohne alle Neuheit der Ideen, für die Meynung derer, welche wegen angedrohter Eviction die Rückhaltung des Preises gegen Caution gestatten, und wendet dann diese Idee in ihren verschiedenen Beziehungen an. Vieles wird dabey nur so oberflächlich hingeworfen, was durchaus näher zu bestimmen und zu beweisen gewesen wäre, z. B. daß alle, gegen den Cedens statt gehaltenen Einreden auch gegen den Cessionarius statt finden, und daß bey dem Conkurs der Schuldner das Eigenthum seiner Güter verliere. Von der juristischen Beweisart und Darstellungsgabe des Verf. geben wir nur folgende Probe. Im §. 12. wird die Streitfrage erwähnt: ob der Käufer genöthigt sey, die Retention gegen Caution aufzugeben? Diese Frage wird nun wörtlich so entschieden: „Die Gesetze bestimmen nichts ausdrückliches darüber, mithin muß alles dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleiben, der insbesondere nach der Billigkeit zu entscheiden hat. Als Grundsatz könnte deshalb aufgestellt werden: daß wenn aus allen Umständen mit höchster Wahrscheinlichkeit zu schließen ist, Evincen werde durchdringen, Käufer auch nicht nöthig hat, sich Caution obtrudiren zu lassen, sondern um so eher das Retentionsrecht üben kann, als erhellt, daß Verkäufer demnach sogleich das, bis dahin vom Verkäufer retinirte, Pretium wieder erstatten muß. Ist aber eine völlige Ungewißheit

(also das ist Gegensatz der höchsten Wahrscheinlichkeit!) dar: über, oder gar das Gegentheil wahrscheinlich, entspringt endlich für den Verkäufer ein *damnum irreparabile*, so muß auch Käufer sich mit der *Caution* begnügen.“ II.) Von dem *pacto de non praestanda evictione* (S. 31—48). Wieder höchst leicht und oberhin gearbeitet! Der Verf. kannte, wie es scheint, durchaus nicht die mannichfaltigen, bis in die größten Feinheiten durchgeführten Gründe und Gegengründe derer, welche bisher vorzüglich über diesen schwierigen Gegenstand gestritten haben. Ueberall genügen ihm ein Paar Worte, woraus man sieht, daß Böhmers Resultate ihm nicht gefallen, weil er den Nachsatz: *Sed in supra scriptis* der L. 11. §. 18. ff. de act. E. V. nur auf *Stricti iuris negotia* beziehen zu müssen glaubt. Manches, worüber auch keine Harmonie unsrer Juristen statt findet, wie die Wirkung des *pacti definiti de non praestanda evictione*, wird mit drey Worten als ganz und gar unstreitig gestellt, und manches offenbar Irrige als ausgemacht, z. B. daß die *Evictionsleistung* bey dem Verkauf einer *universitas iuris* und einer *venditio ad corpus* erst durch Vertrag zu begründen sey. III.) Ueber die Frage: ob etne *Servitut* im Thuen bestehen könne (S. 48—60). Nach einigen trivialen Bemerkungen über die *caussa perpetua*, und *servitutes voluptatis caussa constitutas*, versucht Herr B. die in der Rubrik aufgeworfene Frage zu bejahen, dahin nämlich, daß durch Vertrag, Testament und Verjährung ein *facere* festgesetzt werden könne. Der ewige Refrain ist hier: der Verf. könne nicht begreifen, warum denn das Thun von dem Leiden verschieden sey. Wie Andre diesen Unterschied erklärt haben, ist weder bemerkt noch widerlegt. Eben so fehlen alle Erörterungen über die vorhandenen römischen Vorschriften, und über die Behauptung derer, welche glauben, die Meynung des Juristen *Servius* sey als *recepta sententia* für Einen Fall von *Justinian* beygehalten, für die übrigen Fälle aber consequent verworfen. IV.) Ueber die *Collation*, und einige in der Lehre von derselben

vorkommende Streitfragen (S. 61—96). — Eine Art von kurzem Glaubensbekenntniß über das Wenige, was Herr V. von dieser wichtigen Lehre weiß und meynt, durchaus ohne eigne bedeutende Ideen! Wir sind überzeugt, daß der Verf. selbst die ganze Abhandlung des Drucks unwerth erklären wird, wenn er nur das neueste (wie es scheint, ihm ganz unbekannt gebliebene) Werk von Pfizer über diese Materie gelesen hat. Uebrigens kommt auch hier mancherley vor, woraus man sieht, daß der Verf. nicht kannte, oder nicht durchdachte, worüber er schrieb, z. B. die Behauptung, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des L. 11. C. de legitimis heredibus die Justinianische Emancipation die Familienrechte nicht aufhebe. In diesem Gesetz ist aber bekanntlich nur von der Anastasischen Emancipation die Rede, und noch dazu namentlich nur davon, daß man sich den Vorbehalt der Familienrechte bey jener Emancipation erbitten könne, daß also der Verlust derselben doch an sich eintrete. V. Ueber einige Controversen in der Lehre von der Tutel (97—115). Der Verf. entscheidet hier auf 20 Seiten 7 wichtige Controversen, welche wir, der Kürze wegen, nicht namentlich aufzählen können. Ohnehin bedarf es dessen nicht, da absolute Seichtigkeit auf jeder Seite hervorsieht. Zur Probe geben wir hiemit wörtlich des Verf. Erklärung der L. 53. ff. de V. S.: „sie stellt zwar den Satz auf, daß ohne Erbschaft kein Vormund bestellt werden könne, dem gemäß auch dem Enterbten, da er diese nicht erhielt, keiner gegeben werden kann, wie es scheint; allein der Tutor wird nicht dem Vermögen, sondern der Person bestellt, und überdies kann der exheredirte Pupill (auch nach den zwölf Tafeln, von deren Sein hier die Rede ist?) bona adventitia von seiner Mutter oder andern Cognaten empfangen haben, und wegen dieser einen Vormund bestellt erhalten. VI. Ist der letzte Indossatarius des Wechsels Mandatarius aller Indossanten, des Remittenten, und des Trassanten, und welche culpa muß

er prästiren? (S. 116 — 126). Enthält folgenden Rechtsfall: Ein durch mehrere Hände gegangener Wechsel wird am Verfalltage nicht bezahlt, weshalb ihn der Präsentant protestiren läßt und an seinen Vormann zurücksendet. Gleich darauf zahlt der Acceptant wirklich, verlangt aber dagegen die Auslieferung des Wechsels und Protestes, und nimmt, da diese nicht sogleich erfolgen kann, sein Geld mit des Empfängers Einwilligung zurück. Nicht lange hernach geräth er in Concurs, und nun belangt der Trassant, welcher den Wechsel hat zahlen müssen, den Präsentanten auf Entschädigung, weil er das schon in Händen habende Geld nicht hätte zurückgeben dürfen. — Der Verf. entscheidet für den Kläger, weil der letzte Inhaber als Mandatarius aller Vormänner, also auch des Trassanten, anzusehen sey, als solcher omnem culpam zu leisten, und wirklich ein Versehen dadurch begangen habe, daß er, statt wegen künftiger Zurückgabe des Wechsels zu cavi- ren, das Geld zurückgegeben habe. — Der Fall ist allerdings merkwürdig, aber die Erörterung des Verf. ist sehr ungenügend ausgefallen, besonders in Ansehung der Frage, ob der Trassant ein directes Klagrecht gegen den letzten Indossaten habe? Der Verf. will dies S. 125 daraus beweisen, weil immer jeder Hintermann Mandatarius seines Vormannes sey, derjenige aber, welcher mit dem Mandatarius eines Andern als solchem contrahirt, eigentlich mit dem Mandanten contrahire, und diesem gegen den andern Contrahenten alle aus dem vom Mandatarius abgeschlossenen Contracte entstehenden Klagen zuständen. — Aber dieser Satz gilt ja nur in Contracten, die der Mandatarius aus Auftrag und für Rechnung des Mandanten abschließt; welches beydes bey dem Eigenthümer eines Wechsels, welcher denselben weiter indossirt, nicht der Fall ist.

VII. Ist der Acceptant des Wechsels verbunden zu haften, wenn nach geschehener Acceptation die im Wechsel ausgedrückte Summe betrügerisch höher gesetzt wird? (S. 127 — 144) — Enthält bloß eine Erörterung des alten, auch in deutschen Schriften schon

oft erzählten Betruges, welcher den Pariser Banquier's Court on und Navel durch Verfälschung der von ihnen acceptirten Wechsel gespielt wurde. Der Verf. bemüht sich, die Ungerechtigkeit des damals gegen die Acceptanten gefällten Urtheils zu beweisen, welches denn aber keine schwierige Aufgabe war. VIII. Ist es nothwendig, daß sich der wahre Eigenthümer des versicherten Schiffes oder der Waaren bey Schließung des Asscuranz: Contractes nenne? (S. 147 — 159) — Diese Abhandlung ist ein wahres Plagium, und in der Hauptsache ganz aus Runde's Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände Th. 1. N. 20. entlehnt. Daher mag es denn auch wohl kommen, daß der, nach Abfassung jenes Gutachtens erschienenen bekannten Sievekingsischen Abhandlung: Von der Asscuranz für Rechnung eines Ungenannten Versicherten, mit keiner Sylbe gedacht ist. Uebrigens ist schwer einzusehen, was die, in den Noten beygebrachten, Erläuterungen über die ersten Begriffe des Asscuranz:Rechtes, wie Police und Haverey, eigentlich bezwecken sollen? Denn für Anfänger, welchen diese Begriffe noch fremd sind, kann doch die Abhandlung unmöglich bestimmt seyn! IX. Von der Präscription bey Asscuranz: Sachen. (S. 160 — 170). Ein höchst unbedeutender Aufsatz, welcher außer einigen seichten Betrachtungen über die Nothwendigkeit des summarischen Verfahrens in Asscuranz:Processen, bloß die Vorschriften der Hamburger und Amsterdamer Asscuranz:Ordnung über die Verjährung enthält. Dabey wird in den Noten wieder den Anfängern erklärt, was Verklarung und Risorniren bedeute.

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechts:wissenschaft und Kritik. Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands. 1. u. 2. Heft. Gießen und Weglar 1808. bey Tasche und Müller. 180 S. 8. (1 Thlr. Sächsisch).

Die vorliegenden beyden Hefte dieser Zeitschrift enthalten (von der Hand eines ungenannten Verfassers) bloß zwey Abhandlungen, unter den Ueberschriften: über die Schwierigkeiten und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Codex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes, und: Ansichten über die Bedingungen und Voraussetzungen der Einführung des Codex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. Die erste Abhandlung beschäftigt sich damit, zu zeigen, wie die unvorbereitete und übereilte Einführung des C. N. unsre jetzige Gewißheit des Rechts vorläufig vernichten, dagegen dereinst Rechtswillkühr erzeugen, und zu einem Widerspruch zwischen dem öffentlichen und Privatrecht führen werde, auch endlich (wenn man nämlich nach Inhalt des, unsers Erachtens vom Verf. falsch verstandenen C. N. das ganze römische Recht annullire) zum Verderben der Wissenschaft die römische Jurisprudenz ganz und gar untergehen müsse. Der zweite Aufsatz handelt von den Bedingungen der Einführung des C. N., daß man es nämlich dahin bringen müsse, den für Deutschland umgearbeiteten C. N. gleichförmig in allen Ländern einzuführen, daß man dem römischen Recht subsidiäre Rechtskraft einzuräumen habe, und daß in vielen Rücksichten eine Aenderung der öffentlichen Verfassung vorangehe. — Diese kurzen Summen deuten unterrichteten Lesern schon hinlänglich an, was sie in der Ausführung des Details finden werden. Wir erlauben uns daher nur noch einige allgemeine Bemerkungen. Die, da und dort etwas gedehnte und schwülzige Darstellung abgerechnet, hat uns in diesen Abhandlungen vieles gefallen. In der Hauptsache ist gewiß alles wahr und richtig gedacht, und die edle Freymüthigkeit, mit welcher hier, als seltene Erscheinung, ein Deutscher unter so manchen öffentlich kriechenden, und heimlich lästernden Schmeichlern auftritt, verdient die ehrenvollste Erwähnung und Auszeichnung. Dennoch aber ist uns ein gewisses Gefühl der Nichtbefriedigung nachgeblieben, welches immer zurückbleiben muß, wo man den guten Willen gegen das Unmögliche ringen, und die Freymüthigkeit nicht ganz sich selbst überlassen sieht. Die Einheit des Rechts ist nun einmal in Deutschland bey aller Einheit der Sitten absolute Unmöglichkeit, so lange man keinen Druck von oben schafft, welcher, von außen gegeben, nicht gewünscht, und von innen auf keine Art erwartet werden kann. Wozu also diese Vorschläge zu einer Einheit, welche auf ehrenvollen Wegen gar nicht erreichbar ist? Sodann aber scheint uns allen Erörterungen des Verf. ihre wahre Basis zu fehlen. Warum umgeht man doch immer, was am Ende fast nur

allein entscheidet? Der innere Werth des C. N., darauf beruht alles. Ein meisterhaftes positives Privatrecht wird wenig Zufälligkeiten und National-Eigenthümlichkeiten zur Grundlage seiner Bestimmungen machen; es wird vollständig, klar und einfach seyn; es wird im Wesentlichen zu allen Verfassungen passen müssen. Hat der C. N. diese Prädicate, so fallen die mehrsten Bedenklichkeiten des Verf. von selbst dahin; fehlen sie ihm aber, so kommt es wieder darauf an, wie weit sie ihm fehlen, und davon ist die Erörterung der Anwendbarkeit desselben in tausend Beziehungen abhängig. Wie wir also auf allen Fall mit dem Verf. gegen Uebereilung dringend warnen, so würden wir doch vor allen Dingen die Regierungen auffordern, sich von kenntnißreichen und patriotischen Männern unsrer Nation den inneren Gehalt des C. N. in gründlichen und freymüthigen Kritiken vollständig darlegen zu lassen, um dadurch, — wenn hier etwas durch Urtheil zu entscheiden ist, — die Prämissen herbeyzuschaffen, ohne welche am Ende jeder Rath nur voreilig, oder als Product der Convenienz von keinem soliden wissenschaftlichen Werth seyn kann.

Der unbescheidene Zusatz des Titels: von den angesehensten Gelehrten Deutschlands ist gewiß kein Werk der (nirgend genannten) Herausgeber, sondern der Verlags-handlung, welche auch in einem Anhange zum ersten Heft ihre Verlagsartikel mit unmäßiger Liebe herausgestrichen, und dadurch wenigstens das Lob der Consequenz verdient hat.

Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft von Georg Henrici, D. der Philosophie. Lüneburg bei Herold und Wahlstab. 1808. 8. 374 S. (1 Rthlr. 8 gr.)

Wieder eine von den Schriften, die im Suchen nach der nirgends vorhandenen positiven Central-Bedeutung des Wortes Polizey der bey uns Deutschen herkömmlichen logischen Pedanterey huldigen: auch da, wo alles nur auf Anwendung und Ausführung ankommt, ohne Definitionen, Divisionen und tabellarisches System nicht auskommen zu können. Durch die ganze Schrift müht sich der Verf. fast einzig damit eine richtigere Definition der Polizey zu bestimmen; nachdem dies auf den ersten 100 Seiten zu Stande gebracht ist, dieser Definition gemäß die benachbarten Wissenschaften von der Polizey zu unterscheiden, und eine Tabelle ihrer Eintheilungen aufzustellen. Er fixirt die Wortbestimmung: Polizey ist derjenige Theil der Staatsdisciplin, welcher den Staatszweck (nicht

nach rechtlichen Grundsätzen, sondern) nach den Gesetzen des physischen Causalzusammenhangs fördert. Dies ist offenbar wieder ein Zwitterbegriff von Sorge der Regierung für das physische Wohl des Volks (als dem gewöhnlichen engern Begriff von Polizeywissenschaft) und von dem unmittelbaren Zugreifen der Regierung durch physische Gewalt, (welches dem Polizeyverfahren eigenthümlich ist). Die Erklärung ist unbestimmt, denn die Sorge der Regierung für Geistesbildung paßt nicht darunter, und sie ist eine willkürliche Wortbestimmung, denn sie nennt das nicht, was wir andern unter dem Worte verstehen, wie der Verf. schon aus seiner eignen Eintheilung hätte sehen sollen, welche das Militair, die Finanzen und die Kirche mit begreift, ganz gegen den allgemeinen Gebrauch.

Uebrigens wäre es unbillig, wenn wir nicht den klaren, geordneten Vortrag des Verf. mit Lob erwähnen wollten, so wie auch die am Ende der Schrift gegebenen guten Ansichten von den individuellen Rücksichten auf Ort und Zeit, welche bey aller Polizeygesetzgebung das wichtigste sind.

Die Methodologie der Rechtswissenschaft.

Von Dr. C. A. Gründer. Erlangen, bey Gredy und Breuning 1808. 32 S. 8. (24 kr.)

Nur wenige Worte bedarf es, um diese zwey Bogen zu characterisiren. Herr G. liefert hier — in einer Form und Sprache, welche dem Leser ganz wieder die Jahre von 1750 — 1780 vergegenwärtigt, — eine kurze Aufzählung der gangbaren Collegien, verbunden mit einigen Rathschlägen, wie man die einzelnen Collegien hören soll. Dabey sind denn auch da und dort manche, dem Verf. wichtig scheinende Schriften empfohlen, z. B. die Anleitung von Schwarz, und Hemptels Repetent, worin aber außer den Lehren über Schädlichkeit des Kaffee, des Studirens mit unaufgelösten Kniebändern, und die Vorsicht im Umgange mit Stiefelwichsern und Wäscherinnen u. s. w. der Anfänger wenig Trost finden wird. Eine lebendige Darstellung des jetzigen wissenschaftlichen Zustandes, und der Art, wie alle Collegien in einander greifen, vermißt man dagegen ganz. Unser freundlichster Wunsch kann sich also nur darauf reduciren; sit tibi terra levis!

Am 15. S. (11. Nott. 3. S.) des ersten Jahrgangs ist zu verbessern S. 263 Z. 8 von oben statt Jung: Jand. S. 233 Z. 15 v. o. st. sonst: fast. S. 290 Z. 1 v. o. st. *extrordinaria: ordinaria.*

Heidelbergische
J a h r b ü c h e r
der
L i t e r a t u r.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Zweites Heft.

Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen
Bunde, von dem Freyherrn von Eggers, Ober-
prokureur der Herzogthümer Schleswig und
Holstein. Braunschweig, bey Vieweg 1802.
48 S. gr. 8. (6 gr.)

Je weniger seit der Stiftung dieses Bundes bis jetzt die
Bundesfürsten im Bund und für den Bund, soviel wenigstens
bekannt ist, gehandelt haben; um desto mehr ist über diesen
Bund von Privaten schon geschrieben worden. Der Verf.
gehört zu unsern vorzüglichsten politischen Schriftstellern; und
es wird unsern Lesern um so interessanter seyn, von den An-
sichten dieses geschätzten Mannes über den Bund etwas näher
unterrichtet zu werden. Er geht vom ehemaligen Fürstenbund
aus, der die schönsten Hoffnungen erweckte; aber seine Seele
schon „mit des großen Friederichs Tode verlor, die schlaffen
Bande der Reichsverfassung nur noch mehr vorzog, und,
nachdem verblendeter Adelsstolz das Reich in den französischen
Revolutionskrieg verflochten hatte, nur um so weniger den
Einsturz des morschen Gebäudes zu verhindern vermochte.“
„Früher oder später wird dies das Loos aller Staatsverbin-
dungen, denen es an Einheit gebricht.“ „Wird der rheinische

Bund auch untergehen mit dem großen Regenten“: „groß (so schreibt er S. 5) muß endlich auch ich ihn nennen, weil ich nicht gegen Thatsachen streiten kann: — der ihn schuf?“ — „Alles beruht auf der Organisation, die man ihm jetzt gibt.“ „Es ist ein sonderbarer Irrthum, die rheinische Bundes-Acte für die Constitution selbst zu nehmen. Sie soll nur Conföderations-Acte seyn mit des Bundes Beschützer. Nur die äußeren Verhältnisse werden darin bestimmt. Napoleon galt es nur um die Verbindung gegen äußere Feinde. Die inneren Verhältnisse sind noch nicht bestimmt. Der Bundesfürsten Sache ist es, das innere Bundesrecht zu bestimmen: Das Verhältniß der einzelnen Glieder zu einander und zu dem Ganzen. Sie müssen selbst die Verfassung ihrer Länder organisiren, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Bundes;“ — „die Wiedergeburt aus dem Chaos, worein das alte Deutschland gestürzt war: die neue Schöpfung, welche der fortschreitende Geist der Zeiten gebieterisch heischt, — bewerkstelligen“ . . . „Jetzt hat der Regent freyen Spielraum. Aber gerade diese Zeit muß benützt werden“ . . . „Auch muß man mit kräftiger Entschlossenheit zu Werke gehen.“ . . . „Jetzt zumal heischen die Umstände die größte Energie“ . . . „Der rheinische Bund unterscheidet sich vortheilhaft von dem Fürstenbunde, der keinen so bestimmten Zweck hatte.“ „Durch die Verbindung mit Frankreich wird den gesamten Bundeslanden, nach aller Wahrscheinlichkeit, der äußere Friede auf lange, lange Zeit gesichert.“ „Wer wird es wagen, Frankreich und den rheinischen Bund anzugreifen?“ . . . „Selbst in Frankreichs jetzigen Verbindungen könnten sich große Veränderungen ereignen, ohne daß die Bundesländer dadurch in Kriege verflochten würden.“ „Gleiche Sicherheit scheint die Bundes-Acte für die Erhaltung des Friedens unter den Verbündeten zu gewähren.“ „Widre immerhin dieser oder jener Fürst sich Verbindungen schaffen, die ihm Mittel zur Vergrößerung darbieten könnten: seinem Nachbar wird er denselben noch nicht gefährlich, weil Frankreich und der Bund ihn

schützen. Auch in Rücksicht auf Handel und Gewerbsamkeit und Privatverbindungen, jeder Art gewährt das gegenseitige Band mit Frankreich große Vortheile.“ „Es ist wahre, sehr wohlthätige Erweiterung des Lebensgenusses, ich möchte sagen, der allgemeinen Culturanlagen, wenn man der Isolirung der Staaten entgegenwirkt.“ „Die Finanzminister in den Bundesstaaten sind nun schon einmal genöthiget, sich zu liberalen Ansichten zu halten.“ „Ueber die Bestimmungen der gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Bundesglieder, meint der Verf., werden ohne Zweifel die verbündeten Fürsten die größte Sorgfalt anwenden, bey der Wahl der Minister, welche ihr Interesse auf dem Bundestage wahrnehmen sollen. In dieser Versammlung erwartet man die Bestimmung der wichtigsten Punkte des Staatsrechts: größtentheils wohl die unabänderliche Bestimmung. Wie viel beruht hier auf dem Persönlichen, auch bey den trefflichsten Instructionen!“ „Möchten sie sich alle darin vereinigen, dem neuen Gebäude Vollendung, Ebenmaß, Haltbarkeit zu geben. Es erhebt sich auf den Trümmern des alten deutschen Reichs, dessen Verfassung den künftigen Staatsmännern in allen Jahrhunderten noch immer lehreiches Studium seyn wird.“ „Dabey . . . alle jene Erfahrungen, welche in unsern Tagen die ehemals republicanisch vereinigten Niederlande, die Schweiz, Nordamerika darbieten, zur vielseitigen Belehrung über Verhältnisse verbündeter Staaten.“ „Einer der schwierigsten Punkte ist das große Misverhältniß der Kräfte der verschiedenen Souverains. Vom Königreiche Sachsen bis zu dem Ländchen des Fürsten von Lichtenstein, welcher ein Abstand!“ „Wie läßt es sich denken, daß der Souverain, der etwa zwanzigtausend Unterthanen zählt, die Hoheitsrechte so zum Wohl des Landes ausüben könne, als wenn er auf so viele Hunderttausende wirkt?“ „Alle Dinge in der Welt haben ihre Mittelstraße.“ „Die dänische Monarchie verhält sich zu dem französischen Reiche etwa wie Eins zu Zehen.“ „Beide Staaten, an sich betrachtet, bedürfen gleichwohl, als vollkommen selbstständig,

keiner andern Hilfe. Der Unterschied zwischen dem Fürst Primas'schen Staat und Bayern ist noch größer. Dennoch glaube ich nicht, man werde in dem ersten, wenigstens unter dem jetzigen Souverain nicht, je es empfinden, daß man nicht in einem der größten Staaten des rhein. Bundes lebe. Als Genossen dieses Bundes können beyde, zwar verhältnißmäßig, aber doch in völlig gleichem Verhältniß, die Hoheitsrechte ausüben, die sich auf das innere Wohl beziehen: für das äußere sorgt die gemeinsame Macht des Bundes und seines übermächtigen Protector's." „Aber was sollen die kleinsten und kleinen Theilnehmer in ihren Ländchen bey den innern Hoheitsrechten thun?“ „Dürfte ich mir es erlauben, schreibt der Verf. S. 16, meine Meinung zu äußern? Fast grau geworden im Dienst, darf ich wenigstens nicht fürchten, man werde mir Unkunde und Unerfahrenheit vorwerfen und Parteylichkeit? . . nichts kann mich an den rhein. Bund knüpfen, als das Interesse des Weltbürgers.“ „Kein Fürst, der nicht wenigstens hunderttausend Unterthanen zählt, sollte sich mit der Ausübung aller Hoheitsrechte befassen.“ (Solche) Fürsten müßten sich an andere anschließen: — schlechthin ihre Ländchen dem benachbarten größern Staat einverleiben. Sie behielten sich alle Domanalrechte vor; wenn man will, sogar erbliche Administrationsrechte, aber — untergeordnet der Oberaufsicht des Nachbarn.“ Und das: „zum Besten ihrer Unterthanen.“ „Ich möchte noch weiter gehen:“ „Ueber solche Hoheitsrechte, die sich nicht auf ein einzelnes Land, auch von dem angenommenen Umfang beschränken: wünschte ich eine gemeinschaftliche Uebereinkunft.“ „Wäre es überspannt, das Zutrauen auf die ächte Humanität der Fürsten, die jetzt die Bundes-Akte schließen, sie einer solchen Verleugnung fähig zu glauben?“ „Nur ein Bepspiel unter den Vielen: — das Münzrecht.“ „Ueber tausend Mißbräuche dieses Rechts hat man noch zu seuffzen.“ „Unter den Flügeln des rheinischen Bundes kann es besser werden? Nicht füglich anders, als wenn sich die Fürsten über eine gemeinschaftliche Ausmünzung, und warum

nicht, für gemeinschaftliche Rechnung? verstehen.“ „Dem Mißbrauch der Zölle wehrte die alte Reichsverfassung nur unvollkommen. In der rhein. Bundes-Acte ist eigentlich nur auf das Interesse Frankreichs gegen Deutschland Rücksicht genommen. Es scheint also fast unumgänglich nothwendig, das Verhältniß der Bundesfürsten unter sich festzusetzen.“ „Auch die Transitzölle, gleich den Flußzöllen, auf den Frachtstraßen müssen eine billige unabänderliche Taxe erhalten, bloß eines Weggeldes, und nicht einer Quelle der Staatseinkünfte.“ „Anders verhält es sich mit der Consumtion oder Accise.“ „Wer hohe Accise glaubt erheben zu müssen, der thue es immerhin. Er schadet nur sich, nicht den Nachbarn. Die Folgen seiner Thorheit fallen auf ihn selbst zurück. Oft gewinnen noch die Nachbarn dabey.“ „Vey der Bestimmung des Staatsrechts jedes einzelnen Bundeslandes werden die Fürsten alle zweckmäßige Rücksicht nehmen auf die bisherige Verfassung.“ „Aehnlich müßten alle diese Constitutionen seyn, wegen der gemeinschaftlichen Beziehung auf den rheinischen Bund — nach den Grundsätzen des wahren Staatsinteresse abgefaßt.“ „Auch dies Werk sollte gleichzeitig mit dem allgemeinen bündischen Staatsrechte vollendet werden. . . Insonderheit möchte die Festsetzung der wichtigsten Punkte des besondern Staatsrechts der Abfassung der Constitutions-Acte des Bundes vorausgehen.“ „Wo bisher Landstände gewesen sind, kann man sie unbedenklich beybehalten. Aber ihre Bestimmung muß verändert werden.“ . . „Nach dem Geiste der Bundes-Acte können sie nur eine beratende Versammlung seyn.“ „Wirklich ist der große Nutzen einer solchen Verathung mit der Nation nicht zu verkennen.“ „Man muß wünschen, sie in allen Bundesländern eingeführt zu sehen, in den größten wie in den kleinsten.“ „Die Wahlen müssen von der Regierung auf die Verständigsten und die Wohlgesinntesten geleitet werden.“ „Ueber die Erbfolge müßte in jedem einzelnen Lande ein ausdrückliches Gesetz gegeben werden, so deutlich, so bestimmt, so vollständig als möglich. Am besten, man führte

mit Namen alle berechnigte Linien des fürstlichen Hauses an, genau in der Ordnung, in welcher sie auf einander folgen sollen.“ „Auf deren Aussterben scheinen die benachbarten Fürsten des Bundes das nächste Anrecht zu haben. Denn es müßte Grundsatz seyn, daß kein Bundesland jemals aus dem Bunde läme.“ „Sicherheit der Unterthanen in allen deutschen Staaten ohne Ausnahme, — auch gegen Unterdrückung des Regenten war der Theorie nach eines der köstlichen Kleinodien in der alten deutschen Verfassung!“ . . „Nur um das Mögliche nicht aus den Augen zu lassen, wünschte ich jedem Bundeslande ein ausdrückliches Staatsgesetz, das den klagenden Unterthanen an ein gemeinschaftliches Bundesgericht verwies.“ „Es würde überflüssig seyn, über die Organisation eines solchen Gerichts Vorschläge zu thun. Sie ergibt sich von selbst. Man hat in den ehemaligen Reichsgerichten ein Vorbild, das, mit einigen Verbesserungen, leicht zum Muster erhoben wird.“ „Und in einer so köstlichen Einrichtung, einem solchen, von allen Sterblichen unabhängigen Gericht, einem der edelsten Ideale des menschlichen Geistes — wird ja der rheinische Bund nicht hinter dem alten deutschen Mutterstaat zurückbleiben? Vielmehr wieder, belehrt durch die Hoffnungen von Jahrhunderten, dies ehrwürdige Tribunal wiederherstellen in einem neuen schöneren Glanz, angemessen den unlängbaren Fortschritten unsers Zeitalters in der Wissenschaft der Rechtspflege und der Gesetzgebung.“ „Vor allen Dingen sollte man bey allen Unterthanen der Fürsten des rheinischen Bundes die Idee der Einheit des Staats zu erwecken und zu nähren suchen.“ „Jetzt umschlingt sie alle ein politisches Band, das ihnen gegen Auswärtige die Einheit des Staats wiedergibt, welche Deutschland schon seit dreyhundert Jahren verloren hatte. Alle diese Staaten haben von nun an nur ein gemeinschaftliches Interesse gegen Auswärtige: sie haben unter sich nur das der Eintracht des Genusses. Läßt sich eine glücklichere Bundesfeste denken? Was sollte nun auch die Völker abhalten, sich als Zweige eines Stammes zu betrachten?

als wiedergeborene Deutsche?“ „Der rheinische Bund ist jetzt der wahre germanische Bund.“ „Die Unterthanen der einzelnen Fürsten müssen alle für Bürger Eines Staats gelten, alle gleiche Rechte in den andern Ländern genießen. Kein Indigenatgesetz, kein ausschließendes Bürgerrecht, kein Abzugsrecht unter den Bundesstaaten. „Das Bundestribunal müßte seinen Sitz in des Fürsten Primas Residenz haben. Diese Residenz sollte für die Hauptstadt des Bundes gelten. Dort würden immer die Versammlungen gehalten; dort müßte man eine germanische Academie errichten. Jährlich sollte in allen einzelnen Ländern ein Bundesfest gefeiert werden. Man könnte auch einen gemeinschaftlichen Ritterorden stiften.“ „Man sollte sich vereinbaren über vernünftige Pressfreyheit, Censur und Bücherverbote,“ „und dann eine Literatur; Zeitung für alle in den Bundesstaaten erscheinende Schriften, redigirt unter Aufsicht der Academie der Wissenschaften.“ „Auch eine Vereinigung der christlichen Kirchen.“ „Die katholische Kirche muß die Priester; Ehe zulassen. Ich begreife nicht, wie der Regent eines katholischen Staats darauf nicht unerbittlich besteht.“ . . „Ueber die Glaubenslehren würde man sich leicht verstehen.“ „Für die Rechtspflege dürfen die Bewohner der rheinischen Bundeslande zwey neue Veranstaltungen erwarten, — nothwendig von den glücklichsten Folgen . . berechnet auf den Grundsatz der Einheit . . die Summe der Bundespolitik: eine einfachere Organisation der Gerichte und ein allgemeines Gesetzbuch. Beschränkung der Instanzen auf zwey 2c. Das sind die einfachen Züge des neuen Administrationsystems.“ „Wollen die Bundesfürsten Einen Staat ausmachen; sollen die Deutschen Eine Nation seyn, so müßten Alle Ein Gesetz haben, wie Eine Sprache.“ „In keinem Zweige der Verwaltung werden alle Unterthanen der Bundesländer so schnell und so auffallend die Wohlthaten des neuen Bundes empfinden, als in der Policey;“ „in gemeinschaftlichen Sicherheits; und Armen; Anstalten.“ „Wäre es nicht möglich, die Wege, Posten, die Wege; Policey . . für den ganzen Bund zu besorgen?

Ich begreife, das könnte nicht ohne Aufopferung geschehen für die größeren Staaten: aber ist die Aufopferung wahrer Verlust?“ „Haben wir nicht an den Tarischen Posten ein Veyispiel von der Möglichkeit und Zuträglichkeit solcher Vereinbarungen, unbeschadet der Souverainetät?“ „Haben wir noch Fürsten in Deutschland, die es zu verrathen wagen, daß ihnen die Repräsentation eines Souverains wichtiger sey, als der Unterthanen Wohl, der Zeitgenossen Dank, der Nachwelt Ruhm?“ „Viele große Hindernisse des Handels und der Gewerbefreyheit sind schon von selbst gehoben durch die Grundsätze der Bundes-Acte; noch mehrere werden hoffentlich wegsfallen durch eine angemessene Vereinbarung über die Zölle.“ „Das Vorurtheil, alles selbst machen zu wollen, ist nicht länger haltbar. Man macht nur das, was man in vorzüglicher Güte hervorbringen kann. . . . Vey dem gegenseitigen Austausch müßten die Bewohner aller Länder gewinnen. Jeder erhält die besten Waaren, und erhält sie wohlfeiler. In eben dem Grade steigt für Alle der Lebensgenuß, für alle Regenten das Glück, ihre Unterthanen wohlhabend und zufrieden zu sehen.“ „Zu den glücklichen Folgen der Bundes-Einrichtung gehört auch noch die Verminderung des Militärs.“ „Gesichert vor äußerem Angriff, warum wollten die deutschen Regenten noch zahlreiche Heere unterhalten, wenn der Friede einmal hergestellt ist!“ „In zweyen Hauptgesichtspuncten trifft am Ende bey dem Verf. Alles zusammen: Einheit, wo nur vereinte Kraft zum Besten des Ganzen vollkommen wirksam ist; Freyheit, wo es auf Anwendung der allgemeinen Grundsätze, nach den besondern Bedürfnissen jedes Staats ankömmt.“ Daß die Sache, wovon der Hr. Verf. handelt, zu den wichtigsten Angelegenheiten der deutschen Nation gehöre, leidet wohl keinen Zweifel. Aber die Sache ist in mancherley Rücksichten für Rec. zu delikar, als daß er auch nur über die Aeußerungen des Verf. hätte urtheilen, geschweige je über die Sache selbst auch schreiben mögen. Die Differenz zwischen den handelnden und schreibenden Personen in dieser großen

Angelegenheit ist auffallend groß. Dagegen wollten wir doch unsern Lesern einen etwas ausführlichen Auszug aus dieser Schrift — durchaus mit des Verf. eigenen Worten — geben: Auf alle Fälle ist doch der Traum schön, den auch er leider! nur geträumt haben mag.

Deutschlands Wiedergeburt, oder der Rheinische Bund und die Veränderungen der Staatsverfassungen, die er zur Folge haben wird, in besonderer Rücksicht auf die Königreiche Bayern, Württemberg, Sachsen, Dänemark und Preußen. Germanien, 1809. 246 S. kl. 8.

In der Vorrede unterschreibt sich der Verf. Louis Ottens sen bey Altona den 20. Aug. 1808. Aus dem Umsturze des Europäischen Staatensystems, und aus der hergestellten neuen Ordnung der Dinge, welche der Menschheit so viele schreckliche Leiden gekostet, bemüht sich zu deren Trost auch dieser Verf. erhelternde Aussichten für die Zukunft zu gewinnen. Daß es den Franzosen so mächtig gelungen, dies große Werk auszuführen, erklärt er sich aus der großen Differenz zwischen den Personen, die sich aus ihnen an die Spitze, und denen, die sich ihnen gegenüber gestellt hatten. Schon Helvetius und Voltaire sollen in allem Ernst geglaubt haben, es sey selbst nach physiologischen und psychologischen Principien zu besorgen, daß die europäischen Regenten Familien samt und sonders immer mehr in Lethargie und Imbecillität verfallen möchten, und unglücklicher Weise gebrach es Europa bey dem Ausbruch der französischen Revolution nichtweniger, wie an energics und talentvollen Regierungen, auch an trefflichen Constitutionen. Indem nun mehrere Zweige der französischen Kaiser Familie in andern Ländern auf Throne erhoben worden, hätten diese Länder mit Frankreich den Vortheil getheilt, active, junge Männer zu Beherrschern zu erhalten; neben dem aber auch

zugleich neue Constitutionen zu empfangen, und selbst in denen Staaten, wo der siegreiche Monarch die regierenden Familien in Schuß genommen, wären bereits verschiedene neue Verfassungen zu Stande gekommen. Mit Vergnügen müsse man in diesen Constitutionsveränderungen eine treffliche Wirkung der französischen Revolution, die Bestand habe, erkennen; und für eine der merkwürdigsten sey die Umbildung, die mit der alten deutschen Reichsverfassung vorgenommen worden, zu halten. Jetzt kommt der Verf. in Aufzählung der vielen längst bekannten Mängel und Gebrechen jener Reichsverfassung mit so vielen andern in Einklang, wobey besonders folgende Mängel ausgehoben werden: Zerstückelung der Nation und ihrer Kräfte durch die Landeshoheit; Zwiespalt des Glaubens; immer weitere Schwächung der oberhauptlichen Gewalt; Unbehüllichkeit der Truppen; Contingente und Eifersucht zwischen Oesterreich und Preußen. Aber auch in der Behauptung der großen und vielen Vortheile, die aus der Umbildung dieses deutschen Reichs in einen rheinischen oder deutschen Bund entspringen könnten, sollten oder müßten, stimmt der Verf. mit vielen Andern, vornämlich dem Freyherrn v. Eggers, der kurz vor ihm von den großen Erwartungen aus diesem Bunde geschrieben hat, vollkommen überein. Die neue Constitution des Königreichs Westphalen soll ganz den Wünschen entsprechen, welche die Weisen im deutschen Volk in Betreff der politischen Organisation der deutschen Lande schon lange gehegt hätten, welche sie aber vormals nicht hätten zu äußern wagen dürfen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von den Mächthabern in ihrem Lande verspottet und verhöhnt, oder gar verbannt, oder in einen Kerker eingesperrt zu werden. Mit dieser musterhaften Staats-Constitution, die Napoleon bewirkt, oder doch wenigstens begünstigt habe, soll nun die Reorganisation, oder Wiedergeburt von Deutschland beginnen, und diese Constitution soll uns zu der Hoffnung berechtigen, daß sie für das Wohl der deutschen Nation im höchsten Grad ersprießlich seyn werde. Damit indeß die deutsche Nation keine Ursache

habe, die alte Reichsverfassung zurück zu wünschen, vielmehr sich zu ihrer Verwechslung mit der neuen Ordnung der Dinge Glück zu wünschen, macht der Verf. folgendes zu wesentlichen Bedingungen. I. Die Vereinigung der sämtlichen Bundesstaaten zu einem speciellen Staatensystem in unserm Welttheil. II. Gemeinschaftliche Vertheidigung des ganzen Bundes und jedes einzelnen Mitgliedes gegen alle Verächtlung von außen und auch von innen. III. Feste Bestimmung der Contingente zur Integrität der Nationalarmee, nach Verhältniß des Gebiets, der Bevölkerung und des Finanz-États. IV. Errichtung eines Bundes-Tribunals zur Entscheidung der unter den Bundesgliedern entstehenden Streitigkeiten sowohl, als der vorkommenden Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Beherrscher, und zugleich zur Bildung eines allgemeinen deutschen Ober-Appellationsgerichts; V. Abhaltung eines jährlichen Bundestages, wo zugleich die Streitigkeit der Bundesfürsten in höchster Instanz entschieden werden sollten; ferner VI. Festsetzung des Maßes der Vergrößerung des Kriegsheeres über das zur Nationalarmee zu stehende Contingent; VII. Bestimmung des Umfangs von den Gebieten der einzelnen Bundesstaaten, nach dem Maß, als zur Formirung eines wohlorganisirten politischen Ganzen nöthig seyn dürfte: wo sodann die kleineren (noch bestehenden) Bundesfürsten den benachbarten großen Bundesstaaten untergeordnet werden müßten. VIII. Beytritt des ganzen deutschen Bundes zu dem, das südliche und westliche Europa umfassenden französischen Föderal- und Protectionssysteme, und Zuteilung eines der Protection angemessenen Einflusses auf die Bundesversammlung an den französischen Monarchen, und Verpflichtung zur Hilfeleistung bey allen, Frankreich betreffenden, Angriffen. IX. Einführung einer gemeinschaftlichen Privatgesetzgebung und gleichförmigen Justizpflege. X. Uebereinkunft über einen freyen Handelsverkehr unter allen Bundesstaaten; XI. Bestimmung über die Zölle und Weggelder; XII. Verstattung einer allgemeinen Schreib- und Pressfreyheit, jedoch

XIII. mit Aufstellung eines allgemeinen deutschen Censurgerichtes, das aus einem Ausschusse des Bundestribunals bestehen könnte; XIV. Neue Constituirung der einzelnen Bundesstaaten mit den, den Lokalverhältnissen angemessenen Modalitäten; XV. Aufhebung alles Indigenatsrechts unter den Bundesstaaten, und XVI. Errichtung eines Codex über das allgemeine deutsche positive Bundesrecht. Alles ganz übereinstimmend mit den eben so gut gemeinten Ideen des H. v. Eggers! Dänemark und Preußen sollten, wie der Verf. meint, noch zu dem Bunde treten. Das Letztere laufe sonst große Gefahr bey einer bloßen, noch so innigen Allianz mit Frankreich. Jeder Bundesstaat sollte die westphälische Staatsconstitution sich zum Muster nehmen; vornämlich in Rücksicht auf den Geburtsadelstand, den der Verf. eben nicht sehr begünstiget haben will, und in Ansehung der Reichsstände, sofern sie ein National-; Repräsentativ-; Corpus sind, das ein bloßes Consultatives Borum in den wichtigsten Regierungs-; Angelegenheiten hat. Darum wird auch das Königreich Bayern hoch gepriesen; sich dagegen über Würtemberg gewundert, daß es die landständische Verfassung aufgehoben habe; und für Sachsen der Wunsch geäußert, daß die dortige landständische Verfassung in eine National-; Repräsentation umgebildet werden möchte. Dabey ist der Verf. überzeugt, daß es dem französischen Kaiser ein wahrer Ernst sey, die deutsche Nation mit der Stiftung des neuen Staatsvereins zu einer bedeutenden Macht zu organisiren und zu erheben; daß er von Seiten Rußlands und Oesterreichs eine neue Coalition nicht zu besürchten habe; und daß, wenn das französische Föderalsystem einmal seine ganze Vollendung erreicht haben werde, Großbritannien nichts anders übrig bleiben würde, als Frieden zu machen. Von dann an verspricht sich der Verf. mit Fortdauer die glücklichsten Zeiten. Da man noch zur Zeit im lieben Deutschland so allgemein Trostes bedarf, so läßt Rec. dem Verf. gar gern seine erheiternden Aussichten gelten, und wünscht nur, daß alle seine gutgemeinten Vorschläge bald

in Erfüllung gehen möchten. Unmöglich ist freylich die Sache nicht. Sie würde sich sogar bald geben, finge man nur einmal mit Ernst an, den Menschen in den Menschen zu ehren! Nach der Vorrede hat der Verf. ein Werk unter den Händen: über die dermaligen Umwandlungen Europa's, welches weit ausführlicher wie das vorliegende seyn soll.

Der Besitz unter Justinian von Christian Ehlum.
Marburg u. Cassel in der Kriegerschen Buchhandlung. 1808. 126 S. 8. (36 kr.)

Das vorliegende Werkchen, die Einleitung zu einer Darstellung des Besitzes, enthält fünf Aufsätze. In dem ersten (der Besitz unter den Commentatoren, S. 9—28) werden Bruchstücke aus der Literaturgeschichte dieser Lehre gegeben; in dem dritten (dominium, jura in re, S. 76—82) einige (schiefe) Bemerkungen über usucapio und praescriptio mitgetheilt; in dem zweyten, vierten und fünften wird endlich der Satz zu beweisen versucht: daß der Besitz seiner Natur nach kein bloßes Factum sey, welches die Gesetze als Bedingung von Rechten betrachteten; „sondern ein eigenes Recht „über die Sache, welches dem Eigenthume so sehr ähnte, daß „man beyde vergleichen müsse, um zu ihrem Unterschiede zu „gelangen.“

Zum Beweise dieser Meinung werden zuerst (II. Erklärung einiger Fragmente, S. 29—76) einige Stellen angeführt, welche dieselbe ausdrücklich bestätigen sollen. Und zwar a) die Stellen der 12 Tafeln, welche von usucapio sprechen. In diesen soll usus, auctoritas für Besitz gebraucht seyn; Besitz also (?) „das Haben einer Sache bezeichnen, „von welcher man nicht Eigenthümer ist; in Rücksicht welcher „aber man keinen Andern als Eigenthümer anerkennt.“ S. 45. Diese Erklärung, so wie der aus derselben gezogene Schluß, sind beyde offenbar unrichtig. Das letzte fällt in die Augen,

und auch das erste bedarf keines großen Beweises. Wie soll, um nur einen Grund anzugeben, *adversus hostem aeterna auctoritas esto* nach dieser Meinung erklärt werden? Gegen Fremde soll der Besitz ewig dauern? Dies gewiß nicht; der Sinn der Stelle ist ungezweifelt der, daß ein Fremder nie durch *usucapio* das Eigenthum eines Römers soll ausschließen können. Allein kann der Verf. eine andere Erklärung geben, wie die getabelte? b) L. 115. D. de V. S. In dieser Stelle wird die Bedeutung von *ager* und *possessio* als Gegensatz des *ager* bestimmt. Am Ende setzt der Jurist hinzu: „*possessio ergo usus, ager proprietatis loci est.*“ Hier glaubt nun Hr. C. einen neuen Beweis seiner Meinung gefunden zu haben. Kann aber gerade in diesem Gegensatze unter *possessio* etwas anders, als eine Art von Grundstücken verstanden werden? c) L. 19. D. ex quib. caus. maj. L. 49 D. de poss. L. 10. C. de poss. Wie die erste Stelle, welche, so wie die vorige, auf eine komische Art mißverstanden wird, auch nach des Verf. Erklärung (zu welcher freylich das nachher Hinzugefügte nicht gerechnet werden darf) hier etwas beweisen soll, kann Rec. nicht begreifen. Den übrigen sucht er dadurch für seine Meinung Gewicht zu geben, daß er *plurimum ex jure possessio mutuatur* durch „der Besitz hat fast alles vom Eigenthum an sich“; *possessio non tantum corporis, sed et juris est*, durch „der Besitz gehört nicht bloß dem Körper, sondern auch dem Rechte über die Sache an“; *nemo ambigit possessionis duplicem esse rationem, aliam, quae jure consistit, aliam, quae corpore* durch „Niemand zieht es in Zweifel, daß der Besitz eine doppelte, theils auf dem Rechte über die Sache, theils auf dem Körper beruhende Beschaffenheit habe“, erklärt. Allein, wodurch kann eine solche Erklärung gerechtfertigt werden?

Als zweyter Grund wird (IV. *jus et factum*, S. 83 — 91) der allerdings wahre Satz angeführt, daß der Besitz mehr als Detention und weniger als Eigenthum sey, oder,

wie sich der Verf. ausdrückt, daß er zwischen beyden in der Mitte stehe. — Allein, was folgt hieraus für die zu erweisende Meinung? — Uebrigens soll dieser Satz aus L. 38. §. 6—9. D. de V. O. bewiesen werden, einer Stelle, welche nicht unglücklicher hätte gewählt werden können.

Als fernere Gründe können vorzüglich zwey Sätze gelten, welche der Verf., nebst mehrerem Andern, im fünften Aufsatze (*possessio vel quasi*. S. 92—126) aufstellt. a) Die Erklärung des Satzes, daß nur körperliche Sachen besessen werden können. Der Grund dieser Bestimmung soll darin liegen, daß der Besitz die Stelle des Eigenthums vertrete, so lange dieses nicht vorhanden ist. Dinge, an welchen man kein Eigenthum haben kann, könne man demnach auch nicht besitzen. b) Die schon früher einmal geäußerte Behauptung, daß es unrichtig sey, wenn man, wie Hr. C. sich ausdrückt, den *animus* in das *Factum* verseze, d. i. wenn man aus dem *Factum* der Detention und dem *animus domini* erst das *Factum* des Besitzes entstehen lasse. Dieser *animus*, heißt es, gehöre zur *res gesta*, aber nicht zum *Factum*. „Er sey die Seele des Besitzes. Wenn er aufhöre, so höre auch das *Factum* auf, Detention zu seyn, und werde ein bloßes *morari in fundo*. Er sey ein innerer Act, durchaus vom *Factum corporis* unterschieden, und durch seine Verbindung mit diesem entstehe Besitz. Er gelte dann, wie ein Gesetz für alle übrigen, daß die Sache, die wir jetzt in unsern Händen haben, in unserer Gewalt haben, die unsrige seyn solle, wenn wir sie auch nicht mit unserm Körper beschützen, so lange, bis dies Gesetz entweder ausdrücklich und stillschweigend von uns selbst, oder durch Gewalt aufgehoben werde, oder auch bis ein besseres Recht geltend gemacht werden könne. Durch diesen das *factum corporis* beseelenden *animus* sey sonach der Besitz *juris* (von Recht).“ S. 122. Die Anerkennung dieses Gesetzes beruhe auf einem sittlichen Gefühle, durch welches auch die Alten bey Aufstellung des Begriffs des Besitzes geleitet worden seyen.

Ob der Verf. seinen Satz bewiesen habe, darüber bedarf es wohl keiner besondern Bemerkung. Nöthiger ist es vielleicht, noch Einiges über die Art, wie er seinen Gegenstand behandelt hat, hinzuzufügen. Und hier müssen wir außer der Einseitigkeit des Verf. und seiner höchst sonderbaren Behandlung der Quellen, von welchen wir schon hinlängliche Beweise gegeben haben, vorzüglich die Flüchtigkeit rügen, mit welcher gearbeitet worden ist. Wir gestehen offen, daß uns diese, so wie die anmaßende Aeußerung, S. 124, um so mehr mißfallen hat, als er die Meinung der angesehensten Juristen zu widerlegen unternimmt. Beweise dieser Flüchtigkeit liefern der Plan des Werks und die nicht seltenen Widersprüche und Inconsequenzen. Von den letztern sollen hier einige Beispiele angegeben werden. Nach S. 33 soll unter auctoritas, nach S. 45 unter usus in den 12 Tafeln Besitz verstanden werden. S. 106 wird uns gesagt, usus bezeichne das wirkliche Inhaben (tenere), auctoritas juristischen Besitz ohne Detention. Und doch wird aus der S. 45 angegebenen Bedeutung von usus so viel gefolgert. S. 110 wird der sehr richtige Satz behauptet, daß unkörperliche Sachen nicht eigentlich besessen werden können, und dies noch aus der Theorie des Verf. zu rechtfertigen versucht: nichts desto weniger wird nicht allein S. 31 die Stelle des Cic. pro Caec. c. 26. zu demjenigen gezählt, in welchen auctoritas für Besitz gebraucht werde, sondern sogar auf derselben S. 110 der Begriff des Besitzes aus einer Stelle entwickelt, welche von dem Usufructuar als Beklagten (possessor) spricht. S. 29 zählt der Verf. zu den negativen Bestimmungen des Besitzes, daß der Besitzer non Dominus sey, aber für den Eigenthümer geachtet werde. Besteht aber hierin nach seiner Meinung nicht gerade das Eigenthümliche des Besitzes?

Mit dieser Flüchtigkeit mögen denn auch manche, wirklich lächerliche Irrthümer zusammenhängen, z. B. daß S. 104 behauptet wird, Trebatius sey der Meinung des Sabinus beygetreten und beyde seyen von Labeo zurecht gewiesen worden.

Ueberhaupt scheint es uns, als wenn der Verf. seinen Gegenstand nicht gehörig durchdacht und sich selbst deutliche Begriffe zu verschaffen gesucht habe. Spuren hiervon finden sich mehrere; vorzüglich bemerkbar wird es aber da, wo er vom *Factum* und *animus* bey dem Besitze spricht.

Handbuch der Staatswirthschaft. Von Theodor Schmalz, D., Königl. Preuss. Geheimen Justizrath. Berlin, bey Friedrich Maurer. 1808. 551 S. gr. 8. (1 Thlr. 12 gr.)

Es ist in der That auffallend, daß zu einer Zeit, wo das physiocratische System sogar in seinem Vaterlande von den besten und geistvollsten Schriftstellern aufgegeben wird, dasselbe in dem nördlichen Deutschland, nach einer so langen Zeit seiner Blüthe, noch einen späten Sproßling treibt, und einen Verfechter findet. So wenig wir über die Physiocratie irgend ein absprechendes und einseitiges Urtheil zu dem unsrigen machen wollen, so sehr wir vielmehr wünschten, daß der eigentliche Geist und die Seele der Physiocratie, wie beyde aus der Bildung der damaligen Zeit hervorgingen, und auf die Bildung des Zeitalters zurückwirkten, einmal eine recht gründliche Entwicklung fänden; — so wenig wir endlich die Bemühungen geistvoller Schriftsteller verkennen wollen, die Physiocratie selbst durch Verbindung ihrer wahrhaft großen Grundidee mit dem vollendeteren und universalhistorischeren Systeme von Ad. Smith zu veredeln, und vor allen Dingen in ihrer Anwendung zu berichtigen; eben so sehr glauben wir von einem Schriftsteller, welcher noch jetzt die Physiocratie in ihrer beschränkteren Form in einem Compendium als System auftreten läßt, verlangen zu können, daß ihm der jetzige Standpunct und die Fortschritte der Wissenschaft vollkommen bekannt seyen. Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man glaubte, daß dies bey dem Verf. der Fall sey. Wie wenig er den wich-

tigsten Schriftsteller über Staatswirthschaft, den Ad. Smith kennt, hierüber möge der Verf. in seinen eignen Worten das Urtheil aussprechen. Folgendes soll (im §. 190) eine Darstellung von dessen Systeme seyn, welches der Verf. im Gegensatz gegen das Oeconomie- und Mercantil-System Industrie-System genannt wissen will. „Da alle Menschen im Staate entweder von Naturproducten leben, welche sie selbst der Natur unmittelbar abgewinnen, und deren Inbegriff Ad. Smith Landrente nennt (wir verriethern den Verf., daß er dies Ad. Smith fälschlich nachsagt, und daß die Landrente ganz etwas anders ist); oder vom Arbeitslohn, von Arbeiten, welche sie andern leisten; oder vom Capitalgewinn, nämlich von den Zinsen dessen, was sie andern zum Gebrauche überlassen (auch dies ist eine ganz falsche Erklärung von Capitalgewinn, so wie der Verf. überhaupt von Capital in staatswirthschaftlichem Sinne gar keinen richtigen Begriff hat); so glaubt dies System müsse diese dreysache Quelle aller Einzelnen auch als Quelle des National-Einkommens angesehen werden.“ Bey solcher Ungründlichkeit, die jedem einleuchtet, welcher den Ad. Smith kennt, verdienen die Gründe, welche der Verf. dem Ad. Smith entgegensetzt, kaum einer ernsthaften Widerlegung. „Zu dem Einkommen einer Nation könne nur das gerechnet werden, was jemand von ihr erwarb, ohne es von einem Mitbürger zu gewinnen.“ Kann denn jemand (den Fall der Schenkung, der Beerbung und ähnliche, und den Fall unproductiver Arbeit im Smithischen Sinne ausgenommen) von dem Mitbürger etwas gewinnen, ohne selbst einen neuen Werth hervorzubringen, sollte dieser Werth auch nur, wie bey dem Handel, in der Veränderung des Ortes oder der Zeit bestehen? — Immer hat er auf solche Weise dem Gegenstande einen Werth zugefügt, welcher außerdem nicht da wäre. — Die Einwendung (im §. 192), wie es möglich sey, daß die Zinsen, als Capitalgewinn, wenn sie schon im National-Einkommen als Theile desselben bey dem Schuldner gerechnet seyen, bey dem Gläu-

biger noch einmal dazu gerechnet würden? — beweist vollends, daß der Verf. den Ad. Smith gar nicht, oder sehr schlecht studirt hat, denn wo wird dies je von Smith behauptet? — Endlich, obgleich die Theorie von productiven und unproductiven Arbeiten bey Smith allerdings einer Berichtigung bedarf, welche aber aus dem Geiste des Systemes selbst hervorgehet, so ist es doch eine völlig irrige Unterstellung (§. 195), daß nach Smith die Arbeiten des Tagelöhners, des Ackerknechts u. eben so unproductiv seyn müßten, als die des Domestiken; — und daß auch manche Arbeiten des letztern allerdings productiv sind, dies wußte Smith sehr wohl, hat es aber nicht gesagt, weil er bey seinem großen Werke nach geistvoller Bestimmung der Begriffe dasjenige, was sich von selbst versteht, zu sagen für überflüssig hielt.

Doch wir wenden uns zu des Verf. eigner Darstellung der Wissenschaft. Nachdem sich der Verf. in der Einleitung mit dem einen und einzigen Zwecke des Staates, welcher von ihm auf modern; formale Weise, nicht in etwas positives, in das Leben, in die seelenvolle Entwicklung, in die Freyheit eines Volkes, sondern in ein bloß negatives, in die Sicherheit der Rechte, welche mit der Freyheit als Unabhängigkeit von fremder Willkühr Eins und das nämliche sey, gesetzt wird, beschäftigt hat; zerfällt ihm die Staatswirthschaft in die Beantwortung der drey Fragen: 1) was denn eigentlich der Reichthum der Nation sey? (Analyse des National; Reichthums.) 2) was der Staat für dessen Vermehrung zu thun vermöge? (Gewerb; Polizey; Wissenschaft.) 3) wie der Staat selbst den erworbenen Reichthum der Nation für seine Zwecke benutzen möge? (Finanzwissenschaft.) Also gerade die wichtigsten Fragen, welche der ganzen Wissenschaft zur Grundlage dienen müssen, nämlich die: wie entsteht, wie bildet sich Reichthum aus den inneren Lebensverhältnissen eines Volkes? welches sind in den Naturanlagen, in der Kunst; bildung, in dem Tausche, und in dem Verkehre des Landes und des Volkes die Momente seines Aufblühens? welches ist

die natürliche Stufenfolge seiner Entwicklung? — diese Fragen, welche die Seele und das Band der ganzen Wissenschaft sind, werden übergangen. Doch dem Verf. selbst scheint nach §. 31. „die Staatswirthschaft nur rhapsodische Zusammensetzung mancherleyartiger Lehrsätze, welche den Namen einer Wissenschaft auch im schlaффesten Sinne des Wortes nicht verdienen möchten, welche jedoch zu einem wirklichen Systeme in streng wissenschaftlicher Form zu erheben, eben Bedürfniß sey.“ —

In der Analyse des National:Reichtums, worin der Verf. hauptsächlich in Definitionen ein analytisches System desselben aufzustellen versucht, geht derselbe von der völlig unrichtigen Unterstellung aus, daß bloß Sachen, als Gegenstände des Bedürfnisses (welche er Bedarf nennt), Einkommen seyen, und also die Wissenschaft nur mit dem Reichtume zu thun habe, sofern er Quelle von solchen Sachen wäre. Er stellt ferner den Luxus, welcher eine Menge nicht absolut nothwendiger Bedürfnisse erzeuge, und welchen er für eine große Wohlthat des menschlichen Geschlechts hält, als letztes Motiv des Reichtums an die Spitze der Staatswirthschaft. — Daß nicht Sachen, sondern Güter Objecte der Staatswirthschaft sind, hat Hufeland klar und deutlich genug gesagt. Güter aber können ebensowohl in Dienstleistungen und Handlungen, ja in etwas rein Geistigem und Gemüthlichem bestehen, als in Sachen, und eine und dieselbe Sache kann unter veränderter Form, oder auch nur bey veränderten Local: und Zeitverhältnissen ein weit größeres Gut seyn. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum (nach 34 und 35.) bloß der Wunsch nach Genuß oder Gebrauch von Sachen, welche mit der Sinnlichkeit in Berührung stehen, Bedürfniß seyn soll. Sind denn Handlungen des Geistes und des Gemüthes, welche nicht auf Sachen Beziehung haben, z. B. zu denken, zu lieben, sich mitzutheilen, sich zu belehren, nicht ebenfalls menschliches Bedürfniß? (wenn man überhaupt, welches ohnehin unrichtig ist, den viel zu eingeschränkten und nothdürftigen Begriff des Bedürfnisses zur Basis des menschlichen Wohlstandes, menschlicher

Handlungen und Zwecke machen will.) Die geistvollsten Physiocraten setzten den Werth des Reichthums in jouissances, wozu ja der Begriff von Sachen gar nicht erforderlich ist. — Ueberhaupt aber, jeder, der sich nicht zur Idee der Humanität (im Herderschen Sinne des Wortes), des Keim menschlichen, der sich nicht zu der Anschauung jenes Princip, welches im Busen des Menschen glimmt, welches die Seele ist aller Menschen; und aller Volksbildung, zu erheben vermag, der lasse seine Hand von der Staatswirthschaft! Wenn man, wie der Verf. thut, den Menschen zwischen das Nothdürftige und die Bedürfnisse des Luxus gleichsam einpreßt (wie denn sogar reinliche, anständige Kleidung von dem Verf. zu einem nur allgemeiner gewordenen Luxus gerechnet werden), so werden gerade die schönsten, seelenvollsten Züge in dem Gemälde der Menschheit verwischt; es bleibt kein Raum mehr übrig für die schöne Freyheit des Menschen, Schönes, Edles, rein Menschliches um sich zu bilden, um mit Sinn und Geschmack eine Auswahl in seinen Genüssen, in seinen Umgebungen zu treffen, eine Freyheit, welche eben so entfernt von thierischer Nothdurft als vom Luxus ist. So wie aber jene Ansicht einer reinen Betrachtung der menschlichen Natur gerade zuwiderläuft, so ist sie auch als Basis der Staatswirthschaft völlig untauglich, indem sie eine Unterscheidung desjenigen, was eigentlich Luxus ist (eines für die Staatswirthschaft höchst wichtigen Begriffes), völlig unmöglich macht. Man weiß, was ehemals Plato u. a. für den Luxus gesagt haben, was aber auch schon längst widerlegt ist; dies wird nun insbesondere im §. 39. von dem Verf. wiederholt. Daß Vermehrung und Veredlung der Zwecke möglicher Venußung (wie Hufeland neulich sehr gut dargethan hat) ein höchst wichtiges Princip der Staatswirthschaft ist, liegt in der Idee der Humanität; allein gänzlich verschieden ist hiervon diejenige Venußungs- oder vielmehr diejenige Consumtionsart, welche man Luxus nennen muß, und welche dem Wohlstande sowohl, als

der Sittlichkeit, der Freyheit und der Bildung eines Volkes unsäglich mehr Nachtheil als Vortheil bringt.

Wenn in den §§. 54 und 55. folgende Nominal: Definitionen vorkommen: „Der Bedarf, welchen wir für unsre Arbeiten erhalten, heiße Lohn, wenn wir aber unsre Sachen Andern zum Eigenthume gäben, so heiße dies Waare, und was wir dafür erhielten, Preis; — wenn wir hingegen unsre Sachen zum Gebrauche hingäben, so heiße dies Capital, und was man dafür erhalte, Zins“ (welches zugleich eine Probe von der ganzen Manier des Verf. ist); so ist das erste eine ganz willkürliche Definition, wodurch es nur, um die Physiocratic zu retten, verschleiert werden soll, daß wir in unsern Sachen größtentheils unsre eignen, oder fremde geleistete Arbeiten hingeben, wodurch also in das Wesen der Sache und über die Frage: wie bildet sich Preis und Lohn? gar nichts eingegangen wird; — die zweyte Definition aber beweist, daß der Verf. den staatswirthschaftlichen Begriff, die großen Wirkungen und den wichtigen Einfluß des Capitals gar nicht kennt. — Das oberflächlichste, unwissenschaftlichste Râsonnement aber kommt im §. 56. vor, um zu beweisen, daß bloß Sachen zu unserm Einkommen gerechnet werden könnten, und daß die Eintheilung in materielle und immaterielle Güter unstatthaft sey. Hier wird vorzüglich der Sprachgebrauch zu Hilfe gerufen, und der philosophische Geist des Verf. weiß nicht, daß dieser in Sachen der Wissenschaft, wo es auf Anschauungen und Begriffe, und nicht auf Worte ankommt, gar nichts gilt. Dem gemeinsten Menschenverstande aber ist es einleuchtend, daß es nicht die Sachen an und für sich sind, sondern daß es die Tauglichkeit dieser Sachen, oder der Dienstleistungen und Arbeiten, es seyen unsre eignen oder fremde, worüber wir disponiren können, uns Genüsse und Bequemlichkeiten zu verschaffen, wonach wir unser Einkommen anschlagen und unsern Reichthum schätzen. Folgendes ist das leicht zu entschleerende Gewebe von Trugschlüssen, womit der Verf. seinen Satz behaupten will: „Leisten Andre die Arbeit uns gegen Lohn, so

ist das, was wir zum Lohn geben, schon in unsrem Einkommen enthalten, und folglich kann die dafür eingetauschte Arbeit nicht noch einmal darin angeschlagen werden (als ob der Fabrikunternehmer nicht an Einkommen gewönne, wenn er sein Capital oder seine Lebensmittel für Fabrikarbeiten hingibt); leisten Andre sie ohne Lohn, so können wir nicht sagen, daß wir sie besitzen, oder sie als das Unsrige ansehen, welches doch zum Begriffe des Einkommens gehört (warum nicht, sobald es rechtlich in unsrer Gewalt steht, über diese Arbeiten, es sey im Producte, in der beygefügten Form, oder in der That selbst zu disponiren? — doch dem Verf. ist nicht Einkommen, was nicht handgreiflich ist, — weil es nicht handgreiflich ist! —); leisten aber endlich Andre uns die Arbeit für eine Gegenarbeit, so können wir sie doch nur so weit zum Einkommen uns anrechnen (also denn doch?), als wir dagegen veranschlagen, was wir durch die von uns geleistete Gegenarbeit uns selbst an wirklichem Einkommen, also an Sachen hätten erwerben können.“ — Beyläufig ein neuer staatswirthschaftlicher Calcul, wonach auch dasjenige, was nicht vorhanden ist, was aber hätte erworben werden können, als Einkommen angeschlagen wird. Wir überlassen es dem Leser, sich das Oberflächliche und den ganzen Cirkel in jenem Râsonnement aufzudecken. — Die Behauptung, es sey Regel des Arbeitslohnes, daß im Durchschnitte das Verzehren der Arbeiter genau ihrem Erwerbe, das Erwerben ihrem Verzehren gleich sey (eigentlich ist dies ein Cirkel), könnte es beweisen, daß in dieser Schrift durchaus keine gründliche Beantwortung der Frage: wie bildet sich National-Reichthum? zu finden ist, und daß dem Verf. selbst keine gründliche Einsicht der staatswirthschaftlichen Momente und Grundverhältnisse desselben eigen ist. Selbst die Eintheilung der Gewerbe in Oeconomie und Industrie (I. Theil II. Buch), wovon jene den Bedarf unmittelbar der Natur, diese andern Menschen abgewinne, ist auf solche Weise fehlerhaft, weil es ja noch ein Drittes gibt, nämlich Vermehrung des Einkommens durch eignen Kunstfleiß,

und weil bey dem Landbaue Arbeit und Kunstfleiß eben so sehr in Anschlag kommen müssen, als bey jedem andern Gewerbe, und auch der Landmann einen Theil seines Bedarfes andern Menschen abgewinnt. Endlich wird im Verfolge das Oeconomie-System, und insbesondere die phystocratische Behauptung; „nur allein die Producte der Natur in einem Lande, welche es jährlich liefere, seyen das jährliche Einkommen einer Nation als Einer Person betrachtet“, auf eine Weise in Schutz genommen, von deren Oberflächlichkeit man sich leicht überzeugen kann. „Arbeitslohn und Capitalgewinn (205) thäten nichts, als das schon vorhandene aus einer Hand in die andre bringen.“ (Der Grund selbst, worauf diese Behauptung sich stüzet, daß der durch die Arbeit und Capitalanwendung hinzugesetzte Werth dem während der Arbeit verzehrten gleich sey, ist falsch und unerwiesen, und widerspricht allen richtigen Begriffen.) Soll die Behauptung (207): „nur Grund und Boden gäben einen reinen Ertrag, und mehr als bloßen Ersatz für das Verzehren während der Arbeit“, in dem Sinne genommen werden, daß der Eigenthümer und Bearbeiter des Bodens allein einen reinen Gewinn für sich, ein Uebermaß über das während der Arbeit verzehrte ziehen, so ist sie als Thatsache falsch; schon jeder, nicht gerade ganz schlechte Handwerker bringt auch für sich leicht mehr an Werth in der allgemeinen Schätzung hervor, und gewinnt mehr, als er verzehrt; soll aber 2) der Sinn der seyn, der Boden ernähre nicht bloß die Arbeiter und Eigenthümer, sondern noch so viele andre, die diesen die Früchte des Bodens abgewinnen, so macht ja auch der Uhrenmacher nicht bloß für sich Uhren, sondern für alle, welche der Uhren bedürfen, der Pflugmacher macht nicht bloß für sich Pflüge, sondern für alle, welche ihrer bedürfen, und sie ihm abgewinnen. Warum soll nun eine Verbesserung dieser Handwerke und Kunstarbeiten nicht ebensowohl eine Vermehrung des National-Reichtums seyn, als eine Amelioration des Bodens? „Nur Grund und Boden könne man verpachten, aber nicht Handel und Fabriken.“ Man kann die Instrumente

zu jedem Gewerbe verpachten, und eben so verpachtet man ja nicht die Landwirthschaft, sondern nur den Acker, das Vieh, die Gebäude u. d. h. die Instrumente derselben. — „Die „Arbeiten der Handwerker und Fabrikanten seyen dem Nat. „Reichthum nicht unmittelbar vortheilhaft durch das, was sie „dem rohen Material an Werth zusetzen, noch durch das, „was sie ersparten von ihrem Lohne, sondern allein dadurch, „weil ohne sie das rohe Material entweder gar nicht hervor- „gebracht, oder doch nicht zu Gute gemacht worden wäre.“ Ist man denn so verblendet, um nicht einzusehen, daß man das rohe Material hervorbringt, um es zu Gut zu machen, nicht aber es zu Gut macht, um es hervorzubringen? — Das eben ist der Grundfehler dieses Systemes, daß, was dieses Mittel ist, hier als Zweck betrachtet wird.

Nach allem diesem wird man nicht ungerecht das Urtheil finden, daß in theoretischer Hinsicht diese Schrift wenigstens um 30 Jahre zu spät kommt. Um so lieber wollen wir es gestehen, daß manche einzelne Lehren, z. B. vom Gelde, welches als Kaufpfand erklärt wird, das allgemeinste über die Freyheit und Sicherheit der Gewerbe, die äußeren Einrichtungen des Handels (größtentheils nach Büsch) die Widerlegung des Mercantilsystemes u. s. w. recht gut vorgetragen sind. Einzelnes etwa zu berichtigende, z. B. eine unrichtige Bestimmung von Korn bey Münzen (82), daß der Entstehungsgrund des Wechselvorrechtes nicht in Principien des Handelscredits, sondern von dem Verf. nach Büsch in der Zahlung der Valuta gesucht wird; daß Staatspapiere (gegen 187) allerdings in gewissen Fällen neu geschaffenes, nußbares Eigenthum repräsentiren können; — das Vorurtheilsvolle in der Annahme gewisser feststehender statistischen Verhältnisse über die Zunahme der Volksmenge, und das offenbar Irrige in der Annahme des Verf., übergehen wir, allein die allgemeine Bemerkung müssen wir noch einmal wiederholen, daß weder die Naturgesetze, nach welcher sich der Reichthum und der blühende Wohlstand aller Gewerbe bildet, in ihrem vollständigen Um-

fange und in ihrem inneren Zusammenhange, noch wie Kunstfleiß, Bildung des Geistes zum Edlen und Schönen, wie Mäßigkeit, Sittlichkeit und Sparsamkeit eines Volkes auf den öffentlichen Wohlstand wirken, mit tieferem Blick entwickelt werden. Daher konnten von ihm die Lehre von den Zinsen, welche von weggeliehenen Sachen bezogen werden, (der Verf. nennt die Berechtigten zu solchen Zinsen Rententierere,) nicht auf die Principien der Capitalgewinne überhaupt zurückgeführt werden (129), daher das Ungenügende in der Würdigung der Vorzüge des inneren vor dem äußeren Handel. Ein weit besseres Lob verdient die im zweyten Theile vorgetragene Staatswirthschaftspolizey. Sie ist auf den Grundsatz der Freyheit und Sicherheit aller Gewerbe, auf die richtige Maxime, alle Gewerbe und Anstalten, welche ohne Nachtheil für das öffentliche Interesse der allgemeinen Freyheit und Sicherheit von Privatleuten betrieben werden können, dem Privatfleisse zu überlassen, aufgebaut, doch kommen auch in diesem Theile manche einzelne Aeußerungen vor, welche nur halb wahr sind, und nicht von allen Seiten erwogen zu seyn scheinen, wie z. B. „es sey kein Ruhm einer guten Justizpflege, wenn der Prozesse weniger würden; dem persönlichen Credit gebühre vor dem hypothecarischen der Vorzug; — nur die Verschiedenheit der Rechte und Gewohnheiten seyen Denkmale der Freyheit.“ In Betreff der vom Verf. dargestellten Finanzwissenschaft übergehen wir alles übrige, bloß um zur Würdigung der phisocratischen Ansicht vom Landbaue, und des darauf gegründeten phisocratischen Steuersystemes, (welches der Verf., indem er alle andre Steuern verwirft, strenge als das einzig richtige und natürliche behauptet,) noch einigen Raum zu behalten. 1) Jedes gute Finanzsystem muß zuvörderst die allgemeinen Staatslasten und diejenigen, welche zwar auch auf den Staat sich beziehen, doch von Einzelnen verursacht werden, oder Einzelnen allein zum unmittelbaren Vortheile gereichen, unterscheiden, welches von dem Verf., wie von vielen neueren Schriftstellern vernachlässigt wird.

2) Der allgemeine Grundsatz dieses physiocratischen Steuersystemes (345) ist: „Da 1) in dem gesamten Ertrage des Grundbodens im Lande das National-Einkommen allein besteht, so kann 2) nur ein Theil des reinen Ertrages zum Staatseinkommen genommen werden, — denn weder a) von den Zinsen der Grundauslagen, noch b) von den Erhaltungsauslagen, noch c) von den jährlichen Bestellungsauslagen kann je etwas genommen werden.“ Den Grundsatz, 1) einen Augenblick, was er nicht ist, als wahr angenommen, nimmt dieses System unter 2) einem Maßstab der Besteuerung an, welcher sich auf die Wirklichkeit nie anwenden läßt. — Wenn nämlich dies System sich selbst getreu bleiben will, so müssen, um den reinen Ertrag, das Object der Besteuerung, zu bestimmen, vor allen Dingen außer b) und c), die Zinsen der Grundauslagen und der Meliorationen, (welche letztere ganz gleiche Eigenschaft mit den ersten haben,) von dem rohen Ertrage in Abzug kommen. Wie will man aber beyde ausmitteln, da sich bey der Länge der Zeit, bey der so sehr verschiednen Beschaffenheit des Bodens durchaus kein allgemeiner Maßstab dafür angeben läßt, was in dem jetzigen Werthe eines Gutes ursprünglich Grundauslage ist, und was darin als dem eigentl. reinen Ertrage proportional, als freyes Geschenk der Natur zu betrachten wäre? Der jetzige Capitalwerth eines Gutes kann unter Umständen, z. B. wenn die Bevölkerung und der Wohlstand in der Gegend zugenommen haben, weit größer, er kann unter andern Umständen, z. B. bey Bergwerken, bey überschwemmten und verwüsteten Ländereyen, bey verfallenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden weit geringer seyn, als die ursprünglichen Grundauslagen, so daß eigentlich in dem bisherigen rohen Ertrage nicht bloß die Zinsen der Grundauslagen, sondern die Grundauslagen zum Theil selbst enthalten seyn müßten. „Die Grundauslagen und Meliorationen,“ sagt der Verf. (106), „werden in dem Kaufpreise eines Gutes von dem letzten Käufer immer mit bezahlt.“ Nicht immer ist

dies der Fall, wie aus den eben angeführten Beispielen erhellen, — aber auch, wo es der Fall wäre, wie will man denn dasjenige Quantum, welches als Surrogat der ursprünglichen Grundauslagen und Meliorationen zu betrachten wäre, bestimmen? Der Verf. scheint wirklich das ganze letzte Kaufpretium dafür anzunehmen, denn, sagt er, wenn ein Gut vor einem Jahrtausend nur die Kosten von 1000 Loth Silber zu seiner ersten Anlage erforderte, jetzt aber mit 60/m Loth bezahlt wird, so sey dies doch noch immer der alte Preis, vorausgesetzt, daß vor 1000 Jahren mit 1000 Loth S. so viele Bedürfnisse erkaufte worden seyen, als jetzt mit 60/m, (eine Voraussetzung, wodurch der Verf. wieder mehr als eine Unkunde verräth, indem ja der Fall der gerade umgekehrte ist, daß die Güterpreise um so mehr steigen, je mehr mit zunehmendem Wohlstande durch größeren Kunstfleiß, durch größeren Flor aller Gewerbe der Realpreis aller andern Bedürfnisse abnimmt.) Allein der Kaufpreis eines Gutes richtet sich gar nicht nach den ursprünglichen Grundauslagen und nach den früher aufgewandten Meliorationskosten, sondern wie jedem Geschäftsmanne bekannt ist, bloß nach dem Ertrage, welchen der Käufer nach Abzug seiner eignen Unterhaltungs- und Bestimmungskosten und nach Abzug aller Abgaben und Kosten von dem Gute erwartet, so daß dieser nach einem gewöhnlich sehr niedrigen Zinsfuße als der Zins des Kaufpretiums angeschlagen, und dieses darnach berechnet wird. Wollte man nun das ganze Kaufpretium als die ursprüngliche Grundauslage samt Meliorationen ansehen, so wie es der letzte Eigenthümer für sich allerdings als seine Grundauslage betrachten muß, von welcher er jedoch gar keinen weiteren Ertrag, als die gering berechneten Zinsen erwartet; so bliebe gar kein reiner Ertrag, und also auch kein Object der Besteuerung übrig, als etwa das, wenn zufällig ein höherer Marktpreis oder günstige Umstände dem letzten Käufer einen höheren Gewinn abwürfen, als es bey dem Ankaufe als angeblich reinen Ertrag erwartet hätte. Denn das, was etwa besteuert werden

könnte, würde von dem Käufer, und zwar mit Recht als die Zinsen seiner Grundauslage in Anspruch genommen werden; oder aber die Besteuerung wäre völlig willkürlich, und es stände blos in der Gewalt des Staates, wie niedrig die präsumtiven Grundauslagen seyn sollten, denn jede Erhöhung der Steuer würde allerdings den Kaufpreis der Güter, und also die präsumtive Grundauslage vermindern; — diese letzte aber wäre offenbare Eigenthumsverkürzung gegen jeden, der entweder der Grundauslagen der Cultur oder des Ankaufs aufgewandt hätte, bey welchen auf den Ertrag als Zinsen gerechnet worden, und die erhöhte Steuer nicht in Anschlag gekommen wäre. In dieser für das physiocratische System völlig unvermeidlichen Verlegenheit, entweder gar kein Object oder einen völlig willkürlichen Maßstab der Besteuerung zu haben, hilft sich Hr. S. (415) dadurch, daß er den reinen Ertrag samt den Zinsen der Grundauslagen, (einem anfänglichen Grundsatz wie versprechend,) unter dem Namen: Jahresüberschuß besteuert wissen will. Allein wer sieht nicht ein, daß hierdurch die Steuer eine ganz andre Gestalt gewinnt, und eben diese unvermeidliche Inconsequenz in dem Systeme selbst ist es, welche in der Ausführung auf den Flor der Landwirthschaft nothwendig höchst nachtheilig wirken müßte. Will man nämlich die Zinsen aller Grundauslagen und der mit ihnen unter Eine Kategorie fallenden Meliorationen mit zum steuerbaren Capitale ziehen, so wird dies System Verbesserungen im Landbaue und in dem ersten Gewinnen der Naturproducte überhaupt um so mehr erschweren, je höher nothwendig die Steuer als die einzige seyn müßte, indem nämlich nun von den Zinsen jeder Melioration eine gleiche rata genommen würde, wie von dem eigentlich reinen Ertrage. Gesezt, die Grundsteuer betrüge (nach der französischen Norm) $\frac{1}{2}$ des Jahresüberschusses, so würde von jedem im Landbaue u. anzulegenden Grund- und Ameliorationscapitale $\frac{1}{2}$ Zinsen oder reinen Ertrages mehr erwartet werden müssen, als von einem gleichen im Handel, in Fabriken und andern Gewerben, wenn beyde

ihrem Eigenthümer gleiche Vortheile gewähren sollten. Ein Acker würde nicht gleiche Vortheile gewähren, und also nicht angerodet werden können, wenn er nicht 10 pr. Ct. brächte, indeß man im Handel mit 8 pr. Ct. zufrieden ist. Und wie nun gar, wenn in dem Ertrage nicht bloß die Zinsen, sondern, wie bey Bergwerken, bey manchen landwirthschaftlichen Unternehmungen die Grund- und Ameliorationscapitalien zum Theil selbst wieder erwartet werden müssen? Wie nachtheilig dies auf den Landbau und alle Gewerbe der ersten Production wirken müßte, und welches die weiteren Folgen hiervon, z. B. unndthiger Vertheuerung der ersten Lebensmittel und aller inländischen rohen Materialien seyn müßten, überlassen wir der eignen Beurtheilung desjenigen, welchem Einsicht in den Zusammenhang der Culturverhältnisse beywohnt; die gerühmte Gleichheit der Besteuerung wäre wenigstens auf solche Weise gar nicht vorhanden. Dasjenige, was wir den reinen Ertrag von unsern Gütern nennen, ist zum Theil, oft vielleicht zum bey weitem größten Theile Zins angelegter Grund- und Ameliorationscapitalien, und der letzte Käufer wird den ganzen reinen Ertrag des Gutes immer nur als der Zins des von ihm gezahlten Kaufpreises, d. h. seine Grundauslage betrachten können. Da es nun völlig unvermeidlich ist, daß die Grundsteuer nicht zugleich, und zwar größtentheils den Gewinn angelegter Grund- und Ameliorationscapitalien treffe, so würde eine weit größere Gleichheit der Besteuerung statt finden, und man würde es mit der Landwirthschaft u. weit besser meinen, wenn die Steuer zugleich als Gewerbesteuer auf jeden reinen Gewinn, also auch (nach Abzug des nothwendigen Arbeitslohnes und desjenigen, was als Wiederverstattung ausgelegter Capitalien zu betrachten wäre), auf den Arbeitsgewinn, und auf den reinen Gewinn aller in Gewerben angelegten Capitalien möglichst gleichmäßig vertheilt würde. Hierdurch nur wäre die Gleichheit des Verhältnisses zwischen Landwirthschaft u. Handel und Fabriken wieder hergestellt; — denn es ist ein Irrthum, daß der gesamte reine

Ertrag eines Landes, welcher nach Abzug der jährlich wiederkehrenden Grund- und Unterhaltungsauslagen übrig bleibt, bloß dem Grundeigenthümer, und nicht zugleich der arbeitenden Classe, und den Unternehmern in Gewerben, Fabriken und Handel &c. anheim fällt.

Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums von Nicolaus Thadäus Gönner. Ersten Bandes III. Heft. Landshut bey Krüll. 1808. XII und 164 S. 8.

Das vorliegende Heft enthält folgende Stücke: XXI. Catharinens II. Kaiserin von Rußland Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch verordnete Commission (S. 353 — 388). Ein Abdruck der mehresten Artikel dieser bekannten Instruction! XXII. Familienstatut des Französisch Kaiserlichen Hauses vom 30. März 1806 (S. 385 bis 408). Wozu der neue Abdruck dieses allenthalben zu findenden Gesetzes dienen soll, sehen wir durchaus nicht ein. Die Unsitte, ewig zu drucken und wieder zu drucken, was der Leser schon zehnmahl bezahlt hat, wird immer unleidlicher, und wir bitten daher den Verf., welcher zu etwas Besserem geboren ist, uns so viel als möglich mit solchen sogenannten Documenten zu verschonen, besonders da diese Zeitschrift gar nicht darauf angelegt ist, Vollständigkeit zu liefern, wodurch doch nur allein neue Abdrücke dieser Art Entschuldigung verdienen können. XXIII. Königlich Bairische Verordnung, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, vom 9. August 1806, mit Anmerkungen (S. 408 — 448). XXIV. Königlich westphälische Verordnung vom 6. Februar 1808, die Jagd und Jagdfrevel betreffend (S. 449 — 455). Der Herausgeber versichert zwar in der Vorrede, er „habe für

„Wahrheit und Recht geschrieben, und bey ihm hätten menschliche Rücksichten weder auf Lob, noch auf Tadel „Einfluß;“ allein wir müssen bey der Zusammenstellung obiger zwey Abhandlungen gar sehr bezweifeln, ob es ihm mit jener Versicherung ein Ernst gewesen sey, oder wenigstens voraussetzen, daß Mangel an Selbstkenntniß ihn gänzlich über seine Triebfedern getäuscht habe. Die leidenschaftliche Bitterkeit, mit welcher er die angezogene Bairische Verordnung bis in das kleinlichste Detail (s. S. 435 not. 9.) anzupft, sticht gegen die Oberflächlichkeit, mit welcher selbst das Auffallende in der westphälischen Verordnung (z. B. daß sogar der Jagd berechnigte einen Erlaubnißschein, Waffen zu führen, haben muß) gelobt wird, in zu argem Contraste ab, als daß man nicht bald merken sollte, es gelte hier mehr der Person des vermuthlichen Verf. der Bairischen Verordnung (wider welchen Hr. Gönners seine Animosität schon so oft durchblicken ließ) als der Sache selbst. Nur zur Erhöhung dieser verkappten Bitterkeit wurden allenthalben, als Gegensätze des hier für Baiern gesetzlich Geordneten, Stellen aus Hrn. Feuerbachs Kritik des Kleinschrodtschen Entwurfs, lobpreisend citirt, gleichsam um zu zeigen, wie ungetreu Hr. Feuerbach seinen eignen Grundsätzen geworden sey; ohne dabey zu bedenken, daß der Vorschlag zu einem Gesetze, aus der Feder eines Gelehrten, eine ganz andere Kritik begründe, als ein wirkliches Gesetz, wobey der Wille des Regenten oft das System und die Gründe des rechtsverständigen Concipten, besonders in einer Materie überwiegt, welche, wie die Wildddieberey, häufig mit der persönlichen Neigung des Regenten in Collision kommt.

Rec. ist weit entfernt, die Härte der gedrohten Strafen und die Mannigfaltigkeit der Distinctionen zu billigen, unter welchen die königlich Bairische Verordnung den Wildddiebstahl zu bestrafen, gebietet; ja, er findet mehrere von den speciellen Erinnerungen, die der Herausgeber dagegen macht, vollkommen gegründet; ihm scheinen aber auch in der königlich

westphälischen Verordnung manche nicht geringere Härten der Grundsätze enthalten zu seyn (z. B. Art. 15. daß die Eltern für die Contraventionen der unverheiratheten Kinder, bis zu 21 Jahren verantwortlich seyn sollen) — und keines von beyden Gesetzen kann Rec. für musterhaft anerkennen: jedoch ist in der Bairischen Verordnung der Vorzug einer umfassenden Darstellung und sorgsamem Einkleidung nicht zu übersehen. Um so mehr verweilt Rec. daher bey der allgemeinen Beurtheilung dieses Gesetzes, welche der Herausgeber hier so ausführlich lieferte, worin er sich aber um einen uns falsch scheinenden wissenschaftlichen Satz beynahе einzig drehet. Rec. hält es nämlich für ein bloßes Wortspiel, und daher für nichts sagend, wenn man mit dem Herausgeber (S. 424—428) einer Legislation darüber, nach allgemeinen Grundsätzen, quaestionem status macht, daß sie irgend eine dem Staatswohle nachtheilige Handlung mit Criminalstrafen; und nicht bloß mit Polizeystrafen bedroht, mithin die Anzahl der peinlichen Verbrechen vermehrt habe. Dergleichen Mißgriffe einer Kritik sind die Folge des sogenannten natürlichen Criminalrechts, und fallen desto mehr auf, je weniger sicher und bestimmt der Unterschied zwischen Polizeystrafen; und Criminalstrafen aus allgemeinen Grundsätzen angegeben werden kann, und je gefährlicher es für den Staatsbürger ist, lieber der Willkühr eines Polizeymeisters, als der Beurtheilung eines durch Regeln und Formen gebundenen Criminalrichters hingegeben zu seyn! Ist es nicht am Ende immer nur die Härte der gedrohten Strafen, welche man in Fällen, die der Polizey zugewiesen werden sollten, rügen zu müssen glaubt? — Rec. findet es daher gar nicht auffallend, daß man in Baiern den Wilddiebstahl als ein peinliches, (d. h. öffentlich strafbares) Verbrechen fernerhin, wie in den bisher dort darüber ergangenen Gesetzen, betrachtet hat, und er wünscht, daß man doch endlich aufhören möge, sich mit dem im allgemeinen nichts sagenden Worte der Polizeystrafen zu amüsiren. Viel einfacher unterschied der Römer

die Verbrechen in öffentliche und Privat-Delicta, deren erstere nur eine positive Legislation, und zwar nur nach der Größe der gesetzlich gedrohten Strafe, in Polizey- und Criminal-Verbrechen zu subdividiren vermag. Denn das von einer wirklichen Rechtsverletzung öfters hergenommene Unterscheidungszeichen greift ja doch z. B. bey dem bloß versuchten Verbrechen nicht durch. Wie mochte Hr. Gönners seiner Regierung nun den Vorwurf machen, sie haben die Menschheit bey ihrer heiligsten Seite dadurch angegriffen, daß sie die Wilddieberey für ein Verbrechen und nicht bloß für einen Frevel erklärt, sie mit peinlicher Strafe bedrohet, und nicht bloß polizeymäßig zu ahnden geboten habe?

Wehr zu Begründung einer wissenschaftlichen Kritik geeignet wäre die Prüfung der Motive des Gesetzes, welche S. 428—435 folgt. Allein auch hierbey hat uns der Herausgeber ganz und gar nicht genügt. Denn zuvörderst hat er es ganz übersehen, daß die in dem jetzigen Gesetze angegebenen Motive keineswegs die alleinigen, (wie er annimmt) sondern nur solche sind, welche zu den die älteren Strafgesetze gegen Wilddiebstahl bestimmenden Gründen hinzukamen, und eine Schärfung und sonstige Modification derselben veranlaßten, welches aus dem Eingange der neuen Verordnung deutlich genug erhellet. Sodann stößt man hier gleich wieder auf eine Anmaßung, welche wir bey einer wissenschaftlichen Kritik nicht billigen können, nämlich das, nicht auf historische data gegründete, sondern nur a priori, auf das Emporblühen der Unterrichts- und Beredlungsanstalten u. gestützte Bezweifeln der in dem Gesetze angeführten Thatsache, daß die Wilddieberey seit einiger Zeit in Baiern sehr überhand genommen habe. Und wenn der Herausgeber, selbst unter Voraussetzung der factischen Richtigkeit dieser Prämisse, der Legislation vorwirft, sie habe um der Frequenz des Vergehens willen nur eine Schärfung der Strafen ordnen, „nie, „mals aber eine Verwandlung des seiner Natur nach (?) „nicht Criminellen, in etwas Criminelles“ vornehmen können,

so ist theils übersehen, daß hier auch in der That nur eine Schärfung der älteren Gesetze erfolgt ist, theils dreht sich dieses wieder lediglich um das von uns so eben gerügte leere Wortspiel. — Herr Gönner hat jedoch ferner überhaupt zu zeigen gesucht, daß die Grundlage dieser Bairischen Verordnung ganz unhaltbar sey, da dieselbe sich darauf gründe, daß die Wilddieberey den Unterthan, 1) einer langen Erfahrung zur Folge, seinem Gewerbe entziehe, an Lieberlichkeit, Müßiggang und Herumschweifen gewöhne, und so gleichsam zum Diebes- und Räuber-Leben erziehe, daher dann 2) überhaupt, als Reizmittel und Veranlassung zu vielen anderen Missethaten, der allgemeinen Ordnung und rechtlichen Sicherheit im Staate höchst gefährlich sey. Rec. war begierig zu lesen, was der talentvolle Herausgeber gegen diese, bisher weniger hervorgehobene, Ansicht der Strafwürdigkeit des Wildfrevels einzuwenden haben werde; allein wie unangenehm fand er sich nicht durch das Resultat getäuscht, welches Hr. Gönner aus seinen Einwendungen selbst dahin zieht, daß er glaubt, gezeigt zu haben, „der einzige Gesichtspunct, aus welchem die „Criminalsphäre den Wilddiebstahl zu ergreifen habe, sey „Schutz des Eigenthums,“ dahingegen werde durch obgedachte Motive des vorliegenden Gesetzes nur polizeymäßige Ahndung dieses Vergehens, nicht aber die Androhung von Criminalstrafen und die Aufnahme des Delicts unter die Zahl der Verbrechen gerechtfertigt! Heißt das für Wahrheit und Recht (für die Wissenschaft) schreiben? Gewinnt die Criminalpolitik auch nur das Mindeste durch dergleichen Wortklauberereyen? Und warum sollte dann der Wildfrevel aus jenen Motiven (wären sie auch die einzigen, welches sie aber, wie vorhin gedacht ist, nicht sind), überall nicht mit dem Zuchthause (S. 429) bestraft werden dürfen? Dafür sehen wir a priori keinen genügenden Grund ein. — Doch weiter! der Herausgeber bezweifelt auch die Richtigkeit jener langen Erfahrung, da aus der Geschichte der Adirer, des Nordamericanischen Freystaats, und der Districts, wo in

Deutschland freie Pürsch sey, vielmehr das Gegentheil erhelle; denn dort habe das Jagen alle die vom Bairischen Gesetze besorgten Folgen nicht erzeugt! — Wir hatten in der That einen solchen Einwurf nicht erwartet; denn ganz etwas anderes ist offenbar das Jagen in Bezirken, wo es jedem Staatsbürger erlaubt, und ganz etwas anderes, wo es nach bisheriger und fortwährender Landesverfassung ein ausschließliches Recht gewisser Personen ausmacht, wo es also für jeden nicht befugten Jäger schon an sich eine unerlaubte Handlung ist. Wie könnte dort die erlaubte Handlung z. B. zum Räuberleben erziehen, oder die rechtliche Sicherheit im Staate gefährden? Und muß nicht dagegen hier aus dem unerlaubten Jagen eine Besorgniß anderer damit in Verbindung stehender Verbrechen hervorgehen, da z. B. die Nichtachtung der Rechte des Jagdherrn den Wilddieb leicht veranlaßt, auch Eingriffe in andere Berechtigungen als gleichgültig zu betrachten, und da man weiß, daß schon so mancher den Wilddieb pfandende Jäger bey der Gelegenheit sogar das Leben durch Vorsatz oder Schuld des ersteren verlor? — Eben so wenig sollte der Herausgeber dem Gesetze zum Vorwurfe machen, daß das Gefährlichkeitsprincip bey einzelnen Individuen, welche nur aus Neigung zur Jagd sich solch ein Vergnügen einmal erlaubt haben, unanwendbar sey. Denn nicht zu gedenken, daß das Gesetz namentlich für einen solchen Fall Milderung der Strafe ordnet, und sogar aus gewissen Umständen eine Vermuthung für diesen Milderungsgrund annimmt; so möchte Hr. Gönners gerühmtes einziges Princip der Criminalsphäre des Wilddiebstahls doch auch nicht alle individuelle Ausnahmen unzmöglich machen; so wie diese vielleicht bey allen vorhandenen und künftigen Gesetzen nicht werden ganz zu verhüten seyn. Hieraus folgert Hr. G. daher nicht mit Grunde den Vorwurf einer unnatürlichen Härte des neuen Gesetzes.

Der letzte allgemeine Vorwurf, welcher der neuen Verordnung gemacht wird, nämlich ein Schwanken zwischen dem Princip der Gefährlichkeit und der Rücksicht auf Beschädigung

ist endlich ebenfalls nicht gegründet. Wer wird wohl behaupten, daß ein Strafgesetz nur von einer Rücksicht allein ausgehen müsse? Warum sollten nicht mehrere Motive zugleich den Gesetzgeber bey dessen Abfassung bestimmen dürfen? Wir bemerkten schon oben, daß der Herausgeber die Beweggründe der älteren Bairischen Legislation gegen den Wilddiebstahl bey der neueren, nur modificirten Verordnung unrichtig als hintangesezt betrachte. Die Folge dieses Irrthums ist dann, daß er dem jetzigen Gesetze eine Inconsequenz deshalb vorwirft, weil es den Wilddiebstahl bey bloßem Begehen einer fremden Wildbahn, so lange noch kein Wildpret angeschossen ist, für unvollendet hält. Erklärt denn nicht der §. 4. des neuen Gesetzes den Begriff des eigentlichen Wilddiebstahls so, daß man deutlich sieht, die neue Verordnung nahm allerdings auch auf die Beeinträchtigung des Jagdherrn gar sehr Rücksicht bey Abmessung seiner Strafandrohungen; dies aber vorausgesetzt, ist die Bestimmung des noch unvollendet gebliebenen Verbrechens durchaus nicht inconsequent.

So wäre dann in der allgemeinen Critik dieses neuen Gesetzes sehr wenig vom Herausgeber geleistet, und damit unser, gleich anfangs geäußerteter Zweifel gegen das rein wissenschaftliche Motiv seiner Critik genugsam gerechtfertigt. Im Detail der Erinnerungen geben wir ihm in manchen Stellen z. B. zum §. 18. und 19. vollkommen Recht; allein der Tadel des §. 1., wo die Jagdherrn unbedingt für den Wildschaden verantwortlich erklärt sind, (welches dem ihnen durch dieses Gesetz angediehenen Schutze ihres Jagdrechts vollkommen entspricht) begründet nebst andern Aeußerungen des Details unsere erwähnten Zweifel immer mehr. Wir enthalten uns daher gern, noch ferner mit dem Herausgeber darüber zu rechten, ob die Königliche Westphälische Verordnung alle seine Lobsprüche so ganz verdiene, was wir, (um nur eins anzuführen) z. B. in Ansehung der 1. monatlichen Verjährung jeder Klage über Jagdfrevel gar sehr bezweifeln, da uns die Extinctiv-Verjährung öffentlicher Bestrafungen überhaupt und

besonders so kurze Verjährungen, kaum consequent und rathsam zu seyn scheinen. XXV. Circularschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale im Königreich Westphalen vom 23. Jan. 1808. mit Anmerkungen (S. 455 — 463.) Die angehängten wenigen Anmerkungen sind nicht bedeutend, und heben fast nur einzeln hervor, was im Gesetz gesagt ist. Ueber den Abdruck selbst müssen wir unsere obige Erinnerung zu No. XXII. wiederholen. XXVI. Kritik der römischen Theorie über die Eigenthumsklage gegen dritte Besitzer, mit einem Vorschlage zur Gesetzgebung (S. 664 — 471.) Die Hauptideen dieser Abhandlung, worin die blinden Verehrer des römischen Rechts (d. h. im Geist dieses Journals, auch die, welche glauben, daß es noch nichts so tiefgedachtes gebe, als die Entscheidungen der Römischen Juristen) abermals unsanft angelassen werden, geht kurz dahin: man müsse zwar eine vindicatio gegen den Dritten gestatten, doch habe der Vindicant dem Besitzer in gutem Glauben den gezahlten Preis zu erstatten. Der Grund ist: casum sentit dominus. Wir möchten behaupten, der Verf. habe sich selbst widerlegt. Der Satz, daß der Eigenthümer den Zufall trägt, sagt ja am Ende nichts, als: wer an einem Objecte Rechte hat, verliert diese Rechte mit dem Untergange des Object's. Daraus schließen wir denn so: der Eigenthümer A. vindicirt seine Sache von B. Hat nun B. seine Sache dafür weggegeben, so mag er diese vom Empfänger wiederholen, oder als weggebend der Eigenthümer den Zufall tragen. Nach den Ideen des Verf. müßte am Ende der Eigenthümer für alles einstehen, was durch seine leblosen Sachen zufällig verursacht wird, worüber doch auch noch erst Gründe beyzubringen gewesen wären. Aber so geht es vielen unsrer neueren Gesetz-Reformatoren; man fährt da und dort in eine Materie hinein, übersieht und umfaßt nirgend das Ganze und schafft am Ende so viele Lücken und sich widerstreitende Grundsätze, daß die künftigen gründli-

den Juristen ersticken müssen, wenn sie sich in ein solches Chaos hineinwagen. — Uebrigens hätte der Verf., da dieses Journal vorzüglich der Verbreitung richtiger Begriffe über das Neufranzösische Recht gewidmet ist, bey dieser Gelegenheit wohl anführen können, daß der C. N., wie er überhaupt die dinglichen Klagen und ihre Arten gar nicht erwähnt, auch über die Eigenthumsklagen im Wesentlichen nichts gesagt hat.

XXVII. Findet gegen den dritten redlichen Besitzer einer auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Schuldurkunde von Seiten des wahren Eigenthümers eine Vindikation Statt? (S. 471—478.) In dieser Abhandlung sind Trugschlüsse, Seichtigkeit, und Unkunde des Römischen Rechts sehr unangenehm mit einander gemischt. Der Verf. verneint die in der Rubrik aufgeworfene Frage gegen Glück, und zwar nicht legislativ, sondern als positiver Jurist. Seine Hauptgründe sind diese:

- 1) wenn der Gläubiger in der Urkunde nicht genannt sey, so sey dem Erwerber jedes Mittel entzogen, Schaden von sich abzuwenden. Die Gesetzgebung sey also inconsequent, welche solche Obligationen erlaube, und doch den Schaden vom Inhaber nicht abwende. — Nach diesem Princip sollte offenbar der Verf. jede Eigenthumsklage verwerfen. Denn welcher Sache steht es an der Stirne geschrieben, daß sie gerade dem A. angehört, und welcher Sache kann man es ableugnen, daß sie sich, wenn es die Gesetzgebung vorschriebe, nicht eben so gut nach ihrem Eigenthümer zeichnen ließe, wie eine Obligation? Denn noch hat Herr G. nach der vorhergehenden Abhandlung nichts gegen die rei vindicatio überhaupt!
- 2) Bey den gedachten Obligationen liege es im Begriff derselben, daß der bloße Präsensnant die Zahlung fordern könne. — Auch hier finden wir nichts von dem sonst bekannten Scharfsinn des Verfassers. Denn wenn A. gegen den Schuldner B. ein Recht hat, so folgt ja daraus nicht, daß C. kein Recht gegen A. haben könne. Der Cedent kann auch, ungeachtet der Cession, die Schuld vor Bekanntwerdung der Cession eintreiben; aber dennoch muß er das

Empfangene dem Cessionar herausgeben. 3) Der Eigenthümer könne, den Fall des Diebstahls ausgenommen, sein Geld (und so sey wenigstens eine solche Obligation zu behandeln) nicht vindiciren. — Leider ist aber nach §. 2. I. quib. mod. alien. lic. vel non. L. 11. §. 2. L. 14. D. de reb. cred. L. 78. D. de solut. diese Idee gegen bestimmte Vorschrift der Gesetze! 4) Auch als depositum betrachtet, müsse man dasselbe behaupten, wenn der Depositar solche Obligationen veräußere, indem offen übergebenes Geld durch Gebrauch in das Eigenthum des Depositar übergehe. — Allein wir fragen: gilt dieser Satz weiter, als für den zweifelhaften Fall, und gilt er selbst dann, wenn dem Depositar untersagt ist, das Geld anzugreifen? Das letzte wird Herr G. wohl nicht behaupten wollen, und dann fällt sein Raisonnement von selbst. Denn wer auf den Inhaber lautende Obligationen deponirt, der sagt dadurch implicite, daß er diese Obligationen wieder haben will. Ohnehin übergibt er nichts, was man dem offenen Gelde vergleichen könnte. Denn das Object wird dem Depositar nicht frey überliefert, sondern nur das Mittel, zum Object zu gelangen. Man könnte wahrlich aus dem Raisonnement des Verf. ganz consequent zu dem sinnlosen Satz gelangen: der Mann, dem Schlüssel deponirt werden, könne damit alle zu denselben gehörende Behältnisse aufschließen, und zum Nachtheil des Deponenten weggeben, was er darin finde. 5) Der Eigenthümer des Schuldbriefes habe allerley Mittel, Andre gegen den Erwerb zu warnen, also müsse er, wenn er es nicht thue, den Schaden seines Versehens tragen. — Allein wir fragen: hat nicht der Eigenthümer in der Regel bey allen Sachen dieselben Mittel in Händen? Nach diesem Princip müßte man also, ganz gegen den Inhalt der vorhergehenden Abhandlung, in der Regel jede Eigenthumsklage verwerfen. Hätte Herr G. hier etwas Gründliches über dieß Princip sagen wollen, so würde von ihm allgemein zu untersuchen gewesen seyn, inwiefern Jemand außer dem Contract nicht bloß seine positiven Versehen, sondern auch seine Unterlassungen, besons

ders in Betreff seines Eigenthums, zu verantworten hat? Allein die Freunde des Neuen lieben, aus natürlichen Gründen, solche Fragen nun einmal nicht, bey denen man nur durch das schlecht gekannte, und daher verhaßte Römische Recht, und gründliche civilistische Kenntnisse zu erschöpfenden Ansichten emporgehoben wird. XXVIII. Beweis, daß in Lehen nur die reine Lineal: Folge auch unter Seitenverwandten ohne Veymischung eines Vorzugs nach der Nähe des Grades statt finde. S. 478—508. Diese neue Erörterung einer alten Controverse scheint durch Majers neueste Schrift über die Lehnsfolge (wovon wir nächstens eine nähere Anzeige liefern werden) veranlaßt zu seyn, wiewohl auf dessen Gründe nirgends besondere Rücksicht genommen wird, und der Verf. seine Waffen vorzüglich gegen die Anhänger der Lineal: Gradual: Erbfolge richtet. Er beruft sich auf die bekannten Gründe, daß 1) die Natur der Lehnsfolge, welche lediglich eine Descendenten: Succession sey, nothwendig auf die reine Lineal: Folge, mit einer Theilung nach Stämmen führe, und dieses Argument im Lehnrecht deswegen von entscheidender Wichtigkeit sey, weil unser Lehnsgesetz, die *consuetudines feudorum*, nicht von einem nach willkürlichen Ideen verfassenden Gesetzgeber herrühre, sondern eine Sammlung solcher Gewohnheiten wäre, welche sich aus der Natur des Instituts allmählig von selbst entwickelten: daß 2) die Hauptstelle über die Succession, II. F. 50. ganz deutlich für die reine Lineal: folge entscheide, und die Behauptung, daß es bey dergleichen Nähe der Linien nur auf die Nähe des Grades ankomme, mit den Worten jener Stelle: *ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt*, und *omnes aliae lineae aequaliter vocantur*; in klarem Widerspruch stehe, und daß 3) die Schlussworte, in II. F. 37. keine Verweisung auf das Römische Recht, sondern nur auf die gesetzliche Successions: Ordnung im Allgemeinen enthielten. — Nur über den ersten Grund ist manches Neue gesagt: doch mehr mit blendendem Scharfsinn als mit wahrer Gründlichkeit, und wir zweifeln daher, ob diese Abl.

handlung den alten Streit seinem Ende näher bringen werde. Den Rec. wenigstens, der ehemals auch ein Vertheidiger der reinen Lineal-Erbfolge war, bis ihn von Majers Werk (Gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung in sogen. Stamm-Lehen. Stuttgart 1805.) zu dessen Meinung bekehrte, hat sie in seiner jetzigen Ueberzeugung nicht im Mindesten wankend gemacht. Da es indessen eine wenigstens ebenso starke Abhandlung erfordern würde, wenn wir alle unsere Einwendungen gegen den Verf. hier ausführen wollten, so begnügen wir uns, einige der auffallendsten Aeußerungen auszuheben. S. 479 wird gesagt, daß die Lehre von der Lineal-Gradual-Erbfolge in Lehn ihre Verbreitung Böhmer und Schnaubert verdanke. Aber schon die meisten Lehnsrechtslehrer aus dem siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wie Ludwell, G. N. Struv, Stryk, E. C. Majer, Horn, Roth, Voet, W. G. Struv, Mascow, und Müller haben dieselbe vertheidigt. S. 488 sagt der Verf.: der Feudist rede nirgends in seiner ganzen Sammlung von einer *successio collateralium*, sondern kenne das, was spätere Feudisten so genannt hätten, nur unter dem Namen *agnati ulteriores*, ein Unterschied, dessen Wichtigkeit von selbst einleuchte. Aber abgesehen davon, daß uns diese Wichtigkeit gar nicht einleuchtet, da der Ausdruck *agnati* auch Seitenverwandte bezeichnet, ist die ganze Behauptung falsch. Der Justinianische Ausdruck für *Collaterales* (auf den es hier doch ankommt, da der Verf. gegen die Anwendung des röm. Rechts streitet) ist bekanntlich *ex latere venientes*; *ex latere cognati*, und dieser findet sich denn I. F. 1. §. 3. II. F. 31. und selbst in II. F. 50. — Endlich ist es etwas stark, wenn es S. 490 heißt: es sey allgemein anerkannt, daß bey Stammgütern nur die Stamm- oder Lineal-Erbfolge statt habe; wogegen wir nur Westphals Teutsches Privatrecht, Th. 2. Abth. 57. §. 9. und Goede Jus germ. privat. §. 412. anführen wollen. XXIX. Ueber die Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches in den

Staaten der rheinischen Conföderation. Nachtrag zu Heft II. Abth. XIII. (S. 508—516.) Noch einige Worte zur Bestärkung der früheren Behauptung des Verf., daß man den C. N. in Deutschland recipiren müsse, und zwar unverändert! Wir müssen uns in dieser Hinsicht im Ganzen auf das beziehen, was wir im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift, Heft 15. (II. Abth. 3. Heft) S. 273, 274 in dieser Hinsicht gegen jene Behauptung erinnert haben. Besonders hat Hr. G. es jetzt herausgehoben, daß ja bey particulairen Aenderungen von den Erklärungsquellen des C. N. kein weiterer Gebrauch gemacht werden könne. Diesem Einwande fehlt aber wieder die Basis. Zuerst wäre nämlich zu fragen gewesen, ob eine gute Gesetzgebung nicht allein aus sich selbst zu verstehen ist, und ob es nicht grade hohes Verdienst der deutschen Regenten werden könnte, durch bessere Fassung alle Dunkelheiten und Zweydeutigkeiten zu entfernen, zumal da grade die Liebhaber des Neuen oft so willkürlich und ungeschickt aus unlautern Quellen das Vorhandene weginterpretiren, und am Ende, wenn man ihnen nicht nach Verdienst Fesseln anlegt, alle Gewißheit des Rechts aufzuheben drohen?

Entwurf seines systematischen Lehrkurses auf der Grundlage seiner Generaltabelle, von W. Butte, D., ordentl. Prof. der Kameral. Sect. an der Ludw. Max. Universität. Ein Beitrag zur Architektonik der reinen (von Kameral- und Jurisscienz geschiedenen) Staatswissenschaft. Landshut 1808. 84 S. 8.

Diese Schrift ist eigentlich eine Lectioanzeige des Verf. Er hält vier staatswissenschaftliche Vorlesungen: 1) über Encyclopädie und Naturrecht, 2) über National-Deconomie und Polizeywissenschaft, 3) über Politik und 4) Statistik. Darin

ist nun nichts Besonderes oder Ungewöhnliches, dem Verf. aber scheint das ganz anders. Er entdeckt dem geheimen Rath v. Zentner in der Dedication: „Es würde zu spät seyn, wenn ich es jetzt noch bergen wollte, daß meine wissenschaftliche Tendenz auf eine Umbildung gehe, die sich dem ganzen staatswissenschaftlichen und noch einem andern Gebiete mittheile, welches bisher sogar eines generellen Namens und mehrerer partiellen Benennungen ermangelte.“ — „Dieser Entwurf führt unmittelbar dem practischen Leben näher, was die Generaltabelle als Resultate — ich darf es sagen — tieferer Speculation hinstellt.“ — Wie wäre es, wenn der Verf. lieber erst reformirt hätte und dann Andern überlasse, ihn als Reformator zu proclamiren, anstatt des umgekehrten hier? Freylich die tiefen Speculationen der Generaltabelle, gegen die wird niemand aufstehen wollen! Auf einem großen Foliobogen steht oben die runde Indifferenz des uralten Seyns, sie strahlt nach zwey Polen aus in Denken und Handeln. Das Denken aber reflectirt sich zur Wissenschafts:Allheit, wo dann gar anmuthig durch Strichlein, Punkte, Triangel und Winkel zu ersehen ist, wie durch das Zusammentreffen von Denken und Handeln in der Wissenschafts:Allheit sich auch die Sphäre der Staatswissenschaften bildet und eintheilt. Sie besteht aus Staatswissenschaft und Landeswissenschaft; die Staatswissenschaften sind Staatslehre (Naturrecht), hier Lehre vom Zweck des Staats genannt (den der Verf. einseitig nur in Selbstständigkeit setzt), Staatengeschichte, Statistik und Politik; die Landeswissenschaften sind Geographie, Lehre von der Production (z. B. Oeconomie, Technologie u. s. w.) und Lehre vom National: Wohlstand. Außer dem steht freylich noch mehr Weisheit auf dem Blatt, z. B. In Freyheit eröffnet der Mensch der Aeußerheit aller menschlichen Dinge eine neue selbstgeschaffene Innerheit, diese ist der Staat; ihrer Innerheit eine neue Aeußerheit — die Kirche. Doch, um bey der Hauptsache zu bleiben, gibt uns die Eintheilung auch nur einen Begriff oder eine

Disciplin, die uns seit Schöler nicht schon klarer bestimmte wäre? Das einzige, was der Verf. höchstens als sein eigen in Anspruch nehmen kann, ist die Inconsequenz, die Politik in Politik der Macht, des Rechts und der Cultur zu theilen, und dann doch die Lehre vom Wohlstand des Volks, die offenbar nur ein Theil des letzten Zweiges ist, als etwas ganz anders besonders aufzuführen. Aber er hat ja allen Lehren von Productionen den allgemeinen Titel Prophorologie überschrieben; er sagt nicht Lehre vom National: Wohlstand, sondern Laenportologie, nicht Lehre vom National: Reichthum, sondern Laoplusiologie, nicht Politzey, sondern Laokosmiologie. — Und doch möchten wir sagen: die schönen, langen griechischen Namen sind der beste Theil der ganzen Tabelle!

Berichtigender Beytrag zur Bestimmung der weiblichen Erbfolge: Ordnung in den Osnabrückischen Lehngütern. Osnabrück bey G. Kipling. 1808. 54 S. in kl. 8.

Die weibliche Erbfolge: Ordnung in Lehngütern hat bekanntlich manche Schwierigkeiten. Erst neulich ist die Sache, aus Gelegenheit eines Rechtsstreites über die weibliche Erbfolge in einem Lehen: Rittergute, wieder zur Sprache gekommen, und behauptet worden, daß die Kinder der Schwester des letzten verstorbenen Masculi, weil letztere einmal ihren Brüdern, wegen Vorzug des Mannsstammes, habe nachstehen müssen, gar nicht mehr das Successionsrecht hätten: „feminam semel exclusam semper esse exclusam“, und daß daher der mit solchen Schwester: Kindern concurrirenden Enkelin des Bruders die Erbfolge gebühren müsse. Sachkundigen dürften also Beyträge zur weitem Aufklärung der Theorie in dieser wichtigen und practischen Rechtsmaterie höchst willkommen seyn. Aber vom vorliegenden Beytrage.

Können wir uns keines großen Gewinns für die Theorie rühmen. Er bezieht sich auf einen Aufsatz in den Westphälischen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen vom J. 1803 Nr. 31 u. f. und scheint dessen Widerlegung zum Zwecke zu haben, indem er mit mehreren Actenstücken belegt: daß die Lehen im Osnabrückischen Runkel: Lehen seyen; und die Tochter des letzten Vasallen, wenn keine Söhne vorhanden, sämtlichen Agnaten vorgehe; dagegen über die Töchter des Letztverstorbenen hinaus, keine Begünstigung der Weiber statt finde, sondern in Ermangelung der Töchter die ganze Collateralfolge hindurch, und mithin schon von der Schwester an, der Mannstamm einer unbedingten Vorzug vor den Weibern habe, und diese nicht eher zur Succession gelangen, als bis vom ersten Erwerbber keine männliche Descendenz mehr existire. Der Verf. folgert dann hieraus, daß in den Osnabrückischen Lehen, mit Ausnahme der Töchter (der Succession in linea directa), keine weibliche Linealfolge (Successio linealis cognatica), sondern in den Seitenlinien eine wahre Successio non linealis agnatica gelte; mithin schon die Schwestern des Letztverstorbenen von des Vaters; Bruders; Söhnen, die aus einer entfernteren Linie wären, ausgeschlossen würden. Er folgert weiter, daß, indem man darin einverstanden wäre, daß die Söhne den Töchtern, die Brüder und Brudersöhne den Schwestern, und überhaupt die Männer immerhin den Weibern im nämlichen Grade oder in der nämlichen Linie vorgingen, von einer gemischten Erbfolge (feudum promiscuum) gar keine Frage seyn könne; und daß, wenn auch die Schwestern des Letztverstorbenen vor den Söhnen des Vaters; Bruders als den in einer entfernteren Linie stehenden Agnaten den Vorzug hätten; worüber aber immer der Streit gewesen: daß hieraus nur doch nur eine weibliche Linealfolge (Successio linealis cognatica), keineswegs aber eine promiscua resultiren würde. Hieraus ergibt sich also klar, daß zu der so verworrenen Rechtslehre vom Eintritte der weiblichen Erbfolge in successiven Weiber: Lehen, nach Erlöschung des ganzen Mannstammes vom

ersten Erwerber, — der Verf. gar nicht willens gewesen sey, einen Beytrag zu liefern. So fern aber bey den Osnabrückischen Lehnen Ausnahmen von der Regel des vorgehenden Mannsstammes statt finden, und dem Verf. darum zu thun war, zu erörtern, ob der Vorzug des Mannsstammes einzig nur zu Gunsten der Töchter und weiblichen Descendenz des Erblassers oder auch zu Gunsten der weiblichen Nachkommen eines jeden Stammes, oder wohl gar ganz wegfalle? (feudum promiscuum), so hätte der Verf. den Principien von dieser eigenen und besondern weiblichen mit der männlichen vermischten Erbfolge nachspüren, und die Sache von seiner Successio linealis cognatica nicht mit der Sache der Ordnung der Erbfolge überhaupt, es betreffe nun die männliche oder weibliche, und mit den darüber vorwaltenden verschiedenen Meinungen der Linealisten und Gradualisten, und der Successio gradualis pura und mixta gar nicht vermengen sollen (S. 6 u. f.), als welche letztere Sache wieder auf ganz eigenen Principien beruht. Er ist übrigens bey dieser der festen Ueberzeugung, daß die Gradualisten über die Linealisten den Sieg davon getragen hätten, indem selbst die eifrigsten Vertheidiger der Linealfolge, wie z. B. Pütter, gestehen müßten, daß nur höchstens bey den ehemaligen Reichs-, nicht aber bey den Mediat-Lehnen, von deren Anwendung die Rede seyn könne, und daß ferner die Successio gradualis mixta die am meisten verfochtene und die richtigste Meinung wäre. Lenkt er dann nun S. 9 wieder auf seine Successio linealis cognatica ein, so meint er, daß die Verfechter der Succ. gradualis pura die weibliche Linealfolge höchstens von den Töchtern des Letztverstorbenen zulassen könnten, und dagegen den Einfluß der Linien auf weitere Erbfälle durchaus leugnen; mithin dabey den unbedingten Vorzug des Mannsstammes eingestehen müßten; und daß dagegen die Anhänger der Succ. gradualis mixta, im Falle der hergebrachten weiblichen Lineal-Succession, das Weib zur Erbfolge zuließen, sobald in der Linie, worin sie zu dem Verstorbenen stehe, eine Mannsperson sich nicht befinde; mithin nach deren

Meinung die Töchter, wenn weder Söhne, noch deren Descendenten, sodann die Schwestern, wenn weder Brüder, noch deren Descendenten, und so auch die Tanten, wenn weder Oheime, noch deren Descendenten vorhanden wären, succediren dñ n. Nach dem Purismus schlosse also die Tante des Bruders; Sohn; und nach dem Mixtismus die Tante des Großvaters; Bruder (Groß; Uncle), wie dessen Sohn aus. (S. 10, 11, 12.) Fast dünkt es dem Rec., daß der Verf. auch zu der zahlreichen Gesellschaft derer gehöre, die von der Lehens; Erbfolge geschrieben haben und schreiben, ohne sie doch recht zu verstehen.

Das Wechselrecht nach Sächsischen, Preussischen und Napoleonischen Gesetzen. In Parallel gestellt und geordnet herausgegeben von einem praktischen Rechtsgelehrten. Leipzig in der Baumgärtnerischen Buchhandlung. (Ohne Jahrzahl) XVI u. 96 S. gr. 8.

Enthält keine Abhandlung über das Wechselrecht, sondern den Text der im Königreich Sachsen geltenden Wechselgesetze, des Preussischen Landrechts, Th. 2. Tit. 8. Abschn. 3., und der, die Wechsel betreffenden Artikel des Code de commerce (in deutscher Sprache), welche in drey Columnen so neben einander gestellt sind, daß die Vorschriften aller drey Gesetzgebungen über denselben Punct möglichst beysammen stehen. Erläuternde Anmerkungen sind nicht beygefügt; bloß die kurze Vorrede enthält eine Erdörterung über Umfang der Gesetzeskraft der Leipziger Wechselordnung. Das Ganze ist unsers Erachtens ohne allen Werth und Nutzen.

D r u c k f e h l e r .

Im 3. Heft (II. Abth. 1. H.) der Jahrb. 1809 S. 43 Z. 6. v. u. l. Sinn st. Sein.

Heidelbergische
J a h r b ü c h e r
der
L i t e r a t u r.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Drittes Heft.

Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des dar-
auf gegründeten allgemeinen Staatsrechts
und der allgemeinen Staatsklugheit, nach
den Gesetzen der Natur, von Carl Ludwig von
Haller. Winterthur, in der Steinerischen
Buchhandlung. 1808. XXIV und 315 S. 8.
(1 Thlr. 6 ggr.)

Das vorliegende Werk ist nicht der Statistik gewidmet,
wie der, auf dem Titel gebrauchte Ausdruck Staatenkunde,
wenn man ihn nach dem bisher gewöhnlichen Sprachgebrauche
versteht, möchte vermuthen lassen. Die Hauptbestimmung des
Buchs geht vielmehr auf eine gänzliche Reform der bisher
üblichen Lehren des natürlichen Staatsrechts. Der Verf.
kündigt sich als Reformator an, und tritt mit einem Tone
hervor, welches davon zeugt, daß er seinen Ansichten und
Meinungen einen hohen Grad von Unfehlbarkeit beymesse;
dem aber, nach der ganzen Art und Natur, sowohl der Leh-
ren, welche er bestreitet, als deren, welche er vorträgt, die
Bescheidenheit weit angemessener gewesen wäre, welche allem
unsern Wissen überhaupt, vorzüglich aber dann geziemt, wenn
nicht von positiven und festen Principien, sondern nur von
speculativen Ansichten ausgegangen werden kann. Die Wahr-

heit, um die dem rechtschaffenen Forscher allein zu thun ist, bedarf nie eines solchen Tons, um geltend gemacht zu werden. Sie besitzt eine eigenthümliche Kraft, eine durchdringende Allmacht, auch wenn sie im einfachsten Gewände erscheint.

Bey Schriften, welche darauf hinausgehen, neue Ansichten aufzustellen, halten wir der Bestimmung unserer Jahrbücher gemäß, daß in diesen dargelegt werde, wodurch jene sich auszeichnen, und deshalb werden wir den Inhalt des vorliegenden Buchs, in sofern derselbe auf eine Reform des natürlichen Staatsrechts abzielt, unsern Lesern in einem gedrängten Auszuge bekannt zu machen suchen.

Gleich in der Vorrede kündigt der Verf. an, sein Werk widerspreche in Grundsätzen und Form allen bisherigen staatsrechtlichen Systemen. Die Grundideen dazu trage er seit zwölf Jahren mit sich herum und habe sie wohl zum achtsten Male umgearbeitet. Weder Ruhmsucht, noch Kampflust, nur Gefühl der Pflicht, gleichsam ein göttlicher Ruf, treibe ihn zur Bekanntmachung. Ihren Triumph sehe er voraus. Einen Vorgänger habe er nicht, der diese einfachen Principien rein aufgestellt und consequent entwickelt hätte. Einige hätten sie wohl geahndet, aber wieder vergessen und mit entgegengesetzten Irrthümern vermischt. Sein polemischer Ton sey gegen die falschen, mit arrogantem Stolz bisher vortragenen Doctrinen, nicht gegen die irrenden Menschen gerichtet. Jetzt sey dieser Ton noch unentbehrlich (?), demnächst aber könne er wegleiben, wenn die Irrlehren erst verschwunden wären. Für die Lauterkeit seiner Absichten möge sein Buch selbst reden. Die ersten Lineamente des Werks habe er schon früher in einer Rede über die Nothwendigkeit einer andern Begründung des allgemeinen Staatsrechts dargelegt, und wenn der gegenwärtige compendiarische Umriß Beyfall finde, so solle eine vollständige Entwicklung der ganzen Wissenschaft in vier Bänden nachfolgen.

In der Einleitung (§. 1—18.) erörtert der Verf. die Gründe der bisherigen Theorie des natürlichen Staatsrechts, sucht ihre Unhaltbarkeit zu zeigen und neue an die Stelle der alten zu setzen, aus welchen er dann Folgerungen für seine Lehre ableitet. (§. 1. 2.) Da Staaten allenthalben angetroffen werden, jeder Mensch als solcher aber dem andern gleich ist, so bietet sich natürlich die Frage dar, wie jene rechtmäßig entstehen können? Die Allgemeinheit der Thatsache hätte vermuthen lassen sollen, daß sie ihren Grund in allgemeinen und nothwendigen Gesetzen der Natur haben müsse. Dennoch habe man diesen bisher nur aus der Vernunft, aus dem freyen Gesamtwillen aller Untergebenen herzuleiten gesucht; habe einen, allen geselligen Verhältnissen vorangegangenen Stand der Natur vorausgesetzt, in welchem die Menschen in vollster Freyheit und Gleichheit gelebt hätten; wobey aber kein Recht, keine Sicherheit, sondern nur Streit und Krieg gewesen sey, dem durch den gesellschaftlichen Vertrag (pactum unionis) und durch Uebertragung der Gewalt (pactum subiectionis), zu Handhabung des Friedens, an einen oder mehrere, abgeholfen, und daß diese Gewalt hie und da erblich geworden. (§. 3.) Diese unschuldigscheinenden Fictionen wären dem Gange der Natur zuwider, untergräben die bürgerliche Ruhe, verrichteten alle rechtliche Freyheit und wären für Fürsten und Volk verderblich, indem nach jenem System die höchste Gewalt nicht bey den Fürsten, sondern bey dem Volke liege. Die Untergebenen würden dadurch der summus imperans, die Fürsten Diener. Die gerechteste Herrschaft sey nicht mehr ein Recht, sondern ein Amt, eine Pflicht. Gesetz sey nicht der Wille des Oberhauptes, sondern der allgemeine Wille, d. h. der Wille der Untergebenen, der Kinder und Diener des Hauses. Auch die Einkünfte und Güter kämen vom Volke her, wären dem Oberhaupte des Staats nur zu Besoldungen und zu Staatszwecken anvertraut. Seine Diener würden öffentliche Beamte, Staatsdiener; das

Hauswesen des Fürsten werde zum gemeinen Wesen. Den ganzen Inbegriff und die innere Ordnung desselben nenne man Constitution des Staats, und diese sey weiter nichts, als eine, von der Nation gestiftete, öffentliche Anstalt, um ausschließlich ihre Interessen zu besorgen. Sey nun aber dem Fürsten die Gewalt nur anvertrauet, so müsse sie auch von dem Volke, als seinem angeblichen Herrn, wieder zurückgenommen und die Constitution verändert werden können. Aus diesen Sätzen wären von je her viele practische Folgerungen gezogen. — (§. 4.) Das ganze darauf ruhende, blendende System sey aber, genau betrachtet, der Tod aller wahren Freyheit. Seine vorzügliche Verbreitung sey den Encyclopädisten und Oeconomisten beyzumessen. Es habe selbst Fürsten (Friedrich 2. Joseph 2. Catharina 2.) getäuscht, sich so gar in den Canzleystyl eingeschlichen, und nur einer schickslichen Gelegenheit habe es bedurft, um einen tollkühnen Versuch seiner gänzlichen Realisirung zu veranlassen. — (§. 5.) Die durch J. J. Rousseau's Lettres de la montagne verursachten Unruhen in Genf von 1763, die Neuenburgischen von 1768, welche dadurch erregt worden, daß man dem großen Friedrich habe verbieten wollen, seine Domänen: Einkünfte zu verpachten, hätten diesem System ihre Entstehung verdankt. Die französische Revolution unserer Tage sey nichts anders, als die Geschichte seiner versuchten, aber mißlungenen Realisirung. Sie sey, außer in Barruel's Werk, bisher noch nie in diesem staatsrechtlichen Gesichtspunct gründlich behandelt worden. — (§. 8.) Diese ganze philosophische Staatstheorie sey falsch und unmöglich. Man habe bisher wohl gezeigt, daß die Staaten nicht durch einen bürgerlichen Contract entstanden seyen; aber nicht bewiesen, daß sie auf diese Art gar nicht entstehen können und sollen; — nicht können, weil es unmöglich sey, und in der Natur der Dinge seine unüberwindlichen Schwierigkeiten habe; nicht sollen, weil dergleichen Staaten ihren aufgestellten Zwecken selbst widersprechen und die Sicherheit zerstören würden, die sie beschützen sollen, und

weit entfernt, die Menschen freyer zu machen, vielmehr das Grab aller rechtlichen Freyheit werden müßten. Jenes System habe die Geschichte aller Zeiten und Völker gegen sich. Es wolle, aller gesunden Vernunft zuwider, Facta durch Raisonnements statt durch Zeugen beweisen, und beruhe nur auf willkürlichen Voraussetzungen und Hypothesen. — (§. 9.) Ein anderes rechtliches Fundament müsse also aufgefunden werden, um daraus die Existenz der Staaten und die daraus herfließenden Rechte und Verbindlichkeiten befriedigend erklären zu können. Dieses Fundament befinde sich in der vor Augen liegenden Erfahrung, ohne daß man zu Dichtereyen seine Zuflucht nehme, denen in der ganzen Welt keine Erscheinung entspreche. Der Stand der Natur habe nicht aufgehört. Aber er sey nicht ein Stand der Unabhängigkeit, Freyheit und Gleichheit, sondern er begründe durch das frühere Daseyn einiger, durch Ungleichheit der Fähigkeiten und Kräfte, durch das Vermögen der einen und die Bedürfnisse der andern mannichfaltige, wechselseitige Beziehungen und Verhältnisse von Herrschaft, auf der einen, und von Abhängigkeit und Dienstbarkeit auf der andern Seite. Väter, Hausherrn, Anführer, Lehrer, Grundbesitzer, alle herrschten; keiner habe seine Macht durch die Untergebenen, diese wären vielmehr durch die Natur von jenen abhängig, oder sie dienten ihnen, um Bedürfnissen abzuhelpfen. Alles das sey natürlich und ungezwungen. Die geselligen Verhältnisse der Menschen und der Staaten wären nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden, und beyde so alt, als die Welt. Um ihren obersten Grund und rechtmäßigen Ursprung zu zeigen, bedürfe es keiner Hypothesen und keiner Blicke in das unbekanntes Alterthum. Die Natur sey noch immer dieselbe und das oberste Gesetz, nach welchem sie alle geselligen Verhältnisse bilde und wieder auflöse, sey leicht zu erkennen. (§. 10.) Jede Herrschaft habe eine natürliche Ueberlegenheit, jede Abhängigkeit oder Dienstbarkeit, ein Bedürfniß zum Grunde. Beydes hänge nicht von dem

Willen des Menschen ab. Der Mächtigere herrsche, sobald man seiner Macht bedürfe, und wo Macht und Bedürfnis zusammentreffen, da werde ersterer die Herrschaft, letzterem die Dienstbarkeit zu Theil. Dieses Gesetz gehe durch die ganze Schöpfung. Unter allen Thieren herrsche das stärkere über das schwächere. Unter den Menschen komme das nämliche Gesetz, nur unter edleren Gestalten, vor. Auch sey es ein allgemeiner Hang der Menschen, sich freywillig und ungezwungen dem anerkannt Mächtigen anzuschließen und sich seiner Leitung zu unterwerfen. Niemand aber wolle von seines Gleichen oder von Geringeren beherrscht werden. Diesem Gesetz sey eine göttliche Einfachheit, Weisheit und Wohlthätigkeit eigen. Es mache ungleiche Kräfte zu Freunden, schaffe Ordnung und Frieden, bilde Staaten und Gesellschaften. Das Selbstgefühl der Untergebenen werde dabey auf das Zarteste geschont, und dadurch allgemeine Zufriedenheit bewirkt, indem keiner es übel finde, einen Mächtigen, als er selbst, über sich zu haben. — (§. 11.) Dem Mächtigen sey aber nicht alles erlaubt. Nur nützliche Macht (potentia) herrsche rechtmäßig, nicht schädliche Gewalt (vis.). Pflichten habe auch der Mächtige so gut, wie jeder andere. Durch seine Macht fremde Rechte beleidigen, das sey Unterdrückung. Den Mißbrauch der höchsten Gewalt durch menschliche Einrichtungen hindern zu wollen, das sey widersprechend, eben weil die höchste Gewalt keine höhere über sich habe. Sie könne nur durch Moralität und Religiosität gezügelt werden. Von der Herrschaft der Mächtigsten sey aber auch am wenigsten Mißbrauch zu besorgen, weil ihnen für sich nichts mehr zu wünschen übrig bleibe. Auch liege nicht in der Natur des Stärkern die Neigung, Schwächere zu beleidigen. Die Kräfte würden vielmehr meistens gegen Gleiche oder gegen Höhere gemißbraucht. — (§. 12.) Macht und Ueberlegenheit wären relative Begriffe. Man könne in einer Hinsicht mächtig, in der andern schwach; in einer herrschend, in der andern dienstbar

seyn. Diese Verkettung und Unterordnung der menschlichen Verhältnisse müsse jedoch bey irgend einem ganz Freyen aufhören, der niemanden diene, niemand über sich habe. Wo sich dieser Freye finde, da sey der Verband geschlossen, der Staat vollendet; der Fürst, die höchste Gewalt, nicht durch fremden Auftrag, sondern von der Natur selbst, gegeben. — (§. 13.) Der Staat sey also nicht eine Rechtsversicherungsanstalt, sondern nichts weiter, als ein natürliches, geselliges Verhältniß zwischen Freyen und Dienstbaren, was sich von andern ähnlichen Verhältnissen nur durch die Unabhängigkeit des Oberhauptes unterscheide. Letzteres allein, nicht der Zweck, mache die Gesellschaft zum Staat. (§. 14.) Ein Fürst sey also nicht anders, als ein unabhängiger, durchaus freyer Mensch, der keinen Obren über sich habe. Jeder Mensch, den Glück und Umstände vollkommen frey machen, werde eo ipso ein Fürst. Wenn eine Gesellschaft sich bis zu dieser gänzlichen Unabhängigkeit emporschwinde, so werde sie eine Republik genannt, und Republiken wären also nichts anders, als unabhängige Communitäten. Das *Nemini parere* sey der specifische Character eines Fürsten oder einer Republik. — (§. 15.) Diese Unabhängigkeit sey das höchste Glücksgut, werde nur von sehr wenigen erreicht und könne nicht von Unteren delegirt werden, indem niemand geben könne, was er selbst nicht habe. — (§. 16.) Da es nur unabhängige Individuen oder unabhängige Corporationen geben könne, so wären alle Staaten auch nur Fürstenthümer oder Republiken, Monarchien und Polyarchien. — (§. 17.) Die Frage, ob die monarchische oder die republicanische Verfassung die bessere sey? sey eine Spitzfindigkeit. In Beziehung auf den Herrschenden sey sie ungereimt, denn der Fürst werde sich nicht Genossen anwerben und seine Unabhängigkeit mit diesen theilen; der Mitgenosse einer Republik aber sich nicht einem Einzelnen unterwerfen und seinen Antheil an der gemeinsamen Herrschaft aufgeben wollen, weil

für jeden die größtmögliche Unabhängigkeit das höchste Gut sey. — In Beziehung auf die Unterthanen habe zwar jede dieser zwey Verfassungsarten ihre, in der Natur der Sache liegenden Vortheile und Nachtheile, und am Ende komme es auf die Handlungsweise der Herrschenden an. — Allein in practischer Hinsicht könne diese Frage gar nicht aufgeworfen werden, und sey daher durchaus unnütz; denn, wenn die Herrschaft rechtmäßig sey und, wie bewiesen worden, nicht auf delegirten, sondern auf eigenen Rechten und Besitzungen beruhe, so hätten die Unterthanen über die Natur derselben, ob sie aus einem oder mehreren bestehe, nichts zu entscheiden, sondern sollten die Rechte desjenigen ehren, dem sie gebühren. Sie wären nicht befugt, eine Einzelherrschaft in eine Vielherrschaft zu verwandeln oder umgekehrt, weil die eine oder andere nicht durch sie geschaffen sey, sondern unabhängig von ihnen existire. Sie könnten sich wohl über Mißbrauch der Gewalt beklagen, weil dieser ihre eigenen Rechte betreffe; aber in Hinsicht auf die Verfassung bleibe ihnen nur die Freiheit, das Verband zu verlassen, wenn sie damit nicht zufrieden wären.

Aus diesem allen zieht der Verf. (§. 18.) folgende allgemeine Corollarien. 1. Fürsten herrschen nicht aus anvertrauetem, sondern aus eigenem Recht; 2. sie seyen nicht erste Diener des Staats, sondern unabhängige Herren, selbstständige Wesen, die nicht fremde, sondern nur eigene Sachen verwalteten. 3. Das Regieren sey in ihren Händen ein Recht, nicht Pflicht. Nur die Art der Regierung könne in so fern Pflicht seyn, daß sie nicht fremde Rechte beleidige. 4. Fürsten seyen nicht allein für ihre Untergebenen vorhanden, sondern wesentlich für sich selbst, wie jeder andere Mensch. 5. Ein Fürstenthum sey kein gemeines Wesen, sondern, seinem wesentlichen Character nach, eine Privat-Existenz, eine magna familia. 6. So fest auch dieses System die Autonomie der Fürsten, das Fundament ihrer Rechte, begründe, so sey es

doch dem Despotismus nicht vortheilhaft. Es gebe, nach der natürlichen Gerechtigkeit, jedem das Seinige, und sey für Fürsten und Unterthanen gleich befriedigend. 7. Aus den oben bargelegten Grundsätzen ergäben sich Gegenstand, Gränzen und Umfang der Wissenschaft. Freye Individuen und freye Communitäten, Fürsten und Republiken wären die Subjecte des Staatsrechts; das allgemeine Staatsrecht setze den Besitz einer rechtmäßig erlangten Unabhängigkeit voraus, und besasse sich nur mit den Rechten und Verbindlichkeiten, welche zwischen Freyen und Dienstbaren und zwischen einer Communität von gleich Freyen bestehen. Die allgemeine Staatskunde habe aber den natürlichen Ursprung, Fortgang und Untergang der Staaten aus einander zu sehen und die Staatsklugheit die Mittel zu ihrer Befestigung anzugeben. Diese Wissenschaften wären unzertrennlich, und jede derselben setze die beyden anderen nothwendig voraus.

Der nun folgende erste Theil handelt (§. 19—45.) von den Fürstenthümern der Monarchien. Sie entstanden, nach dem Verf. (§. 19.), wie alle herrschaftlichen Verhältnisse in der Welt von oben herab, d. h. sie gehen alle von einem einzelnen Menschen aus, der unabhängig ist, und erhalten und vermehren die Zahl ihrer Untergebenen durch successive Aggregation. Daher wären alle Monarchien ursprünglich klein gewesen, und es sey so gar unmöglich, daß sie anders entstehen können. — (§. 20.) Dreyerley Kräfte und daraus entspringende Verhältnisse wären es, durch welche einzelne Menschen zu einer großen Herrschaft über andere gelangen und Monarchien stiften könnten. 1. Das Verhältniß eines Haus- und Grundherrn; die Ueberlegenheit an Eigenthum auf der einen, und das Bedürfniß des Lebens-Unterhalts auf der andern Seite, begründe Patrimonial- Staaten. 2. Das Verhältniß eines Anführers; Muth oder Geschicklichkeit, auf der einen, und das Bedürfniß des Schutzes auf der andern Seite, begründe militärische Staaten. 3. Das Verhältniß eines Lehrers oder

geistigen Oberhaupt; Geist oder Wissenschaft, auf der einen, und das Bedürfniß der Belehrung auf der andern Seite, gebe Theokratieen ihre Entstehung. Diese drey verschiedenen Principien der Herrschaft könnten mit einander vereinigt werden und würden es gewöhnlich.

Den Grundherren oder Patrimonialfürsten ist das erste Hauptstück (§. 21—32.) gewidmet. — (§. 21.) Die ersten unabhängigen Menschen fänden sich unter den freyen Landeigenthümern, die allein von Bedürfnissen frey wären und fremde Bedürfnisse befriedigen könnten. Grundeigenthum entstehe durch Vessnahme. Die Anerkennung eines solchen Besitzes und die Vertheidigung desselben sey dem Gemüth eines jeden Menschen angeboren. Erst in der Folge werde es von einem frühern Besitzer durch Vertrag erworben. Daher wären alle Gesetze erst nach dem Eigenthum, nicht vor demselben entstanden, viel weniger hätten sie das Eigenthum geschaffen. — (§. 55 Note 2.) Dieser Satz sey dem gemeinen Menschenverstande, der täglichen Erfahrung und der Behauptung aller großen Juristen gemäß und unter gesunden Köpfen nicht für streitig zu halten. Kant habe andere, hypersubtile Ideen gehabt; er sehe aber keinen Grund, warum er vor diesem auf die Knie fallen solle. Die Philosophen (Fichte und a. m.) widersprächen sich immerdar (z. B. der Verf. selbst in den §. 22. unter N. 4. gleich folgenden Stellen.); sie könnten nicht leiden, daß etwas in der Welt gerecht sey. Alle Mittel, ihnen die Wahrheit beyzubringen, dürften wohl ewig vergeblich seyn. Sie wollten alles erfunden und geschaffen haben, und dem Schöpfer der Welt bleibe dabey gar nichts überlassen. — Der Landeigenthümer herrsche also natürlich und rechtmäßig über seine Familie, Beamten, Diener, Knechte, Pächter, Grundfassen, Lehnteute 2c. Alle diese verschiedenen Menschenklassen wären daher auch nach dem alten Canzleystyl im Eingange aller Verordnungen fein ordentlich aufgezählt. Dieser merkwürdige und

lehrreiche Styl sey kunstlos aus der Natur der Dinge hergeflossen und habe sie mit reiner Treue zurückgespiegelt. Um alle Spuren der alten Verhältnisse zu vertilgen und die Fürsten selbst vergessen zu machen, was sie eigentlich wären, habe man in neueren Zeiten gegen ihn declamirt, ihn aber doch nicht ganz verderben können. Er sey noch immer eine fruchtbare Quelle der Wahrheit! (§. 22.) Auf Unabhängigkeit und Grundeigenthum müßten alle landesherrlichen Rechte beruhen, auch ließen sie sich alle ganz ungedrungen und vollständig daraus herleiten: 1. Weil der Grundherr selbst unabhängig sey, so habe er nur allein Gott, die göttlichen (moralischen) Gesetze über sich zu erkennen. In der Religion fänden deshalb die Völker die einzig mögliche Garantie gegen den Mißbrauch der Gewalt. Die Religion sey daher weit mehr den Völkern, als den Fürsten vortheilhaft (S. 58). 2. Die Leitung aller Verhältnisse mit seinen Nachbarn gebühre ihm allein. 3. Möglichster Schutz seiner Unterthanen im Auslande, Hospitalität gegen Fremde in seinem Lande, die Befugniß, den Aufenthalt zu versagen. 4. Regulirung seines Hauswesens, Anstellung, Beförderung, Verabschiedung aller seiner Beamten und Diener. Alle Vorschriften über die Bedingungen der Admission, des successiven Vorrückens 2c. wären Maximen der Klugheit und Billigkeit, nach denen er überhaupt zu handeln sich anheischig mache, an deren strenge Erfüllung er aber rechtlich nicht gebunden sey. (S. 62 Note 1.) Gesetze, wodurch ein Fürst Bedingungen für ihre Anstellung und Beförderung vorschreibe, ihnen gewisse Befugnisse einräume, wären nur Verpflichtungen, die er sich selbst auflege, die er nach Belieben ändern könne und die im Grund die Unterthanen ganz und gar nichts angingen. — (Note S. 61) Alle sogenannten öffentlichen Beamten wären nur für die eigene Sache des Fürsten bestellt. Staatsbeamte in dem Sinne, daß sie nur für die

Angelegenheiten der Nation da wären, gebe es nicht, oder sie wären unglückliche Folgen des eingedrungenen, speculativen Staatssystems. 5. Im Innern seines Gebiets sey der Fürst oberster Gesetzgeber und Handhaber seiner Gesetze, d. h. er sey befugt, Befehle zu geben und deren Vollziehung zu bewirken, auch sie wieder aufzuheben. Alle Gesetze wären entweder solche, die der Fürst sich selbst auflege, und diese Classe sey die zahlreichste von allen; oder sie beträfen nur seine Beamten und Diener, oder alle seine Unterthanen, oder einzelne Classen derselben. Gesetze, die sich nicht aus der Natur der Sache von selbst verständen, sondern bloß von dem Willen des Fürsten abhingen, wären nur nach ihrer Verkündigung verbindlich. Allgemeine Gesetze gebe es keine andere, als die göttlichen oder natürlichen, oder die, welche aus denselben unmittelbar herflössen. Die Behauptung, daß jedes Gesetz allgemein sey und alle Unterthanen gleich angehen müsse, sey ungereimt. Im Gegentheil wären allgemeine Gesetze fast immer despotisch, und je weniger derselben in einem Lande vorhanden wären, desto glücklicher werde es seyn. — Civil-, Criminal- und Polizey-Gesetze wären die einzigen, welche die Unterthanen angingen. Es sey nicht absolut nothwendig, d. h. es gehöre nicht zum Begriffe eines Staats, daß der Fürst dergleichen gebe. Erstere gingen nur Form und Materie der Privatconventionen an, und die könne man den Parteyen überlassen. Criminalgesetze gingen die Unterthanen eigentlich gar nicht an, sondern wären nur Instructionen für die Richter; denn da Verbrechen schon an sich verboten wären, so bedürfe es dazu, daß sie gestraft werden sollten oder könnten, keiner positiven Gesetze, vielmehr verstehe sich dieses von selbst. Ob und wie man aber strafen wolle, hänge von den Umständen der That und von dem ab, der zu strafen befugt sey! Polizeyverordnungen gingen nur auf Verhinderung von Uebeln. Jeder Mensch, also auch der Fürst, sey dazu befugt, aber nicht verpflichtet. Sie

wären eher Wohlthaten, als Schuldigkeiten. 6. Der Fürst sey befugt, einzelne Ausnahmen zu machen, in Dingen, die von seiner Willkühr abhingen, mithin einzelne Privilegien und Gnaden zu ertheilen, in sofern er nur dabey keine fremden Rechte beleidige. Wo der Grund des Gesetzes aufhöre, wären solche Gnaden so gar geboten. Sie wären nicht Dispensationen von Pflichten, die jeder man obliegen, oder ausschließendes Recht auf Vortheile, die jeder man gebührten. Nur auf Gerechtigkeit habe jeder man Ansprüche, nicht auf eine Gunst. Man ertheile niemanden ein ausschließendes Recht auf Dinge, die allen Menschen zukämen, z. B. Leben! Eigenthum, Ehre 2c. sondern nur auf solche, zu welchen eigentlich niemand ein Recht habe; die bloß von dem Willen des Fürsten abhingen. Die neueren Declamationen gegen Privilegien rührten daher, daß man eine ganz falsche Definition derselben zum Grunde gelegt habe.

7. Die oberste Gerichtsbarkeit sey eine natürliche Folge der Macht, welche schützen könne. Sie entspringe aus dem Bedürfniß der Unterthanen, Schutz zu haben gegen unbillige Ansprüche, Gewaltthatigkeiten 2c. und sey daher weniger ein Recht des Fürsten, als eine Wohlthat, die er seinen Untergebenen auf Ansuchen erweise. Alle Richter wären seine Diener, die Appellation gehe daher von dem Diener an den Herrn. (S. 66 Note 2.) Es sey unklug für einen Fürsten, wenn er keine Appellation an ihn selbst gestatte. Der Fürst, der von niemanden weder etwas zu hoffen, noch zu fürchten habe, werde nicht ungerechter oder parteyischer urtheilen, als seine Diener. Der Knecht sey gewöhnlich schlechter, als der Herr, und habe dazu auch mehrere Beweggründe, besonders wenn er von aller Aufsicht des letztern befreyet sey. — Der Fürst selbst sey keinem, von ihm selbst bestellten Gericht unterworfen. Beginge er Verbrechen wider seine Unterthanen, so bliebe den Beleidigten nur das Recht der Nothwehr oder die Flucht übrig; aber eine Gerichtsbarkeit über ihren Herrn

könnten sie sich nicht anmaßen. (§. 23.) Der Fürst sey Herr über sein Vermögen, daher seine Rechte über die Staatsfinanzen, die eigentlich nur seine Finanzen wären, die er nach Belieben verwalten und verschulden könne. Domänen wären seine, nicht Nationalgüter, denn er habe sie nicht von seinen Unterthanen empfangen. Regalien wären seine Industrial-Unternehmungen. Er könne sie ausschließend machen, d. h. sich dieselben allein vorbehalten, müsse jedoch den allfälligen frühern Besitzer billig entschädigen. Straßens-Brücken-Canals- und Hafens-Zölle, Posten, Münz-Fabrikation, Bergwerke, ausschließender Salzhandel (?), Pulver- und Salpeter-Fabrikation (?) u. s. w. wären am besten zu Regalien geeignet. Keine dieser Unternehmungen sey aber an und für sich ein Regale. Ueber diese ganze Materie möge des Verf. Abhandlung über Domänen und Regalien, Ein Beytrag zur Reformation des allgemeinen Staatsrechts (in dem literar. Archiv der Academ. zu Bern, Heft 2. S. 208—234) nachgelesen werden. (§. 24.) Der Fürst sey berechtigt für die Dienste, welche die Beamten den Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten leisteten, Taxen, Sporteln, Emolumente aufzulegen. Sie wären gerecht und billig. Wer keine Dienste verlange, brauche sie nicht zu bezahlen. Sie fielen nur auf den, welcher den dafür gesuchten Vortheil erhielt. Sie wären den Partheyen vortheilhaft, weil sie die Beförderung ihrer Angelegenheiten begünstigten und den Pflichteifer durch den Reiz des Interesse erhöheten. Sich die Sporteln berechnen zu lassen, sey der Würde des Fürsten gar nicht angemessen. Ihre Natur, ihr Ursprung und Zweck erforderten, daß sie den Beamten als Remuneration zukämen. (§. 25.) In Ansehung von Steuern und Auflagen habe der bloße Grund- und Patrimonial-Fürst kein Recht, seine Unterthanen willkürlich zu beschäzen. Sein Ländereybesitz, seine Unabhängigkeit gebe ihm kein Recht auf das Vermögen seiner Unterthanen. Nur aus dem Recht gegen Ueberwundene oder aus dem Verhältniß

Der vollkommenen Knechtschaft könne eine Art von rechtmäßigem Besteuerungsrecht hergeleitet werden. Der reine Patrimonialfürst aber (der nirgend vorhanden ist,) könne seine, ihm durch freiwillige Verhältnisse hörig gewordenen Unterthanen weder als Ueberwundene, noch als Leibeigene betrachten. Bedürfe er ihrer Hülfe, so sey dieselbe zu suchen und zu bewilligen. Diese Regel sey vorhin allgemein gewesen. Dergleichen Steuern könnten aber nur von den Freyen ersucht werden, d. h. von denen, die außer dem Fürsten niemand anders verpflichtet wären. Daher die gewöhnliche Composition der Landstände. Sie repräsentirten ihre Untergebenen nicht und sollten auch die Steuern aus ihrem Eigenthum bewilligen, könnten aber im Nothfall die Beyhülfe der Ihrigen ansprechen. Die Verbindlichkeit, dem Fürsten für gemeinsame Bedürfnisse mit Steuern beyzustehen, fließe aus der Billigkeit, weil die beträchtlichsten Ausgaben nicht nur zum Nutzen des Fürsten, sondern zu dem der Unterthanen verwendet würden. — (§. 26.) Der Fürst sey berechtigt, gemeinnützige Anstalten in seinem Lande zu machen, Straßen, Canäle, Schulen u. s. w. anzulegen. Aber sie wären Wohlthaten des Fürsten, nicht Schuldigkeiten. Unmöglich lasse sich alles der Materie nach aufzählen, wozu ein Fürst berechtigt sey. Die Gegenstände wären unendlich. Er sey zu allem befugt, was in seinem Vermögen stehe und keine fremden Rechte beleidige. — (§. 27.) Schranken der landesherrlichen Gewalt. Da die landesherrlichen Rechte aus den eigenen persönlichen Rechten des Fürsten, als unabhängigen Grundherrn, fließen; so sey er auch durch dieselbigen ganz natürlicher Weise beschränkt. Nur wirkliche Verträge könnten jenen Rechten etwas hinzusetzen oder nehmen. Wo der Fürst aus seinem eigenen Rechte heraustrete, da fange der Despotismus an. Niemanden in dem Seinigen beleidigen, sey das alleinige Gesetz des Fürsten. Was der Fürst in Dingen, die ihm fremd wären, thun könne, müsse durch Anlockungs- oder Ablockungs-Mittel, oder durch richterlichen Ausspruch,

oder durch Liebe und freywillig eingeräumtes Ansehn und Zutrauen geschehen. Wo der Fall des Mißbrauchs der Gewalt oder der Beleidigung fremder Rechte vorhanden sey, das sey in der Anwendung leicht zu beurtheilen und dringe sich dem Gerechtigkeitsgefühl eines jeden Menschen von selbst auf. — (§. 28.) Von der Veräußerung der landesherrlichen Macht und der Erbllichkeit der Staaten. Da die fürstliche oder landesherrliche Macht einzig durch Unabhängigkeit gegeben sey und diese auf dem Besiß eines ganz freyen Grundeigenthums beruhe; so könne sie auch mit diesem auf verschiedene Art rechtmäßig veräußert werden, welches bey einer d'egirten Gewalt nicht möglich wäre. Man veräußere dabey nicht fremde, sondern nur eigene Rechte. Die Erbllichkeit der Patrimonialreiche sey nichts anders, als eine besondere Art des Veräußerungsrechts, und fließe ganz natürlich, nothwendig und einzig aus der Erbllichkeit des Grundeigenthums. Im §. 29. zeigt der Verf., wie die Grund- oder landesherrliche Macht erweitert, im §. 30. wie die Unabhängigkeit verloren und Staaten zu ihrem Untergange geführt werden. Der 3te der Staatsklugheit, von dem Verf. Makrobiotik genannt, gewidmete Paragraph lehrt die Mittel, durch welche Patrimonialstaaten ihre Unabhängigkeit zu erhalten und zu befestigen haben.

Im zweyten Hauptstück (§. 33 u.) folgt die Lehre von den unabhängigen Feldhern; oder militärischen Staaten und im §. 36., welcher die Makrobiotik derselben enthält, findet sich eine ausführliche Apologie des Adels, nach welcher (S. 153 Note 12.) niemand mehr, als gerade die Höheren und Vornehmeren, vom Reide entfernt und geneigt ist, wahre Verdienste anzuerkennen; — eine Bemerkung, die nur in Ansehung der wahrhaft Edlen, Höheren und Vornehmeren, aber dann ohne allen Unterschied der Kaste, eintreten mag.

Das dritte Hauptstück (§. 38 2c.) handelt von den unabhängigen geistlichen Herren; oder Priesterstaaten, Theokratieen, denen der Verf. S. 173 nachrühmt, man habe nirgends blühendere Länder, zufriedenerer Unterthanen, mildere und einsichtsvollere Regierungen 2c. gefunden, als in den geistlichen Staaten Deutschlands!?

Der zweyte Theil (§. 46 2c.) ist der Betrachtung der Republiken oder freyen Communitäten gewidmet. Da diese Abschnitte des Buchs mit dem Hauptzweck desselben, der beabsichtigten Reform der bisherigen Theorie des natürlichen Staatsrechts, nichts zu thun haben, so enthalten wir uns einer auszugsmäßigen Mittheilung ihres Inhalts, und kehren vielmehr auf unsern ersten Standpunct zurück, um unsern Lesern, nachdem ihnen der Ideengang des Verf. in dieser Absicht dargestellt ist, nun einige Bemerkungen über seine Schrift und die unternommene Reform der bisherigen Theorie des natürlichen Staatsrechts vorzulegen. Wenn man alle die, großen Theils ganz eigenen Ansichten und paradoxen Behauptungen des Verf. zergliedern und widerlegen wollte, so würde ein Buch, wenigstens eine, die Gränzen dieser Blätter weit überschreitende Abhandlung dazu erfordern werden. Dieses ist nicht Sache einer literarischen Anzeige, die sich in dem gegenwärtigen Falle um so mehr damit begnügen darf, ihren Lesern den Inhalt des merkwürdigen Theils dieses Buchs bekannt gemacht zu haben, als dadurch der Character desselben hinlänglich herausgehoben ist, und dem Leser ohnehin die Stellen nicht entgehen können, welche ihre Widerlegung in sich selbst tragen. Wir müssen daher unsere noch hinzuzufügenden Betrachtungen nur auf das Ganze und die Ausführung desjenigen beschränken, was der Verf. gleich von vornen als seinen Hauptzweck angegeben hat.

Dieser besteht, nach Vorrede und Einleitung, offenbar darin, die Lehre umzustürzen, daß die Staaten auf Verträgen, auf freyem Willen der Staatsglieder, beruheten. Diese Absicht auszuführen, hat der Verf. gleichsam einen göttlichen Ruf zu

haben geglaubt, von welchem er sich und seiner Lehre Triumph über alle anders Denkenden verspricht. Allein das Wahre, was in seiner angeblich neuen Lehre mit manchem Irrigen vermischt sich findet, ist längst nicht mehr neu. Es ist schon in älterer, neuer und neuester Zeit erörtert worden. Das Neue aber, was er aus dem Seinigen beysügt, die Folgerungen, die er anzuknüpfen unternimmt, sind größtentheils von sehr gefährlicher Art, und characterisiren sich selbst als solche so sehr, daß, auch ohne ausdrückliche Bemerkung, die Gefahren in die Augen fallen, in welche seine Behauptungen führen würden, wenn man die, von ihm angelegten Linien zu ihren Extremen hinleitete. Um nicht in ältere Zeiten zurückzugehen, wer erinnert sich nicht aus dem Anhange von Schözers im J. 1793 herausgekommenen allgemeinen Staatsrecht an die Fehde, die ihm mit dem Freyherrn Friedrich Carl von Moser über das göttliche Recht der Könige und den Ursprung der landesherrlichen und obrigkeitlichen Gewalt entstand? Und wem kann es entgehen, wenn er das Schözersche, mit körniger und inhaltsschwerer Kürze gefaßte, aber leider! unvollendete Werk zur Hand nimmt, daß Schözer geradehin und wiederholter Weise erklärt, der Mensch müsse, um seinen Zweck hienieden zu erreichen, sich an andere Menschen anschliefen (die Abhängigkeit eines von dem andern sey folglich allgemein); aus der Einöde in die Gesellschaft gestücht, werde er ein Sklave, bis Gesetze, durch Hüter gesichert, ihn wieder frey machten? (Band I. S. 37.) — Die Menschenmasse vereinen und zweckmäßig leiten, heiße, sie regieren, beherrschen. Der Herrscher müsse Recht und Macht haben, in erforderlichen Fällen zu zwingen, und dieses Recht und diese Macht (manchmahl die Macht allein — so lange es halte) mache die allgemeine Form aller Staaten aus. (Band II. S. 31.) — Wem ist ferner das Thun und Treiben des neuen Leviathan und anderer dieser Art unbekannt geblieben, die in unsern Tagen, von einigen fixen Ideen ausgehend, so manchen paradoxen Satz geltend und sich

unermüdet durch eine Fluth von Schriften, die sie über ihr Publicum ausströmten, hörbar zu machen versucht haben? — Im neuen Leviathan, dem dagegen aufgetretenen, sehr achtungswerthen Anti-Leviathan (Göttingen 1807.), und in den, darüber in kritischen Blättern erschienenen gründlichen Beurtheilungen, ist eben die Frage, von Entstehung der Staaten durch Vertrag, ausführlich erörtert, und schon früher haben sich scharfsinnige Gelehrte geradezu gegen den Socialcontract erklärt, weil er nicht möglich, nicht erweislich, und, um einer bestehenden Staatsordnung Haltung zu geben, überflüssig sey. Dieser Contract diene einst als philosophische Hypothese, um das Wesen der Staatsgesellschaft und ihre verschiedenen Bestimmungen zu erklären. Wem aber wird es deshalb einfallen, der Hypothese wegen, die wirkliche Existenz solcher Verträge, als uranfänglicher und alleiniger Grundlage der Staatsverbindung, behaupten zu wollen! Wer hat je die Urkunden solcher Verträge vorgezeigt, oder erwiesen, oder glaublich gemacht? Darauf kommt es nun auch zum Glück nicht an. Unsere Staaten, wie sie sind, werden deshalb nicht zusammenstürzen und aufgelöst werden, weil dieser Vertrag nicht vorhanden ist. Sie werden durch ganz andere und stärkere Kräfte zusammengehalten, als ein Vertrag je geben kann. Vergessen wir nur nie, daß, was bloß practisch ist und nach Umständen und Historie beurtheilt werden muß, nimmer zu einem Gegenstande metaphysischer Theorie und philosophischer Speculation geeignet ist. Government is a practical thing, made for the happiness of mankind et not to furnish out a spectacle of uniformity to gratify the schemes of visionary politicians. Es ist ein großer Fehler politischer Schriftsteller, wenn sie alles auf wenige allgemeine Grundsätze bringen, und danach Staaten und Verfassungen beurtheilen wollen. Mit diesen allgemeinen Grundsätzen reicht man in der Politik nicht aus, und die excentrischen Ansichten und Behauptungen der Stubengelehrten, die so leicht von einem gegebenen Punkte, ohne Berücksichtigung der Verhältnisse und der Natur der Dinge,

zu Extremen hinausgehen, und nach ihrer Einbildung und ihren metaphysischen selbst erbaueten reinen und einseitigen Systemen urtheilen, vermögen dieses nicht zu ändern. Staaten sind nicht einfache, sondern höchst verschieden und mannichfaltig zusammengesetzte Wesen. Erfahrung ist die einzige Lehrerin, durch welche Staatsmänner und urtheilsfähige Staatsgelehrte gebildet werden können, diese Urtheilsfähigkeit muß große und viele Dinge umfassen, auf welche die, in der Studirstube allein erzeugte Abstraction gar keine Rücksicht zu nehmen weiß. Sie erfordert daher einen weit freyeren Standpunct und Gesichtskreis, als diese zu gewähren und zu bilden im Stande ist. Die Natur der wirklichen, nicht der eingebildeten; Verhältnisse muß beobachtet und ihr muß gefolgt werden. Das erfordert die politische Weisheit, und das kommt mehr, als wenn oft und viel metaphysische Politik mit gewaltigem Feuer, um Aufsehen zu machen, in die Welt hineingeschrieben wird. Weder durch diese, noch durch freywillige Vereinbarungen sind Staaten geworden. Ein Zusammentreffen zufälliger Verhältnisse hat ihnen Entstehung gegeben, und Drang der Umstände, Furcht, Gewohnheit, stillschweigendes Gutfinden, Regierungsweisheit 2c. erhält sie. Davon aber hat die kaum verfllossene Zeit schreckliche Folgen gesehen, wohin die, auf Extreme hinausweisende Speculation über Socialcontract und Menschenrechte 2c. führen kann. In dem Zeitpuncte, in welchem wir leben, und mit einem Blick auf die Lage, in der die Staaten Europas sich jetzt befinden, möchte daher weit rathsamer und selbst für die wahre Wissenschaft zuträglich seyn, allen sterilen, bloßen Speculationen über jene Gegenstände abzusagen, als die Köpfe durch Controversen darüber zu erhitzen; weit rathsamer, zeitgemäßer und zur Beruhigung dienlicher, sich jetzt lieber an den ganz practischen Satz zu halten, daß jedermann unterthan seyn müsse der Obrigkeit, welcher die Vorsehung Gewalt über ihn gegeben habe, als die vielfach angestellten Betrachtungen über die reinen Staatsformen zu vermehren, da diese reinen Formen, wie die Schrift:

steller sie darbieten, unter die Dinge gehören, die in der wirklichen Welt nicht angetroffen werden, indem die Verhältnisse im wirklichen Leben vielmehr auf die verschiedenste Art gemischt und modificirt sind, dennoch aber, zum Glück für die Welt, eine jede nach dieser Verschiedenheit eingerichtete Staatsverfassung heilsame Resultate gewähren kann. — Vor länger als hundert Jahren bemerkte schon Penn, der kluge und schlaue Gesetzgeber für Pennsylvanien, welches von seinem practischen Geiste zeugt, daß schwerlich eine Regierungsform aufzuweisen seyn werde, die in guten Händen nicht wohlthätig wirken sollte; daß aber die beste, schlechten Händen anvertraut, nichts Großes oder Gutes schaffen könnte. So wahr dieses ist und so unleugbar alles auf die heilsame Verbindung der gehörigen Einsicht und des besten Willens in Kopf und Herzen des Regierenden ankommt, so sind wir doch weit entfernt, deshalb die Verfassung für etwas Gleichgültiges zu halten, oder gar mit dem Verf. alle Constitution und darauf abzweckende Einrichtung zu verwerfen, weil man den Mißbrauch der höchsten Gewalt nicht zugeben könne, die bloß in der Moral und Religion ihre Schranken finde. So lange sich nicht annehmen läßt, daß die beste Einsicht und der beste Wille in jedem Regierenden vereinigt wirksam sey, so lange lassen sich Constitutionen nicht für überflüssig und entbehrlich halten. Durch die eine kann immer die Gefahr der Mißbräuche mehr entfernt, und also der Zweck des Staats besser sichergestellt werden, als durch die andere, und der große Regent, in dem jene seltene Verbindung sich findet, und bey dessen Individualität eben deshalb alle Constitution entbehrlich wäre, wird sich gerade deswegen verpflichtet glauben, seinem Staate die Wohlthat einer Constitution zu gewähren, weil die Geschichte ergibt, daß die Natur den Staaten nie eine ununterbrochene Folgereihe von weisen und edeln Regenten geschenkt hat, bey denen die Hülfe überflüssig wäre, welche eine gute Constitution sowohl der Einsicht, als dem Willen leisten, und folglich dadurch wenigstens die Wirksamkeit der Moralität und Religiosität, auf

welche der Verf. lediglich hin verweist, mit Nachdruck unterstützen kann. Die näheren Bestimmungen der Constitution werden freylich immer aus den besondern Verhältnissen der Länder und Nationen hervorgehen müssen, denn für die ganze große und sehr verschiedenartige Masse von Menschen auf europäischen Boden kann unmöglich ein und ebenderselbe Leisten einer Verfassung passen, die nach einfachen speculativen Hauptungen und Formen gemodelt ist. Mit weiser Bedachtsamkeit muß sie nach Character, Sitten, Cultur, nach geographischen und andern Verhältnissen der Völker, die diese großen und so unendlich verschiedenen Massen von Europäern bilden, geformt werden, denn sie hat allein von jenen Grundlagen den Geist zu erwarten, der ihren todtten Buchstaben lebendig machen soll, und auf welchen immerdar weit mehr als auf die Form ankommt.

Der Ursprung der meisten Staaten liegt verloren in der Dunkelheit des Alterthums, auch sehen wir nicht, zu welchen großen politischen Resultaten das Gräbeln über die Art, wie sie möglicher Weise entstanden seyn möchten, jetzt führen könnte. Wenn nicht alles, wie wir gern zugeben, so beruhete doch immer vieles bey ihnen auf vertragmäßigen Verhältnissen, und vielleicht liegt eben darin der Hauptirrtum mehrerer neueren Schriftsteller, daß sie, des Mittelwegs verfehrend, alles aus nirgend vorhandenen einfachen Formen und Principien erklären und ableiten wollen, indessen in der Natur der Dinge selbst nur gemischte Formen vorkommen, Drang der Umstände und Macht nicht immer alles allein ausmachen; welches der größten Willkühr und Despotie den Weg bahnen würde: sondern vertragmäßige, wenn auch auf stillschweigender Genehmigung beruhende Verhältnisse hinzukommen, die das Recht der Macht beygesellen und den Gehorsam in Pflicht verwandeln. — Die ganze hier obwaltende Verschiedenheit der Meinungen ließe sich am leichtesten ausgleichen, wenn von der einen Seite nicht ferner unternommen würde, das ganze natürliche Staatsrecht allein auf Abhängigkeit von der Ueber

macht, ohne hinzukommende Verträge und Verfassungen, zu gründen; auf der andern Seite aber auch eben so wenig versucht würde, diese ganze Doctrin lediglich aus hypothetischen, nicht vorhandenen, nicht erweislichen und ganz überflüssigen uranfänglichen Grundverträgen ableiten zu wollen. Zwischen diesen beyden Extremen liegt die Wahrheit in der Mitte. Da hat sie aber der Verf. nicht gesucht. Er bauet seine ganze Theorie des natürlichen Staatsrechts allein auf Uebergewicht und Uebermacht, leitet lediglich daraus, mit Verwerfung aller, auf ihre Beschränkung abzielenden Constitutionen, alle Herrscherrechte her, und führt diese hin und wieder, wie davon einzelne Beyspiele oben ausgezeichnet sind, auf Extreme hinaus. Daher können wir seinem System nicht beypflichten, sondern müssen dasselbe für höchst bedenklich halten. Wohin soll es führen, wenn, selbst der Lehre nach, der Fürst nicht an das gebunden ist, wozu er sich anheischig gemacht hat, wenn er Befugnisse, die er eingeräumt hat, nach Belieben ändern kann; (§. 22. N. 4.) wenn gefesselt über den Staat und die Bürger gewaltet wird, und Willkühr an die Stelle der Gesetzmäßigkeit tritt, durch welche sich unsere geordneten gerade vor den barbarischen Staaten auszeichnen? (§. 22. N. 5.) wenn die Vermuthung Platz finden darf, der Richter denke schlechter, als der Fürst, und wenn Cabinets-Entscheidungen nach Laune und Willkühr in den Gang einer ordnungsmäßigen Rechtspflege von Rechts wegen eingreifen können? 2c. (§. 22. N. 7.) Wir enthalten uns mehrere Paradoxieen des Verf. herauszuheben, und bemerken nur noch, nach aller Gerechtigkeit und mit dem Vergnügen, welches das Lob des Lobenswerthen uns immer gewährt, daß wir in dem ganzen Buche einen großen Reichthum von historisch-politischem Stoff, und insbesondere in den Paragraphen, die der Verf. der Staatsklugheit gewidmet hat, eine Sammlung von politischen, sehr schätzbaren Maximen angetroffen haben, die zum Theil groß gedacht, zum Theil aus der Geschichte scharfsinnig abgezogen und, zur rechten Zeit, am rechten Orte, und durch die rechten Organe angewandt, gewiß immer mit Erfolge benützt sind.

Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preussischen Staate, von den ältesten Zeiten bis zu dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1806. Ausgearbeitet und mit Anmerkungen begleitet von Leopold Krug, Kön. Preussischem Kriegsrath. Erster Band. Berlin 1808. In der Realschulbuchhandlung. XXXVIII und 752 S. 8. (3 Thlr.)

Mit Vergnügen kündigt Rec. den ersten Theil eines Werks an, welches, wenn es vollendet seyn wird, zu den ausgezeichnetsten Producten der staatswirthschaftlichen Literatur gehören dürfte. Die Staatswirthschaft der preussischen Monarchie hat für die Wissenschaft selbst ein vielseitiges Interesse und eben dasselbe für die Staatsverwaltungen andrer Staaten, denen der preussische auch hierin mit seinem Beyspiel voranging. Die Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung eines einigermaßen beträchtlichen Staats, sagt mit Recht der Verf., muß dem Philosophen und dem practischen Staatsmann willkommen seyn, wenn sie die Ansprüche erfüllt, welche man an sie machen kann, und das Studium der Gesetzgebung eines Staats sollte eine der ersten Vorarbeiten des Geschichtschreibers seyn, ehe er die Hand an das Werk legt, die Geschichte eines Staats zu bearbeiten. Aber wie selten ist dies bey unsern Geschichtschreibern und auch bey denen des preussischen Staats! Eine Geschichte der preussischen Staatsverwaltung überhaupt würde zwar für die Wissenschaft und für das Publicum von noch höherem Interesse seyn, als die vorliegende Arbeit, aber die Schwierigkeiten derselben sind auch so groß, daß der Verf. sie, wenigstens für jetzt, nicht übersteigen konnte. Er beschränkte sich daher auf eine Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung, ohne in die der Staatsverwaltung einzugehen. Allein der Verf. liefert deshalb kein trockenes Repertorium der preussischen Landesgesetze, da es den Preußen an dergleichen Hülfsmitteln nicht fehlt; seine Absicht war vielmehr, den Geist

der Gesetzgebung in staatswirthschaftlichen Gegenständen richtig aufzufassen und darzustellen, weshalb er seine Arbeit mit Anmerkungen, Vergleichen und Folgerungen bereichert, in welchen man Gründlichkeit und Freymüthigkeit, aber auch Bescheidenheit und Achtung für die Verfassung und Staatsverwaltung findet. Daß die preussische Gesetzgebung, sagt der Verf. in der Vorrede S. XVII, ein eigenes staatswirthschaftliches System ausschließlich, auch nur eine Zeitlang, consequent befolgt habe, zeigt die Geschichte derselben nicht, und wenn Friedrich II. seine einmal gefaßten staatswirthschaftlichen Ideen mit strenger Consequenz verfolgte; so sind diese doch durchaus nicht in ein System zu bringen, welchem nach den Lehrbüchern der Staatswissenschaft ein eigener Name beygelegt werden könnte, wenn man ihm nicht überhaupt den Namen eines reglementarischen Systems geben will, welches vorzüglich seit der Regierung Friedrich Wilhelms I. im preussischen Staate immer befolgt worden ist. Allein in welchem Staate ist es besser? möchte Rec. hierbey wohl fragen, und dabey doch noch behaupten, daß in der preussischen staatswirthschaftlichen Verfassung und Gesetzgebung noch immer eine hohe und seltene Consequenz gewesen sey. Wenn ich — fährt der Verf. fort — dieses Staatsverwaltungssystem überhaupt als dem Wohlstande der Nation schädlich darzustellen, mich bemühet habe; so wird mir wohl mancher die Frage entgegensetzen: wie es bey der in ihrem Character bis zu diesem Jahrhundert so ganz reglementarisch erscheinenden Staatsverwaltung möglich gewesen sey, daß die preussischen Provinzen, und vorzüglich Schlessen, dessen Gesetzgebung in diesem Fache beynahе zum vollendeten Muster dienen kann, zu dem Grade des Wohlstandes gekommen sind, den sie erreicht haben? Der Verf. beantwortet diese Frage dadurch: die preussische Staatsverwaltung gebe gar viele Beispiele, daß ihr Verfahren von den vorgeschriebenen Normen so weit abweiche, als die Theorie oft von der Praxis, mithin oft Gesetze, die in andern Ländern bey unnachsichtlicher Strenge und allgemeiner Anwendung großen Schaden für das

Wohl der Nation angerichtet haben würden, hier gar nicht so betrübende Folgen hatten. Ich kann kühn behaupten — fügt der Verf. hinzu, und Rec. stimmt ihm hierin völlig bey — daß kein großer Staat der neueren Zeit in der Ausübung die Rechte der Menschen und Bürger, der Vornehmsten und Geringssten, der Ärmsten und der Reichsten, mehr achtete, als eben dieser, dessen geschriebenen staatswirthschaftlichen Gesetze zuweilen diese Rechte zu verletzen scheinen. In staatswirthschaftlichen Gesetzgebungsgegenständen liegt dies aber in der Natur der Sache, indem dabey häufig das System, welches heute für das einzige wahre gehalten wird, nach einigen Jahren sich als unhaltbar dargelegt hat. In der gegenwärtigen Geschichte der preussischen staatswirthschaftlichen Gesetzgebung ist übrigens, wie der Titel schon angibt, nicht auf die, nach dem letzten Kriege gemachten, Gesetze und Einrichtungen Rücksicht genommen.

In dem ersten Bande liegt gegenwärtig erst die erste Abtheilung vor uns, welche die Gesetzgebung über Grund und Boden und dessen Cultur, oder die Production betrifft, und in folgende vier Abschnitte zerfällt.

Erster Abschnitt. Gesetze, welche den Besitz der Grundstücke betreffen. Sehr richtig theilt dieser Abschnitt sich in zwey Capitel. Erstes Capitel, in Beziehung auf die Person des Besitzers (S. 3—51). Die, hierher gehörigen, Gesetze betreffen theils das Vorrecht des Adels bey dem Erwerbe liegender Gründe, theils die Majorate und Fideicommissse. Nach jenem Gesichtspuncte theilt sich in allen Provinzen des preussischen Staats der Grund und Boden in solchen, der adliche Rechte hat, oder sie nicht hat; ein Unterschied, der auf den Werth des Bodens oft größern Einfluß hat, als die natürliche Beschaffenheit desselben. Wenn gleich Rec. dem Verf. in den mehrsten Bemerkungen über die ausschließliche Erwerbbarkeit des Adels beystimmt; so hat es ihn doch gewundert, daß derselbe so wenig Rücksicht auf einen Hauptbewegungsgrund des großen Friedrichs für die Ausschlies-

sung der Personen bürgerlichen Standes vom Erwerb großer liegender Gründe, welches doch in der Regel die adelichen Güter sind, genommen hat, nämlich auf den, in der an das Justizdepartement unterm 14. Jun. 1785, (S. 24) erlassenen; Cabinetsordre angegebenen Grund, „daß die Kaufleute und andere Bürger ihr Geld weit besser und mit mehr Nutzen in Handel und Commerce anlegen können.“ Dieser Grund, und nach Rec. Ueberzeugung nicht der hin und wieder ange deutete kleinliche Grund, bewog den großen König, auf dieses Gesetz so strenge zu halten. Mit wie weniger Strenge übrigens das Gesetz vollzogen worden, zeigt der Verf. selbst durch seine Berechnungen. Die Gesetze des preussischen Staats über die Errichtung von Majoraten und Fideicommissen sind in der That musterhaft, und beugen den Nachtheilen, welche sie haben, ziemlich vollständig vor. Rec. kann übrigens der Bemerkung (S. 49), daß bey übrigens gleichen Umständen die Grundstücke, über deren Disposition dem Inhaber keine Freiheit gelassen wird, in der Cultur und möglichen Veruutzung gegen diejenigen zurückbleiben, welche ganz der freyen Disposition ihrer Besitzer überlassen sind, nicht beytreten, sondern glaubt vielmehr, daß die Besitzer der Majoratsgüter manche individuelle Gründe zur höhern Cultur ihrer Güter haben, z. B. die Fürsorge für ihre nachgebornen Kinder. Zweytes Capitel: Der Besitz der Grundstücke, in Beziehung auf die zu einem Gute gehörenden Ländereyen (S. 61—114). Schon seit langer Zeit ward das System der geschlossenen Güter, und die Erhaltung der, einmal zu einem Gute, einer Pfarung, oder einer Stelle gelegten, Grundstücke in ihrer völligen Integrität, in Hinsicht auf die Landfläche für notwendig erachtet, und es gibt jetzt noch wenige Districte und Grundstücke in den Provinzen des preussischen Staats, welche als nicht geschlossen betrachtet, und nach Belieben der Besitzer in größere oder kleinere Stücke getheilt werden können. Die vorzüglichste Tendenz der Gesetzgebung ging hierbey dahin, die Grundherrschaften vom Einziehen oder Aus-

kaufen der zu ihren Gütern gehörenden bäuerlichen Güter abzuhalten. Aus dieser Quelle fließen mehrere gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Trennbarkeit und Reliquion der Pertinenzen und Theile der Aecker, so wie in Ansehung der Wiederbesetzung der Bauern- und Cossatenhöfe, der Vereinigung mehrerer derselben in einer Hand, und der Wiederherstellung der wüsten Höfe und Hufen. Auch das, hierbey hin und wieder statt habende, Vorkaufsrecht gehört hierher. Rec. kann hierbey die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ein beträchtlicher Theil dieser gesetzlichen Vorschriften aus den ältern sächsischen, märkischen und übrigen Provinzial-Rechten floß, und daher in den mehrsten Provinzen des nördlichen Deutschlands statt hatte, in denen des preußischen Reichs aber nur näher modificirt ward.

Zweyter Abschnitt. Gesetze, welche den Bauernstand, als den im Preußischen Staate für die Production wichtigsten Stand betreffen (S. 114 bis 216). Der Verf. behauptet, aus einigen alten gesetzlichen Bestimmungen, noch mehr aber aus dem Zeugnisse alter Schriftsteller gehe hervor, daß die Verhältnisse des Bauernstandes in ältern Zeiten weit milder und günstiger für ihn gewesen seyen, als sie es noch vor dreßsig oder vierzig Jahren waren, und nur erst in den neuesten Zeiten habe die Regierung erfolgreiche Schritte gethan, um diesem Stande wenigstens in persönlicher Hinsicht zu staatsbürgerlichen Rechten zu verhelfen. Strenge Maßregeln des Gesetzgebers rath der Verf. hierbey nicht an, weil glücklicherweise die höher gestiegene Cultur der Länder überhaupt und durch erhöhten Wohlstand vermehrte Circulation das beste, gelindeste und unmerklichste Mittel an die Hand gibt, um den in der Regel gedrückten bäuerlichen Ständen zu den Rechten andrer Staatsbürger zu verhelfen, sobald die Regierung nur erst mit Billigkeit die Ansprüche gesetzlich bestimmt hat, welche einem jeden mittelbaren Grundbesitzer auf das Grundstück zustehen, das er bisher als Familiengut cultivirte. Bey den gegenwärtigen Verhältnissen wird

das eigene Interesse der Grundherrschaften sie auffordern, ihre Untersassen als selbstständige, vertragsfähige Bürger zu betrachten, oder sie dazu zu machen, weil sie auf diesem Wege den größten Vortheil aus dem Verhältnisse ziehen können, in welchem sie mit ihnen stehen. In allen preussischen Provinzen hatte der Bauernstand in den polnischen Provinzen die eingeschränktesten Rechte, wie der Verf. S. 116 ff. vielleicht etwas zu umständlich, weil es keine preussische Gesetzgebung war, entwickelt. Es ist aber bekannt, wie ganz anders, und wie gemildert diese Rechte regulirt wurden, seitdem diese Provinzen der preussischen Monarchie einverleibt wurden, ein Umstand, der besonders zu der Abneigung beytrug, welche die polnischen Großen gegen die preussische Regierung hatten. In der Pomerschen Gesinde; Bauer; und Schäfer; Ordnung vom 18. December 1670 ist folgende merkwürdige Vorschrift enthalten: „Die Namen der entlaufenen Unterthanen sollen von dem Henker an drey und mehr Orten ausgerufen und an den Galgen, Pranger oder Raack geschlagen werden, weil er als Dieb seiner Obrigkeit die Leibeigenschaft gestohlen hat“; allein hierbey hätte bemerkt werden können, daß um diese Zeit, nicht bloß in Pommern, sondern auch in den benachbarten Staaten das Entlaufen der Leibeigenschaft, durch die anhaltenden Kriegszeiten begünstigt, dermaßen überhand genommen hatte, daß eine allgemeine Entvölkerung und Verödung zu befürchten war, weshalb um eben diese Zeit auch in andern Ländern, z. B. in Mecklenburg, nachdrückliche Gesetze über diesen Gegenstand erlassen wurden. Auch in Magdeburg war, nach dem Zeugnisse der dortigen Polizeyordnung vom J. 1688 (S. 123), das Uebel eingerissen, und die bäuerlichen Güter waren wüste und ungebauet. Vielleicht am frühesten unter allen deutschen Staaten legte der preussische die Hand an zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Schon 1702. fing er (S. 123) damit an, und hat es in den Domänen bekanntlich durchgesetzt, fast ein Jahrhundert vor den Regierungen der übrigen deutschen Staaten. Auch in andrer Hinsicht nahm

die preussische Regierung schon frühe humane Grundsätze über die Rechte der Bauern an. Schon Friedrich-Wilhelm I. befahl unterm 14. März 1739 (S. 126): „daß kein Vasall, von denen Marggrafen (den Prinzen des königl. Hauses) an, bis auf den Geringsten sich eigenmächtig unterstehen solle; einen Bauer ohne gegründete Raison aus dem Hofe zu werfen“; und eine schlesische Verordnung vom J. 1790 (S. 133) nennt dies „ein wider alle natürliche und positive Gesetze laufendes Gebahren.“ Die pommerische Bauernordnung vom 30. Dec. 1764 (S. 134) sagt: „daß die Bauern keine leibeigenen Sclaven sind, die verschenkt, verkauft, oder als *res in commercio* tractirt werden können, sondern die das, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit außer der Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen; darüber frey disponiren und auf ihre Kinder vererben können. „Ueberhaupt geht aus den hier angeführten zahlreichen Gesetzen hervor, daß die Regierung sich die Aufhebung der Leibeigenschaft thätigst hat angelegen seyn lassen. Die übrigen, hier angeführten Gesetze athmen überhaupt den Geist der möglichsten Erleichterung des Bauernstandes. Der Verf. nimmt indessen, und wohl nicht ohne Grund an, daß auch in den preussischen Staaten die Eintheilung des Grundes und Bodens nach den alten Grundsätzen, dem Wohlstande der Grundherrschaften, der bäuerlichen Grundbesitzer und des Staats nicht zuträglich sey, sondern daß die große Fläche von Bauersländerereyen (er rechnet S. 183, daß von dem gesammten Flächeninhalt des preussischen Staats $\frac{2}{3}$ in den Händen des bäuerlichen Standes sind) überall, wo der Boden Capitalaufwand und Aufmerksamkeit bey der Cultur fordert, mehr als noch einmal so viel, und in einigen Gegenden zehnmal mehr Ertrag liefern könne und liefern werde, wenn sie zweckmäßiger vertheilt und von den Einschränkungen, die sie drücken, befreyt, und überhaupt die Bauerngüter nicht länger, als Mittel zu einem bestimmten Zweck, nämlich der Cultur des von ihnen bearbeiteten adlichen Guts, betrachtet würden. Nach der bisherigen Ansicht soll von dem Ackergut eines Bauern nichts weiter vers

langt werden, als daß dessen Ertrag seinen Besitzer nothdürftig ernähre, und außerdem hinreiche, die Abgaben an den Staat und die Grundherrschaft in gewöhnlichen Jahren bestreiten zu können, eine Verfassung, die, wenn sie allgemein über jeden Grund und Boden sich erstreckte, kein Land durch seine Landwirthschaft wohlhabend und reich machen, seine Capitalien vermehren und andre Gewerbe verschaffen und erhalten könnte. Sehr richtig bemerkt daher der Verf.: daß bey dieser Lage der Dinge von den Bauerngütern im Allgemeinen keineswegs der letzte Zweck der Landwirthschaft, Vermehrung des Wohlstandes und Reichthums der Nation und der Einzelnen, erwartet werden dürfe. Rec. verbietet der Raum dieser Blätter, dem Verf. in das so interessante und anziehende Detail seiner ausführlichen Bemerkungen und Berechnungen über diesen Gegenstand zu folgen, er muß sich daher darauf beschränken, darauf das Publicum aufmerksam zu machen, und zu bemerken, daß die Wünsche und Vorschläge des Verf. durch die, nach dem Erscheinen dieses Werkes erlassenen neuen, so musterhaften, preussischen Gesetze bereits erfüllt sind.

Dritter Abschnitt. Gesetze, welche die Grundbesitzer in der Bewirthschaftsart ihrer Grundstücke und der Benutzung derselben einschränken. (S. 217—235) Diese Beschränkungen reduzieren sich auf folgende: 1) Verbot der Benutzung des Ackers gegen die Hälfte des Ertrags, und der Gewohnheit der Bauern, mit Jemandem zur Hälfte zu säen; 2) Verbot, daß städtische Aecker und Wiesen von Landleuten genutzt werden; 3) Verbot des Gebrauchs der Sense in einigen Provinzen; 4) Gesetz, daß, wenn sich bey dem Wintergetraide ein Mißwachs findet, die Unterthanen die Sommersaat nicht angreifen sollen; 5) Verbot des Verkaufs der Kälber zum Schlachten während einer gewissen Zeit; 6) Gesetze, die Schafzucht und Schäferereyen betreffend; 7) Gesetze über die Weideplätze; 8) Verbot, Kalk zum Dünger oder Ackerbau zu verkaufen; 9) Verbot, Ochsen statt Pferde zum Ziehen zu gebrauchen, und 10) Verbot,

Grundstücke, Zinsen, Kupfer und Eisenhämmer und andre Revenuen an Ausländer zu verpachten. Diese Verordnungen sind indessen oft nur provincial, und erstrecken sich nicht auf alle Provinzen. Manche der, vom Verf. darüber gemachten, Bemerkungen sind sehr treffend. Den, auch mit der Verfassung andrer Länder bekannten Lesern wird die Bemerkung nicht entgehen, daß mehrere dieser Beschränkungen sich auch in andern Staaten finden. Das vierte Capitel enthält die Gesetze und Einrichtungen, die nach dem Willen der Regierung zur Beförderung der Production und zur Erhöhung der Cultur des Bodens wirken sollen, und zerfällt in folgende sieben Capitel: Erstes Capitel: Anweisungen, Belehrungen, Ermahnungen und Befehle zur Cultur des Bodens oder zur Cultur einzelner Gewächse (S. 236—277). Die Cultur des Bodens und namentlich des Ackers im Allgemeinen ist durch mehrere ältere und neuere Gesetze vorgeschrieben, welche größtentheils durch temporäre oder besondere Ursachen veranlaßt wurden, und besonders auf die bäuerlichen und städtischen Grundstücke gehen. Schon im Jahr 1766 (S. 245) ward auf bessere Eintheilung der Felder und auf die englische Wirthschaft Rücksicht genommen; eine besondere Sorgfalt wandte die Regierung auf die bessere Bestellung der Saaten, auf den Anbau der Futterkräuter aller Art, auf die Cultur der Brachfelder und des Wiesenwasses, auf die Verstärkung des Viehstandes, auf die Wirthschaft der Bauern, auf die Verschwendung des nutzbaren Bodens zu breiten Straßen und Wegen, auf die Besämung der Sandschollen mit Tannen, Birken und andern Holzarten, auf den Anbau lebendiger Hecken statt der holzverwüstenden Zäune, und in einigen Provinzen auf den Weinbau, auf den Anbau der Kartoffeln, auf den Flachsbau ıc. Rec. findet die hierbey eingeschlagenen Wege, nämlich die des Gebots und der Aufmunterung durch Prämien, sehr zweckmäßig. Zweytes Capitel. Gesetze und Anstalten, welche die Anpflanzung von Obst

und andern Bäumen betreffen (S. 277—293). Auch dieser Gegenstand beschäftigt fortdauernd mit Recht die Staatsverwaltung, und ist für die preussischen Staaten von großer Wichtigkeit; auch hier wirkte die Regierung durch, zum Theil beträchtliche, Prämien. Drittes Capitel. Gesetze und Anordnungen, die Ausrottung der Landwirthschaft schädlicher Thiere betreffend (S. 294—298). Sperlinge, Hamster, Heuschrecken gehören hierher. Der Verf. bemerkt hierbey, daß die bey Strafe anbefohlene Abgabe von Sperlingsköpfen, statt diese schädlichen Thiere zu vermindern, vielmehr auf deren Vermehrung, oder wenigstens Erhaltung wirken könne, weil einem jeden, zu dieser Lieferung Verpflichteten daran gelegen seyn müsse, immer einen Vorrath an diesen Thieren zu behalten und ihre Nester zu schonen. Viertes Capitel. Gemeinheitstheilungen und Gemeinheitsaufhebungen (S. 299—364). Dieser Gegenstand hat die preussische Staatsadministration seit der Mitte des abgewichenen achtzehnten Jahrhunderts ernstlich beschäftigt, wie die, hier mitgetheilten, Gesetze beweisen, obgleich sie, nach des Verf. Anmerkungen, nicht allenthalben zur Ausführung gebracht werden. Sehr gerecht ist die Vorschrift des allgem. preuß. Landrechts, daß keiner der Interessenten schuldig ist, Vergütungen in Geld sich aufdringen zu lassen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Geldvergütung so beschaffen ist, daß der Uebernehmer eines schlechter cultivirten Grundstücks dadurch den Mängeln der Cultur abzuhelpen völlig in Stand gesetzt wird. Die Bemerkungen, welche der Verf. in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht über dieses Capitel macht, sind der weitern Prüfung der Leser allerdings sehr werth. Fünftes Capitel. Die Aufhebung der Hütungservitute und anderer auf den Grundstücken liegenden Dienstbarkeitsrechte und Pflichten (S. 465—519). Ein wichtiges und lehrreiches Capitel für jeden, der mit diesem Gegenstande theoretisch oder practisch sich beschäftigt. Die preussische Gesetzgebung befolgt in dieser

Angelegenheit die Grundsätze der vorzüglichsten Billigkeit und Gerechtigkeit, allein die bauerschaftlichen Gemeinden selbst haben bis jetzt noch wenig Neigung' gezeigt, die Absicht der Regierung zu unterstützen. Der Verf. gibt besonders zwey Ursachen an, welche bewirkt haben, daß die Gemeinden die, ihnen hierüber gemachten, Vorschläge nicht angenommen und jede Forderung für die Erlassung dieser Servituten für zu hoch gehalten haben. Die mehrsten Menschen aus den bäuerlichen Ständen glauben nämlich bey dergleichen Vorschlägen, daß die ihnen zunächst vorgesezten Behörden aus eigener Autorität solche Forderungen thun, während sie meinen, der Landesherr selbst habe befohlen, ihnen diese Lasten unentgeltlich zu erlassen; die zweyte Ursache sey aber darin zu suchen, daß die Aufhebung solcher Servituten für Dorfschaften, die selbst noch im Gemenge mit ihren Ländereyen liegen, wenig Werth hat, indem dann bey der Ablösung einer Servitut nur die Gemeine im Ganzen gewinnt, welches den Einzelnen nicht so sehr interessirt. Bey der Beurtheilung des Reglements vom 1770 (S. 366) tritt der Verf. demselben wohl zu nahe, indem darin nichts weniger, als die Bestimmung eines Minimums des zu haltenden Viehes aufgestellt ist, auch ist das S. 371 gedachte Beyspiel wohl sehr selten. Die Aufhebung der Naturaldienste, oder wenigstens deren Verwandlung in eine bestimmte Abgabe, ist der Gegenstand mehrfacher, S. 374 ff. angegebener Gesetze gewesen; unter denselben zeichnet sich besonders die, S. 377 auszugsweise beygebrachte, Instruction für die Commissarien der Dienstaufhebungs-Angelegenheit in der Kurmark vom 5ten May 1805 sowohl wegen ihrer Ausführlichkeit, als Vortreflichkeit aus, obgleich die Festsetzung des Naturaldienst-Befreyungsgeldes zu einem, für ewige Zeiten unerhöhbaren, Geldquantum (S. 386) dem landesherrlichen Cameral-Interesse nicht vortheilhaft ist, wenn gleich dieser Nachtheil durch die übrigen Bedingungen dieser Operation ziemlich gemindert wird. Dieses Geschäft nebst dessen Modificationen wird hier durch mehrere Fälle und Beyspiele erläus-

tert und für die Praxis brauchbarer gemacht, welche hier ein reichhaltiges Repertorium interessanter Regulirungsfälle im gedrängten Auszuge findet. Sechstes Capitel. Gesetzliche Bestimmungen den Naturalzehent betreffend (S. 520—553). Die preussischen Gesetze scheinen der Aufhebung des Naturalzehenten zwar nicht sehr günstig, in dessen hat die Regierung, besonders unter dem jetzigen Könige, den Wunsch, daß die Zehentverhältnisse gemildert und nach und nach ganz aufgehoben werden möchten, mehrmals geäußert. Uebrigens ist dieser Gegenstand in Norddeutschland nicht so wichtig, wie im Süden von Deutschland. Siebentes Capitel. Erbverpachtungen (S. 553—732). Dieser Gegenstand ist von unserm Verf. mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Bis zum Jahr 1700 findet sich keine Spur der Vererbpachtung der Domänen, aber in diesem Jahr gab der nachmalige geheime Cammerrath von Luben ein Project seiner Verbesserung der Domänen durch deren Zergliederung und Vererbpachtung, welches auch, obwohl etwas übereilt und nicht ohne Widerspruch ausgeführt ward. Die Sache fand so wenig Beyfall, daß durch mehrere Verordnungen (S. 558) befohlen werden mußte, Niemand solle von den Erbpächtern übel sprechen, und daß den königlichen Bedienten zu erkennen gegeben werde, daß es dem Könige zum allergnädigsten Gefallen gereichen werde, wenn sie einige Domänialgrundstücke in Erbpacht nehmen würden. Aber mit einem Male hob im J. 1711 die Regierung, auf Veranlassung des Ministers von Örne, sämtliche Erbpacht-Contracte wieder auf und befahl, alle Domänen in Zeitpacht zu thun. Allein im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts fing man an, die Erbverpachtungen wieder zu begünstigen, worüber die Grundsätze S. 545 ff. ziemlich vollständig auseinandergesetzt werden. Der Vererbpachtung der Bauerhöfe soll in der Regel eine gänzliche Gemeinheits-Auseinandersetzung vorausgehen, so daß jeder Wirth in der Mitte seiner Ländereyen zu wohnen kommt. Der Verf. glaubt indessen, daß diese neue Art, Lastgüter in eigenthüm-

liche Güter zu verwandeln, zu künstlich und compliziert sey, und mehr Arbeit machen werde, als die Eintheilung aller Abgaben auf Grund und Boden, und läßt von S. 558 an sehr umständliche, historische und statistische Notizen über die Vererbpachtungen von Domänengrundstücken in den preussischen Provinzen diesseits der Elbe folgen. Bis zur erfolgten, gesetzlichen Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, findet, mit Ausnahme von Mühlen, Krügen oder ähnlichen geringen Pertinenzien, die Vererbpachtung, oder Vertheilung ganzer Güter, oder Vorwerke oder eines großen Theils derselben, ohne vorherige Prüfung der betreffenden Cammer, und darauf erfolgte Immediatgenehmigung überall nicht statt. Zum Beschluß dieses Capitels folgen die Grundsätze über die Vererbpachtung der Kirchen-, Hospital- und milden Stiftungsgüter und Grundstücke. Rec. hat sich bemühet, seinen Lesern einen gedrängten Auszug dieses Werks zu geben, und sie in den Stand zu setzen, den Inhalt desselben selbst zu übersehen. Er findet die Gesetzgebung über die einzelnen Theile der Staatswirthschaft größtentheils vollständig angegeben, und hält die gewählte Methode der chronologischen Darstellung der einzelnen Gesetze für vorzüglicher, als die Anführung derselben nach den verschiedenen Provinzen. Allein mehr, als einmal hat Rec. bedauert, daß der Verf. die Gründe und Motive der Gesetze und der Regierung nicht mehr unter einen allgemeinen Gesichtspunct gefaßt, und dadurch den Geist der Administration mehr entwickelt hat. Allerdings lag, nach der Vorrede, dies nicht in des Verf. Plan. Allerdings hat dies Geschäft die, in der Vorrede gedachten, wichtigen Schwierigkeiten; allein der Verf. hätte grade nicht nöthig gehabt, eine umfassende, detaillirte Administrationsgeschichte zu liefern, sondern hätte sich darauf beschränken können, aus dieser allgemeinen Administrationsgeschichte das, zur Zeit der von ihm vorgetragenen Legislation, herrschende Administrationsystem kurz anzugeben

und den Zusammenhang desselben mit den, von ihm vorgetragenen, Gesetzen zu zeigen. Wie erfreulich und belehrend würde eine solche Arbeit aus der Feder eines Krug gewesen seyn! Und das vorliegende Werk würde alsdenn noch mehr, als gegenwärtig, eine pragmatische Geschichte und weniger ein räsonnirendes Repertorium gewesen seyn. Ohnehin ist ja der Verf., und das mit Recht, mehrmals in das Gebiet der Geschichte der Administration eingegangen. So viel dies System und die innere Einrichtung dieses Zwecks betrifft; so gibt Rec. demselben seinen Beyfall. In chronologischer Ordnung führt der Verf. bey jedem Gegenstande die, darüber erlassenen, Gesetze an, und fügt ihnen seine Bemerkungen entweder über den staatswissenschaftlichen Gehalt und Werth, oder über die nachmaligen Schicksale, Gültigkeit, oder Ungültigkeit dieser Gesetze bey. Mit Recht tadelt er da, wo zu tadeln ist, würde aber vielleicht weniger Ursache zu tadeln gehabt haben, wenn er die Gesetze, wie Rec. gewünscht hat, mehr in Verbindung mit dem allgemeinen derzeitigen Staatsverwaltungs-System gesetzt und beurtheilt hätte. Rec. erlaubt sich diese Bemerkungen nicht, um seine wahrhaft hohe Achtung für dieses schätzbare Werk zu bedingen und zu modificiren, sondern nur in der Absicht, um den würdigen Verf. vielleicht zu veranlassen, bey der Fortsetzung dieses verdienstvollen Unternehmens so viel, als möglich, seine Leser durch einen noch höhern Standpunct noch mehr zu belehren, und sie noch tiefer in den Geist der Gesetzgebung einzuführen. Ein, von einem Manne, wie Herr Krug, bearbeitetes Thema findet in der ersten Zeit keinen zweyten Bearbeiter.

Rec. und mit ihm gewiß das ganze Publicum sehen mit gerechtem Verlangen der raschen Fortsetzung dieses wichtigen Werks entgegen. Möge der Hr. Verf. dasselbe auch auf die dem Tilsiter Frieden gefolgten Jahre erstrecken! Die preußische Staatsverwaltung und staatswirthschaftliche Gesetzgebung hat sich seit demselben durch mehrere Acte von einem so hohen Standpuncte aus, in einer so vorzüglicher Erhabenheit, mit einer solchen Weisheit verkündigt und ausgesprochen, daß sie

die gerechte Bewunderung ihrer Zeitgenossen erregt hat. Wie wesentliche Veränderungen haben insonderheit die Gegenstände dieses ersten Bandes durch das Edict vom 9. Octbr. 1807 erhalten, welches dem Verf. eine Nachlese zu diesem ersten Theile gibt, die reichhaltiger und wichtiger ist, als die Gesetze eines halbhundertjährigen Zeitraums zusammen genommen waren. Die Civil-Gesetzgebung und der Civil-Proceß erhielt unter Deutschlands Staaten zuerst in den preussischen Staaten eine Revision und Regeneration; die der Criminalverfassung war ihrer Beendigung ziemlich nahe gebracht, als der unglückliche Krieg sie suspendirte; und jetzt wird mit reger Thätigkeit, mit hohem Sinn und mit wahrhaft hoher Weisheit das Fach der Staatswirthschaft einer durchgreifenden Revision und Regeneration unterworfen, deren Operationen eben so interessant und belehrend, als ihre Resultate wohlthätig sind. Ihre Uebergehung in diesem Werke würde die practische Brauchbarkeit desselben sehr mindern und ihm eines wesentlichen Theils seines Interesse, seiner schönsten Blume, berauben!

Die National-Industrie und ihre Wirkungen.
Ein Grundriß zu Vorlesungen von Hofrath
Lueder in Braunschweig. Braunschw. Schul-
buchh. 1808. XXIV u. 232 S. *). (18 gr.)

Seitdem Adam Smith, indem er auf die inneren Verhältnisse der wirthschaftlichen Cultur zurückging, den Grund zu einem wahrhaft universal-historischen Gebäude der National-Deconomie legte, mußte man bald auf diesem Wege über die Bildung der Staaten, über die Bildung der öffentlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des menschlichen Geschlechtes die tiefsten und lichtvollsten Einsichten erlangen.

Unter den neueren Schriftstellern über Staatswirthschaft war es, außer Heeren, Hüllmann u. a., welche mit der Fackel der Staatswirthschaft und gründlicher Gelehrsamkeit einzelne große Parthien der Geschichte erhellten, vorzüglich Herr Hofrath Lueder, welcher, seinem großen Vorgänger nachstrebend, die Nationalindustrie, in dem tieferen, umfassenderen Sinne, wo dieses Wort nicht bloß den Fabrikleiß, sondern in dem Nomaden; wie in dem ackerbauenden und welthandelnden Volke das innere organische Band und das belebende Princip aller Culturverhältnisse bezeichnet, als allgemeines Organ der Geschichte zu betrachten gelehrt hat.

*) Um bey dem Werk eines so bedeutenden Schriftstellers Vielseitigkeit der Ansichten zu befördern, liefern wir hier auch diese Recension, welche zugleich mit der im 10. Heft (Abth. IV. S. 2.) J. 1809. abgedruckten Beurtheilung der Redaction zukam.

Wir verdanken diesem geistvollen Streben, in welchem die Pragmatik der Geschichte in dem allgemeinsten und höchsten Sinne aufgefaßt ist, sowohl sein früheres Werk über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, als auch das vorliegende kleine Buch, welches, wie Hr. Hofrath Lueder selbst bemerkt, weit mehr als Auszug, und weit mehr als Register über jenes ist, welches die Summe und höchsten Resultate seiner Ansichten des Lebens und der Bildung eines Volkes aus dem Princip der Industrie erhält, indem es nämlich in zusammengedrängter Kürze und in einer sehr guten, lichtvollen und im Vergleich mit dem früheren Werke oft verbesserten Ordnung, in ersten Buche die Entstehung, die Fortschritte und die unmittelbaren Wirkungen, im zweyten nicht minder reichhaltigen die mittelbaren Wirkungen der Industrie in Beziehung auf Freyheit, Cultur, Zugend, Staatsverfassung, Staatsverwaltung, Gesetzgebung, Rechtspflege, bewaffnete Macht, Bildungsanstalten, Staatseinkommen, Staatsschatz, Staatsschulden und Staatsbankrott darstellt. Wir bemerken insbesondere aus wenigen, wiewohl nur in gedrängtem Umriss angedeuteten Zügen, daß die Ansichten des Hrn. Hofrath Lueder über die innere Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Freyheit und Knechtschaft in den verschiedenen Perioden, des Nomadenlebens, des sich bildenden Ackerbaues, des Handels und Kunstflusses noch universeller, pragmatischer und zugleich bestimmter und klärer geworden sind, als sie es bey der früheren Erscheinung jenes größeren Werkes waren.

Das erste Buch enthält die Lehrsätze von Ad. Smith in sehr gedrängtem Auszuge vorgetragen, jedoch so, daß nicht so wohl die Entwicklung und die scharfe Bestimmung der Begriffe, als vielmehr die allgemeinen Resultate gegeben sind. Sehr gut wird in der Einleitung eine gediegene Ansicht des Lebens, nämlich die Zwecke, welche die Natur selbst dem Menschen gibt, nicht die bloße Vorstellung und Meinung, zum Grunde gelegt. Dagegen wäre zu wünschen gewesen, Hr. Lueder hätte in diesem Theile, anstatt sich streng an die Buchstaben von Smith zu halten, von neueren Erweiterungen und Berichtigungen der Wissenschaft mehr Gebrauch gemacht, als er gethan hat. Wenn die Arbeit (§. 40.) als der einzige und höchste Gesichtspunct der Staatswirthschaft betrachtet wird, so wird hierdurch der Gesichtspunct zu sehr eingeengt; und wenn (§. 48.) behauptet wird, zur Hervorbringung einer Waare könne Arbeit allein hinreichen, es könne aber auch ein Capital, oder auch ein Stück Land dazu erforderlich seyn, so ist das erste irrig. Arbeit ist zwar die unmittelbare Bedingung des Reichthums, allein sie setzt Naturanlage und Ergiebigkeit derselben immer als ihr Object voraus, und

Capital ist die vermittelnde Bedingung, ohne welche die Arbeit eines Volkes in ihren mannichfaltigen Verzweigungen nicht fortschreiten kann. Das Kunstvermögen eines Volkes in seinen mannichfaltigen Theilungen, Verbindungen und Verzweigungen, — die Naturanlage eines Landes und eines Volkes, und die Capitalien desselben sind also in ihrer zweckmäßigen Wechselwirkung die Elemente alles Reichthums; eine Ansicht, durch welche in die Geschichte der gesellschaftlichen Verfassung, der Gesetzgebung und Oeconomie der Gesellschaft allein Ueberblick und Einheit kommen kann.

Die Rente wird von Hrn. Lueder nur als Landrente aufgefaßt, und die Unterscheidungen von nothwendigem Arbeitslohn und Arbeitsgewinn im engeren Sinne, und Unternehmergewinn, (nur tiefer unten (§. 392.) wird dieses letzten Unterschieds erwähnt) welche doch nicht auf ein, auch uns verhaßtes, bloßes Ausfasern der Begriffe hinauslaufen, sondern, z. B. im Steuerwesen u., von sehr practischem Werthe sind, sind nicht gemacht worden.

„Capital (§. 82.) heißt der über das gegenwärtige und nächste Bedürfniß vorhandene Ueberschuß, oder Vorrath,“ doch nur dann, wenn dieser Vorrath einen Werth hat, d. h. eine Anwendung findet. — Der Unterschied von stehendem und umlaufendem Capital ist im §. 86. mehr durch Beispiele erläutert, als durch Begriffe festgesetzt, und im §. 87. muß der Leser nothwendig einen sehr erheblichen Druckfehler, indem nämlich der Totalvorrath des zum Verkaufe, (soll heißen: Verbrauche,) bestimmten, in den stillstehenden und in den umlaufenden eingetheilt wird, verbessern, wenn nicht der Sinn durchaus fehlerhaft werden soll.

Die Bestimmung (§. 90.), reines Einkommen einer Nation sey alles, was von dem rohen Einkommen dem Fond zum unmittelbaren Verbrauche zufalle, und also ohne Schwächung der Gewerbe zum Leben und Wohlleben verbraucht werden könne, ist nicht ganz genau. Auch die nothwendigen Unterhaltungskosten der Arbeiter müssen erst abgezogen, oder wenigstens unterschieden werden, denn unsrer Meinung nach wäre eine Trichotomie hier besser.

Ueber die Natur des Papiercredits wäre (§. 95.) etwas Bestimmteres zu wünschen gewesen. Wo nämlich ist die Gränze? — In den baaren Geldvorräthen, die in den Privat- und öffentlichen Cassen liegen bleiben, oder anderswo? und wo in dem letzten Falle? — Wenn man unter Credit bloß das subjective Vertrauen auf eine Zusicherung versteht, wenn man nicht vor allen Dingen darauf achtet, daß bey jedem Credit ein wirkliches Capital (der eigentliche Gegenstand desselben,) vorhanden seyn muß, welches entweder bleibend ist,

oder durch seine Anwendung sich wieder erzeugt, von dessen gewinnvoller Wiedererstattung man also versichert seyn kann, so fehlt es der ganzen Theorie an einer hinlänglichen Grundlage. Nur auf die letzte Weise läßt es sich bestimmen, wie weit eine Girobank gehen könne. Das Phänomen des gezwungenen Umlaufes der Londoner Banknoten ist nicht berührt.

Die Behauptung (§. 102.), die Entstehung des Capitals setze Arbeit voraus: Borrath ohne Arbeit sey ganz ungedenkbar; ist nicht uneingeschränkt wahr, es sey denn, daß man in den Begriff des Capitaless selbst jene Bestimmung aufnehme, und nur das Capital nenne, was vorräthiges Product der Arbeit ist, nicht alles das, was einen Capitalwerth hat. Sind nicht die Früchte, welche die Natur in milderen Climates freywillig erzeugt hat, ebenwohl ein Borrath, ein Capital zu nennen? — Und selbst im kalten Norden hat die Natur unermessliche Magazine von Brenn- und Bauholz angelegt.

Productiv wird (§. 103.) diejenige Arbeit genannt, welche Borrath als etwas Substantielles hervorbringe. Gut! — allein wodurch erhält denn der Begriff des Substantiellen hier selbst seinen Werth und seine Bedeutung? — Und dann sind manche Arbeiten zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar auch in jenem Sinne productiv, welche gewöhnlich nach Smith zu den unproductiven gezählt werden.

„Das rohe Einkommen, sagt der Verf. §. 106., theile sich in zwey Theile: in den, der das angelegte Capital wieder erstatte, und in den, der als Capitalgewinn und Landrente ein Einkommen verschaffe.“ Zu dem letzten muß aber auch noch der gesamte Arbeitsgewinn einer Nation gezählt werden. Endlich (§. 122.) ist es nicht nothwendig, wenn die Quantität der Waaren gestiegen, und die des Geldes noch dieselbe ist, daß der Werth des Geldes alsdann zunehmen müsse. Das Geld wird nur schneller umlaufen, freylich dadurch auch etwas schneller consumirt, aber auch häufiger durch den Papiercredit ersetzt werden.

Diese Bemerkungen über das erste Buch sollen nur dazu dienen, den Verf. bey einer etwaigen neuen Ausgabe dieses Umrisses auf mögliche Berichtigungen und Erweiterungen aufmerksam zu machen. Im Ganzen und im Einzelnen ist dieses erste Buch in concisem Umriss ein getreuer Auszug des ersten Bandes des vortrefflichen mit Recht geschätzten früheren Werkes des einsichtsvollen Verf., welcher, indem er umfassende historische Kenntniß mit freyem Geistesblicke verbindet, unstres Lobes übrigens nicht bedarf.

In dem zweyten Buche: über die mittelbaren Folgen der Industrie und ihren Einfluß auf die intellectuelle und sittliche Bildung der Völker, begegnen sich zwar ebenwohl jene beyden

Werke sehr oft, allein Hr. Lueder geht doch auch in dem letzten von beiden sehr oft einen neuen Gang. Dies ist z. B. sogleich in dem ersten Capitel der Fall, in welchem zwar in compendiarischer Kürze, aber in, für den Einsichtsvollen vielbedeutenden, Winken, entwickelt wird, wie sich aus den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft, des Nomaden- und Hirtenlebens, des Ackerbaues, des Handels und des aufblühenden Kunstfleisses, endlich Freiheit und Humanität bildet, und in dem zweyten, wo der Einfluß des Kunstfleisses auf die Cultur überhaupt untersucht wird. Wir übergehen es, ob nicht noch vielleicht (denn eine unerforschliche Fülle des Lebens ist der Geist der Geschichte) ein tieferes Gemüth, oder ein anderer Herder, welcher die Menschheit in ihren sittlichen und geselligen Verhältnissen eben so seelenvoll und seelenvoller umfaßte, andre, zum Theil freundlichere, und durch die Geschichte nicht weniger bestätigte Ansichten finden, und in jedem Zustande, in dem des patriarchalischen Familienlebens, wie in dem des welthandelnden Volkes, eine eigenthümliche Freyheit, eine eigenthümliche Humanität, freylich auf einer immer neuen Stufe der Entwicklung, und in vielfachen Zwischen-Revolutionen erblicken würde. Hr. Hofr. Lueder hat wenigstens einen lichten Faden des Zusammenhanges ergriffen, und sollen wir so glücklich seyn, zu unsrer unendlichen Beseligung und Beruhigung den göttlichen Geist der Geschichte uns zu deuten, so müssen wir zuerst die Worte darin zusammenfassen, d. h. lesen lernen. — Wir erblicken in der Darstellung des Hrn. Hofr. Lueder mit Vergnügen allenthalben jenen Geist, welcher in der sittlichen und intellectuellen Bildung eines Volkes, in der freyen Entwicklung aller seiner Anlagen und Talente, die schönste und höchste Garantie seiner öffentlichen Freyheit findet, und also vor allen Dingen auf Vereinigung der Moral und Politik dringt. — Wenn indeß jenem Momente der Bildung, welches in der Theilung der Arbeit, und in dem Kunstfleisse liegt, oft ein sichtbares Uebergewicht über andre Bildungsmomente, die schlichte Einfachheit des Landlebens z. B., die Bildung, welche unmittelbar aus Ideen und aus einem einfachen Gemüthe fließt, gegeben wird, — wenn jene unvermeidlichen Nachtheile, welche man der Theilung der Arbeit, der Industrie und dem Handelsgeiste nicht ganz ohne Unrecht Schuld gab, daß nämlich durch sie die einfache, ungetheilte Kraft des Menschen oft zersplittert ward, daß in ihren, oft einseitigen und zu sehr getheilten Beschäftigungen auch die Menschen nicht selten einseitige und verkrüppelte Wesen wurden, und der Sinn und die Kraft für das Allgemeine in ihnen verloren ging, daß endlich durch sie das Band einfacherer Sittlichkeit, welches früher die Menschen in geselligem Vereine patriarchalisch umflocht, zerrissen, und an dessen Stelle das Interesse zum Herrscher der

Welt gesetzt ward, mit Stillschweigen übergangen werden, so ist dies mit der Begeisterung des Verf. für seinen Gegenstand sehr wohl zu entschuldigen, so wie auch wir wohl wissen, daß die größere Gemeinschaft, welche der Kunstfleiß unter den Menschen herbeiführt, vielseitigere Bildung und allgemeinerer Sittlichkeit verbreiten, der große, umfassende, thatenreiche Schauplatz, auf welche er sie stellte, höhere Anstrengungen des Geistes wecken mußte, und daß endlich auch jene eben erwähnten Verschuldigungen, selbst so weit sie gegründet sind, sich heben werden, sobald das große und herrliche Werk, welchem theils mit Einsicht, theils absichtslos der Kunstfleiß dienen muß, Verbreitung eines freyeren und schöneren Lebens, Verbreitung des Lichtes der Wahrheit, der Seelenfreyheit und des Wohlstandes, unter allen Völkern, auf der ganzen Oberfläche der Erde, seine Vollendung erreicht haben wird.

Der Einfluß der Industrie auf Staatsverfassung (vorzüglich nur auf Zertümmung der Hierarchie und Feudalverfassung; in welchem Zusammenhange die Industrie übrigens mit einer freyeren oder minder freyen Verfassung stehet, wird kaum berührt), und auf Staatsverwaltung, auf Geseze und Rechtspflege, auf den bewaffneten Schutz und die Bildungsanstalten wird im folgenden, größtentheils nach den, im Hauptwerke enthaltenen allgemeinen Reflexionen erörtert. Das Capitel über den Einfluß der National-Industrie auf die Geseze hätte noch sehr bereichert und erweitert werden können, wenn derselbe nicht bloß in Beziehung auf Gesezgebung, sondern auch auf den inneren Gehalt der Geseze untersucht worden wäre, denn die oben angegebenen allgemeinsten Momente der National-Deconomie, Herrschaft der Naturmacht, und des ursprünglichen Naturreichthums, des Capitalvermögens, und des aufblühenden Kunstvermögens, lassen sich auch als eben so viele Hauptepochen in der allgemeinen und besondern Geschichte der Gesezgebung und der gesellschaftlichen Deconomie nachweisen. — Durch das, was über bewaffnete Macht gesagt wird, ist zwar der Vorzug eines disciplinirten Heeres vor einer Landmiliz im ehemaligen Style ausgemacht; allein wir sahen auch in Rom, daß die Provinzen durch die Legionen unterdrückt wurden, und die Prätorianer mit dem Throne der Cäsaren spielten, und die große, für unser Zeitalter so wichtige Frage, ob für den öffentlichen Wohlstand und das Glück der Völker der Miethsoldat, oder ein Conscriptionsystem, oder endlich eine militärische Bildung des ganzen Volkes im Geiste des Alterthums (wie selbst Smith vorschlug) vorzuziehen sey, läßt der Verf. unerörtert. Vielleicht wird man es einsehen müssen, daß die allgemeine Volksbildung das wieder wird vereinigen müssen, was der Kunstfleiß getheilt hat, soll anders dem Men-

schen sein voller Werth und seine volle Kraft wieder gegeben, soll anders das Reich der Freyheit und der Humanität herbeygeführt werden, soll der Mensch, zwar von der größten Mannichfaltigkeit und Schönheit der geselligen Bande umschlungen, dennoch allenthalben ein ganzes, nicht der Unterdrückung, der Abhängigkeit und dem Bedürfnisse preis gegebenes Wesen seyn.

Der §. 319. ist etwas dunkel, denn was soll in dem Zusammenhang desselben die Aeußerung heißen: „Wie glänzend erschien überdem nicht auch immer und überall das Werk des Zerstörers, wurde es mit glücklichem Erfolge gegen den Feind getrieben.“? — Und die in diesem Capitel und in der Vorrede gepriesenen Vortheile des Krieges beruhen doch zum Theil, z. B., daß der Krieg in productiven Händen Capitalien anhäufe, ferner der Dienst, den Soliman II. Luthern erwiesen habe, auf einer nur einseitig betrachteten, und vielleicht nicht ganz glücklich gewählten Teleologie, und die zerstörenden Wirkungen des Krieges, welche seit den ältesten Zeiten, seit dem Untergange von Corinth und Carthago bis auf die neuesten Zeiten in der Weltgeschichte bewährt sind, und welche auch die Muse der Geschichte und der Menschheit beklagen muß, sind viel zu gering angeschlagen.

Der letzte Abschnitt: über die Finanzen (Staats Einkommen, Staats schatz, Staats schulden, Staatsbanquerott), ist ebenso wohl ein systematischer Auszug der in dem größeren Werke aus Theorie und Erfahrung entwickelten Grundsätze. Wir können also nur auf jenes größere Werk um so mehr verweisen, da wir gegen die, meistens sehr richtigen und oft tief greifenden Bemerkungen des einsichtsvollen Verf. hier nur selten etwas zu erinnern finden. Wie aber der Verf. (§. 373.) behaupten kann, die Asscuranzen hätten das Unglück des Lotto's und der Classenlotterien vollendet, begreifen wir nicht. Es ist doch ganz etwas anders, sein Capitalvermögen den Schickungen des Zufalles entziehen, oder — dem Spiele des Zufalls es aussetzen. — Daß Abgaben auf Geldzinsen gelegt, den Zinsfuß nicht erhöhen würden (§. 394), ist irrig. Freylich ist es das Verhältniß des vorhandenen Capitals zu den Gewerben und Geschäften, was den Zinsfuß bestimmt; allein der Capitalist erwartet doch in diesem Verhältnisse immer einen gewissen Gewinn; wird ihm hiervon durch die Abgabe etwas abgezogen, so wird er unter gleichen Bedingungen sein Capital auszuleihen nicht mehr geneigt seyn; entweder wird die Triebfeder, Capitalien zu sammeln, schwächer werden, indem der Sparsamkeit etwas von ihrem Lohne entzogen wird, oder die Concurrnz der, an Fremde auszuleihenden Capitalien wird geringer werden, und in gleichem Grade werden die Unternehmer den Capitalisten einen höheren Capitalgewinn bieten müssen. — Daß die Gewerbs-

steuer den Verzehr oder den Grundeigenthümer treffe, und die Summe der übrigen, in den §§. 398 — 402. erwähnten Nachtheile derselben, trifft doch nur dann ein, wenn eine Gewerbesteuer nur auf einzelne Gewerbe gelegt, oder auf andre Weise fehlerhaft angelegt ist. Eine Gewerbesteuer, welche gleichmäßig auf den reinen Gewinn aller Gewerbe (also außer der Rente von Grundstücken, auf den Arbeitsgewinn und Unternehmergewinn) gelegt, und nach einem ungefähren Anschlage der Größe und der möglichen Ergiebigkeit des, in dem Gewerbe steckenden Capitals mit Umsicht vertheilt wäre, würde mit jenen Nachtheilen keineswegs nothwendig behaftet, vielmehr nebst der Grundsteuer als directe Steuer vielleicht die einfachste und zweckmäßigste seyn. Untersuchungen sind überall nicht zu vermeiden, bey keiner Steuer. — Die Grundsätze von Kroencke, denen jedoch auch wir keineswegs vollkommen beystimmen, und vorzüglich die neueren Vorschläge von Eschensmayer möchten vielleicht bey einer zweyten Ausgabe hier mehr zu berücksichtigen seyn. Dagegen sind wir mit dem Hauptresultate, daß alle Abgaben, welche den nothwendigen Arbeitslohn, oder die Consumtion unentbehrlicher Lebensmittel treffen, höchst verderblich seyen, und daß eben deshalb Englands Wohlstand so hohe Lasten ungefährdet tragen könne, weil es größtentheils an solchen Abgaben, so wie an Domänen, und vielen der bey uns gewöhnlichen Regalien dort fehlet, vollkommen einverstanden.

Daß übrigens dieses Buch, vorzüglich als Handbuch zu Vorlesungen sehr reichhaltigen Stoff darbietet, und als solches daher sehr brauchbar seyn wird, steht der Leser auch ohne unsere Erinnerung von selbst ein. — Wir wünschen diesem Werkchen lebhaft Theilnahme, und den Grundsätzen desselben den besten Eingang.

Napoleon oder über den Fortschritt der Regierung. Von Paul Ascher. Berlin und Stralsund bey G. A. Lange. 1808. XII und 140 S. 8. (18 gr.)

Diese Schrift enthält ein sehr gemeines politisches Raisonement mit einiger Philosophie verbrämt. Sie beginnt mit allgemeinem philosophisch-politischem Raisonement. Mit einer etwas verworrenen Denkweise wird gesagt: die Geschichte der Menschheit sey allerdings im Fortschreiten, aber nur wenige Menschen verstehen den Naturlauf — das sind die Denker. Der Zweck der Geschichte wird nur durch einzelne Herrscher, Helden oder Reformatoren erreicht, durch welche nämlich nur die Idealität des menschlichen Geistes regiert.

Die Regierung entwickelte sich bisher durch drey Entwicklungsstufen. Auf der ersten erstreckt sich ihr Einfluß nur auf Ein Volk, Eine Gegend, oder einen bestimmten Zweck, sie ist National: Regierung. Diese muß dem Geist ihres Volks folgen, sie wirkt instinctartig. Solcher Regierungen gibts dreyerley: heroische durch die Anführung von Völkerzügen; Republiken durch Gesetzgeber, welche die Handlungsweise der Menichen ordnen; und Theokratieen durch Begeisterte, welche der Sinnesart eines Volkes eine bestimmte Richtung geben. — Die zweyte Entwicklungsstufe der Regierung wurde durch die Unterwerfung der Juden unter die Römer herbeygeführt im Christenthum, denn hier wurde zuerst bestimmt, daß die Regierung nicht an Boden, Ritual und Herkommen gefesselt sey, die Idee von National:Göttern, Gesetzen und Sitten mußte zum erstenmal einer allgemeineren weichen. In der Herrschaft der Römer zeigt sich noch ganz der erste Geist, Unterwerfung unter Eine Nation: durch das Christenthum änderte sich diese Ansicht ganz; die Regierung Carls des Großen steht auf der zweyten Stufe, er behandelte alle seine Völker gleich und suchte sie alle in der Bildung vorwärts zu bringen. Durch den Kampf mit dem Islamismus in den Kreuzzügen verwandelte sich dieser Geist europäischer Regierungen wieder in einseitigen Papiismus, und sank so auf die erste Stufe zurück. Davon wurde Europa von neuem durch die Reformations befreyt, durch welche jene Einseitigkeit zum Theil verschwand, indem kein Staat dem andern mehr seine Art von Christenthum aufdringen wollte, zum Theil aber noch fortbauerte, indem jeder Staat für sich eine herrschende Religion wählte. Der allgemeine Mangel der zweyten Stufe war die harte Trennung privilegirter Stände. — Endlich die dritte und höchste Entwicklungsstufe der Regierung erscheint in der französischen Revolution, und befestigt sich durch den Genius Napoleons. Diese Regierung will alle Staaten an ihrer Idealität gleichen Antheil nehmen lassen; Lehnsystem, Frohndienst und herrschende Religion wurden aus ihrem Gebiete verjagt.

Nach diesen philosophischen Principien, gegen welche natürlich geschichtliche Einwendungen nichts verschlagen, wird ferner partienweis das zukünftige Glück von Europa überschlagen.

Italien und Deutschland mögen sich ihrer Identification mit Frankreich erfreuen. In dem zerstückelten, rohen Italien erweckte Napoleons blendender Stral den Geist zum reinen, unbefangenen Bewußtseyn, und vereinigt ward alles Volk Italiens, das nun dem Auge ein wohlwollendes Ganzes darstellt. Deutschland bereitete selbst alles vor, seine Selbstständigkeit zu unterminiren. Wie kann es den Verlust eines Gutes bedauern,

das es nicht zu pflegen wußte, und das wieder zu erlangen es nicht Kraft genug besaß. Deutschland hat Napoleon mehr als Italien sich selbst überlassen, es wird durch seine neuen Einrichtungen an Freyheit, einem gewissen Geist des persönlichen Muthes, Jurisdiction und Religionsfreyheit unfehlbar gewinnen. Ferner über Preußen, so wie es Friedrich formte, und selbst so, wie es zuletzt noch bestand, ist der Verf. im höchsten Grad entzückt; — „bliebe auch nur eine Trümmer von Preußen zurück, so würde die Nachwelt ihm noch in ewigen Zeiten, wie dem Torso, Bewunderung und Verehrung zollen.“

Rußlands liberaler und selbst idealer Alexander that sehr wohl, mit dem idealen Napoleon Friede zu machen; und der ideale Napoleon mußte selbst Rußlands Grenze zum Ziel seiner Siege setzen, indem er wohl einsah, daß die russische Cultur seiner Idealität noch gar nicht empfänglich sey. Rußlands Bestimmung ist, den Orient mit Europa zu amalgamiren und gegen England sich von Napoleon leiten zu lassen. — Endlich das böse England mit seiner Handelstyranny hat die Maxime: erobere Frankreichs Regierung den Geist der Völker, wir halten uns an den Körper. Nichts besseres kann ihm gerathen werden, als seine Opposition gegen den Continent gutwillig aufzugeben, es möchte sonst doch bald müssen.

Zum Schluß theilt uns der Verf. noch eine tröstliche Aussicht auf Europa's Zukunft mit. Durch einen eignen Calcul, der dem Rec. nicht zur Ruhe darüber verholfsen hat, beweist er nämlich, daß ein Eroberer sich an einem Staate, der wie die jehigen europäischen eine eigne Staatswirthschaft treibe und noch dazu Staatsschulden habe, nicht bereichern könne, sondern nur, gleichsam wider Willen, um der eignen Sicherheit willen, zum Erobern getrieben werden könne. Wir hätten also von kommenden Revolutionen nichts Gewaltthätiges zu fürchten.

Ueber die Entschädigungs: Berechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen von den R. R. Gerichts: Assessoren v. Kampf und Freyherrn v. Stein. Frankfurt a. M. b. J. C. V. Mohr. 1808. XX u. 123 S. 8. (54kr.)

So ist denn diese, in der Theorie etwas schwierige, und in neueren Zeiten von mehreren Schriftstellern bearbeitete Rechtsmaterie jetzt wieder aufs neue, und zwar von zweyen gelehrten und verdienstvollen Männern, gründlich untersucht und erörtert worden. Doch fanden die Entschädigungsansprüche der eigentlich bey dem aufgehobenen Gerichte selbst angestellten und aus dem Sustentationsfond besoldeten Personen nach deren verschie-

denen Categorien keinen Anstand. Die Sache wurde erst dadurch verwickelt, daß von Seiten der Procuratoren und Advocaten gleiche Ansprüche gemacht wurden, und dieselben aus ebendemselben Fond, woraus sie doch nie besoldet worden waren, wegen der ihnen jetzt entgehenden Praxis, entschädiget werden wollten. Indem nun in dieser Schrift zugleich auch gedachte Ansprüche beleuchtet und widerlegt werden sollten, so bekam sie dadurch ein ziemlich polemisches Ansehen, wobey das Publicum im Allgemeinen weniger interessirt ist. Die Schrift hat zwey Abschnitte. Im ersten und allgemeinen Theil wird 1) der Grund der Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener, deren Stellen aufgehoben werden, nach der Theorie untersucht, und im Dienst- oder Anstellungsvertrage gefunden: womit freylich Hr. G ö n n e r nicht zufrieden seyn wird; solches wird auch durch die deutsche Praxis sowohl der einzelnen deutschen Staaten als des gesammten deutschen Reichs, nicht nur unter der Reichsverfassung, sondern auch unter der Bundesverfassung bestärkt. Sodann 2) wird der subjective Umfang dieser Entschädigungsberechtigung bestimmt, und nur auf die eigentlichen wirklichen Staatsdiener beschränkt: als welche S. 27 nur einzig diejenigen seyn sollen, welchen der Staat die Verwaltung eines Zweiges der Staatsgewalt, oder der Staatsregierung übertragen hat. Auch hierin ist wieder Hr. G ö n n e r nicht übereinstimmig, der die Staatsdiener von den Staatsbeamten unterscheidet, doch beyden gleiche Rechte eingeräumt haben will. In vorliegender Schrift werden daher selbst auch die, zu academischen Vorlesungen privilegirten Docenten mit Advocaten, Aerzten, Apothekern und Hebammen von der Kategorie der Staatsdiener ausgeschlossen. Bey der Bestimmung 3) des objectiven Umfangs dieser Entschädigungsberechtigung wird volle Schadloshaltung, als Grundsatz, aufgestellt, und daraus gefolgert: eine Entschädigung a) für alles, was man vermöge des Anstellungsvertrags dem Staatsdiener zu gewähren schuldig war; b) eine vollständige, in Rücksicht auf die Quantität und Qualität, entweder durch eine angemessene anderweitige Anstellung, oder durch eine äquivalente baare Entschädigung, wobey auch die als Besoldung zugesicherten Emolumente mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Im zweyten Abschnitte und dem besondern Theile werden nun diese vorangeschickten Grundsätze auf das bisherige kais. und R. K. Gericht angewandt, und daher zwar mit den Mitgliedern das ganze übrige, aus der Kammergerichtlichen Sustentationscasse besoldete Personale in eine Kategorie gestellt, dagegen aber die Procuratoren und Advocaten davon ausgeschlossen; welches dann wieder nach Theorie und Praxis umständlich und gründlich ausgeführt wird.

Heidelbergsche
J a h r b ü c h e r
der
L i t e r a t u r.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Viertes Heft.

Publicandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staats- Behörden der Preussischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Decbr. 1808. abgedruckt in den öffentlichen Blättern, und in der allgemeinen juristischen Monatschrift für die Preussischen Staaten von Mathis. September 1808.

Die preussische Regierung sucht nach hergestellter Ruhe mit üblicher Thätigkeit die geschlagenen Wunden zu heilen, und durch neue Organisationen neues Leben in jedem Theile der Verwaltung und des Volkes zu erzeugen. Wir eilen deshalb, — in Deutschland ein allgemeines, nicht durch verkehrte Abtheilungen nach Weltgegenden gemindertes Interesse voraussetzend —, hier von vorstehendem Publicandum zu sprechen. In dem Eingange desselben heist es: wir haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen, eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetztigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftsführung zu geben, sie in einen obersten Punct zusammenzufassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweck-

mäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem dem Oberhaupte des Staats unmittelbar untergeordneten obersten Standpunct aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegränzter Behörden; im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte, nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbsthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein. Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stande und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon, zum allgemeinen Besten, Gebrauch zu machen. —

Ehe wir jedoch den weitem Inhalt des Publicandums selbst darlegen, müssen wir betrachten, was sonst in dieser Hinsicht bestand, welche guten und bösen Seiten es hatte, und worauf also eigentlich die Besserung gerichtet seyn mußte. — Den Grund zur bisherigen Verwaltung legte König Friedrich Wilhelm I. durch die Vereinigung der vorher getrennten Domänen und Landesadministration. — Die aus den Amtskammern und dem Kriegscommissariat dazu eingerichteten Kriegs- und Domänenkammern wurden dem Generaldirectorium untergeordnet, wo ein Minister mit wenigen Råthen diejenigen Angelegenheiten jeder Art bearbeitete, für welche diese höhere Instanz festgesetzt war. Wir sagen bedächtlich, jeder Art, weil durchaus keine Sonderung der Departements nach Objecten statt fand, sondern diese nur nach Provinzen abgegränzt waren. Es trennten aber diese Provincialdepartements das Generaldirectorium durchaus nicht in mehrere Behörden, sondern alle Minister waren für alle Geschäfte in allen Provinzen

verantwortlich; — jegliches wurde also eigentlich in pleno verhandelt und jedem stand Urtheil und Einrede frey, ja, er war dazu verpflichtet. Der König selbst präsidirte im Generalsdirectorium, und wenn auch nicht eigentlich immer in Person, doch durch die genaueste Einwirkung, durch Einsicht der Acten, welches bey dem damaligen Umfange des Staats allerdings als möglich erscheint.

Als sich unter Friedrich dem 2ten die Geschäfte außersordentlich erweiterten und vermehrten, als besonders die Kriege öftere, längere Abwesenheiten vom Sitz der Behörden nach sich zogen, so konnte er nicht mehr hausväterlich selbst alles besehen und beschreiben, anstatt aber mit den Ministern unmittelbar zu arbeiten, oder sich mündlich vortragen zu lassen, zog er den Weg schriftlicher Berichtserstattung und schriftlicher Beantwortung vor. Der Schreiber solcher Beantwortungen war damals noch ziemlich unbedeutend — weil Friedrich, bey seiner großen geistigen Ueberlegenheit wirklich regierte, wirklich König und sein eigener Premierminister war. — Es entsteht aber Unheil, wenn Könige, die in der Folge des Erbrechts den Thron besteigen und nicht Genien seyn können, wie sie die Natur nur nach Jahrhunderten erzeugt, — so selbst regieren wollen, wie jene Genien. Immer heißt's dann: der König steht an der Spitze, der König präsidirt, der König hält, wie Zeus, den ersten Ring der Kette; — und unter diesem Vorwande löset sich alles Untergeordnete zu gränzenloser Anarchie auf. Wie sehr hat sich dagegen England und Frankreich dadurch erhoben, daß dort das Gesetz neben dem König den ersten Minister setzt, der sich bey etwaiger Unfähigkeit selbst stürzt; hier, die Einsicht oder Faulheit der Regenten, Minister berief oder duldet, wie Richelieu, Mazarin, Fleury u. s. w.!

Die Verfassung des Generaldirectorii erhielt unter König Friedrich dem 2ten bedeutende Abänderungen. Bey dem größern Umfang der Monarchie hielt man die Abtheilung der Departements nach Provinzen für zu vereinzelnd, manche Zweige

schienen einer allgemeineren, raschern, durch besondere Kenntnisse geförderten Bearbeitung zu bedürfen, und so entstanden allmählig Departements nach Objecten, neben den Departements nach den Provinzen. Doch war die erste Lösung gering, denn der z. B. für die Fabriken angeordnete Minister sollte eigentlich, nach des Königs Absicht, nur sein Gutachten dem des Provincialministers zugesellen, ohne irgend eine getrennte Bearbeitung der Sachen selbst. Etwas bedeutender war die, durch Einführung der Regie entstehende Isolirung des Acciserdepartements; vorzüglich suchte aber der Minister von Hagen die Errichtung solcher objectiver Departements durchzusetzen, um selbst Einfluß zu gewinnen; auch sehen wir nun allmählig ein Bergwerks-, ein Forstdepartement u. s. w. entstehen. Ganz natürlich folgte aus diesen Sonderungen Opposition unter den topographischen und objectiven Departements, eine Vereinzlung der Geschäfte selbst; allein der große König wußte dem Uebel Maß zu setzen, und der Idee des Generaldirectoriums treu bleibend, erklärte er bey Veranlassungen wiederholt; er statuire gar keine Abtheilungen im Generaldirectorium, sondern werde sich ohne Rücksicht auf daher geholte Entschuldigungen, wegen jeglichen Versehens an alle Minister halten, sie alle als gleich und für alles verantwortlich betrachten. Unter Friedrich Wilhelm dem 2ten zerfiel aber das Generaldirectorium ganz eigentlich in so viele einzelne Administrationsbehörden als es Departements gab, und diese neue Unform erhielt allmählig immer größere Autorität, so daß die erste Instruction von 1724 und alle gemeinsame Ansicht und Bearbeitung ganz vergessen ward. Diese Trennung der Verwaltung der in einer Provinz zur Sprache kommenden Gegenstände, erzeugte nun bey dem Mangel eines Mittelpunctes die größten Weitläufigkeiten, Widersprüche, monopolischen Geist u. s. w. Wenn z. B. einem Amte durch Beylegung eines geringen Forstdistricts großer Nutzen gestiftet werden konnte, und das Provincialdepartement auf den Bescheid der Kammer den Vorschlag genehmigt hatte, so widersprach das Forstdepartement, und die Sache blieb liegen, oder

gab zu Zänkereyen Veranlassung. Angenommen, der Plan ward zuletzt nach Verlust von Zeit und Vortheil doch durchgesetzt, so mußte die etwaige Einnahme von der neuen Wiese, oder dem Weizenlande, dennoch im Forstetat als Forsteinnahme, zur Verwirrung aller staatswirthschaftlichen Uebersichten, stehen bleiben, — damit es heiße, so viel hat der Forstminister Ueberschüsse geliefert. Man war nahe daran, alle ältere Kadungen noch als Forst in dieser Hinsicht zu behandeln oder zu betrachten.

Ein anderer Fall: der Betrieb der Forstliche ressortirte zum Theil vom Provincial; zum Theil vom Bergwerksdepartement; — einer der größten war durch Ausgrabung eines Flusses, durch Verlegung einer Mühle, mit großen Kosten in Stand gesetzt worden; allein die Bequemlichkeit eines niedern Officianten wußte die unsinnigste, alle obigen Maßregeln vereitelnde, kostspielige Betriebsart Jahre lang bis auf den heutigen Tag durchzusetzen, weil er wechselsweise die verschiedenen Chefs überredete, der andere wolle es nicht, weil diese unterließen in einer Stube zu einer Zeit zusammenkommen und sich zu verständigen; weil der höhere fehlte, der schnell entschieden hätte. — Friedrich Wilhelm dem 2ten war denn doch von den vereinzeltten Maßregeln manches zu Ohren gekommen, er hatte zu oft Streitigkeiten der Departements entscheiden sollen, und befahl deshalb exzärt auf's ernstlichste, daß alle zweifelhaften und wichtigen Sachen vor allen Ministern in einem Generalvortrage verhandelt und entschieden werden sollten. In der nach dieser Vorschrift gehaltenen ersten Session der Minister, kam die einige Frage zur Sprache, ob ein emigrirter französischer Kutscher im Reiche geduldet werden dürfe oder nicht. Bey der zweyten Session ward bemerkt, es sey nichts vorzutragen — eine dritte ward nicht gehalten, und so blieb man auf der alten Stelle: so eingewurzelt zeigte sich das Uebel und die Sucht, mit Zurücksetzung des allgemeinen Bestens nur in seinem Bezirk allein Herr und Meister zu bleiben.

Man sprach zwar jetzt auch viel von einem hievon noch getrennten Generaldepartement, allein es war ein Schatten ohne Wirklichkeit, und deshalb ist's nicht nöthig, uns dabey aufzuhalten. Gleichzeitig mit dieser Zerrüttung des Generaldirectoriums mehrte sich der Einfluß der Cabineträthe, ja zuletzt vieler unbefugter Personen, welche des Königs schwache Gesundheit zu eigenem Vortheile misbrauchten.

König Friedrich Wilhelm der 3te bezeigte bey seinem Regierungsantritte den eifrigsten Willen, die fehlerhafte Maschinerie des Staats, und besonders der Finanzadministration, in Ordnung zu bringen. Er errichtete deshalb, nach einer besondern Instruction, welche auf eine Umformung des letzten Zustandes des Generaldirectoriums hinauszugehen schien, eine besondere Finanzcommission, von welcher die ältesten Minister und eine kleine Zahl geheimer Finanzräthe Mitglieder waren. Allein die Besorgniß der Minister, ihren isolirten Wirkungskreis zu verlieren, hemmte bald ihre Thätigkeit, und eine nicht lang nachher ausgewirkte interimistische Instruction für das Generaldirectorium, welche die misbrauchsweise bestandene Departementsverfassung nachwies, schien dem Unwesen förmliche Sanction zu geben. — Die Minister hielten die getrennten Bureaus in ihren Häusern, und der Name eines Generaldirectoriums war zur Satyre geworden. Einzelne Uebelstände wurden jedoch abgestellt, z. B. durch Aufhebung des Forstdepartements; allein auf allgemeinere Besserung schien nur ein Minister durch Errichtung der Generalcontrolle der Finanzen hinarbeiten zu wollen. Wir können jedoch hier nur behaupten, nicht ausführlich beweisen, einmal, daß, wie auch die Geschichte andrer Reiche zeigt, eine solche Generalcontrolle trefflich und heilsam seyn könnte, daß aber, zweytens, die hier wirklich errichtete, sich den ächten Zweck nicht einmal vorsteckte, viel weniger demselben entsprach. Die Anstalt schien nur dars auf hinaus zu gehn, einem Minister Einfluß auf alle Departements zu verschaffen, und ihn so allmählig zum Premierminister zu constituiren. Den andern entging der Plan nicht;

er scheiterte, weil von einer Seite größere Thätigkeit und Nachdruck, von der andern gutwillige Nachgiebigkeit fehlte. Auch hatte den Wirkungskreis, welchen jener zu erhalten strebte, factisch und mit mehrerm Geschick schon ein anderer eingenommen, nämlich der Cabinetrath. — Dieser trug dem Könige alle Berichte der Minister vor, und es scheint nicht nöthig darzulegen, warum er solchen Einfluß gewinnen mußte. Wirklich hielt nur er die einzelnen Departements noch einigermaßen in Ordnung; — er konnte das Ganze übersehen und richtiger urtheilen, als jeder einzelne Minister aus seinem Bureau, — allein diese heilsame Einwirkung minderte sich beträchtlich, weil er nicht vom ganzen Gange der Geschäfte unterrichtet war, sondern nur erfuhr, was ihm vorgelegt wurde, oder was er erfragte; ferner weil er nicht den Posten und die Verantwortlichkeit des Premierministers hatte, sondern bald factisch so austrat, bald dann sich bloß als mechanischen Verkündiger höherer Befehle gerirte, und die Minister, gleichfalls in ungewissem Verhältniß sich bald zu stolz, bald zu demüthig gegen ihn benahmen.

Im Generaldirectorium selbst hatte man unterdessen noch sogenannte dirigirende geheime Finanzräthe angestellt, auch Oberpräsidenten mehrerer Kammern ernannt; wir werden aber von ihnen unten bequemer sprechen können; und wenden uns jetzt zur Darlegung des Inhalts jenes Publicandums:

I. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich im Staatsrath (dessen Instruction fehlt noch) unter des Königs unmittelbarer Aufsicht.

II. Das Ministerium besteht aus fünf Ministern, 1) dem Minister des Innern, 2) der Finanzen, 3) der auswärtigen Angelegenheiten, 4) des Krieges, 5) der Justiz.

A. Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Worts mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten, und theilt sich in folgende Sectionen: 1) für allgemeine Polizey, 2) für Gewerbepolizey, 3) für den Cultus

und öffentlichen Unterricht, 4) für allgemeine Gesetzgebung, 5) für Medicinalsachen, 6) für die Angelegenheiten des Bergbaues, Salzfabrication, Porzellanmanufactur, Münze &c. Die 1te Section steht unmittelbar unter der Leitung des Ministers, den andern sind besondere Sectionschefs oder Dirigenten vorgesetzt.

Zur 1ten Section gehören die Sicherheitspolizey, das Armenwesen, die Arbeitshäuser, Wittwencassen, Magazine, Anstalten zur Bequemlichkeit und Vergnügen (die Theater ressortiren jedoch von der Section der Unterrichtspolizey), die Post unter nähern Modificationen, die ständischen und städtischen Corporationen, die Juden und Sectirer in Bezug auf ihren politischen Zustand. Von dieser Section ressortiren die Kammern (künftig Regierungen), die Stände, sofern darüber eine Aufsicht eintritt, das Polizeydirectorium der Residenz &c.

Die 2te Section der Gewerbepolizey besorgt die landwirthschaftliche Polizey mit Ausschluß des Domänen- und Forstwesens; alle Anstalten zur Beförderung der Cultur, Gemeinheitsheilungen &c., das Zunftwesen, Bauwesen, die polizeyliche Leitung des Münzwesens, die Handelspolizey, die Aufsicht über die Geldinstitute der Stände, Corporationen &c., so weit es auf die zweckmäßige dem Ganzen unschädliche Leitung ankommt; insoweit es aber auf ständische und Communitätsverfassung ankommt, gehört die Sache vor die Section der allgemeinen Polizey. Ihr untergeordnet sind, die technische und Handelsdeputation, welche aus Staatsbeamten, Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufacturiers und Kaufleuten besteht; die technische Baudeputation, die Fabrikcommissarien der Residenz (die andern stehn unter den Regierungen) u. s. w.

Die 3te Section für den öffentlichen Unterricht und Cultus hat zwey Abtheilungen; die 1te für den öffentlichen Unterricht in jeder Beziehung; ihr sind untergeordnet a) die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht, um in ihrer Art durch Verein der vorzüglichsten Männer aus allen Fächern das zu leisten, was die technische Deputation für die

Gewerbe bewirkt, h) die Academie, c) die Universtitäten, d) die Theater, e) die Schulen mittelbar durch die Regierung. Von der 2ten Abtheilung für den Cultus, welche das jus circa sacra und die Consistorialrechte besorgt, die Beurtheilung über Tolerirung einzelner Secten, und die Aufsicht über den Religionsunterricht führt, — ressortiren nur die Regierungen, welche diese Sachen in niederer Instanz leiten.

Der 4ten Section für die allgemeine Gesetzgebung sind die Oberexaminationscommission und die Gesetzcommission untergeordnet, welche besondere Instructionen erhalten; also kann jetzt das Nähere übergangen werden.

Die 5te Section für das Medicinalwesen leitet die ganze Medicinalpolizey mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Untergeordnet sind ihr die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die großen Krankenanstalten in den Hauptstädten ꝛc.

Der 6ten Section für den Bergbau ꝛc. sind untergeordnet a) die Oberbergämter, in sofern sie nicht den Kammern vereint werden, oder einen besondern Berghauptmann vorgesetzt erhalten und derselbe dem Minister des Innern directe untergeordnet wird, b) die mineralischen Productendebitsbehörden, c) die Münz-, Porcellain- und Salzwerkdirectionen (das Salzregal selbst wird von der Section der directen und indirecten Abgaben verwaltet).

Eine besondere Behörde endlich wird zur Sammlung statistischer Nachrichten organisiert.

B. Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesamte Staatseinnahme; sie besteht aus Domänen oder landesherrlichen Einnahmen: die Staatsausgaben ressortiren nur in soweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden, wogegen der Minister der Finanzen die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittlung des Bedarfs in voller Summe anweist, und diese, so wie die ihnen unter

geordneten Sectionen haben nachher die weitere Disposition darüber. Es gehört aber vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, obgleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.

Das Departement der Finanzen theilt sich in folgende Sectionen: 1) die Section des General: Bank: Cassens: Seehandlungs und Lotteriewesens mit den natürlich zugeordneten Unterbehörden; 2) die Section für Domänen und Forsten; 3) die Section der directen und indirecten Abgaben. Unter der Leitung des gesammten Staatsraths und vorerst des Ministerii steht die Oberrechnungskammer und das Plenum der verwandten technischen und wissenschaftlichen Deputationen.

Die Sectionen verfügen in ihrem Namen, die Minister auf Specialbefehl. Bey Gegenständen, die in das Ressort mehrerer Ministerien, Sectionen und Abtheilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. — Die Minister sind als Departementschefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäftsverwaltung der einzelnen, ihnen untergeordneten Sectionen und Abtheilungen zu beobachten, den Berträgen in denselben beyzuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten, und abzustellen; dennoch sind Beschwerden über einzelne Sectionen beym König unmittelbar anzubringen. Neben den Kammerpräsidenten sind noch Oberpräsidenten für mehrere Kammern und Provinzen angestellt, über deren Geschäftskreis unten gesprochen wird. —

Wenn wir diese vielfachen äußerlichen Umänderungen betrachten, wenn wir gewahren, daß jede Abtheilung, jede untergeordnete Behörde noch eine neue Instruction erhalten soll; so möchten wir an die Ueberschrift eines Capitels in Montesquieus esprit des lois erinnern: Qu'il ne faut pas tout corriger — wir wollen jedoch, weil wirklich vielfache Besserung nöthig war, aufrichtig darlegen, wo uns eine solche eingetreten zu seyn scheint, und wo nicht; überzeugt, daß jede

redliche Prüfung, wie einst bey Einführung des allgemeinen Landrechts, der preussischen Regierung willkommen seyn müsse.

1) Ist es offenbare Besserung, daß statt mehrerer Justizminister nur ein einiger, statt mehrerer Finanzminister weniger eingesetzt sind. 2) Ist die Bildung eines ächten Staatsraths, über den wir jedoch die nähere Bestimmung erwarten, so nothwendig als löblich. 3) Ist die Aufhebung der Provinzialdepartements bey dem Umfange des Staats und der Nothwendigkeit allgemeiner Uebersichten zu billigen, und die realen Abtheilungen nach den Objecten vorzuziehen. (Siehe jedoch unten, wie das Territorialinteresse zu vertreten seyn dürfte.) 4) Ist die Oberrechnungskammer, welche die mechanische Form controlliren soll, von den einzelnen Ministern mit Recht unabhängig und dem Staatsrathe unmittelbar untergeordnet; allein sie kann eine Generalcontrolle, nicht wie sie war, sondern wie sie seyn sollte, nimmer ersetzen.

Wir legen jetzt unsre Bedenken dar. Die 5 Minister sind sich im Staatsrathe coordinirt, keiner hat dem andern zu befehlen, keiner will sich vom andern befehlen lassen, woher kommt die Entscheidung? Man sage nicht, vom Könige; denn der konnte auch vorher unter 15 Ministern entscheiden: wir sprechen von der neuen Organisation der Behörden selbst, und was gegen den vorigen Zustand, — wo die gleiche Herrschaft nur Mehrerer statt fand, — gebessert ist. — Es ist, entgegnet man, darin viel gebessert, daß die Minister und Staatsräthe jetzt wirklich zusammentreten und verhandeln, was sonst nicht geschah. — Dennoch stand auch damals geschrieben, daß dies geschehen sollte, und wir sahen gern einen Zwang zur wirklichen Vollführung des Buchstabens. Durch die Art der Anstellung des Herrn von Stein schien man für die augenblickliche Lage — die Nothwendigkeit eines ersten Ministers, der alle Zweige der Verwaltung übersah und vereinte, anzuerkennen, und wir sind außer Stande, zu errathen, warum man davon wiederum abgegangen ist. Die Vereinfachung ist nichts ohne Einheit, und wir haben Grund, eine neue Isolirung

rung der Departements, oder bey schriftlicher Entscheidung des Königs, die nach und nach gewiß wieder statt findet, das Hervortreten des Cabinetraths mit den alten Vortheilen, aber auch den alten Uebeln zu befürchten. — Sollte, wie zu wünschen ist, diese Furcht ungegründet seyn, so wird sie nicht durch die formelle Organisation, sondern durch die Kraft und den Willen eines oder mehrerer Machthaber beseitigt werden.

Wir kommen zur Prüfung der Frage: ist nun der Geschäftsgang vom Ministerio an vereinfacht oder nicht? Zuvoörderst zerfällt der ehemalige Wirkungskreis des Departements/Ministers zum Theil auf den Minister des Innern, zum Theil auf den Finanzminister. Eine solche Trennung mag in Reichen wie Frankreich und England nothwendig und nützlich seyn, für den so eingeschmolzenen preußischen Staat scheint uns die Uebersicht und Leitung, wenn anders das Verwaltungssystem, wie es sich gehbrt, simplificirt wird, süglich Einem anzuvertrauen, wodurch man der Einheit auf eine heilsame Weise weit näher tritt. Die Trennung erzeugt häufig doppelte Arbeit, z. B. die Separation eines Domänengrundstücks muß bey beyden Ministern in Anregung gebracht werden; die polizeyliche und landwirthschaftliche Verwaltung der Domänen gehbrt mit der Benutzung derselben nicht vor dasselbe Forum u. s. w. Außersordentlich vermehrt sich aber diese Zerfällung durch die Sectionen, welche besondere Chefs haben: wir müssen sie, wo nicht für alle, doch für verschiedene, näher zu bestimmende Gegenstände als geschlossene Behörden betrachten, über welche der Minister getrennt steht; denn darauf deuten nicht nur mehrere Aeußerungen des Publicandums, z. B. daß sie in ihrem Namen verfügen, sondern schon der Umstand, daß sie neben dem Minister eines besondern Chefs bedurften; endlich beweisen auch bereits an niedere Behörden gleichzeitig ergangene einzelne Verfügungen, daß der Minister und der Sectionschef nicht einer Meinung waren und nicht über den Gegenstand conferirt hatten. Wir hätten also neben den fünf großen Ministern

noch die Sectionschefs und Dirigenten als kleinere Minister nach alter Art. Dies wäre, sofern wir nicht irren, sehr schädlich, aufhaltend und verwirrend. Die Sectionen müssen durchaus nicht getrennt oder unabhängig vom Minister, sondern im Ministerio nichts weiter seyn, als was die Departements der verschiedenen Ráthe in dem ungetheilten Collegio der Regierung oder der Kammer sind. Die Berichte müssen alle ans Ministerium gehn, die Entscheidungen alle vom Ministerium kommen, und gar nicht denkbar bleiben, daß die Section geurtheilt hätte, und nun doch noch des Ministers Ausspruch als derogirend eingeholt werden könnte. Wo bliebe sonst der Ruhm der Vereinfachung? — Die Art, wie der Minister auf die Sectionen einwirkt, ist uns durch den 3ten Paragraphen eher unklar als deutlich geworden; er ist zwar, heißt es daselbst, so befugt als berechtigt, den Vorträgen beizuwohnen, sich vom Detail der Administration zu unterrichten u. s. w. — Dies drückt aber weder ein eigentliches, immerwährendes Präsidium aus, noch die Sonderung zu einer höhern Instanz. — Ferner ist unverständlich, wenn, gleich nachher, die Appellation von einzelnen Sectionen an den König festgesetzt ist. Hatte der Minister schon mit geprüft, so geht die Beschwerde nicht gegen eine Section: — wird der Staatsrath ganz übersprungen, können auf diese Weise Cabinetsordren nach alter Art vermieden werden?

Aus dem Publicandum geht nicht hervor, wie die objectiven Verbindungen des Departements des Innern und der Finanzen, so wie der Sectionen unter sich, und derselben mit dem Territorialinteresse erhalten werden soll. Wenn hierüber nicht genaue Vorschriften statt finden, wenn keine feste immerwachsame Verbindung im Staatsrathe besteht, so ist die Wurzel zu einer größern Trennung als je vorhanden.

Der Finanzminister ist nach dem Publicandum nur Minister der Einkünfte, *Ministre reveveur*; der Minister des Innern hat dagegen fast alle Ausgabetitel. Es mangelt also jenem das Interesse und die Uebersicht in Hinsicht der mehr

sten Verwaltungszweige, und er muß, sobald die andern es darauf anlegen, im ersten Jahre bankrott seyn. Wenn man einen Finanzminister, der nach englischer und altfranzösischer Weise (Sully, Colbert) der erste Minister ist, nicht wollte; so hat man ihm jetzt zu wenig beygelegt; da doch der Mittelweg durch Verbindung der jetzt getrennten Ministerien der Finanzen und des Innern und durch Bildung eines ächten Staatsraths, offenbar der vorzüglichste blieb.

Wir steigen jetzt hinab zu den Oberpräsidenten, über welche sich das Publicandum am weitesten verbreitet, gleichsam, als wenn es die Zweifel an deren Nothwendigkeit vorgeahndet hätte. Wir müssen, ungeachtet der gegebenen Beweise, ihre Anstellung für überflüssig und nachtheilig erklären. Als man bey dem Generaldirectorium früher sogenannte dirigirende Geheime Finanzräthe anstellte, welche gewisse Gegenstände nach der Bestimmung des Ministers ohne seine Theilnahme mit den übrigen Räthen abmachen sollten, so unterstützte man diese Maßregel mit dem Grunde, daß der Minister nicht alles übersehen könne, bisweilen abwesend sey u. s. w. Besonnene Männer — und von diesen schlugen zwey, wie uns bekannt ist, jene Posten aus, weil sie von der Nutzbarkeit derselben nicht überzeugt waren — entgegneten: sey der Minister tüchtig, so könne er unbezweifelt alle Sachen übersehen (Kleinigkeiten sollten gar nicht an die höchste Behörde gebracht werden) — und dann erschiene der dirigirende Geheime Finanzrath als Null, erhalte er dagegen durch Bequemlichkeit des Ministers einen größern, obgleich stets unsichern Wirkungskreis, so entstehe eine Art von überflüssiger Mittelbehörde, und es zeige sich ein nachtheiliger Unterschied der Ansichten und der Behandlungsart der Gegenstände von Seiten des Ministers und des dirigirenden Geheimen Finanzraths. Wollen wir die Sectionschefs nicht als Minister zweyter Classe betrachten, so könnten wir sie diesen dirigirenden Geheimen Finanzräthen gleich stellen — es bleiben dann noch die Oberpräsidenten übrig. Die Prüfung wird ergeben, in wie fern die jetzt angestellten sich von den alten

unterscheiden. Der ehemalige Oberpräsident konnte nicht an den drey bis vier Orten gegenwärtig seyn, wo die ihm untergeordneten Kammern waren, er wohnte den Sessionen nicht bey, hatte keine Uebersicht der Geschäfte, erhielt keine regulären Berichte zur Belehrung und Entscheidung, sondern diese gingen ans Provinzial-Departement; ihm blieb also nur das Recht, einzufragen und einzureden, zu ganz unnützer Wehrung der Arbeit: z. B. ein Supplicand ward von der Kammer beschieden über einen Gegenstand, der ihr unbedingt subordinirt war; er klagte bey dem Oberpräsidenten, — dieser forderte Bericht, war anderer Meinung, die Kammer mußte ihren Bescheid ändern; — der Supplicand ging zum Provinzial-Minister, hierauf ein zweyter Bericht und eine dritte Meinung, mit der sich dann die Kammer zum dritten Male compromittiren mußte. Oft übersprang der Supplicand den Oberpräsidenten, und wenn das Departement in höchster Instanz schon entschieden hatte, versuchte er erst sein Heil bey jenem. Die Kammer berichtete auf dessen Verlangen, aber die Sache blieb ungeändert. Uebershaupt können wir hier als einen großen Mangel nicht ungerügt lassen, daß die Organisation der höhern Behörden dahin ging, zu hemmen, statt zu fördern; man nahm nicht an, daß die angestellten Rätthe in den Kammern ihre Sachen gut, sondern daß sie sie schlecht abmachen würden, der Geheime Finanzrath, der doch nicht immer ja sagen und sein Brod unnütze essen wollte, suchte, bis er etwas zu erinnern fand, worüber die heilsamsten Sachen aufgehalten wurden und liegen blieben. In den Kammern zeigte sich dagegen eine Gleichgültigkeit gegen den Gang der Geschäfte, wenig bekümmert über die Folgen, berichtete man zur Entscheidung, hielt sich, im Fall der Genehmigung von aller Verantwortlichkeit gelöst, und freute sich wohl obenein, wenn die hohen Herrn ein übles Versehen begangen hatten. Wir würden es als einen sehr großen Gewinn betrachten, wenn hierin von beyden Seiten der Sinn sich ändern wollte.

Die neuen Oberpräsidenten sollen a) den Geschäftsgang in den Provinzen beleben; sind aber die Kammern oder Regierungen und das Ministerium gehörig besetzt, so ist das ächte Leben vorhanden, und der dazwischen tretende Oberpräsident kann nur *circulos turbare*. b) Sie sind keine Zwischen: Instanz. — Dies waren die alten auch nicht, aber sie mußten es bis zu einem gewissen Grade nothwendig werden, oder gar nichts von sich hören lassen. c) Sie sind perpetuirliche Commissarien der Minister, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formale Controlle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Dexterität der Beamten zu führen. Dagegen ist einzuwenden: 1) können sie nicht an Ort und Stelle, z. B. in der Ehurmark, der Neumark und Pommern zu gleicher Zeit seyn; also ist die Controlle nicht genau. 2) Sie haben keinen Antheil an der Detailverwaltung, können also dadurch, daß sie von Zeit zu Zeit Acten einsehen, weder von den Sachen selbst, noch von der Treue und Dexterität der Beamten eine verständige Einsicht gewinnen: dies alles muß die wirklich vorgesezte Behörde ungleich besser kennen. 3) Je lebendiger ihre Controlle seyn will, desto mehr unnütze Arbeit: da sie keine Instanz sind, und bey dieser Einrichtung im ächten Sinne des Wortes nicht seyn können, so werden ihre, aus unvollständigen Datis hergenommenen Einwendungen nur zu Streitigkeiten Veranlassung geben, und die wirkliche höhere Behörde doch zulezt entscheiden müssen. d) Sie haben die schon erwähnte Aufsicht über die ständische Verfassung ic., allein diese kann eben so gut von einem Mitgliede der damit beauftragten Section übernommen werden. e) Sie sollen Geschäften vorstehn, die einen größern Vereinigungspunct bedürfen, als ein Kammerdepartement; — z. B. Viehseuchen; Cordons ic. Dies ist jetzt ohne solche Dazwischenkunft durch unmittelbares Zusammentreten der Kammern unter Leitung der vorgesezten Behörde sehr gut geschehn, und diese Mehrung des Schreibens unnütz und aufhaltend.

Wir würden diese unsre Meinung leicht durch schon eingetretene Beispiele hinreichend bestätigen können, wenn es uns nicht tadelnswerth erschiene, uns von den allgemeinen Ansichten zu einzelnen Ereignissen zu wenden. Genug, der Oberpräsident oder der Kammerpräsident ist überflüssig; — dagegen der Bleibende, welcher wirklich der Regierung oder Kammer einer Provinz vorsteht, wichtiger als je. Da nämlich das Ministerium und die Sectionen schlechthin auf einer Realtheilung beruhen, so zeigt sich die Nothwendigkeit, eine Behörde aufzustellen, welche das Territorialinteresse aufrecht und mit dem Realinteresse in stets wachsender Verbindung erhält. Diese Behörde kann ohne Nachtheil kein anderer vorstellen, als der Kammerpräsident. Derselbe muß daher eine zweifache Function haben, erstens als Kammerpräsident, da er dann als Theil des Collegii den Ministern untergeordnet ist; zweitens als Provinzialcommissarius des Staatsraths, woselbst er das Interesse seiner Provinz vertreten, und unmittelbar die Modifikationen, welche allgemeine Anordnungen in Rücksicht seiner Provinz bedürfen, in Antrag bringen und rechtfertigen muß.

In der alten Verfassung, besonders unter Friedrich II., hatte der Kammerpräsident größtentheils wirklich diese Functionen; es ist dies daher nichts neues, aber jetzt nöthiger als sonst. — Nur auf Vorschlag des gesammten Staatsraths müßte übrigens die Besetzung der Präsidentenstellen erfolgen.

Wir schließen mit dem Bemerken, daß, so schätzbar die Bemühungen sind, die fehlerhafte formelle Organisation der Verwaltung zu verbessern; so sehr muß man sich vor dem gefährlichen Irrthum hüten, der unsrer asterphilosophischen Zeit nur zu sehr anklebt, daß durch eine fein erdachte Constitution ein Staat schon an und für sich gedeihen könne. Nicht die besondere Kraft der Form der Verwaltung hat in dem preussischen Staate die früher bestandene Ordnung und Festigkeit bewirkt, sondern die eingeborne und angeerbte Tugend der Herrscher. Durch jene Könige theilte sich den Bürgern und Staatsdienern ein mit Recht bewunderter Geist mit, und so wie dies

ser herabsank, gerieth allmählig alles, auch die Verwaltungsformen, in Verfall, welche früher in dem Maße gut waren, als die Diener, welche sie handhabten, bis zuletzt fast der Begriff jener alten öffentlichen Tugend und Einigkeit dahin schwand. Ein schreckliches Unglück hat alle geweckt und belehrt, und wie auch der Buchstabe der Instructionen ausfallen möge, wir erwarten und erstehn vor Allem das Heil von den lebendigen Kräften, von der Unbefangenheit des Ueberblicks, der Tiefe der Einsicht, der Besonnenheit und dem Character der Mächte haben.

Hof und Staat. Eine Zeitschrift in zwanglosen Hefen, herausgegeben von Theodor von Kretschmann. Erster Band. Bamberg und Würzburg bey J. A. Gölthardt. 1808. Erster Heft. 140 Seiten.

Während acht preussischer und sieben coburgischer Dienstjahre arbeitete Herr v. Kretschmann in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung mit der größten Thätigkeit. Ob mit gleicher Redlichkeit und Weisheit; darüber waren die Meinungen sehr verschieden. Indessen ihn Einige den größten Staatsmännern an die Seite und künftigen zum Vorbilde setzten, verbreiteten Andere durch öffentliche Schriften ein ungünstiges Licht über seine Geschäftsführung und seinen Character. Er hat nun alle seine Dienstverhältnisse aufgegeben, und will in dieser Zeitschrift dem Publicum seine Dienstgeschichte pragmatisch bearbeitet und beurkundet vorlegen. Der vor uns liegende Heft, so viel wir wissen, der einzige, der bis jetzt erschienen, liefert die Geschichte der preussischen Dienstjahre, und eine Instruction für das fränkische Landesministerium, die erste mit 26 zu jener Geschichte gehörigen Beylagen.

Inhalt und Zweck dieser Schrift gibt der Verf. in der Einleitung also an: „Diese Nachweisung“ (daß seine Theorie

nicht bloße Schulweisheit enthalte, sondern ein Staat durch deren Befolgung wirklich reicher und mächtiger werde) „will ich zum Theil versuchen, indem ich dem Publicum das traurige Bild meiner Dienstjahre darstelle, meine Grundsätze über Staatskunst und Staatsverwaltung vorlege, die Art, wie ich ihre Anwendung vollzogen, befüge, die Hindernisse durch Thatsachen belege, und den Erfolg beurlunde.“ — „Meine Feinde haben ihre Wuth und ihre Verfolgung auf einen Grad von Höhe getrieben, daß ich aus Selbsterhaltung nicht mehr schweigen darf; daß ich meine Handlungsweise durchaus vor den Richterstuhl des Publicums bringen muß. — Meine Feinde haben meinen persönlichen Character angegriffen. Der Geist, welcher mich bey meinen öffentlichen Handlungen geleitet hat, und in demselben sichtbar werden wird, muß das Publicum in den Stand setzen, über den Grad meiner Religiosität zu urtheilen.“

Des Hrn. Kr. Theorie und Rechtfertigung gründen sich auf seinen Begriff des Staats. Der Staat ist ihm eine Zwangsanstalt, durch welche die Individualität der Gattung geopfert werden muß. Doch wir wollen ihn selbst reden lassen: „In der Wahl des Zwecks wird der Staat dann am vorsichtigsten handeln, wenn er die Natur nachahmt. Der Weltplan ist nur auf die Gattung berechnet. — Der Staat kann keinen andern Zweck haben, als den der Gattung der Menschheit. — Weil aber die Individualität widerstrebt, sich der Gattung zu opfern: so wird der Staat eine Zwangsanstalt seyn müssen.“ — Mein Benehmen war allerdings an der Unzufriedenheit schuld, aber nur aus der einzigen Ursache, weil ich die Individualität der Gattung aufopferte.“

Wüste Hr. v. Kr. nicht, daß von den ältesten Zeiten bis zu Robespierre und seinen Genossen das Wohl der Menschheit zu oft der Hab- und Herrschsucht zum Schleyer, der empfindlichsten Handlungsweise zum Vorwand habe dienen müssen, als daß eine solche Sprache bey besonnenen Männern Verfall finden könne. Und bedürfte der Staatsmann, um der Natur

oder Vorsehung nachzuahmen, nicht ihr Auge, das allein sieht, was der Gattung frommt. Nur kurzfristige Eitelkeit wähnt, alle Folgen ihrer Handlungen für das Wohl oder Wehe der Menschheit, der Vorsehung gleich, berechnen zu können. Hat des Verf. Scharfblick die Pläne der Natur durchschaut und den Weg entdeckt, auf welchem sie die Gattung veredeln will, so würde es verdienstlich gewesen seyn, darüber etwas Näheres zu sagen. Bloße Opfer der Individualität führen doch wohl nicht zu diesem Zweck. Wir glauben vielmehr, daß man durch jedes Opfer, welches weder die Nothwendigkeit, noch das Wohl der Gattung verlangt, dieser selbst eine Wunde schlage.

Wir finden nicht nur des Verf. Theorie ganz unrichtig, sondern es scheint uns auch, als ob er das, was er versprochen, nicht geleistet, vielmehr durch seine eigene Darstellung bewiesen habe, daß er den größten Werth auf seine eigene Individualität setze, und auch nicht den kleinsten Theil derselben, nicht einmal das *lucrum cessans* dem Gemeinwohl opfern möge.

Man dürfe, sagt Hr. v. Kr., nicht eher urtheilen, „bis „das tragische Stück, in dem er eine sehr unpassende „Rolle nehmen mußte, ausgespielt habe.“ Das Stück, das er selbst durch seine Opfersucht zum tragischen gemacht hat, ist zu Ende. Er ist vom Theater abgetreten, und hat also die für ihn unpassende Rolle eines dirigirenden Ministers ausgespielt. Wir glauben ihn daher um so mehr beurtheilen zu dürfen, da wir aus guten Gründen vermuthen, daß es ihm mit Vorlegung seiner coburgischen Dienstgeschichte kein Ernst sey. Im Jahr 1803 kündigte er eben so laut ein Werk über die Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande an, das in 16 Capiteln, und mehr als 200 Unterabtheilungen ein vollständiges System der Staatsverwaltung enthalten sollte. Es ist aber nichts, als die Einleitung erschienen. Sein Zweck, sich als einen Mann darzustellen, der die edelsten Grundzüge mit den größten Talenten verbinde, war erreicht — mehr wollte er nicht.

Was seine preussische Dienstgeschichte anlangt: so war sein Benehmen, so wie er es hier vorlegt, untadelhaft. Nach wiederholter Durchlesung haben wir aber keine Thatfachen gefunden, die seine Klagen über die Wuth, mit welcher seine Feinde ihn verfolgten, über gränzenlose Mißhandlungen rechtfertigen, die der auffallenden Behauptung, daß diese Behandlungsweise den Umsturz der preussischen Monarchie veranlaßt habe, einiges Gewicht geben könnte. Jene oft wiederholten Klagen werden nur durch zwei Thatfachen begründet. Das Erkenntniß der Gerichtshöfe, nach welchem Hr. Kr. den vierfachen Werth eines von seiner Gattin in seiner Abwesenheit angenommenen, für 2 fl. 30 kr. taxirten, Gesenkts bezahlen sollte. (Wem kann es wohl einfallen, zu glauben, daß Hr. Kr. sich mit 2 fl. 30 kr. besrecken läßt?) Dann seine durch Auflösung des fränkischen Landesministeriums veranlaßte Versetzung nach Vaireuth als Cammerdirector mit erhöhter Besoldung.

Sollte beydes wirklich das Werk von Hr. Kr. Gegnern gewesen seyn; so mag er sich glücklich preisen, daß diese die Kunst, sich zu rächen, nicht so gut, als er selbst, verstanden. Warum sollten wir hier nicht an folgende notorische Thatfachen erinnern dürfen. In Coburg, wo Hr. Kr. freyere Hände, als in Vaireuth, hatte, wurden unter seinem Ministerio die ersten Staatsdiener, ohne rechtliches Gehör, cassirt; Bestungs- und andere harte Arreste ohne Vorwissen irgend einer Justizbehörde verfügt, den Unterthanen die Rechtswohlthat der Actenversendung in dem Augenblick entzogen, in welchen sie den Schutz der Reichsgerichte verloren. (Gleich nach Hrn. v. Kr. Entfernung schenkte sie ihnen der Landesherr wieder.) Als aber des Herzogs Tod und die sehr weite Entfernung seines Regierungsnachfolgers Hr. v. Krs. Willkühr einen noch größeren Spielraum gestattete, genügte ihm die Ministerialjustiz nicht mehr, über welche er als Schriftsteller mit der größten Indignation selbst gespro-

chen hatte. — Er, der Minister, drohte den verweisten Unterthanen mit militärischer Justiz.

Wir müssen nun zwar erwarten, wie Hr. v. Kr. in seiner Coburgischen Dienstgeschichte den Beweis führen werde, daß ihn hierzu nicht Leidenschaft, sondern Gerechtigkeitsliebe bewog; daß er die, welche ihm im Wege standen, nicht seinem Eigennuz oder Ehrgeiz, sondern der Gattung opfert. — Auffallend wird es aber doch immer bleiben, ihn bey dieser Verhandlung Anderer, bey seinem Emporstreigen zu den höchsten Dienststellen, bey dem im Dienst erworbenen großen Vermögen, seine Großmuth im Verzeihen rühmen, und doch dabey so bitter über Mißhandlungen klagen zu hören, ohne diese Klagen mit andern Thatfachen zu belegen.

Strenge kann selbst dann, wenn sie an Härte gränzt, dadurch erträglich werden, daß der, welcher sie ausübt, dieselben Grundsätze auch gegen sich gelten läßt. Hingegen ist nichts empörender, als das Spiel der Unredlichkeit mit Grundsätzen, auf deren Befolgung das Wohl aller Staaten, so wie aller Individuen beruht. War es nicht die verruchte Kunst, das Schändlichste zu rechtfertigen, die Behauptung, daß der Zweck die Mittel heilige, die alle Stimmen gegen den Orden vereinigte, der sie hegte? und verdient ein Schriftsteller Schonung, der von seiner Religiosität spricht? versichert, „er habe durch That-
sachen beweisen wollen, daß nur eine Regierung des Rechts
„die Staaten halte und sicher bereichere;“ diesen Grundsätzen aber gerade entgegen handelt, und zuletzt eine Theorie aufstellt, die seine Justizverbrechen rechtfertigen soll?

Wir fordern Hr. v. Kr. auf, wenn er seine Coburgische Dienstgeschichte nach seinem Versprechen dem Publicum mittheilen sollte, was wir recht sehr wünschen, sich bestimmt und ohne Rückhalt darüber zu erklären: ob die Menschheit durch rechtswidrige Handlungen, die man an Individuen begeht, überhaupt gewinnen könne? und ob der Staatsmann, um den, seiner Meinung nach, der Gattung nützlichen Zweck zu

erreichen, auch Wahrheit, Gerechtigkeit und Redlichkeit opfern dürfe?

Hr. v. Kr. hat selbst die strengste Beurtheilung seiner Grundzüge verlangt, die jedoch von Unparteylichkeit geleitet seyn soll. Wir müssen es dahin gestellt seyn lassen, wer unparteyischer sey und mehreren Glauben verdiene: der Rec., der aus Hr. v. Kr. Ministerialgeschichte notorische Thatsachen aus hob, um seine Handlungsweise mit seiner Theorie zu vergleichen, oder der Verf., der seine Wahrheitsliebe, seine Uneigennützigkeit und seine Großmuth rühmt.

Napoleons I. Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protector des Rheinbundes, bürgerliches Gesetzbuch, nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht, und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten, Herrn Dard jedem Artikel beygefügtten Parallelstellen des Römischen und älteren Französischen Rechts, auch seinen eigenen Bemerkungen und einem vollständigen Sachregister herausgegeben von D. Christ. Dan. Erhard, R. Sächs. Oberhofgerichtsassessor, ordentl. Prof. der Rechte auf der Univ. Leipzig u. Dessau u. Leipz. bey Woy 1808. 624 S. 8. (4 fl., auch mit gegenüberstehendem Originaltext 8 fl.)

Die vorliegende Uebersetzung des C. N. nimmt unter den bis auf sie erschienenen Arbeiten ähnlicher Art einen ehrenvollen Platz ein. Dennoch aber hat sie unsern Erwartungen und Wünschen nicht durchaus entsprochen, und wir können daher nicht umhin, folgende tadelnde Bemerkungen laut werden zu lassen, besonders da die häufig verbreiteten Ankündigungen dieses Werks demselben einen classischen Werth zusicherten.

In Ansehung der Uebersetzung (deren richtige und geschmackvolle Fassung wir im Ganzen gern zugeben) müssen

wir erinnern, daß sie nicht selten dem Original keineswegs bis auf die feinsten Bestimmungen genau entspricht; daß sie da und dort ausläßt, da und dort leise bessert; daß sie bey gleichen Worten des Originals in der Uebersetzung variirt, und oftmals Gallicismen gibt, wo die Auffindung eines deutschen Ausdrucks leicht gewesen wäre. Es würde ermüdend seyn, aus dem ganzen Werk alle Beyspiele zu diesem Urtheil aufzusuchen. Wir wollen daher nur aus der Mitte herausgreifen, was nöthig ist, um die Richtigkeit unsrer Ansicht zu bewähren.

Bekanntlich ist im C. N. ein großer Unterschied zwischen Successoren, welche Erben sind, oder nicht. Zu den letztern gehören natürliche Kinder, Ehegatten und der Fiscus. Daher heißt es in der Ueberschrift zu Art. 756 fgg.: des droits des enfans naturels. Das übersetzt denn auch Herr E. richtig durch: von den Rechten der natürlichen Kinder. Die Ueberschrift der gleich folgenden Section ist im Original wieder ebenso gefaßt: des droits du Conjoint etc. — Die Uebersetzung dagegen lautet: vom Erbrechte des überlebenden Ehegatten. Hier haben wir also gleich einen doppelten Fehler: Wechsel und Unrichtigkeit des Ausdrucks! — Im Art. 770. wird das statuer undeutsch durch resolviren übersetzt. Im gleich folgenden Art. 772. ist im Original mit gutem Vorbedacht, wegen Ungleichheit der Ehegatten und des Fiscus, das Wort respectivement gebraucht, welches der Uebersetzung ganz fehlt. — Im folgenden Art. 773. sagt das Original: à défaut de parens. Das wird denn offenbar fehlerhaft durch: in Ermanglung anderer übersetzt. In Art. 828. ist das: S'il y a lieu, worauf Hr. E. doch an andern Orten z. B. in Art. 1145. Rücksicht nahm, gar nicht ausgedrückt. Die Ueberschrift der Lehre von der Collation: des rapports heißt bey Hr. E. zu deutsch: von der Collation. In dem gleich daran stoßenden Art. 843. wird aber das rapporter durch den (offenbar zu viel sagenden) Ausdruck: vergüten übersetzt. In Art. 845. 846. 847. ist wieder von Collation die Rede, dabey aber wird in demselben Art. 847., wo zum zweyten Mal

rapporтер vorkommt, endlich der richtige Ausdruck einzuwerfen gebraucht. Dann ist aber gleich wieder von conferiren und collationsfrey die Rede. In demselben Art. 947. findet sich auch noch ein zweyter Fehler. Im letzten Satze sagt das Original: le père venant à la succession du donateur, n'est pas tenu de les (die dons et legs, von denen eben vorher die Sprache war) rapporter. In der Uebersetzung dagegen steht: Auch wenn der Vater zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangte, ist er dennoch nicht verbunden, dergleichen Geschenke einzuwerfen. Das auch und dennoch ist hier reiner Zusatz, und das: dergleichen Geschenke taugt gar nicht. Das Original weist nur auf das Vorhergehende zurück, und in Verbindung mit diesem kann man in der Uebersetzung leicht versucht werden, unter Geschenken die Vermächtnisse nicht mit zu begreifen. Eine eben solche kleine Untreue findet sich in Art. 913. Das Original sagt (nicht eben zum Besten) Anfangs: enfant légitime, dann aber schlechtlin: enfans. Das letzte übersetzt Hr. E. durch: dergleichen Kinder. Der Einwand, daß doch der Sinn dadurch recht scharf getroffen sey, würde hier ohne alles Gewicht seyn. Der Uebersetzer soll die Sprache schlechterdings nicht bessern, und in sofern gar kein Urtheil haben, am wenigsten bey einem Gesetzbuch, wo oft von der größten Kleinigkeit die größten Resultate abhängen, und wo Jeder absolut verlangen kann, daß die Uebersetzung dem eignen Urtheil des Lesers nicht vorgreife. — Im Art. 924. fehlt ganz die Uebersetzung des: comme héritier. Bey Art. 926. wird es gewiß Jedem auffallen, daß das französische: quotité disponible und reduction durch: disponirbare Quote und Reduction verdeutscht ist, so wie im Art. 983. das Wort expedition militaire durch Militär expedition, und citadelle durch Citadelle. In eben diesem Artikel ist das: communication interrompue durch: die Communication unterbrochen gegeben, im nächstfolgenden Art. 985. steht aber dafür Gemeinschaft, doch kommt gleich wieder im Art. 987. das Wort Communication

zum Vorschein. Der Art. 986. gibt die Worte: in Ansehung unmelodisch, und gegen das Original, zweymal kurz hinter einander, und ganz falsch übersetzt der Art. 1133. das: cause durch Veranlassungsursache. Bey dem letzten Worte wird gewiß Jeder an die, den Contrahenten bewegenden Motive denken, und darauf bezieht sich die cause gar nicht.

Die unter den Text gesetzten Noten können wir in keinem Betracht empfehlen. Sie enthalten theils die bekannten Nachweisungen auf das römische und ältere französische Recht von Dard, theils eigne Bemerkungen des Uebersetzers. Daß die Arbeit des Herrn Dard in Rücksicht des römischen Rechts ein Muster von Seichtigkeit sey, wird wohl jetzt in Deutschland kein Sachkenner mehr bezweifeln. Ueberall schielende und hinkende Vergleichen, offenbare Irrthümer (welche freylich Hr. E. etwas bessern ließ), und gänzlich Schweigen über die wichtigsten zur Gegeneinanderstellung gehörenden Belege. Die Hinweisungen auf das französische Recht sind schon besser; aber gehören sie für das Publicum, dem diese Uebersetzung bestimmt ist? Wer bey dem Studio des C. N. so tief eingehen will, dem muß schon an sich ein Apparat zu Gebote stehen, wobey er eines Führers, wie Hr. Dard ist, gänzlich entbehren kann. Was nun noch die eignen Noten des Uebersetzers betrifft, so gestehen wir ungern, daß es uns kaum begreiflich ist, wie ein so geachteter und verdienter Schriftsteller sich zu solchen flüchtigen Aeußerungen herablassen konnte. Keine der Noten erklärt eine wahre Schwierigkeit. Fast alles ist trivial, und manches kaum dem Mittelmäßigen lehrreich. Auch ist in dem Ganzen gar keine Haltung und Consequenz, indem nur da und dort, mehrentheils über das Leichte, so etwas gesagt, dann aber wieder in Einer Reihe über hundert und mehr Artikel geschwiegen wird. Nur ein Paar Beyspiele, wie sie uns bey dem Blättern in die Hände fallen! Zu dem Art. 4. wird bemerkt: „wo also das Gesetz schweigt, da soll der Richter nach Grundsätzen des allgemeinen und nach der Analogie des positiven Rechts, und wo das Gesetz dunkel ist,

nach den Regeln einer vernünftigen Auslegungskunst, sein richterliches Ermessen ausüben. Manches hieher Gehörige habe ich auszuführen gesucht, in meiner Abhandlung: *de finibus arbitrio iudicis a legumlatore ponendis*. Lips. 1795.“ — Das ist die einzige Schrift, welche in den Noten allegirt ist, und noch dazu eine Schrift, welche den schwierigen Art. 4. eben so wenig erklären wird, als das Unbedeutende, was der Verf. hier daraus gezogen hat. Von ähnlichem Gehalt ist die unmittelbar folgende Note zum Art. 5.: „Die Gerichte sollen nicht, gleich den Prätoeren der Römer, gewisse, von ihnen selbst eingeführte, oder hergebrachte Regeln und Anordnungen beym Sprechen zum Grunde legen.“ — Ein Wort über die *Arrêts* oder *Réglements* der Parlamente wäre hier mehr am rechten Ort gewesen! — Gleich darauf folgt die dritte Note zu Art. 6., dessen Text so lautet: Von Gesetzen, welche auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Einfluß haben, darf durch Privatverträge nicht abgegangen werden. Die Note dazu sagt nun wörtlich: „Zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit kann Niemand dem ihm durchs Gesetz zugestandenen Recht entsagen.“ Wir fragen: für wen sind solche Noten geschrieben, und wenn in diesem Geist fortgefahren wäre, wie viele Folianten hätte es dann bloß zu solchen Noten bedurft? Zum Glück ist aber Hr. E. selbst darüber ermüdet. Nur da und dort wird nachher noch etwas Aehnliches eingestreuet, z. B. zu Art. 116. 180. 818. 932. Wir wollen davon nur noch dies Beyspiel anführen. In Art. 932. sagt der Text: eine Schenkung gilt nur, wenn sie mit ausdrücklichen Worten angenommen worden ist. Dies ist nun in der Note so erklärt: „Wenn also Jemanden ein Geschenk übergeben worden ist, und er es an sich genommen, und als sein Eigenthum behandelt hat, so kann dennoch die Schenkung widerrufen werden, wäre sie auch durch die unzweydeutigsten Handlungen angenommen, sobald die Annahme nicht mit Worten geschehen ist!“ Mit Dank wird dagegen das Publicum es erkennen müssen, daß Hr. E.

überall die correspondirenden Artikel auch aus dem C. de P. und de C. angeführt hat.

Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Rechte. Ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner. Von Dr. B. W. Pfeiffer und F. G. Pfeiffer. I. Band. Göttingen bey Dieterich 1808. 580 S. 8. (2 Rthlr. 12 ggr.)

Die große Eil, womit in manchen Ländern der C. N. eingeführt ward, machte es fast nothwendig, daß man sich bemühte, in eben dieser Schnelligkeit dem ungelehrten Juristen wissenschaftliche Erläuterungen zu verschaffen, damit er sich doch einigermaßen in dem Neuen orientiren könne. Gelegenheitswerke dieser Art dürfen denn nicht objectiv, sondern sie müssen mit besonderer Rücksicht auf den Drang der Umstände beurtheilt werden. Dies gilt nun auch von dem hier anzuzeigenden Werk. Das Wesentliche desselben besteht aus einer Uebersetzung des C. N., im Ganzen nach der Ordnung des Originals, jedoch so, daß in den einzelnen Sectionen die Artikel oft nach neuen Rubriken besser geordnet werden. Als Einleitung geht überall eine kurze Uebersicht des gemeinen Rechts, mit steter Beziehung auf die Lehrbücher von Thibaut und Runde, voran, so wie eine summarische Angabe der Abweichungen des C. N., und dann folgen zu einzelnen Artikeln erklärende und beurtheilende Anmerkungen. Nachdenken und Scharfsinn der Verff. wird kein Unparteyischer verkennen; aber freylich werden sie selbst ihre Arbeit nicht für etwas Gereiftes und Vollendetes halten. Nur die Erinnerungen der Tribunale, die Discussionen im Staatsrath und die verschiedenen Reden sind, nebst dem Journal von Lassaulx, benützt worden, nicht aber die, doch wenigstens zum Theil wichtigen, erläuternden französischen Werke, welche das Ganze umfassen, oder einzeln

Materien darstellen. Daher brauchen wir denn auch mit unserm Urtheil nicht in das Detail einzelner Aeußerungen einzugehen. Auf allen Fall müssen wir aber erinnern, daß wir den gänzlichen Mangel einer allgemeinen Einleitung für einen bedeutenden Fehler dieses Werks (welcher jetzt erst bis Art. 1100. fortgerückt ist) halten. Ohne ein Raisonnement über das Ganze, und ohne offenherzige Angabe der mannigfaltigen Lücken des C. N. wird kein gewöhnlicher deutscher Geschäftsmann sich auch nur mittelmäßig in das Detail der Bestimmungen der einzelnen Artikel hineinfinden.

Drey und dreißig Aufsätze über Testamente, Erbschafts; und andere Theilungen, besonders Theilungs; Berechnungen, Gant; und verwandte Rechtsgeschäfte, für Rechtsgelehrte und Schreiber, von H. E. F. Volley, Amtsschreiber zu Waiblingen. Stuttgart, bey Pöflund. 1808. VIII u. 452 S. 8. (3 fl. 56 fr.)

Der Verf. scheint mit Lessing nicht einerley Meinung zu seyn, der irgendwo behauptet, Büchertitel sollen keine Küchenszettel seyn. Wozu ein langweiliger Titel, wenn man einen kürzern und bessern wählen konnte? Ein solcher Schild erinnert unwillkührlich an die umständlichen Affichen der Zahnärzte in großen Städten. Wenn der Verf. ferner sein Buch, auf dem Titel, auch den Schreibern anpreist, so werden sich diese gewiß sehr irren, wenn sie es in der Erwartung kaufen, daß sie es auch verstehen werden. Rec. ist vollkommen überzeugt, daß die bloßen Schreiber kaum den sechsten Theil davon ganz, zwey Sechstheile halb, und drey Sechstheile gar nicht verstehen werden. Um juridische Bücher recht und gründlich zu verstehen, muß man nothwendig selbst Jurist seyn, und noch alle Versuche der Rechtsgelehrten, Rechtsbücher für Layen zu schreiben, sind verunglückt und werden es immer bleiben.

Nicht einmal der größte Philosoph, wenn er kein Jurist ist, kann das vorliegende Buch des Verf. richtig und gründlich verstehen; also noch weit weniger der bloße Schreiber. Halbwisser zu bilden ist aber eher schädlich, als nützlich, und am Ende sind es nichts, als bloße Nachbeter, die auf das Wort des Meisters schwören, den sie nicht verstehen, noch weniger aber prüfen können, und mit denen der Welt nicht gedient ist. — Der Verf. hat mit kleiner Mühe ein großes Buch geschrieben. So wie überhaupt alle Schriften, welche der Verf. bis jetzt herausgegeben hat, kein tiefes Studium der Geseze, und keine große Literaturkenntnisse weder erfordern, noch verrathen, eben so ist es auch mit dem vorliegenden Buche. Auf neue Ansichten der Dinge, auf neue Gründe stößt man hier nur höchst selten, und fast immer, wo der Verf. etwas Neues und Entscheidendes wagt, ist er unglücklich; was hauptsächlich daher kommt, weil er zu wenig mit der Literatur vertraut ist, um seinen Gegenstand von allen Seiten überschauen zu können. Mehrere Aufsätze dieses Buches enthalten nichts, als Sätze, die in jedem Compendium stehen, und also dem Verf. nicht das geringste Verdienst verschaffen können. Wenn der Verf. in der Vorrede zu seinem Buche, im richtigen Gefühle dieser Wahrheit, hierauf vorläufig antwortet, daß die Bekanntmachung von Sätzen, die gar keinen literarischen Werth haben, dann doch nützlich seyn könne, so erwiedert ihm Rec., daß dieses Argument zu viel beweise, und daß der Verf. auf dieses viel enthaltende Argument gestützt, ganze Folianten mit Compendienwahrheiten, die aus dem nächsten besten Buche genommen sind, anfüllen könnte, weil vielleicht viele Schreiber des Landes in seinem Folianten lesen würden, was sie in den Büchern, aus denen diese zusammengeschieden wären, nie lesen dürften. Die übrigen Aufsätze dieses Buches enthalten meistens entweder bloß Schlüsse aus den von andern Schriftstellern schon längst gegebenen Prämissen, oder Methoden practischer Berechnungsarten. Im letztern Punkte besonders ist der Verf. wirklich ganz Herr und

Meister seines Gegenstandes, und dieses ist auch seine stärkste und gewiß sehr schätzbare Seite. Am meisten aber hat sich der Verf. die Mühe, ein dickes Buch von 452 S. in gr. 8. dem Publicum zum Besten zu geben, dadurch erleichtert, daß er fünf seiner frühern Abhandlungen, die erst vor ganz wenigen Jahren das Licht der Welt erblickten, in Sammlungen stehen, die noch überall in Menge zu haben sind, ja sogar zum Theil in des Verf. eigener Sammlung von Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien sich befinden, in dieses sein neuestes Product wieder aufgenommen, und durch dieses kühne Manoeuvre, Einhundert neun und siebenzig Seiten, ohne die geringste Mühe, vollgefüllt hat. Sehr häufig, aber manchmal sehr unnöthigerweise, verlangt der Verf. über Streitfragen, die zwar für ihn, aber nicht auch für Andere, dunkel und intricat sind, eine authentische Erklärung und Entscheidung der höchsten Gewalt. Wenn diese so leicht zu erlangen wäre, so könnte man ganz andere, weit wichtigere und weit schwierigere Fragen in Vorwurf bringen. Auch in diesen 33 Aufsätzen, wie in seinen frühern Schriften, benützt der Verf. sehr fleißig die Gedanken Anderer, die diese oft nur leicht hinwerfen, weil es ihnen genügt, vielmehr nur Winke, als Worte zu geben, die aber der Verf. mit Weitläufigkeit sogleich weiter bearbeitet und dehnt, und so hinstellt, als wenn alles erst von ihm gekommen wäre. Auffallen muß es auch jedem Leser, wie der Verf. ganz kurzen und zum Theil unbedeutenden Bemerkungen von ein Paar Linien, wie die in No. 2. 3. 9. 21. 26. angeführten, den unrechtmäßigen Titel: Aufsätze geben, und dieselben als integrirende Theile der 33, auf dem Titelblatte verheißenen Aufsätze aufführen mochte. Dieses Verfahren des Verf. erinnert an den reisenden Declamator, der im vorigen Jahre in Nürnberg, unter andern Stücken, die er in seinem Avertissement zu declamiren versprach, auch „die Wissenschaft, ein Gedicht von Schiller“ aufführte, und dem begierig erwartenden Publicum am Ende nichts, als die bekannten Schillerschen zwey Hexameter, aus den Xenien,

zum Besten gab, und dadurch bey dem getäuschten verehrlichen Auditorium Unwillen und Lachen erregte. Es scheint, der Verf. habe es sich im Voraus vorgenommen, die ihm besonders gefallende Zahl: Drey und dreyßig auf dem Titelblatte zu haben, und, um nur diesen Endzweck zu erreichen, und sich zugleich bey dem großen Publicum das Ansehen und den Namen eines „copiosen Schriftstellers“ zu verschaffen, scheint er sich wenig daraus gemacht zu haben, die Namen und die Natur der Dinge zu verändern. *Quanto rectius hic, qui nil molitur inepte!*

Dieses wären ungefähr die Hauptempfindungen, die, bey Lesung des vorliegenden Buches, unwillkührlich bey dem ganz unparteyischen Rec. herrschend wurden, die sich, wie Rec. weiß, auch allen andern Sachverständigen, mit denen er, um nicht unbillig zu seyn, hierüber sprach, von selbst aufgedrungen haben, und auch gewiß in Zukunft jedem Kenner aufdringen werden. Ja der Verf. hat dieses unser Urtheil in der Hauptsache selbst anerkannt und unterschrieben, wenn er in der Vorrede zu diesem Buche. S. I wörtlich also spricht: „Die meisten dieser Abhandlungen haben, nach meiner ungeheuchelten Ueberzeugung, einen sehr unbedeutenden literarischen Werth.“

Wir wollen nunmehr, zu Bestätigung dieses allgemeinen Urtheils, ins Detail gehen, so weit es der Raum dieser Blätter erlaubt.

Vor allen Dingen schließen wir hier die obenerwähnten, sub Nro. XIII. XV. XXIV. XXVIII. und XXIX. aufgeführten, nur wieder abgedruckten, und schon bey ihrer ersten Erscheinung in den gelehrten Zeitungen recensirten fünf Abhandlungen aus. Wir bemerken hier nur, daß der Verf. zu Nro. XIII. einen neuen Anhang von S. 131 bis S. 138 gemacht hat, worin er es bloß mit Pfizer zu thun hat, gegen den er sich vertheidigt. Diese Controverse mit Pfizer kann doch gewiß nicht für die Schreiber bestimmt seyn. Eben so wenig halten wir uns bey den Nummern II. III. VIII,

IX. X. und XXI. auf; da diese weder etwas Neues, noch allgemein Wichtiges enthalten und, mit einer oder höchstens zwey Ausnahmen, den Namen: Aufsätze nicht verdienen. Relative und individuelle Wichtigkeit für denjenigen Schreiber etwa, der eine allgemein bekannte Sache nicht weiß, kann hier nicht in Betrachtung kommen, weil dieses zu weit führen, und den Schriftsteller berechtigen würde, sein Buch mit einer Menge Trivialitäten anzufüllen.

Von den übrigen 22 Abhandlungen, die uns, nach dieser Sichtung, übrig bleiben, gehen einige vorzüglich den Rechtsgelehrten, andere vorzüglich den Schreiber an. Zur letztern Classe rechnen wir die Nummern IV. V. XI. XIV. XXII. XXV. XXXI. und XXXII. In Behandlung dieser Art von Gegenständen, wo die Jurisprudenz in die Schreiberey übertritt, wo beyde einander stets, bald leicht bald stark, berühren, wo sie sich bald einander nähern, bald wieder von einander entfernen, bald ganz mit einander vermischen und amalgamiren, und einen eigenen dritten Körper, durch eine Art chemischen Processus, bilden, wo ein in der Schreibstube durch lange Routine erworbener Mechanismus des Calculs und der Behandlungsart vorausgehen muß, der hintendrein mit dem Lichte der Theorie erwärmt und belebt wird, und in dieser Vereinigung den practischen Verstand bildet, der sich leicht ein Mittel verschafft, in den dunkeln und verwirrten Labyrinthen des Calculs einen Ausweg zu finden und mit sicherem und festem Tritte die Bahn zu entdecken, welche zur Wahrheit führt: in Behandlung solcher Gegenstände, sagen wir, hat der Verf. wirklich eine sehr schätzbare und mit allem Danke zu verehrende Fertigkeit. Man bemerkt mit wahren Vergnügen, wie innig vertraut bey ihm die Schreiberey und Jurisprudenz Hand in Hand mit einander gehen, wie genau und richtig er alle Geheimnisse der ersten kennt, auf die der bloße Schreiber so stolz ist, und wie sicher und fest er, die leuchtende Fackel der letztern in der Hand, in die geheimsten Winkel der Schreiberey dringt, und Licht und Klarheit um sich her ver-

brettet. Hier können ihm die bloßen Rechtsgelehrten und die bloßen Schreiber nur folgen; vorangehen können sie ihm nicht. Die Richtigkeit dieses Urtheils hat der Verf. mit den erwähnten 8 Abhandlungen beurkundet, die Rec. alle richtig, befriedigend und klar gefunden, und unter denen ihm vorzüglich die Abh. Nro. XXII. gefallen hat, wo der Verf. mit mehreren bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die er alle glücklich besiegte. Die Abh. Nro. XXV. enthält zwar ebenfalls richtige Ansichten und Grundsätze; aber sie lagen gleich bey der Hand, und es hatte keine Schwierigkeit, sie anzuwenden.

Zur ersten Classe zählen wir die Abhandlungen Nro. I. VI. VII. XII. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXIII. XXVI. XXVII. XXX. XXXIII. Von diesen 14 Abhandlungen findet Rec. im Ganzen gut und richtig die Abh. Nro. I. VI. und XII., wiewohl gegen das Detail der Gründe der ersten Abh. sich manches einwenden ließe. Auf jeden Fall aber ist die anerkannteste Praxis für die Meinung des Verf. Die Abhandlungen Nro. VI. und VII. enthalten mehrere richtige Bemerkungen, aber auch mehrere Unrichtigkeiten. Besonders kann Rec. die von dem Verf. im §. 4. und 5. der VII. Abh. aufgestellten Grundsätze nicht billigen. Die Abhandlungen Nro. XXIII. XXVI. XXVII. und XXXIII. enthalten zwar, mit ganz wenigen Ausnahmen, ganz richtige Grundsätze; aber nichts, was nicht schon hundertmal vor dem Verf. von Andern gesagt worden ist. Die Abhandlungen Nro. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. und XXX. stellen, nach Rec. vollkommener Ueberzeugung, ganz unrichtige Grundsätze auf, und verrathen Mangel an Studium der römischen und deutschen Gesetzgebung und an literarischen Kenntnissen. Hätte der Verf. bey diesen Abhandlungen nur die besten Schriftsteller gekannt, die hiers über geschrieben haben, so würde er gewiß andere Resultate gezogen haben. Die Abh. Nro. XVI. fällt mit der Abh. Nro. XV., von der sie ein bloßer Anhang ist. Die Abh. Nro. XVII. hat die Worte des W. Landrechts (4. Theil.

9. Tit. §. Was aber 2c. und 12. Tit. §. 1. und §. 2.) gegen sich. Die Entscheidung der ersten und dritten Frage in Nro. XVIII. widerspricht dem Geiste der deutschen und Wirt. Gesetzgebung. Die in der Abh. Nro. XIX. entschiedenen zwey Fragen wurden von andern Schriftstellern richtiger entschieden. In der Abh. Nro. XX. will der Verf. mit unwichtigen Argumenten die klaren Worte des Gesetzes anfechten, und in der Abh. Nro. XXX. kann er sich von einem alten Irrthume nicht frey machen, kämpft mit Subtilitäten gegen die deutliche Absicht der Contrahenten, kennt die besten Schriften über diesen Gegenstand nicht, und will Thibaut und Wunz widerlegen, die ein richtigerer Takt und geläutertere Grundsätze vor seinem Irrthume bewahrt haben.

Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preussischen Staatswirthschaft. Veranlaßt durch die Schrift des Herrn Hofraths Rehberg zu Hannover: über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Von H. W. Heerwagen, Königlich Preussischem Kriegsrath 2c. 2c. Berlin und Stettin bey Friedrich Nicolai 1808. (1 Rthlr. 6 gr.)

Die Schrift des Herrn Hofraths Rehberg, deren Widerlegung das vorliegende Werk gewidmet ist, hat bey ihrer Erschetnung viel Aufsehen erregt. Der verdienstvolle, als Schriftsteller rühmlichst bekannte Geheime Regierungsrath von Bülow hat das, was Herr Hofrath Rehberg über die Mängel der königl. preussischen Gesetzgebung und Justizverfassung sagt, bereits sehr gründlich widerlegt. Diese Gegenstände berührt also der Verf. hier nur im Allgemeinen; erklärt sich dagegen über seine Absicht folgendermaßen in der Vorrede: „der geneigte Leser werde kein allgemeines System der Staatswirthschaftslehre, oder eine historisch: statistische Darstellung

„der Privatindustrie des preußischen Staates nach ihren verschiedenen Zweigen erwarten. Der Hauptzweck gehe vielmehr dahin, das ernstliche Bestreben der preußischen Regierung, diese Industrie zu erwecken, zu leiten und zu befördern, näher zu entwickeln, und die günstige Erfolge davon durch einzelne, vorzüglich aus der Zeit der letzten drey Regierungen, herausgehobene Thatfachen zu bestätigen.“ Wenn man die Schrift aus diesem Gesichtspunct beurtheilt, so hat sie gewiß für jeden preußischen Patriot und Diener großen Werth; auch ist derselben vielseitiges Interesse für den beobachtenden und practischen Staatsmann überhaupt nicht abzusprechen. Rec. glaubt in dieser Hinsicht dem Verf. in das interessante Detail folgen zu müssen. Hr. H. rühmt S. 7 u. f. die preußischen Feuerasscuranzen. Wenn nun gleich in neuerer Zeit die mehrsten größeren und kleineren Staaten solcher Feuerversicherungsanstalten sich erfreuten; so ist doch richtig, daß eben die früheren preußischen Anordnungen vielen anderen Staaten nachher zum Muster dienten, und daß die besondere Wohlthätigkeit der preußischen Monarchen bey bedeutendem Unglück durch Feuersbrünste eine rühmliche Erwähnung verdiente. S. 10 u. f. rühmt der Verf. die Arminenanstalten in Berlin. Freylich ist in großen Städten, und Residenzen insbesondere, neben dem übertriebenen Luxus, gewöhnlich die größte Armuth zu finden. Dieses war auch schon vor dem letztern unglücklichen Krieg in Berlin der Fall, und jetzt wird leider! das Elend noch mehr zugenommen haben. Indessen fanden sich wirklich trefliche Hülfsanstalten in Berlin, und es ist zu hoffen, daß diese nebst den dafür bestimmten Fonds selbst vom Feinde geachtet worden sind. Wenn der Verf. S. 14 behauptet, die Nationalreichthümer wären von der Natur für den preußischen Staat nur sehr mäßig ausgespendet gewesen; so ist dies wohl etwas zu allgemein ausgedrückt, da bekanntlich der preußische Staat vorhin mehrere äußerst fruchtbare und wohlhabende Provinzen enthielt. Das Urtheil, welches der Verf. S. 16 u. f. über die klugen und den damaligen Verhältnissen angemessenen

Finanzverwaltungen des Königs Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Einigen sagt, ist wohl richtig. Die Finanzzerstörungen unter König Friedrich Wilhelm II. hat er aber S. 18 nicht unbefangenen genug erwähnt. Zu leugnen ist freylich nicht; wie auch der Verf. S. 14 bemerkt, daß die Prachtliebe und der Kunst- und Geschmacks dieses Königs zu Beförderung und Ausbildung mancher inländischen Fabriken und Manufacturen beytrug. Der bey weitem geringere Theil des verschwendeten Schazes und der unter dessen Regierung aufgehäuften Staatsschulden hat aber den vom Verf. bemerkten, wenigstens in mancher Beziehung nützlichen Weg genommen. Richtiger ist also in dieser Hinsicht, was von der Ordnungsliebe und klugen Sparsamkeit des jetzigen Königs gesagt wird. Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung widmet der Verf. das erste Capitel einer Darstellung der königl. preussischen Staatswirthschaft in Ansehung des Oeconomiewesens. Wir finden hier eine detailsirte Ausführung dessen, was König Friedrich II. verfügte und anwendete, um den Ackerbau zu verbessern, den Viehstand zu vermehren, den Kleebau, die englische Landwirtschaft und die Stallfütterung einzuführen. König Friedrich II. verwendete hierauf große Summen, erreichte aber (wie es gewöhnlich bey directer Einmischung der höchsten Staatsgewalt in solchen Fällen geht) kein diesen Aufopferungen entsprechendes Resultat. (S. 38 u. f.) Die großen Abdämmungen und Urbarmachungen des sogenannten Havelländischen Luchs, so wie des Oderbruchs, des Ordumlings und anderer Moräste waren hingegen eine sehr zweckmäßige und verdienstvolle Anordnung, welche auch durch die schönsten Resultate belohnt worden ist. (S. 45—48) Die Vermehrung der Bevölkerung um 158,452 Seelen war dabey für den preussischen Staat besonders eine sehr einleuchtende Verbesserung.

Das Ganze beweist, daß diese Geschäfte sehr zweckmäßig müssen angeordnet und geleitet worden seyn; denn die Erfahrung anderer Staaten hat gezeigt, wie selten durch neue,

besonders ausländische Colonisten, der beabsichtete Zweck erreicht wird. Der Abbau großer Vorwerke und deren Vertheilung an die Unterthanen, wovon der Verf. (S. 49 u. f.) handelt, war gewiß eine höchst zweckmäßige Anordnung, welche in Preußen durch den vollständigen Erfolg gekrönt wurde. Nec. hat selbst in einem andern deutschen Staate vormalß solche Vereinzelnung von großen herrschaftlichen Vorwerken geleitet, und gefunden, daß das Cameralinteresse zugleich mit der Industrie und dem Wohlstand der Unterthanen dabey befördert und selbst eine größere mit Bestand basirte Bevölkerung dadurch möglich wurde. S. 57 u. f. führt der Verf. ferner an, was für die Verbesserung der Pferderagen und für Veredlung der Schafzucht geschah. In letzterer Hinsicht besonders hat man sich schon seit dem Jahr 1748 bemüht, durch spanische Schafböck: den Zweck zu erreichen. König Friedrich II. ließ schon 300 solcher ausländischen Schafe und Böcke kommen. Der jetzige König aber ließ 400 Widder und 800 Schafe im Jahr 1802 aus Spanien einführen und an verständige Deco: nomen vertheilen. Da nach des Verf. Versicherung sich hier von guter Erfolg zeigte, so wäre es wirklich zu bedauern, wenn die Folgen des Kriegs diese, für den preußischen Staat besonders sehr wichtige Verbesserung wieder im Keim vernichtet hätten. S. 72 stellt der Verf. die Bemühungen der Regierung dar, um die Erbunterthänigkeit und Gutsdienste für die Unterthanen erträglich zu machen. Alle halbe Maßregeln konnten aber bey der gar zu verschiedenen Denkungsart und Handlungsweise der Gutsherrn nicht von großem, und noch weniger von allgemeinem Erfolg seyn. Eben so nöthig, als zweckgemäß war es also, daß der König durch das bekannte Edict vom 9ten Octbr. 1807 das Uebel bey der Wurzel faßte. Der Verf. geht über diese, so wie über manche andere wunde Stellen der Verfassung zu leicht hinweg. Mit Recht rühmt dagegen derselbe die musterhafte und sehr wohlthätige Einrichtung der Creditssysteme; der öconomischen Gesellschaften, und anderer öffentlichen Anstalten.

Das 2te Capitel ist dem Bergwerks- und Hüttenwesen gewidmet. Der Verf. sagt: S. 83 „die Regierung setzte es „sich bey dem Betriebe des Bergbaues nicht zum Ziel, beträchtliche Ueberschüsse an baarem Geld in die Staatscassen zu „bringen, sondern ihre höchste Absicht ging dahin, durch die „zu Tage geförderte Mineralien verschiedener Art den inländischen Bedarf zu befriedigen und die auswärtige Zufuhr unnöthig zu machen; zugleich aber auch durch den mannigfaltigen bergmännischen Verkehr einen neuen wirksamen Betrieb „für den Geldumlauf und das Auskommen im Staate zu „erwecken.“ Rec. weiß die letztern Zwecke gewiß zu würdigen, und läßt auch in dieser Hinsicht der Tendenz der preussischen Regierung volle Gerechtigkeit wiederfahren; glaubt aber, daß diese an ihrem Werth gar nichts verloren hätten, wenn man einen beträchtlichen Ueberschuß zur Staatscasse hätte erreichen können. Dabey ist Rec. jedoch der Meinung: daß alle dem Staate nützliche und nöthige Unternehmungen nur so lange für Staatsrechnung zu betreiben sind, bis sich gehörig qualifizierte Privatunternehmer finden. Der Bergbau muß zwar Regal bleiben, weil sein Betrieb unmöglich ist, wenn er von der obern Vertheilung des Bodens abhängen soll. Der Staat muß jedoch auch hierbey geneigt seyn, den Betrieb mit der gehörigen Umsicht an Privatunternehmer zu überlassen. Wahrscheinlich haben sich diese nicht gefunden, oder es haben andere dem Rec. unbekannte Ursachen obgewaltet, welche bisher im preussischen Staate ein entgegengesetztes Verhalten motivirten. In jedem Falle liegt aber wohl zum Theil in den ausgedehnten, kostspieligen Administrationen für königliche Rechnung der Grund, warum das Bergwerks- und Hüttenwesen keinen bedeutenden reinen Ertrag lieferte. Der Verf. berichtet übrigens, daß im Jahr 1753 in dem damaligen preussischen Staate nur zwey Werke der Art existirten; er zeigt deren Vermehrung in der Folge der Zeit und die Verbesserung derselben durch Dampfmaschinen und andere zum Theil sehr kostbare Vorrichtungen. Die Ausbeute bestand in etwas Gold,

sodann in Silber, Eisen, Kupfer, Messing und Bley. Besonders ergiebig waren die Salinen. Die Torfmoore sind von der größten Wichtigkeit. Der Verf. berechnet S. 122 u. f. daß dadurch der Ertrag von 131 Millionen Klafter Kiens Holz gedeckt werden kann, und daß bisher schon jährlich 300,000 Klafter dieses Holzes erspart wurden. Auch die Steinkohlenwerke in der Grafschaft Mark waren von großem Gehalt; sind aber jetzt für Preußen verloren.

Im dritten Capitel handelt der Verf. von der preussischen Staatswirthschaft in Ansehung des Manufactur- und Fabrikwesens. Die Grundsätze König Friedrichs II. in Ansehung dieser Gegenstände gibt uns der Verf. S. 129 u. f. an: „Befördere so sehr wie möglich die inländische Producte, um „so wenig wie möglich vom Auslande zu gebrauchen; verbiete „die Ausfuhr der rohen Producte, die im Lande verbraucht „werden und zu Stoffen von Kunstwaaren dienen; befördere „die Einfuhr der rohen Materialien des Auslandes, woraus „Kunstproducte verfertigt werden; verbiete oder erschwere die „Einfuhr der fertigen Kunstproducte des Auslandes; befördere „die Ausfuhr der fertigen Kunstproducte in das Ausland; „suche die Einfuhr der noch erforderlichen ausländischen Natur- „und Kunstwaaren, mit ausgearbeiteten und veredelten Waaren des Inlandes zu saldiren und wo möglich einen Ueberschuß in der Handlungsbilanz zu gewinnen.“ Wir erfahren sodann, daß König Friedrich II. im Geiste dieser Grundsätze während seiner Regierung allein circa drey Millionen Rthlr. angewendet hat, um die inländischen Manufacturen und Fabriken zu befördern. Rec. huldigt zwar in vieler Hinsicht der Staatsklugheit des großen Königs; glaubt aber, daß derselbe ohne irgend beträchtliche baare Aufopferungen, alle diese Zwecke auf weit kürzerem, zweckmäßigerem und fortwauernder wirkendem Wege hätte erreichen können, wenn er den Grundsätzen eines *Montesquieu* und anderer aufgeklärten Staatsmänner gefolgt wäre. Nur die größtmöglichste Freyheit ist das Element, in welchem Handel und

Industrie gedeihen, und von den individuellen Verhältnissen begünstigt, zu einer höheren Stufe sich schnell empor schwingen. Selbst dem größten Staate ist es unmöglich, alle Bedürfnisse und Gegenstände des Handels und des so unendlich mannichfaltigen menschlichen Verkehrs hervor zu bringen. Wie viel weniger ist dies also für einen Staat mittlerer Größe möglich, dessen Provinzen vertheilt, und an sich schon in aller Hinsicht verschieden sind? Die Natur des Bodens, das Klima und die geographische Lage bestimmen für jeden Staat im Ganzen, und für jede denselben bildende Provinz im Einzelnen die Natur- und Kunst- Erzeugnisse, welche sie dauernd mit Vortheil hervor bringen können. Alle directen Einmischungen der Regierungen und alle gewaltsamen Bestrebungen derselben, um Handel und Kunstfleiß über diese natürlichen Bestimmungen hinaus zu treiben, werden immer mehr Anstrengung und Aufopferung erfordern, als sie dauernden Nutzen gewähren. Einfuhrverbote können und werden solche natürliche Hindernisse nur dem Scheine nach heben; niemals können sie dieselben wirklich überwinden. Nur freye Concurrnz wirkt Bervollkommnung der Fabriken. Ihr Gegensatz ist ein der schlechteren Waare zur Bedrückung aller Consumenten ertheiltes Monopol. Das Gefühl des Unrechts und die Aussicht des Gewinns fordern zur Defraudation auf, und verderben so die Moralität des Volks. — Der Verf. hat es aber im vierten Capitel, welches der Staatswirthschaft in Ansehung des Commerzwesens gewidmet ist, versucht, S. 160 u. f., die auf einem entgegengesetzten Zwangssystem beruhenden Grundsätze der preussischen Staatsverfassung zu rechtfertigen. Da der Verf., wie er im Eingange selbst sagt, kein System des Finanzwesens liefern wollte; so überläßt der Rec. es der Beurtheilung der Leser, ob die Vertheidigung erschöpfend und überzeugend ist? Rec. hat diese Ueberzeugung nicht gefunden. Er hält das *laissez nous faire*, welches die Kaufleute einem französischen Minister auf die Frage über die Mittel zu Belebung des Gewerbfleißes antworteten, für eine unwandelbare und vernünft-

tige Staatsregel; er hält den Staat für den glücklichsten, in welchem Kaufleute und Fabrikanten eben so zu denken gewohnt sind, und wo die Regierung sich auf die indirecte Beförderung beschränkt. Das schwankende System in Ansehung des Transito-Verkehrs, welches nach des Verfassers eigener Behauptung unter den drey letzten Regierungen statt fand, und nach und nach so viele sich widersprechende Regulative zur Folge hatte, sodann die Nothwendigkeit, die Tresorscheine einzuführen, von welcher der Verf. S. 178 u. f. redet, spricht jenen Grundsätzen deutlich genug das Urtheil. Merkwürdig ist es übrigens, daß K. Friedrich II. die Handlungs-Bilanz im Jahr 1782 selbst zum Vortheil Preussens auf 4,400000 Thlr. berechnet haben soll?! (S. 176). Dem jetzigen König verdankt Preußen die Aufhebung der Binnen-Landzölle und der Provinzial-Landzölle (S. 187), und es ist nach dem Geiste, welchen besonders neuere Verfügungen athmen, von der Regierung dieses, mit so vielen Regententugenden ausgestatteten Monarchen, bey helmgekehrter Ruhe, gewiß noch viel Gutes zu erwarten.

Im 5ten Capitel handelt endlich der Verf. von der ganzen Geschäftsführung bey den einzelnen Zweigen der Staatswirthschaft: vom General-Directorium, von der Vertheilung in einzelne Departements u. s. w. Rec. übergeht alles dieses als bekannte Sachen. Dahingegen muß er, um vollständig zu seyn, noch bey der besondern Widerlegung des Verf., welche derselbe S. 203 gegen einzelne Stellen von Herrn Rehbergs Schrift gerichtet hat, verweilen. Dieser hatte vorzüglich das überhäufte Tabellenwesen, den langsamen collegialischen Geschäftsgang, die städtischen Verwaltungen, das Rechnungs- und Cassenwesen, den Etatszwang und den größeren Theil der königl. preussischen Diener und Behörden mit Tadel angefochten. Rec. glaubt, daß Hr. Rehberg in seinem Tadel viel zu weit gegangen ist, und sich sogar zum Theil factische Unrichtigkeiten erlaube hat, z. B. S. 227; der Verf. aber auch in seinem Lobe alles Geschehenen die Grenzen der Unbefangtheit überschritten hat. Alle die gerügten Anordnungen, Etats-

Aufstellungen, Controllen, tabellartischen Uebersichten u. s. w. sind an sich gewiß nöthig und gut; nur ihr Mißbrauch und ihre Uebertreibung vereiteln die Erzielung des beabsichtigten Zwecks. Rec. glaubt nicht, daß alles so unbedingt zu tadeln war, wie Hr. Rehberg nicht ohne Leidenschaft sich erlaubt hat. Absichten, Anordnungen und Bestimmungen mögen allerdings gut, sie können vortrefflich gewesen seyn; aber die Anwendung und Ausführung lag ja in menschlichen Händen! Wie lang man, mit dem gewöhnlichen Gang menschlicher Handlungen vertraut, verlangen, daß diese Uebertragung ins thätige Leben ganz fehlerfrey gewesen seyn soll?! Der Verf. gibt selbst in dem Beschluß seines Werkes S. 261 u. f. einige Mißgriffe zu; er hat aber auch S. 271 u. f. sehr auffallende Mängel in der vormals hannöverschen Staatsverfassung gezeigt. Man muß dabey dem Verf. die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er, wenn gleich nicht ganz unbefangen und vorurtheilsfrey, doch bescheiden und mit der Würde sich ausgedrückt hat, welche Schriftsteller als ein ihnen allen heiliges Gemeingut niemals verletzen sollten. Von Hrn. Rehberg kann man dies, besonders in der von unserm Verf. S. 247 gerügten Stelle nicht sagen. Derselbe hat hier die preußischen Staatsdiener im Ganzen auf eine Art angegriffen, welche mit Recht getadelt wird: wiewohl man es kaum glauben kann, daß die S. 264 angegebenen Persönlichkeiten die Quelle dieser Uebereilungen gewesen seyn sollten. Mit Recht wird in jedem Falle darüber geklagt, daß Hr. Rehberg die Verfassung des preußischen Staates gerade in dem Zeitpuncte verunglimpfte, wo dieser Staat sich in einer so äußerst unglücklichen Lage befand. Rec. hat selbst im verfloßenen Jahre sich oft von gerechtem Unwillen darüber durchdrungen gefühlt, daß dieser Staat — vorhin so oft und zwar in mancher Hinsicht mit vollem Recht als Muster dargestellt — jetzt von vielen unberufenen Schriftstellern so rücksichtslos mißhandelt wird. Traurig ist für den Menschenfreund die Beobachtung, daß dies das gewöhnliche Schicksal des Unglücklichen ist, und daß, wenn es brennt,

vielmehr Zehen Feuer rufen, als Einer Löschten oder wieder aufbauen hilft!

Rec. wird der weiteren, vom Verf. versprochenen Darstellung des preussischen Finanzwesens mit Vergnügen entgegen sehen; ertheilt aber dabey dem Verf. den Rath, sich hauptsächlich an eine beurkundete, geschichtliche Darstellung zu halten und sich stets der Unbefangenenheit zu befeißigen, durch welche die gute Sache niemals verlieren kann.

Ueber Wechselduplicate, Wechselabschriften und einige verwandte Gegenstände. Ein Beytrag zur Erörterung des Wechselrechts. Frankfurt a. M. bey Varrentrapp und Wenner. 1807. XIV und 104 S. 8. und 5 Bogen Deylagen. (1 fl.)

Mit Vergnügen holen wir die Anzeige einer Schrift nach, die unsers Wissens noch in keinem literarischen Blatte näher gewürdigt ist, und doch einen sehr schätzbaren Beytrag zum Wechselrecht liefert. Sie behandelt einen Gegenstand, über den wir noch gar keine, ihm besonders gewidmete Abhandlung aufzuzeigen haben, und der auch, soviel die Wechsel: Copeyen betrifft, in den Handbüchern über das Wechselrecht (bloß von Martens Handelsrecht ausgenommen) und in den einzelnen Wechsel: Ordnungen fast ganz mit Stillschweigen übergangen wird, wie denn z. B. der Code de commerce ihrer mit keiner Sylbe erwähnt. — Der Verf. bezeichnet sich in der Vorrede als einen Frankfurter Kaufmann, und auch in der Abhandlung selbst erkennt man überall den Mann vom Metier, dem die mannichfaltigen Complicationen des Wechselgeschäfts aus der Erfahrung genau bekannt sind, und der das dabey zu beobachtende Verfahren mit gründlicher Einsicht in die Natur der Wechsel zu entwickeln weiß. Daher verdient diese kleine Schrift sowohl dem Rechtsgelehrten als dem Kaufmann und den Wechsel: Notarien empfohlen zu werden: jenem, um sich die zur richtigen Beurtheilung vorkommender Streitigkeiten unentbehrliche Einsicht in die Natur des Geschäfts zu erwerben; diesen, um die bey schwierigen Fällen zu ergreifenden Vors

sichtsmaßregeln zu lernen. — Wir wollen den Inhalt näher angeben, und einige Bemerkungen und Zweifel hinzufügen.

Das Ganze zerfällt sehr natürlich in zwey Haupttheile: von den Wechselduplicaten (Abschn. 1. 2.) und von den Wechselabschriften (Abschn. 3—7.). Bey jenen trägt der Verf. zuerst (§. 2—4) einige Bemerkungen über die Verbindlichkeit des Wechselverkäufers zu Ablieferung mehrerer Exemplare vor. Diese sind offenbar zu kurz ausgefallen, und vorzüglich wünschten wir, daß der Verf. sich näher auf die Frage eingelassen hätte, ob nicht der Trassant berechtigt sey, Ein Exemplar zurück zu behalten, und selbst zur Acceptation zu fördern, welches wir mit v. Martens §. 78. bejahen zu müssen glauben, weil der Trassant bey dem richtigen Erfolg der Acceptation am meisten interessirt ist, und dem Käufer dafür haftet. Sodann (§. 5—9.) vom Gebrauch der Wechselduplicate entweder zum Ersatz eines verlorenen Exemplars, oder zur Besorgung der Acceptation auf dem einen, während des Giro des andern, oder auch (welcher Fall gewöhnlich ganz übersehen wird) wenn ein späterer Wechsel-Eigner noch während des Giro sich über die erfolgte Annahme Gewisheit zu verschaffen, und das Acceptations-Exemplar aus der Gewahrsam des Mandatarius seiner Vormänner in die Hände seines Correspondenten zu bringen wünscht. Endlich (§. 10—17.) von den Protesten, die bey dem Gebrauch der Wechselduplicate dann nöthig werden, wenn der angebliche Inhaber des Acceptations-Exemplars solches dem Präsentanten des Duplicats entweder gar nicht, oder nicht gehörig ausliefert. Der Verf. beschreibt umständlich das hierbey zu beobachtende Verfahren; vorzüglich für den Fall, wenn die Auslieferung deshalb verweigert wird, weil solche, wegen eines bey dem Indossiren vorgegangenen Irrthums oder Betruges, schon an den Inhaber eines andern Duplicats erfolgt ist; ein allerdings sehr schwieriger Fall, der sowohl in den Sieveking'schen Materialien, als in Hufelands sonst so reichhaltiger Diss. de protestat. cambiali ganz übersehen ist, und worüber nähere gesetzliche Bestimmungen sehr zu wünschen sind. Zu den vom Verf. darüber gemachten Vorschlägen würden wir nach dem, was die angeführten Materialien (§. 295.) über den ähnlichen Fall einer vorgekommenen Fälschung enthalten, noch den hinzufügen, daß in diesem Falle jeder Inhaber seinen Regress nur an seinen unmittelbaren Vormann nehmen dürfe, indem hier durch der Schaden am gewissten gleich auf den Urheber des Betrugs oder Irrthums gebracht, und seine unschuldigen Vormänner am besten vor den verdrießlichen Collisionen gesichert werden, worin sie sonst leicht gerathen können. — Wenn übrigens der Verf. §. 16. (und unten §. 71.) behauptet, daß der

Wechsels Inhaber, falls ihm das Acceptations-Exemplar ohne Acceptation, oder nur unvollständig acceptirt überliefert wird, zu dem schon von dem Präsentanten erhobenen Proteste noch einen neuen Protest gegen den Bezogenen einlegen müsse, so scheint uns dies überflüssig. Denn seinen Regress kann er schon durch eine Abschrift jenes ersten Protestes hinreichend begründen, und einer neuen Präsentation bedarf es vor dem Zahlungstage nicht mehr, wenn der Trassat sich schon einmal kategorisch, gar nicht, oder nicht vollständig acceptiren zu wollen, erklärt hat.

Bev den Wechsel: Copeyen redet der Verf. zuerst (§. 20. 21.) von den verschiedenen Gattungen derselben. Er nimmt drey Arten an: 1) gemeine Abschriften, wenn der Inhaber bloß eine Copie der Vorderseite macht, um darauf die Acceptation oder Prolongation des Wechsels zu erhalten; 2) vidimirte Abschriften, die der Inhaber durch einen Notarius vidimiren läßt, um sie statt des zurückgehaltenen Originals acceptiren zu lassen und in Umlauf zu setzen; und 3) Abschriften im vorzüglichen Sinne, vollständige Abschriften des ganzen Wechsels, die, mit der Angabe, wo das Original zu suchen sey, versehen, im Original weiter indossirt werden. — Nach einer kurzen Erörterung des Gebrauchs und der Nachteile der, jetzt veralteten, beyden ersten Arten (§. 22 — 29.) werden die Abschriften der dritten Art umständlich abgehandelt. Wie oben bey den Duplicaten, unterscheidet der Verf. (§. 31.) auch bey diesen Abschriften drey Zwecke ihrer Verfertigung: um das Original zur Annahme einsenden zu können; um sich der Annahme des Acceptations-Exemplars zu versichern; und es in die Hände unserer Correspondenten zu bringen; um eine verlorne Abschrift durch eine andre zu ersetzen. Das nach Verschiedenheit dieser Zwecke zu beobachtende Verfahren wird an einigen Beyspielen (§. 34 — 54.) umständlich beschrieben und durch eine Menge Formulare erläutert. Als Hauptprincip stellt der Verf. (§. 32.) den Grundsatz auf, daß die Wechsels Copey im vorzüglichen Sinne als ein besonderer, auf die Beziehung des Originals (um durch dieses Acceptation und Zahlung zu erhalten) gerichteter Wechsel, und folglich ihr erster Original-Indossant in dieser Rücksicht zugleich als Aussteller anzusehen sey; eine Ansicht, die, wenigstens für Rec. völlig neu war, die aber der Natur der Sache durchaus gemäß, und aller Aufmerksamkeit werth zu seyn scheint. Sodann vergleicht der Verf. (§. 56 — 59) diese Art der Copeyen mit den Duplicaten, und kommt hiebey auf die Verbindlichkeit eines Indossanten, seinem Käufer, auf Begehren, neben dem Original-Exemplar, in Ermangelung eines Duplicats, Copeyen auszu-

fertigen. Nach dem, was hier und S. 95 darüber gesagt wird, scheint des Verf. Meinung, ganz gegen die gewöhnlichen Grundsätze, dahin zu gehen, daß er hiezu nicht schuldig sey, weil daraus für ihn leicht der Nachtheil entstehen könne, daß er aus seinem, auf der Copey befindlichen Original: Indossament nach Wechselrecht belangt wird, ohne dasselbe, wegen Abgang des Originals seinerseits gegen seine Vormänner üben zu können, und wenn er, um sich hiegegen zu sichern, auf der Copey die Witauslieferung des Originals bemerken wollte, alsdann der Käufer mit einer von ihm selbst gefertigten Copey eben so weit reichen würde. Wir stimmen hiekin dem Verf. völlig bey, und wünschten überhaupt, daß die Wechsel: Ordnungen weniger geneigt wären, den Verkäufer eines Wechsels zur Ausstellung von Duplicaten und Copeyen zu verbinden. Man hält sich hiebey gewöhnlich an den einseitigen Gesichtspunct, daß dies dem Käufer vortheilhaft, für den Aussteller aber, wenn das Wechselgeschäft richtig zu Ende geht, ohne allen Nachtheil ist, und übersieht es ganz, daß der Käufer in vielen Fällen mit selbst gemachten Copeyen denselben Vortheil erreichen kann, dem Aussteller hingegen, wenn Stockungen oder Unrichtigkeiten in den Lauf des Wechsels kommen, aus seinen Duplicaten oder Copeyen leicht unangenehme Verdrießlichkeiten entstehen können, die ihn wenigstens für den Augenblick sehr in Verlegenheit setzen müssen, wie die vom Verf. §. 59. und 67. angeführten Beispiele zeigen. — Endlich handelt §. 60 — 72. noch von den Protesten, die der Inhaber einer Copey einzulegen hat, wenn ihm das Original vom angeblichen Inhaber desselben entweder nicht gehörig, oder gar nicht ausgeliefert wird, weil er es entweder gar nicht empfangen hat, oder es schon von einem Dritten erhoben ist, oder auch sich Unrichtigkeiten in der Copey finden. Auch hier wird das in diesen verschiedenen Fällen zu beobachtende Verfahren umständlich beschrieben und durch beygefügte Protest: Formulare erläutert.

Zum Schlusse (Abschn. 8.) hat der Verf. noch einige Seiten aus den Sievekingischen Materialien abdrucken lassen, und die darin enthaltenen Vorschriften mit seinen Grundsätzen verglichen. In den meisten Erinnerungen wird man ihm gern Recht geben. Aber bey §. 24. thut er den Materialien großes Unrecht. Dieser verordnet, daß von eignen und von acceptirten Wechseln keine Copey gefordert werden dürfe, welches offenbar nur die Meinung hat, daß der Verkäufer nicht schuldig seyn solle, dem Käufer Copeyen zu liefern, sondern diesem, wenn er einer solchen bedarf, sie selbst zu fertigen überlassen bleibe, weil er nämlich hier mit seiner eigenen Copey immer eben so

weit reichen kann, als mit der des Verkäufers. Der Verf. scheint es aber so zu verstehen, als ob von diesen Wechseln gar keine Copeyen gemacht werden dürften, welches freylich eine sonderbare Vorschrift wäre.

Von verwandten Gegenständen, deren der Titel noch erwähnt, werden vorzüglich zwey erörtert, nämlich 1) der in den Rationalien gemachte Vorschlag, daß der Bewahrer einer acceptirten Prima, die am Verfalltage vom Eigenthümer der Secunda noch nicht abgefordert ist, oder ihm nicht ausgeliefert werden konnte, gegen Empfang einer Provision schuldig seyn solle, den Acceptanten zur Deposition des Betrags anzuhalten. Der Verf. bestreitet diesen Vorschlag mit mehreren aus dem Gange des Wechselgeschäfts entlehnten Gründen, welchen wir völlig beytreten, und denen aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechts noch manche hinzugefügt werden könnten. 2) Einige Bemerkungen über Interventionen und das dabey eintretende Protestverfahren. Der Rath des Verf. einer Interventionsannahme immer die Bedingung hinzuzufügen, daß der Inhaber zur Zahlungszeit noch einen Mangelzahlungsprotest gegen den Trassaten einlegen und an den Interveniencien abliefern solle, ist gewiß sehr zweckmäßig. Daß aber der Inhaber hiezu auch ohne Vorbehalt schon aus der Natur der Sache verbunden sey, können wir durchaus nicht einräumen. Der Grund des Verf. ist, daß der Intervenienc durch die Zahlung sowohl gegen den, für welchen er zahlt, als gegen dessen Vormänner in alle Rechte des Wechsel-Inhabers eintrete, und folglich wie dieser, eines Mangelzahlungs-Protestes zu Begründung seines Regresses bedürfe. Allein wenn wir dieses auch zugeben wollten (welches doch bekanntlich noch sehr bestritten ist, und wir bey Entwerfung einer neuen Wechselordnung aus vielen Gründen nicht annehmen würden); so folgt doch nicht, daß der Inhaber ihm diesen Protest zu schaffen schuldig sey. Denn gegen diesen steht der Intervenienc in den Verhältnissen des ursprünglich Bezogenen, dessen Verbindlichkeit er übernimmt. Der Inhaber ist aber nicht schuldig, für den richtigen Rembours des Trassaten zu sorgen.

Die Beylagen enthalten 38 verschiedene Formulare von Wechseln, Copeyen und Protesten.

Heidelbergische
J a h r b ü c h e r
der
L i t t e r a t u r.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Fünftes Heft.

Christ. Gottlieb Hauboldi, Jur. Doct. et Prof.
Lipsiensis, Institutiones juris Romanæ
litterariae. Tomi I. Fasciculus prior.
Lipsiae ap. J. C. Hinrichs. 1808. 214 S. 8.
(Vol. I. Fasc. 1. 2. 1 Thlr. 16 gr.)

Der Verf. will die Vorrede, die hier fehlt, mit dem Fasciculus posterior Tomi I. nachfolgen lassen, obgleich Rec. sehr gewünscht hätte, diese schon vor der Beurtheilung des Fasciculus prior lesen zu können. Es war ein glücklicher Gedanke des Herrn Haubold, eine Literärgeschichte des römischen Rechts zu schreiben. Der Freund des römischen Rechts sehnte sich schon lange nach einem Werke dieser Art, worin so manche Lücken in frühern mangelhaften Werken derselben Gattung, aus dem Reichthume der neuern und vorzüglich der ausländischen Literatur ergänzt, und so manche Unrichtigkeiten derselben berichtigt wären. Dieses schöne Ziel zu erreichen, war, wie aus dem ganzen Fasciculus prior erhellet, die Hauptabsicht des Verf., und jeder Verehrer des römischen Rechts muß sich freuen, daß gerade Hr. H. es ist, der sich dieser Arbeit widmet. Auch hat sich Rec. vollkommen überzeugt, daß die ähnlichen Versuche älterer Schriftsteller mit dem vor ihm liegenden Werke keine Vergleichung aushalten können; wenn

Gleich es übrigens eben so sehr überzeugt ist, daß auch dieses neueste Werk noch manche Wünsche und manche Vollkommenheiten zulassen könnte; was aber bey jedem Werke von solchem Umfange gar nicht anders seyn kann. Alle können nicht Alles wissen! Viele werden in dem vorliegenden Werke nicht finden, was sie darin suchen; Viele werden Vieles wissen und bemerkt haben, was dem Hrn. H. entgangen ist; aber ganz gewiß wird auch Jeder wieder manches Schöne und Vortreffliche in diesem Werke finden, was er vorher entweder gar nicht, oder nicht so gewußt hat, wie er es von Hrn. H. lernt. In den Prolegomena zu dem vor uns liegenden Fasc. I. bestimmt der Verf. zuerst den Begriff der Literaturgeschichte des römischen Rechts; er setzt ihren Anfang in die Periode der Glossatoren, und theilt sie in drey Theile, in den biographischen, bibliographischen und pragmatischen Theil. In dem vor uns liegenden Fasc. I. hat der Verf. den ersten, nämlich den biographischen Theil abgehandelt; die beyden andern Theile werden erst nachfolgen. Diese Eintheilung und Grundlegung ist eben so richtig als natürlich, und auch schon bey Nettelbladt in seinen *Initia historiae litterariae juridicae universalis*. Halae 1764. findet man ihn. Die Literaturgeschichte des römischen Rechts im Orient hat der Verf. von seinem Plane ganz ausgeschlossen. Man findet also in diesem Werke keine Nachrichten von den griechischen Interpreten des römischen Rechts, und auf diese Art schränkt sich das Werk eigentlich nur auf die Literaturgeschichte des römischen Rechts im Abendlande ein, die freylich den glänzendsten und bedeutendsten Theil der Literaturgeschichte des römischen Rechts ausmacht. Wenn übrigens Rec. bedenkt, daß die griechischen Erklärer des römischen Rechts im Orient manche bedeutende Vorzüge selbst vor den besten Interpreten des Occidentis haben; wenn er bedenkt, daß diese oft die wichtigsten Wahrheiten von jenen gelernt haben, und daß sie ohne die griechischen Interpreten ihre Höhe und ihren Ruf nie erreicht haben würden, und wenn er endlich bedenkt, daß der Verf., sofern er gewollt hätte, manches Interessante

Über diese Griechen hätte sagen können, was in den bis jetzt erschienenen Literärgeschichten des römischen Rechts noch nicht steht: so hält er sich für berechtigt, es zu bedauern, daß die griechischen Erklärer in den Plan dieses Werks nicht aufgenommen worden sind. Die in den Prolegomena angeführte Literatur ist eben so gut geordnet, als ausgewählt; aber sie kann noch manchen Zuwachs leiden. So könnten zum §. 5. noch weiter angeführt werden: die Dictionaire von Moreri, von Marchand, von Ant. Aug. Bruzen de la Martiniere und von Chaudon und Delandine. Zu dem §. 6. hätten ferner können aufgeführt werden: ad α) Vita virorum illustrium, a J. Ph. Thomasino. Patav. 1630. 4. Guil. Batesii vitae selectorum aliquot virorum. Londini 1681. 4. (In diesem Buche wird auch das Leben des berühmten Guillaume Budé beschrieben.) Thomae Smithii vitae quorundam eruditissimorum virorum. Londini 1707. 4. Joan. Massonii Elogiorum variorum P. I. et II. Paris. 1638. 8. et alia edit. Paris. 1656. 8. Pauli Jovii Elogia doctorum virorum. Basil. 1571. 8. Marville Vigneul mélanges d'histoire et de littérature. T. I—III. Rotterdam 1703. 8. Paul. Colomesii Opuscula, in quibus multa critica, et ad hist. lit. viror. doct. seculi XVI. et XVII. pertinentia. Amst. 1700. 12. Alb. Henr. de Sallengre memoires de Littérature. T. I. et II. à la Haye 1715. 8. Mélanges d'histoire de jurisprudence littéraire etc. par Mr. Terrasson. I. Vol. Paris 1768. 12. Ad β) aa) Mauro Boni Lettere sui primi libri á Stampa di alcune città e terre dell' Italia superiore. Venez. 1794. 4. Jac. Gimma Idea della storia dell' Italia letterata. Napol. 1723. 4. 2 Tomi. Maffei Giornale de' Letterati d'Italia. Venez. 1710. 43 Tomi in 12. Giornale nuovo de' Letterati d'Italia. Modena 1773. 8. Tomi 6. Giornale letterario di Siena. Siena 1776. 8. Tomi 3. Origlia Istoria dello studio di Napoli. Nap. 1753. 2 Tom. in 4. Lor. Crasso Elogj de' letterati illustri. Ven. 1666. 4. Joh. Bapt. Audiffredi Specimen historico-criticum editio-

num Italicarum seculi XV. Romae 1792. 4. Ant. Bartolini Saggio epistolare sopra la Tipografia del Friuli nel secolo XV. In Udine 1798. 4. P. A. Orlandi notizie degli scrittori Bolognesi. Bologn. 1714. 4. Aug. Oldoini Athenaeum Ligusticum. Perusiae 1686. 4. Filippo Picinelli Ateneo dei letterati Milanesi. Milano 1670. 4. Jos. Ant. Saxii de studiis litterariis Mediolanensium antiquis et novis prodromus. Mediol. 1729. 8. Franc. Xaver. Laire specimen typographiae romanae seculi XV. Romae 1778. 8. Gaet. Mar. Faccioli Catalogo ragionato de' libri stampati in Vicenza e suo territorio nel secolo XV. In Vicenza 1796. 8. Storia letteraria d'Italia, per F. A. Zaccaria. Venez. 1753. 14 Tomi 8. Vite di uomini illustri Fiorentini, per Villani, con note di Mazzuchelli. Venez. 1747. 4. Vite di uomini illustri della Toscana, per una Società di Letterati. Livorno 1757. 2 Tomi 4. Vite di uomini letterati, per Ghilini. Venez. 1647. 2 Tomi 4. Justi Fontanini Historia litteraria Aquilejensis. Romae 1742. 4. Della letteratura Veneziana, di Marco Forcarini. Padua 1752. fol. Ludov. Jacobilli Bibliotheca Umbrae, S. de scriptoribus Provinciae Umbrae. Fulginiae 1658. 4. Donato Antonio d'Asti dell' uso e autorità della ragion civile, nelle provincie dell' imperio occidentale. In Napoli 1720. 8. 2 Vol. Lettera del Abbate Gaetano Marini, nella quale s'illustra il ruolo de' Professori del Archiginnasio romano per l'anno 1514. In Roma 1797. Eine sehr merkwürdige Urkunde, worin historische und biographische Notizen von mehreren Professoren der Jurisprudenz anzutreffen sind. Nicolai Toppi Biblioteca Napoletana, e Apparato a gli Huomini illustri in Lettere, insino all' anno 1678. Addizioni copiose di Leonardo Nicodemo alla Biblioteca Napoletana del Nic. Toppi. In Napoli 1683. fol. Vin. Ariani de praeclaris Jurisconsultis Neapolitanis. Neap. 1764. 4. Biblioteca Calabria, per Ang. Zavarroni. Neap. 1753. 4. Biblioteca Sicula, per J. B. Carusi. Panormi 1723. 2 T. fol.

Catalogo degli scrittori Liguri, per Mich. Giustiniani. Roma 1667. 4. Historia almi Ferrariae gymnasii in duas partes divisa a Ferrante Borsetti. P. I. et II. Ferrariae 1735. 4. P. III. Supplem. Jac. Guarini. Bononiae 1740. 4. Defensio Borsetti adversus J. Guarini Supplem. Venet. 1741. 3 Vol. 4. Auch gehören hieher noch die Werke von Sigone, Muratori und Mazzuchelli, wenn gleich das in sechs Folianten bestehende Werk des Letztern nur bis zum Buchstaben B. geht. Eben so rechnet Rec. hieher des vortrefflichen Franc. Guicciardini Storia d'Italia und des Giannone Istoria civile del Regno di Napoli. Napoli 1723. 4. Tomi 4, in welchen beyden Werken manche schöne Notizen zu finden sind, welche zur juristischen Literaturgeschichte gehören. S. 11 lit. dd) hätten auch noch können angeführt werden: Andr. Val. Dessel Bibliotheca Belgica, de Belgis vita scriptisque claris. Lovanii 1643. 4. und P. Lambinet Recherches historiques, litteraires et critiques sur l'origine de l'imprimerie, particulièrement sur les premiers établissemens au XV. siècle dans la Belgique. Bruxelles, an VII de l'Ere française. 8. Im §. 9. hätten ferner auch eine Stelle verdient: Joh. Wolfg. Freymonii Symphonia juris utriusque chronologica. Francof. 1574. fol. und Joh. Gottl. Olearii Dissert. hist. de biographis antiquorum Ictorum. Regiom. 1714. et rec. Witebergae 1735, welche letztere Differenzation auch in den Hallischen Beyträgen zur jurist. gel. Historie 1. Bd. 2. Th. S. 265 steht. Zum §. 10. könnte noch nachgetragen werden: Claud. Sinceri vitae et scripta magnorum Ictorum. Wit. 1712 — 1715. 8. 3 Tomi, und Historischer Schauplatz vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten. Frankf. und Leipzig 1710. 8. Zu den vorzüglichen epistolographischen Werken, wovon im §. 17. die Rede ist, gehören hauptsächlich noch: Ambrosii Traversarii latinae epistolae. Florentiae 1759. 2 Vol. fol. Dieses Werk erklärt vortrefflich die ältere italienische Literaturgeschichte des XII — XV. Jahrhunderts. Auf die Prolegomena folgt der biographische

Thell. In diesem führt Hr. H. für den Zeitraum vom Jahre 1050 bis zum Jahre 1766 in Allem 273 Männer auf, die sich um die römische Rechtswissenschaft verdient gemacht haben. Einige darunter waren zwar keine Rechtsgelehrte dem Namen nach, aber dessen ungeachtet verdienten sie, wegen ihrer ausgezeichneten Verdienste um die römische Rechtswissenschaft, allerdings eine Stelle unter den berühmten Interpreten des römischen Rechts. Bey jedem Rechtsgelehrten steht vornen an das Jahr, in dem er anfang, sich berühmt zu machen. Die Leben der Rechtsgelehrten sind von dem Plane des Verf. ganz ausgeschlossen. Daß Hr. H. in dem biographischen Theile die Zahl der vorzüglicheren Rechtsgelehrten nur auf 273 eingeschränkt hat, ist Rec. besonders aufgefallen, und er bedauert es für seinen Theil sehr, daß der Verf. eine Menge vortrefflicher Rechtsgelehrten, die große Verdienste um die römische Rechtswissenschaft haben, ganz mit Stillschweigen übergangen hat. Vergebens suchte er in dem Werke eine Menge seiner Lieblinge. Von den vielen sehr berühmten Interpreten des römischen Rechts, die in dem Meermanschen *Conspectus novi thesauri jur. civ. et can.* oder in dem Hommelschen *Nomenclator scriptorum omnium*, der hinten in dem Hommelschen *Corpus jur. civ. cum notis variorum* steht, angezeigt sind, oder deren Schriften in dem Ottoischen und Meermanschen *Thesaurus* einen ehrenvollen Platz behaupten, finden sich sehr viele in dem Werke des Verf. gar nicht. Eben so wenig findet man darin Nachrichten von einem Rivallius (Nymar du Rival), Mornacius, Car. Molinæus, Raguellus, Broeus, Richardus, Bottereau, Linglois, Caimus, Tiraquellus, Marfius, Maffertius, Payenus, Doviatus, Tuldenus, Greve, Perez, Hilliger, Gudelinus, Sande, Eyben, Beyma, van de Poll, Quirfema, Rotgerfius, Bryhoff; Dandini, Grimaldi, Cyrillus und so vielen andern berühmten Männern ihrer Zeit, deren Scharffinn und Fleiß manche wichtige Wahrheiten entdeckt haben, und noch in unsern Tagen unsere eignen Arbeiten so oft und so trefflich unterstützen. Rec. ist der

Meinung, daß eine juristische Literärgeschichte nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn so viel möglich alle und jede Rechtsgelehrte ohne Ausnahme darin aufgeführt sind, welche, durch Entdeckung neuer Wahrheiten, die Rechtswissenschaft selbst angebauet und angebildet haben. Je gewisser es ist, daß in jeder Wissenschaft und Kunst die Entdeckung neuer Wahrheiten die Hauptsache ist, um so mehr sollte auch bey Entwerfung einer juristischen Literärgeschichte dieses der Hauptgesichtspunct seyn; und eher sollte in derselben jeder Andere, nur derjenige nicht fehlen, der auch nur in einer kleinen Abhandlung oder Dissertation auch nur eine einzige neue Wahrheit entdeckt hat, die von allen als solche anerkannt werden muß. Nimmt man einen andern Maßstab an, geht man von einem andern Gesichtspuncte aus, so wird Alles willkürlich, und der Verf. der juristischen Literärgeschichte setzt sich stets in den Fall, keinen hinreichenden und befriedigenden Grund angeben zu können, warum er diesen Rechtsgelehrten aufgenommen, und jenen ausgeschlossen habe. Im Studium einzelner Materien lernt man meistens die Schriftsteller seines Faches am besten kennen und beurtheilen, und oft wird man in diesem Studium von der Vortrefflichkeit eines Schriftstellers, der nicht unter die bekanntesten gehört, plötzlich und auf das Angenehmste überrascht, wenn er uns in den schwierigsten Punkten unvermuthet einen Aufschluß gibt, den wir bey den bekanntesten und berühmtesten Schriftstellern vergeblich gesucht haben. Man gewinnt sodann diesen neuen Führer um so lieber, je gleichgültiger oder unbekannter er uns vorher war; man wird nach seinem Leben begierig und wünscht näher mit demselben bekannt zu werden. Wohin anders soll man sich wenden, als an eine juristische Literärgeschichte? Aber gerade diese wird man hundertmal vergeblich zu Rathe ziehen, wenn sie nicht nach dem angegebenen Maßstabe bearbeitet, sondern auf einer willkürlichen Basis und der individuellen Ansicht und Beurtheilung des Verf. gegründet ist, und man befindet sich in der unbedingten Nothwendigkeit, andere Werke mit einem Zeitanf:

wande und einer Mühe nachzuschlagen, deren uns gerade die juristische Literärgeschichte überheben sollte. Ganz gewiß wird der Verf. in dem bibliographischen und pragmatischen Theile seines Werkes noch eine Menge anderer verdienter Rechtsgelehrten namhaft machen, die er in dem biographischen Theile mit Stillschweigen übergangen hat. Dadurch entsteht nothwendig ein Mangel und eine Unvollständigkeit, die man oft bedauern und die uns nöthigen wird, auf vollständigere, ältere Werke zurückzugehen. Rec. weiß wohl, daß auch andere frühere juristische Literatoren gleiche Ideen mit dem Verf. in Absicht auf die Bearbeitung des biographischen Theils der juristischen Literärgeschichte gehabt haben; aber vielleicht hat hauptsächlich nur die größere Schwierigkeit der Sache diese Ideen erzeugt, und dann ist es auf jeden Fall richtig, daß eine juristische Literärgeschichte, worin der biographische Theil mit dem bibliographischen und pragmatischen Theile parallel geht, zwar größer und weitläufiger, aber gewiß auch vollständiger, nützlicher und interessanter seyn müßte. Wenn Otto und Meermann von jedem Rechtsgelehrten, dessen Schriften sie in ihren Thesaurus aufgenommen haben, auch immer eine kurze Biographie gegeben haben, und wenn man bey andern Literatoren bey nahe von jedem berühmten Rechtsgelehrten einige biographische Notizen findet, so sieht Rec. nicht ein, warum nicht auch in einem Compendium der Literärgeschichte des römischen Rechts von jedem Rechtsgelehrten, der sich in dem Fache der Theorie des römischen Rechts ausgezeichnet, und neue Wahrheiten entdeckt hat, wenigstens einige kurze Notizen und Nachweisungen auf andere Werke sollten stehen dürfen. Solche Rechtsgelehrte gehören allerdings der Literärgeschichte vorzüglich an, und nur die minder bedeutenden kann man dem Lexicographen überlassen.

Die biographischen Notizen, welche Herr H. von jedem Rechtsgelehrten gibt, sind zwar ganz kurz, aber wegen der Hinweisungen auf umständlichere, meistens ausgesuchte und vortreffliche Werke, höchst schätzbar und interessant. Diese Hinweisungen geben dem Werke des Verf. um so mehr den

Hauptwerth, als noch kein juristischer Literator vor dem Verf. die vielen vortreflichen literarischen Werke in seiner Literarhistorie benützt und angeführt hat, die man in dem Werke des Verf. auf jeder Seite findet. Bey der französischen Literatur hat Herr H. mit allem Rechte sich hauptsächlich an Pélouze, und, bey der italienischen, an den unsterblichen Tiraboschi angeschlossen, dessen Meisterwerk das Beste ist, was irgend ein Zeitalter in dieser Art geliefert hat. Rec. könnte übrigens, aus einer Menge ausländischer Werke, die der Verf. nicht benützt hat, und vielleicht entweder nicht kennt, oder wenigstens nicht besitzt, manchen weitem Beytrag zu den von dem Verf. bereits gegebenen Notizen liefern, wenn es ihm der Raum dieser Recension gestattete. Deswegen erlaubt er sich zum Schlusse nur noch einige wenige Bemerkungen. S. 13 bey Lanfrancus könnte auch noch Walchii Obs. jur. civ. Spicilegium ad L. A. Guadagni de Pandectis Florentinis libellum. Jena 1755. 8. Obs. VIII. p. 158 angeführt werden. S. 32. Bey Irnerius bemerkt Rec., daß zu gleicher Zeit, als Irnerius in Italien lehrte, Petrus Baylardus in Frankreich, als Lehrer des römischen Rechts, sich einen großen Namen gemacht habe. S. D'Asi T. I. p. 147. Gleich nach Irnerius im Jahre 1149 las auch in England, auf der Universität zu Oxford, Vacarius Lombardus, unter dem Schutze des Erzbischofs Theobald von Canterbury, öffentlich über das römische Recht, und verfaßte für die armen Studenten, die ihn hörten, ein Compendium des Codex und der Pandecten in neun Büchern. S. D'Asi T. I. p. 173 sq. Hume Geschichte von England 2. Bd. S. 405. Der S. 36 erwähnte Rogerius Beneventanus ist hauptsächlich dadurch ausgezeichnet, weil er zuerst Glossen zu dem Infortiatum geschrieben hat. Ueber den Rosfredus Beneventanus (S. 40) sind noch D'Asi T. I. p. 105 et 107 und T. II. p. 17 et 169 und besonders Giustiniani Memorie degli Scrittori legali del regno di Napoli T. I. p. 112. sq. nachzusehen. Außer den Quaestiones sabbathinae hat er noch viele andere

civilistische Schriften geschrieben, die Giustiniani alle anführt. Auch über den noch immer etwas im Dunkel liegenden Odo-
 fredus (S. 41) hat Giustiniani Tom. I. p. 108 das Beste
 geschrieben. Aber in Absicht auf seinen Geburtsort ist Giusti-
 niani mit dem Verf. nicht einerley Meinung; denn er beweist
 mit dem gelehrten Giovanni de Vita, (in Thesaur. Anti-
 quitat. Beneventanar. medii aevi. Romae 1754. fol. Diss.
 VI. p. 468) mit Pompeo Carnelli und Giov. de Nicastro,
 daß Benevento und nicht Bologna der Geburtsort des Odo-
 fredus war; eine Meinung, der auch Panciroli, Richard,
 Erithemius, Rutilius und Caccialupi unter den Juristen Bey-
 fall gaben, die aber Guadagni Disquis. de florentino Pan-
 dectarum Codice. Jenae 1755. 8. p. 85 unentschieden läßt. —
 Ueber Angelo Poliziano (S. 48) ist vorzüglich auch noch anz-
 zuführen W. Roscoe Leben des Lorenzo von Medici, Berlin
 1797. in mehreren Capiteln, und: Leben und Regierung des
 Papsts Leo X. I. Bd. Leipzig 1806. S. 28 ff. Poliziano's
 Hauptverdienst um das römische Recht besteht in seiner be-
 rühmten Vergleichung der Florentinischen Pandecten, die er
 im Jahre 1490. angestellt und beendigt, und wobey er die
 heutzutage höchst seltene (S. Maittaire Annal. Typogr.
 Tom. I. p. 470) Venetianische Ausgabe der Pandecten in
 drey Folianten vom Jahre 1485. arte et diligentia Johan-
 nis et Gregorii Fulviensis zum Grunde gelegt, und darinn
 seine Anmerkungen aus dem Florentinischen Codex eingetragen
 hat. Dieser Polizianischen Vergleichung bedienten sich nachher
 auch Bolognini und Haloander; und der berühmte Erzbischof
 zu Tarragona, Don Antonio Agustín, behauptet noch weiter
 (L. 4. Emendat. 14.), indem er dieser Arbeit Poliziano's
 das größte Lob ertheilt, daß Bolognini, Acciati, Haloander
 und Bude' ihre besten kritischen Verbesserungen dem Poliziano
 zu verdanken haben. Diese Polizianische Pandectenvergleichung
 hat sich im Jahre 1516. der bekannte Papst Leo X. von den
 Florentinern auf einige Zeit aus, und er erhielt sie auch. Sie
 kam nachher wieder nach Florenz zurück, wo sie späterhin

von Pietro Bettori (Victorius), Don Ant. Augustin und Felis Torelli benutzt wurde, welchem Letztern sie, bey seiner Ausgabe der Florentinischen Pandecten, viele große Dienste leistete. Von dieser Zeit an (1553) verschwand sie aus der öffentlichen Bibliothek, und weder Vrenkmann, noch O. L. Menten konnten ihr in Florenz auf die Spur kommen. Man glaubte sie schon allgemein ganz verloren, als sie im Jahre 1734 ganz unvermuthet, bey dem Verkaufe der Antellischen Erbschaft, in die Hände eines Trödlers kam, der, ohne den Werth seiner Waare zu kennen, nach manchen vergeblichen Versuchen bey den Studenten zu Florenz, endlich an dem Doctor Lanini daselbst seinen Käufer fand, der Poliziano's unsterbliche Arbeit vom nahen Untergange rettete, und nachher der Lorenzo:Mediceischen Bibliothek zu Florenz ein Geschenk damit machte, wo noch jetzt dieses kostbare Denkmal eines der größten Köpfe, die das schöne Italien hervorgebracht hat, anzutreffen ist. Rec. führte dieses um so lieber an, als es in Deutschland noch wenig bekannt ist, und als es auch dem Rechtsgelehrten einen Mann neuerdings werth und theuer machen muß, der schon längst, als Philolog, Dichter und Redner, eine der ersten Stellen in der Republik der Gelehrten eingenommen hat und stets behaupten wird. Eine umständliche Nachricht von der Polizianischen Pandectenvergleichung verdanken wir dem vor wenigen Jahren verstorbenen ehrwürdigen und gelehrten Canonicus, Angelo Maria Vandini, erstem Bibliothekar der Lorenzo:Mediceischen Bibliothek in Florenz. Dieser in der gelehrten Welt allgemein geschätzte Mann, der unter den Gelehrten in Italien ganze sechzig Jahre hindurch einen ausgezeichneten Platz behauptet hat, und dessen Lebensbeschreibung in dem großen Werke von Mazzuchelli befindlich ist, dessen Herausgabe er beynahe noch um ein halbes Jahrhundert überlebt hat, gab nämlich im Jahre 1762 über die Polizianische Pandectenvergleichung folgende Schrift heraus: Ragionamento istorico sopra le collazioni delle Fiorentine Pandette, fatte da Angelo Poliziano, sotto

gli auspici dell' magnifico Lorenzo de' Medici, ora ritrovate e restituite al pubblico, a cui una volta appartenevano, dal Canonico Angelo Maria Bandini. Livorno 1762. 8. eine Schrift, die den Leser mit Hochachtung gegen den Verf. erfüllen muß, und die besonders auch für den Juristen höchst interessant ist. — Ueber Bolognini und seine Pandectenvergleichung (S. 49) ist gleichfalls und vorzüglich die eben angeführte Schrift von Bandini S. 75—78 und über Alexander ab Alexandro (S. 50) Roscoe im Leben Leo X. I. Bd. S. 79 ff. noch anzuführen. Sonst würde Rec. den 35 Rechtsgelehrten, welche der Verf. für die erste Periode, in der ersten Section, auführt, noch beygesetzt haben, von Italienern, den Jacobus de Arena, Otradius de Ponte, Bartholomaeus Salicetus, Raphael Comensis und Raphael Fulgorius, Johannes ab Imola, Bartholomaeus und Marianus Socinus, und von Franzosen, den Petrus de. Bella pertica, Joannes Faber und Lucas de Penna. — Bey Paulus Manutius (S. 32) sind noch anzuführen: Pauli Manutii Epistolarum libri XII. cum praefat. Thomasiai. Lips. 1682. 8. und Vita di Aldo Pio Manuzio da Dom. Mar. Manni. Venez. 1759. 8. und bey Muretus (S. 55) Franc. Bencicii Orat. in funere M. A. Mureti. Patavii 1585. 4. — Warum der Italiener Pacio S. 77 unter die Franzosen und Schweizer rangirt ist, weiß Rec. sich nicht zu erklären. — Bey Viglius Zuichemus (S. 91) wären noch anzuführen: Viglii Zwicchemi ab Ayta Epistolae politicae. et historicae. Leonard. 1661. 8. — Auch über den berühmten Ant. Augustinus (S. 92) hat Bandini in der oben erwähnten Schrift viel Schönes gesagt. — Ueber die drey Neapolitaner Auliso, Borgia und Gravina (S. 102) hat Giustiniani das Beste geschrieben. — Bey Vico (S. 146) ist zu bemerken, daß er selbst seine Principj di Scienza nuova, die von dem Verf. nicht angeführt sind, für sein Hauptwerk erklärt hat, was sie auch ganz gewiß sind. Dieses Werk hat in Italien mehrere Ausgaben erlebt. Die neueste Ausgabe in drey Octavbänden

kam im Jahr 1801. in Mailand heraus, und den I. Band eröffnet die *Vita di Giambattista Vico scritta da se medesimo*, worin Vico selbst umständlich, auf 74 Seiten, sein eigenes Leben beschreibt und erschöpfende Nachrichten über seine Schriften ertheilt. Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Werk die tiefsten Blicke in die Mythologie, alte Geschichte, Philologie und Jurisprudenz enthält; aber eben so richtig ist es auch, daß Vico in demselben sich die größte Nähe gegeben zu haben scheint, den Namen des dunkelsten und mysteriösesten Schriftstellers in der Welt zu verdienen; denn er führt darin den Leser in ein undurchdringliches Labyrinth von Ideen, deren Verbindung kein Mensch begreifen kann. Daß Montesquieu seine Hauptideen aus Vico geschöpft habe, wie uns die Italiener glauben machen wollen, widerlegt eine nur flüchtige Vergleichung beyder Schriftsteller. Beyde gehen von ganz verschiedenen Gesichtspuncten aus, beyde kommen auf ganz verschiedene Resultate. — Das Leben von Franz Rapolla (S. 146) hat am allerbesten und umständlich beschrieben Giustiniani T. III. p. 89. Bey Fabroni, Tiraboschi und andern italienischen Literatoren findet man keine Nachrichten von ihm. Von Joh. Nur. de Januario (S. 147) geben die beste Nachricht: *Funerali fatti al R. C. Giuseppe Aurelio di Genaro*. Nap. 1763. 4. und Giustiniani T. II. p. 82. — Bey Mazochi (S. 147) ist noch anzuführen: *Vita Alexii Symmachi Mazochii ab Ignarra*. Neap. 1772. 4. Bey Giustintani findet man keine Nachricht von ihm; was zu verwundern ist. — Ueber Giuseppe Toscano (S. 149) und sein berühmtes Werk *de causis rom. juris*. Neap. 1767 bis 1774. VII. Tom. 4. ist vorzüglich das *Journal litteraire et universel de l'Europe*, du 25. Avril 1768. §. XIX. und Giustiniani Tom. III. p. 212 anzuführen. — Die Werke von Heineccius (S. 164) sind auch zu Neapel 1759. in 12 Quartbänden und zu Venedig 1761. in 17 Octavbänden gedruckt. — Unter allen von dem Verf. angeführten 273 Rechtsgelehrten kommt kein einziger Engländer vor; aber unter die

Rechtsgelehrten des XVIII. Jahrhunderts hätte allerdings der Engländer John Agliffe aufgenommen werden sollen, welcher sich durch sein civilistisches Werk: *A new Pandect of Roman civil Law*. London 1734. 608 S. Fol., dem eine Geschichte des Ursprungs und Fortgangs des römischen Rechts, auf 48 Seiten vorangedruckt, und welches wirklich gut geschrieben ist, auch mehrere neue Ansichten und Gesezklärungen enthält, nicht bloß in seinem Vaterlande Ehre und Achtung erworben hat. — Rec. sieht mit Sehnsucht der Fortsetzung und Beendigung des vorliegenden interessanten Werkes entgegen, welches den Namen seines Verfassers auch ins Ausland tragen, und ihm dort dieselbe Celebrität verschaffen wird, die ihm in Deutschland, mit so vielem Recht, schon längst zu Theil geworden ist.

Ueber die Verjährung von Christoph. Christian Dabelow. 1. Th. XIV und 446 S.; 2. Th. nebst einer kurzen systematischen Darstellung der Lehre von der Verjährung nach heutigen Rechten und einem vollständigen Register über das Ganze II und 440 S. 8. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke 1805. 7. (3 Rth. 12 gr.)

Eine ausführliche historisch-dogmatische Bearbeitung der Lehre von der Verjährung, dergleichen der Verf. sich zu liefern vornahm, konnte allerdings, bey der großen Schwierigkeit dieser, freylich auch schon viel bearbeiteten Lehre, verdienstlich seyn, wenn sie den an eine solche Arbeit zu machenden Forderungen entspräche. Dies ist aber leider bey gegenwärtigem Werke nur sehr wenig der Fall. Flüchtigkeit in der Untersuchung und Breite in der Darstellung sind die Hauptfehler. In dem Geschichtlichen finden sich manche dem Rec. neue Ideen, unter denen einige richtig sind, und Aufmerksamkeit verdienen, die meisten und wichtigsten aber auf sehr einseitige

Ansichten gebauet sind, und eine genauere Prüfung nicht aus-
halten. Der dogmatische Theil ist besser gerathen, auch in
der Darstellung einfacher und lichtvoller: aber manche histo-
rische Irrthümer sind auch hier nicht ohne Einfluß geblieben,
und nicht wenige neue hinzugekommen. Bey dem Allen hat
sowohl der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Untersuchung,
als auch der Leichtigkeit der Uebersicht sehr geschadet, daß der
Verf. keine gute Ordnung gewählt hat. Dahin rechnen wir
besonders, daß nicht das Geschichtliche der ganzen Verjährungs-
lehre, welches so sehr in einander greift, hintereinander, und
dann erst das Dogmatische ebenfalls im Zusammenhange; son-
dern von jeder einzelnen Verjährungsart erst das Geschichtliche
bis auf Justinian, dann die Darstellung des zu seiner Zeit
geltenden Rechts geliefert, und darauf die Veränderungen der
spättern Rechte nachgetragen werden. — Der Verf. unterscheidet
vier Arten der legalen Verjährung — denn die conventio-
nelle ist, wohl aus unzureichenden Gründen, ganz ausgeschlof-
sen — die erwerbende, schützende, bestärkende und erlöschende.
Die bestärkende, d. i. diejenige, welche aus Gewohnheiten
Rechtsätze bildet, pflegt man bekanntlich sonst nicht in der
Verjährungslehre abzuhandeln. Daß der Verf. sie hierher
gezogen, können wir für keine Verbesserung des Systems hal-
ten: denn ihr Hauptsitz ist die Lehre von den Gesetzen. Zu
der schützenden rechnet er die in den Pandecten vorkommende,
sonst zu der erwerbenden gezählte Servitutenverjährung und die
unvordenkliche, welche er mit Recht für eine eigentliche Ver-
jährung erklärt. Von beyden behauptet er, daß sie nur den
Besitz, so lange dieser dauert, schützen. Diese neue Behaup-
tung ist aber weder durch geschichtliche noch dogmatische Gründe
gehörig gerechtfertigt, wie die Prüfung derselben ergeben wird.
Wir heben jetzt noch einiges Einzelne, besonders von der ges-
chichtlichen Darstellung aus. Wohl mit Recht wird gegen die
gewöhnliche Meinung die Vermuthung aufgestellt, daß die
Römer schon zur Zeit der Könige die Verjährung im Allge-
mehnen gekannt haben. Damals sowohl, als nach den 12

Tafeln selbst soll nun aber diese Verjährung keine erwerbende, sondern nur eine schützende gewesen seyn, d. i. eine solche, wodurch bloß die vindication des wahren Eigenthümers und, bey der Ehe, das ungestrafte Weggehen der Frau verhindert sey. Diese Behauptung sucht Hr. D. durch das griechische Recht, Erklärung der in den 12 Tafeln gebrauchten Worte, und durch allgemeine Gründe zu rechtfertigen. Allein das griechische Recht kannte auch eine eigentlich erwerbende Verjährung. Die Worte bey dem Isocrates in Archidamos, daß man alle Erwerbungen (*κτησεις*) im Privat- und öffentlichen Rechte, wenn viele Zeit hinzukomme, für eigenthümlich und Erbgut (*κνπιας και πατρῶας*) halte, sind sehr beweisend. Plato (*de legib. lib. 12*), auf welchen der Verf. allein Rücksicht nimmt, nennt zwar nicht die Wirkungen der Verjährung in Beziehung auf dritte Personen, wodurch sich die erwerbende von der schützenden unterscheidet, aber er schließt sie auch keinesweges aus. — Die Worte der 12 Tafeln *usus auctoritas* werden so genommen, als ob *usus* Genitiv sey, und übersetzt Schutz des Gebrauchs. Diesem steht aber Cicero *pro Caecina cap. 9. verb. usum et auctoritatem* entgegen. Der Verf. erklärt diese Worte ganz willkürlich für oratorische Licenz, indem gerade Cicero seine Ausdrücke, besonders wenn sie etwas Juristisches betreffen, sehr genau zu wählen pflegt. Vielmehr erhellet aus dieser Stelle, daß *usus* nicht im Verhältnisse des Genitivs, sondern vielmehr in dem einer alterthümlichen Apposition zu *auctoritas* steht, für *usus et auctoritas*. Dasselbe wird auch durch andere Stellen der 12 Tafeln bestätigt, worin wir *usus* allein lesen (*J. B. Cicero Top. cap. 4.*). *Auctoritas* heißt freylich Schutz: aber ob Schutz des Gebrauchs, oder gegen den Gebrauch, d. i. gegen den Gebrauchenden, bleibt zweifelhaft, wenn man nicht auf andere verwandte Stellen Rücksicht nimmt. Aus diesen, namentlich dem *adversus hostem aeterna auctoritas esto* (*Cicero de officiis 1, 12*) ergibt sich die letzte Bedeutung, und somit folgende umschreibende Uebersetzung der Hauptstelle:

„der Gebrauch (welcher Rechte verschafft), der Schuß (gegen den Gebrauchenden) soll zwey Jahre dauern“ (d. h. wenn der Gebrauch volle zwey Jahre gedauert hat, verschafft er ein Recht; bis dahin erhält der Eigenthümer gegen den Gebrauchenden rechtlichen Schuß). Nach dieser Erklärung bestimmen also die 12 Tafeln gar nichts über das Wesen des durch den Gebrauch erworbenen Rechts; wie dieses bekanntlich bey dem kurzen, sich auf ganzbare Begriffe beziehenden Gesetze häufig der Fall ist. W ithin kommt es, um jenes Recht näher zu bestimmen, noch auf allgemeine Grundsätze an. Auch diese führt Hr. D. für seine Meinung an. „Der einzige damalige Grund für die Verjährung, Bestrafung des nachlässigen Eigenthümers, passe nur zu einer schützenden; die großen Förmlichkeiten, welche man bey alten Eigenthumserwerbungen erfordere, und von welchen bey der Verjährung keine Spur sey, streiten gegen die Annahme einer erwerbenden Verjährung.“ Der erste dieser Gründe ist aber gänzlich unerwiesen, ja vielmehr der Ansicht der ältern Griechen, und der Nachricht, welche Theophilus ad pr. I. de usucapionibus von dem in den 12 Tafeln angewandten Grunde gibt, zuwider. Plato und Theophilus wollen nämlich die Verjährung „zu Abkürzung des Streits, damit das Eigenthum gewiß sey.“ Der Grund nun, ut dominia sint certa führt geradezu auf erwerbende Verjährung, welche in der besondern Lage des römischen Staates doppelt nothwendig war. Denn bey der Jugend jenes Staates konnte es nicht fehlen, daß noch manche Sachen herrenlos waren. Diese hätten nun ohne erwerbende Verjährung nie in volles Eigenthum kommen können, indem Occupation immer nur unter die natürlichen Erwerbungsarten gerechnet wurde. Eine Feyerlichkeit mit der Verjährung zu verbinden, ist unshunlich, und dadurch fällt auch der zweyte Grund hinweg. Es kommt nun hinzu, daß eine bloß schützende Verjährung ein viel zu feines Rechtsinstitut ist, als daß man sie schon in den 12 Tafeln suchen könnte; daß es sich der Lehre vom natürlichen Eigenthume (dem in bonis esse) anschließen würde, welche erst

später von den Prätoren entwickelt wurde, und daß auch bey den ältesten Schriftstellern durchaus keine Spur sich findet von Veränderungen, welche seit den 12 Tafeln bis zur eigentlichen *usucapio* vorgegangen seyn. Denn was der Verf. S. 12 in Ciceros schwankenden Ausdrücken bemerken will, können wir nicht finden. Der *hostis*, welcher nach den 12 Tafeln nie verjähren kann, soll nicht, wie man gewöhnlich annimmt, ein Fremder, sondern ein im Auslande sich aufhaltender Römer seyn. Diese Bedeutung des Wortes *hostis* ist indessen nicht bewiesen, auch daraus nicht zu folgern, daß die Römer in gar keinen rechtlichen Verhältnissen mit Ausländern gestanden hätten; denn zur Zeit der 12 Tafeln ist dieses kaum noch anzunehmen. Hingegen halten wir die Bemerkungen für richtig, daß man in jener Zeit noch keine *bona fides* verlangte, und daß der *usus* der 12 Tafeln nicht mit dem später erfordernten Besitze zu verwechseln sey. Offenbar geschichtswidrig ist es, wenn schon jetzt von *accessio usus* (*possessionis*) gesprochen wird, da diese erst sehr spät auf die *Usucapion* angewandt wurde. — In der Periode von den 12 Tafeln bis zu den Kaisern finden wir neu und richtig die Bemerkung, warum nach der l. *Plautia* die l. *Julia de vi privata* abermals die Verjährung geraubter Sachen verboten habe, weil nämlich jene von *vis publica*, diese von *vis privata* handelte. Aus Cicero: *ad Attic.* 1, 5. bringt der Verf. heraus, daß nicht bloß bey der *tutela legitima*, sondern auch bey der *dativa* die *Usucapion* gegen Pupillen unstatthaft gewesen sey. Die Bemerkung möchte richtig seyn, wenn man annehmen könnte, daß zu der Zeit, wo der von Cicero angeführte Rechtsatz eingeführt ward, die zu Ciceros Zeiten noch ganz neue *tutela dativa* schon existirt habe. Vermißt haben wir, daß, wahrscheinlich in dieser Periode (cf. pr. I. de *usucapion. verb. imp. civili*), *bona fides* und *iustus titulus* bey *Usucapionen* nöthig wurde. Beydes setzt der Verf., ohne alle Rücksicht auf diese Stelle, in die folgende Periode. Die wahrscheinliche Vermuthung, daß man für den Nießbrauch

an beweglichen Sachen eine jährige Usucapion angenommen, arg. Paulus Rec. Sent. lib. 3. tit. 6. §. 30. steht bey einer ganz andern Lehre Th. 2. S. 259. Ohne allen Beweis wird von der praescriptio behauptet, daß sie sich unter andern auch dadurch von der Usucapion unterschieden habe, daß bey ihr anstatt des usus, possessio erfordert, und keine accessio possessionis zugelassen sey. Viel wahrscheinlicher ist, daß der ältere usus in den allmählig ausgebildeten Begriff des Besizes übergegangen, und dieses auf die praescriptio angewandt sey. Die accessio, welche erst später auf die usucapio angewandt wurde, fand, ihrem ersten Entstehen nach, bey der praescriptio wohl schon jetzt statt. In der Kaiserperiode ist übersehen, was schon Gros hat, daß Severus und Antoninus die früher bey Universalsuccessoren statt gefundene Accession auf Singularsuccessoren übertragen haben. §. 13. I. de usucapion. Bey der dogmatischen Erörterung Th. 1. S. 375 kommt etwas darüber vor, was aber nicht befriedigen möchte. Auch hätte nicht übergangen werden mögen die merkwürdige Art, wie zur Zeit der Pandectenschriftsteller die interruptio civilis bey der Usucapion wirksam zu werden anfing (durch Cautionsleistungen Cf. l. 5. D. de rei vindicatione, l. 2. §. 21. D. pro emptore). Dergleichen oft mühsam aufzufuchende Feinheiten führen erst recht in den Geist der allmählig Ausbildung einer Lehre: aber von ihnen schweigt Hr. D. fast stets. Daß erst Justinian in der l. un. C. de usucapion. transform. die Accession auf die Usucapion übertragen habe, cf. §. 12. I. de usucapion. wird bey der geschichtlichen Erörterung ganz mit Stillschweigen übergangen; und, als S. 374 gelegentlich die Rede darauf kommt, will Hr. D. in der l. un. nichts davon finden, wiewohl es mit den deutlichsten Worten darin steht „et ut continuetur ei possessio;“ glaubt sogar, daß §. 13. I. de usucap. der l. un. widerspreche, da doch diese Stelle offenbar von Präscriptionen redet, und beruft sich zuletzt auf seinen vorhin bewiesenen (?) Satz, daß diese Accession von Zeit der 12 Tafeln an statt gefunden habe. Die l. un. C. de usucap. transformanda wird gegen

Galvanus dahin ausgelegt, daß durch sie die *longo tempore capio* völlig aufgehoben, und nur eine *usucapio* übrig geblieben sey, die manches von jener angenommen habe. Schwerlich wird man indessen dieses, ohne sie gewaltsam zu behandeln, in den Gesetzen finden. — Ein Haupteinwurf gegen Galvanus, daß kein wesentlicher, practischer Unterschied zwischen *Usucapion* und *Präscription*, der noch geblieben sey, sich auffinden lasse, ist auch ungegründet. Die Zeit bey der *Usucapion* wird nämlich, wie bekannt, bürgerlich berechnet; bey der *Präscription* ist dieses nicht der Fall (denn es kann nur da angenommen werden, wo ein Gesetz es vorschreibt, welches hier nicht geschehen ist; vielmehr ist bey der *Extinctivverjährung*, welche von den Gesetzen mit der erwerbenden *Präscription* unter einen Gesichtspunct gebracht worden, namentlich die natürliche Berechnungsart angenommen). Dieser Unterschied ist nun durch die l. un. nicht aufgehoben, und dauert mithin noch fort. Eine erwerbende Verjährung der längsten Zeit soll Justinian nicht eingeführt haben. Dieser paradoxe Satz enthält aber nur im Ausdrucke eine Verschiedenheit von dem, was man sonst annimmt. Denn, daß demjenigen, welcher den Erfordernissen der l. 8. C. de praescr. 30. v. 40 annor. genügt hat, eine dingliche Klage zustehet, wird gar nicht in Abrede gestellt Th. 2. S. 178. Des Verf. eigenthümliche Ideen über Verjährung der *Servituten* und unvordenkliche Verjährung, so weit sie in die Kaiserperiode gehören, fassen wir zusammen. Die merkwürdige Erscheinung, daß gleich nach der l. *Scribonia*, wodurch bekanntlich die *Usucapion* der *Servituten* verboten wurde, eine neue *Servitutenverjährung* aufkam, erklärt sich Hr. D. so: „es sey dies gar keine erwerbende, sondern schützende Verjährung. Wer eine lange Zeit hindurch im Besitze einer *Servitut* gewesen, von dem habe man vermuthet, daß er sie rechtmäßig erworben habe, welches die Wirkung hervorgebracht, daß der Gegner den Beweis der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes führen mußten. Diese Meinung sucht

er dadurch zu bestätigen, daß bey der Servitutenverjährung weniger Requisite als bey der andern sich finden, wie auch, daß die Pandectenschriftsteller eine so erlangte Servitut, eine Quassservitut nennen. Zu jenen Requisten gehöre nicht auch guter Glaube (richtig, bisher übersehen oder bestritten), welcher jedoch von Justinian in l. fin. C. de praescr. longi temporis und l. un. C. de usucap. transformanda gefordert sey. .? (Man kann ihn wohl erst aus dem canonschen Rechte ableiten). Ueberhaupt sey schon vor Justinian allmählig eine eigentlich erwerbende Verjährung der Servituten entstanden, indem man das auf irrige Grundsätze gebauete Rescript l. 2. C. de servitutibus allmählig befolgt habe. Durch die Aufnahme dieses Gesetzes in den Eoder, und durch Justinians eigne Gesetze sey dieses Recht völlig bekräftigt. Jedoch bestehe daneben, durch die Aufnahme der bekannten Pandectenstellen, noch die alte, bloß schützende Servitutenverjährung. — Ebenfalls bloß schützend sey die im römischen Rechte nur von Servituten vorkommende Immemorialverjährung. Diese begreife zwey Arten unter sich, 1) den Schutz eines alten, d. h. wenigstens Sojährigen, 2) eines eigentlich unvordentlichen, stets gleichen Zustandes (denn darauf, nicht eigentlich auf den Besitz komme es an). Durch den Beweis des einen oder andern erlange man nur den Schutz bey dem bisherigen Zustande, so lange bis die Unrechtmäßigkeit desselben bewiesen werde.“ Auch diese, allerdings anscheinend sinareichen Vermuthungen sind unhaltbar. Denn, um im Besitze einer Servitut bis zum Beweise der Unrechtmäßigkeit geschützt zu werden, dazu bedarf es keines Zeitablaufs, wie zuletzt noch Weber sehr richtig gegen Hufeland ausgeführt hat. Wöthin muß der Zeitablauf doch wohl etwas Anderes wirken. Dazu kommt nun, daß kein einziges Gesetz von einem bloßen Schutze im Besitze und einer nochmals denkbaren petitorischen Gegenklage redet. Vielmehr spricht l. 2. C. de servitutibus, welche von einem, gleichzeitig mit den Pandectenschriftstellern lebenden Kaiser herrührt, ganz bestimmt von einem Erwerben der Servitut durch Zeitablauf. Ders

gleichen Rescripte pfliegten aber bekanntlich völlig aus den Pandectengrundsätzen geschöpft zu seyn, und die bloße Behauptung des Gegentheils reicht nicht hin zum Beweise, daß der Kaiser hier abweichende Grundsätze befolgt habe. Eben so findet sich auch bey der unvordenklichen Verjährung durchaus keine Spur, daß sie bloß schützend, nach der Erklärung des Verf., gewesen sey. Im Gegentheil sagt gleich l. 2. pr. D. de aqua et aquae pluviae (39, 3), daß vetustas einer lex gleich gette. Diese aber schützt bekanntlich nicht bloß bis zu einem — ganz undenkbar — Gegenbeweise, sondern sie ertheilt ein daurendes Recht. Ohnedem hat auch das Daseyn einer wirklich erworbenen Servitutenverjährung zu einer Zeit, als die l. Scribonia nicht lange vorher gegeben war, und noch als gültig angesehen wurde, gar nicht so viel gegen sich, als der Verf. zu glauben scheint. Denn daß die Prätorische Gesetzgebung noch gültige Gesetze (z. B. bey der Erbfolge) auf eine indirecte Weise umging, ist gar nichts seltenes. Vielleicht hing die Sache auf diese Weise ganz natürlich zusammen. Vor der l. Scribonia existirte wahrscheinlich schon, außer der usucapio servitutis, auch die Immemorialverjährung derselben als eine eigentlich erwerbende Verjährung: denn die ältern Schriftsteller, Labeo und Sabinus, werden bey dieser Lehre genannt l. 2. §. 7. 8. D. de aqua et aquae pluviae. Durch die l. Scribonia hieß man die unvordenkliche Verjährung, welche die Römer überall nicht unter den Gesichtspunct der Verjährung brachten, nicht für abgeschafft; und ging von da, weil bey diesen Rechten gerade die Verjährung fast unentbehrlich ist, allmählig zu dem qualificirten langen Besitze über (erst spätere Schriftsteller handeln davon). Diesen nannte man auch, um desto weniger in auffallenden Widerspruch mit der l. Scribonia zu kommen, nicht Verjährung, sondern langen Besitz. Die Qualifikationen desselben sind, wie sie sich für Servituten passen: daher man aus ihrer Verschiedenheit von dem, was sonst bey der Verjährung erfordert wird, eben nicht auf geringere; dadurch erworbene Rechte schließen darf. Höchst

willkürlich ist es, besonders wenn Hr. D. behauptet, daß durch Justinians Gesetze zwey verschiedene Servitutenverjährungen neben einander existiren. Denn Justinian hat nirgends eine ganz neue Servitutenverjährung eingeführt, sondern nur, in Beziehung auf die längst bestandene, neue Bestimmungen gemacht. Eben so willkürlich ist es, bey der Immemorialverjährung, *vetustas* und *tempus immemoriale* als zwey verschiedene Arten zu unterscheiden, da beydes offenbar gleich bedeutend gebraucht wird (Vgl. z. B. l. 2. §. 1. 3. D. de aqua et aquae pluviae, wo beyde Ausdrücke gleichsam als synonym neben einander gestellt sind). — Noch eine paradoxe, aber auch schlecht begründete Meinung wird bey der Extinctivverjährung aufgestellt. Gleich von Zeit der 12 Tafeln an habe man nämlich, dem griechischen Rechte gemäß, eine zwanzigjährige Verjährung so wohl der Anklagen, als der bürgerlichen Klagen durch Gerichtsgebrauch angenommen, davon jedoch allmählig einige Ausnahmen gemacht, so wohl zu völliger Perpetuirung, als auch zu mehrerer Beschränkung einiger bürgerlicher Klagen so wohl als peinlicher Anklagen, bis endlich die neuern Gesetze die bekannten Bestimmungen getroffen haben. Die Hauptgründe für diese Behauptung sind: 1) es sey undenkbar, daß, so weit in die Regierung der Kaiser hinein, die Extinctivverjährung, als etwas Allgemeines, noch gar nicht existirt habe, 2) daß schon früher für einige Klagen eine gewisse Verjährung bestimmt sey, beweise das frühere Daseyn einer allgemeinen Zeitbestimmung, zu welcher dieses die Ausnahmen gewesen seyen, 3) selbst l. 2. C. Th. de longi temporis praescriptione spreche dafür. — Alle diese Gründe halten aber die Prüfung nicht aus. Extinctivverjährung nämlich läßt sich, so wie sie noch jetzt in einigen Fällen nicht existirt, gar wohl als ganz fehlend denken. Klagen wegen lange verflorener Vorfälle werden doch eben nicht vorgebracht werden, indem mit der Zeit die Beweismittel sich verlieren. Dessen ungeachtet hat Verjährung bey Klagen viel Gutes. Als man dieses bemerkte, so war es ganz dem Gange des

monstlichen Geistes und besonders der römischen Jurisprudenz gemäß, erst in einzelnen Fällen Verjährung einzuführen, von welchen dann allmählig zu etwas Allgemeinem der Uebergang gemacht wurde. Damit stimmen auch die Gesetzentwürfe völlig überein, welche höchst gezwungen erklärt werden müssen, wenn sie nur einigermaßen sich mit des Verf. Meinung vertragen sollen. Die 20 Jahre verdanken wir besonders der vorgesezten Meinung des Verf., daß Anklagen und Civillagen, welche doch, auch bey den Römern, für sehr verschieden gehalten wurden, unter einen Gesichtspunct gebracht werden mußten. Selbst im griechischen Rechte werden die 20 Jahre ausdrücklich bloß bey den Anklagen erwähnt. In Beziehung auf das römische Recht steht bey den Civillagen diesem Termine besonders entgegen, l. 3. D. de requirendis (48, 17), woraus wir erfahren, daß es einer eignen kaiserlichen Verordnung bedurfte, damit bey gewissen Civilansprüchen des Regenten, die noch dazu mit den Anklagen genau zusammenhängen, (den so genannten quaestionibus) die zwanzigjährige Verjährung eintrete.

In dem dogmatischen Theile vermiffen wir vorzüglich eine sorgfältige Anwendung der neuern Berichtigungen in der Verjährlehre. Savigny wird zwar im Allgemeinen angeführt, aber in seine Ideen scheint der Verf. gar nicht eingedrungen zu seyn. Hingegen verdient manches Einzelne Aufmerksamkeit, z. B. die Bearbeitung der Lehre vom Titel, besonders vom Irrthume in Beziehung auf denselben. Doch fehlt es auch hier nicht an sehr vielen Gelegenheiten zu Ausstellungen. So wird Th. 1. S. 308 behauptet, daß nach Justinianischem Rechte ein Abwesender bewegliche Sachen gar nicht verjähren könne. Die Behauptung ist aus der noch dazu unrichtigen Erklärung einer Stelle der 12 Tafeln (!) hergeleitet, und es fehlt an jeder andern, sich auf Justinians Zeiten beziehenden Begründung derselben. S. 414 wird dieser Satz nach dem in Deutschland geltenden Rechte aus einem eben so schlechten Grunde aufgegeben,

als weswegen er vorhin angenommen wurde, wegen der communis opinio Doctorum (!). Feinheiten des römischen Rechts sind selten für Hrn. D.; und wo sie vorkommen, nimmt er sich oft gar eigen. Z. B. l. 2. §. 12. D. pro emptore unterscheidet folgendermaßen: 1) wenn ein Slave den Besitz einer Sache so erhält, daß sie zu seinem Peculium gehört, so kommt es auf des Slaven; 2) wo nicht, auf des Herrn bona fides an. L. 2. §. 10. 11. 13. eod. führen den ersten Fall weiter aus, l. 4. §. 16. D. de usurpationibus entscheidet eben so in einem Falle, wo der Slave offenbar für sein Peculium erworben hatte. Diese so schön harmonirenden Gesetze sollen nun nach Th. 1 S. 354 durchaus einander widersprechen, und man soll zwischen ihnen wählen können (!). So wieder S. 357! L. 6. §. 1. D. pro emptore stellt (zufällig) bey beweglichen Sachen den Satz auf, daß man, wenn man in Beziehung auf einige von mehreren Sachen, ohne zu wissen, welche es seyen, sich in mala fide befinde, keine derselben verjähren könne; wisse man aber, welche es seyen, so könne man die übrigen verjähren. Ganz dasselbe enthalten l. 4. eod. und l. 43. pr. D. d. A. v. A. P. von Grundstücken, jedoch noch mit der näheren Bestimmung, daß, wenn man sich in Beziehung auf einen idealen Theil des Grundstücks (pro indiviso) in bösem Glauben befinde, doch das übrige verjähren sey, wiewohl hier nicht bestimmt die Aecker nachgewiesen werden können, in Beziehung auf welche der böse Glaube statt finde. Auch dies soll durchaus in Widerspruch stehen und daher bey Grundstücken eine theilweise mala fides nie die ganze Verjährung hindern. Offenbar ist aber die völliigste Uebereinstimmung vorhanden: denn auch ideale Theile können in der Idee, als Brüche, gewiß seyn. Ein böser Glaube in Beziehung auf einige von mehreren Sachen hat dagegen gar kein festes Object.

Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Von Karl Dietrich Hüllmann. Dritter Theil. Frankfurt a. d. O. in der academischen Buchhandlung. 1808. 240 S. gr. 8. (1 Thlr.)

In diesem Theile schließt der gelehrte Verf. seine schon früher in unsern Jahrbüchern Hest 8 (II. Abth. 2. B.) Jahrg. 1808 S. 198 mit Beyfall angezeigten Untersuchungen über einen der wichtigsten Gegenstände der gewesenen deutschen Verfassung. Wenn wir am Ende der angeführten Recension bemerkten, daß wir dem Inhalt dieses dritten Theils mit vorzüglichem Verlangen entgegensehen; so liegt vielleicht in dieser gesteigerten Erwartung ein Grund mit, warum wir denselben nun, bey dem vielen Guten, das er enthält, weniger befriedigend gefunden haben. Wir wollen, um unsere Leser unbefangener urtheilen zu lassen, wie bey den vorhergehenden Theilen, das Wesentliche des Inhalts im Zusammenhange ausheben.

Des dritten Abschnitts zweyte Abtheilung. Bürgerstand. I. Grundlage der Städte Deutschlands. Angeknüpft an das vorhergehende ist dieses Stück durch einige Bemerkungen über das System der Genossenschaften überhaupt, als einer der ältesten und wichtigsten Erziehungsanstalten für die Freyen unter den germanischen, besonders deutschen Völkern. Wie Geistlichkeit und Adel in genossenschaftlichen Verhältnissen; so waren auch die freyen Mitglieder des dritten Standes auf ähnliche Weise verbunden. Die Städte fanden übrigens weit mehr Schwierigkeiten in der Erringung ihrer Selbstständigkeit, als die andern Stände. Entstehung der Städte in Oberdeutschland aus römischen Castellen und größeren befestigten Orten an den beyden Hauptströmen; aus königlichen und landsherrlichen Willen in Mittel- und Niederdeutschland vom X. Jahrhundert an (Heinrich I. gab bekanntlich das erste Beyspiel von der Schließung und Befestigung größerer Dörfer gegen feindliche Ueberfälle, nach dem Muster jener römischen Anlagen); ferner aus den alten fränkisch; deut-

schen Reichsdomainen, aus bischöflichen Pfälzen, Abteyen und aus Patrimonialvillen der Latenfürsten. So verschieden an sich die ersten Anfangspuncte der Städte sind, so nimmt der Verf. doch eigentlich nur einerley Entstehungsart und einerley Grundlage an, ohne sich auf nähere Unterscheidung dieses oder jenes vorherrschenden Zwecks einzulassen. Auch II. die Grundbestandtheile der Bürgerschaften sind nach ihm von einerley Art. Aus größern Landwesen, fährt er fort, nach germanischer Weise, waren die Burgen entstanden; fast 200 Jahre nach Heinrich blieb dieser Ursprung kenntlich; herrschende Beschäftigung darin waren die ländliche und militairische. Unfreye Patrimonialministerialen waren zuerst der größte Theil der Einwohner. Doch gab es auch freye Colonen und freye Künstler und Kaufleute darin. Da letztere nach seiner eigenen Bemerkung schon im IX. und X. Jahrhundert in den größern Städten gefunden werden, hätte er nicht auch ihre Beschäftigung oben als die dritte nennen sollen? In jenen Städten war sie zum Theil vielleicht schon vor der ländlichen. — III. Ursprüngliche Burgverwaltung; diese geschah zuerst noch, wie auf den ungeschlossenen Villen, nach dem grundherrlichen System, durch vornehme Ministerialen, Burggraf, Landvogt, Landrichter, Reichsvogt, Pfalzgraf; was der Villicus in offenen Dörfern, war der Burgvogt in Städten; ferner Schulze, in einigen auch Stadtgraf genannt, Schöppen, verschiedene Einnehmer, Münzer. Letztere hießen Hausgenossen, weil unter ihnen die alte Gesinde-Genossenschaft am längsten fortdauerte. — S. 28. Der Verf. setzt hier stillschweigend die besondere Form der Burgverwaltung als die allgemeine und einzige ursprüngliche Städteverwaltung voraus. „Größtentheils aus Dörfern hervorgegangen, sagt er S. 17, wurden die Burgen in den ersten Jahrhunderten so verwaltet“ 20. Besteht er damit nicht selbst, daß es noch andere Städte gab, auf welche dieses nicht ganz paßt? Wir haben bereits angedeutet, daß die größern Handelsstädte, die diesem Gewerbe eigent-

lich ihr Daseyn verdankten, mehr Auszeichnung verdient hätten. Auch diejenigen Städte, welche auf den alten fränkisch-deutschen Reichsdomainen entstanden, hätten vor die übrigen, welche erst in Heinrichs I. Zeitalter gehören, gestellt werden sollen. — IV. Ursprung der adelichen Geschlechter; größern Theils aus den Nachkommen von Civil- und Militair-Burgministerialen, aber auch von Landedelknechten, welche in Schutzverhältnisse mit der Stadt traten, und sich den früheren Stadtrunkern bald an die Seite, wo nicht vordrängten. Lange hießen die adelichen Familien, im Gegensatz der Gemeinen, vorzugsweise Bürger, als Nachkommen der eigentlichen Burgmannen. Der Name Patricier scheint in den Niederlanden aufgekomen zu seyn, weil man daselbst die frühesten Beispiele findet. S. 32. V. Ursprung des Magistrats. Gegenüber von den landesherrlichen (auch königlichen) Localbeamten, oder sich unter sie hineindrängend, trat der städtische Adel, auf ähnliche Weise, wie der ländliche, aus den Verhältnissen unfreyer Hintersassen muthig heraus, in der Absicht, mit jenen Beamten und bald ohne sie das Stadtwesen collegialisch zu verwalten. Seit dem Anfange des XII. Jahrhunderts findet man diese Theilnahme durch Rathmannen oder Rathgebern, auch Schöppen, unter einem Bürgermeister oder Schulz. Eine lange Reibung verursachte die Entgegensetzung der bürgerlichen Stadtvorsteher, welche die öconomischen Angelegenheiten, und der herrschaftlichen Beamten, welche das Justizwesen ic. besorgten. Jenes war eigentlich Privatsache der Bürger, wurde von den herrschaftlichen Beamten nie angemast, und war auch eigentlich die Grundlage der Magistratsverfassung, S. 47. Allein die bürgerlichen Stadtvorsteher suchten sich auch der herrschaftlichen Stellen zu bemächtigen, S. 44—47, so, daß die Adelichen, welche zuerst allein die bürgerliche Stadtverwaltung an sich gerissen hatten, S. 31, nun vorzugsweise die höhern Aemter suchten, besonders seitdem die Reichsstädte die Vogteygerechtigkeit erhielten, und die Schulzen- und Schöppenstellen den gemeinen

Bürgern, die sich seit dem XIII. Jahrhunderte auch vordrängten, überließen.

So wurden, sagt der Verf. selbst, alle Spuren der Ministerialen; Verwaltung vertilgt, S. 54 (um so leichter, je weniger sie schon vom Anfang in manchen Städten das Wesen der eigentlichen Stadtverfassung ausmachten), indem alle öffentlichen Stellen mit genossenschaftlichen Vorstehern besetzt wurden. Nun entwickelte sich das System der Geschäftsführung, in der Folge von den Fürstenstaaten nachgeahmt. Magistrats; Departements. — Lebenslängliche Magistratswürden kommen anfänglich selten vor. Uebereinstimmung in den Grundzügen, in dem Gange der Entwicklung der Magistratsverfassung in Reichs- und Landstädten wird durchgehends gefunden, „wenn sie gleich in einzelnen Theilen sehr verschieden sich geformt hat.“ S. 59. Warum hat der Verf. in Beziehung auf das letztere nicht wenigstens einige Hauptclassen näher ausgehoben? Es würde auch in Rücksicht auf das folgende nicht überflüssig gewesen seyn.

VI. Vollendung der politischen Selbstständigkeit.

In der langen Verwirrung unter den Hohenstaufischen Kaisern bis Rudolf I. stiegen die geistlichen und weltlichen Fürsten, durch vermehrte, den Königen abgenöthigte; Regalien zur Landeshoheit. Die Städte suchten, mittelst ihres Geldes, ihnen nachzuahmen. (Die meisten und wichtigsten Städtefreyheiten sind aber erst in der Periode der schwachen und geldbedürftigen Nachfolger Rudolfs I., hauptsächlich aber unter dem Luxemburgischen Hause entstanden; wenigstens hätte der Verf. in der Inhaltsanzeige (s. beym 1. Theil) das XIII. Jahrhundert nicht zur Grenze setzen sollen.) Der Weg zur Selbstständigkeit ging durch folgende Stufen. 1) Befreyung von Grund; sassen; Verhältnissen, von grundherrlichen Abgaben, von Frohdiensten, vom Landaufgebot, vom Sterbfall etc. Diese Leistungen, bemerkt der Verf. S. 65, beweisen, wenn auch die ursprüngliche Form der Burgverwaltung es nicht hinlänglich bewiese, daß die Städte ursprünglich Theile des Grundeigenthums eines Magnaten oder des Königs waren. (Gilt

dies aber auch von den Städten und Dörfern, welche auf den alten Reichsdomainen, auf freyem Reichsboden entstanden?) 2) Erwerbung herrschaftlicher Rechte und Besitzungen. Nach dem Abkurf der herrschaftlichen Ansprüche auf das Stadturbar (dies war bey den eben genannten nicht einmal nöthig), folgte die Erwerbung auch benachbarter Grundstücke und Dörfer, mit dazu gehörigen Rechten, worunter auch die Patrimonialgerichtsbarkeit; im Innern der Stadt, Zoll- und Münzrecht, S. 72. Besonders wünschenswerth waren die Juden-Gefälle, welche von den Königen aus dem zufälligen Umstande des Aufenthalts der meisten Juden auf königlichem Grund und Boden für reichsherrliche im Allgemeinen erklärt, und oft den Städten, wie den Fürsten, käuflich überlassen wurden. Hier kommen die Judenermordungen, jene merkwürdige, mehrmals wiederholte Erscheinung des Mittelalters, vor. (Daß die Juden durch grenzenlosen Wucher das Volk selbst gereizt, und daß dieses ihre Ermordung als den kürzesten Weg, der Schuldenlast los zu werden, betrachtet habe, kann im Allgemeinen zugegeben werden. Doch wurde der letztere Zweck nicht immer erreicht, denn der Kaiser trat nun an die Stelle der Gläubiger, als seiner Kammerknechte. S. Paul von Stetten Gesch. der Reichsstadt Augsburg bey dem Jahr 1349. Auch mehrere Briefe von K. Wenzel gehören hieher. Daß die Verbrechen, deren sie beschuldigt wurden, bloß angedichtet wurden, könnte vielleicht widerlegt werden aus den Criminalacten, welche noch in Stadtarchiven vorhanden sind.) — Unter den weiter erworbenen Rechten ist das Besteuerungsrecht, S. 81, wodurch aber gewöhnlich bey jeder neuen Auflage zwischen den adelichen Geschlechtern und den gemeinen Bürgern, so wie mit der Geistlichkeit, Zwistigkeiten entstanden; öfters auch Aufrstand gegen untreue Stadtrechner, S. 90. Ferner das Recht der statutarischen Gesetzgebung; Privilegien in Beziehung auf das Gerichtswesen; Befreyung von auswärtigen Gerichten, ein Hauptgegenstand für die Unab-

hängigkeit der Städte, und dabey die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit (Blutbann, anfänglich von den Reichsvögten geübt), und Befreyung von der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, S. 101, nach langem Streit zwischen dem Kirchen- und Stadtrecht; so wie von außen zwischen dem Kirchen- und Lehenrechte gestritten wurde. Das Gebiet der Stadtgerichtsbarkeit hieß Burgbann, Burgfriede; im Niederdeutschen: Weichbild, von *Wick*, vicus, und *Bold*, Bann. S. 98. — 3) Militairwesen (oder Erwerbung und Behauptung des Waffenrechts gegen den raubsüchtigen Adel). Schön ist bemerkt, S. 104, daß, wie der Bürgerstand genöthigt worden, seine Kräfte gegen den Adel zu versuchen, und dadurch das alte System der Grundherrlichkeit und Ministerialität in seinen Grundfesten erschüttert habe; so sey dagegen der Adel durch die Städtebündnisse gezwungen worden, sein Heil wieder mehr in ländlicher Betriebsamkeit zu suchen. Die feineren Genüsse hingen von den Städten und vom Handel ab. Eine genauere Unterscheidung aber hätte gemacht werden sollen zwischen der bloßen Freyheit, die Städte der Sicherheit wegen zu ummauern, und zwischen dem erst später erworbenen Recht, gegen Feinde auch offenso zu verfahren. Ausführlicher hat der Verf. dagegen die verschiedenen Waffenarten, mit welchen die Städte auszogen, beschrieben. Eine Hauptstelle, die älteste, soviel dem Rec. bekannt ist, welche der Bewaffnung von Bürgern gedenkt, hätte aus Brun. Hist. Bell. Sax. ap. Freher-Struv. T. I. p. 213 angeführt werden können: „maxima pars exercitus (Henrici IV.) ex mercatoribus erat“; so wie von der nämlichen Zeit Berthold. Const. ad a. 1078. meldet, daß auch Bauern aufgeboten worden, welche aber vom Feind zur Strafe entmannt wurden. Die Städtebündnisse, deren Folgen für Adel und Fürsten so bedeutend wurden, fangen, wie aus dem Verf. selbst zu ersehen ist, erst mit dem Ende des XIII. Jahrhunderts an. Ihre Geschichte aber, so wie die der entgegengeetzten Adelsverbindungen, ist noch nicht so erschöpft,

daß sie vom Verf. als bekannt genug vorausgesetzt werden durfte. 4) Merkantilische Privilegien. Markt- und Messrecht; Wochenmärkte sind älter; mit jenem zugleich Zusage des königlichen Schutzes für die hin und her reisenden Kaufleute. (Außer diesem allgemeinen Schutz bedurfte der Kaufmann durch jedes Gebiet ein besonderes Geleit, das aber jeder Fürst oder Herr vom Reich haben mußte; s. die Landfriedensgesetze bey Goldast.) Vann; Meile, ein merkantilisch geschlossener Ort, wie die Städte sich politisch schlossen; ungefähr im Umkreis einer Meile um die Stadt sollte keine andere städtische Nahrung angelegt werden. S. 116. Bierbrauerey, sonst Alleinrecht der Grundherren, wurde auch stufenweise von den Communen als ein Recht erworben. Bierleitet der Verf. von Bitter: Bittertrank her. Zollfreyheit wurde von mehreren Städten erkaufte. (Eigentlich ist diese Freyheit mehr als Ausnahme zu betrachten; im Allgemeinen war die Zollabgabe, besonders von den Handelsstädten, ein beträchtlicher Theil der Reichseinkünfte, und war besonders während des großen Zwischenreichs großen Anmaßungen von Seiten der rheinischen Fürsten unterworfen. Zu hart ist wohl auch der Satz, S. 120: „Eine bürgerliche Verfassung, wie die des Mittelalters, läßt keinen König erwarten, der sich über den augenblicklichen und Privatvortheil erheben (warum gerade das Mittelalter?), und den Regentenblick allein auf das Ganze gerichtet hätte: dieses bestand nicht.“) Zuletzt nennt der Verf. auch die Befreyung vom Strandrecht. S. 121. VII. Pfahlbürger. So hießen anfänglich diejenigen Leute, welche sich außerhalb der Stadtpfähle, nachher Mauern, niedertießen; und der Verf. schließt daraus, daß diese Ansiedlungen sehr frühe angefangen haben müssen, weil sie noch von den ersten hölzernen Umgebungen der Städte ihren Namen haben. (Allein sie könnten diesen auch von besonderen Einzäunungen, die sie in einem weiteren Umkreise außer den ersten Mauern machten, erhalten haben.) Im weitern Sinne hießen bald hernach auch diejenigen Pfahlbürger, welche mit dem

Bürgerrecht in der Stadt auf ihren benachbarten Gütern sitzen blieben; doch mit dem Unterschiede, daß die Vornehmeren Ausbürger genannt wurden, und der Name Pfahlbürger besonders von den auswärtigen gemeinen Bürgern gebraucht wird, die noch zu einer Herrschaft im Grundfassenverhältnisse standen. Diese gaben vielfältigen Anlaß zu Fehden zwischen den Grundherren und den Städten, Fehden, welche einigemal in einen allgemeinen Städtekrieg ausbrachen. Die kaiserlichen Verbote der Pfahlbürger-Aufnahme sind übrigens so häufig und ernstlich, 1232 zu Worms, 1236 im Mainzer Reichsabschied, 1287 und 1291 ebenfalls auf den Reichstagen, 1310 von K. Heinrich VII., 1333 und 1340 durch K. Ludwig IV., 1356 durch K. Karl IV. gegeben worden, daß die einzelnen Freiheiten dagegen in keinen Betracht kommen, weswegen auch der Verf. mehr darauf hätte Rücksicht nehmen dürfen, als S. 130 geschehen ist, hauptsächlich um der Frage willen, warum aller dieser Verbote ungeachtet die Pfahlbürger-Aufnahme doch immer fortgesetzt wurde. VIII. Zünfte. Dem allgemeinen Corporationsgeiste des Zeitalters kam bey mehreren Handwerkern zu Statten das Verkaufen oder Ausschneiden ihrer Waaren auf gemeinschaftlich angewiesenen Plätzen oder Bänken, das Zusammenwohnen in eigenen Gassen, und die erblichen, auf den Häusern haftenden Rechte zur Ausübung dieses oder jenes Handwerks. Concurrenz anderer zu beschränken; ward Veranlassung des Zunftwesens, und eigenmächtige Satzungen zur Handhabung solcher Berechtigkeiten, die sie von den Landesherrn bestätigen ließen, wurden die Grundlage der Zunftconstitution. Außer den angeführten Ursachen war es auch Mangel an Rechtspflege und Polizey, was die übrigen zerstreut wohnenden Handwerker zu ähnlichen Schritten veranlaßte. Den Namen Gilde haben einige von den früher entstandenen Handelsgesellschaften entlehnt. Das Wort kommt aber schwerlich vom gemeinschaftlichen Reife; Gelde her, wie der Verf. im I. Th. S. 221 sagt; schon im alten alemannischen Glaubensbekenntniß kommt der Ausdruck „Diabol

Gelde“; d. h. Teufels Gemeinschaft vor, Eckart. Rer. Franc. T. I. p. 440. — Abwechselnde Begünstigung und Beschränkung dieser Verbindungen durch die Könige und Landesfürsten. Doch vermochte nichts den Andrang dieser werdenden Körperschaften zu unterdrücken; aus merkantilschen Verbindungen wurden bald politische, deren gewaltsame Ausbrüche und Anmaßungen die Magistrate nicht immer unterdrücken konnten, so sehr diese sich sonst Mühe gaben, sie unter näherer Aufsicht zu halten, daß sie das Publicum nicht zu willkürlich behandelten. Zu den S. 151 angeführten Beyspielen vom Schupfen betrügerischer Bäcker findet sich auch ein merkwürdiges bey Tschudi Eydg. Gesch. beyrn J. 1280. IX. Polizeys und Cultur-Anstalten. Dieses Stück fährt fort mit der Aufsicht über das Kunstwesen; Schulanstalten, Polizey über Maß und Gewicht. Der Hansgraf, Aufseher über die Hansen, reisende Kaufmannsgesellschaften, gehört, als selbst gewählt, nicht sowohl hieher. S. 156. Neben der Handelspolizey entstehen bald allgemeine Verordnungen, den öffentlichen Wohlstand betreffend; auch Anlegung von Stadtschulen wird gefunden, ohne Mitwirkung der Geistlichkeit, oder wider ihren Willen. S. 159. Wichtig bemerkt der Verf., daß die Städte selbst in den Anstalten zur Unterstützung Nothleidender mit den Klöstern wetteiferten. Er fährt die Calandsbrüder, fratres calendarum, und die sogenannten Elendsgilden an. (Bekannt sind die Vegharden, Beguinen und ähnliche Orden, welche sogar eine heftige Opposition gegen die Mönche bildeten. Die ehemals hauptsächlich wegen Pest und Ausfall vieler allgemeineren öffentlichen Badeanstalten in den Städten, ferner die Aufsicht über die Frauenhäuser und ähnliche Gegenstände hätten ebenfalls hier noch genannt werden können.) Zur Vollendung der städtischen Verfassung. A) Revolutionen. S. 163 — 212. Die Mannigfaltigkeit der hier eintretenden einzelnen Umstände veranlaßt den Verf., von der bisherigen allgemeinen Darstellung abzuweichen, und nun einige der vorzüglichsten Beispiele von der besondern Art, wie

die Vollenbung des Bürgerstandes und der Municipalverfassung zur Reife kam, auszuheben. Diese sind Eöln, S. 198, Strassburg, S. 199 ff., Nürnberg, S. 203 ff. Dann folgen einige Beispiele B) von friedlicheren Wegen, auf welchen der dritte Stand seine Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erworben hat. S. 213 — 215. Nebst Schlußbemerkung über die Verhältnisse der beyden einander näher gebrachten weltlichen Stände in den Städten. Als ein merkwürdiges Beispiel von Entzweyung hätten die Gesellschaften vom Stern und vom Sittich zu Basel, zu R. Rudolfs I. Zeit, angeführt werden können.

Vierter Abschnitt. Landstände. Hier geht Hr. Hüllmann auf sein System von der Ministerialität zurück, um die weitere Anwendung davon zu zeigen. Wenn aus der anfänglichen Hdrigkeit aller Ministerialen die Ministerialität als Territorial- Dienstwesen vorgestellt wurde, und deswegen die weltlichen und geistlichen Beamten einer Provinz bey dem Abgang oder bey der Wahl eines Grafen, Herzogs, Bischofs, großen Einfluß in die Geschäfte sich anmaßten, so daß in mehreren öffentlichen Acten die Corporation der Ministerialen als ein Territorialstaatsrath erscheint (in der hierzu angeführten Landfriedensacte Rudolfs I. sind aber wahrscheinlich unter Landherrschaft die Dynasten, Freyherrn, gemeint), so sind die fürstlichen Berathungen mit den Ministerialen bey Gelegenheit der feyerlichen Hofstage, wegen diese auch colloquia heißen, als Anfänge der Landtage zu betrachten. S. 227. „Aus der Landesministerialität, sagt der Verf., ist die landständische Verfassung hervorgegangen, am meisten waren die sämtlichen Administrationsministerialen zu fürstlichen Staatsrathen geeignet.“ Von den Prälaten und der Rittercurie ist das nicht schwer zu zeigen (schon nach der Analogie, wenn alles seine Wichtigkeit hat, was der Verf. vorher von der Reichsstandschaft der Reichsministerialen gesagt hat. Man will hier nicht fragen, ob denn Staatsräthe und Landstände Einort sey?). „Auch die

Ableitung der Landstandschaft der Städte aus demselben Institut (der Landesministerialität), setzt der Verf. hinzu, ist keiner Schwierigkeit unterworfen.“ Denn die ersten städtischen Verwaltungsbehörden waren insgesammt von herrschaftlichen Dienstmännern besetzt; diese waren, als solche, Territorialstaatsräthe, und nahmen Theil an den Landtagsverhandlungen. Als die Städte diese Stellen selbst zu besetzen das Recht erhielten, ging auch jene Verbindlichkeit ihrer Vorgänger, bey der Cour zu erscheinen, auf ihre körperschaftlichen Autoritäten über, nur daß diese aus der Verbindlichkeit der Ministerialen für sich ein Recht machten. Zuerst haben die adelichen Bürgermeister und Rathmänner, welche größtentheils persönlich in Dienst; und Lebensverhältnissen zum Landesfürsten standen, die Landstandschaft der Städte gegründet; als aber der dritte Stand zur Theilnahme an der Stadtregierung gelangte, rückte er auch in das Recht des Sitzes und der Stimme auf den Landtagen, besonders da indessen die ursprüngliche Form von diesen sehr ausgedehnt worden war. S. 230.

Hier finden wir nun aber doch mehrere Schwierigkeiten. Wir glauben, daß es sich gerads hier von selbst zeigt, daß der Verf. Hauptidee, so viel sie nach einigen Rücksichten für sich hat, und so consequent und scharfsinnig sie von ihm durchgeführt worden ist, doch nicht als allgemeiner und einziger Erklärungsgrund von der Entstehung der drey Stände hinreiche. Wir wollen, was oben bey der Geschichte der Städte angedeutet worden, hier zusammenfassen. Wenn auch Grundsassenverhältnisse anfänglich bey Bürgern in manchen Städten statt fanden; folgt denn daraus, daß dieses das wesentliche und Hauptverhältniß aller Städte ursprünglich war; daß darauf die ganze Form der Stadtverwaltung gegründet werden mußte, und daß auch die übrigen freyen Bürger unter das Verhältniß der unfreyen Grundsassen (S. 38) sich schmiegen mußten? Ein merkwürdiges Beispiel bietet Freyburg im Breisgau dar. Von wenigen Städten ist ihr Anfang so genau bekannt, wie von dieser. Die ersten Einwohner wa-

ren Vergleute; Grund und Boden war Färingisches Eigenthum. Dieses ist für Hrn. Hüllmann, das folgende aber gegen ihn. Bertold III. gibt der von ihm gestifteten Stadt das Eöllner Stadtrecht, namentlich die Selbsterwählung des Magistrats, und eigene Gerichtsbarkeit auch in Criminalsällen. Ungeachtet er Grundherr war, behält er bloß die Schirmvogtey erblich. Besteht nun nicht die Errichtung der Stadt eben darin, daß alle Grund- und Lehenverhältnisse aufgehoben werden? Das einzige könnte etwa noch für diese angeführt werden, daß auch vom Aufgebot der Bürger die Rede ist (daß die Bürger nur Einen Tag im Kriegsdienst ausziehen sollten, um Nachts wieder heimkehren zu können); aber es ist ja auch dieses eine Freyheit, und sie leisteten solchen Kriegsdienst dem Graven bloß in der Eigenschaft ihres Schirmvogts. S. Freyburg. Chronik und Schoepflin Hist. Zar. Bad. T. I. Ferner fragen wir, wenn das obige noch länger festgehalten werden sollte, ob denn nicht in den meisten, besonders Handelsstädten, das freye, nicht einmal liegende, Gut weit überwiegend war, und, wenn eine große Zahl von Städten auf alten Reichsdomains, also ursprünglich freyem Reichsboden entstanden ist, ob nicht eben dadurch die Bürger mit ihrer Aufnahme insgesamt den Freysassen gleich wurden?

Warum der Verf. alles unter jenem Hauptzug, den er von Heinrich I. Städteanlagen entlehnt, begreifen will, sehen wir wohl; aber es paßt selbst dieses, bey näherer Betrachtung, nicht zu seinem System. Der dritte Stand soll nur dadurch an den Landtagen Theil erhalten haben, weil er in die Stelle der herrschaftlichen Burgbeamten, die als solche die Verbindlichkeit hatten, bey Hof zu erscheinen, eintrat. Wenn nun die Städte das Besetzungsrecht jener Stellen den Landesherrn abgedrungen haben, so wie sie die Ueberreste grundsässlicher Verhältnisse abkauten; wenn eben dadurch nach des Verf. Verständnis alle Ministerialverwaltung ausgetilgt wurde: hört nicht eben damit auch jener ganze Nexus auf, aus welchem sonst die

Ministerialen, als solche, an den Hofgesprächen Theil nahmen? Sollte der Stadtvogt oder Schulze, den die Stadt selbst wählte, immer noch in der erborgten Gestalt eines Ministerialen am Hof oder bey dem Reichstag erscheinen, wozu hätte denn die Stadt das Besetzungsrecht dieser Stellen an sich gekauft? Wir haben bey dem Verf. selbst gelesen, die ökonomischen Stadtangelegenheiten seyen von jeher von städtischen Beamten, gegen über von den herrschaftlichen Justizbeamten, verwaltet worden. Warum übergeht denn der Verf. diese so wichtige Seite der Städteverfassung in der Anwendung auf ihre Theilnahme an den Land- und Reichstagen ganz, da doch die ganze Geschichte sagt, daß die Städte hauptsächlich deswegen wichtige Glieder der Land- und Reichstage wurden?

Wenn, wie wir schon bey der Anzeige der erstern Theile dargethan haben, die Schranken der Ministerialität durch das Eindringen der Freysassen gesprengt, und dadurch dem Adel der Weg zur Standschaft gebahnt worden; so ließe sich dieses, auch wenn wir des Verf. System beybehalten, noch weit auffallender bey den Städten zeigen. Nicht nur sind, wie er selbst bemerkt, (freye) Landbediente in die Städte gezogen, und den Burgministerialen vorgekommen. Die Zahl der unabhängigen Kaufleute und Handwerker, von denen manche sogar durch Ankauf von Gütern den Geschlechtern sich gleichgesetzt, ist noch weit beträchtlicher; und diese überwiegende Anzahl der freyen Bürger ist es, was die Städte zu ihrem Ansehen und Einfluß gebracht hat.

Mit einem Wort: der Verf. hat eine vorübergehende Form (die Ministerialität) zum Wesen der Sache (der Standschaft) gemacht, und ist damit besonders in der Anwendung auf die Städteverfassung zu weit gegangen. Sollte nicht eher der Satz so gestellt werden: die Erringung ständischer Rechte liegt nur in so fern in der Ministerialität, als diese für Einige der Weg dazu war: eigentlich liegt sie in der ursprünglichen Freyheit der deutschen Land- und Geld-Eigenthümer, welche selbst durch die beschränkenden Ministerialverhältnisse hindurch gedrungen

ist? — Die Freyfasserrey wäre das positive, die Ministerialichte nur das negative Princip.

An diesem dritten Theile haben wir noch besonders zu desideriren, daß (außer manchen Zusätzen, welche er noch zuließe) am Ende des III. Abschnitts ein Capitel fehlt. Daß und wie die Städte, besonders Reichsstädte, Selbstständigkeit erworben haben, ist nach allen Rücksichten gezeigt; aber wann? und wie? sie wirkliche Reichsstandschaft erhalten und geübt, hätte dann als Resultat der Untersuchung weiter angeführt werden sollen, so wie es im IV. Abschnitt in Ansehung der Landstandschaft geschehen ist. Jenes wird um so mehr vermist, da in der erstern Periode nur der Theilnahme der beyden erstern Stände an den reichstäglichen Geschäften gedacht ist. Aus diesem Grunde fehlt denn auch bey dem Verf. die interessante Materie von dem Kampf mancher Städte zwischen Reichs- und Landstandschaft, wozu besonders die Braunschweigische Geschichte Beispiele liefert. Endlich haben wir statt der bey der ersten Anzeige (S. 227) geäußerten Erwartung, am Schluß die Hauptresultate über das Ganze mit näheren Bestimmungen zusammengestellt zu sehen, nur eine kurze Bemerkung über den Ursprung der Staatsbürgerschaft gefunden. Vielleicht, daß dieser letzte Theil etwas rascher zum Druck befördert worden ist, als die vorhergehenden.

Alle bisherigen Gegenbemerkungen haben keine andere Absicht, als ein unbefangenes Urtheil und weitere Untersuchung des Gegenstandes zu veranlassen. Das schon früher gerühmte Verdienst des Verf. soll dadurch nicht geschwächt werden. Im Gegentheil, was wir namentlich von seiner Methode gesagt haben, bleibt im Ganzen sehr empfehlungswerth, und wenn er gleich seine Ideen bis zu einer gewissen Einseitigkeit verfolgt hat, so konnte gerade durch die Consequenz, mit der sie durchgeführt wurden, am besten gezeigt werden, wie weit das in die deutsche Verfassung durch und durch verwebte Dienst- und Lehnenwesen wirklich reiche. Vey vielen gründlichen und scharfsinnigen Zusammenstellungen im Einzelnen fehlt es auch diesem

Theile nicht an vorzüglichen allgemeinen Bemerkungen, so wie wir sie schon von den beyden ersteren ausgezeichnet haben. Wir machen der Kürze wegen nur auf folgende Stellen aufmerksam. S. 3 über das Verdienst der deutschen Städte, und S. 60, — Vergleichung der deutschen Reichsstädte mit den italischn Freystaaten des Mittelalters, und denen von Athen und Rom. S. 163. — Durch was die Abenddämmerung in Deutschland eintrete? s. S. 60. — Die Gesinnungen, in welchen der Verf. die Einleitung zum IV. Abschnitt, von den Landständen, niederschrieb, bewiesen, wie sehr er die Pflicht gefühlt, „voll Ehrfurcht der deutschen Verfassung ein Todtenopfer zu weihen.“

Meinungen eines Bürgers über den Erbadel.

Von dem Verfasser des Hermann von Lobeneck und der Theodore von Mansfeld. Amicus Plato, sed magis amica veritas. Leipzig bey Karl Tauchnitz. 1809. 168 S. 8. (16 gr.)

Wir finden in dieser Abhandlung, ohne Hinsicht auf irgend einen vorhandenen Adel, die Frage erörtert: „Ob der Adel, als ein durch die Geburt vor andern ausgezeichneteter und berechtigter Stand, auch jetzt noch, wie er früher gewesen, politisch und moralisch zweckmäßig sey?“ Wegen der Allgemeinheit des Adels glaubt der Verf. denselben als zweckmäßig voraussetzen zu dürfen. Allein diese Voraussetzung ist nicht wohl begründet, indem eines Theils eine nicht geringe Anzahl der menschlichen Verirrungen den Character mehrerer oder minderer Allgemeinheit an sich tragen; auch andern Theils gerade die Vorurtheile des adelichen Standes und Lebens, welche mancher Edelmann ständemäßig hegt und pflegt, von andern unter das Capitel von der Immengleichheit dieser Verirrungen ausdrücklich gerechnet werden. Der Verf. unternimmt zu zeigen, daß der Adel in der Feudalform der Vorzeit politisch und moralisch zweckmäßig gewesen sey, jenes, als Stütze des Throns, der Nationalität und der Verfassung; dieses, durch Muth, Treue, Heiligkeit des Worts, Schonung des Schwachen, Vertheidigung des Unterdrückten, Frugalität, Häuslichkeit und Religiosität, kurz durch Rittergeist. Wenn möglichste Ausbildung des Menschen Zweck der Vorsehung mit unserm Geschlecht hienies

den ist, so fragt es sich eigentlich: war der Adel der Vorzeit ein schickliches oder unschickliches Mittel; unser Geschlecht diesem Ziel und dem Endzweck der gesellschaftlichen Vereinigung näher zu bringen? — Der Grad der Cultur und des Bedürfnisses, und die an jedem Orte und zu jeder Zeit bestehenden Verhältnisse der Menschen und Dinge müssen unstreitig über die Schicklichkeit oder Unschicklichkeit eines jeden Mittels zu diesem Zweck entscheiden. Wir sind nicht abgeneigt, dem Verf., welcher überhaupt die Rolle eines Apologeten des Erbadels übernimmt, in Ansehung des vorberührten Puncts vieles einzuräumen, nicht nur weil das Ritterthum den barbarischen Räubersinn roher Horden zu dem gepriesenen Rittergeiste der Chevalerie und Galanterie allmählig hingeleitet haben, sondern auch, weil der Adel in der Feudalform der Vorzeit als Mittelpunkt des allgemeinen Besitzstandes betrachtet werden, und in so fern ein Mittel zu jenem gesellschaftlichen Zwecke gewesen seyn mag. Da aber nicht darum zu thun seyn darf, unser Geschlecht, wozu wir es in allen Lagen nur zu geneigt finden, und wozin auch die eigentliche Tendenz solcher Apologien offener oder versteckter Weise nicht selten gerichtet ist, in den Schlaf der Gleichgültigkeit einzuwiegen, der ihm in Hinsicht auf Wahrheit und Recht allemal zum sichern Verderben gereicht; so dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß von der andern Seite bemerkt werde, das Mittel sey dem Zweck selbst gefährlich geworden, der Adel der Vorzeit habe den Fortschritt des Menschengeschlechts gehemmt, er sey selbstsüchtig gewesen, wie die Ketten und gewaltthätig, wie die, die Gewalt haben. Und in der That, es ist nicht zu übersehen, der Verf. hat bey Aufzählung der Tugenden des Rittergeistes nur die schönen Züge hervorgehoben, durch welche die Chevalerie in unserer Einbildungskraft lebt. Die Schattenseite jener Zeit, in welcher wir bey den stolzen, die Arbeit hassenden und verachtenden Edlen unnennbare Eigenmacht, Rechtlosigkeit, Raubsucht und Unterdrückung, mit allen ihren Freveln, und Gift und Dolch und Burgverließ erblicken, ist übersehen worden, entweder weil sie für den Zweck des Verf. nicht paßte, oder weil er der, nun schon beynah veralteten Mode huldigen wollte, diese alten Ritterzeiten zu preisen. Ueberlassen wir dieses unsern Romanen- und Romanzen-Dichtern, und freuen wir uns lieber, daß unsere Periode, bey dem Druck aller, ihr eignen Beschwerden, doch von jenen Gräueln mehr oder minder frey ist, und daß wir nicht in Zeiten leben, welche einen Stand zum alleinigen Eigenthümer des Landes, alle übrigen Menschen aber zu seinen Heforen machen und sie der natürlichsten Rechte der Menschheit berauben!

Zu dieser bessern Lage des gesellschaftlichen Zustandes führte die höhere Hand, welche die Schicksale der Menschen und Nationen lenkt, durch mehrere große Weltbegebenheiten, von denen manche als Krisen betrachtet werden können, durch die jener alte Ritterfinn und Ritterstand allmählig verdrängt ward und so sehr dahin schwand, daß der Adel unserer Tage nur als eine Ruine der Vorzeit übrig blieb; eine Ruine, die tagtäglich mehr verwittert, und in Ansehung deren schon vor den großen Ereignissen unsers Zeitalters von einem sehr edlen Schriftsteller (von Schlieffen; edel, auch ohne Rücksicht auf den Stand, den erierte) gerade heraus erklärt ward, daß sie für sehr entbehrlich zu halten sey. Der Verf. wendet sich dann zu den großen Weltbegebenheiten, welche den Verfall des alten Adels nach sich gezogen. Bey Betrachtung dieser ist sehr merkwürdig, daß gerade die, von denen wir die heilsamsten Folgen für die Cultur haben entstehen sehen, eben diejenigen sind, welche am stärksten zum Verfall des Adels gewirkt haben. Dahin rechnet der Verf. 1) die Entdeckung von America, weil sie Reichthum und Luxus und Handel, folglich Bürgergeist und Künste des Friedens, herbegeführt; 2) die Buchdruckerkunst, weil sie Gelehrsamkeit verbreitet und ihren Werth erhöhet; 3) die Reformation, welche den Satzungen der Religion das höchste Interesse mitgetheilt und dem Priesterstande aller Parteyen ein so hohes Uebergewicht gegeben habe, daß Männerfreyheit und Muth in Vergessenheit gerathen, oder doch nur als Mittel gebraucht wären; endlich 4) die Erfindung des Schießpulvers, durch welche dem ritterlichen Arm aller Vorzug vor dem Landsknecht genommen sey, und folglich mit der Werthschätzung jener Vorzüge sich das Bestreben, sie zu erlangen, habe verlieren, und der Adelstand allmählig in sich und durch sich selbst habe zerfallen müssen. — So wenig uns einleuchten will, daß die Reformation dem Ansehen und der Gewalt des Priesterstandes ein Uebergewicht zugezogen habe, wovon wir eher das Gegentheil behaupten möchten; so richtig ist doch, daß alle diese großen Ereignisse, denen wir auch noch die schon früher eingetretenen Kreuzzüge bezzählen, eine große Veränderung des Eigenthums bewirkten, den schätzbaren Mittelstand auflösen ließen, viele Fesseln der Landleute und des Leibeigenthums zersprengten, Wohlstand, Denkfreyheit und Cultur der Wissenschaften beförderten, durch dieses alles aber eine solche Veränderung aller Ansichten der Staats- und Standesverhältnisse begründeten, daß der Ritter zu den Verhältnissen eines Staatsbürgers herabgezogen ward, und daß eben deshalb der Adel in den letzten Jahrhunderten mit Anmaßungen, welche zu dieser veränderten Lage nicht wohl paßten, als eine Ruine der Vorzeit, da stand. Diese Anmaßungen, die

immer noch bedeutenden und mit den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht übereinstimmenden Vorrechte des Adels, sein Ahsenenstolz und strenger Kastengeist sind es, von denen der Verf. bemerkt, daß sie drückend geworden wären und Unwillen erregt hätten. „Für die demüthigste Unterwürfigkeit, deren sich der Hofadel habe befeisigen müssen, habe er sich durch übermüthige Verachtung derer zu entschädigen gesucht, die nicht hoffähig gewesen. Der Geist der adelichen Kaste habe sich mit den mühsamen, schwere Verleugnung kostenden Studien nicht vertragen. Der Adel habe daher in der Regel viel weniger gelernt, als der Bürgerliche, sey aber doch schneller zu den wichtigsten Posten befördert, wo er sich nur habe erhalten können, wenn er mit reichem Lohn und reicher Ehre zufrieden, den rühmlichen Vorzug schwerer und nützlicher Arbeit den Bürgerlichen, die unter ihm dienten, überlassen habe. Der arme Landadel habe sich mit Bettelstolz gebrüstet, der reiche aber habe durch seine Schwelgerey empört.“ (S. 44.)

Dieser ins Allgemeine gehenden und eben nicht ruhmvollen Schilderung ungeachtet, bey der jedoch von dem Verf. mit größtem Rechte bemerkt wird, daß sie auf viele höchst ehrenvoll ausgezeichnete und wahrhaft edle Mitglieder des Adelsstandes nicht zu ziehen sey, deren altes Geschlecht sich bewähret in Worten und Werken, unternimmt er dennoch die Eingangs bemerkte Frage in den beyden aufgestellten Hinsichten zu bejahen.

Was den politischen Gesichtspunct betrifft, so geht er davon aus, daß er den politischen Character der Zeit in die Tendenz zur souverainen Monarchie setze, und die Zweckmäßigkeit des Adels für diese Tendenz darin finde, daß 1) der Glanz der Monarchie dadurch gewinne, wenn der Monarch sich mit Dienern umgebe, welche schon durch die Geburt vor andern ausgezeichnet wären, und die Bestimmung hätten, den Hof zahlreicher und glänzender zu machen, im Reiche seine Stelle zu vertreten, und Befehle in seinem Namen auszusprechen. Er meinte aber ferner 2) daß eine monarchische Regierung des Erbades bedürfe, um ihr Gewicht zu vermehren und um auf den Beystand und die Ergebenheit der Mächtigen immer zählen zu können. Dieses zu beweisen, hebt er den Erbadel auf Kosten der übrigen Stände hervor, und tritt als Denunciant des unter diesen herrschenden Geistes auf. Auf militairische Gewalt, auf Patriotismus, auf Liebe des Volks könne der Monarch nie mit Zuverlässigkeit rechnen. Die Liebe des Volks und der Armeen sey wetterwendisch, und in dem Wesen des Patriotismus liege, daß er nur das Volk, nie die Person des Regenten zum Gegenstande habe. Der Erbadel allein sey eine zuverlässige Stütze

des Throns. Die unteren Stände hingegen fühlten den Druck der monarchischen Herrschaft am schärfsten und wären fast durchgängig heimliche Republikaner. — Dieser jetzt gehässige Vorwurf fällt weg, wenn man bedenkt, daß der Verf. die heimlichen Republikaner meint, welche eines Drucks entledigt zu werden zu wünschen, der daher entsteht, daß nicht selten die am wenigsten zu den Staatslasten beytragen, welche es mit der mindesten Unbequemlichkeit thun könnten. — Sie wären eigennützig, weil sie von ihrer Arbeit leben müßten. Deshalb könnten sie sich nicht als Freunde dessen aufopfern, der über ihnen stehe, zu dem aber das mannigfaltigste Interesse der Feudal-Adel hinziehe, indem aus dessen Mitte alle Fürsten, Könige und Kaiser der neu-europäischen Staaten hervorgegangen wären und deshalb der geringste Edelmann sich als einen Better aller europäischen Regenten ansehen dürfe. (S. 74.) — Wie es sich mit den angegebenen beyden Gründen für die politische Zweckmäßigkeit des Erbadels verhält, das haben wir selbst in unsern Tagen gesehen. Der Glanz des Thrones und seine Festigkeit hängt auf keine Weise davon ab, daß er mit Erbadel umgeben sey. Dieses bedarf für jeden, der offene Augen hat, keiner nähern Darlegung. Nur um zu zeigen, wohin man sich verlieren kann, wenn man beweisen will, was sich nicht wohl beweisen läßt, haben wir die wunderlichen Ansichten des Verf. ausgehoben. Von jetzt an geräth er auf diesem Irrwege von einem sonderbaren Saße auf den andern, und diese sind zum Theil so übertrieben und auffallend lächerlich, daß man beynahe eine ironische Absicht unter der Larve des Apologeten des Erbadels vermuthen sollte. Nur als Beyspiele hievon führen wir noch an, daß S. 74 ferner gesagt wird: wie die menschliche Vernunft der göttlichen Weisheit gleiche, so behaupte der Feudal-Adel noch jetzt eine Aehnlichkeit mit den regierenden Herren!! S. 76 wird gerühmt, daß der unter dem Adel bisher rühmlichst herrschende Esprit de corps den armen Edelmann bisher so leicht befördert und ihm so viel Vorschub gethan habe, daß er Brodsorgen wenig gekannt. — Wer sollte je erwartet haben, dieser Esprit de corps, welcher sich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit so wenig, als mit einer gesunden Staatsklugheit verträgt, in einer Schrift über den Adel in unsern Tagen und in einer Beziehung gepriesen zu sehen, in Ansehung deren seine Berwerflichkeit gerade am hellsten einleuchtet! Und was soll man von einem Schriftsteller denken, der jetzt rühmt, daß der Esprit de corps, diese standesmäßige Denkungsart des Adels, die Beförderung seiner Kastenglieder erleichtere, da er eben kurz vorher, und mit größtem Rechte, gerügt hat, daß

der Adliche, auch wenn er weit weniger, als der Bürgerliche, sich vorbereitet und ausgebildet habe, dennoch schneller zu den wichtigsten Posten befördert werde, auf denen er sich nur durch die nützlichste Thätigkeit der, unter ihm dienenden Bürgerlichen erhalten könne! Welche ganz andere Gesichtspuncte faßt dagegen eine weise Gesetzgebung, die großherzoglich badische, in der Verordnung vom 4. Juni 1808 über die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Großherzogthum. Im §. 22. d. erklärt der ehrwürdige Gesetzgeber ausdrücklich: am wenigsten mag der Adel in oder zu Staatsdiensten dem Adlichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren. Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bey gleicher Befähigung, und jeder hat bey gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die, dem Dienst anhängigen Ehren und Gehaltsbefugnisse. Schon die Regeln der Gerechtigkeit, an deren genaueste Beobachtung wahrhaftig das eigentliche Interesse aller Menschen, und insbesondere aller Regierungen, geknüpft ist, erfordern, daß mit vollkommener Sicherheit zu allen Staatsämtern der Zugang offen sey, daß der Zufall der Geburt nicht mehr dem Verdienste den Weg vertreten könne. Wo dieses geschieht, wo ein Theil des Volks der Vorzüge beraubt wird, welche die gesellschaftliche Verbindung gewährt, säet man da nicht selbst den Samen der Unzufriedenheit und veranlaßt geflissentlich gerechte Beschwerden? Daß alle Mitglieder der des Staats unter denselben Gesetzen stehen, daß sie die gesellschaftlichen Lasten nach gleichem Verhältniß tragen, und auf solche Art der gesellschaftlichen Rechte und Vortheile genießen, das alles bringt die bloße Gerechtigkeit mit sich. Sie zertrümmert die Schranken; welche die Staatsbürger in zwey sich anfeindende Haufen theilen, schätzt Talent und Tugend, und öffnet dem Verdienste alle Zugänge zu Ehre und Amt. Aber auch für die Moralität ist höchst wichtig, daß das Edle und Hohe, welches nicht von der Geburt, sondern vom Character und Verdienste abhängt, seinen offen anerkannt und einen höhern Werth, als angemessenes Ahnenverdienst habe, welches immer für das wirkliche Raum lassen sollte, das mit die Lebendigen nicht gendthigt werden, den Todten zu weichen. Die Geschichten unserer Tage sprechen laut aus, daß nicht Geburt Ansehn und Fähigkeiten gibt, welche in Krieg und Frieden den glücklichsten Erfolg herbeiführen. Also sollen auch nur den Weg zu Staatsämtern bahnen Rechtschaffenheit der Besinnung, Character, Talente, Kenntnisse, und insbesondere männlicher Muth, eine offene, gerade Handlungsweise, feste Beharrlichkeit bey Grundsätzen, das Vermögen, falscher Scham und leichtsinniger Furcht zu widerstehen, und endlich

eine immer regsame Thätigkeit für Gemeinwohl. Nur durch diese wird dem Staat gründlich geholfen und gedient, und durch nichts sicherer, als durch sie, wird das Zutrauen der Mitbürger gewonnen und erhalten, welches überhaupt, ganz besonders aber auch in so fern es sich durch die öffentliche Meinung ausspricht, für jeden Staatsbeamten von hoher Wichtigkeit ist. Der alte Wahne des Adels, zu Allem geboren zu seyn; das arge Vorurtheil, daß die ersten Staatsämter nur für den Adel wären; beruhet freylich auf einer ganz andern Ansicht. Aber gerade durch diese ist der Adel gesunken, indem er bey solchen Anmaßungen der Mühe unwerth glaubte, etwas zu verdienen, oder doch der Herabwürdigung sich hingab. Der Verf. mag rechtfertigen, wenn er in diesem Wahne drucken ließ, S. 115: daß der Edelmann mit Recht überall die Befehlshaberstellen behaupte; weil Besehlen Gewandtheit und Ausführen Kraft erfordere, die bey dem Edelmann in vollkommnerm Grade, als bey dem Bürger gefunden werde. Die Ereignisse der Zeit bewähren das Gegentheil. Nach ihnen ist jeder, wozu er sich macht, und meist am vortrefflichsten der, welcher sich nicht versäumen darf. Wir sind weit entfernt, die Zeitereignisse, wie oft geschlehet, als einen Leuchthurm oder als eine Magnetnadel zu betrachten, nach deren Direction das beständig und vielfach schwankende Schiff der Lehre und Meinung forthin gesteuert werden müsse. Aber wir glauben, daß man sich da gar wohl auf diese Ereignisse berufen dürfe, wo sie zu neuer und dem jetzigen Menschengeschlecht, wenn es zu sehen und zu hören vermöchte, desto einleuchtenderer Bestätigung alter und längst anerkannter Wahrheiten gereichen könnten und müßten.

Schon oben haben wir bemerkt, die eigentliche Absicht solcher Apologien, wie die vorliegende seyn soll, gehe oft nur dahin, den Eindruck zu schwächen, welchen Vorfälle oder Schriften, gegen die sie gerichtet werden, gemacht haben. Daß dieses auch Zweck des Verf. gewesen, gibt er selbst gegen das Ende seiner Abhandlung ganz deutlich zu erkennen. Nach dem er dazu aufgefordert hat, den Adel, (von dem S. 119 übrigens ganz ernsthaft bejahet wird, daß das adliche Wesen im Blute liege,) als eine Schule der Natur zu Ausbildung einer gewissen Seelenform, als eine weise Anstalt der Vorsehung zu Veredlung der Menschen und zu Erreichung höherer Zwecke, zu bewundern und zu wünschen, daß er ferner bestehen und eine Wiege der Humanität seyn möge; ist er so billig, der Natur gemäß zu finden, daß der Bürgerliche, der in seiner Brust einen höhern Genius spürt; fragen dürfe, warum die Natur ihm den Geist ohne die Mittel, (!) die Neigung, sich in die Wolken zu erheben; ohne die Schwungfedern verliehen habe? — Zu männlicher Verhütung; sät er aber sofort die Lehre

hinzü, daß es am Ende keinen Sinn habe, gegen die Vorsetzung zu hadern, die nach ihrem Plane ihre Diener bestellt und ausrüstet, und S. 163 zur Warnung, daß es nur deshalb jetzt so schlimm in der Welt aussehe, weil die Schranken des Ranges gefallen (?) und der Vorhang des Heiligens zerissen sey. — Da steht er also der beklagenswerthe bürgerliche Stand, wie ein Vogel ohne Federn und Schwungkraft, neben einem Gebieter und Erzieher, hingestellt, den der Verf. selbst S. 44 und andere vor ihm auf eine solche Art geschildert hat, daß er unmöglich die Achtung und Liebe verdienen und gewinnen kann, deren so wohl der Gebieter als Erzieher, wenn sein Werk gelingen soll, so sehr bedarf! Der türkische Glaube an ein Fatum wird am Ende zum Trost herbeigerufen, welcher alle, auf Verbesserung der Lage des menschlichen Geschlechts abzuweckende Bestrebungen eben so sehr hemmt, als er denen, welchen diese gleichgültig sind, beruhigend seyn mag. Hätte sich der Verf. dieses Glaubens früher erinnert, dann hätte er hoffentlich sein ganzes Buch erspart und die Sachen gehen lassen, wie sie gehen, und darin hätten wir für ihn ein großes, wenn gleich negatives, Verdienst gefunden. Die Leser hier beym Abschiede daran zu erinnern, das finden wir um so bitterer, als unser Blick dadurch auf eine Nation hingezogen wird, in Ansehung deren ein berühmter Gelehrter und Staatsmann neuerdings bemerkt hat, daß das Edle und Hohe, welches bey ihrer mangelhaften Regierungsform die Türken in ihrem Character haben, von einem scharfsichtigen Beobachter besonders dem Umstande zugeschrieben werde, daß bey ihnen körperliche oder geistige Vorzüge den Geringsten im Volke zur höchsten Würde neben dem Thron des Padisha empor bringen können. Der bürgerliche Stand wird freylich durch die Sophismen des Verf. so wenig verlieren, als der Adel dadurch gewinnen kann. Wenn aber die selbstsüchtige Trennung und Absonderung des Adels Gefühle des Wohlwollens stört; wenn sie der reinen Entwicklung der Gefühle des Rechts und der Billigkeit, und des Gemeingeistes, und also der innern Veredlung unsers Geschlechts, wesentlich entgegen arbeitet: so bedarf nicht allein der bürgerliche Stand, sondern jeder, der ein größeres, als das Interesse der Eigensucht, zu fassen im Stande ist, eines bessern Trostes bey diesem Mißverhältniß. Diesen finden wir in der Ueberzeugung, daß Geist und Herz, unser eigen, nicht veränderlichem Glück folgt, und daß in einem Zeitalter, in welchem alle Nationen des cultivirten Europa's mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und ihren Geist und ihre Kraft, wenn sie sich nicht selbst verlassen wollen, erheben müssen, um die Kräfte des Staats zu erhöhen, die Regierungen selbst das Talent wecken, fördern und

Schüler, und den Tüchtigen freyen Zutritt zu allen Bedienungen und Ehrenstellen gewähren werden. Davon zeugt das vorhin berührte Badensche Grundgesetz und das, was in mehreren, mit Weisheit regierten Staaten geschieht. In solchen Zeiten wird endlich immer das wahre Verdienst gesucht, wo es sich auch finde. Nur in Tagen des Glücks und der sorglosen Ruhe heben und halten die Leute sich durch Reichthum und Familien Verbindungen, ohne dieses Verdiensts dazu zu bedürfen. Aber nur die Verdienstvollen bilden eine wahre, und natürliche Aristokratie in jeder Nation. Die ist ein wahrer Adel, auch veranlaßt sie Verschiedenheit des Ranges und Standes und der Verhältnisse. Aber sie ist nicht Folge der Geburt, nicht Erbadel, sondern Folge des Verdiensts. Sie bildet nicht eine, von allen andern Ständen scharf abgesetzte Kaste, nicht ein eigenes Corps, nicht einen eigenen Esprit de corps. Im Gegentheil ist sie ein integrierender Theil jedes glücklichen und wohl geordneten Staats, und durchdringt und umfaßt das Interesse der ganzen Nation in allen ihren Classen.

Die allgemeine Erfahrung bewährt bis auf den heutigen Tag, daß sich intellectueller und moralischer Eigenschaften der Natur nur selten auf deren Abkömmlinge vererben. Wie richtig auch der persönliche Adel vertheilt werden mag, sobald er erblich wird, zeigt sich immer bald in den Erben, was Cicero in der bekannten Verrinischen Rede (Lib. V. C. 70. 71.) mit der ganzen Kraft seiner Beredsamkeit rügt (Qui nobili genere nati sunt, iis omnia populi Romani beneficia dormientibus deferuntur. — Videmus quanta sit invidia, quantoque in odio apud quosdam homines nobiles novorum hominum virtus et industria etc.), was selbst der Verf. S. 44 in der vorhin ausgehobenen Stelle geschildert hat. Am wenigsten aber trifft diese Schilderung, wo der Erbadel und Bürgerstand verbrüderet sind. Nachdenken und Erfahrung führen auf diesen Mittelweg. Man lasse dem Adel die Rechte, die ihren Grund im Recht des Eigenthums haben. Er trage verhältnißmäßig die Lasten, welche das gesellschaftliche Verhältniß mit sich bringt, dessen Vortheile er genießt, und entfage den Anmaßungen, die in diesem Rechte nicht begründet seyn können. Das wird die Gemüther beruhigen und auch in der Schriftstellerwelt allmählig das Ende eines Streits herbeyführen, der noch immer auf Extreme hinausgeht, die mit den Verhältnissen der wirklichen Welt schlecht übereinstimmen, und alte Wunden immer aufs neue durchwühlt, die bey angemessener Behandlung wohl geheilt werden könnten.

Heidelbergische
J a h r b ü c h e r
der
L i t e r a t u r.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Sechstes Heft.

Beytrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft nach deutschem Privatrecht; von Johann Christian Haffe. Kiel in der academischen Buchhandlung 1808. XX u. 218 S. 8. (1 Rthlr.)

Das System der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, welches der Verf. dieser Schrift zu widerlegen und zu berichtigen beabsichtigt, ist nach Scherer's (nicht Scherer's) vorworrerer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft (2 Theile. Mannheim 1799 und 1800) mit folgenden Zügen in den §§. 3—10. vorangeschickt. Eheliche Gütergemeinschaft sey dasjenige Rechtsverhältniß zwischen Mann und Frau, wornach beyde irrand ein Vermögen dergestalt gemeinschaftlich haben, daß jedem von ihnen die darin enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten für sich allein ganz eigen sind. Das, unter dem gemeinschaftlichen Vermögen begriffene Recht stehe demnach, gegen die Regel des römischen Rechts: duorum in solidum dominium esse non potest, beyden Ehegatten ungetheilt zu. Nur durch den andern sehe sich jeder beschränkt; und wenn eines der beyden Rechtssubjecte wegfalle, so werde das übrig bleibende sofort alleiniges Rechtssubject, nicht, weil es jenes beerbt, sondern weil die vorher bestandene Beschränkung nunmehr aufgehört habe. Alle, mit diesem Begriffe nicht vereinbarliche Bestimmungen

der Statuten seyen als inconsequente und singuläre Ausnahmen einschränkend zu erklären. Dahin wird gerechnet: die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten durch den überlebenden mit den Kindern, welche dem Grundbegriff widerstreite, und nur durch Einmischung des römischen Repräsentationsrechts zu erklären sey: alles Ehebrecht; das Fallrecht und Versfangenschaftsrecht, welches in der Regel nichts weiter, als Einschränkung des Veräußerungsrechtes zum Vortheile der Kinder oder der Familie bewirke: — die Befugniß während der Ehe zu testiren: — und Schenkungen unter Ehegatten. Die, als Surrogat der ursprünglichen, durch das römische Recht beschränkten oder verdrängten Gütergemeinschaft, durch manche Statute dem überlebenden Ehegatten, unter dem Namen der statutarischen Portion, beygelegten Vortheile müßten als Ueberreste eines ehemaligen Mehreren ausdehnend erklärt, und nie als Successionsrechte ab intestato, sondern als aus dem Ehevertrag entspringend angesehen werden, welche daher durch keinen letzten Willen entzogen werden könnten, und in Ansehung deren der überlebende Ehegatte für die Schulden des verstorbenen nicht zu haften brauche.

Die Kritik des Verf. greift nun zuerst den Grundbegriff des Systems an, indem sie zeigt, daß der Satz: *duorum in solidum dominium esse non potest*, nicht etwa bloß positiv, sondern in der Natur der Sache nothwendig begründet, und aus derselben auch im römischen Recht (L. 5. §. 15. *commodati*) hergeleitet sey. Die innere Wahrheit desselben fühlt man schon bey dem, von Ganz auf das Gegentheil gebaueten Begriff des Gesamt: Eigenthums, welcher den absurden Schluß gibt, daß ein Gemeiner zugleich Eigenthümer des Ganzen, und wieder kein Einzelner Eigenthümer des Ganzen ist. Eigenthum ist nach dem Verf., welchem die gangbarsten Begriffe von Böhmcr, Hellfeld, Hoffacker, Thibaut nicht genügen, das Recht, jede, nicht überhaupt verbotene Verfügung über die Substanz, oder über die Früchte einer speciellen, körperlichen

Sache ausschließlich vorzunehmen; in sofern nicht irgend ein anderes Individuum zu einer bestimmten Verfügung der Art; besonders ex quavis causa befugt, oder doch berechtigt ist; zu verlangen, daß die Ausübung derselben unterlassen werde. Die positive Befugniß, mit der eigenthümlichen Sache nach Willkühr zu schalten, ist dabey Hauptsache: die negative Befugniß, jeden anderen von der Verfügung auszuschließen, ist nur eine Folge davon. Die Willkühr zweyer Personen aber, dieselbe Handlung zu derselben Zeit, in demselben Raume, vorzunehmen, würde sich geradezu aufheben, und es können sonach zu keiner, im Eigenthume enthaltenen Befugniß zwey Subjecte zugleich gedacht werden. Vergeblich sind alle Versuche, diesen Widerspruch zu umgehen. Das Ausschließungsrecht an sich läßt sich zwar zum Vortheile eines Anderen limitirt denken, aber so gedacht kann es mit dem Eigenthumsrechte nicht verbunden seyn, weil hier die allgemeine, negative Verbindlichkeit der Uebrigen Folge der dem Berechtigten zustehenden Willkühr ist. Eben so wenig kann man sich Recht und Befugniß zur Ausübung getrennt denken, wovon auch im positiven Rechte gar keine Beispiele vorkommen. Beseitigung der vom filiusfamilias, dem Pupillen, dem doppelten dominio an der dos, und dem Fall, da die Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers an die Einwilligung eines Anderen gebunden ist, hergenommenen Einwürfe. Auch mit der Correalobligation hat es eine durchaus andere Verwandniß; und das Correalverhältniß ist bey dinglichen Rechten überall undenkbar (§. 10 bis 18.). Wenn übrigens ein Gesetzgeber aus jenem unhaltbaren Grundbegriff falsche oder richtige Folgerungen gezogen hat, so sind diese Resultate freylich, in sofern sie an sich denkbar sind, mit ihren Folgesätzen als gültige Gesetze zu betrachten (§. 22.).

Auch abgesehen von dem logisch unrichtigen Grundbegriff, trifft das Scherersche System der Vorwurf innerer Inconsequenz. Gleich der erste, daraus gezogene Schluß, daß der überlebende Ehegatte das Vermögen ganz allein, und zwar ipso

jure und ohne alle Succession gewinne, ist falsch; denn es ist gar kein Grund vorhanden, warum die Erben des Verstorbenen nicht auch in das Gesamteigenthumsrecht ihres Erblassers, was doch kein rein persönliches Recht ist, eintreten können; und eben so wenig ist abzusehen, warum ein Gemeiner nicht darüber sollte testiren können. Wenn aber gleich in deutschen Statuten und Gewohnheiten ein Recht des überlebenden Ehegatten auf das Gesamtvermögen begründet ist, so ist doch nicht bewiesen, daß dasselbe aus einem so monströsen Gemeinheitsbegriff und aus der ehelichen Gütergemeinschaft überhaupt hergeleitet sey. Viel natürlicher läßt sich eine gesetzliche Succession deutscher Ehegatten aus einer, von den alten Deutschen dunkel-gedachten, geistigen Verbindung der Ehegatten erklären. Dagegen würde die Continuation der Gütergemeinschaft zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern des Verstorbenen; wenn nicht die Statuten ein Anderes bestimmen, nothwendig aus jenem Begriffe hervor gehen, ohne daß man seine Zuflucht zum römischen Repräsentationsrechte zu nehmen braucht; um so mehr, da sich deutsche Gütergemeinschaft auch recht gut außer der Ehe denken läßt, auf welche denn freylich das Prädicat ehelich nicht paßt. Hierbey werden in einer Note (S. 63—72.) Kld ntr ups Einwürfe gegen die Existenz einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gewürdigt, und es wird ihm darin Recht gegeben, daß sich diese Fortsetzung nicht präsumiren, oder als gemeines Recht aufstellen lasse, auch zum Belege eine interessante Beyspielsammlung von einer statutarischen *communio* mit ideellen Theilen zwischen dem Nachbleibenden und den Kindern beygebracht, die dem Begriff eines fortgesetzten Gesamteigenthums widerspricht (könnte aber der Begriff als Regel erwiesen werden, und ist die Continuation eine Folge desselben, so würde auch sie präsumirt werden müssen, bis sich eine Ausnahme aus einem Statut oder einer Gewohnheit erweisen läßt). Endlich wird Scherer's Satz: daß die Gütergemeinschaft als ein naturale in dem Ehevertrage enthalten sey, mithin im Zweifel zwischen Ehegatten angenommen

werden müsse, wenn nicht erwiesen ist, daß positives Recht darin eine Aenderung gemacht hat (das ist wohl schwerlich Scherer's Meinung), widerlegt; und gegen G. L. Böhmer und Danz gezeigt: daß der nächste Grund der gesetzlichen, ehelichen Gütergemeinschaft keinesweges in einer stillschweigenden, wechselseitigen Einwilligung der Ehegatten zu suchen sey, sondern im Gesetze; denn sonst würde diesem die Anwendung versagt werden müssen, wenn sich erweisen ließe, daß die Parteien die Absicht, sich dem Gesetze zu unterwerfen, nicht gehabt, ohne sich jedoch über das Gegentheil zu vertragen zu haben (§. 19—23.).

Dieser Kritik folgt des Verf. berichtigtes System: Den Grundbegriff sucht er auf historischem und philosophischem Wege. Was sich auf ersterem gefunden hat, und in jeder Schrift über die eheliche Gütergemeinschaft zu Tage liegt, ist: daß ein Vermögen mehrerer Personen, besonders der Ehegatten, als eine Masse betrachtet wird, ohne daß jede der Personen ideelle Theile des ganzen Vermögens erhält, oder daß eine derselben als einziges Rechtssubject betrachtet wird. Es bleibt also nichts anders übrig, als die mehreren physischen Personen in Hinsicht des gemeinschaftlichen Vermögens als eine juristische oder moralische Person anzusehen. Der Römer kannte diese moralische Person nur in einer collegialischen Verbindung zu einem immerwährenden Zweck; deutsche Gütergemeinschaft aber ist alsdann vorhanden: Wenn mehrere physische Personen, welche keine Commune ausmachen, als Ein Subject einer Summe von Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet werden. Andere Schriftsteller, Beyer, beyde Böhmer, Danz geben zwar eine im Wesentlichen hiermit übereinstimmende Definition, aber entstellt durch Unwesentliches, und Folgerungen aus dem Begriff, und ohne diesem treu zu bleiben: Der allgemeinste Character mystischer Personen ist der, daß mehrere physische Personen in juristischem Betracht nur Einen Willen haben, sonach die vereinigte Willkühr aller das Rechtssubject ist. Die einzelnen physischen Personen können

also in Hinsicht des Vermögens der mystischen Person gar nicht als berechtigt oder verpflichtet angesehen werden; und das sogenannte deutsche Gesamteigenthum (*dominium plurium in solidum*), eine Beschränkung der Individuen unter sich in Hinsicht des gemeinschaftlichen Vermögens, und eine vereinsige Consolidation desselben in der Person eines Individuums, läßt sich mit dieser Ansicht der Sache gar nicht vereinigen. Der Einwurf, daß ohne collegialische Verbindung und ohne Stimmenmehrheit, mithin unter zwey Individuen keine vereinte Willkühr, folglich keine mystische Person denkbar sey, ist nicht erheblich, weil es kein wesentliches Erforderniß bey einer moralischen Person ist, daß in allen Angelegenheiten derselben ein einiger Wille jeder Zeit auszumitteln sey, weil die Einfachheit der Privatangelegenheiten, das Interesse der Ehegatten, oder das Uebergewicht eines von beyden, leicht die Einigkeit herstellt, weil mehrentheils dem Manne die Administration oder ein Theil derselben im Namen der mystischen Person durch Gesetz oder Gewohnheit anvertrauet ist, wobey aber, sobald die Administration schlecht und zum gemeinen Schaden geführt wird, der davon ausgeschlossene Ehegatte richterliche Hilfe suchen kann (§. 24—32.).

Mit Rücksicht auf diesen Grundbegriff unterzieht der Verf. zwey Hauptpunkte, und bey Gelegenheit mehrere bestrittene Rechtsfragen in der Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft seiner Revision: die Frage, was entsteht, wenn die Gütergemeinschaft aufhört? und die gewöhnlichen Eintheilungen der Gütergemeinschaft nach dem Object. Die erstere wird für den Fall, da die Gütergemeinschaft in Folge eines Vertrags aufhört, während die Ehe noch bestehen bleibt, dahin beantwortet: daß jeder der beyden Ehegatten, so weit physisch und rechtlich möglich, dasjenige wieder erhält, was er vor der Entstehung der Gütergemeinschaft besonders besaß. So auch bey einer Ehescheidung; nur wird, wenn eine *communio collaborationis* vorhanden ist, das gemeinschaftlich erworbene Vermögen im Zweifel gleich getheilt. Was die Anwendung

der im römischen Recht bestimmten Folgen der Ehescheidung in Betreff des Schuldigen angeht, so ist es ein falsches Princip, den letzteren für bürgerlich todt anzusehen, sondern es kommt in der Regel L. 11. C. de repudiis zur Anwendung, deren Gegenstand hier die Hälfte des *acquæstus* und das ganze, vor der Gemeinschaft dem Schuldigen zuständig gewesene Vermögen ist. Hat aber, bevor die Gemeinschaft entstand, schon die Ehe und eine *dos* oder *donatio propter nuptias* existirt, so ist im Falle der Scheidung wegen Ehebruchs dasjenige, was das römische Recht für denselben verordnet, auf die *dos*, *donatio p. n.* und das darüber hinausgehende, schon als abgejondert gedächte Vermögen anzuwenden. Wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird, so folgt aus dem richtigen Grundbegriff nicht, daß der überlebende Ehegatte durch den Tod des Anderen einziges Subject des ganzen Vermögens werde, vielmehr ist die Idee einer Consolidation hier völlig fehlerhaft; auch ist kein Nachlaß des Individuum, sondern nur ein Nachlaß der moralischen Person denkbar, welche durch den Tod eines Ehegatten für völlig aufgehoben angesehen werden muß; indem, was das römische Recht (L. 7. §. ult. quod cujusque univers. nom.) von der ihm allein bekannten mystischen Person, von einem collegium sagt: *jus omnium in unum recidit, et stat nomen universitatis*, hier keine Anwendung finden kann, weil in der Person eines Ehegatten die Fortdauer des Zwecks der moralischen Person nicht denkbar ist. Was wird denn aber aus dem Gesamtvermögen? Das gemeine Recht, antwortet der Verf., bestimmt nichts darüber, da die römische Intestatsuccession fast ganz auf Verwandtschaft beruht, eine mystische Person aber mit niemandem verwandt ist. Particuläres Recht und Vertrag muß daher entscheiden, und in Ermangelung auch dieser Entscheidungsquellen der Richter in jedem Falle die Succession bestimmen (§. 33—41.).

Die gewöhnliche Eintheilung der ehelichen Gütergemeinschaft in allgemeine und particuläre ist an sich logisch richtig, aber nicht juristisch brauchbar. Fehlerhaft aber ist es,

mit Drey drey Glieder anzunehmen: allgemeine, particuläre Gütergemeinschaft, und Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft; denn die beyden letzteren machen zusammen den Gegensatz von dem ersteren aus. Noch mehr: verwirrt Scherer die Begriffe. Nach dem Verf. ist allgemeine Gütergemeinschaft da vorhanden, wo alle Classen des Vermögens sowohl illata, als adventitia und collaborata, sowohl unbewegliches, als bewegliches Vermögen, in der Regel (als genera) gemeinschaftlich sind, wenn auch gleich Rechte an einzelnen Stücken oder ganze Unterarten, besonderes Vermögen bleiben; wo aber Eine jener Classen ganz ausfällt, da ist particuläre Gütergemeinschaft vorhanden. — Die ehel. Gütergemeinschaft enthält nach dem richtigen Grundbegriff eine Veräußerung, weil ein anderes Subject, die mystische Person, an die Stelle der bisherigen tritt. Dennoch gehören in die gesetzliche Gütergemeinschaft auch solche Güter, deren Veräußerung durch Gesetz, Testament oder Vertrag verboten ist, weil nach L. 1. ff. de fund. dot. und L. 13. ff. famil. ercisc. ein solches Verbot nur auf alienationes voluntarias, nicht aber auf necessarias, wie die gesetzliche Gütergemeinschaft, gezogen werden kann. Nur darf die mystische Person eben so wenig, als das Individuum eine alienatio voluntaria vornehmen. Die vertragsmäßige dagegen schließt unveräußerliche Güter in so weit aus, als das Veräußerungsverbot dem Vertrage vorherging. Nießbräuchliche und andere dingliche Rechte, die nicht Eigenthum sind, die Rechte an Familien; Fideicommiss; Colonat; Gütern gehören an und für sich zur Gütergemeinschaft; zweifelhafter scheint es dem Verf. in Ansehung der Lehngüter, weil hier die Rechte des Vasallen von absolut persönlichen Verpflichtungen abhängen. Schenkungen unter Ehegatten sind mit dem richtigen Begriff sehr wohl vereinbarlich, denn hier schenkt die mystische Person etwas an das Individuum als dritte Person aus gemeinem Gut. Keinem Individuum kann die Befugniß über das Gemeingut zu testiren zugestanden werden, weil dies ein testamentum de pecunia aliena seyn würde, wohl aber

kann die mystische Person selbst, oder der Mann als gesetzlicher oder vertragsmäßiger Administrator testiren. — Die Frage: ob und in wiefern bey allgemeiner Gütergemeinschaft auch die Schulden gemeinschaftlich werden? wird in Ansehung der, während der Gütergemeinschaft von der mystischen Person contrahirten bejahend beantwortet; nur müssen alle absolut persönlichen, alle einem Einzelnen besonders aufgelegten Verpflichtungen, also auch aus einem Verbrechen während der Ehe entstandene Geldschulden, gesondert werden; wiewohl, wenn keine Einhandsgüter vorhanden sind, im Zweifel anzunehmen ist, daß der Contrahirende für die mystische Person gehandelt habe. Wenn vor Entstehung der Gemeinschaft auf der einen oder anderen Seite mehr Schulden als Vermögen (negatives Vermögen) vorhanden war, so wird dieses im Zweifel nicht gemeinschaftlich; und in sofern ist die Com. hon. in der Regel immer minus plena, wenn gleich alle übertragenen Verbindlichkeiten, die das Vermögen nicht consumiren, sondern nur beschränken, also auch Geldschulden, die aus einem Verbrechen entstanden, und bey Entstehung der Gemeinschaft vorhanden waren, gemeinschaftlich werden. Trifft der Concurs bey fortwährender Gütergemeinschaft aus, so ist auch das, nach Beendigung desselben, von der moralischen Person erworben Vermögen in so weit verhaftet, als es bey jedem andern Creditarius der Fall ist. Entsteht der Concurs erst nach beendigter Gütergemeinschaft; so können die Gläubiger sich nur an die gemeinsame Masse, aber nicht an das Sondergut eines der Individuen halten, es sey denn, daß dasselbe Erbe der moralischen Person geworden, oder daß Particulargesetz ein anderes bestimmen. Die Uebereinstimmung dieser Grundsätze mit dem Inhalte älterer und neuerer Statuten ist in der Note S. 176—181 belegt (§. 42—54.).

Auch die Species der particularen Gütergemeinschaft, welche die Errungenschaftsgemeinheit heißt, darf nicht durch Sätze aus der römischen Societätslehre verwirrt werden. Der Name unterscheidet societas genau von der communio; jene

ist ohne diese, und diese ohne jene denkbar. Die Lehre von der Societät bestimmt nur, was, die Lehre von rebus communibus, wie es gemeinschaftlich werde. Daher kann nur die communio, nicht die societas von der deutschen Gütergemeinschaft darin unterschieden seyn, daß bey jener, nicht bey dieser Theile angenommen werden; weder von der gesetzlichen, noch von der vertragsmäßigen, welche vielmehr durchaus mit einer Societät verknüpft seyn muß, da denn aber das, was aus der Societät folgt, von den Rechten der Gemeinschaft wohl getrennt und jenes eigentlich hier gar nicht abgehandelt werden muß, sondern zum römischen Recht gehört. Der historische Begriff von ehelicher Errungenschaft, welcher für das Verständniß der Statuten von dem meisten Interesse ist, geht auf dasjenige, was nach Abzug des eingebrachten und des durch Nachlaß und Geschenk gekommenen Vermögens übrig bleibt. Damit wird die Danzische Definition verglichen und deren Unbestimmtheit gezeigt. So läßt sich auch nicht sagen, daß dasjenige, um was die, einem Ehegatten ausschließlich zugehörige Sache durch Fleiß und Geschicklichkeit beyder Ehegatten, oder eines derselben während der Ehe im Werthe erhöht worden, unter die eine, während der Ehe bestehende Errungengemeinschaft gehöre. Denn Verbesserung einer Sache ist kein neu erworbenes Vermögen, und so lange die Ehe und die Gemeinschaft dauert, läßt sich eine solche Verbesserung gar nicht anweisen, weil ja eine andere Sache dagegen um eben so viel verschlimmert werden kann. Findet sich am Ende der Ehe wirklich im Ganzen eine solche Verbesserung, so haben die Ehegatten und deren Erben, wenn die Gemeinschaft mit einer Societät verbunden war, freylich Theilungsrechte, aber diese sind von dem errungenen Vermögen, was während der Ehe gemeinschaftlich wird, wohl zu unterscheiden. Die Früchte der den Ehegatten ausschließlich zugehörigen Sachen kommen nur dann, wenn sie getrennt sind, und zwar in natura zur Collation: Hochzeits- und Kindbettsgeschenke nie, wiewohl eine römische Communio mit ideellen Theilen dabey eintreten kann.

Ob ein neu erworbenes Recht zur Collaboration gehören soll oder nicht, kann nicht von dem Vertrage eines Dritten mit einem Ehegatten allein, wohl aber von der Einwilligung der moralischen Person abhängen. Diese Frage: ob ein Vergleich Errungenschaft bewirkt? wird unter genauer Bestimmung des eigentlichen Gegenstandes, mit Unterscheidung der Fälle, ob von einer Errungenschaft mit oder ohne Societät die Rede ist, beantwortet; und der Begriff von Einbuße für die reine Lehre von der Errungenschaft (ohne Rücksicht auf eine eheliche Societät) auf den Gegensatz von Errungenen, auf Schulden der moralischen Person zurückgeführt (S. 55 bis zu Ende).

Dies ist der Geist einer Schrift, durch welche die Wissenschaft selbst einen nicht unbedeutenden Gewinn erhält, und deren ausführliche Inhaltsanzeige eben daher den Gesetzen unseres Instituts angemessen schien. Das Lob kritischen Scharfsinnes und strenger Consequenz spricht sich schon durch diese Anzeige von selbst aus; und es wird uns freuen, wenn das durch recht viele veranlaßt werden, das Buch selbst zu studiren, welches zugleich durch seinen Ton, gleich frey von Nachsicht und Beleidigung, Muster einer strengen, aber humanen Polemik ist. Daß der Verf. sich dabey bestimmte Gegner gewählt, und daß seine Wahl gerade auf Scherer und Dänz gefallen, können wir nicht tadeln, wenn gleich manchen anderen Germanisten doch weit weniger Inconsequenzen in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft vorzuwerfen seyn möchten, als jenen Compilatoren; denn bey dem großen practischen Ansehen, was die letzteren gewonnen haben, war es nöthig, gerade ihre Irrthümer aufzudecken, und gegen eine Autorität zu warnen, die besonders bey Scherer durch die Menge der, ohne alle Kritik fragmentarisch zusammengestellten Materialien nur um so schädlicher wird. Ein Beyspiel des Leichtsinnes, womit dieser Schriftsteller die Statute behandelt, hat der Verf. S. 66 gegeben; und Rec. könnte mehrere hinzufügen; wenn es hier der Ort wäre.

Der vom Verf. aufgestellte Grundbegriff zu Bestimmung der rechtl. Natur der ehelichen Gütergemeinschaft ist zwar schon vor ihm von mehreren Germanisten angenommen worden, aber nie in solcher Reinheit aufgefaßt, als in vorliegender Schrift. In dieser Hinsicht läßt uns die Deduction des Verf. nichts zu wünschen übrig. Eine genaue Prüfung aller daraus gezogenen Folgerungen würde die Grenzen einer Recension überschreiten, und muß der besonderen wissenschaftlichen Verarbeitung einer Lehre vorbehalten bleiben, die, ungeachtet der Menge vorhandener Materialien, und vielleicht gerade eben deswegen, den Namen der Verworrenen, welche ihr Scherer beylegt, mehr als eine andere verdient, und deren Entwirrung bey dem practischen Interesse, welches die weite Verbreitung ihres Gegenstandes durch ganz Deutschland gibt, in der That ein großes Bedürfniß ist. — Rec. beschränkt sich, einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen.

Der Verf. will auf die moralische Person in der ehelichen Gütergemeinschaft die generischen Grundsätze anwenden, welche er im römischen Recht über mystische Personen zu finden glaubt. Da aber die Römer kein genus, sondern nur eine species der moralischen Person kannten, — das *Colligium* nämlich, oder die, zu einem, auf die Individuen nicht eingeschränkten Zweck, verbundene Gesellschaft, — so können auch generische Grundsätze in ihrem Rechtssysteme nicht gesucht werden. Denn wenn auch manche der darin gegebenen Bestimmungen schon dem Begriffe einer moralischen Person angemessen sind; — und wie unsicher wird hier immer die Bestimmung der Grenzlinie bleiben, — so sind sie darum doch nicht positiv generisch, weil der Wille des Gesetzgebers fehlt. Die Rechte der moralischen Person in der ehelichen Gütergemeinschaft müssen aus der Natur der Sache, d. h. aus dem Begriff abgeleitet werden, wobey denn allerdings von den allgemeinsten, dem ganzen System des römischen Rechts zum Grunde liegenden Rechtsätzen Gebrauch gemacht werden kann.

Uebrigens trifft diese Bemerkung mehr den Grundsatz des Verf., als die Anwendung, welche er bis jetzt davon macht.

Bey Untersuchung der Frage: was entsteht, wenn die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten aufhört? scheint der Verf. zu früh den historischen Weg verlassen zu haben. Er findet keine Antwort dafür, weder in dem Urbegriff, noch im römischen Recht, dessen Grundsatz der Fortdauer der universitas in einem Individuum, auf die moralische Person in der Ehe deswegen nicht angewandt werden kann, weil er sich auf die Fortdauer des Zwecks der Gesellschaft gründet, die bey Auflösung der Ehe nicht denkbar ist. Rec. will nicht untersuchen, ob nicht vielleicht von der L. 3. pr. de colleg. et corpor., über deren Auslegung bekanntlich gestritten wird, Anwendung gemacht werden könne, da er den Grundsatz, auf welchen diese Anwendung gebauet werden müßte, verwirft. Aber er begreift nicht, warum der Verf. nicht auf seinem Wege das Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft als herrenlos dem Fiscus zuspricht. Consequenter scheint dies wenigstens, als dem Richter die Erlaubniß zu geben, die Succession zu bestimmen, wenn weder Statute und Gewohnheitsrecht, noch Verträge etwas über die Vererbung bestimmen. In den Zeiten, da die Scheffen das Recht fanden, hat sich wohl manches Gewohnheitsrecht durch Rechtsprüche gebildet; aber kann man, bey aller Achtung für den Gerichtsgebrauch, dem heutigen Richter die Befugniß geben, eine Lücke in der Gesetzgebung durch seinen, auf die Willigkeit gebaueten Urtheilspruch auszufüllen? Rec. würde sich in einem solchen Falle an die gesetzgebende Gewalt wenden.

Doch in diese Verlegenheit wird man schwerlich gesetzt werden, da die aufgeworfene Frage, welche nur durch positives Recht beantwortet werden kann, sich zuverlässig überall beantwortet findet, wo das Institut der Gütergemeinschaft heimisch ist. Die rechtliche Natur der ehelichen Gütergemeinschaft ist die Quelle zu Bestimmung der Rechtsverhältnisse unter Lebenden; sie gibt keine Norm für die Rechte auf den Todesfall. Gleich:

wohl gehören diese der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft an, und sie müssen aus eben der Quelle und auf eben dem Wege, auf welchem der Begriff gefunden worden, — aus den Statuten und Gewohnheitsrechten — gesucht, gesammelt und in verschiedene Classen gesondert werden, welche dann die Grundlage zu Ableitung der ferneren Rechtsätze sind. Der Verf. scheint diesen Gegenstand ganz aus der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft verweisen zu wollen; aber so genau er sonst unterscheidet, so vermischt er ihn hier, wie uns dünkt, mit dem Erbrecht der Ehegatten, welches nicht sorgfältig genug von der ehelichen Gütergemeinschaft getrennt werden kann, statt daß die Lehre von Vererbung des ehelichen Gesamtgutes einen wesentlichen Theil der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft und den Rechten der moralischen Person ausmacht.

Eben so wenig sieht Rec. ein, warum die eheliche Gütergemeinschaft mit ideellen Theilen ganz aus der Lehre verwiesen werden soll. Sie ist eine besondere Art des Falles, da ein Vermögen der Ehegatten als eine Masse betrachtet werden muß, in vielen deutschen Statuten gegründet; und wenn gleich die generischen Grundsätze der römischen *communio* darauf anwendbar sind, so veranlassen doch die Art ihrer Anwendung und die in den Statuten enthaltenen Modificationen Untersuchungen, welche dem Gebiete des deutschen Privatrechts und der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft angehören.

F. A. Wolf von einer milden Stiftung Trajans, vorzüglich nach Inschriften. Nebst der lateinischen Stiftungs-Urkunde. Berlin, Realschulbuchhandlung, 1808. 63 S. in 4.

Diese Abhandlung, die in einer öffentlichen Sitzung der Berlinischen Academie vorgelesen wurde, muß den Freunden des Alterthums in mehr als Einer Rücksicht höchst willkommen

seyn. Außer dem Lichte, welches sie über die merkwürdige Inschrift selbst verbreitet, kann sie auch als Muster der Verhandlung eines antiquarischen Gegenstandes für das größere Publicum dienen. Und gerade hier, wo der rechte Ton so selten getroffen wird, ist ein solches Muster doppelt erfreulich. Denn, wer unter uns hat nicht oft das löbliche Bestreben antiquarischer Schriftsteller, geschmackvoll und unparteylich zu seyn, schmerzlich empfinden müssen! Die einfache Würde dieser Abhandlung kann bey keinem Leser von Sinn ihre Wirkung verfehlen. Frey und leicht, wie es dem Meister geziemt, behandelt sie ihren Gegenstand, ohne dem Ernst der historischen Betrachtung Eintrag zu thun.

Ehe wir, dem Zwecke dieser Blätter gemäß, auf die juristische Seite der obligatio praediorum (oder tabula alimentaria) unsere Aufmerksamkeit richten, müssen wir der Versständigkeit wegen die Geschichte und den Inhalt dieser Inschriften kurz wiederholen. Trajan nämlich machte eine große Stiftung, woraus arme Kinder Alimente erhalten sollten. Ob diese Stiftung auf ganz Italien, oder nur auf einen Theil dieses Landes ging, ist ungewiß: eben so, aus welcher Casse das Capital genommen wurde. Die meisten nehmen es aus Trajan's Privatvermögen; unser Verf. bezieht es mit sehr guten Gründen auf den Fiscus. Von dieser Stiftung nun, so weit sie sich auf die Stadt Belesja, nicht weit von Piacenza, bezog, enthält unsere Inschrift die Urkunde. 300 Kinder sollten hier jährlich mit ungefähr 2700 Rthlr. unsres Geldes unterstüzt werden, wozu ein Capital von 54000 Rthlr. ausgesetzt wurde. Dieses geschah nun auf folgende Weise. Das Capital wurde bey einzelnen Güterbesitzern des Belesatischen Gebietes theilweise angelegt, welche dafür Grundstücke verschrieben (wir wählen absichtlich hier noch diesen unbestimmten Ausdruck), und jährlich 5 Procente des erhaltenen Capitals zu bezahlen versprochen, woraus denn jene Alimente bestritten werden sollten. Die ganze Urkunde zerfällt in zwey ungleiche Theile. Der erste Theil, welcher die Alimente von 281 Kindern

enthält, besteht aus ganz abgesonderten Beschreibungen der einzelnen Schuldner. Bey jedem derselben wird bemerkt: 1) Durch wen die Erklärung (professio) abgegeben wird: durch den Schuldner in Person oder durch einen Bevollmächtigten. 2) Der Werth seines sämtlichen Grundeigenthums. 3) Das Capital, welches er erhält. 4) Die einzelnen Grundstücke, welche er verschreibt, mit Namen, Lage, Grenznachbarn und Werth. 5) Der Theil des Capitals, wofür dieses einzelne Grundstück oder mehrere zusammen haften sollen (Nr. 4 und 5 kommen nicht überall vor). Zur Erläuterung nur Eine solche professio im Auszuge: *M. Virius Nepos professus est praedia rustica deducto vectigali (davon nachher) H — S. CCCXDXXXXV. N. accipere debet H — S. XXVCCCLIII. N. et obligare fundum Planianum qui est in Velejate Pago Junonio adfinibus Prisco Palameno et vellejo Severo et pop. quem professus est H—S. XIII. . . . et fundum Munatianum Attianum cum casis pago S. S. (supra scripto) adf. Naervis fratribus et Syllaelis fratribus quem professus est H—S. XIII in H—S. V. . . . etc.* Das ganze Grundvermögen des Virius Nepos beträgt 310,545 Sestertien, er empfängt 23,353 Sest. Der fundus Planianus ist taxirt zu 14000 Sest., der Munatianus zu 13000, beyde zusammen, nebst den dazwischen bemerkten, die hier der Kürze wegen ausgelassen worden sind, werden verschrieben für 5000 Sest. des oben angegebenen ganzen Capitals. Der zweyte Theil der Urkunde, welcher 19 Kinder versorgt, unterscheidet sich von dem ersten nur dadurch, daß hier die obligatio praediorum (nicht die professio) von Cornelius Gallicanus im Namen sämtlicher Schuldner geschieht, welche aber auch wieder einzeln aufgeführt werden. Einige derselben kamen auch schon im ersten Theile als Schuldner vor. Die Stiftung selbst rührt hier, wie im ersten Theile, von Trajan her.

Wir wenden uns jetzt zur Untersuchung des juristischen Inhalts unserer Inschrift, worüber ein eigenes Programm existirt von Stieglitz: *de usu et praest. tabulae Trajanae in*

jure Rom. (vorher kürzer in den actis erudit.). Deser hält das ganze Geschäft für einen Kauf, nämlich einen Gültentkauf, er nennt die jährliche Abgabe der Schuldner census constitutivus, und er wundert sich sehr, daß man dieses alt römische Institut für eine Erfindung neuerer Zeiten halte. Allein das Wesentliche eines solchen Gültentkaufs ist, daß der Grundeigenthümer einen solchen Grundzins entrichten muß, und das war nach römischem Recht durchaus unmöglich. Auf andere Art hätte ein ähnlicher Zweck allerdings erreicht werden können, wenn nämlich die Pächtern ihre Aecker selbst dem Kaiser verkauft, und dann dieselben Güter als agros vectigales zurück empfangen hätten, so daß der Kaiser für immer Grund: Eigenthümer geblieben wäre. Allein erstens wissen wir gar nicht, daß Güter, deren Eigenthümer der Fiscus, oder gar eine Privatperson gewesen (wenn nämlich Trajan die Stiftung aus seinem Privatvermögen gemacht hätte), jemals als agri vectigales betrachtet werden konnten. Der gleichzeitige Hygin nennt als agros vectigales bloß die der Städte, der Priester und der Vestalen: Paulus sogar nur allein die der Städte. Zweytens pflegen die Römer in ihren Urkunden sehr genau zu reden, genauer als wir: die Worte usura und obligare aber haben einen sehr bestimmten und bekannten Sinn. Es ist also kein Zweifel, daß hier von einem eigentlichen Geldbuche die Rede war, daß die Pächtern 5 Procente Zinsen versprachen, und daß sie dafür Aecker verpfändeten. Capital und Zinsen dürfen uns weiter keine Sorge machen, aber worin bestand die Verpfändung? Die Römer kannten von sehr alten Zeiten her zwey Formen der Verpfändung. Die eine, fiducia, übertrug durch Mancipation sogleich das Eigenthum auf den Gläubiger, aber dieser machte sich anheischig, dieselbe Sache zu remanicipiren, sobald die Schuld abgetragen seyn würde. Die andere, pignus, gab dem Gläubiger nichts, als den Besitz der Sache, so daß er nur durch vorsichtige Bewahrung dieses Besitzes eine Veräußerung der Sache, die nicht auf seine Befriedigung abzweckte, verhindern konnte.

Allmählig entstand ein ganz neues Pfandrecht, das in seiner völligen Ausbildung auf diesem Grundsatz beruhte: bey jedem pignus, ja sogar bey einem bloßen pactum hypothecae, und in vielen Fällen, worin die Gesetze dieses pactum suppletiren, hat der Gläubiger eine Realklage gegen jeden Besitzer der Sache. Dieses neue Pfandrecht war zur Zeit unserer classischen Juristen, wenn wir hier den Pandecten trauen dürfen, schon bekannt, aber wohl noch ziemlich neu, sonst hätte die viel umständlichere fiducia dadurch verdrängt seyn müssen: das war sie aber so wenig, daß sie in dem westgothischen Paulus (der doch sonst nicht an Archaismen leidet) sogar ganz allein vorkommt. Welche Form der Verpfändung ist nun in unsrer Urkunde gemeint? ist es fiducia oder pignus? oder ein bloßes pactum hypothecae? Die Erste würde den Gläubiger sichern durch das Eigenthum, das sie ihm ertheilte, das zweyte durch den Besitz, das dritte allein durch die Realklage, ohne welche es sich darum nicht denken läßt. Schon wegen dieser unvermeidlichen Voraussetzung ist der dritte Fall hier sehr unwahrscheinlich, da die Realklage, die in dieser Ausdehnung (als actio quasi Serviana) zur Zeit des Paulus noch so neu war, zu Trajans Zeit schwerlich schon gegolten hat. Wir hätten also noch zu wählen zwischen fiducia und pignus. Zur Zeit der freyen Republik war es gewöhnlich, daß jeder Staatsschuldner, als praediatius, dem Staate seine bona praedia verpfänden mußte. Das geschah nun ohne Zweifel durch fiducia (Hugo Rigsch. 3. Ausg. S. 160.): denn einmal war es natürlich, daß man dem Staate die höchste mögliche Sicherheit verschaffen mußte, und zweytens konnte bey bloßem pignus der Staat nicht wie ein Privatmann für die stete Bewahrung des Besitzes sorgen. In unserm Fall ist nun zwar nicht das aerarium Gläubiger; aber mag es der Fiscus seyn oder Trajan, so treten ganz dieselben Gründe ein, welche bey dem aerarium die fiducia wahrscheinlich machen. Und was ist natürlicher, als daß man bey einem so wichtigen und solennem Geschäfte, wie das gegenwärtige, ganz die Formen

beobachtete, die durch den steten und häufigen Gebrauch bey öffentlichen Verpfändungen so bekannt waren! Daraus erklärt sich denn auch das in der Urkunde immer wiederkehrende *accipere debet H—S.... et obligare fundum....*. In einigen andern Stellen heißt es mit sehr genau bezeichnetem Unterschied: *quae ante obligaverunt* (p. 44) oder *obligatio facta* (p. 62). Das *obligare* dagegen, was nach jener Formel nicht nur von der gegenwärtigen *professio* getrennt ist, sondern auch erst nachkommen soll, ist nichts anders, als die *Mancipation*, die nachher von jedem Schuldner für jedes Grundstück besonders vorgenommen werden mußte. Diese war denn freylich zu weitläufig, um gleich mit der *professio* verbunden zu werden: auch war dazu jeder Slave des *Fiscus* oder des *Trajanus* gut; und der *Commissär*, dem die *professio* geschah (wahrscheinlich ein *quaestor*) brauchte nicht mehr gegenwärtig zu seyn. Wollten wir hier ein *pactum hypothecae* annehmen, so hätten die Worte *obligare debet* keinen Sinn, denn dieses *pactum* war ganz unseyerlich, und die bloße *professio* hätte dazu schon hingereicht. War aber unsere Verpfändung eine *Mancipation*, so folgt daraus, daß sämtliche Grundstücke bisher im römischen Eigenthum der Schuldner seyn mußten. Und diese Bemerkung führt uns auf die Erklärung der Worte: *professus est praedia rustica deducto vectigali* H—S.... Der Herausgeber erklärt diese Worte so: Diese Aecker seyen *Vectigalgüter* gewesen, man habe also den Grundzins, der darauf haftete, zum Capital anschlagen, und dieses Capital von dem ganzen Werth des Ackers abziehen müssen: nur der Rest habe in der *professio* vorkommen können, weil nur dieser Rest im Vermögen des Besizers war. Nach unsrer Ansicht ist diese Erklärung nicht zulässig, weil ein *ager vectigalis* von seinem Besizer so wenig *mancipirt* werden konnte, als ein *Provinzialgrundstück*. Sie scheint uns aber noch einen andern Grund gegen sich zu haben. Nämlich bey einigen Schuldnern, die auch in dem zweyten Theil der Urkunde, in der *obligatio*

des Cornelius Gallicanus, vorkommen, lauten die Worte so (p. 41. 44. 46. 55): *professus est praedia rustica deducto vectigali et eo quod Cornelius Gallicanus obligavit.* Daraus scheint es uns klar, daß bey dem *deducto vectigali* hinzugebracht werden müsse: *praedio*, so daß das Ganze diesen Sinn erhält: *Domitius Perseus* erklärt, sein sämtliches Grundvermögen, mit Ausnahme der bloßen *Vectigalgüter* (weil diese einer solchen Verpfändung nicht fähig seyen) und mit Ausnahme der Güter, die schon bey einer andern Verpfändung (namentlich der des *Corn. Gallicanus*) verbraucht worden seyen, betrage an Werth...

Mit dieser Erklärung und mit unsrer Ansicht überhaupt stimmt denn auch sehr gut überein; daß nach p. 60 die *Colonia Lucca*, die auch mit unter den Schuldnern ist, mehrere *praedia vectigalia* mit verpfänden will. Denn die Stadt, d. h. der Verpächter, hatte an solchen Gütern allerdings das römische Eigenthum, von ihr also konnten sie *mancipirt* werden. Allein bey der Verpfändung konnten sie natürlich nicht zu ihrem vollen Grundwerthe angeschlagen werden, sondern nur so hoch, als die Stadt sie hätte verkaufen können, und darum heißt es sehr consequenterweise: *habitatione etiam vectigalium.* Allein gleich darauf (p. 60) folgt eine Stelle, die sich mit unsrer Ansicht schwerer vereinigen läßt: *T. Vatius Verus* nämlich soll unter mehreren Ländereyen verpfänden: *fund. Salvianum et campum vectigal et non vectigal.* Ist also hier wirklich ein *ager vectigalis* verpfändet worden? das mußte denn durch bloßes *pignus* geschehen seyn, während bey allen übrigen Gütern die *fiducia* gebraucht wurde. Diese Verschiedenheit aber ist schon an sich sehr unwahrscheinlich, und sie wird es noch mehr durch folgende Gründe. Erstens weil auch dieser *Vatius* ausdrücklich sagt, daß er seine *Vectigalgüter* nicht mit angebe (*deducto vectigali*). Zweytens weil zu *Trajan's* Zeit nicht einmal ein bloßes *pignus* bey *Vectigalgütern* möglich gewesen zu seyn scheint. Nämlich *pignus* war bey ihnen möglich nur durch das *ius*

in re des Pächters (L. 16. §. 2. de pign. act.): dieses jus in re aber scheint nicht lange vor Paulus aufgetreten zu seyn (L. 1. §. 1. si ager vect.). Alle diese Gründe zusammen genommen, finden wir es am wahrscheinlichsten, daß sich in den Worten campum vectigal et non vectigal ein Schreibfehler (eigentlich Gravirfehler) eingeschlichen hat, was auch aus den Worten der Stelle selbst wahrscheinlich ist. Zwar das vectigal anstatt vectigalem ließe sich als bloße Abkürzung erklären: aber die Erwähnung der gleich folgenden Grundstücke (et fund. Epiano etc.) läßt sich durchaus durch keine Construction mit dem vorigen verbinden. Solche Fehler aber sind in alten Inschriften nicht selten: unser Herausgeber bemerkt einen solchen p. 36, noch viel häufiger finden sie sich in der Inschrift von Heraclea.

Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme von Gottlieb Hufeland, Hofr. und Justizrath und ordentl. Professor der Rechte in Landshut. Erster Theil. Gießen und Wehlar bey Tasche' und Müller. 1807. 387 S. 8. (2 Thlr. sächsisch oder 3 fl. 36 kr. rhein.)

Diese Schrift ist den öffentlichen Beurtheilungen zufolge mit allgemeinem Beyfall und großem Lobe aufgenommen worden. Rec. bedauert, diesem Urtheil wenig beystimmen zu können; ihm scheint dasselbe einzig durch die Deutlichkeit der Sprache und eine gewisse Eleganz der Beyspiele gewonnen zu seyn, welche für Rec. aber durch zwey Fehler überwogen werden, die den Geist des ganzen Werkes beherrschen. Rec. muß nämlich seine Anzeige gleich mit den zwey Vorwürfen anfangen, erstens,

daß das Thema der Schrift zweckwidrig gewählt, und zwey-
 tens die richtige Methode in ihr ganz verfehlt sey. Der Verf.
 folgt in der Vorrede den neuern, theoretischen Versuchen über
 Staatswirthschaft von Colberts Zeit an bis auf die jetzige Smiths-
 sche Schule in Frankreich und Deutschland, und, wiewohl er
 uns originelle, eigne Ansichten verspricht, fixirt er sich die herr-
 kömmlische Staatsbereicherungslehre doch wieder als Thema
 seiner theoretischen Untersuchungen. Hier treffen wir schon
 auf den ersten zu rügenden Fehler. „Für den gegenwärtigen
 Zweck,“ sagt der Verf., „mag es an der Voraussetzung eines
 Staates genügen, der Güter und Reichthum für sein Volk
 sucht, wie doch jetzt alle thun. Eine solche Voraussetzung
 reicht hin, um die Zweckmäßigkeit der Maßregeln zu präsen,
 die man zu diesem Zwecke nimmt.“ Wahrlich, es wäre ein-
 mal Zeit, die Einseitigkeit dieser Aufgabe selbst für die bes-
 chränkteste theoretisch; politische Ansicht zu bemerken; vorzüglich
 da der Verf. so wenig, als seine Vorgänger wirklich nur bey
 diesem Thema stehen bleiben kann. Denn was sind die Gü-
 ter, deren Besitz Reichthum geben soll? Der Verf. antwortet:
 „sie werden nur von der Meinung der Menschen ange-
 setzt, sie sind alles, was der Mensch als Mittel zu seinen
 Zwecken ansieht.“ Mittel also für menschliche Zwecke, wie
 kann man von diesen lehren, wenn man die Zwecke nicht
 kennt? Oder sind diese etwa wieder nur der Reichthum?
 So würde ja der Geiz (Habsucht nur um des Habens willen)
 zum alleinigen Lebensprincip des einzelnen Menschen wie ganz
 der Völker. Sind diese Zwecke aber vom Reichthum verschteden,
 so hat ja jene Staatsbereicherungslehre für sich gar keine
 Haltung, sie ist eben für die Wissenschaft gar keine Auf-
 gabe. Oder nehmen wir sie dafür, so ist sie wenigstens nicht
 die schwerste unter den Wissenschaften. Ihre Lehre ließe sich
 so ziemlich schon aus dem tit. instit. de acquir. rer. dom.
 entscheiden. Man erwirbt fremde Reichthümer entweder durch
 Occupation oder Eradition, eigne aber von neuem durch Ac-
 cession. Die Titel dazu sind Gewalt, List und Fleiß. Ist ein

Volk stark, und hat reiche, schwache Nachbarn, so bedient es sich des ersten Mittels mit dem größten Vortheil; es nennt sich dann kriegerisch und erobernd, wird deshalb in der Geschichte bewundert, von den Beeinträchtigten aber heimlich ein Raubstaat genannt. Ist man hiezu nicht stark genug, es finden sich aber träge oder träg zu machende Nachbarn, so bedient man sich des zweyten Vortheils; solche Staaten nennen sich selbst Handelsstaaten, werden zwar von den überlisteten laut gescholten; machen sich aber daraus nichts, so lang es nur noch etwas zu gewinnen gibt. Kann man sich endlich keines von diesen Vortheilen bedienen, so bleibt nur das langsame und schwierige Mittel zum Reichthum zu gelangen übrig, Fleiß und Sparsamkeit, womit man denn so lang Haus halten kann, bis man fremder Gewalt oder List zur Beute wird. Daß aber diese schlichte Lehre der Staatsbereicherung mit ihrer einleuchtenden Leichtigkeit zwar practisch allgemein anerkannt; doch in den Theorien der Staatswirthschaft noch nicht überall aufgenommen ist, rührt nur von zwey sehr schädlichen Vorurtheilen her, die aus einer angeblich philosophischen Politik in die ächte Staatswirthschaftskunst hinüber scheinen und dort alles verwirren. Erstens nämlich meinen manche Politiker: zu hohen Staatsbeamten seyen kluge und erfahrene Männer, die zugleich Character haben, vorzüglicher als characterlose; da doch offenbar pfliffige, characterlose Menschen zur Bereicherung weit besser gebraucht werden können. Ein Mann von Character versagt oft grade im entscheidenden Augenblick den Dienst; dagegen der geichente characterlose so gewiß, wie der beste abgerichtete Falke auf das Wild, auf Reichthümer jeder Art stößt, auf Gold nach dem merkantilischen System, auf Ländereyen und Pachtungen nach dem physiokratischen, aber auch auf Fabriken, Handelsetablissemments oder welchen Namen sie sonst tragen mögen, und wenn es Bibliotheken, Kunstfachen oder alte Kanonen wären. Zweytens eben so schädlich ist das andere Vorurtheil, welches eben diese Politiker gegen die africanische Sitte, den Preis der Menschen gegen Tabacks

rollen oder Eisenstangen anzugeben, hegen. Wie vortheilhaft wäre es nicht, wenn neben den Bevölkerungslisten zugleich auch der reine Betrag angegeben werden könnte, so daß die Regierung über ihr ganzes Vermögen an Grund und Boden, Bauslichkeiten, auch vernünftigen und unvernünftigen Haushieren eben so sicher Buch führen könnte, als ein Handelshaus. Gegen ein größeres, an Erfahrungen reiches Werk über Staatswirthschaft wäre diese Bemerkung des Rec. vielleicht eine unbillige Consequenzmacherey, denn da werden Autor und Leser eben nicht durch einige Definitionen der Grundbegriffe, sondern wohl auch gegen diese durch die Sache selbst klug. Für den Verf. aber, der sich nur die Aufgabe auszeichnet, durch Berichtigung der Hauptbegriffe eine neue Grundlegung der Wissenschaft zu bilden, wäre es erste, unnachlässliche Bedingung den Grundbegriff von Gut und Werth im Staate durch jenes erste Verhältniß zu bestimmen, ohne welches gar kein tieferes Urtheil über denselben möglich ist.

In der Einleitung theilt der Verf., wie gewöhnlich, die Politik in Staatsgründungskunst und Regierungskunst; die letztere, sagt er, beschäftigt sich theils mit Personen und persönlichen Kräften, theils mit Gütern. Diese Güter sollen dann der Gegenstand der Staatswirthschaftskunst werden, deren auf dem Titel genannte Hauptbegriffe er hier näher bestimmen will. Der erste Theil definirt und classificirt davon nur erst Gut, Werth und Preis. Hiermit kommt Rec. auf den zweyten Vorwurf, den er dieser Schrift im Ganzen machen muß. Sie ist durchaus von jener logischen Methode, dem Erbstück der alten scholastischen oder der neuen Wolffischen Philosophie, beherrscht, durch welche bey uns in einer ganzen Reihe von Werken die Geistlosigkeit gleichfalls erblich geworden ist. Nach dem nämlich der Schüler im ersten Theil der Wissenschaft definiendo, distinguendo et dividendo ihre Begriffe kennen gelernt hat: so kann er dann 1. wenn er Zeit genug hat, 2. wenn ihm über der Trockenheit des ersten Theils die Lust nicht vergangen ist; auch 3. was nicht immer der Fall ist,

die weitem Theile schon im Drucke erschienen sind, sich nach denselben an das Studium der Wissenschaft selbst, das heißt, ihrer Sätze machen. Sollte aber eins der drey letzten Requirite fehlen; so ereignet sich, was bey uns so oft der Fall ist, daß ganz kluge Leute eine Wissenschaft zu wiederholten Malen studiren, ohne eben über sie gedacht zu haben; woraus sich dann wirklich für viele Wissenschaften eine nur wiederkäuende Nationalvernunft der Leser gebildet hat, welche am Selbstdenken gar keinen Antheil nimmt. Diese Methode mag in manchen Wissenschaften brauchbar seyn für die Mittheilung an untergeordnete Köpfe und zum Auswendiglernen, aber nirgends ist sie weniger an ihrem Ort, als in politischen Untersuchungen. Unser Verf. folgt dieser Methode durchaus. Seine ganze Schrift besteht aus einer Reihe von Begriffstabellen, denen einzelne Beyspiele zur Erläuterung beygegeben sind, und nur beyläufig in Anmerkungen einzelne Bemerkungen, die sich über diese Begriffsbestimmungen erheben. Definitionen bleiben aber in dieser Art Untersuchungen immer nur willkührliche Wortbestimmungen, welche der eine so, der andere anders wählen kann, je nachdem der Gesichtspunct seiner Abhandlung ihm die Sache von dieser oder jener Seite zeigt. Abgesondert für sich scheinen sie dem Rec. sehr geringen Werth zu haben. Zweytens von Beyspielen findet Rec. eine noch größere Fülle schon bey Läder auf eine geistvollere Art zusammengestellt, weil sie da an den Faden der Abhandlung selbst und nicht, wie hier, abgerissen an bloße Begriffstabellen aufgerethet sind. Endlich die beyläufigen Bemerkungen stehen zwischen diesen Definitionen so isolirt, daß ihnen immer Bestimmtheit, Bedeutsamkeit und Anwendung fehlt. Rec. hat sein Urtheil über diese Schrift bisher zurück gehalten, weil er meinte, ihre Fortsetzung werde hierin manches bessern, der Fortsetzung aber haben wir bisher vergebens entgegen gesehen.

Die Reihe der Begriffsbestimmungen beginnt nun so. Ein Gut ist jedes Mittel zu einem Zwecke von Menschen; Werth einer Sache ist ihre Tauglichkeit zu einem Zwecke von

Menschen. Dem gemäß soll erstlich vom Werthe gesprochen werden, so wie er auch für den Einzelnen statt findet. Wie kann das nun wohl auf eine andere Weise bedeutend geschehen, als daß man untersucht, welche Zwecke der Mensch haben muß, haben solle in allen vorkommenden Verhältnissen? Was erfahren wir aber hier dahin gehöriges? Die Begriffe von Gut und Werth stehen unter der unumschränkten Herrschaft menschlicher Meinungen. Ohne Vorstellung eines Zweckes ist kein Gut möglich; die Zwecke aber sind theils willkürlich gewählte, theils nothwendige Bedürfnisse genannt, die man wieder in Grund und Nebenbedürfnisse theilt, je nachdem Natur oder mehr nur die Meinung sie aufgeben. Ohne Vorstellung eines Dinges als Mittels zu einem Zwecke ist kein Gut möglich (ein Satz, der nur durch das Willkührliche der Definition herbey geführt wird, denn sonst könnten die Zwecke selbst ja noch mit besserem Rechte Güter heißen). Subjecte, die Güter haben können, sind 1. einzelne Menschen, 2. mehrere, die denselben Zweck haben, 3. Gesellschaften, 4. der Staat. Der Staat hat also seine besondern Zwecke, welche andere Individuen und Gesellschaften nicht haben, kann also auch seine besondern Mittel haben. Die Güter werden abgetheilt in solche, die unmittelbar zu Zwecken gebraucht werden können, und in solche, die nicht so unmittelbar zu Zwecken gebraucht werden können; von letzterer Art sind Grund und Boden, auch Talente des Menschen, so wie alle geistige Kräfte. Güter entstehen erstlich, indem schon vorhandene Dinge als solche anerkannt werden, 1. durch Anerkennung neuer Zwecke, 2. durch Anerkennung neuer Mittel zu schon gegebenen Zwecken; zweitens, indem die Dinge, die Güter sind, hervorgebracht werden, welches geschieht 1. durch die Natur, 2. durch Arbeit. Arbeit ist die Güter erzeugende Thätigkeit der Menschen, sie ist von vier Arten, 1. Aufsuchen und Sammeln der Naturproducte, 2. Vorläufige Anstalt zur Vermehrung und Verbesserung der Naturproducte, 3. Veränderung der Naturproducte

zu bestimmten Zwecken, und 4. Transport. Antriebe zur Arbeit sind 1. der Trieb sich zu äußern, 2. der Trieb nach Wissen, 3. nach Vergnügen, 4. Eigennuß, 5. Ehrgeiz. Die Güter sind entweder wirkliche, die in jemandes Gewalt sind, oder mögliche, die erst hinein kommen können. Die Güter hören auf, erstlich der Wirklichkeit ihres Daseyns nach, entweder durch Natur oder durch Willkühr, zweytens in Ausübung der Vorstellung davon, als von Gütern durch Abänderung der Meinung über Zwecke und der Tauglichkeit der Mittel dazu. Güter werden erhalten, erstlich durch die Natur, zweytens durch Willkühr, und letzteres a. durch festes Beharren auf Zwecken und unveränderte Ansicht der Mittel dazu, b. durch Sparsamkeit, welche sich wieder α . durch eigne Enthaltung von willkührlicher Aufhebung, β . durch Verwahrung gegen die Einwirkungen der Natur und Zeit zeigt. Güter sind entweder vorübergehende, die verbraucht werden, oder dauernde, die längere oder kürzere Zeit hindurch gebraucht werden können.

Diese gewissenhaft ausgezogene Tabelle ist der ganze Inhalt der Schrift von S. 17 — 58, nur ein paar ganz zufällige und ohne Anwendung hingestellte Bemerkungen abgerechnet, von denen eine zum Lobe des Verf. angeführt werden muß, nur Schade, daß die Methode es dem Verf. unmöglich macht, ihre Folgen gehörig benutzen zu können. Er sagt nämlich S. 39, „wenn gleich Dinge, die Güter werden, größtentheils durch Arbeit entstehen, so werden sie doch nicht Güter durch das Arbeiten, sondern dieses nur durch die Vorstellung von ihrem Werth. Es ist gewiß, daß durch diese Bemerkung sehr viel unnütze Worte namentlich in der Smith'schen Schule hätten erspart werden können, auch wird Say dadurch vom Verf. sehr gut wegen seiner drollichten Berlegenheit getröstet: es sey dem Menschen nicht gegeben, die Schwierigkeiten der Frage aufzulösen, wie die ersten Capitel haben entstehen können?“

Dieselbe Manier trockner, tabellarischer Aufreihung von sehr allgemeinen, nicht schwer zu machenden Abstractionen, von denen die einzelnen Beispiele immer in so weiter Entfernung bleiben, daß sie oft ohne Bedeutung und zwecklos scheinen; erhält sich leider auch im folgenden. Mehrheit der Subjecte macht in Rücksicht der Güter erstlich eine Vergleichung der Zwecke und dann Austauschung möglich. Antriebe zum Geben an Andere und zur Arbeit für Andere sind 1. Zwang, 2. Willkühr, a. ohne Entgelt, α. aus Liebe und Zuneigung; β. aus Wohlthätigkeit; b. Eigennuß. — Zwang und Eigennuß wirken aber am sichersten und allgemeinsten, ist das halbwahre, nämlich nur für eigentlich handwerksmäßige Thätigkeit geltende, Resultat jeder gemeinen Lebensansicht, welches uns auch hier wiederholt wird. Beym freywilligen Tausch wird weitläufig gezeigt, daß der eine etwas überflüssiges hat, was der andere begehrt. Dies, meint der Verf., sey in der Grundansicht des merkantilschen Systems übersehen, die beym Tausch Gleichheit des Werthes der zu vertauschenden Sache annimmt. Aber die letztere Ansicht spricht ja vom gleichen Marktpreis während der Verf. nur auf den Gebrauchswerth für den Einzelnen sieht. Es folgt genauere Abtheilung der Arbeiten und Gewerbe mit Rücksicht auf den Tausch. Dabey werden aber nur die Arten des Handels, als Großhandel und Kleinhandel, Activhandel und Passivhandel u. s. w. wie gewöhnlich definirt. Hierauf wird durch einige Beispiele das Verhältniß der erzeugten Güter zu den erzeugenden Kräften der Natur, des Menschen oder beyder zugleich erläutert. Ferner wird auf ähnliche Art vom Marke gehandelt, und endlich dieser Abschnitt mit der bedeutend scheinenden Behauptung geschlossen, daß die Gütersphäre vom Staate unabhängig sey. In der Ausführung ist aber nur von der Unbestimmtheit einer gewissen neueren, deutschen Terminologie die Rede, welche den Staat einen Organismus nennt, so daß nicht einmal deutlich wird, ob der Verf. sagen will, die Regierung kann nichts in der Gütersphäre, welches

doch zu offenbar unrichtig wäre, oder sie soll nichts in ihr; worüber aber kein Wort gesagt ist; oder endlich keins von beeyden, aber was denn sonst?

In der dritten Abtheilung beschäftigt sich der Verf. mit der Lehre vom Preis. Zuerst eine allgemeine Uebersicht der hierher gehörigen Begriffe. Der Werth ist Gebrauchswerth oder Tauschwerth, deren jeder Verbrauchswerth, Benutzungswerth oder Erzeugungswerth seyn kann. Der vergleichene Tauschwerth heißt Preis. Dieser wird eingetheilt in innern und äußern, wirklichen und willkürlichen, einseitigen und doppelseitigen, von denen der letztere, wenn er durch die Meinung vieler bestimmt ist, der Marktpreis genannt wird. So präcis nun auch diese Unterscheidungen seyn mögen, so rückt uns doch wieder die logische Anordnung das Ziel der ganzen Untersuchung aus den Augen. Offenbar ist das Thema der ganzen Untersuchung bis S. 165. das Maß des Preises aller Dinge, wodurch allein von Reichthum und Gewinn gesprochen werden kann. Eben darüber aber fehlen bestimmte Resultate. Die Grunduntersuchung wäre nämlich ganz arithmetisch. Wo gemessen werden soll, da muß Größe gleichartiger Dinge und ein Maß derselben gegeben seyn. Ist dieses nicht bestimmt, so redet man über den Preis der Dinge ohne Bedeutung in den Tag hinein. Hier belehrt uns nun die Erfahrung über zweyerley. Erstlich Geld ist wohl der gewöhnliche Maßstab des Preises, aber doch kein absoluter, denn sein Werth ist selbst veränderlich. Darauf fragt man, welches ist nun der wahre Maßstab des Preises aller Dinge? und Smith antwortet: die Arbeit. Zweytens der Wohlstand der Völker wird nicht durch Geld und Geldeswerth bestimmt, sondern durch Fleiß und Arbeitsamkeit. Um dies beydes logisch zu beweisen, hat man uns sehr viel Langweiliges erzählt. Unser Verf. hat das Auge zunächst auf die erste Frage gerichtet, und sagt uns S. 151: „Der äußere Preis (welcher nach der Größe der Brauchbarkeit eines Dinges gemessen wird, und nicht der innere, welcher nach der Größe der Arbeit bey der Anschaffung

mist) ist die Hauptsache bey der Güterbetrachtung. Wir müssen ihm antworten: für die philosophische Abstraction ist dies allerdings richtig, wenn die Erzeugung der Werthvorstellung nachgesehen wird, aber cameralistisch ist dies nicht von Anwendung; hier wird Smith doch Recht behalten, wenn überhaupt irgend jemand. Welches ist der wahre Maßstab des Preises aller Dinge? Gar keiner, wenn wir streng verfahren, wie dies der Verf. S. 168 beyläufig ganz richtig bemerkt hat: „Wollte man hingegen erwiedern, daß so keine Preisbestimmung möglich werde, weil man bey dieser wenigstens Zahlen fordert, oder auch, daß auf diese Art kein letzter Grund im Preise zu finden seyn, sondern ein Zirkel entstehen würde, so gebe ich dieses beydes sehr gern zu.“ Aber auf dem Markte kommen wir ja schon mit dem Gelde als Maßstab so ziemlich zurecht. Was wird da eigentlich ungefähr gemessen? Hierauf ist Smiths Antwort, so wie Jakob sie übersetzt hat, die beste: Je mehr die regelmäßige Anschaffung eines Dinges Arbeit kostet, desto theurer ist es, und mit je weniger Arbeit ein Ding beliebig erworben werden kann, desto wohlfeiler ist es. Der Preis jedes Dinges ist nämlich eine zusammengesetzte Function aus der äußern Größe der Brauchbarkeit und der innern Größe der Arbeit bey seiner Anschaffung. Nach der Größe der Brauchbarkeit läßt sich unmittelbar gar nicht messen, denn sie hängt von der Wichtigkeit des Zweckes ab, und für diese gäbe es ein festes Maß nur bey aufgedrungenem Bedürfnisse, niemals hingegen bey beliebigen Zwecken, letztere sind aber in der Regel fast das allein bestimmende auf dem Markte. Ferner der Marktpreis der Dinge ist es allein, nach dessen Maß man merkantilisch oder cameralistisch arm oder reich heißen kann. Der momentane Marktpreis ist nun unmittelbar jederzeit eine Function der Mühe, welche die Anschaffung einer Sache macht, diese wird eigentlich bezahlt, und mit dieser kommen wir eben auf die angegebene Messung. Freulich ist aber diese Mühe nachher selbst wieder eine zusammengesetzte Function aus den Marktverhältnissen (der Preis

steigt im geraden Verhältniß der Nachfrage und im umgekehrten des Vorraths) und aus der Größe der erzeugenden Kräfte selbst (die gemessen werden durch unmittelbaren Aufwand von Zeit und Kraft, durch erforderliche Geschicklichkeit, durch den Grad, der gern oder ungern geschehenen Arbeit). Hier wird also mit diesem gern oder ungern und mit dem Verhältniß der Nachfrage auch diese Größe wieder von beliebigen Zwecken und ihrem Maße abhängig und somit jede Messung zu einer sehr unbestimmten Angabe nach Graden. Wir können deshalb nur sagen, die einzig mögliche Regulirung eines Preismaßes ist die Quantität der Mühe, die aufgewendet werden muß bey regelmäßiger Anschaffung einer Sache. Was nicht dadurch regulirt wird, läßt sich überhaupt gar keiner Messung unterwerfen, und selbst dieses Maß liegt zwar im Allgemeinen überall zu Grunde, wollen wir es aber mit dem einzelnen Falle vergleichen, so wird die Größenbestimmung wieder jedesmal schwankend und ungewiß. Allein es ist eben auch nur die Pedanterey der Wissenschaft, welche die zweyte genannte Erfahrung von dieser Messungsaufgabe abhängig macht. Daß nämlich der Wohlstand eines Volkes nicht von Geld und Geldeswerth, sondern von Industrie abhängt, ist hier das wichtigste, aber hier ist unter dem Wohlstand eben nicht meßbarer Reichtum zu verstehen, und der einfache Grund dieser Wahrheit liegt darin, daß im Volke kein Capital, selbst Grund und Boden nicht sich selbst verzinst, sondern nur die Arbeit und alles andere durch Arbeit. So wird denn auch Lord Lauderdale's polemische Behauptung gegen zu große Capitale, welche unser Verf. weiter unten S. 230 u. f. abzuweisen sucht, wenigstens den sehr leichten Fall für sich haben, daß übergroßes Capitalreichtum bey fleißigen Nachbarn zur Trägheit führt, d. h. zu dem allein unersehblichen Verlust an Arbeitsamkeit. Die ärgsten Ausplünderungen schaden einem Volke weniger, als diese Lähmungen. Aus diesen Gründen muß also Nec. für unzulänglich erklären, was der Verf. von S. 156 — 165 gegen Smith's Lob der Arbeit sagt.

Unsere Schrift geht in ihrer Zergliederung fort, und macht durch Beyspiele recht deutlich, wie auf den innern, wirklichen Preis der Aufwand von Kraft, das Verzehrte und der Zeitaufwand wirken. Sie stellt dann mit Smith die vortheilhafte Beschleunigung durch Maschinen und Theilung der Arbeit ins Licht, und behauptet ferner mit vielen andern, daß der ungeszwungene, arbeitende Freye mehr, schneller, besser und wohlfeiler arbeite. Das letztere ist unzulänglich beleuchtet; Ricc. würde dagegen behaupten, daß jede einfache, mechanische Handarbeit, freylich nicht durch unsre leichtsinnige Fröhnerey, aber bey gehörigen Nachdruck der Peitsche und des Hungers weit besser durch Sklaven gefördert wird. Was sind denn auch unsre sogenannten fleißigen Freyen anders, als Sklaven, die der Herr zwar nicht durch den Titel des Kaufs, aber durch den eben so gerechten des Hungers an sich gebracht hat? Es kommt ferner das Capital in Frage, aber nach der unbequemen, logischen Eintheilung nur in Rücksicht seines Einflusses auf den innern, wirklichen Preis vor dem Tausch (wiewohl selbst diese Eintheilung nicht richtig disjungirt, indem die Zehrungskosten und die Anschaffung der Maschinen hier zum zweytenmal in Rechnung kommen), weshalb die wichtigsten Verhältnisse des Capitals mögliche Anhäufung von Reichthümern durch dasselbe, und Vortheile der Vetreibung von Geschäften im Großen, nicht gehörig deutlich werden. Der Verf. zeigt weiter, wie auf den äußern Preis vor dem Tausch mehr oder weniger dringendes Bedürfnis, überhaupt Nachfrage, Vorrath und Mangel auf dem Markt wirken.

Endlich in dem zweyten Abschnitt der dritten Abtheilung ist vom Preis der Dinge in und nach dem Tausch die Rede, worunter die Lehre vom Gewinn verstanden wird. Der Verf. unterscheidet Gewinn am Arbeitslohn, am Capital und an den natürlichen Quellen der Güter; er nennt den Gewinn, den man von etwas zieht, das man selbst nicht weggibt, die Rente, unterscheidet 1. Rente von stehendem Capital, 2. von Geschicklichkeiten und Talenten, 3. Landrente, und macht nun

alle diese Begriffe und ihre gegenseitigen Verhältnisse, wie gewöhnlich, durch Beyspiele deutlich. Da aber Gewinn überhaupt Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe ist, so werden alle diesfalls anzustellenden, allgemeinen Rechnungen das Schwankende der Werthmessung überhaupt theilen. Man hätte auch hier die Untersuchung nicht auf das Messen hin anstellen sollen; denn diese schwankenden Resultate sind so viel wie gar keine.

Grundriß des Naturrechtes: zum Gebrauche bey Vorlesungen von D. Joh. Gebh. Ehrenr. Maab, ordentlichem Professor der Philosophie zu Halle. Leipzig b. Ambrosius Barth. 1808. X u. 442 S. in 8. (1 Rthlr. 8 gr.)

Der Verf. beginnt mit einer „Einleitung von der allgemeinen practischen Philosophie“, in welcher er seinen Lesern bekannte Begriffe vom Begehrungsvermögen, dem höheren sowohl, als dem niederen, von der Willkühr und Freyheit, von practischen Gesetzen und practischer Philosophie u. s. w. vorträgt. Es wird bey Gelegenheit auch der Satz postuliret, daß alle Menschen frey seyen, von einem „Reiche der Freyheit“ das Nothdürftige beygebracht, und als ein „schlechterdings notwendiges Gesetz im Reiche der Freyheit und als höchstes practisches Gesetz“ folgender Grundsatz aufgestellt: „Du sollst Niemandes Freyheit willkührlich hindern, sondern die Freyheit aller zu befördern (d. h. zu erhalten und zu vermehren) suchen;“ denn, fährt der Verf. fort, „wenn es einem freyen Wesen gestattet wäre, die Freyheit der Andern willkührlich zu hindern, so wäre dies auch jedem Andern gestattet. Denn die Vernunft ist durchgängig ein und dieselbe; was sie einem gestattet, gestattet sie auch dem andern dann wäre aber auch ein Reich der Freyheit unmöglich“ (§. 29.). Darauf zeigt der Verf. §. 41. „daß der

erste Theil dieses Gesetzes, Niemandes Freyheit willkührlich zu hindern, zunächst auf äußere, freye Handlungen, der andere hingegen, die Freyheit Aller zu befördern, auf die inneren freyen Handlungen, auf die Vorsätze der Willkühr gehe, weswegen der erstgedachte Theil auch das äußere Freyheitsgesetz (Rechtsgesetz), der zuletzt erwähnte das innere Freyheitsgesetz (Sittengesetz) genannt werde.“ Rec. will nicht rügen, daß der Verf. bey seiner ganzen Ableitung des Rechtsgesetzes von dem unerwiesenen Satze ausgeht, alle Menschen seyen frey; er will sich ganz allein an die (gemeine) Behauptung halten, daß das Rechtsgesetz ein reines Vernunftgesetz sey. Sollten wohl dem Verf. gegen diese Ansicht keine Zweifel eingefallen seyn, als er im §. 32. schrieb: „Was dem Rechtsgesetze widerspricht, das widerspricht auch dem Sittengesetze, nicht aber umgekehrt?“ Rec. wenigstens findet es ganz unerklärlich, wie die eine Vernunft, die gemeinsame Quelle des Sittens und des Rechtsgesetzes, sich selbst widersprechen, und durch das Rechtsgesetz Befugnisse als vernünftig anerkennen könne, welche das Sittengesetz als unsittlich, unvernünftig verwirft. Selbst wenn es für das Rechtsgesetz und für das Sittengesetz zwey besondere Vermögen der einen Vernunft gäbe, so könnten nichts destoweniger jene Gesetze keine sich widersprechende Sätze als gleich vernünftig aufstellen, ohne die Vernunft mit sich selbst in unaufs löbliche Widersprüche zu verwickeln. Gibt es also Rechte, welche, wie der Verf. annimmt, den Pflichten widersprechen, so kann die reine Vernunft nicht Quelle des Rechtsgesetzes seyn. Rec. hat aber gegen die Ableitung des Rechtsgesetzes als eines reinen Vernunftgesetzes auch noch folgende Bedenklichkeiten. An dem Rechtsgesetze soll doch wohl erkannt werden, was der Mensch dürfe: Dürfen aber heißt, daß Etwas (eine Handlung) der Willkühr eines Menschen überlassen sey; allein wie kann die Vernunft irgend Etwas der Willkühr des Menschen überlassen? Die Vernunft spricht bloß durch ein Sollen, ein Gebot zu uns, sie kann eben so wenig, wie jedes andere

Ding, dessen Natur einfach ist, über ihre Gesetze hinaus; sie weiß von keiner Erlaubniß, von keinen Rechten, sondern nur von Pflichten. Man wird freylich sagen, „die Vernunft stelle Gebote und Verbote auf, was nicht mit unter den Verbotten begriffen sey, das sey erlaubt, und das seyen eben die Rechte.“ Wo ist aber alsdann die Selbstständigkeit des Naturrechtes als einer eignen Wissenschaft? Das Naturrecht ist nichts, als die negative Seite jenes Theiles der Sittenlehre, welcher sich mit den Pflichten der Gerechtigkeit beschäftigt; sobald man die Pflichten der Gerechtigkeit kennt, so kennt man auch die Rechte, nämlich „alles ist recht, was durch die Pflichten der Gerechtigkeit nicht verboten ist“ (§. 44.); und es ist höchst überflüssig, von einem Naturrechte als besonderer Wissenschaft zu sprechen. Was kann auch eine Wissenschaft für einen Werth haben, an deren Spitze ein negatives Princip steht, und deren Grenzen nicht von innen heraus, sondern allein durch eine andere verwandte Wissenschaft bestimmet werden? — Der Verf. schien dieses selbst zu fühlen, und möchte darum seine Leser gern überreden, daß er kein negatives Princip an die Spitze seines Naturrechtes gestellt habe. Er unterscheidet daher sehr fein zwischen dem oben angeführten Rechtsgesetze, und dem Principe der Rechte, welches er §. 66. so ausdrückt: „Jeder hat ein Recht zu Etwas, so fern, aber auch nur so fern dadurch Niemandes Freiheit willkührlich (?) verletzt wird.“ Rec. muß gestehen, daß er bis jetzt das Rechtsgesetz auch für das Princip der Rechte gehalten habe, nämlich für jenen Grundsatz, an dem man allein erkennen könne, was Recht sey, und unter dessen Voraussetzung allein sich das Daseyn von Rechten erklären lasse. Es hat ihn auch die angeführte Unterscheidung des Verf. auf keine andere Meinung gebracht, um so mehr, als er es selbst mit ihr nicht so ernstlich zu meinen scheint, indem er §. 66. sein Princip der Rechte selbst wieder aus dem Rechtsgesetze erweist (obgleich er diesen Beweis unter dem bescheidenen Namen von Betrachtungen führt). Muß aber das Princip der

Rechte wieder aus dem Rechtsgesetze abgeleitet werden; so ist dieses das Princip der Rechte, und das sogenannte Princip der Rechte kann höchstens als ein untergeordneter Grundsatz gelten. Dann wird aber immer der Satz fest stehen, daß das Princip der Rechte „du sollst Niemandes Freiheit willkürlich stören“ ein bloß negatives Rechtsprincip sey. Was der Verf. endlich §. 69. über das Verhältniß des Principes der Rechte zum Rechtsgesetze sagt, ist Rec. ganz unverständlich. Es soll nämlich; so wie das Princip der Rechte aus dem Rechtsgesetze, so dieses wieder aus jenem folgen: wie ist es aber denkbar, daß der Beweissatz aus dem Bewiesenen wieder bewiesen werde? Und doch will uns der Verf. dies zu denken ansinnen, da er oben §. 66. das Rechtsprincip aus dem Rechtsgesetze erwiesen hat. — Eben so wenig, wie das Princip der Rechte, oder das Rechtsgesetz, ist die Eintheilung haltbar, welche der Verf. der Ausführung des ganzen Naturrechtes zu Grunde legt. Er unterscheidet nämlich „das reine Naturrecht als die Wissenschaft der natürlichen Rechtsgesetze, so fern sie in abstracto gedacht werde, und das angewandte Naturrecht als die Wissenschaft der natürlichen Rechtsgesetze, so fern sie in concreto gedacht werde“ (§. 60.). „Jenes gilt für alle freye Wesen, dieses für den Menschen.“ Rec. muß gestehen, daß er außer dem Menschen kein Wesen mehr so genau kennt, um die Gesetze seiner Natur bestimmen zu können! Und wer sollen denn jene freye Wesen seyn, denen der Verf. durchgängig eine Natur, wie dem Menschen selbst, beylegt — Sinnlichkeit und Vernunft, — und die doch keine Menschen sind? Es ist unnöthig, die Mangelhaftigkeit der angegebenen Eintheilung streng zu erweisen, da der Verf. durch seine Ausführung selbst den strengsten Beweis dafür fähret, daß sie nicht statt finden können. Das angewandte Naturrecht ist nämlich eine bloße Wiederholung des reinen, und wo der Verf. im Angewandten mehr in das Einzelne herabsteigt, als er im reinen gethan hat, da läßt sich zeigen, daß er im reinen unvollständig gewesen. Das reine Naturrecht

enthält drey Theile. Die Lehre von den angeborenen Rechten, von den erworbenen Rechten, von den Gesellschaftsrechten; eben so das angewandte Naturrecht. Die Lehre von den angeborenen Rechten, und von der Erwerbung der Rechte durch Beleidigung und Occupation ist im angew. Naturrecht ganz dieselbe, wie im reinen; nur bey der Erwerbung der Rechte durch wechselseitige Einwilligung glaubt der Verf. im angew. Naturrecht eine Verschiedenheit vom reinen zu finden, 1. darin, daß er im angewandten Erwerbung durch Vertrag nennt, was er im reinen Erwerbung durch wechselseitige Einwilligung genannt hat, und uns lehrt, daß kein Mensch den Willen des Andern unmittelbar, sondern nur aus Zeichen erkennen könne: ist es aber damit bey den oben angegebenen freyen Wesen, die doch einen Körper haben, anders? Und ist nicht da ein Vertrag, wo wechselseitige Einwilligung ist? 2. darum, daß er im angew. Naturrecht die einzelnen Verträge durchgeht, da er im reinen bloß die allgemeinen Grundsätze für dieselben angegeben hat. Allein die Lehre von den einzelnen Verträgen, die nur aus der Erfahrung erkannt werden können, gehört gar nicht in das Naturrecht, welches bloß allgemeingültige und nothwendige Rechtsätze enthalten darf. Endlich behandelt der Verf. im angew. Naturrecht das Familienrecht, das Kirchenrecht, das Staatsrecht und das Völkerrecht, die er im reinen als besondere Theile des gesellschaftlichen Rechts übergangen hat. Es läßt sich leicht zeigen, daß er sie dort nicht hätte übergehen sollen! Das freye Wesen des Verf., sein Subject des reinen Naturrechts, hat Sinnlichkeit und einen Körper, wie der Mensch auch, also tritt bey ihm auch Geschlechtsverschiedenheit, Geschlechtstrieb und die Möglichkeit der Ehe ein (Sichte Naturr. B. II. S. 161. §. 2.). — Das freye Wesen hat Vernunft und Sittlichkeit, obgleich im Kampfe mit der Sinnlichkeit; so gut wie der Mensch es will, also so gut, wie dieser, eine Kirche als eine Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung und Bestärkung in der Tugend; auch die freyen Wesen des Verf. versehen sich unter

einander, und bedürfen daher ebenfalls der Staaten zu ihrer Sicherheit, wie der Mensch. Welches sind nun jene besondern Rechtsverhältnisse, die bey dem Menschen eintreten, und dem freyen Wesen unseres Verf. fremd wären? Wodurch unterscheidet sich das angewandte Naturrecht vom reinen? Rec. hätte gewünscht, in dem vorliegenden Naturrechte die Principien des Processes und des peinlichen Rechtes anstatt der Wiederholungen, zu denen eine unfruchtbare Grundeintheilung führen mußte, ausgeführt zu lesen, da das Naturrecht doch alle allgemeinen, jeder Gesetzgebung heiligen Rechtsgrundsätze an geben, und eine Wissenschaft aller Rechte seyn soll. Der Verf. behauptet zwar, „daß der Mensch von Natur kein Strafrecht habe; denn wegen der Beleidigungen habe jeder nur ein Präventionsrecht, also kein Strafrecht, indem die Strafe sich nicht auf zukünftige Handlungen, auf Abwendung neuer Rechtsverletzungen, sondern bloß auf geschene Handlungen beziehe; eben so wenig ließe sich behaupten, daß es von Natur ein Strafrecht gebe, um zu bessern (§. 129); allein es ist noch ein dritter Fall denkbar, nämlich, daß durch das Verbrechen jemand eo ipso seine Rechte verliere, und daß also die Entziehung derselben (die Strafe) nichts sey, als eine Folge des Verbrechens ohne irgend einem andern Zweck. Und hier könnte das Naturrecht allerdings die Lehre von jenen Handlungen, wodurch sich jemand rechtsunfähig macht (Verbrechen), und von den Strafen; als der dem Verbrechen proportionirten Entziehung von Rechten ausführen, wenn gleich durch den einzelnen Menschen die Execution der Strafe nicht denkbar ist. Uebrigens ist Rec. vom Herzen froh, daß der Verf. kein peinliches Gesetzbuch zu entwerfen hat! Man lese nur einmal den §. 360. „Auf welche Handlungen Strafe zu setzen sey, und wie groß jedesmal die angedrohten Strafübels seyn müssen, bleibt lediglich der Beurtheilung des Regenten anheimgestellt. . . . dabei kommt es auf die Beschaffenheit der Handlungen an sich nicht an. . . . die gedachten Uebel mögen so groß seyn, als sie wollen (!). Doch soll „der

Regent allenfalls vor seinem Gewissen verbunden seyn, auf die Beschaffenheit der Handlungen an sich, die verhindert (?) werden sollen, Rücksicht zu nehmen, und sich sonst nach den Vorschriften der Moral zu richten.“ — Daß die Lehre vom Proceß nicht in das Naturrecht gehöre, wird ohnehin als eine ausgemachte Sache angesehen: denn „ein Proceß ist ja nur unter Voraussetzung eines Staates denkbar, und das Naturrecht entwickelt jene Rechte, die dem Menschen außer dem Staate zukommen.“ Nec. kann sich den Menschen als rechtliches Wesen gar nicht außer dem Staate denken: ihm scheinen alle Rechte, gleichgültig, ob sie nur durch den Staat geltend gemacht werden können oder nicht, in das Naturrecht zu gehören, so lange sie allgemeine und nothwendige Rechte sind, d. h. für alle Menschen, für alle Zeiten und für alle Staaten gelten, und nicht bloß den besondern Verhältnissen eines gegebenen Staates ihr Daseyn verdanken. Die entgegengesetzte Meinung ist noch eine Folge jener Zeiten, wo die Lehre von einem Naturstande in dem Naturrechte spukte; und es geht nun mit diesem Gespenste, wie mit andern: ob man es gleich entlarvt hat, so überfällt doch noch hie und da Einen in unbewachten Augenblicken der Glaube an seine Existenz. Was die Ausführung der Lehre von den angeborenen und erworbenen Rechten betrifft, so hat Nec. eben nichts Neues von Bedeutung gefunden; er begnügt sich, nur zwey Sätze auszuheben. §. 173. heißt es, das Nothrecht sey gar kein Recht; allein die gemeine, richtigere Meinung hält dafür, daß es allerdings z. B. ein Recht gebe, denjenigen selbst zu tödten, dessen Angriff ich mich auf keine andere Weise erwehren kann. §. 174. sagt der Verf., „Alles Billige sey auch rechtlich,“ demnach gebe es wohl ein Recht, Almosen von einem reichen Geizhalse zu erzwingen!

Mehr Dinge, die ihm auffielen, hat Nec. im Staatsrechte und im Völkerrechte gefunden. Ohne sich auf eine Deduction der Nothwendigkeit des Staates einzulassen, nimmt ihn der Verf. als etwas bloß mögliches an, und setzt

seinen Entzweck willkürlich in die rechtliche Sicherheit und die rechtliche Wohlfarth (§. 293.). Rec. glaubt, daß vom Staate, als einer bloß möglichen Gesellschaft, im Naturrechte die Rede gar nicht seyn könne. Nur was in der Natur des Menschen nothwendig gegründet ist, was demnach für alle Menschen gelten muß, kann in eine Lehre aufgenommen werden, welche sich mit Entwicklung der Rechte beschäftigt, die allen Menschen ihrer Natur gemäß nothwendig zustehen. Darum muß jedes Staatsrecht mit einer Deduction der Nothwendigkeit des Staates anfangen. Der Verf. theilt sein Staatsrecht in zwey Theile, in das absolute und das hypothetische Staatsrecht. Jenes beschäftigt sich nebst andern, minder wichtigen Gegenständen vorzüglich mit der Lehre von den Staatsgewalten. Die Staatsgewalten sind entweder formelle, nämlich die verfügende, ausübende und aufsehende Gewalt (§. 351.), oder materielle, nämlich Militärhoheit, Justizhoheit, Polizeyhoheit, Finanzhoheit (§. 351.). Rec. glaubt auf der einen Seite, daß sich wohl noch ein paar hier übergangene Hoheiten auffinden ließen, und wundert sich auf der andern Seite, daß der Verf. so viele Hoheiten bey einem bloß formellen Rechtsgesetze, welches er seinem Staatsrechte zu Grunde legte, hat zusammenbringen können. Rec. ist nämlich überzeugt, daß so lange an kein vollendetes Staatsrecht zu denken sey, als man an die Spitze des Naturrechtes ein bloß formelles Rechtsgesetz stellt, d. h. ein solches, an dem nur, was gerecht ist, und nicht auch zugleich die Rechte des Menschen erkannt werden können. Daß man die Objecte der menschlichen Handlungen (den Inhalt der Rechte) nicht aus der Erfahrung erborgen dürfe, ist gewiß: sie sollten aber doch wohl auch aus der Natur des Menschen abgeleitet werden können, es versteht sich nur jene Objecte der menschlichen Handlungen, welche der allgemeine Gegenstand des Begehrens aller Menschen sind. Rec. zweifelt nicht daran. Alle allgemeine Zwecke des Menschen (durch deren Verschiedenheit auch die Verschiedenheit der menschlichen

Handlungen und Rechte begründet wird) sind nichts anders, als Gesetze der menschlichen Natur objectiv gedacht; denn kein Mensch im freyen Zustande kann einen Zweck haben, den er nicht seiner Natur gemäß haben muß, der nicht Gesetz seiner Natur ist. So gewiß sich aber nun das Rechtsgesetz als ein Gesetz der menschlichen Natur a priori ableiten ließ, so gewiß müssen sich auch die allgemeinen Zwecke aller Menschen, gleichfalls Gesetze der menschlichen Natur, aus dem Begriffe des Menschen, unabhängig von aller Erfahrung ableiten lassen. Diese allgemeinen Zwecke aller Menschen werden die Urrechte geben, auf welche sich alle einzelnen und besondern Rechte müssen zurückführen lassen. Der Staat wird alsdann nichts seyn, als eine Anstalt zur Realisirung dieser Urrechte, in sofern die Kraft der Einzelnen dazu nicht hinreicht, und die einzelnen Staatsgewalten besondre, im Staate lebende Anstalten zur Realisirung der an sich verschiedenen Urrechte. Solch eine Vorstellung macht sich Rec. vom Rechtsgesetze, von der Entstehung, dem Zwecke und der Einrichtung des Staates. Würde doch einmal jemand in diesem Geiste ein vollendetes Naturrecht liefern! Ein neuer Versuch, und sollte er auch mißlingen, wäre Gewinn für die Wissenschaft! Bey der Entwicklung der einzelnen, von ihm angegebenen Staatsgewalten verfährt der Verf. ein wenig partylich: so z. B. behandelt er die Lehre von der Criminaljustiz von §. 359 an bis §. 366. (wobey auch die Lehre von der Imputation, von der Ausführung der Verbrechen u. vorkommt!), da er der Civiljustiz kaum einen Paragraphen gönnt. Glückseligkeit ist dem Verf. das Object der Policeygewalt, obgleich er §. 292. sehr ausführlich erwiesen hat, daß Glückseligkeit nicht Staatszweck seyn könne, weil der Staat Empfänglichkeit für das Vergnügen und Vollkommenheit seinen Bürgern zu geben, also diese glücklich zu machen, nicht im Stande sey. Zwar meint der Verf., die Policey solle nicht unmittelbar glücklich machen, sondern nur die Mittel zur Glückseligkeit herbeychaffen. Allein eben dieses wollen auch

jene, deren Staatszweck Glückseligkeit ist; und der Verf. wird darum zugestehen müssen, daß seine, oben gegen die Glückseligkeit als Staatszweck angeführten Beweise nichts erweisen, oder daß auch der Zweck der Policey Glückseligkeit nicht seyn könne. Die Finanzhohheit ist ganz kurz abgethan, und was nach des Rec. Meinung in der gegenwärtigen Zeit so sehr Noth thut, eine bestimmte, rechtliche Grenze der Finanzgewalt ganz übergangen. — Im hypothetischen Naturrechte gibt uns der Verf. die gangbaren Begriffe über einfache und zusammengesetzte Staatsverfassungen, wobey unter andern die Erb- und Wahlstaaten als Usfructualstaaten aufgeführt werden (§. 387.), als wenn in einer Monarchie die Unterthanen zum Gebrauche und Genuß des Regenten geschaffen wären! Dann löst er die Frage: „welche Verfassung die rechtmäßigste sey,“ mit der Antwort „Jede, welche durch den einmütigen Verfassungsvertrag eingeführt ist,“ und bey der Frage, „welches die beste sey,“ lehrt er uns, „daß hier alles auf die Umstände ankomme.“ Der Verf. beschließt endlich das Naturrecht mit dem Völkerrechte. Hier erfahren wir §. 408., „das Völkerrecht sey das Naturrecht der einzelnen Menschen angewandt auf Völker.“ Der Verf. scheint gar nicht zu ahnen, daß bey Völkern eigenthümliche Verhältnisse eintreten, welche bey einzelnen Menschen durchaus nicht statt finden, und die darum auch besondere, eigenthümliche Rechte der Völker unter sich nothwendig machen! Hätte er gesagt „das Rechtsgesetz angewandt auf die Verhältnisse der Völker unter sich gebe das Völkerrecht,“ so könnte man sich etwas dabey denken: wie aber das Naturrecht der einzelnen Menschen auch das Naturrecht der Völker seyn, und doch ein Volk von einem einzelnen Menschen, und das Völkerrecht vom Naturrecht verschieden seyn könne, begreift Rec. nicht. — Die unendlich wichtige Lehre von den Bündnissen, Subsidienstractaten, Garantie und Handelsverträgen (kennen diese Verträge die einzelnen Menschen?) ist mit der Bemerkung abgefertigt, Verträge der Völker können aufgehoben werden

durch eben die Gründe und auf eben die Art, wie Verträge Einzelner (§. 422.) und „die Gültigkeit aller Bündnisse muß nach den Gesetzen der Verträge überhaupt beurtheilt werden“ (§. 424.), worauf noch einige Fälle aufgezählt sind, in denen es einem Volke erlaubt seyn soll, von einem Bündnisse abzugehen. Bey der Lehre von den Gesandten hören wir: „daß ihre Rechte und Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des Bevollmächtigungsvertrages beurtheilt werden müssen (§. 427.), und doch soll dem Gesandten als Repräsentanten seiner Nation Quartierfreiheit (?) zustehen“ (§. 430.). In eben diesem Geiste, ohne alle feste und durchgreifende Grundsätze, ist auch das Kriegsrecht abgehandelt. Der Verf. bedenk nicht, daß die Verträge und Bündnisse, die Gesandtschaften, die Kriege der Völker, eigentlich die Stelle jener Gewalten vertreten, durch die der Mensch im Innern des Staates seine Rechte geltend machen kann; daß alle jene Anstalten, die den Völkern um gewisser, in ihrer Natur nothwendig gegründeter Zwecke willen zustehen, nach den Grundsätzen einer gerechten Zweckmäßigkeit beurtheilt werden müssen; daß ferner z. B. alle Verträge der Völker als die einzigen Mittel, welche ihnen zur Realisirung gewisser Urrechte (nothwendiger Zwecke) zustehen, so lange gültig sind, als sie als wahre Mittel zu denen, durch sie beabsichtigten Zwecken erscheinen. Das Völkerrecht ist das Surrogat eines höhern Staates, welcher alle einzelnen Staaten so umfaßt, wie ein Staat die Familien umfaßt, die in ihm leben: und die Rechte und Gewalten der Völker unter einander treten an die Stelle der Gewalten, welche dem höhern Staate gegen die, in ihm begriffenen Völker zur Aufrechthaltung der Ordnung und Realisirung der Urrechte zuständen. Jener höhere Staat selbst, obgleich nur eine Idee, muß allen Völkern bey ihrer Handlungsweise vor-schweben, und sie ihre wechselseitigen Rechtsverhältnisse jener Idee so nah als möglich zu bringen suchen. Der Verf. irrt also sehr, wenn er glaubt, uns im Völkerrechte mit ein paar, aus dem Naturrechte der einzelnen Menschen herausgerissenen

Sätzen abfinden zu können: im Gegentheil setzt die Bearbeitung des Völkerrechtes noch einen größeren Aufwand von mannigfaltigen, z. B. politischen, staatswirthschaftlichen Kenntnissen voraus, als irgend eine andere Wissenschaft, oder ein anderer Theil des Naturrechtes. Rec. findet es nothwendig, hier stehen zu bleiben, da eine weitere Ausführung seiner Gedanken doch nicht am rechten Orte seyn würde; er begnügt sich, nur einige Ideen zu einer ganz verschiedenen Bearbeitung des Naturrechtes angedeutet zu haben: und überläßt nun das Urtheil über die Richtigkeit seiner Meinungen und den Werth des vorliegenden Naturrechtes der gelehrten Lesewelt.

Dissertatio jurid. inaug. de convenientiis et differentiis inter hereditatem et honorum possessionem. Quam — defendet auctor Eduardus Gmelin, Goettingensis. Goettingae, typis J. C. Baier. MDCCCVIII. 72 S. 8. (6 gr.)

Die Juristen-Facultät zu Göttingen stellte vor einigen Jahren für die dortigen Studirenden die Preisfrage auf: Welches nach dem neuesten Rechte die hauptsächlichsten Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten der hereditas civilis und der honorum possessio wären? Die vorliegende Schrift erhielt das *Accessit*, ist aber erst jetzt bey der Promotion des Verf. dem Drucke übergeben worden.

Der beste Weg zur Erörterung der aufgestellten Frage würde unsers Erachtens der gewesen seyn: eine zusammenhängende Darstellung des ganzen Systems der honorum possessio zur Grundlage des Ganzen zu machen, und daran ihr Verhältniß zum Civil-Erbrecht bey den einzelnen Materien anzuknüpfen. Der Verf. hat sich aber begnügt, die einzelnen Grundsätze beyder Gesetzgebungen mit einander zu vergleichen. Darnach richtet sich denn auch die Anordnung. Er macht drey

Haupttheile: von der Delation des Erbrechts, von Erwerbung der Erbschaft, und von den Wirkungen der Erwerbung. Bey jedem Theile werden im ersten Capitel die Uebereinstimmungen, und im zweyten die Verschiedenheiten der hereditas und B. P. aufgezählt.

Die Ausführung beweist den Fleiß und die Kenntnisse des Verf. Seine Ansichten von der B. P. sind im Allgemeinen richtig, und die Vergleichung mit dem Civil-Erbrecht ist ziemlich vollständig; nur hat er, ohne Zweifel, weil er das *juris novissimo* der Preisfrage auf das heutige Recht bezog, alles das übergangen, was die Veerbung der Freygelassenen betrifft. Gegen das Einzelne ließe sich vieles erinnern. So ist z. B. die Auseinandersetzung der bekannten Frage über die Collision des Civil-Erben mit dem *honorum possessor* sehr dürftig ausgefallen. Auch ist es irrig, wenn der Verf. aus seiner Voraussetzung, die B. P. brauche nach neuern Rechte nicht mehr gerichtlich agnoscirt zu werden, die Folgerung zieht, daß ihre Fristen jetzt ein *tempus utile ratione cursus* sehen. Vergl. L. 2. pr. D. XXXVIII, 15.

D. Theod. Hagemann's, Oberappellationsraths in Zelle, practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen (Hannoverschen) Justizhöfe bestärkt. 5ter Band, nebst Zusätzen und Verbesserungen über die 4 ersten Bände (42 S.) und einem Generalregister. 1809. Hannover bey den Gebr. Hahn. XII u. 244 S. 4. ohne Zusätze und Register. (2 Rthlr. 12 gr.)

Der achtungswürdige Herausgeber schließt für jetzt die, von ihm, in Verbindung mit dem damaligen Oberappellationsrathe von Bülow, angefangene Sammlung practischer Erörterungen durch den vorliegenden Band. Dieser enthält 52 Betrachtungen

tungen in der bereits bekannten Manier, welche zu unserem Bedauern sich mehr den Bedenken des Vicecanzlers Struben, als den gelehrten Observationen Pufendorfs nähert. Allerdings haben daher diese Erörterungen, in sofern sie die Kenntniß des hannoverschen Particularrechts erleichtern, einen unverkennbaren Werth; so weit sie hingegen Gegenstände des deutschen gemeinen, und namentlich des römischen Rechts enthalten, werden sie schwerlich zu einer bedeutenden Berichtigung der Theorie führen, da sie zu wenig in das genaue Detail dieses Theils der Rechtswissenschaft eingedrungen sind, um den sachkundigen Leser zu befriedigen. Wir nennen nur zum Beispiele die Erörterungen IV. VII. a. E. X. XIV. XXXI. Je mehr aber der Herausgeber ausgemacht im Stande ist, auch in dieser Rücksicht seinem Vorfahren Pufendorf nachzuströben; desto mehr fordern wir ihn, bey einer künftigen Fortsetzung dieser Sammlung (welche die Vorrede zusagt, und wir wünschen) auf, durch Gründlichkeit den höchst nachtheiligen Schein wieder ganz zu vertilgen, welchen seines Collegen Rüling's 118 Entscheidungen des O. A. zu Belle 1805. (31 Seiten stark!) gegen dieses, bisher so ausgezeichnete Tribunal erregt hat, indem aus diesem magern, alphabetischen Catalog von Rechtsfällen, welche bey einzelnen Entscheidungen angenommen seyn sollen, der Vorrede zufolge, und weil gar keine Gründe beygefügt sind, zu erhellen scheint, man wünsche nur ein blindes Nachbeten, welches doch von einem so ehrwürdigen Tribunale gar nicht zu denken ist.

System des Pandekten-Rechts von Anton Friedrich Justus Thibaut. Dritte, durchaus vermehrte und verb. Ausgabe. Jena bey Mauke. 1809. gr. 8. 1. B. XVIII, 414 S. 2. B. XIV, 426. S. 3. B. VIII, 200 S. (3 Rthlr. 16 gr.)

Hätte es nicht die Menge kleiner Zusätze und Aenderungen unmöglich gemacht, so würde das Neue dieser dritten Ausgabe

für die Besitzer der zweyten besonders abgedruckt seyn. Indes sind doch die Paragraphen, in ihrer Folge, und die Bezeichnung der Noten unverändert gelassen, damit die Nachweisungen andrer Werke auf die zweyte Auflage dieser Schrift mit der jetzigen Ausgabe zusammentreffen.

A. T.

Anleitung zu dem Referiren über Rechtsfachen,
 von D. Christoph Martin, Justizr. und ord.
 Prof. d. R. zu Heidelberg. Göttingen bey
 Schneider. XX u. 211 S. 8. (1 Rthlr.)

Ueber die Referirkunst ist bereits so viel geschrieben, daß jede neue Anleitung dazu ein unnützes Unternehmen zu seyn scheinen könnte; das vorliegende Lehrbuch aber soll sein Erscheinen, nicht so wohl durch die, bereits vor mehreren Jahren geschehene Ankündigung desselben (welche durch Ortsveränderung und Geschäftslast in ihrer Erfüllung bisher verzögert war), als vielmehr dadurch rechtfertigen, daß es eine auf das Gebiet der Referirkunst genau beschränkte, zugleich aber auch specielle Anleitung zum Referiren nach der Separationsmethode enthalten soll, während andere Lehrbücher sich ein verschiedenes Ziel vorgesteckt, oder solches nicht genau vor Augen behalten zu haben scheinen. Einer Einleitung folgen hier allgemeine Grundsätze der Referirkunst aus einem Hauptprincip hergeleitet; dann ist besonders von Relationen in bürgerlichen, so wohl streitigen Rechtsfachen aller Art und Instanzen (namentlich also auch aus dem Concursverfahren), als den nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, ferner von Criminalrelationen und endlich von Correlationen gehandelt. Angehängt sind endlich sieben Grundrisse von verschiedenen Relationen; bloß in der Absicht, um dem noch unerfahrenen Zuhörer die vorangeschickte Theorie desto anschaulicher zu machen. Von einigen eingeschlichenen Druckfehlern

rüge ich hier nur den §. 47 in der Note 4., wo für gereiht, irrig gerichtet gesetzt worden ist.

E. Martin.

Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Processes. Von D. Christoph Martin, Justizr. und ord. Prof. d. R. zu Heidelberg. Dritte, durchgehends verb. Aufl. Göttingen b. Schneiders. 1809. XXXII. u. 461 S. 8. (1 Rthlr. 16 gr.)

Die bedeutendsten Veränderungen hat dieses Lehrbuch in der Anordnung des ersten Capitels und des ersten Abschnitts der dritten Hauptabtheilung erlitten, wo eine andere Darstellungsart der Deutlichkeit wegen nöthig schien; im übrigen aber sind einzelne Sätze durchgehends geprüft, bestimmter ausgedrückt und nach der veränderten, öffentlichen Verfassung modificirt. Auch ist die neuere Literatur nachzutragen nicht vergessen.

E. Martin.

Ueber die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht. Von E. A. Härter. Gotha bey Steudels 1808. 62 S. 8. (6 gr.)

Recensent achtet die Wärme, mit welcher der Verf. gegen den Mißbrauch des Eides in den Gerichten eifert, zwar recht hoch, und wünscht ebenfalls schon lange, daß diesem bedeutenden Uebel immer mehr abgeholfen werden möchte; allein er bekennt eben so offenherzig, in dem vorliegenden Werkchen keine genügende Vorschläge zur Realisirung jenes Wunsches gefunden zu haben, und überhaupt eine völlige Abschaffung der gerichtlichen Eidschwüre für unausführbar zu halten. Am wenigsten befriedigend waren ihm des Verf. Gründe für die Abschaffung der Eidschwüre.

Heidelbergische
J a h r b ü c h e r
der
L i t e r a t u r.

Jurisprudenz und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Siebentes Heft.

Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie
des positiven Rechts vom Professor Hugo in
Göttingen. Dritter, ganz von neuem ausge-
arbeiteter Versuch. Berlin, bey August My-
lius. XII und 586 S. 8. (1 Rthlr. 12 gr.)

Auch unter dem Titel:

Lehrbuch eines civilistischen Cursus vom Profes-
sor Hugo in Göttingen. Zweyter Band.

Auch diese dritte Bearbeitung des wichtigen Werkes ist un-
gleich vollendeter, als die zweyte. Dieses und die Bemerkung
des Verf., daß sein Werk noch so wenig öffentlich beurtheilt sey,
wird uns berechtigen, hier etwas länger dabey zu verweilen.
Der Verf. gab uns in dieser Schrift eine neue, sehr fruchte-
bare Ansicht der philosophischen Rechtswissenschaft; er bot uns
einen, nun immer vermehrten Reichthum von Materialien für
dieselbe an, und zeigte mit großer Vollständigkeit die Gesichts-
punkte, aus denen diese Materialien betrachtet werden müßten.
Er hat also gutes Recht, sich zu beklagen, daß sein Werk
nicht lauter bemerkt und für die Wissenschaft nicht mehr be-
nutzt worden ist. Allein so gerecht diese Anklage wäre, so
leicht hätte ihm der Erfolg doch vorausgesagt werden können.

Seine Schrift gibt uns (wie freylich jede ächt philosophische Schrift sollte, zugleich aber auch durch ihre compendiarische Kürze), weit mehr zu denken, als fertige Gedanken. Eignes Nachdenken ist aber ein sehr unbequemes Ding. Für den großen Haufen der Mitmachenden ist also eine solche Schrift wenig zu brauchen, und wenn Einzelne die Mühe daran gewandt haben, so wollen sie dann ihre Ausbeute lieber ihrem eignen Geist, als dem, sie leitenden Schriftsteller verdanken, den sie nachher leicht undankbar vergessen. Doch liegt nach des Rec. Meinung auch darin noch ein Grund der wenigern Aufmerksamkeit, welche unsre Schrift erregt hat, daß sie nicht das darstellt, was herkömmlich Naturrecht hieß, oder wollte man sie dafür nehmen, daß sie dann lauter Verwerfungsurtheile und keine Behauptungen aufstellt.

Ein entscheidender Grundgedanke des Verf., von welchem er den Rec. schon lange überzeugt hat, ist, daß es überhaupt ohne Staat, das heißt hier ohne Obrigkeit, positives Gesetz und Gericht gar kein wirkliches juristisches Verhältniß gebe, das Recht im sogenannten Naturzustande also gar kein Thema wissenschaftlicher Untersuchungen sey. Dieser wird hier der Wissenschaft so schlechtthin an die Spitze gestellt, daß der Verf. (§. 72 — 74.) sogar die Erklärung der Rechtspflicht nur durch diese Sanction von einer Obrigkeit gibt. Der Verf. gibt es zwar zu, daß auch den Fragen der Rechtslehre Metaphysik zu Grunde liege, er beschränkt aber diese Metaphysik streng nur auf die Form des Kantischen categorischen Imperativs, d. h. auf die Anforderung der Verhunft an die Tauglichkeit zu allgemeinen Gesetzen. Eine solche Metaphysik kann für die Ausföhrung der Wissenschaft aber keine weitere Ausbeute geben; denn was sich nur zur allgemeinen Gesetzgebung schicke, kann für den Fall in concreto immer nur durch Erfahrung bestimmt werden. Da ferner jede Theilung des Privatrechts de facto nur etwas zufälliges ist, und sogar der Allgemeinheit des Gesetzes zuwiderläuft, so findet der Verf. das philosophische Ideal des rechtlichen Zustandes nur in der gänzlichen

Aufhebung alles Privatrechts, in dem vollendeten Uebergang in öffentliches Recht. Für die Anwendung aber muß seine Untersuchung sich an das wirklich Vorhandene halten, wie haben überall Privatrecht der Staaten und im Staat; seine Philosophie des positiven Rechts macht es sich also zum Hauptgeschäft, ohne sich an irgend eine einzelne positive Gesetzgebung allein anzuschließen, nur die Tauglichkeit möglicher, privatrechtlicher Institutionen überhaupt zu kritisiren.

Unter diesen Voraussetzungen bestimmt die Lehre des Verf. nicht, was aus philosophischen Gründen seyn sollte (denn das ganze Privatrecht dürfte auch nicht seyn), sondern es fragt sich nur, was unter dieser oder jener willkürlichen Voraussetzung das rätlichste sey. In Beziehung auf jenes philosophische Sollen von Rechtswegen kann also die Consequenz des Raisonnements im Buche nur die, bey jeder Rubrik des Privatrechts (Freiheit, Ehe, Eigenthum, Erbfolge u. s. w.), wiederholte Protestation gegen irgend eine einzig nochwendige Entscheidung enthalten. Nec. kann sich bey dieser Anzeige auf die Vertheidigung seiner Meinung, daß Privatrecht für menschliche Rechtsverhältnisse physisch notwendig sey, und daß es für dasselbe überhaupt eine metaphysische Rechtsuntersuchung gebe, die von mehr, als der bloßen Form allgemeiner Gesetze weiß, gegen den Verf. nicht einlassen. Er will nur darauf aufmerksam machen, daß die Untersuchungen des Verf. nach einem gewissen Sprachgebrauch nicht eigentlich naturrechtliche, sondern philosophisch, politische, d. h. nicht das Sollen und Dürfen der Pflicht, sondern das weisere und bessere der Wahl erwägende sind. Dabey ist es nun für die Polemik ein Mangel des Werkes, daß der Verf. seine Ansicht von der Unmöglichkeit einer eigentlich sogenannten philosophischen Rechtslehre in Beziehung auf die Gesetzgebung im Staat nicht ausführlich genug dargestellt hat. Augenscheinlich hat das Werk des Verf. darin vortheilhaft auf die neuere Literatur des Naturrechts gewirkt, daß unsre besseren Handbücher reicher an politischen Materialien geworden sind, aber freylich die

Anwendung des Urtheils von der herkömmlichen, naturrechtlichen Frage nach einem philosophischen, einzig möglichen Codex des Civilrechts konnte ihm so leicht nicht gelingen, besonders da, nach des Rec. Dafürhalten, durch des Verf. Untersuchungen die Acten über diesen Streitpunct noch nicht geschlossen werden können.

Das Werk beginnt mit einer Einleitung, in welcher erstens der Begriff der Philosophie des positiven Rechtes aufgestellt und im allgemeinen der ursprünglichen Bedeutung von Politik gleichgesetzt wird, doch sondert sich der Verf. besonders als Sache des Juristen die Politik der Civilgesetzgebung oder des Privatrechts aus, dagegen er das öffentliche Recht mehr dem Historiker überläßt. Die weiter in der Einleitung folgende Geschichte der Wissenschaft ist in dieser dritten Bearbeitung streng auf die Bearbeitungen des bürgerlichen Gesetzes beschränkt worden.

Die Abhandlung selbst zerfällt in einen allgemeinen und einen besondern Theil. Der allgemeine Theil ist das, was Schöler Metapolitik, ein Gegenstück der medicinischen Anthropologie, nannte; die geistige Naturgeschichte des Menschen nach seinen thierischen, vernünftigen und geselligen Anlagen. Unser Verf. nennt ihn juristische Anthropologie, andere Philosophie der Geschichte der Menschheit. Diese Paragraphen liegen einem, für den Rechtsgelehrten höchst wichtigen und interessanten Vortrag zu Grunde; sie sind in der dritten Bearbeitung beträchtlich erweitert und zum Theil besser geordnet worden. Mit großem Scharfsinn sind die Beziehungen sehr allgemeiner, physikalischer Gesetze auf specielle Rechtsfälle angedeutet. Von Vollständigkeit kann dabey eigentlich nicht die Rede seyn, es sind aus dem großen Vorrath der Materialien einer Naturgeschichte des Menschen nur die wichtigsten Grundmomente ausgehoben worden.

Der besondere Theil zerfällt in zwey Abschnitte, das Privatrecht und das öffentliche Recht. Die Politik des Privatrechts ist der eigentliche Zweck des Verf. Hier war noch viel

zu thun, und hier hat er sehr viel geleistet. Das öffentliche Recht gehörte nur einseitig in die Politik der Gesetzgebung, die ihn beschäftigt, und ist auch sonst schon weit mehr bearbeitet. Er hat dies also weit kürzer behandelt. Im Privatrecht werden nach der eignen Eintheilungsweise des Verf. alle Gegenstände der Civilgesetzgebung ausführlich betrachtet, und bey jedem die Vortheile und Nachtheile jedes einzelnen zu wählenden Instituts mit gleicher Vollständigkeit der Gesichtspuncte, Scharfsinn und Consequenz des Raisonnements und ausführlicher Benutzung vieler positiver Gesetzgebungen zusammengestellt. Da nach der Haupteintheilung des Verf. das Privatrecht in Personenrecht, Sachenrecht und Recht der Forderungen zerfällt und ersteres Freyheit, Civität und Familie betrifft, so machen bey der Freyheit die Discussionen über die Sklaverey den Anfang. Die Consequenz seines Gedankenganges führte den Verf. auf die Behauptung, daß Sklaverey, die in so vielen positiven Gesetzen wirklich bestanden hat, ein eben so juristisch mögliches Institut sey; als jedes andere beschränkende Privatrechtsverhältniß. Eine Behauptung, die man ehemals ihm als Lehrer des Naturrechts sehr übel nahm. Die Sätze sind in der neuen Bearbeitung dieselben geblieben, doch oft mit weniger polemischer Darstellung. Dem Rec. scheint auch die Allgemeinheit des Enthusiasmus für persönliche Freyheit mehr ein Erbstück unsrer germanischen Abstammung (denn den Jägern und Nomaden ist diese Leidenschaft ursprünglich eigen), als ein Resultat unsrer höhern rechtlichen Ausbildung zu seyn. Anderen, wohl eben so harten Ungleichheiten sehen wir ja weit geduldiger zu. Was aber den wissenschaftlichen Streit über die Widerrechtlichkeit der Sklaverey betrifft, so möchte wohl eine Begriffsverwirrung die Meinungen getheilt halten. Daß unter positiven Gesetzen ein Mensch den andern, der Hausvater Weib, Kinder und Gesinde zu eigen haben könne, ist offenbar nichts rechtlich unmögliches. Aber dieses Eigenthum soll doch von dem an einer Sache verschieden seyn, in dem jedem abhängigen doch noch mögliche Klagen gegen den

Herren gehören. Wenn aber nach alten römischen Begriffen der Sklave, und eben so auch der *filiusfamilias* als Sache besessen wird, so möchte darin schon, dem Begriffe nach, eine Widerrechtlichkeit im Institut liegen. Das erste politisch mannigfach zu variirende Verhältniß in Verwechslung mit der letztern philosophisch rechtlichen Begriffsbestimmung möchte hier wohl den Streit veranlaßt haben. Zweytens die Civität wird für einzelne Menschen und für Corporationen besonders betrachtet. Für einzelne kommen aus der thierischen Natur die Unterschiede der Lebenden, Verstorbenen und Ungeborenen, die des Alters, des Geschlechts und der vollkommenen oder fehlerhaften körperlichen Organisation in Frage. Aus der vernünftigen Natur der Unterschied der gesunden Vernunft von Blödsinn und Wahnsinn. Das Verhältniß der Menschen im Staate gibt hier endlich das unvermeidlichste Privatrechtsverhältniß, in dem Unterschied von Eingebornen und Fremden nach seinen vielfachen Abstufungen, ein Unterschied, der nur unter Voraussetzung eines Universalstaates vernichtet werden könnte. Drittens bey der Familie hat die Lehre von der Ehe sehr viele Erweiterungen und Vervollkommnungen erhalten. Meisterhaft ist die Darstellung der Zufälligkeit dieses Privatrechtsverhältnisses im Allgemeinen und nach allen seinen einzelnen Anordnungen. Kein Wunder ist es, daß der Verf. hier mit dem herkömmlichen, sogenannten theologischen Vorurtheil etwas hart zusammenschßt. Naiv genug nennt ihn dafür ein berühmter Geistlicher einen, aller Moral und Theologie entsagenden Rechtslehrer. Mit dem philosophisch rein rechtlichen Urtheil schßt das politische Urtheil des Verf. hier zusammen bey der Frage nach der Verbindlichkeit, welche Mann und Weib an einander bindet. Die wirkliche Ehe ist sicher nicht überall ein Vertrag, sondern sie wird häufig nach allerley Convenienzen geschlossen, denen Mann und Frau sich fügen müssen. Wenn aber nach einem rein rechtlichen Sollen die Frage ist, wodurch Mann und Frau an einander gebunden werden, so möchte dies doch wohl einzig darin liegen, daß sie sich einander

versprochen haben und nun Wort halten sollen. Bey dem Verhältniß der elterlichen Gewalt ist diese mit der Vormundschaft durch das gleiche Moment der Erziehung unter einen Gesichtspunct genommen, dann aber noch das früher nicht beachtete Verhältniß der Familienglieder überhaupt untereinander mit in die Untersuchung gezogen worden.

Bey dem Sachenrecht zuerst der Unterschied der *res communis*, *res publica*, *res sacra* und des Privateigenthums. Dieses ist nun wieder ein Hauptthema für die Ansicht des Verf. Er nennt auch dieses nur ein zufälliges Privatrechtsverhältniß, dem er den Unterschied von Armuth und Reichthum Schuld gibt. Vortrefflich ist, was er über die Armuth und darüber sagt, wie wenig Vortheile das Reichseyn gewähre. In nichts kann ihm aber Rec. weniger bestimmen, als in den Folgen, die er hieraus auf die Entbehrlichkeit des Privateigenthums überhaupt zieht. Der Verf. meint, auch ohne Privateigenthum werde gern gearbeitet werden. - Allerdings! Aber der Staat bedarf sehr vieler Arbeit, die ihrem letzten Grunde nach ungern geschieht; diese würde ohne Privateigenthum nach des Rec. Meinung gar nicht oder nur durch Despotismus erhalten werden. Ferner, der ganze Jammer der Armuth und der eitle Glanz des Reichthums ist ja nicht Folge der Vertheilung des Eigenthums, sondern nur Folge der Ungleichheit in der Vertheilung desselben. Endlich als Thatsachen für die Möglichkeit der Aufhebung des Privateigenthums hätte der Verf. wohl nicht die Klöster nennen sollen; denn sich, ohne zu arbeiten, zur Ehre Gottes füttern zu lassen, ist keine Kunst, und unter den Autoritäten auch nicht den Platon; indem in dessen Republik die Gütergemeinschaft auch nicht die eigentlich erwerbende Classe trifft. Es folgen die Arten des Eigenthums, strenges mit *Vindication*; und *laxes* auf dem Besitz beschränktes, *Servitut*, *Retractrecht*, *Pfand*, *Antichrese*, getheiltes Eigenthum und dann die Erwerbungsarten in drey Arten eingetheilt, nämlich in Erwerbung aus reinem Sachenrecht, Erwerbung durch Verhältnisse des Personenrechts, durch

Skaven, Ehe und Kinder, und Erwerbung durch Succession in Verlassenschaften. Die letztere ist wieder eines der, für diese Art der Untersuchung wichtigsten Momente, sie ist ein durchaus willkürliches Privatrechtsverhältniß, durch dessen zweckmäßige Regulirung viele Ungleichheiten leicht ausgeglichen werden könnten.

Die Forderungen sind entweder Obligationen, Forderungen in engerer Bedeutung oder Klagen. Bey den Obligationen kommen Verträge, widerrechtliche Beschädigungen und vermischte Fälle vor. Hier ist das Versprechen wieder ein Grundbegriff der philosophischen Rechtslehre; wo also die politischen Ansichten des Verf. in Streit mit den gewöhnlichen naturrechtlichen kommen. Ob die Gältigkeit der Versprechen rein rechtlich bestimmbar sey, kann nach ihm gar nicht erst gefragt werden, weil er jedes so allgemeine, nicht aus bestimmter, positiver Gesetzgebung entlehnte Verhältniß nach seiner Wortbestimmung schon nur moralisch und nicht juristisch findet. So richtig also des Verf. Bemerkungen für die positive Anwendung sind; so scheinen sie dem Rec. doch das philosophische Verhältniß der Begriffe im allgemeinen nicht zu treffen. Die Arten der Verträge sind nach der Kantischen Eintheilung in wohlthätige, belästigende und zusichernde angeordnet. Bey den Klagen ist die allgemeinste Form des Processes, Klage, Verweid, Urtheil und Execution dargestellt. Die Ausführung ist (vielleicht wegen der Annäherung an öffentliches Recht) schonverhältnißmäßig viel kürzer, als bey den vorigen Abschnitten. Endlich bey öffentlichem Recht sind alle politischen Untersuchungen weggelassen; es blieb also neben der Aufzählung der Materien nur die durchgeführte Protestation gegen einzig mögliche naturrechtliche Entscheidungen zu bemerken übrig. Die Eintheilung ist in eigentliches Staatsrecht, welches von der Verfassung handelt, Regierungsrecht und Völkerrecht. Das Regierungsrecht betrifft den öffentlichen Unterricht, die auswärtigen Angelegenheiten und die Justiz, welche letztere durch Ausnahmen in Beziehung auf Personen das Criminalrecht,

auf Sachen des Cameralrecht, auf Handlungen des Polizeyrecht enthält.

Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Strassfällen von Joh. Christian Friedr. Meister, Königl. Preußischen Crim. Rath und Prof. d. R. zu Frankfurt a. d. Oder. Frankfurt a. d. Oder, Academische Buchhandlung. 1808. 8. 16 u. 518 S. (2 Rthlr. 12 gr.)

Diese Sammlung interessanter, von einem gelehrten, scharfsinnigen und erfahrenen Criminalisten mit Mühe und Liebe bearbeiteter Rechtsfälle verdient eine günstige Aufnahme, obwohl der Theorie und Praxis des Criminalrechts in Deutschland eine Revolution nahe scheint. Da der Verf. sich beynahe nach seiner ganzen Individualität hier darstellt (in der Dedication und in der Vorrede), und eben dieses Manches im Buche selbst erklärt; so glauben wir, vorderstamst hiervon das Erhellichste ausheben zu müssen. Erst 50 Jahr alt, dient Hr. Crim. R. Meister doch schon dem Preussischen Staate 31 Jahre im Justizwesen. Für diesem Staat entschied ihn, als einen Fremden, „eine schwärmerische Sehnsucht, das Angesicht des ersten Menschen des Erdkreises und aller Jahrhunderte (er meint Preußens Friedrich den Einzigen) zu sehen, welches Glück ihm auch geworden.“ Seine, ihm gleichsam angeborne Vorliebe fürs Crim. Recht hat durch eine lange Reihe von Jahren, in welchen sich der Verf., theils dem Studium der criminalistischen Hilfswissenschaften, besonders der Psychologie und gerichtlichen Arzneykunde, theils der Criminalpraxis in einem vorzüglichen Grade widmete, bis zu einer Art von Schwärmerey sich ausgebildet. Vor allem wirkte hierzu das Beyspiel seines berühmten Oheims, Ehr. Fr. Georg Meister und dessen würdigen Sohnes G. J. Fr. Meister. — Von mehreren Hunderten seiner crim. Gutachten

und Erkenntnisse liefert nun der Verf. hier 25 größtentheils neu bearbeitet, oder mit Zusätzen vermehrt; zu welchem Geschäft er, ungeachtet sehr vieler Berufsgeschäfte, sich dennoch mit Enthusiasmus entschloß, weil ihn die Hoffnung belebte, den wahren Geist fürs Studium und practische Anwendung dieses hochwichtigen Theils der Rechtswissenschaft zu erwecken. Auch hofft der Verf. meistens eine gute Auswahl getroffen zu haben, weil er das Interesse des Criminal: Falls nicht nach der Schandehaftigkeit des Verbrechens oder der Strafe geschätzt habe, sondern lediglich darnach, in welchem Maße er lehrreich ist, als neue und berichtigte Ansicht, entweder mancher Wahrheiten des Criminal: Rechts, oder ihrer Anwendung auf concrete Fälle, besonders durch Benutzung der so äußerst wichtigen Hülfswissenschaften des Criminal: Rechts, der Psychologie und der gerichtlichen Arzneykunde. Die Gutachten und Erkenntnisse selbst sind meistens vollständig mitgetheilt, nur zuweilen liefert der Verf. bloß Auszüge, wenn ihm nur einzelne Gesichtspuncte eines Falls ein allgemeines Interesse zu haben schienen. Rechnen wir die weniger ausgezeichneten Fälle No. III. IV. VI. XVI. XVII. u. XXII. ab, so müssen wir allerdings diese Sammlung für recht interessant erklären. Unerwartet ist es zwar die Aufnahme des, schon in 2 Sammlungen abgedruckten ersten Falls über den, von Bernh. Schimaidzig an seiner Ehefrau in Schlaftrunkenheit verübten Todtschlag; und die Zusätze, durch welche der Verf. diese Wiederholung vergüten will, konnten ohne diese gegeben werden. Wir wollen indessen davon absehen und einige Zusätze selbst bemerklich machen, zuerst nämlich die Anekdote, daß Hr. Prof. W. nur 6—8 Wochen, ehe er Referent „wider“ (?) den B. Schim. wurde, an sich selbst eine seltsame Erfahrung vom Zustand der Schlaftrunkenheit machte, und einer Dame, durch deren Eintritt ins Zimmer er geweckt wurde und, ohne zur Besinnung zu kommen, in Entsetzen gerathen war, den, ihm nächst gestandenen Stuhl beynähe an den Kopf schlenderte (der Verf. sagt uns nicht, ob er zu dieser Zeit von dem Sch.

Fall schon einige Kunde hatte). Nach einem andern Zusatz findet der Verf. darin eine nahe Anzeige der Unschuld, daß Sch., welcher behauptete, in einem, aus Schlafrunkenheit entstandenen, vorübergehenden Wahnsinn seiner Frau die tödtliche Kopfverletzung zugefügt zu haben, diesen Zustand in einer zusammenhängenden Erzählung voll innerer Wahrscheinlichkeit, sogleich in den ersten Augenblicken nach der That, aufgestellt hatte. Denn es sey unwahrscheinlich, daß ein Tagelöhner eine so künstliche Entschuldigung, die sich ganz in das, ihm unbekanntes Gebiet der wissenschaftlichen und physiologischen Wahrnehmung zurückziehet, nicht nur erfinden, sondern mit so viel innerer Wahrheit sollte haben durchführen können. Wäre hier der Ort, über diesen veralteten Fall zu urtheilen, so könnte vielleicht eben aus dieser zusammenhängenden Erzählung alles dessen, was doch in Schlafrunkenheit und im Wahnsinn geschehn seyn soll, so wie aus dem wiederholten „Wer da“ rufen, dem Ergreifen der Hacke und ihrem Gebrauch gegen ein vermeintes Gespenst, welches die Tagelöhner sonst allenthalben fürchten, und für unverleßlich halten, gegen die Angabe der Wahrheit ein Zweifel entstehen. Den Zustand der Schlafrunkenheit konnte Sch., ohne gelehrte Kenntnisse, wohl beobachtet haben, da Leuten seines Standes viel öfter, als dem Gelehrten, der Anblick zu Theil wird, wie Menschen, die nach großen körperlichen Anstrengungen in tiefen Schlaf versunken sind, und hieraus plötzlich aufgeschreckt werden, sich zu benehmen pflegen. Und eine solche empirische Kenntniß war hinreichend, einen Plan darauf zu bauen. In einem ferneren Zusatz warnt der Verf. gegen falsche Nachahmung dieses Falls, theils im Allgemeinen, unter Anführung etnes bestimmten Beispiels, theils besonders in Rücksicht der, im Sch. Fall unterbliebenen Einholung des Gutachtens eines Collegii Medici. Jedoch hält er es, gerade in diesem Falle, für untadelhaft, weil 1) der Arzt nur im Allgemeinen begutachten konnte, ob es einen solchen Zustand in der Natur gebe, wo das plötzliche Erwachen noch mit Verämbung, Mangel an Besonnenheit und vorüber-

gehender Aufhebung des Vernunftgebrauchs verbunden seyn könne, welche Möglichkeit aber durch die Schriften der größten Aerzte, eines Jadelot, Blumenbach u. a. bereits entschieden sey; hingegen für die Entscheidung in concreto ein Gutachten der Aerzte nichts leisten konnte, sondern die Frage: ob ein solcher Zustand hier wirklich eingetreten, lediglich aus juristischen Gründen entschieden werden mußte. Nach Rec. Meinung hätten die Aerzte allerdings auch über den concreten Fall, somit darüber ihr wissenschaftliches Gutachten ertheilen müssen: ob Sch. im wirklichen, nicht bloß simulirten, Zustand der Schlaftrunkenheit die That begangen habe, auch bis zu welchem Grade der Mangel des Bewußtseyns, oder ob sogar eine Art Wahnsinns im vorliegenden Fall vorhanden war? Denn obwohl wir wissen, daß es lethale Wunden gibt, und welche in diese Classe gehören, so müssen doch die Aerzte im einzelnen Fall beurtheilen, ob eine solche Wunde vorhanden, und ob der Tod daraus erfolgt sey? Der Verf. sucht sich 2) damit zu rechtfertigen, daß hier keinesweges ein rein medicinischer Fall obwalte, sondern derselbe auf der Grenze zwischen der Psychologie und Physiologie stehe. Aber wenn gleich die psychologische Beurtheilung dem Rechtsgelehrten überlassen bleibt, da es nicht psychologische Facultäten, wie medicinische gibt, und die Gesetze zu Einholung psychologischer Gutachten uns nirgends verpflichten; so folgt doch hieraus nicht, daß wir auch der medicinischen Beurtheilung uns unterziehen dürften, da doch medicinische Gutachten leicht zu erhalten, und wir zu deren Einholung gesetzlich verpflichtet sind. Nicht schlüssiger findet Rec. des Verf. 3ten Grund: es habe nach der Ansicht der Ansicht der Criminalisten keine Losprechung statt gefunden, also die Annahme ihres Resultats für den Inquisiten kein Präjudiz enthalten. Denn im Criminalproceß kommt auch der Nachtheil des Staats in Betracht. Der Schuldige darf ebenso wenig losgesprochen, als der Unschuldige verurtheilt werden. Ueberhaupt die wesentlichen Erfordernisse des Processes mußten vorher betrachtet seyn, ehe man an ein Definitivurtheil

denken konnte. Eben so versteht es sich von selbst, daß 4) Vermehrung der Kosten und Verlängerung des Processus nicht in Betracht kommen konnten, wenn einmal das medicische Gutachten nöthig war. In II) wird der Satz: daß eine, ihrer Natur nach entfernte Anzeige unter gewissen Umständen zur nahen werden könne, durch ein merkwürdiges Beyspiel erläutert. Es war nämlich wider G. Brona, wegen eines in der Gemeinde vorgefallenen Mordes, noch nicht der geringste Verdacht entstanden. Als jedoch der Schulze des Dorfs, nach dort herrschenden abergläubischen Meinungen von Gottesurtheilen und Vaarrechte, den Leichnam des Ermordeten öffentlich aufstellen und die ganze Gemeinde sich versammeln hieß; damit jeder den Leichnam berühren und der Mörder durch das Blutzeichen sich verrathen sollte, so hatte sich zwar Br. mit seinem Dienstherrn in der Gemeindeversammlung eingefunden; aber der Anblick des Leichnams, und wie er sich ganz nahe an der Ordnung sahe, denselben berühren zu müssen, erschütterte ihn so, daß er im Angesicht der ganzen Gemeinde über die, sie umzingelnde Planke sprang und in die dicht angrenzenden Wälder sich rettete. Der V. Fall, ein Urtheil wegen veruntreuter gerichtlicher Depositen: Gelder, Fertigung falscher Amts: Consense etc. ist in so fern merkwürdig, als der Inculpat, wegen einiger Vergehungen, pro confesso et convicto erachtet, und diesem gemäß aller seiner Aemter und Würden entsetzt, die fernere Bestrafung aber bis zum Erfolg der zugleich angeordneten, nachträglichen Untersuchung ausgesetzt wurde. In der Vorrede und hier erklärt sich der Verf. freymüthig über die Actenversendung an Juristenfacultäten also: „Soll „deutsche Justizpflege und die davon abhängige, wahre deutsche „Freiheit nicht ganz verloren gehen; so muß die ehrwürdige „und uralte Sitte noch aufrecht erhalten werden, die wichtige „sten Acten zur Aburtheilung an auswärtige Rechtsgelehrte „(oder doch an die Juristen: Facultät im Lande) zu versenden; „hohe und verwickelte Criminal: Sachen in der Regel; Civil: „processe wenigstens auf den Antrag einer Parthey.“ Ich

„glaube nicht, daß irgend eine politische Umbildung des Lans
 „des mit dieser Sitte im Widerspruch stehe; sie bleibt unter
 „jeder politischen Verfassung immer gleich wohlthätig.“ Hierin
 wird dem Verf. gewiß nicht nur jeder Facultist, sondern übers
 haupt jeder beystimmen, der die hohe Wichtigkeit einer gründs
 lichen und ganz unparteyischen Justizpflege anerkennt, und
 dem es nicht an Erfahrung mangelt, einerseits wie sehr die
 Localrichter nach Verhältniß ihres Standes und moralischen
 Characters, bald durch gröbere, bald durch feinere Mittel,
 oft ohne es selbst zu wissen, vom geraden Wege des Rechts
 abgelenkt werden, andererseits wie häufig den Geschäftsmän
 nern, bald durch die Menge der Arbeiten, bald durch Hang
 zum Vergnügen, besonders zum Spiel, alle Zeit zum fortges
 etzten Studium der Theorie mangelt, und endlich wie übel
 es mit dem practischen, oft selbst mit dem theoretischen Unis
 versitätsunterricht aussieht, wenn der Lehrer von der Rechts
 anwendung im wirklichen Leben ganz ausgeschlossen ist. VII—
 XIII. folgen Kindermordsfälle, deren wir freylich schon zu
 viele haben. Der Verf. beschäftigt sich, wie bey jeder Geles
 genheit, so besonders hier, sehr angelegentlich mit Prüfung
 der medicinischen Gutachten. Im ersten dieser Fälle (auch
 schon anderwärts abgedruckt), war der Verf. so glücklich, die
 Schwächen der medicinischen Gutachten mit Ueberzeugung ein
 zusehen, über diese wichtige Vorfrage, vom Leben oder Tode
 des Kindes bey und nach der Geburt, den Beyfall der medis
 cinischen Facultät zu erhalten, und auf Ten Grund ihres meis
 terhaftesten, hier mit abgedruckten Gutachtens das Schickjal der
 Unglücklichen, welcher das Schwert schon über den Nacken
 schwebte, bis zu zweyjähriger Zuchthausstrafe mildern zu könn
 en. Bey des Verf. Vorliebe für die gerichtliche Arzneywiss
 senschaft, und, da er sich bey Gelegenheit dieser 7 Fälle über
 die Lungenprobe sehr weitläufig äußert, ist es unerwartet, daß
 er der Osländerischen Meinung gar nicht gedenkt, nach welcher
 diese Probe ganz untauglich seyn soll, weil Respiration schon
 im Mutterseibe möglich (?), und nach Oslanders viel:

fältiger Erfahrung, bald die Lungen unstreitig lebendig geborner Kinder unter sinken, bald die Lungen Todtgeborner schwimmen, worüber die Göttinger Gel. Anz. von diesem Jahre S. 150 f. neue Belege liefern. Der im XIV. deducirte Wett-eifer einer, angeblich gemeinen deutschen Praxis in gelinder Bestrafung der Blutschande mit der weisen Gesetzgebung des Preussischen Staats, ist an sich weniger merkwürdig, als der vorgetragene Fall in anthropologischer Hinsicht ist. Unter XV. folgt ein Facultäts-Urtheil wegen Ehebruch, im Auszuge; als Ansicht einer merkwürdigen Verschiedenheit in dem Urtheil zweyer Juristen: Facultäten. Die zu Wittenberg hielt dafür, daß der Ehebruch, selbst außer Ehursachsen, mit dem Schwerte zu bestrafen sey. Hingegen die Frankf. Juristen: Facultät ist, (ob mit Recht?) nach der Reichspolizeyordnung und dem Gewohnheitsrechte (?) der Meynung, daß der Ehebruch nur mit dreymonatiger Gefängniß; oder mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe belegt werden könne. Daher wurde weder auf gefängliche Einziehung der reichen Denunciatin, noch auf Confrontation derselben mit ihrer Dienstmagd, erkannt. XVIII. Von Einbringung als contagios verdächtiger Kleidungsstücke, als Beispiel eines sehr unvollkommenen Particulargesetzes. XIX. Urtheil wegen Ermordung einer, auf dem Rückmarsche befindlichen Sauvegarde. XX. Auslegung des Art. 126. der P. G. O. wie sie von der Juris. Facultät zu Fr. sententionando angenommen ist. Der Verf. gesteht zwar, daß die strengere Erklärungsart durch die ersten wahrhaft gelehrten Commentare der Carolina, Kress und Böhmer (Elasen durfte hier nicht übergangen werden) begründet, daß dieselbe auch noch jetzt von großen Criminalisten, Koch, Quistorp, Feuersbach, Grolmann angenommen, und daß besonders des letztern Vorstellungsort ungleich befriedigender, als die ältere sey. Aber dennoch erklärt er sich für die gelindere Meinung, aus folgenden Gründen. 1. Das dem Räuber beygelegte Prädicat: böß; hastig sey nach dem gemeinen Sprachgebrauch sowohl als nach dem besondern der P. G. O. keinesweges synonym mit

dolos, sondern bedeute eine besonders gefährliche und sträfliche Art von Verbrechen, hier also durch Bosartigkeit ausgezeichnete Räuber. 2) Der Dolus verstehe sich bey dem Raub von selbst, folglich könne das bößhaftig nicht für gestiftetlich gesetzt seyn. 3) Eben hiermit wäre die Verufung aufs Röm. R. nicht zu vereinigen. 4) Die höhere logische Interpretation lasse nicht annehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn sollte, die so sehr verschiedene Art von Räubern mit derselben Strafe zu belegen. Bey Beurtheilung der strengern Meynung hätte wohl art. 119. der P. G. O. in den Worten: „einem Räuber gleich mit dem Schwerte“ Rücksicht verdient. Für seine Meinung benutzte der Verf. den literarischen Umstand, daß die ältesten Ausleger der Carolina auf gar keine andere Erklärungsart, als die gelindere, verfallen sind, wobey er bedauert, daß er die Goblersche Uebersetzung mit einsehen konnte. Rec. bemerkt daher, daß Gobler bößhaftig durch facinorosus übersetzt und der gelindern Meinung zugethan scheint. Daß diese Uebersetzung schon 1543. (nicht erst 1565) erschienen ist, hat Koch vorlängst bemerkt, und bestätigt sich durch das Exemplar, welches Rec. vor Augen hat. XXI. Von der Beweiskraft des gerichtlichen Bekenntnisses eines Mörders, welches durch eine Vision im Traume bewirkt worden ist? Ein Nachtrag zum Urtheil gegen Matth. Sosna in Kleins Annalen B. VIII. Sosna hatte sein Eheweib mit Ueberlegung ermordet, und die That mit Schlaueit ausgeführt. Er würde daher von drey Collegien gleichförmig zur Strafe des Rads von unten auf verurtheilt. Dennoch war über den Gemüthszustand des Verbrechers einiger Zweifel eingetreten, weil Sosna nicht zu entfliehen gesucht, und gleich, im ersten Verhör den Mord frewillig, mit der Erklärung, gestanden hatte; er sey selbst an Ort und Stelle gegangen; habe es auch aus eigener Bewegung der Obrigkeit anzeigen wollen, daß er der Mörder seines Weibes gewesen; weil ihm sein Gewissen keine Ruhe gelassen, und ihm sein Weib, während seines Aufenthalts bey seinem Schwager;

zweymal im Traum erschienen sey, und ihm gesagt habe: er solle es thun, und alles offenherzig bekennen; und seine Strafe ausstehen, indem er sonst keine Ruhe haben werde. Auch im Arrest setzte S. diese Visionsideen noch fort. Daher entstand die Frage: ob dieses Geständniß des Mords so viel Freyheit des Geistes, mithin so viel juristischen Werth habe, um ein Todesurtheil darauf zu gründen, oder ob es als Product der Schwärmerey, der Gemüthsverwirrung, eines gewissen Grades von Wahnsinn, aufhöre, die Basis einen peinlichen Urtheils zu seyn? Der Verf. beantwortet zwar diese Frage richtig; wenn er S. 549 die vermeintlichen Erscheinungen, welche sich aus der Denkart, Erziehung, religiösen und abergläubischen Ideen des Inquisiten, dann aus seinem Bewußtseyn der Mordthat, sehr natürlich erklären, nur als objectiven Irrthum, nicht aber als irgend eine Anomalie in dem subjectiven Gebrauch der Vernunft und der Seelenkräfte überhaupt ansieht, folglich nicht einmal eine, nach der That entstandene Verstandesverwirrung annimmt. Aber dennoch kann es Rec. nicht billigen, daß die Einholung eines ärztlichen Gutachtens unterlassen worden. Kaum dürfte der S. 553 gemachte Unterschied Verfall finden. Denn nur gelehrte Aerzte können mit Zuverlässigkeit entscheiden: ob die Gründe eines gewissen Gemüthszustandes rein psychologische Natur sind, oder zum Theil auf körperlicher Krankhaftigkeit beruhen? XXIII. Urtheil wegen Attentats der sodomiae generis, wodurch die erkaunte zweyjährige Zuchthausstrafe auf vierzehntägiges strenges Gefängniß bey Wasser und Brod, dann körperliche Züchtigung von zwanzig derben Ruthenhieben herab gesetzt ist. Doch wurde verordnet, daß dem Inquisiten vor seiner Entlassung eine theologisch-juristische Belehrung über die Abscheulichkeit und Strafbarkeit dieses Verbrechen (ohne Zugiehung eines Geistlichen) ertheilt werden solle. Mancherley ließe sich aber gegen dieses Urtheil und auch gegen die hier vorkommende Auslegung des art. 178 erinnern, worin „scheinliche Werke“ nur in die Sinne fas-

lende Handlungen, als Gegensatz vom bloßen Vorsatze, andeuten dürften. XXIV. Vorfrage über die Existenz eines Mords. Einen alten kränklichen Mann D. S. überfielen zwey Kerle in der Nacht im Bette, um ihn zu tödten und zu berauben, wobey einer ihm das Oberbett auf das Gesicht und sich selbst über ihn hinwarf. Bey Erblickung der Räuber hatte D. S. noch gerufen, und wenige Augenblicke nach dem, auf ihn gemachten Angriffe war er schon todt. Es wird nun wahrscheinlich gemacht, daß S. gleichwohl nicht durch die beabsichtigte Erstickung, sondern am Schlagflusse verstorben sey. Auch in diesem Falle wurde kein medicinisches Gutachten erfordert, weshalb man unerachtet der Rechtfertigung S. 402—404 und obwohl der vermuthliche Hauptthäter sich im Gefängniß entleibt hatte, mit dem Verf. unmöglich übereinstimmen kann. XXV. Urtheil in Betreff eines unternommenen Parricidiums. Nach einem fehlgeschlagenen Vergiftungsversuche gegen Vater, Bruder und Stiefsohn, worüber jedoch eine Erhebung des Thatbestandes nicht stattgefunden, streuet der Verwalter S. auf einen, zum Genuß der Familie bestimmten Kuchen eine Quantität ätzenden Sublimats. Sein Vater, dessen Stiefbruder, und andere Personen nahmen von diesem Kuchen, jede einen Bissen, in den Mund, spuckten ihn aber, wegen des brennenden Schmerzes, sogleich wieder aus. Eine Kaze, welcher man von dem Aufgestreuten etwas in Milch gab, wurde dadurch getödtet. Chemische Untersuchungen setzten das Daseyn des Sublimats in einer unbedingt tödtlichen Masse in Gewißheit. Der Inquisit bekannte das Aufstreuen des Sublimats auf den Kuchen und zuletzt selbst die Absicht, hierdurch seinen Vater, seinen Bruder und den Koch P. hinwegräumen zu wollen. Rachgier und Habsucht waren die Verweggründe seiner That. Die Hallische Juristenfacultät verurtheilte den Inquisiten (1787) zur Strafe des Schwertes. Auf ergriffenes Rechtsmittel der weitem Vertheidigung wurde aber nur zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt. Rec. hat die gründliche Ausführung der beyden Puncte, 1 daß ein naher, jedoch

unschädlich gebliebener Versuch eines Mords, eines Giftmords, selbst eines Watermords nach den, in Deutschland geltenden Rechten, überall kein Todesurtheil rechtlich zu begründen vermag; 2) daß schon die Eigenthümlichkeiten des concreten Falls die Todesstrafe ausschließen, mit großem Vergnügen gelesen. Diesem Rechtsfalle ist eine Geschichte des Watermords bey den Römern angefügt, welche, als in manchen Punkten vom Gewöhnlichen abweichend, nähere Prüfung verdient. Wir sind aber schon viel zu weitläufig geworden, als daß wir auch noch hierbey verweilen könnten. Eine sorgfältigere Correctur und Columnentitel zur Erleichterung des Nachschlagens, wären übrigens diesem Buche zu wünschen gewesen.

Handbuch des deutschen Polizeyrechts, von Günther Heinrich von Berg, d. R. D. Hof- und Canzley-Rath und Advocatus Patriæ zu Hannover. Stebenter und letzter Theil. 1809. Hannover im Verlage der Gebrüder Hahn. 736. S. 8.

Auch unter dem Titel:

Sammlung deutscher Polizey-Gesetze nach Ordnung des Handbuchs des Deutschen Polizey-Rechts. Von Günther Heinrich von Berg u. s. w. Dritter und letzter Theil.

Es war allerdings ein sehr verdienstvolles Unternehmen des Hrn. von Berg, nach Beendigung seines classischen Handbuchs des deutschen Polizey-Rechts, demselben eine auserlesene Sammlung musterhafter Polizey-Verordnungen anzurücken. Bekanntlich fing derselbe damit im Jahr 1806 an; es erschien im Jahr 1806 der erste Theil und der erste Band des zweyten Theils, im Jahr 1808 der zweyte Band des zweyten Theils, und so eben ist der vorliegende dritte und letzte Theil erschienen; im Verhältniß zum Handbuch selbst sind sie bey

vierte, fünfte, sechste und siebente Theil desselben. Die Absicht dieses Unternehmens ist nicht nur das deutsche Polizey-Recht durch interessante Beyspiel zu erläutern, sondern auch auf die Fortschritte der deutschen Polizey-Gesetzgebung in neuern Zeiten aufmerksam zu machen und die Nachahmung jener Beyspiele durch deren Zusammenstellung zu erleichtern. Freylich ist eine solche, nach einem gewissen System geordnete, Sammlung ungleich schwieriger, als die regellose Sammlung eines Vergius u. a. m., allein auch ist ihr Verdienst und ihre Brauchbarkeit ungleich gewisser, man mag aus dem theoretischen, oder aus dem practischen Gesichtspuncte ausgehen.

Der Herausgeber hat das System seines Handbuchs zum Grunde gelegt; der erste Theil ist allein der Sicherheits-Polizey (Handbuch Thl. I.); der zweyte Theil der Wohlfahrts-Polizey (Handb. Thl. II.) gewidmet, mit welcher sich auch der vorliegende dritte Theil beschäftigt; der erste Theil enthält Einhundert, der zweyte Theil, im ersten Bande, Einhundert und drey, und im zweyten Bande Ein und sechzig, der dritte Theil aber vier und vierzig Polizey-Gesetze, sämmtlich in extenso abgedruckt. Dieser dritte und letzte Theil erläutert dann insbesondere die Landwirthschafts-, Landbau-, Viehzuchts-, Forst-, Jagd- und Fischerey-, und Bergwerks-Polizey, ferner die Staatswirthschafts-, Handwerks-, Handels-, Strafen-, Post- und Schiffs-Polizey, so wie auch die Local-Polizey.

Gewiß wird jeder Leser mit Recensenten in dem Bedauern übereinstimmen, daß, nach der Vorrede, auch dieses verdienstliche Unternehmen unter dem Drucke der Zeiten gelitten hat. Mögen sie den Herausgeber bald in den Stand setzen, diese treffliche Sammlung fortzusetzen! Er hat allerdings sehr recht, wenn er in der Vorrede dieses letzten Bandes sagt: Man vergleiche einmal ausländische Códices politicae mit dieser Sammlung, und man wird sehen, wer eigentlich bey dem Nachbar Belehrung finden kann! Es ist oft als ein Vorzug der deutschen Verfassung gerühmt worden, daß die größere Zahl der Residenzen einen gewissen Grad von Cultur, ohne den Nach-

theil für die Sittlichkeit, den man in großen Residenzen besorgt, allgemeiner verbreite, und daß gerade dadurch Deutschland vor allen Ländern sich vortheilhaft auszeichne. Man könnte dasselbe von der Gesetzgebung sagen, besonders von demjenigen Theil, der eine ununterbrochene Aufmerksamkeit fordert, und der mit einzelnen Verordnungen und Anstalten mehr oder weniger befriedigt werden konnte. So bietet die deutsche Polizey-Gesetzgebung einen Schatz dar, welcher unter allen Veränderungen, nach allen Zusammenschmelzungen kleiner Staaten in größere, nach allen Bereicherungen von außen, noch immer einen sehr hohen practischen Werth behalten wird und, fügt Rec. hinzu, die Fortsetzung dieser reichhaltigen, trefflichen Sammlung sehnlichst wünschen läßt.

Metaphysik des Civilprocesses von L. Harscher von Almendingen, Herzogl. Nassauisch. Oberg appellationsrath. Erster Band. Gießen und Wehlar, bey Fasche' und Müller. 1808. X und 356 S. (nebst angehängten Recensionen aber 417 S.) 8. (1 Rthlr. 8 gr.)

Auch unter dem Titel:

Kleine juristische Schriften von L. Harscher von Almendingen. Vierten Bandes Erstes, bis drittes Heft.

Schwerlich erwartet man unter dem obigen Titel die Tendenz dieses Buchs, welche uns der Vorbericht bestimmt angibt, und die wir daher vor Allem herausheben: die höchsten Grundsätze des gemeinen deutschen Processes darzustellen strebend, „soll dies Buch der Weisheit unsrer Väter ein ehrenvolles Denkmal stiften. Es soll den Beweis liefern, daß Deutschland die Grundlage der vollendetsten Justizgesetzgebung besitzt, welche je einem gebildeten Volk zu Theil ward.“ Der achtungswerthe Verf. erklärt dabey, ihm scheine dieser Beweis eben jetzt sehr nothwendig, wo Deutschland die uns

schätzbare Wohlthat vaterländischer Gesetze und Rechtspflege noch genieße, und nur eine Reform derselben, aber eine selbstständige, deutsche Reform, aus den Fortschritten deutscher Cultur und den Ansichten deutscher Gesetzgebungsphilosophie hervorgehend, nöthig geworden sey. Die entgegengesetzte Sprache so vieler politischer Schriftsteller, welche eine Revolutionirung der Gesetzgebung Deutschlands durch Einführung eines ausländischen Gesetzbuchs verlangten, erklärt er für die Sprache der Kriecherey und des Egoismus, welche die Achtung des edlen Siegers so wenig, wie jede Selbstwegwerfung verdienen könne! Rec., der hierin völlig mit dem Verf. übereinstimmt, wandte, von diesen muth- und kraftvollen Aeußerungen sehr angenehm überrascht, sich begierig zu dem Inhalte, gesteht aber ungern, daß ihm obgedachte lobenswerthe Tendenz im Innern kaum weiter bemerklich geworden sey, sondern die Vorrede eine Nachrede zu seyn scheint, welche kaum zu dem Ganzen paßt, da dieses für jenen Plan ursprünglich wohl nicht angelegt war. Denn, wenn man die zehn Abhandlungen dieses ersten Bandes in eine Uebersicht bringt, und acht derselben ausschließend der Instanz der Rechtsmittel gewidmet findet, so wird man schon zum Voraus zweifelhaft werden, ob auf 18 Seiten, welche den zwey ersten Abhandlungen nur übrig geblieben sind, eine so wichtige Deduction, wie sie die Vorrede ankündigt, überzeugend geliefert werden könne. Rec. erwartete daher bis jetzt den zweyten Theil dieses Werks, dessen erste Abhandlung eine vergleichende Darstellung des französischen und deutschen Civilprocesses, laut der jetzigen Vorrede liefern wird; allein vergebens! er muß sich daher auf den Inhalt des vorliegenden ersten Bandes, in seiner Relation beschränken. Die erste Abhandlung soll den practischen Nutzen einer Metaphysik des Civilprocesses darthun; eben sie leidet aber ganz vorzüglich unter dem schwülstigen Style und wortreichen Weiterschweifigkeit, welche den Vortrag des Verf., beynah in allen seinen Werken, dunkel und unangenehm macht. Denn in der Sache

selbst wird wohl niemand daran zweifeln, daß „die Zergliederung der bestehenden Gesetzgebung in ihre höheren allgemeinen Principien“ (Metaphysik des positiven Rechts vom Verf. genannt) auch für die Praxis nothwendig sey; und man wird dem Verf. leicht beypflichten, wenn er die Rechtsausübung an die Natur der Sache verwelfet, welche er durch „diejenige Ansicht bezeichnet, welche die Gesetzgebung über die Auflösung des Problems“ (Erreichung eines bestimmten Zweckes) „in Harmonie mit der ganzen Verfassung aufgefaßt hat.“ Dergleichen aber sind in der That auch keine neu aufgefundenen Wahrheiten, und es ist bey solchen Resultaten ein bloßer Wortstreit, wenn Feuerbachs richtige und zugleich deutlichere Aeußerung, daß die Philosophie nur Dienerin der Gesetze sey, von dem Verf., welcher durch seine Natur der Sache eben dahin kommt, umgekehrt werden will. Will aber Hr. v. A. durch die eingeflochtenen Sätze: „schlechte, inconsequente, sich selbst oder der menschlichen Natur widersprechende Gesetze können nicht angewendet werden! und jedes geschriebene Gesetz, welches den, aus der Ansicht der Gesetzgebung über die Lösung des Problems in Harmonie mit der ganzen Verfassung, nothwendig folgenden Resultaten widerspricht, ist keiner Anwendung fähig!“ will er hierdurch dem Unterthanen das Recht einräumen, jedem Gesetze in jenen Hinsichten quaestionem status zu moviren, so würden diese Sätze eben so unerwiesen von ihm, als nach Dec. lebhafter Ueberzeugung offenbar unwahr und gefährlich seyn. Mag immerhin ein unpassendes Gesetz de facto häufig nur von kurzer Dauer seyn, so hat es dennoch den Rechten nach an sich nicht weniger verbindende Kraft, als das anerkannte trefflichste Gesetz. Einverstanden sind wir mit dem Verf. dagegen, wenn er die Theorie des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland vorzüglich einer philosophischen Behandlung für fähig hält, da hier die Worte der Gesetze nur unzusammenhängend und dürftig seyen: wir besorgen nur eben darum, daß hier der Weisheit unsrer Väter ein solches Ehrendenkmal, wie es die Vorrede vers

spricht, schwerlich werde errichtet werden! Ja, hätten wir nicht ein so unbedingtes Zutrauen zu den Gesinnungen des Verf., wir würden sogar fürchten, es sey ihm mit der Vertheidigung einer, auch nach Rec. Ueberzeugung, durchaus guten Sache wenig Ernst gewesen. Unverkennbare Vorzüge hat nämlich, unster unparteyischen Vergleichung zufolge, der gemeine deutsche bürgerliche (und peinliche) Proceß vor allem ausländischen, welchen manche Unkundige oder Schmeichler so herausstreichen; er hat sie aber nicht sowohl der Weisheit einer einzigen, umfassenden Gesetzgebung, als den nach und nach gemachten Erfahrungen und durch diese stückweise veranlaßten Verbesserungen zu verdanken. Das Gegentheil zeigte der Verf. in dem ganzen vorliegenden Bande nirgends, und obgleich die zweyte Abhandlung „etwas über die letzten Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens im bürgerlichen Proceß,“ mehr für jenen Zweck leistet, als ihrer Ueberschrift nach davon zu erwarten war, so sind dennoch die hier mithereingezeichneten staatsrechtlichen Sätze zu wenig gesetzlich begründet (z. B. die vom Verf. so genannte, bekanntlich aber so sehr bestrittene Inamovibilität der Richter, die angeblich nothwendige Collegialform aller Appellationshöfe; Rec. kennt viele Oberämter als Appellationsinstanzen, wobey alle Collegialform fehlt, u. a.), um den wahren Kenner zu überzeugen, daß der Verf. sein Gemählde nicht mehr aus der Phantasie (a priori), als aus der Wirklichkeit hergenommen habe. Uns bleibt daher nur das Bedauern übrig, daß der Verf. die, durch seine Vorrede erregte Hoffnung bisher so ganz unbefriedigt gelassen hat; indem seine, noch übrigen acht Abhandlungen zu speciell sind, um ein allgemeines, günstiges Urtheil über Deutschlands bisherige Gerichts- und Proceßverfassung zu begründen. Verlassen wir daher diesen Gesichtspunct und sehen nur auf den, von solchen Zwecken unabhängigen innern Werth der einzelnen Abhandlungen; so haben wir die eben gedachte zweyte, als eine interessante Zusammenstellung bekannter Sätze mit Vergnügen gelesen; köns

nen aber in des Verf. hier angenommene Ansicht von der Appellation nicht einstimmen, da die außergerichtliche Appellation (von proceßleitenden Verfügungen) bekanntlich, den suspensiven Effect nicht genießt, die wahre (gerichtliche) Appellation aber erst noch in dem einzelnen Proceßabschnitte schon beendigter richterlicher Thätigkeit vorkommen kann, mithin die Hemmung dieser Thätigkeit keineswegs gesetzlich den angenommenen Hauptzweck der Appellation ausmacht. Zwar hat der Verf. in der dritten Abhandlung „eine Theorie des Unterschiedes zwischen Appellation und Querel gegen den Richter“ aufgestellt; allein wir haben darin durchaus nichts Neues über jenen Unterschied finden können, außer a) einer sehr schwerfälligen Deduction des, viel einfacher und faßlicher, bisher ausgesprochenen Satzes, daß wahre Appellation eine solche richterliche Verfügung zu ihrem Gegenstande haben müsse, welche der Rechtskraft fähig ist: wogegen der Verf. sich so ausdrückt; eine eigentliche Appellation setze Beschwerden gegen die Reflexionsacte der untern Instanz über Parteyensrechte oder über ihre Decisionen zum voraus, während die einfache Querel gegen die Willensacte, Zulassung und Befehle des vorigen Richters gerichtet sey. Soll dies nun nicht mißverstanden werden (da auch die Willensacte doch wohl eine Reflexion des Richters voraussetzen!), so muß man sich erst in die Terminologie des Verf. einstudiren, wovon wir uns gar keinen Nutzen versprechen. Neu sind b) einzelne Behauptungen von Unterschieden zwischen beyden, dann aber meistens unerwiesen, oder nur halb wahr, z. B. daß das Subordinationsverhältniß zwischen Ober- und Unterrichter nie „bey eigentlicher Appellation wirksam werde, wenn ein reformatorisches Erkenntniß erfolge; denn niemand könne (?) wegen dessen, was er meine (ein Urtheil spreche aber nur des Richters Meinung aus), verantwortlich seyn! Hatte der Verf. noch nie den Fall, wo der Unterrichter, weil er gegen jus in thesi, gemeint hatte, durch das Appellationserkenntniß in die Kosten dieser Instanz verurtheilt wurde?

Rec. hatte ihn einige Male! Oder äußert sich dabei das Subordinationsverhältniß etwa nicht wirksam? Eben so unrichtig ist das Dilemma (S. 36) durch das, willkürlich in ersten Satz eingeschobene Wörtchen „sofort“, und ferner die Behauptung, daß die wahre Appellation „das weitere Verfahren in allen seinen „Bestandtheilen“, und nicht bloß in Ansehung der, durch die Appellation angefochtenen richterlichen Decision, an den höheren Richter bringe,“ welches nach dem Verf. allein Devolutiveffect seyn, und dieser daher der Querel abgesprochen werden soll. Schon nach allgemeinen Grundsätzen widerlegt sich dieses aus der möglichen partiellen Rechtskraft eines Urtheils, welches mehrere völlig getrennte Streitpuncte entscheidet, so wie aus dem, auch vom Verf. anerkannten Princip, daß ohne Beschwerdeführung kein höherer Richter zum Besten einer einzelnen Partey thätig werde. Neu ist hier endlich c) der Unterschied, wornach der Verf. die Frage beantwortet, ob richterliche Verfügungen, die sich auf die Instruction oder auf die Leitung und Realisirung der Beweisführung, oder auf die Execution beziehen, (also z. B. die Replik präcludirten und trotz der Gegenvorstellungen dabei beharret, oder ein Beweismittel gegen die Einreden des Producten zugelassen haben u. s. w.) durch Querel oder Appellation anzufechten seyen? Allein dieser Unterschied empfiehlt sich weder durch Faßlichkeit der Darstellung, noch durch allgemeynere Richtigkeit vor dem bekannten Satz der R. E. G. O. v. 1555. II. Tit. 28. §. 6., wie sich solches auch durch die Schlußbemerkung (S. 57. ff.) in der vierten Abhandlung von neuem bewährt. Hier wird übrigens die Tendenz der Appellation, das förmliche und wirkliche Recht in Harmonie zu setzen, sehr richtig entwickelt und zu der siebenten Abhandlung vorläufig der Grund gelegt. Interessant ist in der fünften Abhandlung die historische Entwicklung des Unterschiedes zwischen Appellation und Querel nach römischem, canonischem und deutschem Rechte, auch dem Beschlusse der Kirchenversammlung zu Trident; allein wir können weder alles historische dies

ses Aufzuges, noch auch das Resultat zugeben, daß nur des Verf. höhere philosophische Ansichten die dürftigen gesetzlichen Bestimmungen über die Appellationen von Interlocuten hätten vervollständigen können. Beydes rechtfertigen wir schon allein durch die vorhin angeführte Hauptstelle der R. E. G. O., welche der Verf. übersehen hat, und durch welche das, der späteren Kirchenversammlung auf Kosten der Reichsgesetzgebung (S. 69. 70) ertheilte Lob sich von selbst widerlegt. Die sechste Abhandlung soll die Unzertrennlichkeit des Suspendiv; vom Devolutiv; Effect der Appellation darthun, indem der Verf. beyde Wirkungen für eine und dieselbe, und ihre Trennung für einen Widerspruch in sich selbst erklärt, weil der Devolutiveffect nichts anders, als ein Uebergang oder Uebertragung der Gerichtsbarkeit (mithin auch des Imperii als eines Theiles der Jurisdiction) vom Unter; auf den Oberrichter bey Appellationen andeute. Der Unterrichter könne daher nicht einmal in der Eigenschaft einer Provisionalverfugung den Suspendiveffect abschlagen, da auch dergleichen Verfügungen Ausflüsse der, ihm hier fehlenden Gerichtsbarkeit seyen; sondern wo dergleichen nothwendig, da habe nur der Oberrichter sie zu erkennen. Rec. kann aber auch hierin dem Verf. überall nicht bestimmen, indem die Competenz des Oberrichters überall nicht aus einem Uebergang oder einer Uebertragung vom Unterrichter herzuleiten seyn dürfte, und sobald dies richtig ist, des Verf. Argument als unhaltbar erscheint. Beweise für seine Behauptung hat der Verf. gar nicht beygebracht, und daß hierbey eine andere Ansicht möglich sey, erhellet sehr leicht aus der gewöhnlichen Darstellung der Rechtsmittel, als eines eignen, für die Hauptsache präjudiciellen Incident; Rechtsstreites, dessen Erledigung bey Appellationen (denn anders ist es ja bey Revisionen und allen solchen nicht devolutiven Rechtsmitteln) vor ein anderes Gericht gehört, welches eine selbstständige Gerichtsbarkeit hat, mit objectiven Jurisdictionsgrenzen in Rücksicht der Appellationen. Für diese Ansicht, von zwey

neben einander bestehenden competenten, aber selbstständigen Gerichtsstellen, deren eine jedoch in ihrer Thätigkeit durch die präjudicielle Eigenschaft eines Incidentstreits für einige Zeit gehemmt wird, gibt es die Analogie des c. 5. X. qui filii sint legitimi (4. 17.); dagegen führt des Verf. Theorie von einer Herleitung der Competenz des Appellationsgerichts aus der Uebertragung der Gerichtsbarkeit vom Unterrichter zu offenbaren Unrichtigkeiten, welche er selbst nicht wird behaupten wollen. Wir nennen nur die eine, gewiß richtige Folgerung, daß eine Uebertragung nicht mehr Rechte geben kann, als der Uebertragende selbst hatte; wird man aber wohl behaupten wollen, daß ein Appellationsgericht bey der Instruction des Appellationsprocesses alle die Untergерichte requiriren müsse, welche der iudex a quo hätte requiriren müssen? Das Argument des Verf. gegen die Trennung der oftgedachten zwey Wirkungen einer Appellation fällt daher hinweg, und Rec. ist um so weniger mit der Art einverstanden, wie der Verf. die ihm entgegenstehenden Stellen des positiven Rechts (3. V. S. 83 Note *) aus dem Wege zu räumen gesucht hat; selbst die Worte des R. A. v. 1594, welche hier abgedruckt sind, enthalten ja ausdrücklich Ausnahmen vom Suspensiveffecte einer wahren Appellation, 3. E. „in possessorio retinendae, da der Appellat im Besitz ist,“ diese übergeht aber der Verf. mit Stillschweigen. Unnötig ist es daher, seiner Theorie noch die politischen Bedenklichkeiten entgegenzusetzen, welche bey einiger Entfernung des Obergerichters gegen die Wirksamkeit der, nur von diesem zu erlassenden Provisional Verfügungen eintreten müssen, besonders wenn dergleichen dort gesucht werden müßten, ehe die Acten vom Unterrichter eingesandt sind. Dagegen verdankt die Processstheorie, nach Rec. Ueberzeugung, den rücksichtslosen Prüfungen des Verf. in der siebenten Abhandlung eine wichtige Berichtigung der neuesten Theorien über das Recht des neuen Vorbringens in der Appellationsinstanz. Der Verf. beweist hier nämlich aus allgemeinen Gründen, gegen Gönner und Grolmann

auf eine genügende Art, daß die Appellation auch durch bloße *nova* gerechtfertigt werden könne; welchen Grundsatz er auch durch die deutlichen Schlußworte des c. 10. X. de fide instr. (2. 22.) als vom positiven Rechte namentlich anerkannt, hätte nachweisen und dadurch die, jener Theorie scheinbar entgegenstehenden c. 38. und 70. X. de appell. (2. 28.) auch leichter erläutern und beseitigen können. Nur in dem Können wie dem Verf. nicht bestimmet, was (S. 130—136) über die Präclusivkraft der Beweistermine gesagt wird. Unrichtig ist nach unserer Ueberzeugung, des Verf. Behauptung, daß die Beweisfrist (so wie gegen den ungehorsamen, so auch) gegen denjenigen Beweisführer, welcher den, ihm binnen einer bestimmten Frist abgeforderten Beweis in der That zeitig angetreten hat, ihre Wirkungen nur erst auf eine Contumacialanzeige und darauf erfolgte Präclusion äußere. Wie wäre es möglich, die Parthey als ungehorsam zu behandeln, welche dem richterlichen Befehle wirklich Genüge geleistet, dabey aber, wozu sie unbedingt berechtigt war, von z. B. zwölf ihr bekannten Zeugen nur sechs vorgeschlagen hat? Nehme man eine Theorie über das Contumacialverfahren an, welche man will, so ist es doch unthunlich, den Begriff des Ungehorsams mit seinen Folgen auf eine solche Parthey anzuwenden. Nur der Ungehorsame wird vom Richter auf gehörigen Antrag des Gegners durch ein Decret präcludirt, oder leidet bey gesetzlichen Fristen ipso jure den Nachtheil der Desertion; die gehorsame Parthey hingegen beschränkt, durch die Art, wie sie die ihr obliegende Proceßhandlung vornimmt, sich selbst auf die jetzt benutzten Angriffs- oder Vertheidigungsmittel; sie leistet einen wahren, wenn gleich stillschweigenden Verzicht auf Benutzung derjenigen, welche sie damals gleichfalls hätte benutzen können, allein nicht benützt hat; einen Verzicht, welcher sich jedoch gewöhnlich nur auf den jetzigen Rechtsstreit einschränkt. Diese Ansicht begründet für den Proceß das c. 4. X. de exceptionibus (2. 25.); und ohne sie würden die richterlichen Fristen einen ihrer Haupt-

zwecke gar nicht erreichen. Uns scheint daher eine ganz richtige Logik in die Handlung des Producenten, welcher von mehreren, ihm zu Gebot stehenden Beweismitteln nur einige zeitig wählt, einen stillschweigenden Verzicht auf die übrigen hinein zu interpretiren! Wenigstens stützt sich solche auf das canonische Recht. Wie nun aber vollends der Verf. auch da, wo Landesgesetze die Beweisfrist für ipso jure peremptorisch erklärt haben, dennoch deren Präclusivkraft auf die Beweisantretung einschränken und nicht für den Inhalt und die Materialien des angetretenen Beweises gelten lassen will, das ist schwer, auch nur scheinbar zu rechtfertigen. Uebrigens verändert diese abweichende Ansicht an dem Rechte des neuen Vorbringens in der Appellationsinstanz weiter nichts, als daß die neuen Beweise, gleich neuen Einreden, auf den Fall beschränkt werden, daß sie nicht bereits wirklich präcludirt oder durch Verzicht verloren sind; welches bekanntlich nach Ansicht des gemeinen Rechts, da dieses keine Beweisfrist ordnet, selten der Fall war, sich indessen auch darnach durch die Clem. 2. de testibus (2. 8.) rechtfertigt. Weniger wichtig für Berichtigung der Theorie ist die achte Abhandlung über den gesetzlichen Grund der Rechtskraft, mit besonderer Anwendung auf die Adhäsion und Gemeinschaft der Appellation. Zwar sind hier, mit Scharfsinn, mehrere mögliche Theorien über jene Gegenstände neben einander gestellt, und deren abweichende Folgen bemerkt; allein die, nach bestehenden Gesetzen, am Schlusse gezogenen Resultate sind theils nicht neu, theils nicht über allen Zweifel erhoben, wie z. E. die conventionelle Ausdehnung der Fatalien, wobey Clem. 4. de appell. (2. 12.) zu berücksichtigen ist. Die neunte Abhandlung halten wir hingegen für eine von den vorzüglichsten in diesem Bande. Sie entwickelt, unseres Wissens, historisch richtig die Entstehung der Ordinationen, und stellt eben daher deren rechtliche Natur, namentlich deren Wirkungen und die, gegen sie zu ergreifenden Rechtsmittel besser nach allgemeinen Grundsätzen dar, als je zuvor geschehen ist.

Es würde Rec. aber zu weit führen, einzelne Behauptungen des Verf. hier zu prüfen, gegen welche noch Bedenklichkeiten eintreten. Nur über die zehnte Abhandlung, von dem obersten Erkennungsgrunde und den Wirkungen eigentlicher processualischer Nichtigkeiten, fügen wir noch einige Worte hinzu. Der Verf. construirt hier, durch eine weit ausholende Deduction, den Begriff der natürlichen Nichtigkeiten, als die Eigenschaft einer Handlung, daß deren Inhalt mit ihrer Zweckbestimmung in keinem möglichen Causalzusammenhange stehe, und setzt diesen die positiven Nichtigkeiten entgegen, bey welchen die Willkühr des Gesetzgebers einer natürlich gültigen Handlung ihre Wirkungen entzieht, oder solche von Beobachtung willkührlicher Formen abhängig macht. Beide Satzungen von Nichtigkeiten wendet er nun auf den Civilproceß an, und entwickelt sie historisch aus der bisherigen Gesetzgebung, wobey er zu dem Resultate kommt, daß der J. N. A. durch unheilbare Nichtigkeiten keine anderen, als die verstandenen habe, welche der Verf. als natürliche bezeichnet; während hingegen alle positiven Nullitäten, für heilbar erklärt seyen. Nach dieser Theorie erörtert der Verf. dann die Fragen: wie lange die Nichtigkeitsbeschwerde dauere, ob sie nothwendig bey dem höhern Richter geführt werden müsse? In wiefern der nichtig handelnde Richter dadurch verantwortlich werde? Die Abhandlung schließt sich endlich mit einer Kritik der bisherigen Theorien von den Nullitäten, wobey aber der, gegen die Gönnersche Meinung von G. M. Weber (über die Appellation in Criminalsachen §. 36.) bereits vorgetragene Einwendungen nicht gedacht ist. Rec. kann sich hier in das Einzelne nicht einlassen, erinnert aber doch, es scheine ihm die Theorie des Verf. von dem, was nach dem Gesichtspuncte der Zweckbestimmung allerdings natürlich nichtig (vergeblich) genannt werden muß, theils auf den Civilproceß keine unbedingte Anwendung zu leiden, weil durch die gesetzlich angenommenen Fiktionen, darin häufig solche Handlungen den bezweckten Effect hervorbringen, welche an

und für sich vergeblich seyn würden; z. B. ein Urkundens-
 Editions-gesuch wider den Gegner; ungeachtet er solche nicht
 besitzt, dennoch gerichtet, kann durch die poena editi völlig
 seinen Zweck erreichen. Theils aber läßt sich am wenig-
 sten behaupten, daß natürliche und unheilbare Nullität-
 en gleichbedeutend seyen; denn ursprünglich nichtige Hand-
 lungen, z. B. die des nicht legitimierten Anwalts, Ladungen des
 incompetenten Richters u. a. m. können doch durch nachfol-
 gende, z. E. Genehmigung des Principals, durch stillschwei-
 gende Prorogation u. d. m. geheilt werden; der Verf. aber
 sagt, nach dem Causalitätsgesetze allerdings richtig: was na-
 türlich nichtig ist, das bleibt auch nichtig. Bedenkt man nun
 daß die C. G. O. v. 1556. III. 34. §. 2. schon von gewissen
 ausgezeichneten Nullitäten spricht, welche in anderer Instanz
 nicht ratificirt werden können; so wird sich vielleicht ein ganz
 anderer Begriff der unheilbaren und heilbaren Nullitäten we-
 nigstens historisch ergeben, so wie ihn schon Proceßlehrer
 aus den Zeiten des J. R. A. aufstellen. Wenn wir dem Verf.
 aber auch zugeben wollten, daß die Gesetzesworte: Nullitäten,
 „welche insanabilem defectum — nach sich führen,“ nach
 den früheren Reichstags-Verhandlungen in die Worte verwan-
 delt werden dürfen: wider das jus naturale laufend;“ so
 scheint es uns doch noch eine unerwiesene Behauptung zu seyn,
 daß durch letztere nichts anders angedeutet worden sey, als
 was der Verf. nach dem Causalgesetze natürlich nichtig
 nennt. Naturrecht im Sinne der zu den Zeiten des J. R. A.
 lebenden Rechtsgelehrten umfaßte bekanntlich viel willkürliches,
 und involvire sicher manches, was der Verf. nicht natürlich
 nennen würde; sollte daher der Reichstag, indem er sich jener
 juristischen Terminologie bediente, nicht die Begriffe damit
 verbünden haben, welche dem damaligen Zustand der Wissen-
 schaft angemessen waren? Ja, wenn wir dem Verf. auch
 ganz folgen wollten, sollte dann nicht doch wieder manches
 sehr schwankend bleiben, z. B. ob eine Nullität wegen zu weit
 getriebenen Official-Verfahrens eines Gerichts, eine positive
 oder natürliche zu nennen sey?

Doch wir sind nach den Schranken dieser Blätter schon zu ausführlich geworden, und brechen daher ungern ab, indem wir durch das bisher Erwähnte die Verdienste des thätigen und gelehrten Verf. ganz und gar nicht verkennen wollen, allein nur der Wahrheit huldigen können. Zu rechtfertigen ist übrigens das Benehmen der Verlags-handlung nicht, welche auch hier durch doppelte Titel manchen Käufer irre leitet, und 58 Seiten (!) Recensionen ihrer Verlagsartikel mit fortlaufender Seitenzahl andrucken ließ.

Johann Christian Fried. Meister, Königl. (Preuß.) Criminalrath und ord. Lehrer der Rechte zu Frankfurt a. d. Oder, über die Aufnahme und über die fortdauernde Gültigkeit des Sachsen-Rechtes in Schlesien, so wie über das Vorrecht der vollen vor der halben Geburt nach dem gemeinen Sachsen-Rechte und nach schlesischen Rechten insbesondre. Nebst Beylagen. Breslau 1808. bey J. F. Korn d. ä. XVI und 176 S. 8. (20 gr.)

Diese Schrift ist durch einen wichtigen Rechtsfall veranlaßt. Graf Philipp von Colonna aus dem oberschlesischen Fürstenthum Oppeln, einer der reichsten Privatmänner, starb ohne Testament, und hinterließ als nächste Verwandte mehrere, theils vollbürtige, theils halbbürtige Geschwisterkinder, (d. h. nicht fratrum liberos, sondern consobrinos). Die vollbürtigen nahmen die Erbschaft allein zu sich, indem sie behaupteten, daß in Schlesien das Sachsenrecht aufgenommen sey und noch jetzt gelte; nach diesem aber die volle Geburt durch alle Grade den Vorzug vor der halben habe. Die halbbürtigen bestritten beydes, und mit einem derselben kam es zum wirklichen Proceß. Der Verf., als Consulente der Erstern, entwarf eine ausführliche Deduction zu ihren Gunsten, war aber

kaum fertig, als die Sache verglichen, und so der eigentliche Zweck seiner Arbeit vernichtet wurde. Er glaubte jedoch, daß dieselbe hinreichendes allgemeines Interesse habe, um zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet zu seyn, und so entstand dies Büchelchen, was gewiß jeder Rechtsgelehrte, welcher die ältern deutschen Rechte noch jetzt eines gründlichen Studiums werth hält, nicht ohne Belehrung lesen wird. Wenn auch die Einführung der sächsischen Rechte in Schlesien schon von mehreren Schriftstellern umständlich erörtert ist, unter denen Stryk (*de jure Silesiorum Saxonico*, in Diss., Hallens. Vol. 2. no. 8.) der bekannteste seyn möchte; so behauptet doch die vorliegende Schrift durch ihre gründliche Gelehrsamkeit und lichtvolle Darstellung den entschiedensten Vorzug.

Sie zerfällt, wie schon der Titel zeigt, in zwey Haupttheil: von der Gültigkeit des Sachsenrechts (d. h. des Sachsenpiegels und des magdeburgischen Schöffengerichts) in Schlesien (S. 1—72) und von dem dadurch begründeten Vorzuge der vollen Geburt vor der halben (S. 73—97), denen in einem dritten Theile (S. 98—112) noch einige legislatorische Betrachtungen über die Vorschriften angehängt sind, welche zu Vorbeugung fernerer Streitigkeiten in Hinsicht der künftigen Anwendung des Sachsenrechtes in Schlesien von der gesetzgebenden Macht zu erlassen seyn dürften.

Der erste Theil hat wieder zwey Abschnitte: von der Aufnahme des Sachsenrechtes in Schlesien, und von der, auch nach Erscheinung des allgemeinen Landrechts, jetzt noch bestehenden Gültigkeit desselben. Im ersten, der wenigstens den Rec. auf das vollständigste überzeugt hat, erzählt der Verf. zuvörderst die Geschichte der Einführung des sächsischen Rechts, wie solche theils durch die enge Verbindung Schlesiens mit Pohlen, wo das Sachsenrecht im größten Ansehen stand, theils durch die Gewohnheit der Schlesier, ihre Rechtsprüche von Magdeburg einzuholen, theils endlich durch die häufigen Einwanderungen deutscher Familien bewirkt worden sey, und liefert dann den eigentlichen Beweis der vollendeten Aufnahme,

den er: 1) aus Gesetzen und Rescripten, die für ganz Schlesien gelten, worin das Sachsenrecht für ein landübliches, in ganz Schlesien gebräuchliches, von Alters her gebräuchtes, recipirtes und observirtes Recht u. s. w. anerkannt wird; 2) aus den Statuten einzelner Districte und Städte, die das Sachsenrecht zur Aushülfe zu nehmen vorschreiben; 3) aus Präjudicien älterer und neuerer Zeit, und 4) aus den Zeugnissen der angesehensten Rechtslehrer in und außer Schlesien führt. Die Zahl der letzteren hätte der Verf. unter andern noch durch *Conring de orig. jur. German. cap. 31 a. E.* *Griehner Opuscul. jur. publ. T. 2. S. 3. §. 51.* und *Rössig de causis auctorit. juris Saxon. in Polonia* vermehren können. Den Beschluß macht ein specieller Beweis von der Aufnahme des sächsischen Rechts in Oberschlesien ins besondere.

Schwieriger war (Abschn. II.) der Beweis, daß das Sachsenrecht auch jetzt noch in Schlesien gelte. Denn, wenn gleich das allgemeine preussische Landrecht alle Provincialrechte bis zur Erscheinung der Provincialgesetzbücher fortdauern läßt, so hebt es doch zugleich mit dem römischen und canonischen auch das, bisher aufgenommen gewesene, gemeine Sachsenrecht gänzlich auf, und ein paar neuere Ministerialrescripte von 1804 und 5. verordnen, daß das sächsische Recht in Schlesien bey der Erbfolge nur in solchen Fällen befolgt werden solle, wo solches durch Gesetze oder Statuten recipirt worden; welches im Fürstenthum Oppern wenigstens nicht namentlich geschieht ist, da die dortige Landesordnung von 1562 nur vorschreibt, daß es wegen der Erbfälle bey der uralten Gewohnheit bleiben solle. Diese letztgedachten Rescripte ließen sich zwar noch leicht durch die Bemerkung beseitigen, daß es ihnen an der erforderlichen Gesetzeskraft fehle, weil nach dem allgemeinen Landrecht die Abänderung eines Provincialgesetzes nicht ohne ein vorgängiges Gutachten der Gesetzcommission statt findet. Aber desto weniger hat uns das befriedigt, was der Verf. der angeführten Vorschrift des Landrechts entgegensetzt, welches im

Wesentlichen darauf hinausgeht, daß dadurch das Sachsenrecht nur in so weit aufgehoben sey, als ihm etwa die Kraft eines gemeinen Rechtes hätte beygelegt werden mögen, daß es aber in Schlesien durch die Aufnahme zum Provincialrecht geworden, und folglich unter der allgemeinen Beybehaltung der Provincialrechte mit begriffen sey. Zwar habe das Sachsenrecht in den preussischen Staaten nirgends wirklich ohne Reception als gemeines Recht gegolten; allein manche ältere und neuere Rechtslehrer wären doch der Meinung gewesen, daß die Rechtsbücher des Mittelalters auch jetzt noch die Kraft eines gemeinen deutschen Privatrechts hätten, und diese namentlich dem Sachsenspiegel für das nördliche Deutschland zukomme, und gegen diese Meinung sey die Vorschrift quaest. eigentlich gerichtet gewesen. Es fällt uns schwer, zu glauben, daß das Publicationspatent eine singuläre Meinung weniger Juristen (die vom Verf. angeführten reden zum Theil nur vom eigentlichen Sachsen), die niemals in der Anwendung Fuß gewonnen, und damals schon alles Ansehen verloren hatte, so vieler Aufmerksamkeit gewürdigt haben sollte, und wenigstens würde dasselbe, wenn diese Absicht zum Grunde läge, nicht von dem „bisher aufgenommen gewesenen“ Sachsenrechte geredet haben. Unsers Bedünkens hebt vielmehr das Publicationspatent alle, bloß zur subsidiarischen Anwendung recipirten fremden Gesetze, sie mögen nun in den gesammten preussischen Ländern, oder nur in einzelnen Provinzen recipirt gewesen seyn, unbedingt auf, und unter den beybehaltene[n] Provincialrechten können daher lediglich die eigenthümlichen, einheimischen Gesetze und Gewohnheiten jeder Provinz verstanden werden.

Wir wenden uns zum zweyten Theile, welcher gleichfalls zwey Abschnitte hat. Der erste ist dem nähern Beweise gewidmet, daß das Sachsenrecht der vollen Geburt vor der halben durch alle Grade den Vorzug gebe. Dieser Satz ist bekanntlich schon in den ersten Zeiten gleich nach Erscheinung des Sachsenspiegels von Rechtsgelehrten und Schöppenstühlen

als eine ausgemachte Wahrheit befolgt; (worüber der Verf. eine Menge Belege beibringt) und auch in neuern Zeiten, ungeachtet des von Backmeister und einigen Andern erhobenen Widerspruches, allgemein beygehalten worden; noch niemand hat aber, soviel uns bekannt ist, einen überzeugenden Beweis davon geliefert, daß der Sachsenpiegel diesen Satz wirklich enthalte. Diesen liefert hier unser Verf. durch eine genaue Analyse des Inhalts von B. I. Art. 3., die im Wesentlichen darauf hinausgeht: Zuerst stelle der Artikel für die Nähe der Verwandtschaft die Regel auf, daß die halbe Geburt ein Glied, d. h. eine Stelle, weiter trete, und nehme dann für die Erbfolge den Grundsatz an, daß die an gleicher Stelle (nicht etwa in gleichem Grade) stehenden Verwandten gemeinschaftlich succedirten; wer aber näher zur Sippe stehe, auch den Vorzug in der Succession habe. Hieraus ergebe sich der Vorzug der vollen Geburt von selbst, und da diese Regeln ohne alle Beschränkung auf einen bestimmten Grad aufgestellt seyn, so müßten sie auch allgemein für alle Grade gelten. Der zweyte Abschnitt endlich beschäftigt sich noch mit der Erläuterung zweyer schlesischer Gesetze, einer kaiserl. Entscheidung von 1662, und eines königl. preussischen Rescripts von 1750, und zeigt, daß durch diese das Princip des Vorzugs der vollen Geburt vor der halben zwar in einiger Hinsicht modificirt, aber durchaus nicht aufgehoben sey.

Die Beylagen (S. 113 — 176) enthalten: I. ein Gutachten des Hrn. Prof. Reiche zu Breslau über die Aufnahme des Sachsenrechtes in Schlesien, worin besonders dessen successive Einführung in einzelne Städte und Districte von Schlesien mit vieler Gelehrsamkeit näher nachgewiesen wird. II. Einen Bericht der Breslauer Ober-Amts-Regierung von 1745, über die Gültigkeit des Sachsenrechtes in Schlesien, nebst dem darauf ergangenen Ministerialrescripte. III. Einen Bericht des Magistrats zu Oppeln von 1780, über die Gültigkeit des Sachsenrechtes im dortigen Fürstenthum. IV. Die Erkenntnisse der Ober-Amts-Regierung von Oberschlesien in

einer neueren, die Anwendung des Sachsenrechts bey Erbsfällen betreffenden Rechtsache, mit einem Auszuge aus den Entscheidungsgründen. V. Die oben erwähnten Ministerialrescripte von 1804 und 1805.

Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung, erläutert rücksichtlich auf positives Recht und Gesetzgebung, durch die merkwürdigsten, zum Theile noch ungedruckten Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts zu Celle; verglichen mit dem Code Napoléon, dem projet de code civil de l'an V. und dem Preussischen Landrechte; von Friedr. Wilh. Basilius v. Ramdohr, Königl. Preuss. Kammerherrn, Mitgliede der Societät der Wissensch. zu Göttingen und der Academie der schönen Künste zu Copenhagen und Berlin. I. Theil von A—E. Hannover 1809. bey den Gebr. Hahn. (2 Rthlr. 12 gr.)

Hätte irgend ein ungebildeter Geschäftsmann, welcher durch die Ereignisse der Zeit in drückende Nahrungsvorgen gerathen wäre, dieses Product seiner mechanischen Thätigkeit dazu benützt, um seine drückende Lage wenigstens augenblicklich dadurch zu verbessern; so wäre dessen Erscheinen im Drucke zu bemitleiden. Wenn aber ein Schriftsteller von so seltener ästhetischer Bildung, wie Hr. v. Ramdohr, wenn dieser Mann, welcher siebenzehn Jahre lang (siehe die Vorrede) Mitglied des, ehemals mit Recht so berühmten Ober-Appellationsgerichts zu Celle, und dann Director der dortigen Justizkanzley war, jetzt aber „ein Leben, das der Kunst und Wissenschaft ausschließlich geweiht ist, überall da, wo beyde gedethen, lebt,“ wenn der sich nicht schämt, ein so armseliges Geistesproduct, wie das vorliegende ist, dem liter-

varischen Publico vorzulegen, und dadurch zu einem kopflosen Behandeln der Jurisprudenz einen Beytrag zu liefern; so verdient dieses die ernstlichste Rüge einer gerechten Kritik. Nur folgendes wenige zur Rechtfertigung dieser Behauptung, wenn man nicht schon aus dem, auf dem Titel deutlich angegebenen Plane des Verf. sie gerechtfertigt finden sollte: die geistlose alphabetische Anordnung des Ganzen; suchte der Verf. zwar bey einigen wenigen Materien, welche ihm besonders weitläufig oder interessant schienen, z. B. bey Concurse, Ehe u. a. dadurch einigermaßen wieder zu verbessern, daß er solchen Artikeln eine Uebersicht mehrerer Capitel (z. B. zehen vom Concurse, sieben von der Ehe) voranschickte, wornach er diesen Gegenstand behandelt. Allein wie behandelt er seine Materialien? Sieben lange wörtliche Abdrücke des übersetzten Code Napoléon (z. B. S. 421—467) gleiche Einschaltungen des Projet de code civil (z. B. S. 561—572) etwas mehr concentrirte Auszüge des preussischen Landrechts, und endlich (unter dem Titel des gemeinen Rechts, der Erkenntnisse des Tribunals und der Grundsätze vaterländischer Rechtslehrer) einige Aphorismen aus sehr kurz angegebenen Rechtsfällen bestehend, wobey die Entscheidung des Tribunals, oft ohne Gründe, angegeben sind, auch hie und da einige wenige Worte, welche etwa die Meinung des Verf. von einer nöthigen Verbesserung, oder daß er abweicht, andeuten. Dies ist der Stoff, welcher in vorliegendem Werke, roh genug, wie man sieht, an einander gereiht vorgetragen wird. Dabey werden ganze Materien von Umfange oft mit wenig und unbestimmten Worten absolvirt, z. B. (um nur eins anzuführen) „Personen, welche Ehestiftungen eingehen können und dadurch verbindlich werden. Nicht bloß die Ehegatten, sondern auch ihre Eltern und alle, bey der Verabredung zwischen den ersten interessirte Personen können als Contrahenten angesehen werden. Geschwister der Ehegatten, zu deren Gunsten etwas in der, zwischen diesen errichteten Ehestiftung stipulirt wird, erhalten daraus das Klagrecht.

L. 45. D. de sol. matr. L. 7. C. de pact. conv. L. 6. C. de jure dotium. Vergleiche Pufendorf t. II. obs. 38. §. 16—19.^{cc} Dies ist alles, was jene Rubrik (S. 487) liefert. Wer nun Lust hat, ein solches Nachwerk näher kennen zu lernen, für den schreibt Rec. nicht, er hofft aber zur Ehre des achtungswürdigen Tribunals, worin ein Pufendorf saß, daß auch jetzt noch die mehrsten Mitglieder desselben diesen Mißbrauch seiner Entscheidungen und eine solche Anleitung zum blinden Nachbeten der Präjudicien laut mißbilligen werden. Zum Schlusse nur noch als Probe des Styls, worin hier Hr. v. Ramdohr (!) schreibt, die Worte: „Er (der Ehemann) hat, wo ihm der dös gesetzlich competirt, *conduct. ex lege ult. C. de dot. promiss. u. s. w.*!“

H. J. van Doorn diss. inaug. de jure commercii Romanorum ejusque effectibus in jure civili. Lugduni Batav. 1807. 68 S. 8.

Diese Schrift erhält ein eigenthümliches Interesse durch den Mann, welchen der Verf. selbst in der einen seiner zwey Vorreden als Urheber seiner Ansichten nennt: es ist Puzac, dessen Vorlesungen über die Rechtsantiquitäten der Verf. vorzüglich rühmt; er hat das Schema der Schrift gewählt, und durch seinen schrecklichen Tod (12. Jan. 1807.) wäre die Promotion beynahe ganz verhindert worden. Die Hauptansichten dieser Schrift (denn das Detail mag dem gelehrten Fleiße des Verf. vieles verdanken) sind also ohne Zweifel dieselben, welche durch jene Vorlesungen weit verbreitet worden sind.

Nach der Theorie des Verf. gab es im alten Rom, d. h. vor Justinian, viererley Eigenthum:

1. Dominium quiritarium, nur bey res mancipi möglich, zugleich aber bey diesen das einzig mögliche Recht. Es wird erworben durch mancipatio, cessio oder usus. Die

übrigen Erwerbarten seyen auf *mancipatio* zu reduciren, so z. B. die *hereditatis aditio*, weil sie sich auf eine *familiae mancipatio* gründe (was denn freylich bey der Intestaterbfolge ganz falsch ist).

2. *Dominium naturale* s. *juris gentium*, nur bey beweglichen *res nec mancipi* möglich. Wird erworben durch *traditio*, durch *cessio*, durch *usus*. *Cessio* und *usus* geben also hier nur das natürliche Eigenthum, dagegen gelten sie aber für den *Peregrinen* so gut, als für den *civis*.

3. *Dominium bonitarium*, nur bey unbeweglichen *res nec mancipi*, d. h. bey *Provincialgrundstücken*, möglich. Wird erworben durch *traditio* und durch *cessio* (der *usus* ist sehr inconsequent ausgeschlossen), von dem *Peregrinen* wie von dem *civis*.

4. *Ein in honis habere* (S. 14), wovon man nichts weiter erfährt, als daß es *nullum jus dominii* gegeben habe, woraus denn abzunehmen sey, daß es von Nr. 2. und 3. verschieden seyn müsse.

Hugo hat in der Rechtsgeschichte, besonders aber im civilistischen Magazin, die Grundzüge der richtigen Ansicht so sichtlich dargestellt, und so vollständig bewiesen, daß eine Wiederlegung dieser seltsamen Theorie (die denn auch freylich in den Hauptpunkten nicht neu ist) ganz überflüssig wäre. Wir wollen ihr anstatt dessen die richtige Ansicht selbst mit wenig Worten entgegen setzen. Denn die vielfachen Irrthümer in dieser Lehre finden sich in so vielen berühmten und gelehrten Büchern, daß das Wahre recht oft wiederholt werden muß, um nur nicht überschrieen zu werden.

Also zur Zeit des ausgebildeten römischen Rechts, oder bestimmter, zur Zeit des *Ulpian*, und wahrscheinlich schon einige Jahrhunderte früher, war die Lage der Sache diese. Es gab:

1. *dominium* oder *dominium juris quiritium* (erst im sechsten Jahrhundert barbarisch *quiritarium* genannt), mit *rei vindicatio* gegen den Besitzer. Seine Bedingungen sind:

Fähigkeit der Person (*commercium habere*). Diese Fähigkeit hatten als Regel die *cives* und die *Latini*, als Ausnahme und Auszeichnung manche *Peregrinen* (*quibus commercium datum erat*).

Fähigkeit des Gegenstandes (*res, quae in commercio est*). Ausgeschlossen waren manche Sachen durch die Religion (*res divini juris*), andere durch *jus gentium* (*res publicae* und *communes*), noch andere durch das eigenthümlich römische Staatsrecht. Dieses gilt von den *Provincialisgrundstücken*, an welchen jedoch ein *Erbzinsrecht*, ähnlich dem *jus in agro vectigali*, möglich war.

Adquisitio civilis, d. h. ein Erwerb, welchen das alte Civilrecht anerkennt. Solche *adquisitiones* sind:

a. *inter vivos*: *Mancipatio* (*traditio*), *addictio*, *usus*.
Mancipatio bey *res mancipi* und *traditio* bey *res nec mancipi*, welches denn der einzige juristische oder practische Unterschied beyder Sachen ist.

Addictio eines römischen magistratus, d. h. hauptsächlich die *cessio in jure*, aber auch, und aus demselben Grunde, der *census*, die *emptio sub corona* und die *auctio*. Alles bey *res mancipi* und *nec mancipi* auf gleiche Weise.

Usus, wieder ohne Unterschied der *res mancipi* und *nec mancipi*.

b. *Mortis causa*: *hereditatis aditio* (aber nicht *honorum possessio*), *legatum vindicationis* und *praeceptionis*.

2. *In bonis habere* (erst im sechsten Jahrhundert *dominium honorarium*), mit der prätorischen *actio Publiciana*, die zwar auch *Realklage* war, aber aus zwey Gründen weniger sicherte, als die *vindicatio*. Erstens wegen der möglichen *Collision* mit dem römischen Eigenthum eines Anderen, dem dieses in *bonis habere* immer weichen mußte. Zweytens wegen der *Collision* mit dem in *bonis* eines Andern oder gar mehrerer Anderen, da denn nach Umständen Einer den übrigen vorgezogen werden mußte. Es beruhte im Ganzen auf denselben Bedingungen, wie die *Usucapion*, d. h. auf *bona*

fides und justus titulus, und bestand eigentlich in der Fictien des Eigenthums, indem man fingirte, die bloß angefangene Usucapion sey schon vollendet. Indessen wurde aus ähnlichen Gründen eine ähnliche Fictio auch außer dem Eigenthum ge-
 stattet, also in Fällen, wo von Usucapion nicht die Rede war, und auch da nannte man die so entstandene Realklage publiciana actio: so bey dem jus in agro vectigali, dem ususfructus, den Provinzialgrundstücken. Die Bedingungen dieses Rechts waren:

a. Vielleicht nicht das commercium der Person, so daß auch Peregrinen dieses Rechts fähig gewesen seyn könnten. Das wäre denn wieder eine Ausdehnung dieses Instituts über seine ursprüngliche Ansicht (fingirte Usucapion).

b. Wohl aber commercium der Sache. Nämlich bey res divini juris, res publica, res communis galt gar keine Publiciana actio, bey Provinzialgrundstücken galt sie zwar, aber nur in Beziehung auf ihr Erbzinsrecht, also gerade so, wie sie auch neben dem ususfructus gelten konnte.

c. Die adquisitio beruhte auf bona fides und justus titulus.

Dieser titulus konnte irgend eine der oben erwähnten römischen Acquisitionen seyn, z. B. mancipatio oder cessio, wenn nämlich der mancipio dans oder der in jure cedens selbst das Eigenthum nicht hatte, das man ihm irrig zuschrieb. Das war aber nur zufällig, die Absicht der mancipatio und cessio war immer Uebertragung des römischen Eigenthums, und unter Peregrinen wurden sie zuverlässig nie gebraucht. Die Usucapion endlich konnte niemals ein solcher titulus seyn, denn wo die Usucapion möglich war, da mußte ja schon ein anderer titulus vorhanden seyn; folglich hatte man auch die Sache in bonis lange, ehe usucapirt war, ja durch die Usucapion hörte sie sogar auf in bonis zu seyn, und kam nun in das römische Eigenthum.

Der titulus konnte aber auch eine bloße Occupation seyn, oder Tradition einer res mancipi oder specificatio, also eine

adquisitio naturalis, d. h. eine solche, die nur hier vorkommen konnte.

Dieser Gegensatz nun einer Sache, quae in dominio und quae in bonis est, ist der einzige, welcher in der Geschichte des Eigenthums vorkommt, so daß es durchaus nicht mehr, als diese zwey Arten des Eigenthums gibt. In neueren Zeiten ist er auf sehr verschiedene Weise bezeichnet worden: durch dominium civile und naturale, oder juris gentium, dom. verum und fictum oder putativum, römisches und prätorisches Eigenthum. Auch mag diese willkürliche und vielfache Terminologie zu den unzähligen Irrthümern beygetragen haben, welche hier einheimisch sind

Anniversaria nativitatis Jesu Christi — pie celebranda — indicit D. Christoph. Frieder. Ammon. Inest commentatio theologiae moralis de coniugiis bona gratia non solvendis. Erlangae typis Junge. 1808. 4. 16 Seiten. (2 Gr.)

Die neueren Verordnungen des Preussischen Landrechts und des Napoleonischen Gesetzbuchs gaben dem Verf. die Veranlassung, die alte und vielfach behandelte Frage von Auflösung der ehelichen Verbindung durch wechselseitige Uebereinkunft nach Grundsätzen der christlichen Moral zu erörtern. Seiner ausdrücklich erklärten Absicht nach, wollte er hierbey zwar auf juristische Gründe keine Rücksicht nehmen. Allein die kleine Abhandlung enthält dennoch so manche, auch für Liebhaber der Staats- und Rechtswissenschaften bemerkenswerthe Betrachtungen, daß wir nicht anstehen dürfen, unsere Leser mit derselben bekannt zu machen. Der Verf. zeigt, daß in den ältesten Zeiten Roms nicht gewöhnlich war, Ehen durch willkürliche Einstimmung aufzulösen, und daß dieses erst im siebenten Jahrhundert nach Erbauung Rom's einriß; daß ferner

Juden und Christen dafür hielten, Ehen, durch den individuellen Willen geschlossen, müßten durch eben diesen auch wieder getrennt werden können; daß die Kaiser Theodosius, Anastasius, Justinianus und Justinus die Willkühr bald einschränkten, bald ausdehnten, bis endlich mit dem steigenden Ansichn der Bischöffe das Kirchenrecht derselben ein Ziel setzte, nach welchem Privattrennungen der Ehe nicht ferner erlaubt sind; ein Grundsatz, der auch bey dem Protestanten befolgt wird. Von demselben sind in neueren Zeiten abgewichen das Preussische Landrecht und das Gesetzbuch Napoleons. Jenes erlaubt (Th. 2. Tit. I. §. 716.), ganz kinderlose Ehen auf den Grund gegenseitiger Einwilligung zu trennen, sobald weder Leichtsinns oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang an einer oder andern Seite zu besorgen ist. Dieses erlaubt (§. 233.) auch fruchtbaren Ehegatten, wenn deren wechselseitige und beharrliche Einwilligung, wie das Gesetz sie erfordert, vorhanden ist, die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Das Gesetz selbst erschwert aber diese (§. 275 u.) aus sehr weisen Gründen auf das alleräußerste, und knüpft sie an eine Menge der beschwerlichsten, binnen der Frist eines Jahres, welches die ganze Verhandlung erheischt, zu beobachtenden, bis zum §. 294. sehr genau beschriebenen Erfordernissen und Förmlichkeiten, welche von jedem, den dieser Gegenstand interessirt, im Gesetzbuche selbst gelesen zu werden verdienen.

Der Verf. gibt gern zu, daß die Ehe, als bloß bürgerlicher Vertrag betrachtet, durch eben die Einwilligung, durch welche sie geschlossen ist, ohne Nachtheil des Gatten und des Staats wieder aufgehoben werden könne. Aber er behauptet, daß die zwischen Eheleuten eintretende Verbindung nicht allein auf menschliche und niedere Zwecke zu beschränken sey, quum Deus ipse societatem coniugalem propter causas sublimes et vere coelestes divina auctoritate sancitam esse voluerit. Dennoch ist er weit entfernt zu behaupten, daß eine Ehe ungetrennt bleiben müsse, zu deren Auflösung große und gerechte Ursache (unversöhnlicher Haß u.) vorhanden und

er zeigt, daß die heiligen Bücher der Bibel, daß Luther (Opp. edit. Walch. T. X. p. 786.) und Melancthon damit einstimmen. Aber als solche Ursachen will er nicht betrachtet wissen die bloße Vereinbarung der Ehegatten zum Zweck der Trennung, die nicht selten aus den leichtsinnigsten Gründen herrühren möchte. Ließe man diese zu, so würde die Ehe bald zum Concubinat herabsinken, und das würde, wie niemand bezweifelt, dem Staat eben so nachtheilig, als die eheliche Verbindung, diese Pflanzschule so vieler Tugenden, ihm vortheilhaft und nothwendig ist. Der Verf. betrachtet dieses am Schluß aus dem Gesichtspunct der Moral. Wir hätten gewünscht, daß er auch der unermesslich wichtigen Vortheile gedacht hätte, welche gute Ehen, außer der eigenen, Seite 14. berührten Ausbildung und Vervollkommnung der Gatten, der ehelichen Kindererziehung gewähren, die der Regel jeder andern vorgezogen werden muß, und folglich als die größte Wohlthat, welche Eltern den Kindern schenken können, vor denen nicht gewährt werden kann, die ihrer Laune so viel nachgeben, daß endlich eine Trennung der heiligsten Verbindung dadurch bewirkt wird. Diese Folge der Ehescheidungen bleibt, auch wenn die Ehe nur als bürgerlicher Vertrag betrachtet wird, und daher erfordert die gesetzgeberische Weisheit unverkennbar, daß jene nicht erleichtert, sondern nur in den unabweidbarsten Fällen zugelassen werden, wohin auch die Vorschriften des Napoleonischen Gesetzbuchs ganz unverkennbar abzuwecken. Sehr interessant müßte seyn, Erfahrungen über die Resultate zu sammeln, welche die Verordnungen desselben in diesem Puncte, wie überhaupt in der ganzen Ehescheidungslehre, herbeiführen werden.

Bevtrag zu den merkwürdigen Unrechtsprüchen deutscher Juristenfacultäten — enthält die collegialische Entscheidung, daß der 26. May den 25. desselben Monats vorhergehe. — Hannover, in Commission bey Gebrüder Hahn, 1808. 64 Seiten. 8. 4 gr.

Eine bloße Parteyschrift in Sachen des Rittmeisters von Dinklage, Appellaten, wider den Kammerherrn Georg von Hammerstein, Appellanten, über die Lehn; und Fidei: Com: mißfolge in die Schulenburgischen Güter. Da sie keine Ausbeute für die Wissenschaft, auch selbst in der Darstellung nichts Ausgezeichnetes enthält, so würde es dem Zweck dieser Blätter zuwider seyn, uns länger bey derselben zu verweilen.

Bemerkungen über das Dänische Preisenrecht.
Von Friedr. Joh. Jacobsen, Königl. Dänischen Advocaten. Altona, in Commission bei J. F. Hammerich. 1808. 24 S. 8. (4 gr.)

Das Dänische Kaper: Reglement vom 14. September 1807 stellt §. 7. die Regel auf: daß ein feindliches Schiff auch feindliche Ladung mache, wenn nicht gehörig erwiesen wird, daß die Schiffsladung neutrales Eigenthum, und noch vor erfahrenem Ausbruche des Krieges in das Schiff gebracht sey. In der Anwendung wird dieser Grundsatz häufig dahin mißverstanden, als ob jede Confiscation eines Schiffes auch die Confiscation der Ladung nach sich ziehen solle; so daß wenn z. B. ein neutrales Schiff wegen Mangels gehöriger Seer: Pässe, oder wegen unerlaubter Gegenwehr gegen den anhaltenden Kaper condemnirt wird, auch die neutrale unschuldige Ladung dasselbe Schicksal leiden müsse. Dieß hat den rühmlichst bekannten Verf. der angezeigten kleinen Schrift veranlaßt, in ihr die Unzulässigkeit jener Ausdehnung aus den Worten und Gründen des Gesetzes, aus der Analogie, aus den, bisher im Völker: Seerecht angenommenen Principien, und aus der ungeheuern und unpolitischen Härte ihrer Resultate näher zu entwickeln. Die Gründe des Verf. sind sämmtlich treffend, und werden hoffentlich den gebührenden Eingang bey den Dänischen Preisen: Gerichten finden, wenn gleich die Darstellung besser seyn könnte.

Bey dieser Gelegenheit befreitet der Verf. zugleich den ganzen Grundsatz, daß ein feindliches Schiff auch feindliche Ladung mache, und unsers Erachtens mit vollem Rechte. Die Aufstellung desselben ist nicht nur für einen Staat in Dänemarks Lage höchst unpolitisch, sondern auch eine große Inconsequenz. Auf den ersten Anblick scheint es zwar sehr natürlich, aus dem Grundsatz: frey Schiff, freye Ladung, auch den Gegensatz: feindlich Schiff, feindliche Ladung abzuleiten, und diesem Anscheine ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, daß man in neuern Zeiten in eben der Maße, als das Recht der neutralen Flagge emporkam, auch diesen, dem ältern Seerechte völlig fremden, Gegensatz in Völkerverträgen und Preisen; Reglements zur Norm angenommen hat; sieht man aber auf die Gründe jener Regel, so ergibt sich leicht das Ungereimte der Folgerung. Jene Regel beruht darauf, daß eine kriegführende Macht ihr Recht gegen feindliche, in ein neutrales Schiff verladene, Güter nicht geltend machen kann, ohne zugleich die Rechte des Neutralen zu kränken, welcher durch die Aufnahme feindlicher Güter nichts unerlaubtes beging. Aber eben so wenig ist es auch unerlaubt für den Neutralen, seine Güter in feindliche Schiffe zu verladen, und die Kränkung seiner Rechte ist doch ohne Vergleich größer, wenn man sein Eigenthum ganz confiscirt, als wenn man sein Schiff nur provisorisch von der geraden Fortsetzung seiner Reise abhält. Ueberhaupt tritt hier folgendes Dilemma ein: Entweder gibt man zu, daß es schon eine Verletzung der Neutralität sey, den Handel und die Schifffahrt einer kriegführenden Nation durch Aufnahme ihrer Waaren in unsere Schiffe, oder durch Verladung unserer Waaren in ihre Schiffe zu begünstigen, und dann ist freylich der Grundsatz: feindlich Schiff, feindlich Gut, wohl begründet; dann muß man aber auch nicht bloß die Regel: frey Schiff, frey Gut aufgeben, sondern selbst einräumen, daß ein neutrales Schiff um seiner feindlichen Ladung willen condemnirt werden könne, wie denn Frankreich diesen Grundsatz ehemals wirklich annahm. Oder man verstatet den Neutralen Handel und Schifffahrt mit dem Feinde, und dann ist die Confiscation neutraler Güter bloß deswegen, weil sie in feindlichen Schiffen gefunden sind, die augenscheinlichste Ungerechtigkeit, wofür sie denn auch von allen bessern Schriftstellern von jeher angesehen, und auch von Dänemark selbst, in dem Tractat mit England vom J. 1670 anerkannt worden ist.

Heidelbergsche
J a h r b ü c h e r
der
L i t e r a t u r.

Rechtspraxis und Staatswissenschaften.

Zweiter Jahrgang. Achtes Heft.

- 1) An essay on the principle of Population or a view of its past and present effects on human happiness with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which it occasions, by T. R. Malthus a. m. late Fellow of Jesus College Cambridge. 2 Vol. 3. edit. London printed for Johnson. 1806.
- 2) Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung von Malthus aus dem Englischen von D. F. H. Hegewisch. Zwey Bände. Altona 1807. (2 Rthlr. 16 gr.)

Seit Adam Smiths unsterblichem Werke haben wir kein staatswissenschaftliches Buch gesehen, welches dem vorliegenden an origineller Tiefe und an practischem Reichthum gleich käme.

Es hat großes Aufsehen in England, erregt; es wird in Deutschland, sobald es erst bekannter geworden, angestammte Vorurtheile niederwerfen, und classische Autorität gewinnen. Wir glauben durch Aufzählung der Hauptgrundsätze am besten die Aufmerksamkeit zu erregen, und anzuspornen, die Beweise selbst nachzulesen. An der Spitze des ganzen Werks steht,

plötzlich Licht in das weit verbreitete Dunkel werfend, der über alle Maße folgenreiche Grundsatz: daß die Bevölkerung ihrer innern Kraft nach im geometrischen Verhältniß zu wachsen strebe, während die Nahrungsmittel sich nur im arithmetischen Verhältnisse mehren können. Das ganze erste Buch beweiset aus der Geschichte der rohsten, wie der gebildetsten, der ältesten, wie der jüngsten Völker unwiderleglich die Wahrheit desselben; dahin verweisen wir die Zweifler und fahren fort.

Bevölkerung und Nahrungsmittel stehen im nothwendigen Gleichgewicht; der stärkere Anwachs jener führt zum Mangel, der Mangel zur Sterblichkeit, die Sterblichkeit zu rascherem Anwachs der Menschenzahl und so fort im steten Wechsel. Doch ist dieser Wechsel nur geringe Oscillation um den festen Punkt.

Die Hindernisse der Bevölkerung sind präventiv oder positiv; zu jenen gehören moralische Rücksichten, z. B. keine Ehe zu schließen, ehe man im Stande ist, Kinder zu ernähren, ferner Laster mancher Art; zu diesen Elend: — oft sind die Hindernisse vermischt. — Die langsamere Mehrung der Nahrungsmittel, welche stets Elend erzeugt, offenbart sich nicht immer als Hungersnoth, sondern sie bewirkt Sitten, Gebräuche, Gesetze, welche den Anwachs der Bevölkerung hindern. Mangel entsteht nicht aus innerer Unmöglichkeit, mehr Nahrung zu produciren, nicht aus absoluter Ueberbevölkerung, sondern aus dem relativen Ueberschuß der Consumenten über die Production; so war der Norden bey der Völkerwanderung nur relativ überbevölkert: so entsteht Dürftigkeit bey rohen Nationen trotz der Möglichkeit unendlich mehr zu produciren, weil nichts langsamer und schwerer sich ändert, als die Lebensweise des Jägers, z. B. oder des Hirten. Die Bevölkerung wächst schnell, wo Gesetze, Sitten u. so sind, daß die Zahl Macht und die Macht Mehrung herbeyführt, sie läßt sich aber schlechterdings nicht über die Mittel zur Nahrung und ohne die

Wehrung dieser befördern: jede, dahin zielende, künstliche Vorsehrung erzeugt Elend.

Die Bevölkerung kann aber unter dem Durchschnittsmaß, von der Natur erzeugten Nahrungsmittel bleiben; man gedente an rohe Völker, die für den Winter nicht Vorsehrungen treffen. Nur bey Sicherheit des Eigenthums und Industrie ist Wehrung der Volksmenge nützlich und heilsam (NB. Neger; und Schavenhandel).

Die Wohlfeilheit der Lebensmittel und deren leichte Erzeugung erhöhet aber noch nicht allein die Bevölkerung, wenn Absatz der Lebensmittel, und dadurch die Mittel fehlen, die nöthigen Betriebscapitale, und wären sie noch so klein, herbezuschaffen. Es müssen Märkte, Manufacturen, Geschmack an denselben, oder fremde Betriebscapitale eingeführt werden. (Vortreflich bewiesen am Kaptchal, wo bey der ungeheuersten freyen Production der Natur, der Mangel an Betriebscapital unbeschreiblich hemmt.) Physische und moralische Ursachen haben (es sey denn beym größten Uebermaß) nur in so fern großen und dauernden Einfluß auf die Bevölkerung, als sie auf Erzeugung und Vertheilung der Lebensmittel wirken. Positive Mittel, Heyrathen zu befördern, sind Zeichen eines Mangels, nicht eines Ueberflusses an Bevölkerung, auch bewirken sie diesen nicht: Mittel, wodurch mehr Kinder erzeugt werden (Belohnungen, Polygamie), dienen deshalb noch nicht zur Vermehrung der dauernden Bevölkerung. Das Verhältniß der Unverheyratheten kann etwa zeigen, ob die Bevölkerung steigt, still steht oder fällt, es beweiset nicht für absolute Bevölkerung; erst alle positiven und negativen Hindernisse derselben lassen darüber etwas festsetzen. Ursachen, welche auf die Zahl der Geburten und Todesfälle Einfluß haben, verändern nicht immer den Durchschnitt der Bevölkerung, wohl aber Ursachen, welche auf Menge und Vertheilung der Lebensmittel Einfluß haben. Findlingshäuser schaden der Moral und der Bevölkerung, dieser direct und indirect. Neue Heyrathen werden gewöhnlich in der Zahl geschlossen, als der Tod alte auf

löset. Bey Ausmittelung der Zahl der Verheyratheten zu den Gebornen müssen die zweyten Ehen, etwa $\frac{1}{2}$ der geschlossenen, berücksichtigt werden: bey Vergleichung der Geburten und Todesfälle sind diese so viel Jahre später zu nehmen, als die mittlere Dauer des menschlichen Lebens beträgt; desgleichen die Heyrathen um das mittlere Heyrathsalter später, als die Geburten. Das Heyrathsalter ist näher dem Tode, als der Geburt, doch gibts Ausnahmen, wo die Bevölkerung sehr schnell anwächst. Drey Ursachen befördern den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle. 1. Fruchtbarkeit der Heyrathen, 2. das Verhältniß der Gebornen zu den Verheyratheten, 3. der frühe Abschluß der Ehe. Das Verhältniß der Gebornen zu den Verheyratheten gibt keinen Maßstab für die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung: das Verhältniß der Zahl der Ehen zur Bevölkerung beweiset nichts, wo Fruchtbarkeit und Abschlußalter verschieden sind. Auswanderungen sind zu Zeiten ein gutes Mittel, die Bevölkerung mit der Nahrung in besseres Verhältniß zu setzen, allein das Mittel ist beschränkt: und die Schwierigkeiten sind groß (vortreflich entwickelt). Es ist falsch, Entvölkerung durch Auswanderungen zu befürchten, ungerecht und unverständlich, diese zu verhindern.

Unterstützungen in baarem Gelde an die Armen erhöhen nicht das Quantum der Consumtibilien, sondern ihren Preis, besonders zum Nachtheil der, unmittelbar über den Armen stehenden Classen. Wenn man in solcher Zeit höherer Preise mehr Circulationsmittel (Geld; Papier) in Umlauf setzt, so hat dies keinen Nachtheil, weil sie wirklich gebraucht werden, allein die Rückkehr der Wohlfeilheit wird behindert, wenn man sie nicht zur gehörigen Zeit wieder einzieht. Die Steigerung des Nominalpreises der Arbeit ohne Realmehrung hilft dem Arbeiter nichts, die Lebensmittel steigen in demselben Maße, als der Preis der Arbeit. Mangel erniedrigt den Preis der Arbeit, weil weniger Personen im Stande sind zu bezahlen; Steigen des Arbeitslohns erhöht das Uebel, weil

mehr Arbeiter außer Nahrung gesetzt werden. Gesehliche Erhöhung des Arbeitslohns ist um nichts klüger, als Fixirung des Maximums der Waarenpreise: diese Erhöhung vermehrt nicht allein die Preise im Verhältniß des Mangels, sondern auch bey unwirtschaftlicher Consumption den Mangel selbst. Armengesetze müssen nie die Heyrathen der Armen so nützlich machen, daß sie gesichert des Ovarms vergessen können, und die Kinder den Fleißigen zur Last fallen. Der Radicalfehler, welcher die Masse des Wohlseyns im ganzen Volke nothwendig herabdrückt, ist die Bemühung, Bevölkerung über die Nahrung hinaus zu erhöhen. Das gerühmte Gesetz Elisabeths, welches die Aufseher der Gemeinden verpflichtet, den Armen in der Gemeinde u. Beschäftigung zu verschaffen, ist unausführbar, also absurd; denn unmöglich können so viel beschäftigt und ernährt, als geboren werden; also liegt Armut in der Natur der Dinge, wogegen directe Unterstützungen im Allgemeinen nichts helfen. Alle Bemühungen müssen, jedoch nicht zwangsweise vom Staate aus, dahin gehen, das Quantum der Consumtibilien zu mehren, die Bevölkerung findet sich von selbst.

Die Armengesetze (englische) haben mehr Leben gestiftet, als erhalten; sie führten Heyrathen, Kinder herbey, die aus Mangel direct oder indirect umkommen mußten. Mit dem Capital der Nation mehrt sich die Möglichkeit der Beschäftigung, aber nicht der Nahrung, mithin kann das Capital mehr anwachsen und mehr Hände erfordern, als das Land Lebensmittel erzeugen kann. Wenn aber mit dem Capital und der Arbeit auch die Production oder Zufuhr der Lebensmittel sich mehret, so erhöht sich der Nationalreichtum in jeder Beziehung. Nennt man den Bruttoertrag des Bodens Reichthum, so kann Bevölkerung und Masse des Reichthums sich mehren, aber die Nation arm und ohne disponibles Capital bleiben: nennt man den Ertrag des Bodens und aller Arbeit Reichthum (Smith), so mag dieser wachsen ohne Mehrung der Bevölkerung und der Nahrungsmittel: Verstehet man

reinen Ueberschuß des Landertrags (Oeconomisten) darunter, so können die Fonds für Nahrungsmittel wachsen, ohne Mehrung des Reichthums, und umgekehrt Reichthum ohne Nahrungsmittel. Immer hängt vom reinen Ueberschuß des Landbaues die Möglichkeit der Existenz aller, nicht Ackerbau treibenden Menschen ab; beym Ueberschuß von Manufacturen beruht die Nation auf andern, daher die größere Sicherheit und Dauer landbauender Nationen. Uebermaß an Capital und Maschinen ist ein monopolischer Vorzug, der sich verlieren muß. Englands Reichthum ist keinesweges Folge des Handels allein, sondern der reine Ueberschuß vom Landbau; welcher dort verhältnißmäßig größer ist, als irgendwo in der Welt, machte erst den Handel und den Umstand möglich, daß nur $\frac{1}{2}$ der Bevölkerung Ackerbau treibt. Frankreich wird niemals, wie England Handel und Manufacturen treiben können, so lange der hohe Ueberschuß des Ackerbaues zum Unterhalt gewerbetreibenden Menschen fehlt.

Weil jeder vom Ertrag des Ackerbaues in gewissem Sinne abhängig ist, und ein Theil des Landes gleichsam seiner Existenz zum Pfande dient, so kann man sagen, daß alle Abgaben aufs Land fallen; keinesweges aber allein auf die Landeigenthümer, welche durchaus nicht allein den reinen Ueberschuß des Landbaues empfangen und die Abgaben zahlen können.

Smith behauptet, eine Prämie auf die Ausfuhr des Getraides erhöht den heimischen Kornpreis in günstigen, wie in ungünstigen Jahren; kurz die Fractionenpreise.

Malthus dagegen: zwar in günstigen, aber nicht in unfruchtbaren Jahren; weil die Vorräthe keinesweges so lange aufgehoben worden wären, durch die Prämie aber höhere Production bewirkt ward.

Smith: die erhöhte Production und Ausfuhr erfolgt auf Unkosten des heimischen Markts; jeder Scheffel, der ohne Prämie nicht hätte ausgeführt werden können, würde die Consumption im Innern vermehrt und den Preis verringert haben.

Malthus: die heimische Consumption ist stets durch die heimische Bevölkerung begrenzt.

Smith: die erste Auflage, welche die Zahlung der Prämie selbst erfordert, die zweyte, welche im höhern Getraidepreise versteckt liegt, mindern die Möglichkeit größerer Bevölkerung, und auf die Dauer den heimischen Markt und die Consumption.

Malthus: der Anwachs der innern Consumption durch Aufhebung jener Taxen reicht nicht zu, die Ackerbauer zu entschädigen, sie würden unter dem Preise verkaufen müssen. Wenn der heimische Preis durch die Prämie erhöht wird, so ist dies Beweis der Ausdehnung des Markts, und die größere, äußere Nachfrage überwiegt den innern Ausfall. Die wichtigste Folge aber ist, daß Mangeljahre leichter von den Armen überstanden werden.

Smith: die Preise fast aller Bedürfnisse richten sich nach dem Kornpreise; was also der Landbauer scheinbar hier an der Einnahme gewinnt, geht ihm dort bey der Ausgabe wiederum verloren.

Malthus: die Preise und das Arbeitslohn richten sich nicht allein nach dem Getraidepreise, und dieser ist nicht genauer Maßstab des Silberwerths in einem Lande.

Smith: Immer könnte die Prämie nur den Pächtern auf die Dauer der Pachtzeit nützen; nachher schlägt sich der Gewinn ohne Vortheil für den Ackerbau zur Rente.

Malthus: Wenn die Prämie den Markt erweitert hat, so wird die vortheilhafte Wirkung fortdauern.

Smith: Der Realwerth des Getraides ändert sich nicht durch den Geldpreis; kein Mangel, keine Prämie kann den Realwerth erhöhen.

Malthus: Richtig; aber der Gewinn des Landbauers ändert sich. Es wird mehr Capital zum Ackerbau hingetrieben und festgehalten, als ohne die Prämie möglich ist, was zuletzt auch die Preise erniedrigt.

Smith: Es ist eine durchaus falsche Maßregel, Capital auf ein Gewerbe hindrängen; nur die freyeste Concurrency, ohne Begünstigung, erzeugt das wahre Gleichgewicht und die vortheilhafteste Anwendung der Nationalkräfte und des Nationalcapitals.

Malthus: Die Rücksicht auf größere Sicherheit des Staats, auf Unabhängigkeit von Fremden in Absicht des ersten Bedürfnisses begründen Ausnahmen.

Smith: Der Staat wird am sichersten und unabhängigsten durch die heilsamste Anwendung seiner Kräfte, und der freye Getraidehandel führt in weit vorzüglicherm und richtigerm Maße alles herbey, was man durch die Prämie bezweckt.

Malthus: Die freye Einfuhr wird vom Auslande vielleicht oft beschränkt werden.

Smith: Die freye Ausfuhr ist hier das wichtigere zur Mehrung des heimischen Gewerbes und schwerlich je gehemmt.

Malthus: So lange das Merkantilsystem für den Handel nicht unbedingte Freyheit und Aufhebung aller Begünstigungen erlaubt, muß auch etwas für den Ackerbau geschehen, um nicht zurück zu bleiben. Sobald alles frey und gleich ist, bleibt nichts gegen Smiths Ansicht zu erinnern, es soll aber, weil die Praxis einmal falsch ist, jetzt nur etwas Analogisches für das wichtigste aller Gewerbe festgesetzt werden.

Die Behauptung: das Land sey reich und mächtig, weil es bevölkert; die Bevölkerung sey Ursache des sich hebenden Ackerbaues; die Bevölkerung sey Quelle des Einkommens; sind irrig und umzukehren.

Keuschheit vor der Ehe und Aussetzen der Heyrath bis zu der Möglichkeit, ein Familie zu ernähren, ist das beste Mittel, überschießende Bevölkerung, d. h. Armuth zu verringern und durch geringere Zahl der Competenten den Preis des Arbeitslohns zu erhöhen. Besserung des Zustandes der Armen führt zu mehrerer Kinderzeugung; sobald nun diese Kinder heyrathen und Kinder zeugen, ehe sie fähig sind, sie zu erhalten, so ist die Noth und die größere Sterblichkeit erneut vor

handen. Wenn nur die heyratheten, welche Familien zu erhalten im Stande sind, so würden 1. die Lebensmittel wohlfeiler, weil die Nachfrage seltener den Vorrath übersteige, 2. fielen die große Last der Armenbeyträge weg, 3. entstände für die Nation eine große Ersparniß, weil weniger Kinder vor den mannbaren Jahren umkämen, 4. würden die Unverheyratheten sparsamer in Hinsicht auf künftige Ehen. Belehrungen durch Unterricht über die socialen Verhältnisse, Armuth, Getraidpreise &c. sind sehr wichtig und nutzbar; allein der Staat muß Naturgesetze nicht durch positive Zwangsmittel umstoßen wollen, und dadurch das Uebel noch erhöhen. Condorcet behauptet, der Fortschritt der Sitten, Wissenschaften würde das Leben der Menschen ins Unendliche verlängern. Eben so kann man sagen, daß Oeconomen, welche dahin trachten, Schafe mit kleinen Köpfen und Füßen zu ziehen, es so weit bringen könnten, daß die Schafsköpfe verschwindende Größen (evanescent quantities) und die Lämmer ohne Köpfe geboren würden.

Raynal behauptet, vor allen andern gesellschaftlichen Gesetzen habe der Mensch das Recht zu existiren. Eben so gut hätte er sagen können, daß vor der Einführung bürgerlicher Gesetze jeder Mensch das Recht besessen, hundert Jahre zu leben. Ohne Zweifel hat er dies, und wohl auf tausend Jahre, unter der einen Voraussetzung: — daß er kann. — Es ist aber thöricht, ein Recht anzunehmen über die Möglichkeit der Naturgesetze hinaus: und wächst die Bevölkerung rascher, als die Masse der erforderlichen Nahrungsmittel, so mehren die Mittel, welche dies umgehen und ändern sollen, das Uebel. Deshalb ist alle Verpflichtung der Communen, für die nahrungsgelosen Kinder und für die Armen zu sorgen, aufzuheben, wenn diese thätiger und besonnener werden sollen. Die Festsetzung, daß der Arme ein Recht habe, sich vom Wohlhabenden ernähren zu lassen, mehrt die Armuth allmählig bis ins Unermessliche zur Zerstörung aller Thätigkeit und gesellschaftlichen Verhältnisse; erzwungene Mildthätigkeit wider-

spricht dem Begriff, und hat für den Geber, wie für den Empfänger selten heilsame Folgen: nur freye Mildthätigkeit gegen schuldlos Unglückliche hebt Noth auf, ohne sie andrer Seits durch schädliches Vertrauen auf gewisse Hilfe bey Leichtsinrigen und Schlechten zu mehren.

Für uneheliche Kinder wird dadurch schlecht gesorgt, daß man den Vater zur Ehe zwingt, gewöhnlich werden dann noch ein Paar Hülflose erzeugt: eben so wenig wird dadurch der moralische Werth des Mannes oder der Frau erhöht. Man muß den natürlichen Unterschied der Lebensbequemlichkeiten zwischen Unverheyratheten und Verheyratheten nicht durch Gesetze und Besteuerung aufheben, weil dies Strafe oft löblicher Vorsicht ist, und immer als unverständige Prämie aufs Kinderzeugen wirkt.

Allgemeine Einführung künstlicher, wohlfeiler Nahrungsmittel (Rumfordsche Suppen) würde den Arbeitslohn mindern, aber beym Anwachs der Bevölkerung und dem geringsten Ausfall an dem Minimum der erforderlichen Lebensmittel die schrecklichste Noth erzeugen. Wo der Lohn nach solchem Minimum bestimmt ist, wird Industrie, Wohlstand und Wohlseyn nicht entstehen und wachsen, und es ist ein großer Irrthum zu glauben, daß man dadurch wohlfeiler verkaufen und Fremde vom Markt verdrängen könne.

Dies möge genügen, um für das treffliche Werk des Britten allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen; die, im Ganzen gut gerathene Uebersetzung wird zur größern Verbreitung dienen. Tadelnswerth ist nur die Weglassung einzelner Capitel, z. B. das über die Prämie für die Kornausfuhr; so wie die Kühnheit einzelner, nicht hinreichend begründeter Zusätze. Wir müssen jetzt noch einige Worte über ein Werk verwandten Inhalts sagen:

Die Armenaffecuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth aus unsern Communen von Leopold Krug. Berlin 1810. in der Realschulbuchhandlung. (18 gr.)

Ein, von dem Elend der Armen gerührter Mann wird durch Erfahrung und den Rath seiner Freunde Bernhard, Daniel, Carus u. überzeugt, daß die jetzigen Methoden zur Abstellung der Armuth unzureichend sind; er macht, weil er vom Herrn Carus leider nicht ein Haus weiter zu Herrn Malthus gegangen ist, folgenden neuen Plan. Jeder Mann, welcher heyrathen will, muß ein Einkaufsgeld und einen monatlichen Beytrag zur allgemeinen Affecuranzanstalt für seine Frau erlegen, jedes neugebörne Kind muß in dieselbe wegen des Unterhalts bis zum 16. Jahre versichert werden, jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, muß sich im 20. Jahre in die Attenhülfscaffe einkaufen, bis zum 51. Jahre bezahlen, dann empfangen, so daß also die Existenz aller Menschen (die zwischen dem 16 — 20. Jahre allein ausgenommen) veraffecurirt ist. Jeder Geistliche, der ein unverichertes Kind taufte, muß hohe Strafe entrichten. Eltern, die länger als sechs Wochen die Taufe anstehen lassen, werden für wahnsinnig erklärt. Personen, die trotz angewandter Zwangsmittel die laufenden Beyträge für Frau und Kinder nicht entrichten, sind ehrlos; ihre Ehe ist dadurch sogleich getrennt; später erzeugte Kinder sind unehelich, und die Strafen für unehelichen Besschlaf anwendbar. Alle Pauthen haften für die Beyträge in Solidum, wenn die Eltern nicht gezahlt haben und ehrlos geworden sind. Wer sich diesen Anstalten nicht unterwirft, wird im Lande nicht aufgenommen. Entwischen Vater und Mutter, und reicht das, der Anstalt gezahlte nicht zur Unterhaltung der Kinder, so müssen die Huren das Erforderliche einsteuern. — Wer im Anfange des 21. Jahres anfängt zu zahlen, erhält im 51. Jahr monatlich 22 Gr. 3 Pf., wer im 28. Jahr anfängt, erhält monatlich 12 Gr. 11 Pf. u. s. w. Hr. Malthus

würde) hierauf (beschränkt durch den Raum dieser Blätter) kürzlichst antworten: glaubt ihr armen Bewohner des Continents denn wirklich, daß der Staat sich um alle Verhältnisse bekümmern und sie leiten dürfe und könne; erscheinen euch Gesetze in der vorgeschlagenen Art nicht als Willkühr und Tyranny? Nicht Tyranny, die Trennung heiliger Verhältnisse, wenn ein Beitrag zu einer thätigen Anstalt ausbleibt; habt ihr so wenig Ehre, daß ihr euch aussetzt, in Masse ehrlos zu werden? Seht ihr nicht, wie die Anstalt nur zweyerley mehrt; die Zahl der unehelichen Kinder und die Zahl der Huren? Oder meint ihr, eine monatliche Pension von 12 Gr. 11 Pf. gebe eine Sicherheit des Daseyns? Sobald dies Minimum nur noch ausbleibt, kann man sich dann an den Ehelosigkeitserklärungen satt essen? Wenn eine Feuerversicherung die Brände vermehrte, wie die Armenasscuranz, wenn sie assicurirte, das Kinderzeugen mehren müßte, wo sollten die Beiträge zuletzt herkommen? Bedenkt nur ein Einziges: alle Lebensmittel, die jährlich erzeugt werden, werden auch jährlich verzehret; — es können nur in dem Maße mehr Menschen leben, als mehr Nahrung hervorgebracht wird. Wenn ihr auch alles Vermögen jährlich zu gleichen Theilen ausspendet, so könnte darum auch noch nicht ein Mensch mehr satt werden, es würden sich bloß die Preise aller Dinge ändern. Alle Geldasscuranzen, die keine Nahrung hervorbringen, sind schlechthin unnütz und unfähig, das Naturgesetz aufzuheben, wonach die Bevölkerung sich schneller mehret, als die Nahrungsmaße. Eben so kann die Arzneykunde zwar das Leben Einzelner erhalten und verlängern; allein sie möge sich vollkommnen über das Maß, immer können nur so viel leben, als Portionen Nahrungsmittel der Erde abgewonnen werden: — die überschießenden Menschen müssen sterben, ist's nicht an den Pocken; dann an andern Krankheiten; nöthigensfalls auch an der Armenasscuranz.

Effets du blocus continental sur le commerce, les finances, le credit et la prosperité des isles britanniques par Sir Francis d'Ivernois. Londres Août 1809. p. 303. 8°.

Wenn die Häupter der Staaten die Trüglichkeit der Selbstbalance über den Vortheil oder Nachtheil des Handels einschäzen, wenn sie nur nach gegenseitigem Verwenden und Ersparen der Arbeitskräfte balancirten; so würden sie begreifen, daß der Handel zweyer Nationen gleichzeitig nützen könne und müsse. Daraus leitet der Verf. die Schädlichkeit und Unzweckmäßigkeit des Blockadesystems her. Verhältnisse behindern uns, näher in sein Raisonement einzugehen, wir ziehen bloß Zahlen aus, welche die Folgen jenes Systems für Großbritannien nachweisen sollen.

Großbritannien führte im Durchschnitt	
der Jahre 1804/7 aus (valeur officielle)	25,3-8,558 tf
Im Jahre 1808	— — — 26,692,208 —
Mehr während der Blokade	1,513,660 tf

Die Einfuhr ist gefallen im Verhältniß von 250 zu 237. Der unermessliche Handel nach Südamerica, und das unglaublich rasche Steigen des Wohlstands von Irland ersetzte den Verlust in Europa.

Die Brutto-Einnahme war:

	Zölle.	Accise.	Stempel.	Summa dieser und andrer Einkünfte.
Vor der Blokade 1806:	12,769,243.	25,518,710.	4,618,691.	56,902,099.
Nach der Blokade 1808:	12,337,114.	26,940,988.	5,000,508.	60,354,782.

Die Zinsen der Anleihen betragen: in den Jahren

1777: 4 tf 5 β 2 d. p. Ct.	1804: 5 tf 9 β 2 $\frac{1}{4}$ d.
1778: 4 18 7	1805: 5 3 2 $\frac{1}{4}$
1779: 5 18 10	1806: 4 19 7
1796: 4 12 2	1807: 4 14 7
1797: 5 14 1	1808: 4 14 6 $\frac{1}{2}$
1798: 6 6 10	1809: 4 12 10

Die Einkommensteuer trug 1808, 11,175,595 th Sterling.

Frankreich kaufte sonst von England für 1,250,000 th .

America nahm 1808 — — — 10,461,564 th .

England verkauft weniger Zucker, und kauft weniger Getraide; jener wird zu Rum destillirt, die Consuntion der Flotte an Rum, statt der französischen und Kornbrantweine, stieg seit der Blokade von 250000 auf 1,563000 Gallonen.

Irlands Exportationen betragen

1806 — 9,314,854 th .

1807 — 10,110,385 —

1808 — 12,577,101 — (valeur réelle)

Das Durchschnittsquantum der Exportationen Irlands betrug für 1797/9 — 5,650,853 th .

Die Bruttoeinnahme von Irland betrug

	1806	1808	Mehr nach d. Blokade
Douanen	1,920,359 th .	2,823,919	903,560 th Sterling.
Accise	1,680,623	3,000,110	1,019,498
Stempel	696,480	769,333	72,851
Post	164,023	195,175	31,158

Die Einnahme aller Douanen von ganz Frankreich betrug

1806	—	58 Millionen Franken.
1807	—	60 — — — — —
Mehr		2 Mill. Franken.

Die Netto Einnahme von Irland betrug im Durchschnitt

für 1797/9	—	1,678,271
1807	—	5,604,153
1808	—	6,174,561.

Die Zinsen für die inländische Anleihe betragen

vor der Union 1799 — 6 th 4 sh . 9 d .

nach der Union 1809 — 4 15 1/2.

Wir müssen jedem überlassen, die Schlüsse aus diesen Angaben zu ziehen oder im Buche nachzulesen. Sehr interessant

sind die Nachrichten über die Linderung der französischen Gesetze für die Ausfuhr mehrerer Gegenstände, so wie die Entwicklung der Nachteile, welche Rußland an seinem Handel empfindet. Dem letztern Reiche adressirt der Verf. das Motto: *haud facile emergunt quorum virtutibus obstat res angusta domi.*

Das Motto des ganzen Werkes lautet:

Votre blocus ne bloque point,
Et grâce à votre heureuse adresse
Ceux que vous affamez sans cesse
Ne périront que d'embonpoint.

Friedrich Schillers Geschichte des dreyßigjährigen Krieges. Dritter Theil. Fortgesetzt von Carl Ludwig von Woltmann.

Oder:

Geschichte des westphälischen Friedens. In zwey Theilen. Von C. L. v. W. Erster Theil. 1808. 8. S. 334.

Fr. Sch. Geschichte des dreyßigjährigen Krieges. Vierter Theil. 1c.

Oder:

Geschichte des westphälischen Friedens. Zweyter Theil. Leipzig, bey G. Neach. Gdschen. 1809. 8. S. I—XXX. u. S. 374—338. (3. u. 4. Th. Drtpr. 2 Rthlr. 12 gr. Schrpr. 3 Rthlr.)

Man mag immerhin die Geschichte des westphälischen Friedens eine Fortsetzung des dreyßigjährigen Krieges nennen; so bleiben doch beyderley Geschichten höchst verschiedene Dinge: und hat das, jetzt so weit verbreitete leselustige Publicum ein noch so lebhaftes Interesse an der Schillerischen Geschichte des dreyßigjährigen Krieges; so ist doch darum noch keine Folge,

daß die Woltmannische Geschichte des westphälischen Friedens bey demselben Publicum ein eben so großes Glück machen werde. Hätte auch der Lieblings-Schriftsteller Deutschlands selbst sich daran gewagt, seine so trefflich gelungene Kriegs-Geschichte mit der Geschichte des, darauf erfolgten Friedens zu vollenden; so ist es eine große Frage, ob er bey der Lesewelt mit der letzteren so viel Ehre eingelegt haben würde, als mit der ersteren. Eine Friedens-Geschichte, insbesondere aber die Geschichte des westphälischen Friedens, und vollends gar jeßiger Zeit, wäre sie auch noch so gut zubereitet, ist doch nichts weniger, als ein Leckerbissen für die gemeine Lectüre. Es ist auch wohl noch eine große Frage, ob Schiller je den Gedanken gehabt hat, seinem Werk eine solche Vollendung zu geben. Für einen unserer Mode-Calender würde selbst das gelungenste Meisterstück das von nicht wohl getaugt haben: und, um das Materiale zum Kunstwerk zu sammeln; so ist sehr zu zweifeln, daß Schillers Gentle die Geduld gehabt haben würde, die von Meyernsche Acta pacis zu studiren, und damit noch andere Hülfquellen zu verbinden. Hr. v. Woltmann hat sich allerdings diese Mühe genommen, und wer von dem Gange der Verhandlungen auf diesem merkwürdigen Friedens-Congreß eine Uebersicht zu haben wünscht; den mag diese Woltmannische Geschichte allerdings willkommen, und auch dienlich seyn.

Nach der Vorrede (vor dem zweyten Theil) hat der Verf. schon bey der Anordnung des Ganzen viele Schwierigkeiten gefunden. Noch schwerer fiel ihm der Stoff für die Behandlung: und Rec. ist von beydem aus eigener Erfahrung lebhaft überzeugt. Der Verf. glaubt, die Geschichte würde an Klarheit verlieren, wenn man für sie die Ordnung, wie die Gegenstände der Friedens-Urkunde verhandelt worden, beybehalten wollte. Er machte dagegen kürzere Zeitabschnitte, und erzählte, was innerhalb derselben betrieben worden. Rec. muß gestehen, daß ihm am ganzen Werke die Anordnung

des Ganzen am wenigsten gefallen habe. Wir theilen sie unsern Lesern mit des Verf. eigenen Worten mit.

„Im Isten Buch ist der Zustand der Deutschen bey Beginn der Friedens-Versammlung in Westphalen beschrieben; dann der Urstoff des langen blutigen Kriegs, und im Allgemeinen der, durch ihn erzeugte Stoff der friedlichen Handlung. Die Charactere der vorzüglicheren handelnden Personen werden nach Individualität dargestellt“ (das allerdings sehr zweckmäßig ist). „Diese Schilderung geht über in das IIte Buch, in dem der päpstliche Vermittler und die Vorschäfter der beyden Kronen hart vor dem Anfang der eigentlichen Geschäfte gestellt werden. Nach Auswechslung der Friedens-Vorschläge lag die ganze Masse des Streits und der Forderungen, wie ein Chaos da, über welchem die Sonne des Friedens aufgeht, als Trautmansdorf erscheint. Seinen Versuch, die Urquelle aller Fehde, die Religions-Zwietracht zu hemmen und zu beruhigen, und die Reichs-Stände, untereinander und gegen den Kaiser ausgeföhnt, mit diesem vereint, dem ausheimischen Feind entgegen zu setzen, enthält das IIIte Buch; und im IVten wird die Geschichte der einzelnen Masse, welche sich inzwischen zuerst losgerissen hat, und Befriedigung erzwingt, nämlich der französischen Genugthuung erzählt: eifersüchtig über deren rasches Glück, dringt sich ihr die schwedische nach; und dann folgt die ganze Reihe von Genugthuungen (oder Indemnisationen) welche die übrige Friedens-Arbeit stürmisch auf die Seite schoben. Neben den Geschäften, die Deutschland unmittelbar betrafen, ward mit einer außerordentlichen diplomatischen Kunst die Verhandlung zwischen den Spaniern und Franzosen hingezogen, deren Geschichte, gleichsam wie die Blüthe des politischen Geistes auf der großen Versammlung in Westphalen, mit Ausführlichkeit im Vten Buche behandelt ist. Von ihr ging eine heimlich fesselnde Gewalt auf das übrige Geschäft aus, welche sich heiterer auflöste, als der Friede zwischen Spanien und den verei-

nigten Niederlanden verkündet, und dann jedes weitere Resultat der französisch-spanischen Handlung aufgegeben wurde. Mit neugestärkter Hoffnung (VItes Buch) kehrte die Arbeit zu der Urquelle der Fehden, dem Religionszwiste, zurück, und endlich ward auch ihm und seinen unvermeidlichen Eingriffen in die innere Verfassung des deutschen Reichs eine Friedensformel aufgedrückt, wie im VIIten Buche gemeldet wird. Das VIIIte beschreibt die Hindernisse, welche die Abweh- rung der Amnestie in den kaiserlichen Erblanden, und die Begierde der Franzosen, ihre so früh errungenen großen Vortheile am Ende der Verhandlung zu vollenden, dem Friedensschlusse entgegenstellten.“

So schön auch dieser Plan angelegt zu seyn scheint, so ist es doch unwidersprechlich, daß nach dem wirklichen Gang der Verhandlungen solche sich nicht also angereicht haben. Will und soll man also in der Geschichte des Friedens d. i. aller der Friedens-Vergleichspuncte sich nicht allzustreng an den wirklichen Gang halten, so wäre wohl für den Geschichtschreiber bey Anordnung des Ganzen der beste Rath dieser: er ordne es nach seinem Zweck, und da er nun einmal bey seiner mühsamen Arbeit die angenehme Hoffnung nicht haben kann, ein Buch für allgemeine Lectüre zu schreiben; so mache er den Nutzen derer, für die es allein geschrieben werden kann, bey Entwerfung des Plans, zu seinem Zweck. Wer sind aber wohl diese? Deutsche Reichspublucisten und Diplomatiker können es nur seyn.

Höchst interessant, ja unentbehrlich mußte eine zweckmäßig geordnete Geschichte des westphälischen Friedens dem deutschen Reichspublucisten seyn. Denn er war für ihn, so zu sagen, das, was dem Theologen das neue Testament ist. Aber (leider! oder, mag vielleicht ein Anderer sagen, Gottlob!) ist der deutsche Reichspublucist mit dem deutschen Reichsstaat untergegangen. Die deutsche Freyheit, die deutsche Vielherrschaft war die Basis von diesem Staats-System, die durch den westphälischen

Frieden so mächtig befestiget wurde; aber sie war nach dem Verf. nichts anders, als Zersplitterung der deutschen Kraft unter halbsoveraine Staaten. Mithin bleiben nur noch die Diplomaten übrig, für die eine zweckmäßig geordnete Geschichte des westphälischen Friedens ein interessantes Buch seyn kann. Nun ist Rec. weit entfernt, dem Verf. als einem ohnehin geschickten Schriftsteller, (nun vollends gar zum Danke für die übernommene saure Arbeit in Auffammlung der Materialien) sein wirkliches Verdienst an seinem Werke auch nur zu bezweifeln. Doch noch besser würde es gelingen seyn, wenn er nach dieser Ansicht des, ihm zu gebenden Werths das Ganze zweckmäßiger geordnet, und die interessanten Hauptpuncte des Vergleichs mehr herausgehoben, die darüber vorgefallenen Verhandlungen etwas genauer und umständlicher erzählt, und von den endlichen Resultaten die historische Entwicklung näher und deutlicher gegeben hätte. Wohl wahr sind es „zwei Fehden“ (Th. 1. S. 9.), die jetzt friedlich entschieden werden sollten. Das Verhältniß gegen das Oberhaupt, und die Lage der Evangelischen Religion in Deutschland gegen die alte Kirche. Nichts desto weniger aber müssen in der Geschichte des Friedens die Amnestie (Art. III. u. IV.) von dem Puncte der Beschwerden, die Religions: (Art. V. u. VII.) von den politischen Beschwerden (Art. VIII.) abgesondert behandelt, und insbesondere in dem Vergleiche der Katholiken mit den Evangelischen von beyderley Confession (Art. V.) die einzelnen Puncte des Principis der exactae et mutuae aequalitatis mit seinen Folgerungen, vornehmlich im Reichstagsverfahren §. 52., und dem Reichs: Justizwesen §. 53 u. f., aber auch mit seinen ausdrücklich verglichenen Ausnahmen; sodann der reichsunmittelbaren §. 14—24., und der mittelbaren geistlichen Güter §. 25—27., und endlich der Autonomiepunct der Untertanen §. 30—44. besonders ausgehoben, und historisch entwickelt werden. Nach dieser Anordnung des Ganzen fallen

sodann dem Geschichtschreiber gar viele wichtige Punkte unter die Feder, worüber er historische Auskunft geben muß, welche aber bey dem Verf. gar sehr vermist wird, z. B. warum in dem Restitutionspuncte ein so großer Unterschied zwischen dem ex capite Amnestiae und dem ex capite gravaminum gemacht; sodann jenem das Jahr 1618, diesem aber das Jahr 1624, zum Termin gegeben; ferner im Puncte der geistlichen Güter ein Dies decretorius, und in dem der Autonomie der Unterthanen ein annus normativus verglichen worden sey. S. 209 II. Th. hat auch der Verf. wirklich dieses Jahr mit dem Tag verwechselt, und eben so irrig (S. 220 I. Theils) die Sache der Amnestie mit der der Religionsbeschwerden wieder verwechselt, wenn er angibt, daß Trautmansdorf bey dem Puncte des geistlichen Vorbehalts das J. 1624. zum Restitutions-Termin darum aufs Tapet gebracht habe, weil das Jahr 1618 den Kaiserlichen wegen der Vertriebenen aus den Erblanden so höchst zuwider gewesen wäre. Die Sache dieser Unglücklichen hatte nichts mit dem Puncte des geistlichen Vorbehalts zu thun; wie dann auch dieselbe wirklich im Amnestiepunct Art. IV. §. 53. verglichen worden ist. Ebenso würde der Verf. nothwendig auf den ganz verschiedenen Geist gekommen seyn, der im Puncte der geistlichen Güter und dem der Autonomie der Unterthanen herrscht, den er ganz unbemerkt gelassen hat. Vornehmlich wäre es doch der Mühe werth gewesen, recht genau und verständlich in die mächtigen Ursachen einzugehen, welche den, so ernstlich gefaßten Anschlag der Franzosen, die Auflösung des deutschen Reichs zu bewerkstelligen, damals vereitelt haben, hauptsächlich in Hinsicht auf die jetzigen Zeiten, wo die Sache auch nicht Ein Hinderniß zu überwinden gekostet hat. Dieß sind wohl lauter Punkte, die nicht zu denen gehören, von denen der Verf. in der Note zum Anhang bemerkt hat, daß sie nicht aufgenommen worden seyen, um nicht zu ermüden, und dem

Bedächtniß zur Last zu werden. S. 276 II. Th. erzählt der Verf. von Braunschweig, daß es für den Verlust seiner Coadjutorien und Präbenden das Bisthum Minden oder Münster verlangt habe; etwas unrichtig aber ist der Beysatz: nicht als Fürstenthümer, weil sie versprochen hatten, den Religionszustand in denselben gar nicht zu ändern. In andern Stellen kommen solche Ansichten, oder Urtheile vor, auf welche der Rec. bey seinem Studium der westphälischen Friedens-Geschichte nicht gekommen ist. „Es war, schreibt der Verf. (S. 9. I. Th.), eine würdige Absicht des Hauses Habsburg, das Volk der Deutschen wieder zu einem festen Ganzen zu vereinigen, und die souveraine (?) Mittelmacht wiederum abzubrechen. Denn je mehr diese gediehen war, desto mehr hatte sich die deutsche Nation verloren,“ und wiederum: S. 29. „Nimmermehr soll vergessen werden, daß die Nachkommen Rudolphs von Habsburg, so oft als Tyrannen verschrieen, weil der Fürsten Mittel-Macht und die Evangelische Religion (??) wider ihre Macht sich erheben wollten, hauptsächlich dargethan haben, wie ihr kaiserlicher Sinn Deutschlands Ehre und Wohl wahrhaftig liebte, und noch an eine deutsche Nation glaubte, als dieselbe politisch nicht mehr war.“ Aber daß die Kriege Religions-Kriege gewesen, und was die Jesuiten in Wien dabey im Schilde geführt haben, ist bekannt; und ob Deutschland, wenn die Pläne nicht gescheitert wären, seine Selbstständigkeit behalten hätte? ist noch die Frage. S. 62. „Mit deutscher Freuherzigkeit, heißt es in einer andern Stelle, soll der Kaiser gegen den Aufruf der französischen Gesandten an die Reichs-Stände, den Congress zu beschicken, die Reichs-Stände gewarnt haben.“ Endlich: S. 118. „Ein offener Geist, der gerade auf den Frieden zuschritt, war in der kaiserlichen Antwort nicht zu verkennen, und die bestimmten Erklärungen über Wiederherstellung und Erhaltung der Ständischen Freyheit und Reichs-

Verfassung zerstreuten viel von dem Nebel, worin die beyden Kronen sich und ihre anderweitigen Absichten so gern verhüllten.“ Aber die Kronen verhüllten ihre anderweitige Absichten wahrlich in keinen Nebel. Insbesondere Schweden sprach die seinigen laut und bestimmt genug aus. Nach der gewonnenen Schlacht bey Prag war Oesterreichs Interesse schon satzsam gerettet. Nach Eroberung der Pfalz sollte es vollends keine Ursache gehabt haben, das übrige Deutsch-land mit Krieg zu überziehen. Gegen die Friedfertigkeit Oesterreichs dauerte fürwahr der Krieg nicht so viele Jahre. Nicht das Jammern der Deutschen, nicht die rauchenden Brandstätten so vieler Städte und Dörfer in allen Provinzen Deutschlands, sondern Torstensohns Einbruch und Siege in den kaiserlichen Erblanden machten, wie der Verf. selbst bemerkt (S. 99.), die Kaiserlichen zum Friedens-Geschäfte geschmeidiger. Aber selbst die endliche sehnlichst gewünschte Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen hemmte doch noch der kaiserliche Hof, weil dieser anfangs immer noch darauf ausging, das große Friedenswerk zu zerstückeln, und die Stände von den Kronen zu trennen; was auch wieder der Verf. unbemerkt gelassen hat (S. 213. I. Th.). Von allem diesem war aber keine andere Absicht als die, mit den, vom Friedens-Congress und den mächtigen Kronen einmal getrennten Reichsständen desto eher auf einem allgemeinen Reichs- oder Deputations-tage fertig werden zu können. Die Animosität vom Hippolytus a Lapide ist allerdings nicht zu loben; aber seine historische Gelehrsamkeit, und die, darauf gebauten publicistischen rechtlichen Ausführungen sind nicht zu mißkennen. Die seindselige Verbreitung des böhmischen Kriegs über ganz Deutschland; das anmaßliche Restitutions-Edict; der arrogante Ton im Prager Friedens-Instrument, und die Verhandlungen des, darauf bald erfolgten Reichstags alteriren ziemlich die Ansichten, die der Verf. gegeben hat. Gleiche Bewandniß hat es mit des Verf. Urtheil von Chur-Sachsen.

„Dieses habe,“ schreibt er S. 17. I. Th., „von seher den reinsten und wahrhaftig deutschen Sinn dargethan, und gewagt, durch die Nacht des Krieges zu brechen, welche von fremder Politik auf dem armen Deutschland festgehalten wurde, und die evangelischen Stände sollen sich gedrängt haben, dem Beispiele von Chur-Sachsen zu folgen.“ Aber davon nicht zu gedenken, daß es sich in der pfälzischen Acht-Sache so bald gewinnen ließ; so gelang es dem Grafen Trautmandsdorf eben so leicht und bald, Chur-Sachsen mit seinem, nicht eben für die Evangelischen sehr günstigen Durchschnit im Punkte des geistlichen Vorbehalts auf seine Seite zu bringen; nach S. 166. II. Th. soll das milde und einsichtsvolle (Chur-) Sachsen die Seele von den Evangelischen zu Münster gewesen seyen“, und doch bemerkt S. 263 der Verf. selbst, daß bey den unfriedfertigen Verträgen des kaiserlichen Gesandten Wollmar's, und nach der bestimmten Erklärung des ungleich besser gesinnnten Bischofs von Würzburg Philipp v. Schönborn, daß man dem deutschen Vaterland um jedes Opfer den Frieden verschaffen solle“ — der chur-sächsische Hof kalt und unentschlossen gewesen sey, S. 263.; sogar den Evangelischen selbst in dem, was schon von Trautmandsdorf accordirt gewesen war, die unzeitigste Nachgiebigkeit angerathen; und nach S. 280 noch gegen das Ende der Verhandlung, zum großen Aergernisse der übrigen Glaubensgenossen, gegen die Reformirten die grellste Intoleranz geäußert habe. Der Untergang fast aller geistlichen Staaten durch die totale Secularisation neuester Zeiten war wohl kein so großes Unglück für das deutsche Volk und den noch stehengebliebenen deutschen Reichs-Staat. Wenn aber gleich nach S. 223. I. Th. Graf Trautmandsdorf im Punkte des geistlichen Vorbehalts dem schwedischen Gesandten Oxenstierna mit voller Wahrheit entgegenhielt: „nur ein Verrückter könne glauben, daß die Katholiken in die Abschaffung des geistlichen Vorbehalts willigen würden, weil ja solchenfalls in hundert

Jahren keine katholische Bisthümer mehr vorhanden seyn würden; so muß sich Rec. doch darüber wundern, daß S. 186—195 der Verf. es nicht unbillig fand, wenn der katholische Theil gegen den evangelischen so hartnäckig darauf bestand, daß, nach dem geistlichen Vorbehalt, aus dem Reichs unmittlbaren Kirchengut nur dem katholischen Adel auf ewige Zeiten der Tisch so reichlich und im Vollauf gedeckt bleiben sollte. Brandmarke der geistliche Vorbehalt das Bekenntniß des evangelischen Glaubens keineswegs als ein Verbrechen; führte er auch eben so wenig einen Gewissenszwang mit sich: so war doch auch dagegen eben so wenig für den geistlichen Vorbehalt das ein gründliches Argument, „daß nur in der katholischen Kirche genossen werden und bleiben müsse, was einzig durch sie gewonnen worden wäre.“

Rec. kann nicht endigen, ohne den Lesern aus des Verf. merkwürdiger Vorrede bey dem zweyten Theile, noch einige Bruchstücke mitgetheilt zu haben. Er behauptet gegen die Katholiken in seiner Geschichte unparteyischer gewesen zu seyn (als seine Vorgänger). Jedoch will er keinen Theil an dem Hinneigen zur katholischen Kirche nehmen, welches hie und da bey den bisherigen Anhängern des Protestantismus statt gefunden; aber auch durch ihren (der katholischen Kirche) gegenwärtigen Zustand mehr, als jemals entschuldiget werde. Er hegt hies bey die Meinung, daß die protestantische Kirche immer nur ein Bruchstück sey und immer bleiben müsse: daß aber auch nur durch ihre Opposition die römische katholische vor dem völligen Verderben bewahrt worden wäre; daß die Einheit der christlichen Kirche nicht mehr fern, doch nur alsdann wünschenswerth sey, wenn allenthalben in der Christenheit wahrhaftige Nationen da stehen, und kein Rest des Geistes der Feudalität mehr erblickt werde; keine Besorgniß obwalte, daß er je wieder entstehen könne. Bis dahin werde die Kirche

Dumpfheit, oder Trennung; in dem Staate bewirken, und bis dahin werde es einer Opposition in ihr selber bedürfen.“

„Durch zwey Dinge hält er die deutsche Nation, als solche, für begründet, und hinlänglich von allen übrigen geschieden: durch ihre herrliche, unendlicher Vollkommnung fähige Sprache, und ihr universelles Genie.“

Auf die ursprüngliche Tendenz der französischen Revolution, nämlich:

„Auf die Vernichtung der Feudalität und alles dessen, was deren Geist angenommen habe, setzt er großen Werth, und bewundert es an Napoleon, daß er diese ursprüngliche Tendenz in allen seinen Schöpfungen festgehalten habe. Davon sieht er keine Gefahr für das Wesentliche in der deutschen Nation. Ueberall habe Napoleon Nationalmassen geschaffen.“

Die französische Politik zur Zeit des westph. Friedens, die er nach ihrer Feinheit, aber auch nach ihrer Gesäßigkeit beschrieben, habe der Bourbonnischen Dynastie und der Feudalität, die nun beyde gestürzt seyen, angehört.

„Vor Allem unglücklich und erbarmungswürdig (also schließt er sein Werk) sind in unsern Tagen solche, die das neue französische System nicht begreifen und es hassen; und die wesentliche Deutschesheit nicht kennen, und nicht lieben.“

Der Character des Verf. wird durch diese Sentenzen so deutlich ausgesprochen, daß es genügen wird, die eignen Worte desselben angeführt zu haben.

Annalen der Politik, herausgegeben von Dr. Theodor Schmalz, Königl. Preuß. Geh. Justizrath. Erstes Heft. Berlin, bey Maurer, 1809. (16 gr.)

Der Zweck dieser Zeitschrift ist nach der Vorrede; „die Grundsätze der Politik überhaupt zu entwickeln, auch über die innern und äußern Handlungen ehemaliger, oder jetziger Staaten, über ihre Verfassung, ihre Rechtspflege, ihre Finanzen und ihre Polizey Nachrichten zu sammeln, welche für jene Grundsätze lehrreich sind, und deshalb auf ihre Resultate hinzu deuten: kurz die gesammte Wissenschaft des Staats soll hier umfaßt werden.“ Nach diesen großen Versprechungen eröffnet das erste Heft ein Aufsatz mit der einfach erhabenen Ueberschrift: Die Politik. Wir erfahren aus demselben, daß der Streit über den Zweck des Staats zum Wortstreit geworden sey, weil die Standpunkte, aus denen man stritt, so verschieden waren, daß alles, was sich auf den Staat bezieht, Gegenstand der Politik ist; also unter andern auch Statistil und Rechtskunde; welche auf Geschichte gegründet werden müssen. Nur das Rechte sey gut, klug, weise und wahr, die Rechtmäßigkeit also höchster Grundsatz der Politik, und eine grobe Lüge, daß durch Redlichkeit ein Fürst, oder Staat untergegangen sey; diese hätten im Gegentheil bloß dem Schicksale unterlegen. Wir begreifen wenig von diesen Behauptungen; zuvörderst nicht, wie ein Streit dadurch zum Wortstreit herabsinkt, wenn dabey von verschiedenen Standpunkten ausgegangen wird: wir glauben im Gegentheil, daß dies geschieht, wenn man von demselben Punkte ausgeht, und sich alsdann in Worten und Reden verwirrt. Es kam darauf an, nachzuweisen, ob verschiedene Standpunkte nützlich und erlaubt sind, aber hierüber schweigt der Verf. Die übermäßig weite Definition der Politik nimmt zuletzt die ganze Historie unter ihre Flügel, will in Gemeinschaft mit ihr die künftige Geschichte in die Welt setzen, uneingedenk, daß das neugeborne

Kind nothwendig alle die Redensarten von gut, recht und weise ic. abschütteln, und zu einem unantastbaren Riesen schnell heranwachsen muß. Wozu solche leere Posaumentöne über die Rechtlichkeit? Etwa um Leuten ohne Nachdenken weiß zu machen, das Buch wisse und zeige, was es damit zu sagen habe? — Wenn eine Formel der Art irgend Gehalt hätte, so wäre Platons Meisterwerk nur ein unnützer Commentar handgreiflicher Wahrheiten. Das Verhältniß der Historie zur Ethik, und die unerschöpflich tiefe Lehre von der Individualität der Einzelnen und der Staaten, ist dem Verf. nirgend klar erschienen. Die Gründung der Rechtskunde auf Geschichte hätte ihn zu Zweifeln (über das Neue, was geschieht, über Entwicklungen, Aufstrebungen u. s. w.) führen, und eine genügende Basis für die isolirt sowohl, als trivial erscheinenden Behauptungen nachweisen sollen.

Das Staatsrecht untersucht nach dem Verf., was recht, die Politik im engeren Sinne, was vortheilhaft sey; nichts aber sey vortheilhaft, als das Rechte. Nach dieser Zusammenstellung ist die Sonderung in zwey Disciplinen schlechthin überflüssig und verwirrend. Wenn dem Verf. in jener das Streben nach dem Beharren, Erhalten, in dieser nach dem Bewegen, Bilden; in jener die Centripetal-, in dieser die Centrifugalkraft erschienen wäre, so würde er auf ganz andere, lehrreichere Resultate gekommen seyn.

Veyläufig erfahren wir für die Finanzwissenschaft, daß, wo gethan wird statt gegeben, z. B. bey Landfrohnern, sich Polizey und Finanz den Ideen zuwider mischen, und ein Verstoß wider die Kunde vom Verkehre der Menschen sey. Dagegen gegeben soll auch oft werden statt des Thuns. Der letzten Meinung sind jetzt die Holländer, welche lieber Geld zahlen, als Soldatendienste thun wollen. Ist hiebey kein Verstoß?

Der zweyte Auffatz enthält Quesnays arithmetische Formel, bekannte physiokratische Ansichten. Die Formel selbst ist todt, es kommt darauf an, nachzuweisen, wie das Leben die

Formel modificirt, die Quoten der Grundeigenthümer, die Rente, die Einnahme der sterilen Classe zc. verändert. Nichts ist unrichtiger, als die stereotypische Normalvertheilung der Einnahmen und Ausgaben.

In den Bemerkungen (No. 3.) gegen einen Aufsatz des Geh. Finanzraths Borgstede streitet der Verf. als Physiokrat gegen den Anhänger des Merkantilsystems. Unserer Ueberzeugung nach sind beyde Doctrinen irrig, obgleich die erste weniger, als die letzte. Es scheint uns aber überflüssig, höchst bekannte Dinge bey Gelegenheit jener Abhandlung zu wiederholen, um so mehr, da die Ansichten des Herrn von Borgstede nach seinem Ausscheiden aus dem Kreise öffentlicher Wirksamkeit keine wichtigen Folgen haben können.

No. 4. In den Exempeln politischer Arithmetik werden statistische Narrheiten mit Recht beleuchtet; sonderbar aber, daß der Verf. aus falschen Tabellen, sobald es seiner Ansicht zu frommen scheint, beweisen will, daß die Manufacturisten (S. 54) weder etwas ersparen könnten, noch zu besteuert wären.

Nicht minder inconsequent läßt er sie S. 66 reicher werden, wenn der Wohlstand des Landmanns wächst, da doch seinen Grundsätzen gemäß, wohl ihre Zahl, nicht aber ihr Wohlstand zunehmen könnte. Die vornehmen Seitenblicke auf Adam Smith übergehen wir, so wie die Behauptungen über die Nutzbarkeit der einen physiokratischen Grundsteuer.

No. 5. enthält Fragmente über den Nationalreichtum Hollands nach Metelerkamp, an sich lehrreich, verwirrend aber durch die beygefügtten Anmerkungen. So ist dem Physiokraten weder Arbeitslohn, noch Capitalgewinn Quelle des Einkommens, weil dies schon bey der Landrente zur Anrechnung gekommen sey. Wäre dies auch für das erste Jahr richtig, wo ein Capital etwa aus der Landrente entsteht, denn doch nicht für die folgenden, wo es anderwärts verwandt wird. Die Holländer wären sehr übel daran gewesen, wenn die Zinsen von ausgeliehenen Capitalien wirklich keine Einnahme ge-

bracht hätten. Eben so, fährt der Verf. fort, ist es bey dem, was die Nation durch auswärtigen Handel zu gewinnen scheint. Es ist nichts, als was vorher schon da war, das Ausländische tritt nur an die Stelle des weggegebenen Inländischen, welches bey seiner Erwerbung schon angerechnet worden ist.

Daß die Handelsbilanz nach gewöhnlicher Ansicht nicht absoluter Maßstab der Zunahme und der Abnahme des Nationalreichthums seyn könne, darüber sind die Verständigen einig; allein ganz neu ist die Behauptung, daß bey dem Handel gar kein Gewinn, also auch keine Erhöhung der National-einnahme, und umgekehrt auch kein Verlust statt finde; sondern das Empfangene schlechthin mit dem Weggegebenen aufgeht, und gänzlich aus den Berechnungen des Nationalreichthums wegbleiben muß.

Hiermit stimmt die Behauptung S. 58 überein, daß aus einem Lande ohne Bergwerke durch den Handel nicht mehr Metall herausgehen kann, als hereinkommt, oder soll dies nur heißen, wenn schlechthin gar kein Metall mehr in einem Lande sey, könne nichts herausgehen? Das wäre aber so trivial, als jenes paradox.

No. 6. Das Gutachten des alten Generals über Kriegsgefangenschaft ist lobenswerth, und beruht auf einfach großen Wahrheiten. Hätte Herr Schmalz doch (S. 100) daraus ersehen, daß zwischen kriegführenden Staaten keiner als absolut ungerath zu betrachten sey, und uns dann im ersten Aufsatz etwas gründliches über das Gerechte gesagt, welches er nur durch eine Annoncelarte vornehm anmeldet.

Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpuncte des öffentlichen Rechts von Dr. Wilh. Jos. Vehr, der Staatswirthschaft, des Staats- und Lehnrechts ordentl. Prof. auf der Universität zu Würzburg. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandl. 1808. XVI u. 552 S. gr. 8. (3 fl. 36 kr.)

Es ist ein sehr glücklicher Zug in dem Character der Deutschen, daß sie sich so schnell in einer neuen Verfassung einheimisch zu machen, so bald die gute Seite der neuen Wohnung zu entdecken, und sich schon mit Planen, die sie zum vollendeten Ausbau des Hauses entwerfen, wenn auch nicht immer ausführen, wegen mancher Entbehrungen, oder Unbequemlichkeiten, die mit einer jeden neuen Einrichtung verbunden sind, zu trösten wissen. Dieses Lob hat sich ganz besonders seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung bewährt. Ungeachtet der rheinische Bund nur eine schnell entworfene Skizze ist, ungeachtet sich nicht absehen läßt, wie viel, oder wie wenig bey der Ausführung des Baues von dem ursprünglichen Entwurfe beygehalten werden dürfte, so haben wir doch schon eine Wissenschaft des rheinischen Bundesrechtes, in welcher Alles, den Grund etwa ausgenommen, so ziemlich feststeht, so haben wir doch schon stattliche Pläne und Vorschläge, dem Bunde eine recht durchgeführte Organisation, und hin und wieder sogar eine ächt deutsche Physiognomie zu geben u. s. w.

Wohl könnte man mit dem Verf. rechten, daß er sich schon jetzt an eine systematische Darstellung des rheinischen Bundes wage. Zwar war dieses Feld fast noch unbearbeitet. Zachariä's *Jus publicum, quo civitates foederi Rh. adscriptae utuntur* ist, wie unser Verf. richtig urtheilt, eine bloße Skizze. Klüber hat sich in seinem Lehrbegriffe des Staatsrechtes des Rheinbundes mehr mit dem positiven Theile der Wissenschaft beschäftigt, er hat mehr die Trümmern der Vergangenheit zu retten gesucht. Aber kann denn schon jetzt von einer systematischen Darstellung die Rede seyn, deren wesentlicher Character Einheit, Vollständigkeit, innerer Zusammenhang und Begründung der einzelnen Sätze durch bestimmte Principien ist, während der rheinische Bund selbst nur noch ein Fragment, eine *generatio aequivoca* ist? In der That, Rec. kann den Wunsch nicht bergen, daß man vor der Hand diesen Bund mehr von der politischen, als von der

rechtlichen Seite betrachten möchte. Denn so gewiß es auch ist, daß eine Constitution, oder die Organisation eines Bundes nur dadurch Festigkeit erhalten kann, daß die rechtlichen Principien, auf welchen sie beruht, wissenschaftlich untersucht werden, und daß die Resultate dieser Untersuchung in die öffentliche Meinung und in das wirkliche Leben übergehen, so sind doch in einer Periode der Umgestaltung, in der Krise, in welcher wir uns jetzt befinden, nicht so wohl rechtliche Untersuchungen, sondern mehr politische Betrachtungen Worte zu seiner Zeit, so darf man doch wenigstens vor der Hand noch nicht an ein System denken, während die Basis des Gebäudes des theoretisch und practisch noch so manchen Bedenkllichkeiten unterworfen ist.

Jedoch der Verf. will, wie der Titel zeigt, aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts das Baustück zu bestehen versuchen. Hier hätten wir nun vor allen Dingen gewünscht, daß sich der Verf. bestimmt darüber erklärt hätte, was er denn eigentlich unter dem öffentlichen Rechte verstehe, und in welcher Verbindung er den Begriff, oder das Princip seines öffentlichen Rechts mit dem rheinischen Bunde und einer systematischen Darstellung desselben gesetzt habe, oder setzen wollte? Aber das eine und das andere hat Rec. in dem Buche vergeblich gesucht. Rec. denkt über diesen Gegenstand so: Öffentliches Recht und Staatsrecht sind ihm an sich gleichbedeutend; jedoch ist dieses Recht, in so fern es in der Erfahrung entweder auf eine Staatsverbindung; deren Mitglieder einzelne Menschen sind; oder auf einen Völkerstaat angewendet werden kann; entweder Staatsrecht in der engeren Bedeutung, oder Völkerstaatsrecht; das man auch öffentliches Völkerrecht nennen kann. Das Recht der rheinischen Bundesstaaten hat nun dreymal wesentlich verschiedene Seiten. Diese Staaten für sich, in Beziehung auf ihre innere Verfassung und Regierung betrachtet; sind nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, unter der Voraussetzung einer monarchischen Verfassung; zu beurtheilen. Dieselben Staaten, als ein Ganzes, unter dem

Namen des rheinischen Bundes, betrachtet, stehen unter sich und zu dem Protector des rheinischen Bundes nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse, (denn sie bilden einen Bund, und keinen Staat) das jedoch als ein Versuch, sich der Idee eines Völkerstaates zu nähern, zu beurtheilen und zu behandeln ist. Dieselben Staaten endlich, in Beziehung auf ihre übrigen auswärtigen Verhältnisse, die durch den rheinischen Bund nicht bestimmt sind, betrachtet, können nur nach den Grundsätzen des Privatvölkerrechtes beurtheilt werden.

Die Ordnung, in welcher der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, ist diese. Die Einleitung, die dem Werk vorausgeschickt ist, enthält folgende Rubriken: Nothwendigkeit einer Reform für Deutschland; Art der Auflösung der deutschen Reichsverfassung; unmittelbare Wirkungen derselben; vorläufige, allgemeine Reflexionen über den, an die Stelle der Reichsverfassung getretenen Staatenbund. Das Werk selbst zerfällt in neun Abschnitte, von welchen der achte und neunte wieder mehrere Unterabtheilungen enthält. I. Abschnitt. Zweck des rheinischen Bundes. II. Absch. Genesis des Rheinbundes. III. Absch. Die Form der rheinischen Conföderation. IV. Absch. Die Glieder des Rheinbundes. V. Absch. Verhältniß der Bundesglieder unter sich. VI. Das Protectorium (richtiger Protectorat, Schutz; und Schirmherrschaft) der Conföderation und sein Verhältniß zu derselben. VII. Absch. Der Organismus der Conföderation zum Behufe ihres Zwecks, so weit jener bis jetzt positiv bestimmt ist, und Materialien zur näheren Bestimmung jenes Organismus. VIII. Absch. Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als solcher, und als Souveräne, nach Außen, nach Innen. IX. Absch. Rechtsverhältnisse der, den verbündeten Fürsten unterworfenen, vormaligen Reichsstände und Reichsritter. Endlich beschließen einige allgemeine Reflexionen das Ganze. Rec. scheint die gewählte Ordnung sehr zweckmäßig zu seyn, sobald man das Werk als einen wissenschaftlichen Commentar über die Rheinbundes-Acte betrachtet. In einem Handbuche würden die

obenangedeuteten drey Rechtsverhältnisse bestimmter herausgehoben gewesen seyn.

Rec. will jetzt die einzelnen Theile des Buches noch etwas genauer durchgehen, um dem Publicum und dem Verf. die Aufmerksamkeit zu beweisen, mit welcher er das Werk gelesen hat. Einleitung. Der Verf. stimmt hier zuvörderst dem allgemeinen Rufe, wie er sich ausdrückt, bey, daß eine Reform der deutschen Reichsverfassung nothwendig gewesen sey; allein der Grund jener Nothwendigkeit habe nicht sowohl in dem Organismus des deutschen Reiches selbst, als in der Ermangelung des, zur Belebung jedes Staatsorganismus nöthigen Princips, nämlich des, der Tendenz der Reichsverfassung zusagenden Geistes und Willens der Verfaßten (ein eigenes Wort!) gelegen. (Daß dieser gefehlt habe, ist leider reichs- und weltkundig! Aber was ist denn eine Verfassung ohne belebendes Princip? Wird nicht eine Verfassung erst dadurch gut, daß sie ein solches Princip enthält und bewahrt? Der wahre Grund jener Nothwendigkeit lag theils in äußern Verhältnissen, — in der Macht und in der Politik Frankreichs — theils in dem großen Fehler, den das Haus Oesterreich dadurch begangen hatte, daß es die Ansprüche, die der deutsche Kaiser, als Souverän des deutschen Reiches, der Theorie nach allerdings machen konnte, zu behaupten suchte, während sich Deutschland längst in Praxi in einen Staatenbund verwandelt hatte.) Der Verf. bemerkt ferner, daß jene Reform nicht von dem Haupte und den Gliedern des römisch-deutschen Reiches zu erwarten gewesen sey; er macht auf die Schrecknisse eines Volksaufstandes aufmerksam, wenn die Nation selbst Hand ans Werk gelegt hätte; und schließt hieraus, daß nur durch die Dazwischenkunft eines Dritten die Aufgabe gelöst werden konnte, die in dem Rheinbunde wirklich gelöst ist. Er führt hierauf einige unmittelbare Folgen dieses Bundes an, z. B. die Veränderung der Titulaturen, die Aufhebung der verbindenden Kraft der Reichsgesetze, (wo er zwar nicht den Worten, wohl aber der Sache nach, mit Brauck

und andern übereinstimmt) und schließt endlich mit frohen Aussichten in die Zukunft und mit einigen guten Lehren! Dieser Schluß hätte wenigstens nicht $7\frac{1}{2}$ Seite einnehmen sollen, zumal da der Verf. auch an andern Stellen auf dieses Lieblingsthema zurückkommt.

I. Abschnitt. Der Verf. bescheidet sich zuvörderst, daß er nicht wisse, in welcher Beziehung der Rheinbund auf die Tendenz des Universums stehe; und findet dann den Zweck des Bundes, so wie er in der Bundesacte selbst angegeben wird, in der Sicherung des innern und äußern Friedens der Bundesstaaten. Dem Rec. hat dieser Abschnitt unter allen am wenigsten gefallen. Der declamatorische Vortrag sticht gegen die Reichtigkeit des Inhalts auf eine sehr unangenehme Weise ab. (So heißt es z. B. S. 43 „Zur Herbeiführung jenes Zustandes gegenseitig gesicherter Freyheit, zur Realisirung jenes dauernden Friedenszustandes, zur Herstellung jener Legalität in ihren Verhältnissen zu einander — hört es Deutsche! — haben sich die Häupter unserer Staaten inniger und fester verbündet, da sie das vorige Band für jenen Zweck unzulänglich fanden. Laßt uns innigst freuen [dies ist nicht deutsch!], ob dieses neuen Aufschwunges zum Erstreben des würdigsten, für uns wohlthätigsten Ziels u. s. w.). Rec. will den Verf. nicht darüber tadeln, daß er bloß von dem Zwecke des Bundes, und nicht auch von den Absichten, welche die Verbündeten bey der Schließung des Bundes hatten, (von den subjectiven Bestimmungsgründen) gehandelt hat: er könnte uns antworten, daß das ein Gegenstand der Conjecturalpolitik sey, über den man wenigstens noch zur Zeit nichts ganz Befriedigendes sagen könne; obwohl auch darüber einige Winke gegeben werden konnten. Aber desto gerechter scheint uns der Vorwurf zu seyn, daß er nicht den rheinischen Bund und dessen Zweck mit dem, von Napoleon gestifteten großen Völkerbunde der westlichen und südlichen europäischen Staaten in Verbindung gesetzt hat, von welchem doch jener nur ein Theil, nur eine besondere Anwendung und Modification ist. Freylich hatte der Verf. in dieser Hinsicht noch wenige Vorgänger. Aber wer über den wahren Geist des Rheinbundes urtheilen, wer einen Blick in die Zukunft thun, oder die Entstehung und die bisherigen Schicksale des Bundes richtig beurtheilen will, muß, unserm Dafürhalten nach, gerade von dieser Ansicht ausgehen.

II. Abschnitt. Der rheinische Bund zerfällt in drey wesentlich verschiedene Stipulationen: Den Vertrag, wodurch die Souveräne gegenseitig ihre Selbstständigkeit anerkennen; den Vertrag, wodurch sie sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung verpflichten; den Vertrag, wodurch der Protector den Verbün-

deten seinen kräftigen Schutz verspricht. (Nach der, von uns bey dem vorigen Abschnitte gegebenen Ansicht würde diese Darstellung ganz anders zu fassen seyn.)

III. Abschnitt. Der rheinische Bund ist ein Staatenbund, und nicht ein Völkerstaat. Hierbei wird der Unterschied zwischen einem Staatenbunde und zwischen einem Völkerstaate auseinandergesetzt. Aber der Verf. hätte nicht die wichtige, hier so ganz eingreifende Eintheilung der Bündnisse in gleiche und ungleiche vergessen sollen. Die letztern, zu welchen der rheinische Bund offenbar gehört, stehen gewissermaßen in der Mitte zwischen den gleichen Bündnissen und zwischen einer Staatsverbindung. Politisches Uebergewicht kommt oft der Staatsgewalt in der Wirklichkeit sehr nahe. Nur das Prinzip und das Gewand ist verschieden.

IV. Abschnitt. Die Mitglieder des Bundes werden hier, nach der Eintheilung in ursprüngliche und später hinzugegetretene, aufgeführt. Eine Tabelle über Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Contingent der Bundesstaaten (deren Quelle jedoch der Verf. anzugeben unterlassen hat) beschließt den Abschnitt. Einige politisch, statistische Winke, z. B. über die verschiedene politisch, militärische Lage dieser Staaten wären hier wohl an ihrer Stelle gewesen.

V. Abschnitt. Ein jeder Bundessoverän, seine politische Macht mag auch noch so gering seyn, hat dieselben Souveränitätsrechte. Ihre gegenseitigen Streitigkeiten sind auf der Bundesversammlung zu schlichten. Sie haben einander Hülfe gegen auswärtige Feinde und gegen die, welche den Bund verletzten, versprochen. (Eine weniger nahe liegende Aufgabe würde die gewesen seyn, ob aus dem Geiste des Bundes auch eine Garantie für die Verfassung eines jeden Staates gegen innere Feinde gefolgert werden könne?)

VI. Abschnitt. Der Verf. zeigt zuerst durch mehrere Gründe, daß der Bund eines Protector's bedurft, (statt dieser Ansführung, die man wohl gern dem Verf. erlassen hätte, wäre vielleicht ein Blick auf den Plan des preussischen Cabinets, einen norddeutschen Bund zu stiften, willkommener gewesen) und setzt dann das Verhältniß, worin der Kaiser der Franzosen als Schutzherr und als Alliirter zum Bunde steht, genauer auseinander. In der ersten Rücksicht hätte jedoch der, durch das Herkommen bestätigte Satz, daß der Protector im Namen des Bundes Frieden schließt, eine Erwähnung, so wie die Frage, ob sich auch Unterthanen an ihn wenden können, wenn sie in den Rechten, die ihnen die Bundesacte zugesetzt, beeinträchtigt werden? eine genauere Untersuchung verdient. Auch die Rechte des Protector's während eines Krieges hat der Verf. mit

Stillschweigen übergangen. Uebrigens hat der Verf. nicht vergessen; die bekannte Erklärung des Kaisers v. 11. Sept. 1806 zu benutzen; nur führt er sie durch folgende, ganz eigene Wendung ein: „Ein, unverkennbar sehr großes, Zartgefühl bestimmte den Kaiser, ausdrücklich alle etwaige Besorgnisse jener Art (daß er so, wie ehemals der deutsche Kaiser, auf eine Sous veranetät Anspruch mache) vollkommen niederzuschlagen u. s. w.“

VII. Abschnitt. Der Verf. führt hier kurz die Hauptsätze an, welche die rheinische Bundesacte über die Organisation des Bundes enthält, und läßt dann eine (schon früher bekannt gemachte) Abhandlung: Materialien zur nähern Bestimmung des Rheinbundes, folgen. Sie enthalten theils weitere Ausführungen der, in der Bundesacte enthaltenen, oder angedeuteten Sätze, theils Anwendungen der ehemaligen Reichstagsverfassung auf die Verfassung des Bundestages. Rec. will, da der Aufsatz schon hinlänglich bekannt ist, nur die Bemerkung hinzufügen, daß er es dem Verf. zum Verdienste anrechnet, die Bestellung eines Bundesgerichtes, als eines allgemeinen Appellations- und Cassationsgerichtshofes, mit Stillschweigen übergangen zu haben. Rec. erkennt zwar keinesweges die Gefahren, die für das Heiligste, was der Mensch hat, für sein Recht, zu befürchten sind, wenn in den kleinen deutschen Staaten die Gerechtigkeitspflege ohne eine äußere Controlle bleiben sollte. Nur ein Bundesgericht hält er nicht für einen zweckmäßigen Ausweg, diesem Uebel vorzubeugen. Weit eher würde er für den Vorschlag seyn, in den kleinern Staaten die Appellation an das höchste Gericht eines deutschen Königreiches, dem ein solcher Staat am nächsten liegt, zu gestatten.

VIII. Abschnitt. Nach einigen guten Bemerkungen über die Auslegung der rheinischen Bundesacte geht der Verf. im 1. Tit. zu den allgemeinen und besondern Verbindlichkeiten und Rechten der Bundesglieder fort. Man findet hier eine weitere Ausführung der, schon Abchn. V. aufgestellten Sätze. Nur eins heben wir aus. Der Verf. verbreitet sich sehr ausführlich über den 34. Art. der rheinischen Bundesacte (*Les Rois . . . renoncent à tout droit actuel, qu'ils pourroient avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la Confédération etc.*) und sucht gegen Trauer auszuführen, daß die, in diesem Art. enthaltene Verzichtleistung auch von Privatrechten zu verstehen seyen. Gleichwohl möchte hier das Recht entschieden auf Trauers Seite seyn. In sehr vielen neuen Staatsverträgen und Friedensschlüssen findet sich der Artikel, daß ein jeder Theil auf alle Ansprüche Verzicht leistet, die er an die Länder des andern machen könnte. Diese Art von Stipulation ist ein höchst interessanter Fortschritt der neuern Dis

plomatie, wenn man erwägt, wie oft ehemals verjährte Ansprüche zum Grunde, oder zum Vorwande der Kriege gebraucht wurden. Diese Stipulation mußte nothwendig auch der rheinischen Bundesacte eingerückt werden, wenn diese ihrem Zwecke, einen dauerhaften Friedenszustand unter den Verbündeten zu begründen, entsprechen sollte. Doch man mußte noch einen Schritt weiter gehn. Visher hatte oft ein deutscher Landesherr in dem Gebiete des andern Regierungsrechte ausgeübt. Auch dieser Bestzustand stritt mit jenem Zwecke und mit dem Principe der Souveränität. Man setzte daher den Artikel als gemeiner; statt Präntensionen wurde der Ausdruck „tout droit actuel“ gebraucht. An Privatrechte und Besitzungen konnte man um so weniger denken, da in Beziehung auf diese ein jeder Besitzer, wer er auch sey, ohnehin der Souveränität des Fürsten unterworfen ist, in dessen Staatsgebiete das Recht ausgeübt wird, oder die Sache sich befindet, da aus dem Zwecke des Bundes keinesweges die Nothwendigkeit einer solchen Verzichtleistung folgte. Man kann zur Erläuterung jenes Art. recht gut den französischen, preussischen Ulster Frieden art. X. anwenden, der eine ganz ähnliche Verzichtleistung enthält, aber statt des Wortes possessions das Wort territoires gebraucht. Ueberhaupt muß man sich bey der Auslegung der rheinischen Bundesacte mehr in den Standpunct des Diplomaters, als des Juristen versetzen. Wir lassen nicht selten die Herren Minister und Gesandten, die an der Ausarbeitung der Bundesacte Antheil nahmen, so vieles und manches denken, an das sie gewiß nicht gedacht haben. Der zweyte Titel handelt von den Rechtsverhältnissen der verbündeten Souveräne als Souveräne, und zwar: 1. Nach außen. Der Verf. bemerkt hier sehr richtig, daß die Bundesacte bey dem Worte: Souverän, Souveränität hauptsächlich auf die äußere Unabhängigkeit der verbündeten Fürsten Rücksicht nehme, hingegen den Begriff der Souveränität an sich und das Verhältniß des Souveräns zu den Unterthanen im Allgemeinen unbestimmt lasse; daß jene Souveränität sich besonders im Verhältnisse zu den Staaten, die nicht Bundesglieder sind, äußere, jedoch auch in dieser Hinsicht durch die Pflichten, die die Bundesfürsten, als solche haben, einige Einschränkungen leide. Er würde noch ein anderes Princip solcher Einschränkungen gefunden haben, wenn er den Bund zugleich als ein Glied eines größeren Bundes betrachtet hätte; ein Princip, das gerade jetzt in Beziehung auf England sehr reich an Folgen ist. 2. Nach Innen. a. Im Allgemeinen. Der Verf. macht hier, nachdem er einige Meinungen Anderer über das Wesen der Souveränität angeführt hat, ohne sich über den Begriff selbst bestimmt zu erklä-

ren, und ohne zu diesem Ende zu den höchsten Principien des philosophischen Staatsrechtes zurückzugehen, (der Hauptfehler dieser, sonst gut geführten Untersuchung) sofort einen Unterschied zwischen denjenigen Bundesstaaten, die bisher eine, von der deutschen Reichsverfassung unabhängige Constitution hatten, und zwischen denjenigen Staaten, in welchen die Landeshoheit durch eine solche Constitution nicht beschränkt war. In dem erstern besteht die bisherige Constitution noch ferner, in so fern nicht durch sie die Staatsgewalt selbst unter mehrere getheilt ist, und in so fern sie dem Zwecke des Staates entspricht. (Durch die letztere Einschränkung wird die Regel selbst aufgehoben. Denn, wem steht das Urtheil über diese Zweckmäßigkeit zu?) Der Verf. handelt bey dieser Gelegenheit von den deutschen Landständen. In den Staaten der zweyten Art ist die Herrschergewalt nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes auszuüben, die den Verf. daher, so wie sie von Kant in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre aufgestellt worden, auf die einzelnen Regierungsrechte anwendet. Er beschränkt diese Abtheilung mit Erläuterung der positiven Normen, welche die rheinische Bundesacte in dieser Hinsicht aufstellt. Rec. müßte ein eigenes Buch schreiben, wenn er die Theorie, die der Verf. in diesem Titel von der Souveränität aufstellt, auf eine befriedigende Weise prüfen wollte. Also nur zwey Bemerkungen: Die erste: Es ist auch in staatsrechtlicher Rücksicht ein großer Unterschied zwischen einem Zustande der Krise, in welchem sich ein Staat befindet, (und unser Zeitalter ist für alle Staaten von Europa, auch für die deutschen, das Beginnen eines neuen Zustandes der Dinge) und zwischen einem Zustande der innern und der äußern Ruhe. Die zweyte: Es ist ein großer Unterschied, ob man sagt, die deutschen Souveräne haben nur die ehemaligen Souveränitätsrechte des Kaisers, oder ob man sagt, sie sind an die Stelle des Kaisers und des Reiches getreten. Der erstere Satz ist falsch; der letztere hingegen kann aus den Principien, die das philosophische Staatsrecht über die Auflösung einer Staatsverbindung aufstellt, sehr gut erwiesen werden. Der übrige Theil dieses Titels, so wie der ganze folgende Abschnitt handelt b. von dem Verhältnisse der verbündeten Souveräne zu den ehemaligen, ihnen jetzt unterworfenen Reichsständen und Reichsrittern. Rec. kann jedoch dem Verf. nicht in das Einzelne dieser sehr fleißig gearbeiteten Abhandlung folgen, da deren Gegenstand schon so vielseitig beleuchtet worden ist, auch bereits, zumal seit den neuesten Vorgängen in dem Königreiche Württemberg, sehr viel von seinem ehemaligen Interesse verloren hat. Nur hätte er gewünscht, daß der Verf. die

vorläufige Frage genauer untersucht hätte: unter welche Gattung von Rechten diejenigen Rechte denn eigentlich zu bringen sind, die den ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Rittern durch die rheinische Bundesacte vorbehalten, oder ertheilt werden? ob unter die Vertragsrechte, oder die Privilegien? Endlich die allgemeinen Reflexionen am Schlusse des Werkes enthalten noch einige Ausichten in die Zukunft, Wünsche, Ermahnungen. Der Verf. scheint hier wegen der, im Eingange geäußerten Hoffnungen selbst einigermaßen bedenklich zu werden.

Als ein eigenes und großes Verdienst müssen wir übrigens dem Verf. die Sorgfalt anrechnen, die er auf den Stil verwendet hat. Je seltener man eine solche Sorgfalt noch immer antrifft, je mehr es besonders in unsern Tagen die Pflicht eines jeden deutschen Schriftstellers ist, für die Würde der deutschen Literatur auch in dieser Hinsicht thätig zu seyn, desto mehr verdient jenes Bestreben Auszeichnung. Nur wird sich der Verf. in Zukunft zu hüten haben, dem Wohlflange die Gebrungenheit, der Zierlichkeit die Einfachheit des Vortrages aufzuopfern.

Der Verf. hat sein Werk „dem rheinischen Bunde mit innigster Ergebenheit gewidmet.“ Rec., der auch in einem rheinischen Bundesstaate lebt, dankt ihm hiermit pro rata für die erzeigte Ehre.

Das deutsche Reich und der rheinische Bund.
Eine publicistisch-politische Parallele zur Ausmittelung der Vorzüge, welche der rheinische Bund vor dem deutschen Reiche der deutschen Nation darbietet und darbieten wird. Von D. W. J. Vehr. Frankfurt a. M. b. J. C. V. Mohr. 1808. 8. (Auch abgedruckt in der Zeitschrift: Der rheinische Bund, 18. 19. 21. 22. Hest.) 2 fl. 24 kr.

Lange hat Rec. kein Buch in eine so unbehagliche Stimmung versetzt, als das gegenwärtige, eine Anklage der ehemaligen deutschen Reichsverfassung, eine Lobrede auf den rheinischen Bund und seine Verfassung. Denn wer könnte gleichgültig bleiben, wenn er einen Freund, mit dem er lange in der engsten Verbindung lebte, dem er manche Belehrung, manche seiner bessern Stunden verdankt, so schände und wegs werfend behandelt sieht? Wie ganz anders urtheilten einst die größten deutschen Publicisten z. B. ein Pütter, über den

Werth unserer Verfassung! Sie können, Sie mögen geirrt haben. Aber es gibt gewisse Dinge und Fragen, die man mit einer schonendern Hand behandeln sollte! Jedoch das Publicum und der Verf. verlangt mit Recht Gründe für unser mißbilligendes Urtheil. Hier sind sie. Jenes unheimliche Gefühl, das die erste Lectüre des Werkes in uns aufregte, soll keinen Einfluß auf die Stimmung des Beurtheilers haben. Zuvörderst — ist es denn jetzt schon die Zeit, eine Parallele zwischen dem deutschen Reiche und dem rheinischen Bunde zu ziehen? Dem erstern stehn wir noch zu nahe, als daß ein Urtheil über dessen Verfassung und Verwaltung schon für die Geschichte gehörte. Und der letztere — was können wir denn im Grunde von dieser neuen Erscheinung bis jetzt sagen, oder rühmen? Seine Verfassung existirt in der Hoffnung, dem Kriegesrechte verdankt er sein Daseyn, das Getümmel der Kriege war sein Wiegenlied. Wenn einst dieser Bund den heiligen Frieden herbeigeführt, die Deutschen unter sich und mit andern Nationen fester vereinigt haben wird, wenn unter dem wohlthätigen Einflusse dieses Bundes in den Verfassungen der einzelnen Staaten ein liberaler Geist auflebe, oder sich bewähre, wenn allgemeine Handelsfreiheit unter diesen und den übrigen mit Frankreich verbündeten Staaten eingeführt ist, endlich, wenn noch so manches andere geschehen ist, dann werden wir, oder unsere Nachkommen die neue Schöpfung des großen Geistes, dessen Sinn wir jetzt kaum ahnden, männlich bewundern und preisen. Für jetzt ist ein jedes Urtheil für oder wider unreif; nur Hoffnung; und das Bestreben in die Institutionen eines neuen Zeitalters, das jetzt beginnt, einen würdigen Geist zu legen, ist Pflicht. Doch vielleicht hat sich der Verf. zu einem Standpuncte erhoben, wo er wenigstens die Vergangenheit, den Weg, den wir zurückgelegt haben, mit allen seinen Krümmungen, vollständig übersieht? Uns scheint nun das keinesweges der Fall zu seyn. Wir müssen den Verf., was sein Urtheil über die Verfassung und Verwaltung des ehemaligen deutschen Reiches betrifft, zuvörderst der Einseitigkeit beschuldigen. Schon das muß auffallen, wenn man auch keine nähere Kenntniß von dem ehemaligen deutschen Reiche hat, daß der Verf. überall nur Fehler und Mängel erblickt. (Die Reichsposten nimmt er fast allein in seinen Schutz, die allerdings auch den raschesten Gang im deutschen Reiche hatten.) Ist nicht die ganze deutsche Cultur, die, man mag auch noch so viel böses von ihr sagen, doch auch hier sehr ehrwürdige Seiten hat, zu einem großen Theile eine Folge und Wohlthat der ehemaligen Verfassung? steht denn das Gute, was die Verfassungen der einzelnen deutschen Länder

enthielten, was von den Regierungen derselben geschah, mit der deutschen Reichsverfassung in gar keiner Verbindung? Gestaltete sich nicht die deutsche Reichsverfassung selbst in den verschiedenen Theilen und Ländern selbst so verschieden, hatte nicht der Kaiser einen so ganz verschiedenen Einfluß auf die Glieder des deutschen Reichs, daß man die Untersuchung gar sehr vervielfältigen, und ins Einzelne verfolgen muß, wenn man etwas Befriedigendes über den Werth, oder Unwerth der zerstörten Reichsverfassung sagen will? Unser Verf. bleibt immer bey dem Allgemeinen stehen. Er scheint nicht in der Lage gewesen zu seyn, die deutsche Reichsverfassung von allen ihren Seiten, aus mehr als einem Standpunct kennen zu lernen. Etwas ganz anderes war das deutsche Reich, wenn es aus dem Standpuncte eines Sachsen, oder Brandenburgers, als wenn es aus dem Standpuncte eines Bürgers der deutschen Reichsstädte beurtheilt wurde. Etwas anders war die Kreisverfassung in Ober- und Niedersachsen, ein anderes in Schwaben. Aber noch mehr, der ganze Standpunct scheint uns verfehlt zu seyn, von welchem der Verf. bey seiner Beurtheilung der deutschen Reichsverfassung ausgeht. Er legt dabei das ehemalige deutsche Staatsrecht, so wie es durch den westphälischen Frieden bestimmt worden sey, zum Grunde. Er betrachtet daher das deutsche Reich als einen Völkerstaat. Er hat immer das Ganze (das Reichsstaatsrecht), seltner und nur beyläufig die einzelnen Theile (das Landesstaatsrecht) vor Augen. Rec. würde anders verfahren seyn. Er würde Deutschland nicht als einen Völkerstaat, sondern als einen Völkerbund betrachtet haben. Denn das war Deutschland, man möchte nun (freylich nicht auf den Buchstaben, sondern) auf den Geist der Reichsgesetze, insbesondere des westphälischen Friedens und der ersten Wahlcapitulation, oder auf die Praxis, den wahren Maßstab für den Sinn und Werth einer Verfassung, Rücksicht nehmen. Er würde dann die Verfassungen und Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten durchgegangen seyn, und diese Staaten unter gewisse Classen in rechtlicher und politischer Hinsicht gebracht haben. Alsdann erst würde er auf die deutsche Reichsverfassung übergegangen seyn, und diese nicht für sich, sondern in Beziehung auf die Verfassungen der einzelnen Staaten, in Beziehung auf die gegenseitigen und auswärtigen Verhältnisse dieser Staaten geprüft haben. Nach der Ansicht des Verf. mußte sich freylich alles in ein Chaos, oder in eine Thorheit verwandeln. Denn die Verfassung des deutschen Reichs, als Staatsverfassung betrachtet, war in der That ein Un Ding. Man verzeiht einem Schriftsteller vieles, wenn er wenigstens durch einzelne interessante Gedanken, durch einzelne bedeu-

tungsvolle Winke, durch einzelne neue Ansichten für die Fehler des Werkes, dieses als ein Ganzes betrachtet, entschädiget. Unser Verf. hat keinen Anspruch auf diese Rücksicht. In einer breiten Schreibart wiederholt er überall nur bekannte Dinge, Klagen, wie man sie wohl im gemeinen Leben, aber nicht von einem öffentlichen Redner zu hören, gewohnt ist, ja oft das, was er schon anderwärts zum Ueberflusse gesagt hatte. Wir wollen jetzt noch dem Verf. ins Einzelne folgen. Jedoch wird man uns zweyerley erlassen: 1) die Abhandlung aller ihrer einzelnen Theile nach zu beleuchten; der Zweck dieser Blätter erlaubt uns nicht, bey dem Unbedeutenden über die Gebühr zu verweilen; 2) auch das zu prüfen, was der Verf. zuu Lob des rheinischen Bundes, oder vielmehr seiner Hoffnungen von diesem Bunde sagt; denn es würde ein sehr undankbares, ja selbst ein tadelnswerthes Geschäft seyn, gegen fromme Wünsche zu sprechen. Nach einer höchst oberflächlichen historischen Einleitung und nach einer vorläufigen Bestimmung der Begriffe: Völkstaat und Völkerbund, handelt der Verf. zuvörderst von dem Zwecke des deutschen Reichsverbandes, und macht es hier der deutschen Constitution zum Vorwurfe, daß sie nicht den Zweck des deutschen Reichsverbandes vollständig und bestimmt aufgestellt habe, wogegen er die Rheinbundesacte preist, die sich über den Zweck des Rheinbundes ganz anders ausdrücke. Nach der Ansicht, von welcher unser Verf. ausgeht, ein höchst ungerechter Vorwurf! Die Constitution eines Staates braucht nie den Zweck des Staates unter ihre Gesetze aufzunehmen, denn dieser ist schon durch die Vernunft bestimmt; es wäre sogar gefährlich, ich möchte sagen, sogar widerrechtlich, ein solches Gesetz zu machen, weil man sich der Gefahr aussetzen würde, Irrthümer zu begehn, oder zu veranlassen. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit einem Völkerbunde. Ihm liegt nichts nothwendiges, schon durch die Vernunft bestimmtes zum Grunde. Das Grundgesetz des Bundes muß sich über den Zweck der Vereinigung erklären, oder diese existirt überall nicht. Freylich gewinnt der, nur angeführte Vorwurf ein anderes Ansehn, wenn man das ehemalige deutsche Reich als einen Völkerbund betrachtet. Da war es allerdings der Grundfehler der ganzen Verfassung, daß man keinen klaren Begriff von dem Zwecke und Wesen der Verbindung hatte. Aber diese, gerade in dieser Beziehung sehr fruchtbare Ansicht ist nicht die Ansicht des Verfassers. Ein zweyter Vorwurf, den unser Verf. der deutschen Reichsverfassung macht, ist der, daß sie nicht eine einzelne vollständige Constitutionsurkunde, wohl aber eine große Anzahl einzelner Grundgesetze, z. B. die Constitutio de jure Imperii

(diese kennt Rec. nicht, wohl aber die Const. de libertate Imperii unter Ludwig dem Bayer), die goldne Bulle, den Landfrieden u. s. w. hatte, die insgesamt das Gepräge der Zeit, in welcher sie entstanden waren, trugen, und ungeachtet ihrer Menge keine vollständige Bestimmung aller Theile des Staatsorganismus enthielten. Wenigstens den ersten Theil dieses Vorwurfes aber möchte man eben so wohl einer jeden andern Verfassung machen können, die nicht von gestern her ist. Selbst die Constitution des französischen Kaiserreichs, so neu sie ist, muß aus einer bedeutenden Anzahl einzelner Senatusconsulte u. c. erlernt werden. Und hatten nicht die Deutschen in der kaiserlichen Wahlcapitulation ein wahres Compensatum ihres gesammten Staatsrechtes? Noch weniger möchte Rec. das harte Urtheil unterschreiben, das der Verf. über die einzelnen Reichsgrundgesetze fällt. Die meisten unter ihnen (die Ausnahmen hat er nicht namhaft gemacht,) sollen statt Proben einer achtungswürdigen, politischen Baukunst, nur reichhaltigen Stoff zur politischen Satire enthalten, fast nirgends soll man in ihnen Spuren einer, das weise Vorbild der organischen Natur auffassenden und nachahmenden Idee entdecken.“ Freylich wußte man zur Zeit der goldnen Bulle noch nichts von Organisation, Organismus und andern schönen Worten, aber die Constitution, die Deutschland durch dieses Gesetz, als Wahlreich, erhielt, hat Deutschland beynahe 5 Jahrhunderte lang in der Eigenschaft eines Wahlreiches erhalten, und uns vor zwiespaltigen Wahlen und den Unruhen, die sonst mit einer Regentenmacht verbunden sind, bewahrt. Das ist doch in der That etwas, das ist unendlich viel, wenn man die Schwierigkeit der Aufgabe erwägt. Allerdings war der westphälische Friede das Resultat streitender Interessen; aber die Toleranz, die seitdem in Deutschland immer herrlicher sich verbreitete, war zu einem großen Theile die Folge von dem, in diesem Frieden aufgestellten Grundsätzen. Etwas vollkommneres, als das wirkliche, läßt sich in einem jeden Falle denken. Denn die Wirklichkeit entspricht dem Ideale nie ganz. Eine jede menschliche Einrichtung läßt sich daher am Ende tadeln, wenn man sie mit der Idee vergleicht. Aber das ist, das soll nicht der Standpunct des Historikers, auch nicht des Politikers seyn! Der Verf. vergleicht übrigens das deutsche Reich, als einen Völkerstaat überhaupt betrachtet, mit dem rheinischen Bunde, in wie fern dieser unter die Gattung der Völkerbündnisse überhaupt gehört. Und sollte man es wohl glauben, daß der Verf. schon an sich (abgesehen von der innern Einrichtung des Vereines, abgesehen von der Möglichkeit, die eine, oder die andere Idee in der Erfahrung

darzustellen,) dem Völkerbunde vor dem Völkerstaate den Vorrang gibt? Ist nicht die Idee eines Völkerstaates, die höchste, welche die rechtlich-practische Vernunft, unter der Voraussetzung, daß mehrere Staaten neben einander existiren, aufstellt, gleichsam der Schlüsselstein der gesammten Rechtswissenschaft, die, wie eine jede andere philosophische Wissenschaft, in ihrer letzten Vollendung, den Gegenstand, auf welchen sie sich bezieht, zur unbedingten Einheit (zur Totalität) erheben muß? Ist nicht ein Völkerbund, ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß der Staaten, nur ein Nothbehelf, gebilliget und geboten von dem Gesetze des Rechts, weil das Ideal eines Völkerstaates in einer eben so unendlichen Ferne, wie das Ideal der Tugend, vor uns liegt? Doch wir wollen den Verf. nicht ungehört verurtheilen. Er glaubt seine Behauptung durch folgende Schlußfolge unterstützen zu können: die allenthalben vorherrschende Triebfeder der Thätigkeit des Menschen, sagt er, ist wohl entschieden sein Hang zum Herrschen und zur Ungebundenheit in dieser Herrschaft. Diesem Hange gewährt ein Völkerbund genugsamen Spielraum; denn das, was im Innern der Staaten geschieht, gehört nicht vor das Forum des Bundes. Ganz anders ist die Sache in einem Völkerstaate beschaffen, der seine Gesetzgebung u. auch über das Innere der Staaten erstrecken muß. So werden unaufhörliche Reibungen entstehen, die am Ende die Auflösung des Völkerstaates selbst herbeiführen müssen. Aber welch ein Gewebe von Irrthümern und Trugschlüssen liegt in dieser Gedankenreihe! Soll denn nicht das Recht, und eine jede rechtliche Anstalt eben der Herrschaft der Menschen einen Damm setzen? Ist denn die Idee eines Völkerstaates mit der Selbstständigkeit der Staaten im Inneren schon an sich unvereinbar? Wird ein Völkerbund in der Wirklichkeit nicht eben die Folgen haben, die der Verf. von einem Völkerstaate befürchtet? Beweist die ganze Schlußfolge am Ende etwas anderes, als daß die Darstellung der Idee eines Völkerstaates unendlichen Schwierigkeiten unterworfen ist? Es ist gewiß ein Vorzug unseres Zeitalters, daß es die Idee eines Völkerstaates, als das Ideal eines rechtlichen Zustandes unter den Völkern, zuerst bestimmt aufgestellt und von andern, mit ihr verwandten politischen Träumen gesondert hat. Aber zu wünschen wäre, daß man diese Idee einmal allen ihren Beziehungen und Folgen nach wissenschaftlich darstellte. Die Zeitgeschichte gibt ihr sogar ein practisches Interesse. Ein wissenschaftliches hat sie in so fern, als der irrigen Vorstellungen, die man damit verbindet, so viele sind. Auch unser Verf. ist nicht in den wahren Geist derselben gedrungen. Doch genug von diesem Werke, damit nicht der Leser auch dem Rec. zurufe: Non multa, sed multum!

Lehrbuch über das Staats-Deconomie-Recht von H. Eschenmayer, Professor der Staatswirthschaft zu Heidelberg. Frankfurt am Main, bey Friederich Eßlinger, 1809. Erster Band 695 S. Zweyter Band 448 S. gr. 8. (8 fl. 30 kr.)

Die gegenwärtigen Zeiten machen die Cultur der Staats-Deconomie den Souveränen zu einer der höchsten Nothwendigkeiten, und in die Sphäre derselben gehört auch der rechtliche Theil der Staats-Deconomie. Er ist sowohl für den Cameralisten, als auch für den Juristen ein Bedürfniß, das beyde nicht vernachlässigen dürfen; denn das strenge Recht kommt sehr oft mit den staatswirthschaftlichen Grundsätzen in Collision. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, war die Veranlassung zu diesem Lehrbuche. Geschichte und rechtliche Grundsätze, mit den öconomischen verbunden, waren das Bestreben des Verfassers. Mehrere Materien, z. B. das Bergrecht, das Handwerkerrecht, das Münzrecht u. s. w. sind für ein Lehrbuch sehr weitläufig bearbeitet; aber eben dergleichen Materien machten, der Local Nützlichkeit und der Deutlichkeit wegen, auch besonders, um mich in den Vorlesungen selbst desto mehr mit dem öconomischen und politischen Theile beschäftigen zu können, welcher auf den rechtlichen Theil so vielen Einfluß hat, diese Ausgedehnte heit mir nöthig. In einem Lehrbuche sollen nur die allgemein angenommenen, wahren, richtigen Begriffe und Grundsätze in ihrem Zusammenhange und in systematischer Ordnung enthalten seyn, um die Lehrlinge mit denselben bekannt zu machen; neue Ansichten und Meinungen aber, die vom Allgemeinen abweichen, gehören durchaus nicht in ein Lehrbuch; denn sie sind, als noch nicht allgemein geprüft, gefährlich, und verwirren die Köpfe der Studirenden. Werden dergleichen von einem Gelehrten aufgestellt, so müssen sie in einer besondern Schrift vorgebracht, und dem gelehrten Publicum zur Prüfung vorgelegt werden. Ihre Güte und Haltbarkeit werden dann entscheiden, ob sie zu allgemeinen Grundsätzen und Normen angenommen werden können, oder nicht. Auf solche allgemein angenommene Grundsätze ging mein Streben in diesem Lehrbuche, und in Ansehung sowohl der Literatur, als auch der Quellen, woraus geschöpft worden ist, habe ich eine hinreichende Citation befolgt. Das Buch selbst zerfällt, nach einer vorausgeschickten Einleitung in öconomischer und rechtlicher Hinsicht, in zwey Theile, nämlich: in das Rational-Deconomierecht und in das Finanzrecht. Jenes enthält in drey Abschnitten: 1) Das Gewerbes

recht zur Gewinnung der rohen Producte, oder das Landwirthschaftsrecht, dessen Gegenstände sind: a) das Feldwirthschaftsrecht, mit seinen Unterabtheilungen, als: den Landgütern überhaupt, und in specie, den Domänen und Cammergütern, den Allodial- und Stammgütern, den Lehngütern, den Rittergütern, den Pfarr- und Kirchengütern, den Gemeindegütern, den Bauergütern sammt ihren Dienstbarkeitsrechten, ihren Dienst- und Zinspflichtigkeiten; ferner dem Ackerbaurechte; dem Sae- und Pflanzungsrechte; dem Gartenrechte; dem Weinbaurechte; dem Wiesenrechte; dem Ernterrechte; dem Rechte der oconomischen Viehzucht mit seinen Unterabtheilungen; dem Rechte der Verträge, welches die Rechte der Gütertaxation, des Kaufs und Pachtcontracts und des Viehhandels begreift; b) das Forst- und Jagdrecht; c) das Bergrecht; d) das Salzrecht; e) das Fischereyrecht. 2) Das Gewerberecht zur Verarbeitung der rohen Producte: a) das Manufacturrecht; b) das Handwerks- und Zunftrecht; c) das Bierbrauereyrecht; d) das Branweinbrennereyrecht; e) das Mühlenrecht. 3) Das Gewerberecht zur Absehung der rohen und verarbeiteten Producte: a) das Handelsrecht; b) das Wechselrecht, als Hülfrecht für den Handel; c) das Gastwirthschaftsrecht. Das Finanzrecht hingegen begreift in vier Abschnitten: 1) Das Recht der Benutzung der, dem Souverän überlassenen Capitale: das Recht der Domänen; b) das Straßenrecht mit seinen Abtheilungen, als: dem Geleitsrechte, dem Post- und Votenrechte, dem Fuhr- und Frachtrechte; c) das Wasserrecht, als: das Seerecht, das Recht der Flüsse, mit ihren Abtheilungen; d) das Münzrecht. 2) Das Recht der, aus dem Eigenthume der Staatsbürger mittelbar und unmittelbar zu erhebenden Einkünfte: a) das Recht der Gefälle aus der Cameral- und Policeyverwaltung; b) das Recht der Gefälle aus der Fiscalgewalt; c) das Steuerrecht mit seinen Abtheilungen, dem Zehentrechte und dem Zollrechte. 3) Das Recht der Finanz-Regierung, enthaltend: den Finanz-Stat; die Erhebung der Staatsabgaben; die Verwendung der Staatseinkünfte; das Rechnungsrecht und die Organisation der Finanzregierung. 4) Das Recht des Staats- und Privat-Credits. Statt der Vorrede enthält der zweyte Band eine Verwahrung gegen eine ungerechte Beschuldigung, welche ein Recensent in der Jenaischen Literatur, Zeitung vom 8. März 1809 meiner Abhandlung, betitelt: Vor sich lag zu einem einfachen Steuer-systeme, aufbürden wollte.

H. Eschenmayer.



